Annex
Journals
HD
3626
.63

Digitized by Google

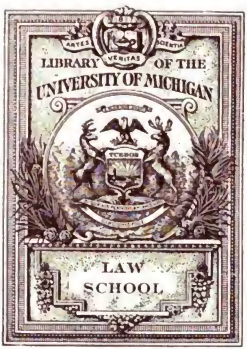

Printed many

Digitized by Google

FL2
M345
Stor
65

Digitized by Google

Markenschutz und Wettbewerb

Register

zum

Unlauteren Wettbewerb.

Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben

von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubszynski-Berlin,
Syndikus des Bundes der Industriellen.

Jahrgang I.

Oktober 1901 — September 1902.

Berlin SW.,
Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.
Kommandantenstraße 14.

Digitized by Google

Abonnentenzahl.
Anpreisung einer unrichtigen A. 136
Agents provocateurs bei unlauterem Wettbewerb. Von Oberlandesgerichtsrath D. Lobe in Dresden. 163
Amtlich.
Kann auch für den Titel eines a. Blattes der Rechtsschutz des § 8 des Wettbewerbsgesetzes angerufen werden? (R.-G.-Entsch. v. 7. 1. 1902, II. 320/01 94
Anerbieten zum Plagiat 31
Angabe.
Beseitigt die A. der Quelle oder der Mangel eines Verschuldens das Wettbewerbsdelikt? (R.-G.-Entsch. v. 29. 1. 1901, II. 293/00 . 31
A. in einer Modezeitung, daß jeder Abonnent Schnittmuster gratis erhalte. (R.-G.-Entsch. v. 22. 10. 1901, II. 229/01 62
Worauf kommt es bei der Prüfung, ob Angaben über herabgesetzte Preise und Rabattgewährung in Plakaten und Annoncen unrichtig sind, an? (R.-G.-Entsch. v. 15. 4. 1902, II. 28/02.) 187
Fallen auch unrichtige Angaben über die Preisbemessung unter den Begriff „gewerbliche Leistungen" im Sinne des § 6 des Wettbewerbsgesetzes? (R.-G.-Entsch. v. 2. 5. 1902, II. 46/02) 155
Unlauterer Wettbewerb eines Hypothekenvermittlers nach § 1 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes durch unrichtige Angaben in Annoncenkarten über die Höhe des Zinsfußes ihm zur Verfügung stehender Kapitalien und über die Zeit, auf die er im Voraus zu diesem Zinsfuße Kapitalien beschaffen könne. (R.-G.-Entsch. v. 14. 1. 1902, II. 351/01 126
Angebot.
Anschein eines besonders günstigen A. (R.-G.-Entsch. v. 26. 11. 1901, II. 263/01) . . 77
Angriffe.
A. auf die bürgerliche Ehre des Konkurrenten. (R.-G.-Entsch. v. 15. 3. 1901, II. 371/00) 11
Anpreisung.
A. der Auflage einer Zeitschrift. (R.-G.-Entsch. v. 19. 2. 1901, II. 336/00) 11
s. a. „Abonnentenzahl"
Anschwärzung.
A. durch Handelsgehülfen. Von Professor J. Kohler, Berlin . . . . . .
s. a. „Haftung".
Architektonisch.
Kann durch den a. Schmuck eines Hauses das Waarenzeichen eines Konkurrenten verletzt werden? (Entsch. d. L.-G. I Berlin v. 12. 6. 1901. 58. 0. 144/01) 135
Auflage.
s. „Anpreisung".
Auslegung.
Oeffentliche A. von gewerblichen Beschreibungen . 183
Ausstattung.
Ist die A. eines Buchumschlages als „Ausstattung von Waaren" aufzufassen? (Entsch. d. Kammergerichts 6. Civ.-Sen. v. 1. 7. 1901 . . 59
Ausstellung.
A.-Schwindel 78
Zur Frage des A.-Schwindels. (Auszug aus dem Bericht, erstattet an die Kommission für Unlauteren Wettbewerb.) Von Freiherrn von Boenigk, Syndikus der Handelskammer zu Halberstadt 32
A.-Unfug 128
Ausverkauf.
Die Bekämpfung des unreellen A. Von Rechtsanwalt Dr. Julius Kahn-München . . . 54
Gesetzgebung betreffend das A.-Wesen . . . 139
Die Handelskammern und das A.-Unwesen . . 156
Aeußerungen.
Fallen unlautere A. über eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit unter den § 6 Wettbewerbsgesetz? (R.-G.-Entsch. v. 11. 1. 1901, II. 272/00 60
Auszeichnung.
Erstreckt sich die einer Gesammtleistung verliehene A. auch auf die einzelnen Theile derselben? (R.-G.-Entsch. v. 17. 6. 1902, II. 99/02 180
Baumwollmuster.
Sind Woll- und B. ein schutzberechtigtes Fabrikgeheimniß? Von Staatsanwalt Finger in Colmar i. E. 5
Besondere Bezeichnung.
s. Druckschrift.
Beschränkung.
Kann von dem Beklagten die B. des Verbotes aus § 1 des Wettbewerbsgesetzes auf das Gebiet des Deutschen Reiches begehrt werden? (R.-G.-Entsch. v. 22. 10. 1901, II. 229/01 . 62
Betriebsgeheimniß.
Der Begriff des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses nach der bisherigen gerichtlichen Praxis. Von Staatsanwalt Finger zu Kolmar i. E. . 35
Bezug.
Ueble Nachrede über den B. von Waaren. Urth. d. Strafkammer zu Kolmar v. 24. 7. 1901 43
Bier.
Ist die Benennung „Pilsener Bier" Bezeichnung einer gewissen Biertype oder Herkunftsbezeichnung? R.-G.-Entsch. v. 20. 9. 1901, II 200/01 44
Giebt ein örtlicher Sprachgebrauch, nach welchem der Name „Erlanger" die Benennung eines an Ort und Stelle gebrauten dünnen Hausbieres ist, einen Schutz gegen den § 16 des Waarenzeichengesetzes und den § 1 des Wettbewerbsgesetzes? R.-G.-Entsch. v. 8. 11. 1901, II. 258/01 61
Bildzeichen.
Kann die Löschung eines B., das die Waarenausstattung eines Konkurrenten wiedergiebt, begehrt werden? R.-G.-Entsch. v. 9. 5. 1902, II. 39/02 181
Brieferöffnung.
Verwerthung der durch versehentliche B. erlangten Kenntniß von Geschäftsgeheimnissen . . . 10

Digitized by Google

Buchumschlag.
s. Ausstattung.

Bürgerliche Ehre.
s. Angriffe auf die b. E.

Bürgerliches Gesetzbuch.
Das B. G. als Ergänzung zu dem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Von Rechtsanwalt Arster, Berlin 119
Die Anwendung des § 826 B. G. B zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Entsch. d. I. Civ.-Kammer d. L.-G. Hamburg . . 124

Cognac.
s. Phantasiemarken.

Concurrence.
Was ist c. déloyale? Von Justizrath Emil Schmitz zu Köln 18 71 86

Delikt.
s. Wettbewerbsdelikt.

Detailpreis.
Verkauf von Waaren unter den vom Fabrikanten festgesetzten D. Entsch. d. Kammergerichts v. 14. 10. 1901, 6. U. 1920/01 73

Druckschrift.
„Kürschners Bücherschatz". Was ist als „Besondere Bezeichnung einer D." im Sinne des § 8 des Wettbewerbsgesetzes anzusehen? Entsch. des 6. Civ.-Senats des Kammergerichts vom 1. 7. 1901 59
Kann auf Grund des § 8 des Wettbewerbsgesetzes oder des § 15 des Waarenzeichengesetzes nicht bloß der Gebrauch der bisherigen Bezeichnung oder Ausstattung einer D., sondern auch der Gebrauch einer künftigen ähnlichen, zur Herbeiführung von Verwechselungen geeigneten Bezeichnung oder Ausstattung derselben untersagt werden? R.-G.-Entsch. v. 23. 12. 1901, II. 308/01 92

Eintragungsfähigkeit.
Mangelnde E. des Wortes „Kaiserjagdwurst". Entsch. d. Kammergerichts v. 23. 11. 1901, 10. U. 3271/01 105

Erfinderidee.
Die unlautere Aneignung einer E. behufs Verwerthung zum Gebrauchsmuster. Von Landgerichtsrath Dr. Marcus in Berlin . . . 85

Erlanger.
s. Bier.

„Es ist erreicht."
Nachahmung des Waarenzeichens „E.". Entsch. d. Kammergerichts 10. U. 1738/00 . . . 8

Fabrik.
Irreführung des Publikums durch die Bezeichnung F. Entsch. d. L.-G. Breslau v. 2. 7. 1901, 8. O. 140/01 28

Fabrikgeheimniß.
Sind Woll- und Baumwollmuster ein schutzberechtigtes F.? Von Staatsanwalt Finger in Kolmar i. E. 5

Festsetzung.
Was ist erforderlich, um die F. einer gerichtlich angedrohten Strafe zu erwirken? Entsch. d. Kammergerichts v. 2. 10. 1901, 4. X. 1198/01 79

Firma.
Wieweit schützt § 13 Waarenzeichengesetz einen Gebrauch des Namens und der Firma R.-G.-Entsch. v. 18. 10. 1901, II. 209/01 . . 45
Firmenschutz.
Die Gefahren der örtlichen Beschränkung des F. Von Dr. Martin Wassermann, Rechtsanw. zu Hamburg 166
Firmenzusatz.
Verpflichtung zur Löschung eines F. wegen Täuschungsgefahr. R.-G.-Entsch. v. 20. 9. 1901, II. 167/01 30
Flaschenmaaße.
Die Einführung einheitlicher F. 91
Freizeichen.
s. Kaiserjagdwurst.
Füllinserate.
Aufnahme von F. R.-G.-Entsch. v. 1. 3. 1901, II. 253/00 46
„F." nicht unerlaubt. Entsch. d. L.-G. Berlin v. 10. 1. 1902 73

Gastwirthsbureau.
Fällt die Bezeichnung „G." für einen von einem Privatunternehmer betriebenen Stellennachweis unter § 1 des Wettbewerbsgesetzes? R.-G.-Entsch. v. 10. 12. 1901, II. 286/01 . . 76
Gebrauchsmuster.
s. Erfinderidee.
Gegenseitigkeit.
Fallen unlautere Aeußerungen über eine Versicherungsgesellschaft auf G. unter den § 6 Wettbewerbsgesetz? R.-G.-Entsch. v. 11. 1. 1901. II. 272/00 60
Gella-System.
s. Gutscheinsystem.
Gerüchte.
s. Verbreitung.
Gesammtleistung.
Erstreckt sich die einer G. verliehene Auszeichnung auch auf die einzelnen Theile derselben? R.-G.-Entsch. v. 17. 6. 1902, II. 99/02 . . 180
Geschäftsgeheimnisse.
Verwerthung der durch versehentliche Brieferöffnung erlangten Kenntniß von G. 10
Begründet § 9 des Wettbewerbsgesetzes (Verrath von G.) einen Unterlassungsanspruch? R.-G.-Entsch v. 12. 11. 1901, II. 244/01 . . 60
s. auch Betriebsgeheimniß und Erfinderidee.
Gewerblich.
Der Hamburger Kongreß für G. Rechtsschutz. Ein Wort zur Begrüßung. Von Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt in Hamburg . . 114
Fallen auch unrichtige Angaben über die Preisbemessung unter den Begriff „G. Leistungen" im Sinne des § 6 des Wettbewerbsgesetzes? R.-G.-Entsch. v. 2. 5. 1902, II. 46/02 . 155
Oeffentliche Auslegung von G. Beschreibungen . 183
Gewichtsvorschriften.
s. Haferpräparate.
Gewinn.
Inwieweit giebt ein Wettbewerbsdelikt dem Verletzten einen Anspruch auf den daraus gezogenen G. und auf Rechnungslegung? Von Landgerichtsrath Dr. Marcus in Berlin . . 19

Gratisinserate.
s. Füllinserate.

Gutscheinsystem.
Gesetzliche Maßnahmen gegen das G. Von Rechtsanwalt Dr. Jul. Lubszynski in Berlin . . 26
Sind gegen das sog. G., Hydra- oder Gallasystem gesetzliche Maßnahmen zu empfehlen? Von Rechtsanwalt Dr. Richard Alexander-Katz in Berlin 98

Haferpräparate.
Gewichtsvorschriften für H. 28

Haftung.
H. des Prinzipals für die durch seine Angestellten verübte Anschwärzung eines Konkurrenten. Von Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann, Hamburg 58
H. des Prinzipals aus § 6 des Wettbewerbsgesetzes, wenn eigene Aeußerungen und solche seiner Angestellten zusammentreffen. R.-G.-Entsch. v. 20. 12. 1901, II. 374/01 . . 92
H. des Prinzipals für Handlungen Angestellter. Entsch. d. L.-G. I Berlin v. 3. 5. 1902, 53. O. 429/01 178

Hamburger.
Der H. „Bund für Handel- und Gewerbetreibende" 156

Handelsgehülfen.
Anschwärzung durch H. Von Professor J. Köhler, Berlin 2

Handelskammern.
Sollen H. Klage- und Strafanträge wegen unlauteren Wettbewerbs stellen? 14
Die H. und das Ausverkaufsunwesen 156
Sollen H. die Verfolgung des unlauteren Wettbewerbs übernehmen? Von Direktor W. Schultze, Mitglied der Handelskammer Berlin . . . 184

Handlungsangestellte.
Die Verleitung von H. zu Kontraktbruch. Von Wilhelm Schultze, Direktor der A.-G. Schäffer u. Walcker, Berlin. 12

Herabgesetzte Preise.
s. Rabattgewährung.

Herausgeber.
s. Zeitschrift.

Herkunftsbezeichnung.
Ist die Benennung „Pilsener Bier" Bezeichnung einer gewissen Biertype oder Herkunftsbezeichnung? R.-G.-Entsch. v. 20. 9. 1901, II. 200/01 44

Holland.
Die Bewegung gegen den unlauteren Wettbewerb in H. Von Justizrath Dr. Jul. Bachem in Köln 173

Hydra-System.
s. „Gutscheinsystem".

Hypothekenvermittler.
s. Angabe.

Interesse.
„Oeffentliches J." Von Dr. Ludwig Fuld, Rechtsanwalt in Mainz 144
Oeffentliches Interesse 64
Wahrung berechtigter J. Entsch. d. Strafkammer des L.-G. Stuttgart 75
„Wettbewerbszweck" und „berechtigtes J." im Sinne des § 6 des Wettbewerbsgesetzes. Entsch. d. A.-G. München I. Proz.-Reg. Nr. 14088/97 A. 44

Irreführung.
J. des Publikums durch die Bezeichnung „Fabrik". Entsch. d. L.-G. Breslau v. 2. 7. 1901, 8. O. 140/01 28

Kaiserjagdwurst.
s. Eintragungsfähigkeit.

Kartell.
Wirthschaftliche Kr. und unlauterer Wettbewerb. Von Justizrath Dr. Jul. Bachem, Köln . . 34
Der K.-zwang als strafbare Nöthigung. Von Dr. Wilhelm Wendlandt, Berlin, Generalsekretär des Bundes der Industriellen . . . 24

Kerzen.
Kleinhandel mit K. 63

Kneipp-Malzkaffee.
s. Nachahmung.

Kongreß.
Der Hamburger K. für gewerblichen Rechtsschutz 114

Konkurrenten.
Angriffe auf die bürgerliche Ehre des K. (R.-G.-Entsch. v. 15. 3. 1901 II. 371/00.) . . 11

Konkurrenzverbot.
Verleitung zur Uebertretung eines K. (R.-G.-Beschluß vom 18. 1. 1900, Bd. I. 7/00.) . 106

Konsumanstalt.
Fällt die Bezeichnung „K." unter § 1 des Wettbewerbgesetzes? 151
Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Kontraktbruch.
Die Verleitung von Handlungsangestellten zum K. 12
Von Wilhelm Schultze, Direktor der A.-G. Schäffer u. Walcker, Berlin.

Künstlername.
Auch der K. ist durch § 8 des Wettbewerbsgesetzes geschützt. (Entsch. d. L.-G. I Berlin v. 25. März 1902, 57. O. 74/02) 152

Kurpfuscherthum.
Die Bekämpfung des K. durch das Wettbewerbsgesetz. Vom Geh. Sanitätrath Dr. Konr. Küster, Berlin. 115
Erlaß des Preußischen Justizministers, betr. strafgerichtliche Verfolgung des K., vom 21. Dezbr. 1901. 156

Leistungen.
Fallen auch unrichtige Angaben über die Preisbemessung unter den Begriff „gewerbliche L." im Sinne des § 6 des Wettbewerbgesetzes? (R.-G.-Entsch. v. 2. 5. 1902. 46/02). . . 155

Linoleum.
Aus der L.-Branche. 47

Löschung.
s. Bildzeichen.

Medaillen.
M.-Schwindel. 184

Muster und Modelle.
s. Nachbildung.

Nachahmung.
N. des Warenzeichens: „Es ist erreicht." (Entsch. d. Kammergerichts 10. U. 1738/00.) . . . 8
N. des Kinderbilderbuchs „Struwelpeter" (Entsch. d. L.-G. zu Frankfurt a. M. v. 6. 2. 1902 4. O. 28/01.) 124

Digitized by Google

N. der Waarenzeichen „Kneipp-Malzkaffee“ und „Pfarrer Kneipp“. (Entsch. d. L.-G. I. Berlin vom 14. 12. 01. 53. O. 209/01.) . . 174

Nachbildung.
Bietet das Bürgerliche Gesetzbuch einen Schutz gegen Nachbildung von nicht eingetragenen Mustern und Modellen? (Von Dr. jur. E. Tauber, Berlin.) 78
Die N. nicht eingetragener Muster und Modelle. Von Dr. Karl Friedrichs, Dortmund. . . . 111

Nachrede.
s. Bezug.

Namen.
Wie weit schützt § 13 Waarenzeichengesetz einen Gebrauch des Namens oder der Firma? (R.-G.-Entsch. vom 18. 10. 1901), II. 209/01.) . 45

Negative Feststellungsklage.
Recht des Gewerbetreibenden, gegen welchen wegen Vergehens gegen das Waarenzeichengesetz Strafantrag gestellt ist, zur Erhebung der n. F. (Entsch. d. Kammergerichts 10. U. 1738/00.) 9

Nöthigung.
Der Kartellzwang als strafbare N. Von Dr. Wilhelm Wendlandt, Berlin, Generalsekretär des Bundes der Industriellen. 24

Oeffentlich.
O. Auslegung von gewerblichen Beschreibungen . 183
s. a. Interesse.

Oesterreichisch.
Der ö. Gesetzentwurf gegen unlauteren Wettbewerb. Von Geh. Justizrath Hermann Rocren und Justizrat Dr. Julius Bachem zu Köln. . 50
Die Wiener Advokatenkammer über den ö. Gesetzentwurf gegen den unlauteren Wettbewerb. . 157

Original.
Tragweite des Gebrauchs des Wortes „O.“ nach § 8 des Wettbewerbgesetzes und für das Waarenzeichenrecht. (R.-G.-Entsch. vom 28. 2. 1902. II. 417/01.) 138

Patentverletzung.
Unter welchen Voraussetzungen ist der Vorwurf der P. eine Behauptung thatsächlicher Art oder ein bloßes Urtheil? (R.-G.-Entsch. v. 12. 7. 1901, II. 157/01.) 30
Zulässigkeit der Klage auf Unterlassung und der Schadensersatzklage wegen versuchter P. (Entsch. d. Kammergerichts v. 18. 1. 1902, 10. U. 2154/00.) 134

Phantasiemarken.
Die Eintragung von P. in Kognac. Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz. 89

Phantasiewort.
s. Verwechselungsgefahr.

Pharmazeutisch.
Unlauterer Wettbewerb auf p. Gebiete. Von Dr. Rosenbaum. 57

Photographie.
Unerlaubte Ausnutzung einer P. zu Reklamezwecken. (Entsch. d. Kammergerichts v. 27. 5. 1902. 2. U. 2086/00.) 178

Pilsener.
s. Bier.

Plagiat.
Anerbieten zum P. 31

Preisbemessung.
Fallen auch unrichtige Angaben über die P. unter den Begriff „gewerbliche Leistungen“ im Sinne des § 6 des Wettbewerbgesetzes? (R.-G.-Entsch. v. 2. 5. 1902, II. 46/02.) . . 155

Prinzipal.
s. Haftung.

Quelle.
Beseitigt die Angabe der Q. oder der Mangel eines Verschuldens das Wettbewerbsdelikt? (R.-G.-Entsch. v. 29. 1. 1901. II. 293/00. . . 31

Rabattgewährung.
Worauf kommt es bei der Prüfung, ob Angaben über herabgesetzte Preise und R. in Plakaten und Annoncen unrichtig sind, an? (R.-G.-Entsch. v. 15. 4. 1902, II. 28/02.) 137

Rechnungslegung.
Inwieweit giebt ein Wettbewerbsdelikt dem Verletzten einen Anspruch auf den daraus gezogenen Gewinn und auf R.? Von Landgerichtsrath Dr. Marcus in Berlin. 19

Rechtsschutz.
s. Gewerblicher u. Waaren.

Rechtsprechung.
Die Entwicklung der R. zu dem Wettbewerbsgesetz. Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz. . . 162

Redakteur.
s. Zeitschrift.

Reisebureau.
s. Stangen.

Reklamezweck.
s. Photographie.

Revision.
Vorschläge zur R. des Unlauterkeitsgesetzes. Von Kommerzienrat Hugo Lissauer, Berlin, Vors. des Bundes der Handels- und Gewerbetreibenden. . 66

Salta.
„S.-Spiel“ und „Salas-Spiel der Zukunft“. (R.-G.-Entsch. vom 18. 10. 1901, II. 209/01.) 45
R.-G.-Entsch. v. 9. 5. 1902, II. 39/02.) . 181

Schadensersatzanspruch.
Unterlassungs- und S. aus § 6 Wettbewerbgesetz. (R.-G.-Entsch. v. 18. 10. 1901, II. 209/01.) 45
Zulässigkeit der Klage auf Unterlassung und der Schadensersatzklage wegen versuchter Patentverletzung. (Entsch. d. Kammergerichts v. 18. 1. 1902. 10. U. 2154/00.) 134

Schaumweinsteuergesetz.
Das S. und der unlautere Wettbewerb. Von Staatsanwalt Finger in Kolmar i. E. . . . 169

Schlagwort.
Kann derjenige, welcher nach einem bestimmten Verfahren eine Waare herstellt und dieselbe unter einem S. — hier Viktoria — in den Verkehr bringt, wenn er durch Vertrag gegen einen Antheil am Reingewinn einem Dritten das Recht zur Ausnutzung dieses Verfahrens für das Ausland überlassen hat, nach Auflösung dieses Vertrages von dem Dritten, der während der Vertragsdauer sich jenes S. als Waarenzeichen hat eintragen lassen, die Löschung dieses

Digitized by Google

Waarenzeichens begehren, oder kann der Dritte nach Auflösung des Vertrages auf Grund seines Waarenzeichenrechtes dem Ersteren den weiteren Gebrauch jenes S. zur waarenzeichenmäßigen Bezeichnung seiner Waaren verbieten? (R.-G.-Entsch. v. 21. 1. 1902 II. 385/01.) . . 109

Schneeballensystem.
s. Gutscheinsystem.

Schnittmuster.
Angabe in einer Modezeitung, daß jeder Abonnent S. gratis erhalte. (R.-G.-Entsch. v. 22. 10. 1901. II. 229/01.) . . . . . 62.

Schutzberechtigt.
Sind Woll- und Baumwollmuster ein sch's Fabrikgeheimnis? (Von Staatsanwalt Finger in Colmar i. E. 5

Schweiz.
Die Stellung des Deutschen Reiches zur S., betreffend die Verfolgung des unlauteren Wettbewerbes. Von Dr. F. Meili, Professor an der Universität Zürich. 20
Der unlautere Wettbewerb in den kantonalen Gesetzgebungen der S. (Von Dr. Hans Schuler). 146

Sitten.
Gegen die guten S. Von Rechtsanwalt Dr. Jul. Lubszynski, Berlin. 130

Spezialartikel.
s. Wettbetrieb.

Spezialgeschäfte.
Mittheilungen vom Verband Berliner S. . . . 160

Sprachgebrauch.
Giebt ein örtlicher S., nach welchem der Name „Erlanger" die Benennung eines an Ort und Stelle gebrauten dünnen Hausbieres ist, einen Schutz gegen den § 16 des Waarenzeichengesetzes und den § 1 des Wettbewerbsgesetzes? (R.-G.-Entsch. vom 8. 11. 1901, II. 258/01.) . 61

Städtenamen.
Anbringung von St. in einem Kaufhause und an Firmenschildern. . . . . 77. 95.

Stangen.
Prozeß St. c/a St. (Entsch. d. L.-G. I Berlin v. 1. 2. 1901.) 29

Stellennachweis.
s. Gastwirthsbureau.

Strafe.
s. Festsetzung.

Streitgegenstand.
Werth des St. in Unlauterkeitsprozessen. (R.-G. Entsch. v. 30. 9. 1901, II 179/01.) . . 47

Streitwerth.
Wie berechnet sich der Streitwerth, wenn die Klage von einem Verband zur Förderung gewerblicher Interessen im Sinne des § 1 Wettbewerbsgesetz erhoben ist? (R.-G.-Entsch. v. 24. 1. 1902, II. 384/01.) 127

Struwelpeter.
s. Nachahmung

Thatsächlich.
Unter welchen Voraussetzungen ist der Vorwurf der Patentverletzung eine Behauptung th. Art oder ein bloßes Urtheil? (R.-G.-Entsch. v. 12. 7. 1901, II. 157/01.) 30

Täuschungsgefahr.
Verpflichtung zur Löschung eines Firmenzusatzes wegen T. (R.-G.-Entsch. v. 20. 9. 1901, II. 167/01.) 30

Unlauter.
Unlautere Aneignung einer Erfinderidee behufs Verwerthung zum Gebrauchsmuster. Von Landgerichtsrath Dr. Marcus in Berlin. . . . 85
Welche Wirkung hat die Verjährung der unlauteren Handlung? (R.-G.-Entsch. v. 21. 6. 1901, II. 150/01.) 12
Unlauterkeit in der Werkzeugbranche. Von Fabrikbesitzer D. Dominicus jun. in Remscheid 3
U. Wettbewerb ohne Verschulden. Von Justizrath Staub, Berlin 7
U. Wettbewerb unter dem Schutze der Diskretion und des Gesetzes. Von Direktor Martin Bürgel, Berlin 12
U. Wettbewerb, begangen durch den Vorwurf u. Wettbewerbs. (Entsch. d. L.-G. Hannover v. 4. 1. 1901, 8 O. 395/00 28
Wirthschaftliche Kartelle und u. Wettbewerb. Von Justizrath Dr. Jul. Bachem, Köln . . . 34
U. Wettbewerb im Zeitungsgewerbe. Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz 39
U. Wettbewerb auf pharmazeutischem Gebiete. Von Dr. Rosenbaum 57
Waarenzeichenschutz und u. Wettbewerb. Von Dr. Albert Osterrieth, Berlin 69
Waarenzeichengesetz und u. Wettbewerb. Von Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt zu Hamburg 102
Setzt § 6 des Wettbewerbsgesetzes voraus, daß der u. Wettbewerb zu Gunsten eines bestimmten Geschäftes oder mehrerer bestimmter Geschäfte stattfindet, oder findet er auch auf den Wettbewerb zwischen großen Interessentengruppen Anwendung? (R.-G.-Entsch. v. 10. 1. 1902, II. 307/01.) 106
Das neue Weingesetz und der u. Wettbewerb. Von Staatsanwalt Finger in Colmar i. E. 117 131
Das Bürgerliche Gesetzbuch als Ergänzung zu dem Gesetz zur Bekämpfung des u. Wettbewerbs. Von Rechtsanwalt Arter, Berlin 119
Die Anwendung des § 826 B. G. B. zur Bekämpfung des u. Wettbewerbs. (Entsch. d. L.-G. Hamburg.) 124
Agents provocateurs bei u. Wettbewerb. Von Oberlandesgerichtsrath Dr. Lobe in Dresden. 163
Das Schaumweinsteuergesetz und der unlautere Wettbewerb. Von Staatsanwalt Finger in Colmar i. E. 169
Die Bewegung gegen den unlauteren Wettbewerb in Holland. Von Justizrath Dr. Jul. Bachem in Köln 173
U. Wettbewerb bei Versteigerungen 183
s. a. Hypothekenvermittler

Unlauterkeitsgesetz.
Vorschläge zur Revision des U. Von Kommerzienrath Hugo Lissauer, Berlin 66
Das U. und die Regierung 90

Unterlassung (Unterlassungsanspruch).
U. und Schadensersatzanspruch aus § 6 Wettbewerbsgesetz. (R.-G.-Entsch. v. 18. 10 1901, II. 209/01) 15

Digitized by Google

Begründet § 9 des Wettbewerbsgesetzes (Verrath von Geschäftsgeheimnissen) einen Unterlassungs-Anspruch? (R.-G.-Entsch. v. 12. 11. 1901, II. 244/01.) 60
Fällt die Unterlassungsklage aus § 1 des Wettbewerbsgesetzes überhaupt unter den Begriff eines vermögensrechtlichen Anspruchs? (R.-G.-Entsch. v. 24. 1. 1902, II. 384/01.) 127
Beginn der Verjährung der U.-Klage bei fortgesetzter Zuwiderhandlung. (Entsch. d. L.-G. I. Berlin v. 25. 3. 1902, 57. O. 74/02.) 152
In welchem Umfange ist bei U.-Klagen nach dem Wettbewerbsgesetze in der Urtheilsformel von dem im Einzelfalle festgestellten Thatbestande auszugehen? (R.-G.-Entsch. v. 11. 4. 1902, II. 25/02.) 181
Zulässigkeit der Klage auf U. und der Schadenersatzklage wegen versuchter Patentverletzung. (Entsch. d. Kammergerichts v. 18. 1. 1902, 10. U. 2154/00.) 134
Besorgniß weiterer Beeinträchtigung als Voraussetzung der U.-Klage aus § 12 des Waarenzeichengesetzes. (Entsch. d. L.-G. I Berlin v. 3. 5. 1902, 53. O. 429/01.) 178

Verbreitung.
V. falscher Gerüchte unter dem Schutze der Diskretion. Von Fabrikbesitzer Rudolf Trott, Berlin 47

Verjährung.
Welche Wirkung hat die V. der unlauteren Handlung? (R.-G.-Entsch. v. 21. 6. 1901, II. 150/01.) 12
Unterliegt die Ausgabe jeder einzelnen Nummer einer Zeitschrift, deren Titel gegen § 8 des Wettbewerbsgesetzes verstößt, einer besonderen V. aus § 11 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes? (R.-G.-Entsch. v. 7. 1. 1902, II. 320/01.) . . 94
Beginn der V. der Unterlassungsklage bei fortgesetzter Zuwiderhandlung. (Entsch. d. L.-G. I Berlin v. 25. 3. 1902, 57. O. 74/02.) 152

Verleger.
s. Zeitschrift.

Verleitung.
Die V. von Handlungsangestellten zum Kontraktbruch. Von Wilhelm Schultze, Direktor der R.-G. Schäffer u. Walcker, Berlin . . . 12
V. zur Uebertretung eines Konkurrenzverbots. (R.-G.-Beschluß v. 18. 1. 1900, Bs. I 7/00.) 106

Vermögensrechtlich.
Fällt die Unterlassungsklage aus § 1 des Wettbewerbsgesetzes überhaupt unter den Begriff eines v. Anspruchs? (R.-G.-Entsch. v. 24. 1. 1902, II. 384/01.) 127

Veröffentlichung.
Die V. der Verurtheilung 31
V. von Verfehlungen 96

Verschulden.
Unlauterer Wettbewerb ohne V. Von Justizrath Staub, Berlin 7
Beseitigt die Angabe der Quelle oder der Mangel eines V. das Wettbewerbsdelikt? (R.-G.-Entsch. v. 29. 1. 1901, II. 293/00.) 31

Versicherungsgesellschaft.
s. Gegenseitigkeit.

Versteigerung.
Unlauterer Wettbewerb bei V. 183

Verurtheilung. s. Veröffentlichung.

Verwechselungsgefahr. 77

Verwerthung.
V. der durch versehentliche Brieferöffnung erlangten Kenntniß von Geschäftsgeheimnissen . . . 10

Vorwurf.
Unlauterer Wettbewerb, begangen durch den V. unlauteren Wettbewerbs. (Entsch. d. L.-G. Hannover v. 4. 1. 1901, 8 O. 395/00.) 28

Waaren.
Erstreckt sich der Rechtsschutz des § 8 des Wettbewerbsgesetzes auch auf die Bezeichnung von W.? (R.-G.-Entsch. v. 21. 1. 1902, II. 385/01.) 109
Verkauf von W. unter den vom Fabrikanten festgesetzten Detailpreisen. (Entsch. d. Kammergerichts v. 14. 10. 1901, 6 U. 1920/01.) 73

Waarenzeichen.
Nachahmung des W. „Es ist erreicht". (Entsch. d. Kammergerichts 10. U. 1738/00.) . . . 8
Inhalt und Begrenzung des zeichenrechtlichen Schutzes. (Entsch. d. Kammergerichts v. 14. 10. 1901, 6. U. 1920/01.) 73
Kann ein W. auf Grund des § 8 Wettbewerbsgesetz gelöscht werden? (R.-G.-Entsch. v. 11. 6. 1901, II. 103/01.) 10
Kann durch den architektonischen Schmuck eines Hauses das W. eines Konkurrenten verletzt werden? (Entsch. d. L.-G. I Berlin v. 12. 6. 1901, 58 O. 144/01.) 135
Nachahmung der W. „Kneipp Malzkaffee" und Pfarrer Kneipp". (Entsch. d. L.-G. I Berlin v. 14. 12. 1901. 53. O. 299/01.) 174
Kann der Inhaber eines eingetragenen W. den weiteren Vertrieb von Waaren, die er selbst mit seinem Zeichen versehen und so in den Verkehr gesetzt hat, auf Grund seines W.-Rechtes beschränken? (R.-G.-Entsch. v. 28. 2. 1902, II. 406/01.) 180
W.-schutz und unlauterer Wettbewerb. Von Dr. Albert Osterrieth, Berlin. 69
W.-schutz und unlauterer Wettbewerb. Von Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt zu Hamburg. 102
s. a. Original, Schlagwort, Unterlassung, Bildzeichen.

Weingesetz.
Das neue W. und der unlautere Wettbewerb. Von Staatsanwalt Finger zu Colmar i. E. 117, 131
s. a. Schaumweinsteuergesetz.

Werkzeug.
Unlauterkeit in der W.-branche. Von Fabrikbesitzer D. Dominicius jun. in Remscheid. . . . 3

Wettbetrieb.
Ein Fall eines verwerflichen, aber rechtlich nicht angreifbaren W. Von Landgerichtsrath Dr. Marcus, Berlin. 104

Wettbewerb.
Inwieweit giebt ein W.-Delikt dem Verletzten einen Anspruch auf den daraus gezogenen Gewinn und auf Rechnungslegung. Von Landgerichtsrath Dr. Marcus, Berlin. 19
s. a. Unlauter.

Wettbewerbsgesetz.
f. Kursfuscherthum, Rechtsprechung, Unterlassung.
Wettbewerbszweck.
W. und „berechtigtes Interesse" im Sinne des § 6 des Wettbewerbsgesetzes. (Entsch. d. A.-G. München I 14088/97 A.) 44
Werth.
f. Streitgegenstand.
Widerklage.
Unzulässigkeit einer W. (auf Grund des Wettbewerbsgesetzes im Privatklageverfahren). (Entsch. d. Strafkammer zu Colmar v. 24. 7. 1901.) 43
Wollmuster.
f. Baumwollmuster.
Wortzeichen.
f. Salta.
Zeichen.
f. Waarenzeichen, Wortzeichen, Bildzeichen.
Zeitschrift.
Anpreisung der Auflage einer Z. (R.-G.-Entsch. v. 19. 2. 1901, 336/00.) 11
Findet § 6 des Wettbewerbsgesetzes auch auf die an der Herstellung und Verbreitung einer Z. betheiligten Personen (Redakteur, Verleger, Herausgeber u. s. w.) Anwendung? (R.-G.-Entsch. v. 10. 1. 1902, II. 307/01.) 106
Zeitungsgewerbe.
Unlauterer Wettbewerb im Z. Von Rechtsanwalt Dr. Fuld, Mainz. 39
Zweck.
f. Wettbewerbszweck.

Verzeichniß der auf das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 13) bezüglichen Entscheidungen und Abhandlungen.

---

§ 1. Abs. 1. S. 11. 19. 28. 29. 39. 44. 54. 62. 73. 76. 77. 126. 127. 136. 137. 180. 151.
Abs. 3. S. 44. 61.
Abs. 4. S. 46.
§ 4. S. 66.
§ 6. S. 2. 7. 11. 19. 28. 30. 31. 44. 45. 53. 60. 75. 92. 106. 155. 162. 163. 181.
§ 7. S. 2. 19. 43. 53. 67.
§ 8. S. 10. 19. 59. 77. 92. 94. 109. 124. 138. 152. 162. 166.
§ 9. Abs. 1. S. 5. 19. 35. 60.
Abs. 2. S. 5. 10. 37.
Abs. 3. S. 60.
§ 10. S. 38.
§ 11. Abs. 1. S. 12. 94. 153.
§ 13. Abs. 4. S. 31.

Verzeichniß der auf das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 Nr. 22 S. 441) bezüglichen Entscheidungen und Abhandlungen.

---

§ 4. Abs. 1. S. 105.
§ 9. S. 109.
Abs. 2. S. 30.
Ziff. 3. S. 181.
§ 12. Abs. 1. S. 73. 135. 138. 174. 178. 180.
Abs. 2. S. 105.
§ 13. S. 45. 174.
§ 15. S. 59. 92. 112. 181.
§ 16. Abs. 2. S. 44. 61.
§ 20. S. 135. 138. 174.

Verzeichniß von auf das Bürgerliche Gesetzbuch bezüglichen Entscheidungen und Abhandlungen.

---

§ 823. S. 56. 119.
Abs. 2. S. 20. 85.
§ 824. S. 7. 119.
§ 826. S. 53. 56. 85. 103. 104. 119. 130.
§ 831. S. 2. 53.

Druck von J. S. Preuß, Berlin SW., Kommandantenstr. 14.

Digitized by Google

Nummer 1. Berlin, den 1. Oktober 1901. I. Jahrgang.

Unlauterer Wettbewerb.

Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubszynski-Berlin,
Syndikus des Bundes der Industriellen.

Amtliches Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorsitzender: Geh. Kommerz.-Rath H. Wirth-Berlin).

Verlag von Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. in Berlin.

„Unlauterer Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats im Umfange von 2 Bogen. Preis vierteljährlich M. 2.—. Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Redaktion u. Verlag: Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. Fernsprecher: I, 1211.

Inserate die dreigespaltene Nonpareillezeile M. 0,50. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen Rabatt. Beilagen nach besonderer Uebereinkunft.

Geleitwort.

Die bescheidenen Hoffnungen, mit denen das neue Organ vor mehreren Monaten sein Ziel ankündigte, durch eine gedeihliche Verbindung von Wissenschaft und Praxis **die Interessen des redlichen Wettbewerbs** zu pflegen und zu schützen, scheinen einer erfreulichen Verwirklichung entgegenzugehen.

„Das Erscheinen einer neuen Zeitschrift, welche sich die wissenschaftliche und praktische Erörterung der Rechtsbeziehungen des gewerblichen Wettbewerbs zur Aufgabe stellt, kann ich als im allgemeinen Interesse liegend nur mit Freude begrüßen".

Mit diesen Worten hat ein hoher Vertreter des Reichsamts des Innern, der an der Bearbeitung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs hervorragenden Antheil genommen hat, dem neuen Blatt bei seiner ersten Ankündigung seinen Glückwunsch ausgesprochen.

Ungehört haben diese Worte in der Praxis bereits ihren Widerhall gefunden. In freundschaftlichem Wettstreit haben maßgebende Vertreter der einzelnen Gewerbszweige ihre Kräfte und Erfahrungen dem Blatte zur Verfügung gestellt. Klangvolle Namen der juristischen Wissenschaft konnten in die Liste der Mitarbeiter eingereiht werden.

Eine solche Aufnahme zeigt, daß das Existenzbedürfniß der neuen Zeitschrift keine bloße Phrase ist. Sie beweist, daß der geplante Weg, durch **Stärkung der Sicherheit der Praxis** dem **nothwendigen Schutzbedürfniß des Wettbewerbes** in ausgiebiger Weise Rechnung zu tragen, richtig gewählt ist.

Die Zeitschrift will ein Sammelpunkt für die auf Pflege der Grundsätze von Treu und Glauben gerichteten Bestrebungen im deutschen Rechts- und Erwerbsleben werden. Sie will unter Führung der Wissenschaft für ein junges, der Beobachtung und Entwicklung stetig bedürftiges, in das gewerbliche Leben tief eingreifendes Rechtsgebiet einen sicheren Wegweiser, und eine feste Stütze für die Praxis des Wettbewerbschutzes schaffen.

Nur mit Unterstützung aller Betheiligten kann die Erreichung dieses Ziels ermöglicht werden. Möge die Zeitschrift daher auf ihrem Lebenswege das Interesse und die thätige Mitarbeit ihrer Freunde erhalten bleiben

Der Herausgeber.

Digitized by Google

Anschwärzung durch Handelsgehülfen.

Von Professor J. Kohler, Berlin.

Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes schützt den Gewerbetreibenden in den §§ 6 und 7 auch gegen Anschwärzungen. Während das Strafgesetzbuch nach dieser Richtung nur einen sehr mangelhaften Schutz gewährt und nur im Fall der Kreditverleumdung eine Handhabe zur Bestrafung bietet, werden durch dieses Gesetz Aeußerungen verschiedenster Art betroffen, welche den Kredit eines Geschäftes zu schädigen, seine Stellung im Verkehrsleben, die Werthschätzung seiner Waare und das Ansehen seines Betriebes herabzusetzen vermögen[1]); so insbesondere, wenn über die Person des Geschäftstreibenden, sein Geschäftsgebahren, sein Verhältniß zu den Arbeitern Umstände behauptet werden, welche eine Abneigung des Publikums bewirken können.

Gegen eine solche Herabsetzung des Konkurrenten giebt das Gesetz einen civilrechtlichen und einen strafrechtlichen Schutz: in jedem Fall finden die unlauteren Aeußerungen eine civilrechtliche Zurechtweisung, mit Strafe bedroht aber sind sie dann, wenn sie wider besseres Wissen, also in verleumderischer Weise erfolgt sind.

Es kommt nun nicht selten vor, daß ein Angestellter eines Geschäfts, insbesondere ein Geschäftsreisender, über ein Konkurrenzgeschäft sich in unlauteren Bemerkungen ergeht, während der Geschäftsherr behauptet, davon nichts zu wissen, und daher jede Verantwortung ablehnt. Hier entsteht die wichtige Frage, inwieweit nach dem geltenden Recht des B. G. B. eine Haftung des Geschäftsherrn für derartige Handlungen seiner Angestellten eintritt.

Der Geschäftsherr steht in erster Linie unbedingt für die Angestellten ein, wenn sie mit seinem Willen und in seinem Einvernehmen handeln; denn dann ist er der Anstifter und Anreizer, und die Geschäftsbediensteten sind die Ausführer seines Willens.

In vielen Fällen aber wird sich ein solches Einverständniß nicht nachweisen lassen, sondern nur entweder eine sträfliche Nachlässigkeit des Herrn oder auch ein Handeln hinter seinem Rücken, oft allerdings in der Erwartung, hinterher seine Zustimmung und seinen Lohn zu finden.

Fällt dem Prinzipal nun eine Fahrlässigkeit zur Last, insofern als er einem derartigen Gebahren nicht genügend entgegentritt, so haftet er nach § 831 des B. G. B.: dann kann ihm mit Recht vorgeworfen werden, daß er bei der Leitung der Verrichtungen seiner Untergebenen nicht die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat; denn zu dieser Leitung gehört insbesondere auch die Anweisung über das Verhalten bei Ausführung der Geschäfte, die Festsetzung der Richtung des Thun und Lassens, die Aufstellung der Geschäftsprinzipien im gewerblichen Verkehr; und es gehört hierher einmal die deutliche Bezeichnung dieser Verfahrensgrundsätze, es gehört hierher aber namentlich auch die gehörige Einschärfung und die Ueberwachung, daß darnach gehandelt wird. Ueberall da, wo Anstand und Ehre des Unternehmens betheiligt ist, und wo die Verfahrensweise in fremde Interessen eingreift, ist es Pflicht des Geschäftsherrn, auf strenge Beobachtung der Geschäftsgrundsätze zu halten.

Liegt keine Fahrlässigkeit vor, dann kann der Prinzipal zwar nicht zum Schadensersatz angehalten, wohl aber kann ihm auferlegt werden, für die Zukunft das zu thun, was nöthig ist, um eine Wiederholung ähnlicher Vorkommnisse zu verhüten; denn der Anspruch aus dem § 6 des Gesetzes ist nicht nur ein Schadenersatz-, sondern auch ein Unterlassungs-Anspruch, wie jeder persönliche Anspruch: er geht dahin, daß eine künftige Verletzung unterbleiben solle. Dieser Anspruch, wenn gegen den Thäter selbst gerichtet, nimmt den Charakter eines Verbotes eigenen Handelns für die Zukunft an; im Verhältniß zu den Angestellten und Geschäftsgehilfen enthält er das Gebot künftiger Maßregeln zur Vermeidung bisheriger Mißstände.

Welche Maßregeln dem Geschäftsherrn zu diesem Zwecke zugemuthet werden können, hängt wesentlich von der Art des Unternehmens ab und von der Disziplin, welche dem Geschäftsherrn in solchen und ähnlichen Fällen zuzustehen pflegt. Jedenfalls kann man verlangen, daß er alle Mittel des Aufsichtszwanges in Anwendung bringt, selbst bis zur Drohung der Entlassung, ja bis zur Entlassung selbst, falls ähnliche Vorkommnisse sich trotzdem wiederholen sollten.

Selbstverständlich handelt es sich hier überall nur um Aeußerungen im Geschäft oder sonst in Ausübung der geschäftlichen Verrichtungen, also insbesondere beim Kauf und Verkauf, bei der Dienstmiethe, beim Verkehr mit den Maklern und ähnlichen Thätigkeiten, worin das Unternehmen nach Außen hervortritt. Dagegen würden Aeußerungen der Angestellten unter sich nicht hierher gehören. Doch wäre es anders, wenn sie etwa bei Eingehung des Dienstverhältnisses oder bei anderen das Dienstverhältniß betreffenden Rechtshandlungen (z. B. der

[1]) Vergl. meinen Aufsatz im Archiv f. Strafrecht 47, S. 151.

Digitized by Google

Kündigung) erfolgten, sofern man etwa dabei zugleich einen das Geschäft angehenden wunden Punkt eines Konkurrenzbetriebes in geschäftlicher Weise berühren würde. Aeußerungen der Angestellten auf der Straße, in Restaurants, bei Privatgesellschaften betreffen den Geschäftsherrn nicht, es müßte denn sein, daß sie mit seiner Absicht und seiner Anordnung entsprechend geschähen.

Alles dies bezieht sich nur auf die civilrechtliche Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn.

Eine strafrechtliche Haftung des Prinzipals wäre nur dann gegeben, wenn er als Anstifter oder als Gehilfe eines Deliktes im Sinne des § 7 hervorträte, wenn er also den Gehilfen zu einer wissentlich unwahren Aeußerung angestiftet, oder ihm hierbei mit Rath oder That bewußt Beistand geleistet hat.

Unlauterkeit in der Werkzeugbranche.

Von Fabrikbesitzer D. Dominicus jun. in Remscheid.

Wenn Jemand Margarine statt Butter verkauft, so wird er bestraft; wenn Jemand angeblich reine Seide mit Baumwolle oder einem sonstigen Surrogat vermischt, so kann er wegen Betruges zur Verantwortung gezogen werden; wenn Jemand Buchenholz statt Eichenholz verkauft, so erkennt auch das Laienauge den Unterschied, und auch der Unerfahrene kann sich selbst schützen; wenn Jemand Nahrungsmittel verfälscht und Mehl mit Sand belastet oder Milch mit einem zu reichlichen Beiguß von Wasser versieht, so greift die Macht der Polizei ein. Wo aber bleiben derartige Bestimmungen in der Werkzeugbranche!?

Weder der Fabrikant noch die Händler, noch die Behörden haben es bisher erreichen können, daß klare, bestimmte Vorschriften Platz griffen, und daß Jemand, der ein gutes Werkzeug kaufen will, nun auch mit positiver Gewißheit dasjenige bekommt, was er verlangt. Schon vor einer langen Reihe von Jahren habe ich zuerst in Zeitschriften, dann in Buchform die allgemeinen Anforderungen an gute Sägen und Werkzeuge detaillirt, um dem Käufer selbst die Unterlagen für eine sachmännische, unparteiische Prüfung von Sägen und Werkzeugen zu geben, geleitet vor allen Dingen von dem Bestreben, der vielfach scheel angesehenen einheimischen Fabrikation zu dienen. Man sieht es einem Werkzeuge nicht an, aus welchem Material es gefertigt ist, ob aus einem guten, reinen schneidefähigen Tiegelgußstahl mit entsprechend hohem Kohlenstoffgehalt und nur verschwindend geringen Bestandtheilen von Schwefel, Phosphor und anderen, die Qualität verschlechternden nicht ganz zu entfernenden Elementen, oder aus einem geringwerthigen Flußstahl mit nur geringem Kohlenstoffgehalt und allerlei schädlichen Beimengungen, der in großen Quantitäten als Massenprodukt hergestellt worden ist.

Weshalb erfreut sich nun das englische Fabrikat eines so großen und wohlbegründeten Rufes? Weil die englischen Fabrikanten, vor allen Dingen die „Cutlers Company" in Sheffield, gemeinsame Qualitätsbezeichnungen für die verschiedenen Qualitäten und manches andere zum Schutz der soliden Fabrikanten eingerichtet haben, wobei sie allerdings sonderbarerweise es für richtig befunden haben, eine geringere Qualität Stahl als „German-Steel" zu bezeichnen, jedenfalls eine Erscheinung, welche, nebenbei bemerkt, zweifellos auch in das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs gegen die deutsche Konkurrenz fällt. — Ich habe schon vor Jahren versucht, die hiesigen Fabrikanten zu veranlassen, ebenfalls gemeinsame Bruttopreise, gemeinsame Qualitätsbezeichnungen und gemeinsame Garantiebedingungen zu schaffen, weil es viele Verkäufer giebt, — und dies muß offen ausgesprochen werden, — welche eine in Wirklichkeit nur als zweite oder dritte Qualität zu bezeichnende Waare als erste Qualität bezeichnen. — Der Käufer, dem eine solche Waare als eine solide und beste Waare „unter Garantie" verkauft wird, fällt dabei herein, und wenn ihm dies wiederholt so gegangen ist, so sieht er die ganze Industrie der betr. Bezugsgegend als unlauter an und wendet sich an eine solidere Quelle.

Nun werden natürlich wieder kluge Leute kommen, die entrüstet sagen, daß ich mit solchen Ausführungen den Ruf der deutschen Werkzeugindustrie schädige. — Diesen Herren kann ich nur sagen, daß sich in großen, von Staatsbehörden mit Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Sorgfalt angestellten Versuchen über die Leistungsfähigkeit von Werkzeugen, speziell Sägen, herausgestellt hat, daß nur wenige der im Handel und Gebrauch befindlichen Werkzeuge als „gut" zu bezeichnen sind, sondern daß das schlechte nach den zahlenmäßigen Ergebnissen dessen, was ein gutes, ein mittelmäßiges und ein geringes Werkzeug in einer gegebenen Zeit leistet, bei weitem vorwiegt, und daß dies daher kommt, weil weder der Händler noch der Gebraucher bisher einen sicheren Maßstab gehabt hat, was eine gute Waare leisten muß.

Nun giebt es ja sehr einfache Mittel, um eine wirklich gute Waare zu erhalten. — Wenn unsere deutschen Behörden, die fortwährend große Aufträge in Werkzeugen zu vergeben haben, wie z. B. die

Digitized by Google

Eisenbahn-, sowie Militär-Behörden, bei ihren Ausschreibungen die Bedingungen so festsetzen würden, daß damit nicht bloß die Garantie für eine gute Waare geboten wird, sondern auch dieselbe mit Leichtigkeit daraufhin untersucht werden kann, ob sie die erforderlichen Eigenschaften besitzt, so wäre es verhältnißmäßig leicht, feste Normen zu schaffen. Mit derartigen einfachen Vorschriften, wie z. B. derjenigen der belgischen Staatseisenbahnen bei Vergebung ihrer Feilenaufträge, daß dieselben einen bestimmten Kohlenstoffgehalt haben müssen, wäre viel geholfen und der Hauptpunkt, nämlich die Stahlqualität, wäre in wünschenswerther Weise genügend gesichert.

Würden von einer Anzahl von Fabrikanten einige Qualitäten für Werkzeuge als erste, zweite und dritte Qualität bestimmt, so wäre meines Erachtens viel geholfen. Wegen der Stahlqualitäten lassen sich Bände schreiben; ich will es mit vorstehenden kurzen Bemerkungen vorläufig genug sein lassen.

Was ferner die Bearbeitung der Werkzeuge anbetrifft, so ist hierbei auch ohne chemische Untersuchung oder Beurtheilung der Bruchfläche der Fachmann eher imstande zu entscheiden, ob das betreffende Fabrikat sorgfältig und zweckentsprechend hergestellt ist. In weiten Gebieten, in denen früher große Quantitäten billiger deutscher Werkzeuge verbraucht wurden, wie z. B. in Schweden, in Norwegen, in Rußland, sogar im Kaukasus, in Italien und an anderen Stellen, ist jetzt, wie ich mich durch persönlichen Besuch überzeugt habe, in manchen Gegenden die billige Handelswaare ganz vom Markte verschwunden und ersetzt worden durch erstklassige und hochwerthige, aber auch viel theurere Waare.

Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 1. Juli 1896 kennt keine unlautere Konkurrenz im Allgemeinen, sondern in den Paragraphen 1, 4, 6, 7, 8, 9, 10 nennt das Gesetz nur eine Reihe von Fällen, welche es als unlauteren Wettbewerb bezeichnet. — Ein großer Theil der in der Werkzeugbranche vorkommenden Fälle des unlauteren Wettbewerbes ist mit diesem Gesetz nicht zu erreichen. — Der Paragraph 40 des Gesetzes, betreffend Bezeichnung von Gegenständen oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe des Patentgesetzes geschützt seien, bildet eine Ergänzung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb. Es wird so manches als nach Patent oder gesetzlich geschütztem Verfahren angeboten, was es in Wirklichkeit nicht ist. — Unter die Bearbeitung fällt auch eine Art des unlauteren Wettbewerbs, welche besonders beliebt ist, in dem die Dimensionen von Werkzeugen und ähnlichen Gegenständen entsprechend verkleinert werden, um den Preis zu verbilligen und darauf gerechnet wird, daß der Käufer dies ja doch nicht merken würde. — Z. B. werden Tischmesser mit Dessertmesser-Heften versehen. Die Stärke und Breite bei solchen Gegenständen, bei denen dieselbe nicht genau vorgeschrieben ist, wird entsprechend vermindert; das Gewicht wird dadurch erleichtert; es wird sowohl an Materialkosten als auch an Herstellungskosten gespart. — Auf welche Abwege das Bemühen, auf alle Fälle Geschäfte zu machen, viele Geschäftsleute führt, sieht man hierbei recht deutlich.

Einen wunden Punkt und ein Hauptübel bilden die mangelnden Vorschriften bei den Submissionen, die von Staatsbehörden und leider heutzutage auch von fast jeder größeren Handels- oder Fabrikationsfirma veranstaltet werden. — Der unlautere Wettbewerb treibt hierbei die schönsten Blüthen, ebenso wie im Exporthandel. — Z. B. werden für Export-Bohrer und andere Schneidwerkzeuge, mit welchem sehr harte tropische Hölzer und andere schwer zu bearbeitende Gegenstände bearbeitet werden sollen, vielfach aus ungehärtetem Stahl oder aus Eisen gemacht. — Der Käufer, welcher mit einem solchen Werkzeug arbeiten und damit sein Brot verdienen soll, ist von vornherein damit betrogen. —

Es ist meinen Bemühungen gelungen, vor Jahren das Königl. Kriegsministerium in Berlin, Inspektion der technischen Institute, zu veranlassen, in die Submissions-Bedingungen diejenigen Punkte aus meinem „Illustrirten Handbuch über Sägen und Werkzeuge für die Holzindustrie" versuchsweise aufzunehmen, welche die Garantie für den Erhalt einer wirklich guten Säge bieten und welche es dadurch auch reellen Fabrikanten ermöglicht, an einer solchen Submission überhaupt theilzunehmen. Will die Regierung bessere Verhältnisse schaffen, dann wäre es sehr zu empfehlen, gerade in Bezug auf diesen Punkt mit aller Schärfe vorzugehen. — Bei Gegenständen wie Kanonen, Gewehren und anderen Gegenständen gebietet schon das Interesse der Landesvertheidigung, das Beste zu nehmen, was überhaupt zu bekommen ist. Sollte der Gedanke nicht sehr nahe liegen, daß auch der Fabrikant und der Arbeiter bei seiner täglichen Arbeit nur mit den besten und leistungsfähigsten Werkzeugen, seiner Waffe im Kampfe ums Dasein, ausgerüstet werden muß?!

Digitized by Google

Auch in der Aufmachung und Etikettirung der Werkzeuge wird viel gesündigt. Derartige allgemein im Gebrauch befindliche Ausdrücke wie „Warranted superior Quality“, „Garantirt bessere Qualität“ sind dem eingeweihten Fachmann in der Regel in den meisten Fällen ein Beweis dafür, daß die betreffende Qualität eine minderwerthige ist.

Unsere graphische Kunst hat sich in hervorragender Weise entwickelt, und es ist nicht immer auf direkte Veranlassung der Fabrikanten und Händler zurückzuführen, wenn auf Etiketten, Briefbogen u. s. w. Fabriken erscheinen, die in Wirklichkeit gar nicht vorhanden sind, oder wenn aus einer kleinen Werkstatt sich in der Darstellung ein Riesenetablissement entwickelt. — Es scheint den betr. Firmen nicht klar zu sein, daß derartige Abbildungen von Fabriken, soweit sie nicht der Wirklichkeit entsprechen, unter die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes fallen. Dutzende bezw. hunderte von Briefköpfen und Dutzende von Annoncen, in denen die betr. Häuser mittheilen, daß sie Waaren fabriziren, die sie thatsächlich nicht selbst herstellen, würden sofort dem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs verfallen, wenn sich ein Kläger fände. Es ist meines Erachtens die Aufgabe von gewerblichen Vereinen und Verbänden, ihrerseits dazu beizutragen, die Ausschreitungen im Wettbewerb auf das vernünftige Maß zurückzuführen.

Die vorstehenden Ausführungen machen nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Ich habe nur einige wichtige Punkte herausgehoben, vor allen Dingen in dem Bestreben, die deutsche Werkzeugindustrie im Allgemeinen auf eine höhere Stufe zu heben und konkurrenzfähig gegen das Ausland zu machen.

Wie aus obigen Ausführungen hervorgeht, ist hierfür vor allen Dingen Folgendes erforderlich:

1. Markenzwang für Werkzeuge, und zwar Markenzwang mit Angabe des Namens und Ortes des Fabrikanten, wodurch der Käufer zuerst in seiner Praxis zur Kenntniß solider und guter Bezugsquellen kommt.

2. Festsetzung allgemein gültiger Qualitätsbezeichnungen für die Hauptartikel, am besten vielleicht bei Schneidwerkzeugen neben der Fabrikmarke und dem Namen des Fabrikanten Angabe des Kohlenstoffgehaltes, wie es ja bei den Stahlwerken schon längst eingeführt ist, und gleichzeitig mit Festsetzung allgemein gültiger Qualitätsbezeichnungen Vorschriften über die Bezeichnungen derselben. Im Anschluß hieran für die Hauptartikel Festsetzung gemeinsamer Bruttopreise, wobei die freie Konkurrenz durch die Möglichkeit, verschiedene Rabattsätze zu gewähren, unbehindert bleibt.

3. Vernünftige Regelung des staatlichen Submissionswesens unter Zuziehung von Sachverständigen aus der Industrie, eventl.

4. Errichtung einer Prüfungsanstalt für Werkzeuge, vielleicht im Anschluß an die technische Versuchsanstalt in Charlottenburg, eventl. unter Zuziehung von ehrenamtlichen Sachverständigen neben den berufsmäßigen Mitgliedern. —

Auf die mit der Frage der Unlauterkeit in der Werkzeugbranche nur lose zusammenhängenden Bestimmungen des Waarenzeichengesetzes und anderer Gesetze dürfte an anderer Stelle zurückzugreifen sein.

Sind Woll- und Baumwollmuster ein schutzberechtigtes Fabrikgeheimniß?

Von Staatsanwalt Finger in Colmar i. E.

Die Firma D. in L. stellte am 2. September 1899 den am 4. desselben Monats einlaufenden Antrag bei dem nach damaligen Rechte Elsaß-Lothringens zuständigen Landgerichte C. auf Eintragung einer Anzahl Geschmacksmuster für Woll- und Baumwollzeuge in das Musterregister. Der Anmeldung wurde nach einer notwendig gewordenen Ergänzung unter dem 6. September 1899, Vormittags 9¼ Uhr, durch Eintragung stattgegeben. Die Bekanntmachung der Eintragung im Reichsanzeiger erfolgte am 2. Oktober 1899.

Eines dieser Muster wurde nun, wie die Firma D. durch Briefe von Kaufleuten, denen sie dasselbe behufs Bestellung von Waaren gesandt hatte, erfuhr, denselben Kaufleuten auch von den Fabrikanten G. angeboten. In Folge Anzeige der Firma D. bei der Staatsanwaltschaft fanden Erhebungen statt, bei welchen im Geschäfte der G. ein Muster beschlagnahmt wurde, das mit dem Muster der Firma D. so genau übereinstimmte, daß nach dem Gutachten der darüber gehörten Sachverständigen in ihm nur eine Nachbildung des D.'schen Musters erblickt werden konnte. Es war, wie sich weiter herausstellte, auf folgende Weise zu Stande gekommen:

Ein Reisender einer Firma in B., die den alleinigen Großverkauf der nach dem Muster der Firma D. herzustellenden Stoffe übertragen erhalten sollte, war am 29. August 1899 beim Inhaber der Firma D. und erhielt von diesem ein Stückchen des schon im Juni 1899 in der Fabrik der Firma D. hergestellten Musters, welches er in sein Abonnementsbuch einklebte. Am 1. September 1899 kam er in die Fabrik der Fabrikanten G., wo er sich ebenfalls Muster vorlegen ließ, die er mit dem

Digitized by Google

seinigen verglich. Bei dieser Gelegenheit erblickte der eine Mitinhaber der Firma G., F. G., das Muster der Firma D., welches sofort seine Aufmerksamkeit in solchem Grade erweckte, daß er den Reisenden bat, ihm ein Stückchen des Musters zu überlassen, welchem Verlangen der Reisende arglos entsprach. F. G. übergab das so erlangte Muster sofort seinem Zeichner zum genauen Studium, worauf es in die Fabrik der Firma G. gebracht und dort mit seiner Nachbildung unverzüglich begonnen wurde. Schon während das Stück, welches erst am 5. September 1899 fertig wurde, noch in Arbeit war, wurde von dem auf dem Webstuhle befindlichen Stücke am 2. September 1899 ein Stück von etwa 90 cm Länge abgeschnitten; Nachmittags 3 Uhr begab sich der eine Inhaber der Firma G. mit diesem Stücke in die Fabrik und ordnete sofortige Färbung desselben an. Die Färbung war um 5 Uhr Nachmittags beendigt, und schon am folgenden Werktag, am 4. September 1899, erfolgte die Versendung des so hergestellten Musters an verschiedene Kunden.

In dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren wandte F. G. ein: Das Muster der Firma D. sei nicht neu und eigentümlich; die Uebereinstimmung desselben mit seinem Muster beruhe lediglich auf einem Zufalle; die Eintragung des Musters der Firma D. vom 6. September 1899 sei ungültig, weil sowohl das Muster seiner Firma, als auch das der Firma D. schon vor diesem Tage in den Verkehr gebracht worden sei.

Die Strafkammer des Landgerichts Colmar verurtheilte ihn jedoch am 11. Oktober 1900 (wegen Vergehens gegen §§ 1, 2, 5, 7 ff., 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, § 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 in idealem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen § 9 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1896) zu einer Geldstrafe von 1000 Mark oder 100 Tagen Gefängniß, indem es ein Vergehen sowohl gegen das Musterschutzgesetz, als auch gegen das Unlauterkeitsgesetz als vorhanden ansah. In letzterer Beziehung bemerken die Gründe:

„Es liegt hier unzweifelhaft ein Geschäfts- und Betriebsgeheimniß der Firma D. vor, das sich in dem Muster ausspricht und aus ihm erkenntlich wird. Als Geheimniß muß jede Kenntniß betrachtet werden, die nur wenigen Betheiligten zu Gebote steht. Eine Aufdeckung einzelnen ferner stehenden Personen gegenüber, also hier einigen Reisenden gegenüber, die zur Abnahme und geschäftlichen Verbreitung des Artikels selbst mitwirken sollten, hebt den Begriff des Geheimnisses nicht auf, denn diese Kenntnißgabe war erlaubt, sogar nötig und verpflichtete zur Diskretion. Dadurch, daß sich der Angeklagte von dem Reisenden ein Stückchen dieses Musters geben ließ, in der offenbaren Absicht, von demselben einen unrechtmäßigen Gebrauch zu machen, erhielt er den Schlüssel zum Geheimniß, er erfuhr sowohl die neue Anwendung der mercerisirten Baumwolle, als auch die gesammte Art der Herstellung des neuen und eigenthümlichen Artikels. Diese Handlung verstößt aber gegen die guten Sitten in schwerer Weise, er hat dadurch gegen die Gebräuche, wie sie in der Kaufmannswelt üblich sind, verstoßen und die Firma D. geschädigt.

Der Angeklagte ist sonach der Verletzung des Musterschutzes und des § 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 in idealem Zusammentreffen schuldig."

Die Revision des Angeklagten gegen dieses Urtheil wurde durch Urtheil des Reichsgerichts vom 24. Januar 1901 verworfen.

Aus den Gründen des Urtheils des Reichsgerichts sei hier hervorgehoben:

War die Herstellung des fraglichen Stoffes in weiteren Kreisen nicht bekannt, sollte und durfte sie vor Eintragung des Musterschutzes nicht bekannt werden, war die Kenntniß der Herstellungsart nur durch den Besitz des Stoffes zu erlangen, so hat der Angeklagte, als er sich ein Stück des Stoffes zum Zwecke unerlaubter Nachbildung erschlich, durch eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung Kenntniß von dem Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Anderen erlangt, welches er demnächst zum Zwecke des unlauteren Wettbewerbs verwerthet hat. Aus den Umständen kann an sich sehr wohl gefolgert werden, ob eine das Geschäft oder den Betrieb betreffende Thatsache geheim bleiben soll. (Entsch. Bd. XIII S. 60, Bd. XXV S. 48, Bd. XXVI S. 6.)"

Bei Betrachtung des oben geschilderten Falles muß man sich vor Allem sagen, daß derselbe einen krassen, typischen Fall des Eingriffes in fremdes gewerbliches Eigenthum und des unlauteren Wettbewerbes darstellt, daß das Gesetz vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung dieses unlauteren Gebahrens trefflichen Dienst geleistet hat, und daß die Gerichte in dankenswerther Energie hier für das Interesse des gewerblichen Rechtsschutzes eingetreten sind. Die Bedeutung des § 9 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 liegt hier besonders klar zu Tage, wenn man bedenkt, daß der Musterschutz des Gesetzes vom 11. Januar 1876 um ein Haar versagt hätte: denn am 4. September 1899 fand

Digitized by Google

die Anmeldung des Geschmacksmusters statt und am 5. September 1899 schon die Zuwiderhandlung, und das Bestreben des Angeklagten ging offensichtlich dahin, mit der Verbreitung der Muster und der nach denselben hergestellten Erzeugnisse der Anmeldung des Mitbewerbers zuvorzukommen und so dessen Anmeldung auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 illusorisch zu machen. Und über die Frage, ob die ergänzungsbedürftige, also mangelhafte Anwendung vom 4. September für den Tag der Entstehung des Rechtes überhaupt die Bedeutung hat, welche das Landgericht und das Reichsgericht ihr beigelegt haben, und ob nicht vielmehr der 6. September 1899, als Tag der Ergänzung der zuerst mangelhaften Anmeldung, für die Entstehung des Rechts allein maßgebend sei, ist vielleicht zu streiten. Wäre aber auch demnach das Recht erst am 6. September 1899 zur Entstehung gelangt und dann vielleicht der Schutz aus dem Gesetze vom 11. Januar 1876, falls es dem Angeklagten gelungen wäre, am 5. September die Verbreitung der Erzeugnisse vorzunehmen, versagt worden, so bliebe gerade für diese Lücke der § 9 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, er käme dann, gemäß dem Willen des Gesetzgebers, erst recht zur Anwendung.

Auch das Reichsgericht (Strafsache XXXI, 90) bestätigt die Ansicht, daß für den Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse das Gesetz vom 11. Januar 1876 und ebenso das Gesetz vom 1. Juni 1891, betreffend den Schutz der Gebrauchsmuster, ohne Bedeutung sind. Denn wenn auch, wie in dem Urtheile bemerkt, das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in die durch allgemeine Reichsgesetze geregelten Gebiete nicht eingreifen soll, so ist das Umgekehrte sein Zweck, wo jene Gesetze den Schutz versagen! Jene Gesetze strafen nur die Nachbildung der Muster und Modelle, nicht auch den Verrath oder die Verwerthung und weitere Mittheilung.

So z. B. tritt diese Ergänzung des Schutzes durch das Unlauterkeitsgesetz ein, wenn der Hersteller kein Interesse zur Anmeldung des Musters hat, weil es nur für die Saison verwerthbar ist.

Auch im Urtheil vom 5. X. 1900*) hat das Reichsgericht betont, daß die Nichtbenutzung des Gesetzes vom 11. Januar 1876 für §§ 9, 10 unseres Gesetzes nicht schädlich ist. „Die Sicherung durch beide Gesetze ist ganz verschieden und selbständig wirksam.“ Und im Urtheile vom 17. XII. 1900*) ist ausgeführt, daß gegenüber dem Patentschutze der Schutz des Geheimnisses durch § 9 gerade von Bedeutung ist für die Zeit, in welcher dem Erfinder der Patentschutz noch nicht verliehen, die Anmelbung der Erfindung beim Patentamte noch nicht erfolgt ist, und daß er daher den Schutz des Geheimnisses auch nicht durch die Anmelbung seiner Erfindung durch einen Anderen einbüßt**).

*) Deutsche Juristenzeitung, Bd. VI S. 98.

Unlauterer Wettbewerb ohne Verschulden.

Von Justizrath Staub, Berlin.

Daß man auch ohne jegliches Verschulden mit dem Gesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in Konflikt gerathen kann, nimmt eigentlich Wunder. Der Begriff des unlauteren Wettbewerbes setzt seinem Namen nach ein Handeln aus unlauterer Gesinnung voraus. Aber das Gesetz steht auf anderem Standpunkte. Nach § 6 des Gesetzes macht sich derjenige eines Verstoßes gegen das Gesetz schuldig, der „zum Zwecke des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren und gewerblichen Leistungen eines Anderen Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind.“

Es ist also zu diesem Thatbestande nur erforderlich, daß die aufgestellten Behauptungen nicht erweislich wahr sind; es ist gleichgültig, ob der, der sie aufgestellt hat, an ihre Wahrheit geglaubt hat; ja auch das entschuldigt ihn nicht, daß er an sie glauben durfte. Die Motive zum Gesetze bemerken ausdrücklich, daß die Vorschrift des § 6 den Charakter einer besonderen Rechtsnorm trägt, und weisen auf den Unterschied dieser Vorschrift zu der Vorschrift des § 824 des Bürgerlichen Gesetzbuches hin, durch welche sie nicht überflüssig werde.

Dieser Unterschied fällt in die Augen. Nach § 824 B.G.B. wird derjenige schadenersatzpflichtig, der „der Wahrheit zuwider eine Thatsache behauptet und verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines Anderen zu gefährden oder sonstige Nachtheile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen,

*) Juristische Wochenschrift, Bd. XXX S. 284.

**) Vgl. über diesen für den Umfang der Anwendbarkeit der §§ 9 und 10 unseres Gesetzes praktisch außerordentlich wichtigen Satz Finger, Kommentar zum Gesetz vom 27. Mai 1896, S. 254, Anm. d. R.

Digitized by Google

wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß." Nach diesem § 824 B.G.B. ist also subjektive Verschuldung vorausgesetzt; die Sache muß so liegen, daß der Behauptende die Unwahrheit kennen muß, d. h. sie aus Fahrlässigkeit nicht kennt. Wenn auch nicht gerade grobe Fahrlässigkeit erforderlich ist, wie Müller (Kommentar zum Gesetz S. 107) unzutreffend annimmt, so muß doch irgendwelche Fahrlässigkeit vorliegen.

Indessen, wie gesagt, das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes erblickt darüber hinaus einen Verstoß gegen seinen § 6 auch ohne jede Verschuldung, und das scheint allzu hart und zu weitgehend zu sein. Allein das Gesetz, wie es einmal besteht, verträgt eine andere Auslegung nicht. Ja, in einem Falle scheint es zu einer ganz sonderbaren Konsequenz zu führen. Es ist in der Praxis vorgekommen, daß Jemand derartige Behauptungen aufgestellt hat auf Grund der eigenen Angaben des Konkurrenten.

Um deutlicher zu reden: Ein Arzt, der ein Kräftigungsmittel erfunden hat und in den Handel brachte, hat ein Konkurrenz-Kräftigungsmittel in den Kreis seiner Betrachtung gezogen, und zwar auf Grund derjenigen Beschreibung, welche der Verfertiger des Konkurrenzmittels selbst seinem Präparate beigefügt hatte. An der Hand dieser Beschreibung wies der Arzt nach, daß die eine der Substanzen, aus welchen das Konkurrenz-Präparat nach dieser Beschreibung hergestellt war, nicht bloß ohne Nährkraft, sondern sogar schädlich und ekelerregend sei. Der Verfertiger des Konkurrenzmittels erhob nunmehr Klage aus § 6 des Gesetzes, indem er darlegte, daß die in der Beschreibung erwähnte Substanz thatsächlich von ihm nicht verwendet werde, da er sich überzeugt habe, daß diese Substanz ohne Nährkraft und schädlich sei. Jener Arzt habe daher eine Behauptung aufgestellt, welche geeignet sei, den Betrieb seines Geschäfts zu schädigen, und diese Behauptung sei nicht wahr.

Man kann nicht leugnen, daß der Wortlaut des Gesetzes damit erfüllt war. Und in der That erhob das betreffende Gericht darüber Beweis, ob der Verfertiger des Konkurrenzmittels jene Substanz zur Herstellung des Präparats verwende oder nicht. Die Beweisaufnahme ergab, daß diese Verwendung nicht stattfinde, und das Gericht war anscheinend entschlossen, den Arzt, der auf Grund jener Beschreibung diese Behauptung aufgestellt hatte, wegen unlauteren Wettbewerbes zu verurtheilen, und zwar auch zu den Kosten des Prozesses, weil er seine „Verfehlung" nicht sofort im Prozesse anerkannt habe. Ich habe, um den Klienten vor einer Verurtheilung wegen unlauteren Wettbewerbes zu schützen, zum Vergleiche gerathen. Das hindert aber nicht, daß ich die Entscheidung, zu welcher das Gericht entschlossen war, für unrichtig halte.

Ich sehe ganz ab von der großen Ungerechtigkeit, die darin liegt, daß man den A. verurtheilen will, weil er diejenigen Behauptungen über B. nur wiederholt, die B. selbst aufgestellt hat. Denn dagegen läßt sich immer noch einwenden, daß das Gesetz im § 6 ja von jeder Schuldfrage absieht und sich mit dem objektiven Moment der Wahrheitswidrigkeit begnügt; unter solchen Umständen könne es keinen Unterschied machen, aus welcher Quelle A. die unwahre Behauptung geschöpft habe. Und doch liegt gerade darin der Irrthum.

Es mag im Uebrigen gleich sein, aus welcher Quelle man geschöpft hat. Mehr aber kann das Gesetz nicht verlangen, als daß man, ehe man über einen Anderen eine Behauptung aufstellt, diesen selbst fragt, ob die Behauptung richtig ist. Dieser Quelle darf man jedenfalls vertrauen, Jeder muß das als wahr gegen sich gelten lassen, was er selbst sagt.

Der § 6 ist lediglich zum Schutze von Privatinteressen gegeben. Behauptet Jemand von sich selbst eine unwahre Thatsache, so hat er selbst seine Interessen verletzt, und er kann nicht umgekehrt dem, der ihm diese Behauptung nachspricht, vorwerfen, daß dieser rechtswidrig in seine Interessen eingegriffen habe.

Aus der Praxis.*)

Von Rechtsanwalt Berthold Pethall, Berlin.

Nachahmung des Waarenzeichens: „Es ist erreicht".

Für den Beklagten ist das Waarenzeichen: F . . . . H . . .'s Schnurrbart-Binden-Wasser mit dem Kamme „Es ist erreicht" eingetragen. Da der Kläger ein von ihm hergestelltes Schnurrbartbindenwasser in Flaschen mit der Aufschrift: H . . . J . . . .'s Schnurrbartbindenwasser „Unerreichbar" vertreibt, so erblickte der Beklagte hierin eine Verletzung des für ihn eingetragenen Waarenzeichens und stellte gegen den Kläger Strafantrag. Die Strafkammer befand auch den Kläger der Verletzung des Waarenzeichens des Beklagten für schuldig und verurtheilte ihn zu einer Geldstrafe. Hiergegen legte der Kläger Revision

*) In dieser Rubrik werden ständig bemerkenswerthe Entscheidungen, sowie sonstige Fälle aus der Praxis einer Besprechung unterzogen werden mit Ausnahme der Entscheidungen des Reichsgerichts, für welche eine besondere Rubrik eingerichtet ist.

Digitized by Google

ein und erhob gleichzeitig vor dem Civilgericht Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß er berechtigt sei, sein Fabrikat in der bisher gewählten Umhüllung und Bezeichnung weiterhin in den Verkehr zu bringen und feilzuhalten.

Der Beklagte beantragte demgegenüber im Wege der Widerklage Untersagung des vom Kläger geführten Waarenzeichens.

Nachdem das Landgericht den Kläger abgewiesen und nach dem Widerklageantrage verurtheilt hatte, war inzwischen das dem Kläger ungünstige Strafkammerurtheil vom Reichsgericht aufgehoben und die Strafsache an die Strafkammer zurückverwiesen. Inzwischen wurde auch für den Kläger das Waarenzeichen: „H . . . J . . .'s Schnurrbartbindenwasser Unerreichbar" in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen.

Das Kammergericht (Aktenz. 10. U. 1738. 00) hat nun auf die vom Kläger gegen das Civilurtheil der ersten Instanz eingelegte Berufung dieses Urtheil zu Gunsten des Klägers abgeändert, dahin erkannt, daß der Kläger für berechtigt erklärt wurde, das für ihn eingetragene Waarenzeichen ungestört zu benutzen, und die Widerklage abgewiesen.

Aus den nach mancher Richtung hin interessanten Entscheidungsgründen ist zunächst der vom Kammergericht aufgestellte, praktisch bedeutsame Rechtsgrundsatz hervorzuheben, daß ein Gewerbetreibender, gegen welchen wegen Vergehens gegen das Waarenzeichengesetz Strafantrag gestellt ist, dieser Denunciation durch die vor dem Civilrichter zu erhebende negative Feststellungsklage begegnen kann, ein Rechtsgrundsatz, welcher naturgemäß nicht auf Denunciationen wegen Vergehens gegen das Waarenzeichengesetz zu beschränken, sondern auf Denunciationen wegen strafbarer Verletzung sonstiger gewerblicher Schutzrechte analog anzuwenden ist.

Das Kammergericht begründet dies wie folgt:

„Der Beklagte hat durch die der Staatsanwaltschaft erstattete Strafanzeige in die Bethätigung der Gewerbefreiheit des Klägers in empfindlicher Weise eingegriffen; hiergegen sich auch im Wege der Civilklage zu wehren, hatte der Kläger zweifellos ein rechtliches Interesse; er brauchte sich nicht wegen der Entscheidung der zwischen ihm und dem Beklagten streitig gewordenen, wesentlich auf privatrechtlichem Gebiete liegenden Fragen auf die Entscheidung des den Civilrichter nicht bindenden Strafrichters verweisen zu lassen".

Seine Ansicht, daß der Kläger das Schutzrecht des Beklagten nicht verletzt habe, begründet das Kammergericht u. a. wie folgt: „Verfehlt ist es zunächst, wenn der Beklagte, weil ihm das Waarenzeichen „Es ist erreicht" geschützt sei, dem Kläger grundsätzlich den Gebrauch des Wortes „Unerreichbar", gleichviel in welchen Verbindungen, untersagen will. Das Wort „Unerreichbar" bezeichnet eine Beschaffenheit der Waare und ist deshalb für den Gemeingebrauch freigegeben.

„Der Gebrauch einer Beschaffenheitsbezeichnung wird nun aber nicht schon deshalb unerlaubt, weil sie mit einem eingetragenen Waarenzeichen in einer die Verwechselungsgefahr begründenden Weise übereinstimmt. Denn sonst wäre jeder, der ein schutzfähiges Waarenzeichen, das in dieser Weise mit einer Beschaffenheitsbezeichnung übereinstimmt, für sich angemeldet hat, dadurch in die Lage versetzt, die entsprechenden Beschaffenheitsbezeichnungen, die das Gesetz hat freigeben wollen, dieser Absicht zuwider dem Gemeingebrauche zu entziehen. Dies Recht kann der Schutzberechtigte durch die Anmeldung seines Waarenzeichens nicht erlangt haben. Wenn ihm aus der Aehnlichkeit des von ihm freigewählten Waarenzeichens mit einer Beschaffenheitsbezeichnung, welche Gemeingut des Verkehrs ist, Unzuträglichkeiten entstehen, so ist dies ihm selbst, der ein solches verwechselungsfähiges Waarenzeichen gewählt hat, anzurechnen, nicht aber dem Dritten, der sein Recht, eine Beschaffenheitsbezeichnung für seine Waare zu verwenden, ausgeübt hat . . . . . ."

„Nach der klanglichen Wirkung beurtheilt, erscheint die Verwechselungsgefahr noch weniger begründet. Das Waarenzeichen in der Form des Ausrufs: „Es ist erreicht" wirkt auf die Phantasie des Lesers oder Hörers und erweckt in ihm bestimmte Vorstellungen von einem nach langen, mühevollen Suchen und Versuchen von dem Fabrikanten erreichten Erfolge; dagegen bezeichnet das Waarenzeichen Unerreichbar in einer viel weniger wirkungsvollen Weise die Waare selbst als unübertroffen. Zwischen beiden Waarenzeichen ist mithin ein erheblicher Unterschied, der um so mehr hervortritt, als der Kreis der Käufer der vorliegenden Waare sich aus den nicht zahlreichen Personen zusammensetzt, die ihren Bart in dieser besonderen Weise zu pflegen Neigung und Mittel haben; gerade diese Personen pflegen aber auch beim Einkauf ihrer kosmetischen Mittel mit einer durch ihre besondere Vorliebe geschärften Aufmerksamkeit vorzugehen. Nur auf das Verhalten dieser regelmäßigen Käufer kann es aber für die Prüfung ankommen, ob im Verkehr d. h. im Durchschnittsverkehr die Gefahr einer Verwechselung begründet ist."

Eine scharfe Verurtheilung hat das Amtsgericht I Berlin (53. C. 1669. 00) einem Angestellten zu Theil werden lassen, der wegen Verraths einer Geschäftsofferte an einen Konkurrenten entlassen, wegen dieses Verraths auch bestraft worden war, nachher aber selbst gegen seinen früheren Chef Schadenersatzansprüche gestellt hatte, weil dieser ihm erst einige Tage nach seiner Entlassung sein Abgangszeugniß übersandt hatte. Das Gericht hat zwar den Chef zur Zahlung verurtheilen müssen, weil erwiesen war, daß der Angestellte bei rechtzeitiger Ertheilung des Zeugnisses seine neue Stelle früher hätte antreten können, hat diese Entscheidung aber mit folgenden Schlußworten begleitet, wie sie in so freimüthiger Weise wohl selten von einem Gericht ausgesprochen werden:

„Der Kläger ist einem ausgewiesenen Landesverräther vergleichbar, der gegen seinen Heimathsstaat Schadenersatzansprüche erhebt, weil ihm in Folge verzögerter Paßertheilung das bessere Fortkommen in Feindesland erschwert worden sei. Derartige Ansprüche stehen zwar auf der äußersten Grenze der Sittlichkeit. Ob dem Kläger nicht sein Ehrgefühl hätte verbieten müssen, derartige Ansprüche gegen den Beklagten zu erheben und vor Gericht zu vertreten, kann hier nicht erörtert werden. Das angerufene Gericht ist kein Ehrengericht, und das Gesetz giebt leider keine Handhabe, um derartigen Ansprüchen den Erfolg zu versagen."

Digitized by Google

Verwerthung der durch versehentliche Brieferöffnung erlangten Kenntniß von Geschäftsgeheimnissen.

Der Prokurist einer Wollfirma gelangte — wie er behauptete, durch ein Versehen — in den Besitz eines an eine Konkurrenzfirma gerichteten Briefes, in welchem eine Farbenfabrik wegen Lieferung einer Quantität Wolle verhandelte. Nachdem er den Brief geöffnet und von dem Inhalt Kenntniß genommen hatte, offerirte er sogleich der Farbenfabrik unter dem Vorgeben, daß er ihre Adresse „einem werthen Geschäftsfreunde verdanke", den Posten Wolle zu einem geringeren Preise, als ihn die Konkurrenzfirma verlangt hatte, verschloß dann den Brief wieder und gab ihn der Post zur Beförderung an die Konkurrenzfirma zurück. Hierdurch erreichte er, daß seiner Fabrik die Lieferung der Wolle übertragen wurde.

Wegen unbefugter Ausbeutung fremder Geschäftsgeheimnisse auf Grund des § 9 Abs. 2 des Wettbewerbsgesetzes angeklagt, wurde der Prokurist freigesprochen, indem die Strafkammer ihm glaubte, daß er den Brief nur versehentlich geöffnet und gelesen und erst hinterher bemerkt habe, daß er an die Konkurrenzfirma adressirt war. Nach § 9 Abs. 2 a. a. O. ist nur strafbar, wer Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende Handlung erlangt hat, zu Wettbewerbszwecken unbefugt verwerthet. Die Kenntniß hatte der Angeklagte durch das Oeffnen und Lesen des Briefes erlangt. Weder das Oeffnen, noch das Lesen des Briefes sei aber, unter der Voraussetzung, daß nicht Vorsatz, sondern nur ein Versehen vorlag, als Verletzung des Briefgeheimnisses strafbar. Unter dieser Voraussetzung verstoße auch das Oeffnen und Lesen nicht gegen die guten Sitten.

Allerdings mußte die Strafkammer anerkennen, daß die Benutzung der so erlangten Kenntniß zu Wettbewerbszwecken nicht zu billigen war; da aber die Handlung, durch welche der Angeklagte zur Kenntniß des Geheimnisses gelangt war (nämlich das versehentliche Oeffnen und Lesen des Briefes), weder gegen das Gesetz, noch gegen die guten Sitten verstoße, so sei das Wettbewerbsgesetz nicht anwendbar und die Freisprechung geboten.

Von der vom Bund der Industriellen eingerichteten „Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb", vor welche der Fall demnächst zur Begutachtung gelangte, erfuhr er eine wesentlich andere, thatsächliche Beurtheilung, indem die Centralstelle aus den begleitenden Umständen den Schluß zog, daß der Prokurist sich nicht, wie er behauptete, versehentlich, sondern absichtlich in den Besitz des Geschäftsgeheimnisses gesetzt hatte.

Eine andere Frage, mit welcher die Strafkammer sich nicht zu befassen hatte, ist die, ob der Prokurist wegen seines Verhaltens, auch wenn er nur versehentlich den Brief öffnete und las, nicht civilrechtlich verantwortlich gemacht werden konnte. Auf Grund des § 826 B. G. B. dürfte diese Frage zu bejahen sein. Danach ist schadenersatzpflichtig, wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt. Wenn auch das Oeffnen und Lesen des Briefes nicht gegen die guten Sitten verstieß — weil es nur aus Versehen geschah —, so kann doch das Gleiche nicht von dem weiteren Verhalten des Prokuristen gelten. Hatte er durch sein, jedenfalls auf einer Fahrlässigkeit beruhendes Handeln von dem Geheimniß Kenntniß erlangt, so durfte er diese Kenntniß noch nicht zum Schaden der Konkurrenzfirma und zum Vortheil seiner Firma ausbeuten; noch weniger aber durfte er der Farbenfabrik vorspiegeln, daß er ihre Adresse einem Geschäftsfreunde verdanke. Dieses Verhalten verstieß gegen die guten Sitten und zog die Ersatzpflicht aus § 826 B. G. B. nach sich.

Vom Reichsgericht.

Mitgetheilt von Reichsgerichtsrath E. Müller, Leipzig.

1) Kann ein Waarenzeichen auf Grund des § 8 Wettbewerbsgesetz gelöscht werden?

Der den bürgerlichen Namen Paul Abraham Henkels führende Bekl., der früher Kommanditist der klagenden Firma „J. A. Henkels" zu Solingen war, hat später daselbst ein selbständiges Geschäft eröffnet und als seine Firma P. A. Henkels zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, eine Eintragung hierfür aber nicht erlangt. Dagegen ist für ihn ein Waarenzeichen, bestehend aus den Worten „P. A. Henkels Solingen" mit den auf der linken Seite derselben quer davor gestellten Buchstaben P H, am 20. April 1898 in die Zeichenrolle des Patentamts eingetragen. Im Mai 1898 hat sodann der Bekl. als seine Firma „Paul A. Henkels" in das Handelsregister eintragen lassen.

Das Berufungsgericht hat das Begehren auf Löschung des gedachten Waarenzeichens, soweit dasselbe auf § 8 Wettbewerbsgesetz gestützt war, ohne in eine Prüfung darüber einzugehen, ob dessen Voraussetzungen vorliegen, aus rechtlichen Erwägungen zurückgewiesen, indem es ausführte, wenn der Bekl. auf Grund dieser Bestimmung die Führung des Namens P. A. Henkels Solingen in dem Waarenzeichen untersagt werden könnte, so könnte hiermit die Verurtheilung zur Löschung des Waarenzeichens nicht verbunden werden, da die zwangsweise Löschung nur auf Grund des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen erfolgen könne, es aber an einem in diesem Gesetze vorgesehenen Löschungsgrunde fehle; die Eintragung des Waarenzeichens bliebe mithin bestehen; nach § 12 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen sei aber mit der Eintragung eines Waarenzeichens das Recht verbunden, dasselbe im geschäftlichen Verkehr zu gebrauchen, es würde sonach ein Widerspruch zwischen diesen Gesetzesbestimmungen bestehen, wenn man nicht zur Annahme gelangte, daß durch den § 8 des Wettbewerbsgesetzes die Vorschriften des Waarenzeichengesetzes geändert und theilweise aufgehoben seien; diese Annahme sei aber nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes unzutreffend.

Das Urtheil wurde zu diesem Punkte vom Reichsgericht aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, daß nach dem Waarenzeichengesetze die Löschung eines Waarenzeichens nur dann

Digitized by Google

beantragt werden könne, wenn einer der in diesem Gesetze besonders hervorgehobenen zeichenrechtlichen Löschungsgründe vorliege, ist nicht gerechtfertigt. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß die Löschung eines Waarenzeichens auch wegen einer in jenem Gesetze nicht besonders vorgesehenen Rechtswidrigkeit beantragt werden kann. Damit erscheint der hauptsächlichste Grund des Berufungsgerichts, aus dem es die Nichtanwendbarkeit des § 8 des Wettbewerbsgesetzes einem eingetragenen Waarenzeichen gegenüber herleitet, nämlich die zu Recht bestehende Eintragung des Waarenzeichens und das hieraus beruhende ausschließliche zeichenrechtliche Gebrauchsrecht des Zeicheninhabers als ausgeräumt. Denn wenn beim Vorliegen des § 8 der Anspruch des Verletzten auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung des Namens oder der Firma in einem in seiner Gesammtheit gegen diese Bestimmung verstoßenden Waarenzeichen begründet ist, so ist damit auch ein Anspruch des Verletzten auf Löschung eines solchen rechtswidrigen Zeichens gegeben, da dann feststeht, daß demselben der Schutz des Waarenzeichengesetzes nicht gebührt und zu Gunsten dessen daher aus diesem Gesetze kein Grund gegen die Anwendung anderweiter gesetzlicher Bestimmungen hergeleitet werden kann.

Ein solcher Grund gegen die Anwendung des § 8 auf die behauptete, in dem Gebrauch des fraglichen Waarenzeichens angeblich liegende, mißbräuchliche Benutzung des Namens oder der Firma der Bekl. kann auch nicht aus den Bestimmungen, dem Zweck oder der Entstehungsgeschichte des Wettbewerbgesetzes, insbesondere des § 8 desselben, abgeleitet werden. Zunächst ist nämlich hervorzuheben, daß § 8 eine so allgemein gehaltene Fassung hat, daß auch die durch Aufnahme in ein Waarenzeichen erfolgende Benutzung eines Namens oder einer Firma und dergl. unter diese Bestimmung gebracht werden kann, zumal da ein Waarenzeichen gerade im geschäftlichen Verkehr verwendet werden und mit dieser Art der Benutzung des Namens oder der Firma, wenn sie gegen § 8 verstößt, eine erhebliche Beschädigung desjenigen, der durch diese Bestimmung geschützt werden soll, verbunden sein kann. Aber auch aus der Entstehungsgeschichte des Wettbewerbsgesetzes, insbesondere des § 8 desselben, ergiebt sich nicht, wie mit Bezug auf den Bericht der Reichstags-Kommission S. 18 und S. 19/20 näher ausgeführt wird, daß man die Anwendung des § 8 auf dem Gebiete der Waarenzeichen überhaupt nicht gewollt habe. Es war deshalb das Urtheil insoweit aufzuheben und die Sache, da es bis jetzt an einer Prüfung insbesondere darüber fehlte, ob überhaupt die Voraussetzungen des § 9 vorliegen, an das Berufungsgericht zurück zu verweisen. (Urt. II 103/01 v. 11. Juni 1901.)

2) Anpreisung der Auflage einer Zeitschrift.

Der Beklagte hatte in mehreren Nummern der von ihm herausgegebenen Fachschrift vermerkt, daß dieselbe in einer notariell beglaubigten Auflage von 12000 Exemplaren erscheine, und sodann in einem Rundschreiben behauptet; daß die gedachte Fachschrift die bei weitem größte Auflage, nämlich laut notarieller Feststellung über 12000 Exemplare jeder Nummer habe. Das Berufungsgericht hat das hierwegen erhobene Begehren der Klage abgewiesen, ohne in eine Prüfung einzugehen, ob jene Angaben unrichtig seien. Das Urtheil wurde aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Die Abweisung des Klagean spruchs, betreffend das Verbot der Behauptung, die Zeitschrift des Beklagten erscheine in einer notariell festgestellten Auflage von 12000 Exemplaren, beruht auf einer rechtlich nicht haltbaren Begründung. Wenn nämlich das Berufungsgericht in dieser Beziehung zunächst den Anspruch deshalb für unzulässig erklärt hat, weil solche Angaben sich nur auf die jeweilige Höhe der Auflagen bezögen und die Angabe künftig der Wahrheit entsprechen könnte, so übersieht es, daß nach § 1 in dieser Beziehung zur Begründung der Klage es nur darauf ankommt, daß die Angabe, wie sie gemacht ist, unrichtig ist, nicht aber der Umstand entscheidend ist, daß auch künftig die Behauptung sich als unrichtig erweist. Ist es unwahr, daß damals, als das Rundschreiben der Beklagten in Umlauf gesetzt wurde und als die mit jenem Vermerke versehenen Nummern der Zeitschrift der Beklagten erschienen, jede Nummer der letzteren in einer Auflage von mindestens 12000 Exemplaren zur Ausgabe gelangt ist, so ist beim Vorhandensein der anderweiten Voraussetzungen des § 1 die Verbotsklage gegeben und kann deshalb nicht für unzulässig angesehen werden, weil vielleicht künftig die angegebene Höhe der Auflage erreicht wird.

Sollte letzterer Fall eintreten, so steht der Beklagten gegenüber dem im Urtheile ausgesprochenen Verbote der Rechtsbehelf aus § 767 CPO. zur Seite. Sodann geht auch die Ausführung fehl, daß der fragliche Anspruch un begründet sei, weil es sich bei dem Vermerke über die Auflage nicht um eine Angabe thatsächlicher Art über die bisher stattgehabte Verbreitung, als vielmehr um ein an die Abonnenten und Inserenten gerichtetes Versprechen künftiger Verbreitung handle. Für diese Auffassung fehlt es an jeder Begründung in dem Urtheile. (Urt. II. 336/1900 vom 19. Februar 1901.)

3) Angriffe auf die bürgerliche Ehre des Konkurrenten.

Die Gründe des Berufungsgerichts führen zu der Annahme, daß es davon ausgegangen ist, § 6 finde keine Anwendung, wenn die fraglichen Angaben zwar zu Zwecken des Wettbewerbes gemacht sind, aber die bürgerliche Ehre des Konkurrenten betreffen, sich als ehrenrührige Aeußerungen über den Geschäftsinhaber darstellen, weil solche Angaben strafrechtlich verfolgt werden könnten. Eine solche Beschränkung widerspricht aber dem Wortlaute des Gesetzes und dessen Zweck, im gewerblichen und geschäftlichen Wettbewerbe gegen die üble Nachrede auch über die Person des Geschäftsinhabers Schutz zu gewähren, und zwar ohne Rücksicht auf einen etwa im Strafgesetzbuch gegebenen Schutz. Auch ehrenrührige Aeußerungen fallen daher unter § 6, wenn die weiteren Voraussetzungen für dessen Anwendung vorliegen, also namentlich festgestellt wird, daß sie geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts, das heißt die für dessen Ausübung erforderliche Thätigkeit des Geschäftsinhabers zu schädigen, worunter auch eine Erschwerung des Geschäftsbetriebs fallen kann. Ob dieses der Fall ist, hat der Instanzrichter nach der ganzen Sachlage, unter Berücksichtigung der Behauptungen selbst, der Art und Weise, wie, und der Umstände, unter denen sie gemacht worden sind, sowie des betreffenden Geschäftes und des in Betracht kommenden Publikums zu ermessen. (Urt. II 371/1900 v. 15. März 1901.)

Digitized by Google

4) Welche Wirkung hat die Verjährung der unlauteren Handlung?

Die unbeanstandete Wiederholung einer Zuwiderhandlung gegen § 1 schafft mit dem Ablauf der Verjährungsfrist seit der ersten Zuwiderhandlung kein Recht auf ferneres gleiches Thun. Zweck der Bestimmung der kurzen Verjährungsfristen von 6 Monaten und 3 Jahren ist nicht die Ermöglichung einer erwerbenden Verjährung, sondern die Vermeidung von Chikanen und der Möglichkeit, daß weiter als 3 Jahre zurückliegende Vorgänge noch zur richterlichen Entscheidung gebracht würden. (Urt. II 150/01 v. 21. Juni 1901.)

Sprechsaal.

Die Verleitung von Handlungsangestellten zum Kontraktbruch.

In den „Blättern für Rechtspflege" hat kürzlich Herr Landgerichtsrath Marcus-Berlin in dankenswerther Weise die Hand an eine offene Wunde gelegt: nämlich die Heranziehung von Angestellten aus Konkurrenzgeschäften unter dem Versprechen, die für diese alsdann verfallende Konventionalstrafe zu zahlen. Es liegt hier ein Unfug vor, der gar nicht scharf genug gebrandmarkt werden kann. Was nützen alle zum Schutz gegen den Vertragsbruch oder zur Aufrechterhaltung des Konkurrenzverbots bedungenen Konventionalstrafen, wenn der künftige Prinzipal für den ungetreuen Gehülfen einzutreten verspricht und sich damit zum Mitschuldigen des Vertragsbruchs macht? Wie sehr dieser Unfug in den letzten Jahren eingerissen ist und wie leicht er genommen wird, das geht daraus hervor, daß sogar große und alte Geschäfte sich nicht scheuen, in dieser Weise auf die Sache bei ihren Konkurrenten zu gehen und durch verlockende Zusagen nicht nur das Anstandsgefühl des Angestellten zu beseitigen, sondern auch durch das Versprechen des Selbsteintritts für die Konventionalstrafe das letzte Bedenken ihm zu benehmen. Ist es doch sogar vorgekommen, daß der Aufsichtsrath einer größeren Aktiengesellschaft, der doch bei der Berathung dieser Angelegenheit im Plenum sicher doch auch an die Geschäftsanständigkeit gedacht hat, „edelmüthig" genug war, für einen anzustellenden Direktor die Konventionalstrafe zu übernehmen. Daß für derartige Machenschaften eine Ahndung am Platze wäre, wird kein Verständiger leugnen können.

Der Prinzipal hat gegen einen Kontraktbruch des Handlungsangestellten überhaupt keinen Schutz. Verläßt der Angestellte vorzeitig und eigenmächtig den Dienst, so bleibt ihm, da das Gesetz einen Zwang zur Fortsetzung des Dienstes nicht zuläßt, nur der Anspruch auf Schadenersatz. Wie soll ein Schaden aber zahlenmäßig bewiesen werden? In dieser Beziehung hat die Gewerbeordnung (§§ 124b, 133e) für Fabrikarbeiter, Werkmeister u. s. w. die vernünftige Bestimmung, daß der Arbeitgeber im Falle eines Kontraktbruchs des Arbeiters das Recht hat, ohne Nachweis eines Schadens bis zum Ende der vertragsmäßigen Arbeitszeit, höchstens allerdings für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns als Entschädigung zu fordern. Mitverhaftet für diese Entschädigung nach der Gewerbeordnung der Arbeitgeber, der den Gesellen oder Gehülfen zum Kontraktbruch veranlaßt, oder trotz Kenntniß des Kontraktbruchs in Arbeit nimmt oder nach erhaltener Kenntniß im Dienste beläßt.

Würde eine ähnliche Vorschrift für die Handlungsgehülfen bestehen, so würde dieser beklagenswerthen wahren Jagd nach Angestellten aus der Konkurrenz und der dadurch hervorgerufenen Untergrabung der gewerblichen Treue der Angestellten eine erhebliche Schranke gesetzt sein. Allerdings müßte hier der Zeitraum von einer Woche, in Gemäßheit der gesetzlichen Kündigungsfrist, auf mindestens 3 Monate ausgedehnt sein.

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb würde, da an eine Aenderung des Handelsgesetzbuchs ja vorerst nicht zu denken sein dürfte, der erste Platz für diese Schutzbestimmungen, deren Nothwendigkeit jeder Gewerbetreibende, mag er Industrieller, Kaufmann oder Handwerker sein, täglich am eigenen Leibe verspürt, sein. Bis ein derartiger Schutz indessen durch den Gesetzgeber eintritt, wird es nothwendig sein, sich im Wege der Selbsthülfe gegen eine derartige Konkurrenz zu sichern, indem man, sobald ein derartiger Fall zur Kenntniß kommt, denselben rücksichtslos in den in Betracht kommenden Vereinigungen und Verbände der öffentlichen Kritik preisgiebt.

Wilhelm Schultze,
Direktor der A.-G. Schäffer & Walcker, Berlin.

Unlauterer Wettbewerb unter dem Schutze der Diskretion und des Gesetzes.

„Ein tüchtiger Geschäftsmann bemerkt plötzlich, daß sein im besten Wachsthum befindlicher Kredit abstirbt, wie eine Pflanze, deren Wurzel heimlich durchgeschnitten wurde. Er erfährt weder, wessen Vertrauen ihm entzogen wurde, noch wer es ihm entzog. Gedeckt hinter dem Schilde der Namenlosigkeit, hatte ihm vielleicht Leichtsinn oder Bosheit diese Wunde beigebracht."

Mit diesen packenden Worten schilderte der bekannte Nationalökonom Dr. Carl Roscher im Jahre 1876 die Folgen unzutreffender Informationen im Geschäftsverkehr, die verheerende Wirkung der unter dem Siegel der Verschwiegenheit gegebenen falschen Auskünfte, deren Ertheiler zuweilen wider besseres Wissen oder im Leichtsinn handeln, dabei nicht allein auf die Diskretion, sondern auch auf den Schutz des § 193 St. G. B. bauend, da man ihnen die mala fides nicht nachweisen kann. Gegen diese, und zwar die wirkungsvollste Form des unlauteren Wettbewerbes, kann der Gesetzgeber überhaupt nicht einschreiten, will er nicht das Kind mit dem Bade ausschütten. Wer häufiger persönlich Erkundigungen kaufmännischer Art zu besorgen hat, kennt die Skala dieses unlauteren Wettbewerbs, mit dem warnenden Köpfschütteln beginnend und der abfälligsten Kritik endend, immer „ohne jede Verbindlichkeit, unter strengster Diskretion" und — ohne alle Beweise.

Neben diesem Gebahren besteht noch eine verwerflichere Methode, um lästige Konkurrenten zu diskreditiren, die, wenn auch selten, doch mit großem Erfolge zur Anwendung gelangt, wie folgendes Beispiel zeigt:

Ueber ein mit erheblichem, aber nicht ausreichendem Kapital arbeitendes Konkurrenz-Fabrikgeschäft wurden auf

Digitized by Google

Veranlassung einer großen Aktiengesellschaft an einem Tage in der ganzen Branche Erkundigungen eingezogen, ob es wahr sei, daß die Firma ein Moratorium anstrebe. Die Thatsache selbst konnte Niemand bestätigen, wohl aber das Vorhandensein zahlreicher Anfragen, welche das Tagesgespräch bildeten. Man hielt den Vorfall nicht für unmöglich, weshalb sofort verschiedene Gläubiger den Kredit kündigten.

Die Aufklärung ließ nicht lange auf sich warten. Die vorerwähnte Aktiengesellschaft war bei einer großen Zahl von Auskunftei en abonnirt und sandte zu gleicher Zeit, angeblich auf Grund einer ihr gewordenen Nachricht, an alle diese eine Anfrage, ob man in Berlin bereits von der Zahlungseinstellung ihrer Konkurrentin gehört habe. Daraufhin wurden die Erkundigungen veranlaßt, welche den bald darauf folgenden Zusammenbruch und die Beseitigung der lästig gewordenen Konkurrenzfirma zur Folge hatte, nur weil die Letztere nicht über genügende Mittel verfügte, um ihren Verbindlichkeiten sofort nachkommen zu können.

Die in Berlin verbreiteten Gerüchte wurden telegraphisch an auswärtige Börsen weitergegeben und veranlaßten eine tiefgehende Beunruhigung sämmtlicher Gläubiger, die sich daraufhin plötzlich zurückzogen.

Da weder die Bosheit, noch die Verleumdungssucht unter den Menschen aussterben werden, so muß man mit der Thatsache rechnen, daß derartige falsche Auskünfte einen eisernen Bestandtheil des geschäftlichen Verkehrs für alle Zeiten bilden. Es bleibt nur dann die Frage übrig, inwieweit man ihnen entgegen zu treten vermag.

Das Gesetz kann hier nicht eingreifen. Der berufsmäßigen Auskunftsertheilung fällt die Aufgabe, zu, so viel als möglich diese Art unlauteren Wettbewerbs unschädlich zu machen, indem sie auf Grund ihrer vielseitigen Erkundigungen das Wahre vom Falschen zu scheiden hat.

Die großen Auskunftsgeschäfte suchen auch noch auf anderem Wege eine Kontrole der ihnen gewordenen Mittheilungen sich zu verschaffen, indem sie die zu beurtheilende Firma um eigene Angaben bitten. Leider ist das Verständniß für diese Bemühungen nicht überall vorhanden. Es ist nicht zu bezweifeln, daß eine Dresdner Zeitung, welche kürzlich die oben geschilderte Praxis der Auskunfteien zum Gegenstande einer vernichtenden Kritik machte, damit vielen Lesern aus der Seele gesprochen hat. Selbstverständlich bilden die eigenen Angaben nur die Möglichkeit eines Vergleiches mit den Berichten von Gewährsleuten, die aber auch nicht immer unparteiisch sind, denn die besten Auskünfte über ein Geschäft erhält man immer bei der Konkurrenz und den Lieferanten, die selbst, wenn sie stets bona fide handeln, doch zuweilen nicht ganz objektiv bleiben.

Zu seinem eigenen Schutze sollte ein jeder Kaufmann, dem Gelegenheit geboten wird, solche benutzen, den vertrauenswerthen Auskunfteien Aufschlüsse über seine Verhältnisse und Anhaltspunkte zu weiteren Erkundigungen zu geben. Das ist der schnellste und auch der richtigste Weg, um dem im Vorstehenden gekennzeichneten unlauteren Wettbewerb entgegenzutreten. In den Berichten solider Auskunftsgeschäfte findet man auch dann eine Aufführung der gemachten eigenen Angaben, wenn solche anderweit nicht bestätigt worden sind; dadurch wird der Empfänger auf das verschiedenartige Urtheil hingewiesen und dem Beurtheilten ist völlige Gerechtigkeit widerfahren, indem er in dem Berichte über sich zu Worte gekommen ist.

Direktor Martin Bürgel, Berlin.

Briefkasten.

An **R.** in **B.** Sie beschweren sich, daß Ihr Angestellter freigesprochen ist, obwohl er erwiesenermaaßen Ihre Vertreter- und Kundenlisten während seiner Dienstzeit abgeschrieben und nach seinem Austritt für sein neuetablirtes Geschäft verwendet hat. Es ist jedenfalls anzunehmen, daß das Urtheil in der Berufungsinstanz aufgehoben werden wird. Allerdings ist nach § 9 Abs. 1 nur Derjenige strafbar, der Geschäftsgeheimnisse während des Dienstverhältnisses Andern mittheilt. Nach § 9 Abs. 2 trifft indessen die gleiche Strafe Denjenigen, der Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung erlangt hat, unbefugt verwerthet. Das Reichsgericht (Jur. Wochenschr., Jahrg. 1900, S. 239) hat diesen Thatbestand gerade auf den Fall einer Verwerthung von Kundenlisten nach Austritt aus dem Dienst angewandt.

An **S. & Co.** Natürlich würde eine Abbildung der Fabrik auf den Rechnungen, die von der Größe und Bedeutung der Fabrik ein falsches Bild giebt, unter § 1 fallen. Der Umstand allein, daß einige Schornsteine mehr abgebildet sind, als die Fabrik thatsächlich besitzt, würde indessen nicht hinreichen.

Gesetzgebung.

Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ist von vornherein nicht als ein abgeschlossenes Ganzes, sondern lediglich als ein Mittel betrachtet worden, um einzelne besonders zu Tage getretene Auswüchse des Konkurrenzkampfes zu beseitigen. Die gesetzgebenden Faktoren sind sich bereits bei der Emanation des Gesetzes der Nothwendigkeit bewußt gewesen, auch nach dem Inkrafttreten desselben die stetig wechselnden Erschauungsformen des Wirthschaftskampfes einer fortgesetzten Beobachtung zu unterziehen und durch eine Novelle ergänzend einzugreifen, wo das neue Gesetz Lücken aufweist oder nicht die erhoffte Wirkung ausübt. Wie uns von zuständiger Stelle mitgetheilt wird, sind nunmehr bei dem Reichsjustizamt und Reichsamt des Innern Erhebungen im Gange über die Mißstände, die sich in der Praxis bei der Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb herausgestellt haben Die Resultate dieser Erhebungen sollen für die in Aussicht genommene Novelle verwerthet werden.

Von sehr geschätzter Seite sind wir ersucht worden, auch unsererseits Material für eine Ergänzung oder Abänderung des Gesetzes zu sammeln und den gesetzgebenden Körperschaften zugänglich zu machen. Wir kommen dieser Bitte gerne nach und richten an die Freunde der Zeitschrift die Bitte, uns die bisher mit dem Gesetz in der praktischen Anwendung gemachten Erfahrungen möglichst ausführlich zu übermitteln. Nur durch eine allseitige Unterstützung der Interessentenkreise wird es gelingen, ein neues Gesetz zu schaffen, das den Wünschen der gewerblichen Stände in ausreichender Weise Rechnung trägt.

Digitized by Google

Handels- und Einjähr.-Institut.
Dr. O. Kramer, Harburg (Elbe).
Gründliche Vorbereitung für den kaufmänn. Beruf, resp. das Einjährigen-Examen, in Halbjahrs- und Jahreskursen. Schulpensionat mit steter Aufsicht und Nachhilfe.
——— Näheres durch Prospekte. ———

Auskünfte Ermittelungen, Beobachtungen, Vertrauensangelegenheiten
erledigt prompt diskret
„Argus" M. SACHSE, Berlin 7, Friedrichstr. 92.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Kahn, Dr. J., Rechtsanw. u. Sekr. der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern, **Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes** vom 27. V. 1896. Handausgabe mit Anmerkungen. In Ganzleinen geb. **Mk. 2.40.**

Meyer, Karl, k. Landgerichtsrat, **Die Konkursordnung für das Deutsche Reich** nebst den zugehörigen Einführungsgesetzen und das Reichsgesetz betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens in der Fassung vom 20. Mai 1898. Handausgabe mit Erläuterungen, ausführlichem Sachregister und einem Anhang. 8°. (30 Bogen.) In Ganzleinen gebd. **Mk. 6.—.**
——— **Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.** ———

Im Verlage von **Veit & Comp.** in Leipzig erscheint seit dem zweiten Halbjahr 1900:
Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Civilrechts.
Herausgegeben von **B. Mugdan** und **R. Falkmann,** Kammergerichtsräten.
Wöchentlich erscheint ein Bogen. Preis 6 Halbjahrs 8 Mk.
„Die Rechtsprechung" zieht das gesamte Rechtsleben in ihren Kreis ein, materielles Recht und Prozeßrecht, streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit, die großen Gesetzgebungen, wie die erste Kodifikation, die für die Kenntnis der geltenden Gesetze, vornehmlich des Bürgerlichen Gesetzbuchs, beizutragen. — Um die Entscheidungen möglichst schnell zu bringen, erscheint „Die Rechtsprechung" allwöchentlich.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Grossbuchbinderei für den Verlagsbuchhandel.
Cataloge und Preislisten für die Industrie.
Fabrikation von Postkarten-Album.
Album für Amateur-Photographien.
Vereinigte Dampf-Buchbindereien Baumbach & Co.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
500 Arbeiter. Berlin S. Oranienstr. 141. Leipzig Eilenburgerstr. 11. 200 Betriebsmaschinen.

Auskunftei W. Schimmelpfeng
32 Bureaus
im In- und Ausland.
Ueber 1100 Angestellte.
——— Jahresbericht ———
wird auf Verlangen postfrei versandt.

Berliner
Finanz- und Handels-Zeitung
Fachschrift für Bank- und Börsenwesen zur Wahrung der Interessen deutscher Kapitalisten.
Erscheint wöchentlich dreimal.
Abonnementspreis pro Quartal 5 Mk.
Beilagen: Kurszettel der Berliner Börse. Kurse und Berichte über Südafrikanische Goldminen- und Land-Aktien, Shares.
Redaktion und Haupt-Expedition: Berlin SW., Hafenplatz 4.
Post-Zeitungs-Liste pro 1901 No. 990.
——— **Fernsprecher Amt VI, No. 2897.** ———
Telegramm-Adresse: Kapitalsanlagen-Berlin.
Probe-Nummer gratis.

Allen Hausbesitzern
empfehlen den Apparat
„Simplex"
zur Verhütung der Trinkwasser-Verseuchung.
„Simplex" erfüllt alle polizeilichen Bestimmungen. In Thätigkeit zu besichtigen auf dem Musterlager der
Akt. Ges. F. Butzke & Co.
Ritterstr. 12.

Verlag von M. u. H. Marcus in Breslau.

Das Recht der Handlungsagenten

von

Dr. jur. et phil. **Walter Immerwahr**

Preis 4 Mark.

Deutsche Juristen-Ztg. (1900, No. 15) (Prof. Dr. Laband):

„Der Verfasser hat auf Grund dieses Materials Begriff und Wesen des Agenturvertrages und die Rechtsstellung der Agenten nach allen Richtungen mit einer Klarheit und Vollständigkeit behandelt, wie dies bisher in der deutschen Litteratur noch niemals geschehen ist. Seine Monographie ist als eine Bereicherung der Handelsrechts-Wissenschaft zu bezeichnen und wird eine nützliche Anleitung für die Praxis in dieser so wichtigen und doch so schwankenden Materie sein."

Druckarbeiten

Zirkulare, Prospekte, Rechnungen etc,
Broschüren und Zeitschriften
bei billigster und doch guter Ausführung.

Buchdruckerei Richard Kuhnert,
S.W. 12, Kochstr. 55.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich

in der Redaktion vom 26. Juli 1900 mit sämmtlichen Ausführungsbestimmungen für das Reich und für Preußen von **Kurt von Rohrscheidt**, Regierungsrath. *M.* 23.50, geb. *M.* 26.50.

Das Urheberrecht (Autorrecht)

an Werken der Litteratur und Tonkunst **das Verlagsrecht** unter fortlaufender Erund läuterung der neuen einschlägigen Reichsgesetze und umfassender Berücksichtigung der bisherigen Praxis und Wissenschaft von **Dr. Ludwig Kuhlenbeck**, Rechtsanwalt. *M.* 8.—, geb. *M.* 10.—

Gesetz betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900

von **Paul Schmid**, Rechtsanwalt. cart. *M.* 2.20

Das Warenzeichenrecht

nebst einem Ueberblick über die Bestimmungen wider den unlauteren Wettbewerb nach den Gesetzgebungen aller Länder von **Paul Schmid**, Rechtsanwalt. *M.* 8.80, geb. *M.* 10.80

Der Schutz der gewerblichen Urheberrechte des In- und Auslandes

von **Dr. Richard Stephan**, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath und **Paul Schmid**, Rechtsanwalt. *M.* 16.50, geb. *M.* 18.50

Handel und Handelspolitik

von **Dr. R. van der Borght**, Geheimer Regierungsrath und Vortragender Rath im Reichsamt des Innern. *M.* 17.50, geb. *M.* 19.50.

Verlag von J. Bensheimer in Mannheim.

Handbuch des Deutschen Patentrechts

in rechtsvergleichender Darstellung von **J. Kohler**, Professor an der Universität Berlin. Erste bis vierte Lieferung à Mark 8.—.

Mit dem Erscheinen der vierten ist das auf fünf bis sechs Lieferungen berechnete, von den betheiligten Kreisen mit Spannung erwartete Kohler'sche Handbuch nahe zu Ende gebracht. Das Werk des als Autorität auf dem Gebiete der Patentlitteratur allgemein anerkannten Autors bildet zweifellos einen Markstein in der Patentrechtswissenschaft; seine hohe Bedeutung wird von der gesamten Fachpresse eingehend gewürdigt. Der „Gerichtssaal" schreibt: **Wir stehen am Beginne eines großen Werkes deutscher Litteratur.**

Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897

(mit Ausschluß des Seerechts) auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches, erläutert von **Dr. A. Düringer**, Ministerialrat im Justizministerium in Karlsruhe, und **Dr. M. Hachenburg**, Rechtsanwalt in Mannheim.

Erster Band (enthaltend des Gesetzes erstes Buch: Handelsstand) brochirt **M.** 7,80, in Halbfranz gebunden **M.** 9,80.

Zweiter Band (enthaltend des Gesetzes dritten Buches ersten Theil: Handelsgeschäfte, allgemeine Vorschriften) brochirt **M.** 13,50, in Halbfranz gebunden **M.** 15,50.

„Der unter obigem Titel erscheinende Kommentar ist der erste, der das Bürgerliche Gesetzbuch in der eingehendsten Weise und auf breitester Grundlage behandelt, ja zum Ausgangspunkte der ganzen Darstellung macht. Dies vor Allem giebt dem Buche seinen eigenthümlichen Charakter und verleiht ihm besonderen und dauernden Werth neben allen anderen vorhandenen Kommentaren, von denen keiner den vorliegenden nach dieser Richtung erreicht. — — — Die hier besonders angeführten Ausführungen sind beinahe als Monographieen zu kennzeichnen, welche kaum in einem Lehrbuche sorgfältiger, klarer und eingehender behandelt sein könnten."

(Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht.)

Digitized by Google

Schreibmaschine

NEW CENTURY

NEW CENTURY

CALIGRAPH

ist in jeder Hinsicht das führende System.

Prospecte kostenlos und frei von

United Typewriter & Supplies Company m. b. H.

BERLIN SW., Beuthstrasse 9.

Über die bisherige Rechtsprechung betr. den Schutz der Warenbezeichnungen orientiert rasch u. sicher das Buch

Die Praxis des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894.

Systematische Zusammenstellung der grundlegenden patentamtlichen und gerichtlichen Mitteilungen und Entscheidungen, einschliesslich der veröffentlichten Freizeichen.

Von M. Geitel, Regierungs-Rat, Mitglied d. Kais. Patentamts, Abt. f. Warenzeichen.
356 S. gr. 8°. Mit 211 Abbildungen. Preis: 6 Mk., geb. 7 Mk.

Neben den in Betracht kommenden Gesetzen, Verordnungen, Bestimmungen u. Staatsverträgen einschliesslich der Begründung des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen nebst Kommissionsbericht sind in dem Werke *gegen 600 der wichtigeren Entscheidungen auszugsweise wiedergegeben, sowie sämtliche bis Juli 1900 veröffentlichte (661) Freizeichen nach Warenklassen geordnet und zusammengestellt* und zwar diejenigen tigürlichen Inhalts in Abbildungen. Prospekt auf Verlangen kostenfrei vom

Verlag von Georg Siemens in Berlin W. 35, Steglitzerstr. 7.

Aktien-Gesellschaft ....
.. Schaeffer & Walcker
Berlin S.W., Lindenstrasse 18|19.
Stylgerechte
Beleuchtungskörper aller Art
Maschinen u. Dampfkessel. Armaturen.
Solide Ausführung. Billigste Preise.

„Detective"
Aeltestes Detective-Institut in Deutschland.
Caspari-Roth Roffi.
BERLIN,
Königgrätzerstr. 128, am Potsdamer Platz.
Vertrauliche Auskünfte,
Ermittelungen aller Art, Ueberwachungen etc.

Verlag von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

Etwa Anfang November erscheint:

Handbuch
der
Unfallversicherung.

Die Reichs-Unfallversicherungsgesetze,
dargestellt von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts
nach
Akten dieser Behörde.

Neue, mit dem Vorstand der Unfallversicherungsgesetze vom Jahre 1900 vermehrte, sonst unveränderte Ausgabe.

Nummer 2. Berlin, den 1. November 1901. I. Jahrgang.

Unlauterer Wettbewerb.

Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubszynski-Berlin,
Syndikus des Bundes der Industriellen.

Amtliches Organ
der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorsitzender: Geh. Kommerz.-Rath H. Wirth-Berlin).

Verlag von Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. in Berlin.

„Unlauterer Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats im Umfange von 2 Bogen. Preis vierteljährlich M. 2.—. Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an.
Postzeitungsamt Nr. 7460 b II. Nachtrag.

Redaktion u. Verlag: Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. Fernsprecher: I, 1211.
Inserate die dreigespaltene Nonpareillezeile M. 0,50. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen Rabatt. Beilagen nach besonderer Uebereinkunft.

Ihre Mitarbeit an der Zeitschrift „Unlauterer Wettbewerb" haben u. a. zugesagt die Herren:

Dr. **H. Appelius,** Kammergerichtsrat, Berlin.
Dr. **Jul. Bachem,** Justizrat, Köln a. Rh.
Ferdinand Birkenbihl, Landrichter, Frankfurt a. M.
Dr. **Birkmeyer,** Professor, München.
Martin Bürgel. Direktor, Berlin.
Carl Breuer, Direktor, Friedenau.
H. Dominicus jr., Fabrikbesitzer, Remscheid.
Heinrich Dove, Landgerichtsrat a. D., Syndikus des Aeltestenkollegiums der Kaufmannschaft, Berlin.
Chr. Finger, Staatsanwalt, Colmar i. E.
Dr. **Ludwig Fuld,** Rechtsanwalt, Mainz.
Ernst Hotop, Baumeister, Berlin.
Dr. **Isenbiel,** Oberstaatsanwalt, Berlin.
Dr. **Jul. Kahn,** Rechtsanwalt, München.
Robert Kerb, Fabrikbesitzer und Handelsrichter, Berlin.
Dr. **Keyßner,** Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat, Berlin.
J. Kohler, Professor, Berlin.
Dr. **Kunath,** Fabrikbesitzer, Leipzig.
Dr. **P. Laband,** Professor, Straßburg i. E.
Dr. **Lobe,** Landgerichtsrat, Dresden.
Dr. **J. Lusensky,** Geh. Ober Regierungsrat und vortragender Rat im Handelsministerium, Berlin.
Julius Magnus, Rechtsanwalt, Berlin.
Dr. **Marcus.** Landgerichtsrat, Berlin.
Dr. **J. Meili,** Professor, Zürich.
E. Müller, Reichsgerichtsrat, Leipzig.
Dr. **Ernst Müller-Meiningen,** Amtsrichter, Mitglied des Reichstages, Fürth.
Dr. **Ernst Neukamp,** Oberlandesgerichtsrat, Köln a. Rh.
Dr. **Albert Osterrieth,** Berlin.
Berthold Pehall, Rechtsanwalt, Berlin.
Dr. **Rießer,** Justizrat, Direktor der Bank für Handel und Industrie, Berlin.
P. Ring, Kammergerichtsrat, Berlin.
Hermann Roeren, Oberlandesgerichtsrat, Mitglied des Reichstags, Köln a. Rh.
Dr. **Hermann Veit-Simon,** Rechtsanwalt und Notar, Berlin.
Paul Schmidt, Rechtsanwalt, Berlin.
Emil Schmitz, Justizrat, Köln.
Paul Schulze, Syndikus der Handels- und Gewerbekammer, Dresden.
Wilhelm Schultze, Direktor der A.-G. Schäffer & Walcker, Berlin.
Dr. **Hermann Staub,** Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.
Dr. **R. Stephan,** Geh. Regierungsrat, Berlin.
Dr. **Voßberg-Rekkow,** Direktor der Centrale zur Vorbereitung von Handelsverträgen, Berlin.
Dr. **Martin Wassermann,** Rechtsanwalt, Hamburg.
Dr. **Wilhelm Wendlandt,** Generalsekretär, Berlin.
Hermann Wirth, Geheimer Kommerzienrat, Berlin.

Eine Reihe hoher Staatsbehörden haben ihre Befriedigung über Programm und Inhalt der Zeitschrift ausgesprochen.
Das Reichsamt des Innern hat dem Wunsche Ausdruck gegeben, „daß das Blatt dazu beitragen möge, das Verständnis des Wettbewerbsgesetzes und die Einheitlichkeit in der Handhabung desselben zu fördern".
Das Bayrische Justizministerium hat die Präsidenten der einzelnen Landgerichte auf die Zeitschrift hingewiesen.
Möge das Blatt auch weiterhin den gehegten Erwartungen entsprechen. Der Herausgeber.

Digitized by Google

Was ist concurrence déloyale?

Von Justizrath Emil Schmitz zu Köln.

I.

Der Begriff der concurrence déloyale ist von der französischen Jurisprudenz entwickelt worden. Man wird daher, um sich ihm zu nähern, vor Allem diese ins Auge zu fassen haben.

Stephan, (das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs), führt S. 12, 13 aus, daß die Franzosen ein Mittel, dem unlauteren Wettbewerb generell beizukommen, in den Art. 1382, 1383 code civil gefunden hätten, während bei uns das Reichsgericht „die Anwendung der vagen Bestimmung, wie sie die französischen Gerichte, namentlich der Kassationshof in Paris, handhabt, ausdrücklich abgelehnt habe." Die Gründe „dieser diametral sich gegenüberstehenden Rechtsauffassungen" findet es u. a. darin, daß „der Franzose bei seinem beweglichen Naturell und wenig skrupulösen Temperament leicht geneigt ist, der Sinnverwandtschaft mangelhafter Gesetzesbestimmungen mit anderen nachzugehen, die ratio legis thunlichst zu generalisiren."

Viel weniger ungnädig sieht Kohler die Sache an. So sagt er in seinem Markenrechte S. 78:

„Konstruktionen sind bekanntlich nicht die starke Seite dieser Rechtsgebiete." (Er meint hier Frankreich, England und Amerika) „Ebenso wie beim römischen Rechte beruht ihr Hauptaplomb in der sicheren Art, wie sich die Jurisprudenz durch alle Schwierigkeiten hindurch ihren Weg bahnt, ohne Rücksicht auf das augenblickliche System und auf die Möglichkeit rationell „juridischer Begründung." Und auf S. 102 meint er: „Wenn die Franzosen ähnlich wie die Engländer, von einem Rechte der Konkurrenz, von einem Industrieeigenthum u. A. sprechen, so können solche mangelhafte Abstraktionen uns nicht hindern, die praktische Tüchtigkeit ihrer Entscheidungen für unsere Jurisprudenz in vollem Maße zur Geltung zu bringen."

Auf die Art. 1382, 1383 code civile, die ja auch die in ähnlicher Weise wie die Franzosen operirenden Engländer und Amerikaner nicht besitzen, scheint Kohler weniger Gewicht zu legen. Er anerkennt statt dessen vollauf den freien, von keiner Theorie, wenigstens keiner hieb- und schußfesten, getrübten Blick der ausländischen Praxis und findet bekanntlich „die Lösung des Räthsels" (S. 99.) in dem von ihm entwickelten Begriffe des Individualrechts, der seitdem seinen Einzug siegreich in die deutsche Rechtswissenschaft genommen hat.

Was die französische Praxis angeht, so lehnt sie sich unzweifelhaft zunächst an die Art. 1382, 1383 an. Kaum ein Urtheil, das diese nicht direkt oder durch Anführung des in ihnen erblickten Prinzips anzieht. Mit diesen Artikeln wird sich daher unsere Betrachtung zunächst zu befassen haben.

Hier zeigt sich nun sofort, wenn mich nicht Alles trügt, eine Erscheinung, die bis heute wohl zu wenig beachtet worden ist. Es besteht nämlich, soweit mir die französische Jurisprudenz geläufig geworden, zwischen Doktrin und Praxis über den Inhalt der Art. 1382, 1383 keine volle Uebereinstimmung.

Die französischen Rechtslehrer stehen, was die Aquilische Klage angeht — um diese handelt es sich in den Artikeln 1382, 1383 —, wohl überwiegend auf demselben Standpunkte, den auch die deutsche Rechtswissenschaft einnimmt. Sie verlangen nämlich für die außerkontraktliche Schadensklage die Verletzung eines absoluten Rechtes. So heißt es bei Laurent (Principes de droit civil Bd. 20, Nr. 404):

„Toute lésion d'un droit est un délit dans le sens de l'article 1382 . . . Il faut avant tout qu' il y ait un droit."

Aubry und Rau (cours de droit civil français) drücken Bd. IV, S. 746 die Sache wie folgt aus:

„Un fait dommageable ne constitue un délit que sous les conditions suivantes:

1) Il faut qu'il soit illicite, c'est à dire qu'il ait porté atteinte à un droit appartenant à autrui."

Und Zachariae-Crome (II S. 755) bestimmt den Begriff des Deliktes wie folgt:

„Delikt im Sinne des bürgerlichen Rechts ist eine Handlung, durch welche Einer die Rechte eines Anderen wissentlich oder aus Fahrlässigkeit unbefugt verletzt."

Diese, wie man sieht, weit verbreitete Theorie steht nun in ihrem Resultat mit der Praxis zu Art. 1382 im Wesentlichen in Einklang. Sie erreicht aber diesen Einklang nur dadurch, daß sie dem Begriffe „Recht eines Andern" eine möglichst weite Ausdehnung giebt. So heißt es bei Aubry und Rau a. a. O. „Tout droit peut être la matière d'un délit; peu importe que ce droit porte sur un objet extérieur, ou qu'il se confonde avec l'existence de la personne à laquelle il appartient."

Da hätten wir übrigens,*) nebenbei bemerkt, die von Kohler bei den Franzosen vermißte und nach seiner Meinung erst von ihm entdeckte Theorie des

*) Ich citire Aubry und Rau nach der 4., bereits 1871 herausgekommenen Ausgabe.

Digitized by Google

Individualrechts, oder, wie es u. A. Gierke, dem dieser Ausdruck „etwas schillernd“ vorkommt (Zeitschrift für gew. Rechtsschutz 1895, S. 115) nennt, des Persönlichkeitsrechtes.

In Note 4 fügen Aubry und Rau hinzu:

„C'est ainsi par exemple que l'honneur et la réputation d'une personne peuvent être la matière d'un délit.“

Interessant ist zu diesem Punkte recht Manches bei Laurent. So eignet er sich Bd. 20 Nr. 398 die Motive eines Urtheils des Appellhofes von Montpellier an.

„Que l'on ne peut sérieusement méconnaitre que l'estime et la considération qui s'attachent à la conduite honnête et irréprochable des père et mère et des enfants né soient un patrimoine commun de la famille, weshalb dem Vater wegen Diffamation seiner großjährigen Tochter die Aquilische Klage gegeben wird. Man lese sodann die Nummern 493, 494 495, 496, die sich mit Marken- und Namensschutz befassen. „Les marques de fabrique“ heißt es in Nr. 496 „sont la propriété du fabricant toute attente portée à ce droit est un faux dommageable dans le sens des articles 1382, 1383.

In ähnlicher Weise, wie diese Doktrin, operirt nun durchweg auch die französische Praxis, auch diejenige über concurrence déloyale. Sie ist möglichst bestrebt, die Verletzung eines Rechtes nachzuweisen. So ist es ihr u. A. bekanntlich geläufig, ein Eigenthum an Namen und Marken anzunehmen und dieses Recht als das verletzte darzustellen. Sie macht aber — und das ist es, was ich zunächst betonen möchte — hiervor nicht Halt, nimmt vielmehr die Anwendbarkeit des Art. 1382 und insbesondere concurrence déloyale in zahlreichen Fällen an, ohne ein Recht der angegebenen Art als verletzt darzustellen und wo ein solches auch wohl schwer zu konstruiren wäre. Hier ist es wohl, wo, um mit Gierke zu reden, der „etwas schillernde“ Begriff des Kohler'schen Individualrechts dem deutschen Konstruktionsbedürfnisse aushelfen soll. Die Franzosen begnügen sich statt dessen u. A. mit der etwas „vagen“ Erwägung, daß eine Schädigung vorliege, die durch das Recht des freien Wettbewerbs oder sonst nicht gerechtfertigt erscheine, mithin Art. 1382 Platz greife, bezw. concurrence déloyale anzunehmen sei.

Genau zugesehen, fallen übrigens auch die Theoretiker aus ihrer Rolle. So möchte ich von Laurent Folgendes hervorheben. Im Gegensatz zu Pouillet (tr. des marques 696) ist er in Nr. 497 der Auffassung, daß die Geschäftsbezeichnung (l'enseigne) als ein Eigenthum nicht anzusehen sei. Darf man sie deshalb nachahmen und sich darauf berufen, „qu'on ne lèse pas un droit? On lui réprondrait que l'abus d'un droit n'est plus un droit; or, en adoptant l'enseigne d'une maison rivale, il a pour but, de s'enrechir à son préjudice... Il suit de là qu le commerçant a une action en dommages-intérêts.“ Und in Nr. 498 behandelt er in Anlehnung an das Urtheil Dalloz 1853, 2, 169 den Fall, daß ein Konkurrent sein Geschäftshaus neben demjenigen seines Rivalen errichtet und es im Aeußeren (par son aspect extérieur) völlig so gestaltet wie das Nachbarhaus. Wo ist hier, außer dem „etwas schillernden“ Individualrecht, das verletzte Recht? Laurent spricht gar nicht von einem solchen. Ihm genügt, qu'il y a abus de la liberté, usurpation déloyale d'achalandage et, par suite, délit civil.“

Ich mag mich täuschen, aber mir will scheinen, daß die französische Praxis und, genau zugesehen, selbst die Theorie doch eine andere Auffassung von ihrer lex Aquilia haben, als sie diese Theorie selbst vorträgt. Welches ist nun diese Auffassung?

Inwieweit giebt ein Wettbewerbsdelikt dem Verletzten einen Anspruch auf den daraus gezogenen Gewinn und auf Rechnungslegung?

Von Landgerichtsrath Dr. Marcus in Berlin.

Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, das leider nur eine innerlich nicht zusammengehörige Summe von Verbotsbestimmungen gegen einzelne Formen des unlauteren Konkurrenzbetriebes darstellt, hat natürlich davon abgesehen, auf den Rechtsgrund der von ihm anerkannten Schutzformen, die je nach dem Interesse der Allgemeinheit oder des Einzelinteressenten in Strafen, Unterlassungs- und Entschädigungsansprüchen gipfeln, einzugehen. Hieraus, wie aus dem kasuistischen Charakter des Gesetzes ergiebt sich die Nothwendigkeit, in jedem zur Erörterung stehenden Falle die Grundlage der anzuwendenden Norm und den Umfang des Schutzanspruchs zu prüfen, der aus derselben abzuleiten ist. Hierbei ist um so sorgsamer vorzugehen, als es sich einerseits um heftig aneinanderprallende Interessenkonflikte handelt, andererseits die zu ihrer Lösung gegebenen Normen nicht erschöpfend, vielmehr aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu ergänzen sind. Wieweit letzteres der Fall, ist in

Digitized by Google

vielen Punkten streitig. Auf einige hat Verf. in der Zeitschrift „Das Recht“ neuerdings im laufenden Jahrgang No. 12 und No. 17 hingewiesen. Besonderen Zweifel ruft die Frage wach, ob und inwieweit der nach dem Reichsgesetze vom 27. Mai 1896 Schadenersatzberechtigte von dem Verletzer den von diesem durch die delictische Handlung gezogenen Gewinn und Rechnungslegung über letzteren fordern darf, wenn Kläger in den Fällen der §§ 1, 6, 7, 8 und 9 Reichsgef., außer seiner eigenen Schädigung einen Gewinn des Verletzers durch die inkriminirte Handlung behauptet; Zweifel, die auch auf andern Gebieten des Gewerberechts bis in die jüngste Zeit die höchsten Gerichte beschäftigt haben: vgl. Entsch. d. Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 35, Seite 63 ff., 43, S. 56 ff., 46, S. 14 ff. und neuerdings Seite 47, Seite 100—103. Bezüglich des Wettbewerbsgesetzes ist die Frage u. W. in der Literatur und Rechtsprechung bislang nicht erörtert, und so seien hier nachstehende Bemerkungen am Platze:

Welche Rechtsnachtheile der gesetzlich verpönte unlautere Wettbetrieb nach sich zieht, das bestimmt sich grundsätzlich, unter Ausschluß der im Wettbewerbsgesetz vom 27. Mai 1896 nicht statuirten, nach letzterem — allerdings mit den aus den Bestimmungen des B. G. B., besonders der §§ 824, 826 sich ergebenden Modifikationen, wie dies in dem cit. Aufsatz im „Recht“ 1901, No. 17 dargelegt ist.

Nach dem an dieser Stelle Ausgeführten kann es aber ferner keineswegs bedenklich erscheinen, daß die rechtliche Natur und der daraus sich ergebende Inhalt der im Reichsgesetze als Folge unlauterer Konkurrenz normirten Verpflichtungen, soweit hierüber besondere, zumal entgegenstehende Vorschriften nicht gegeben sind, mit Hülfe der einschlägigen allgemeinen Rechtsgrundsätze bestimmt werden muß.

Auf Grund der letzteren wie solche in den citirten oberstgerichtlichen Urtheilen überzeugend entwickelt und auch für den Bereich des B. G. B. als geltend anzuerkennen sind, ist davon auszugehen, daß die aus einer Rechtsverletzung sich ergebenden Ansprüche auf Schadenersatz und der auf Herausgabe des durch jene gemachten Gewinns, wenn auch rechtlich verschieden (R.-G. a. a. O. Bd. 47, S. 102), doch nicht sich ausschließende Gegensätze sind (R.-G. a. a. O., Bd. 35, S. 73). Der Anspruch auf Herausgabe des Gewinns stellt sich als Theil des Entschädigungsanspruchs insoweit dar, als die den letzteren begründende widerrechtliche Handlung als Benutzung eines Individualrechts zu charakterisiren ist, durch die der Verletzer einen Gewinn gemacht hat. Der Bereicherungsanspruch nach Verjährung des Schadenersatzanspruchs, wie solcher in § 852 Abs. 2 B. G. B. anerkannt ist, greift aber bezüglich der spezialgesetzlich statuirten Wettbewerbscreate nach § 11 des Reichsgef. vom 27. V. 1896 nicht Platz, wohl aber hinsichtlich der Delikte gegen § 824, 826 B. G. B., wenn sie den Wettbewerbscharakter in concreto aufweisen. Soweit aber hiernach der Anspruch auf Gewinnherausgabe anzuerkennen ist, insoweit greift auch die Auskunftspflicht des Verletzers in Gestalt der Rechnungslegungspflicht (vgl. R.-G. Bd. 46, S. 18 im Hinblick auf das Recht des B. G. B.) Platz.

Somit ist die zur Erörterung stehende Frage auf die Vorfrage abzustellen: Inwieweit sind im Reichs-Wettbewerbsgesetz subjektive (Individual-) Rechte geschaffen, inwieweit stellen dessen Bestimmungen ferner im Sinne § 823 Abs. 2 B. G. B. „zum Schutze eines Andern“ bezweckende Satzungen dar, und inwieweit handelt es sich bei denselben nur um allgemeine Vorschriften der Lebensordnung zum Schutz des redlichen Geschäftsbetriebes? Die aus den Einzelbestimmungen, deren Untersuchung einem besonderen Artikel vorzubehalten, zu entnehmende Antwort führt zur richtigen Entscheidung der Streitfrage, deren baldige Lösung im Interesse der hier fraglichen Lebensgüter anzubahnen, sich als Aufgabe dieser Zeilen darstellte. Denn es handelt sich um schärfste Reaktion gegen Unlauterkeit des Konkurrenzbewerbes aber — auf gesetzlichem Boden.

Die Stellung des Deutschen Reiches zur Schweiz betreffend die Verfolgung des unerlaubten Wettbewerbes.

Von Dr. F. Meili, Professor an der Universität Zürich.

Im modernen privatrechtlichen Leben ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die Ausländer den Inländern gleichstehen. Einige wenige Gesetzgebungen sprechen diese Gleichstellung ein für alle Male aus, meistens aber enthalten die Staatsverträge darauf gerichtete Bestimmungen, und es wird dabei häufig speziell betont, daß die Ausländer auch Handel treiben dürfen. Zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz besteht ein Niederlassungsvertrag von 1890, in welchem gemäß Art. 1—3 den Angehörigen beider Staaten gegenseitig dieselben Rechte in Bezug auf Person, Eigenthum und Gewerbe zuerkannt sind, wie den Inländern.

Es ist eine logische Consequenz der Gleichstellung, daß den Ausländern auch die gleichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zur Wahrung ihrer Rechte zustehen, wie den Inländern. Trotz der erwähnten Bestimmungen

Digitized by Google

des Staatsvertrages besteht nun aber in Deutschland nach einer Richtung hin zu Ungunsten der Schweizer eine Ausnahme, wenn sie eine Hauptniederlassung im Deutschen Reiche nicht besitzen. Die Schweizer können nämlich dann den Schutz des deutschen Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unerlaubten Wettbewerbes von 1896 nur erlangen, wenn eine Erklärung im Deutschen Reichsgesetzblatt publizirt wird, daß deutsche Reichsangehörige in der Schweiz einen entsprechenden Schutz genießen (§ 16). Die Schweiz ließ durch ihren Gesandten in Berlin 1899 Erkundigungen einziehen, ob eine solche Erklärung zu erlangen wäre, allein es besteht dazu keine Aussicht.

Die deutsche Regierung machte für ihr ablehnendes Verhalten zwei Gründe geltend:

1) es könne von deutscher Seite weder im Zustand der schweizerischen Gesetzgebung noch nach der einschlägigen Judikatur ein der deutschen Gesetzgebung inhaltlich gleich ausgedehnter und formell sicher gestellter Schutz der deutschen Gewerbetreibenden in der Schweiz erblickt werden.
2) die deutschen Gewerbetreibenden finden in der Schweiz keinerlei Schutz gegen denjenigen unlautern Wettbewerb, den gewisse schweizerische chemische Fabriken in Folge der Gestaltung der schweizerischen Patentgesetzgebung durch Ausbeutung deutscher chemischer Erfindungen treiben können.

Es verlohnt sich der Mühe, diese Argumente unparteiisch zu prüfen.

I.

Was die Frage anbetrifft, ob die deutschen Reichsangehörigen nach der schweizerischen Gesetzgebung einen gewerblichen Rechtsschutz genießen, so ist darauf zu antworten:

> Im ganzen schweizerischen Rechtsgebiete besteht sowohl nach dem positiven Gesetze, als auch nach der konstanten Praxis des obersten schweizerischen Gerichtshofes ein umfassender Schutz gegen alle Formen und Gestalten derjenigen Handlungen, welche man theoretisch unter der Bezeichnung illoyale oder unlautere Konkurrenz zusammenfaßt.

Ganz wie im französischen Rechte hat auch das Bundescivilrecht der Schweiz in Anlehnung an die Normen über Delikte die wichtige Lehre der Concurrence déloyale entwickelt. Art. 50 des schweizerischen Obligationenrechtes (in Kraft seit 1. Januar 1883) bestimmt Folgendes:

> Wer einem Andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird demselben zum Ersatze verpflichtet.

Diese Gesetzesnorm entspricht den bekannten Art. 1382 und 1383 des französischen Code civil.

Das schweizerische Privatrecht hat durch die Adoption dieser französischen Gesetzesbestimmungen die Prinzipien des früher in Deutschland maßgebend gewesenen gemeinen Rechts ausgeweitet und jene allgemeine Norm aufgestellt, die ich vorhin zitirt habe. Kraft dieser Thatsache wird jede Ungehörigkeit in kommerzialen Wettbewerben an der Wurzel gefaßt; denn man geht auch bei uns theoretisch davon aus, daß gewisse äußerliche Zustände zwischen dem wirthschaftenden Subjekt und seinem Absatzgebiet geschützt werden müssen, und sodann, daß auch das Publikum ein Recht habe, auf Wahrung der guten Treue zu dringen.

Gestützt auf Art. 50 Obl.-R. kann also in der Schweiz auf dem Wege des Civilprozesses u. A. verfolgt werden:

a) die Anmaßung fremder Unterscheidungszeichen, z. B. des Titels eines Etablissements, eines Hotels, eines Bazars, einer Zeitung, eines Schildes,
b) die Anschwärzung oder Herabsetzung eines Konkurrenten (Dénigrement).

Daneben besteht ein Rechtsschutz zu Gunsten des Firmenrechts (Art. 876 Obl.-R.), ferner zu Gunsten der Marken auf Grund eines Spezialgesetzes vom 26. September 1890, „betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waaren und der gewerblichen Auszeichnungen".

Unter diesen Umständen steht es absolut fest, daß in der ganzen Schweiz auf Grund des eidgenössischen Privatrechts ein umfassender Schutz zu Gunsten physischer und juristischer Personen gegen die Concurrence déloyale sanktionirt ist. Ich habe diese Thatsache in einem Vortrage, den ich in Berlin hielt, kurz dahin ausgedrückt, daß ich sagte: der französisch-rechtliche Begriff ist auch in der eidgenössischen Judikatur anerkannt. (Vgl. Meili: Die internationalen Unionen über das Recht der Weltverkehrsanstalten und des geistigen Eigenthums. Leipzig 1889, S 48, Note).

Die geschilderte Ausführung ist auch in der schweizerischen Rechtsliteratur anerkannt. (Vgl. Schneider, Das schw. Obl.-R., 2. Aufl., zu Art. 50 Nr. 62—68 f.).

Digitized by Google

Wenn es sich darum handelt, wenigstens aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtes einige Beispiele vorzuführen, so begnüge ich mich mit folgenden Verweisungen, — ich bemerke, daß die hier citirten Entscheidungen vom Bundesgerichte (= A. E.) herausgegeben werden.

A. E. X. S. 367

> . . . Demnach steht fest, daß der Beklagte, um den Klägern einen Theil ihrer Kundschaft zu entziehen, wissentlich falsche Thatsachen verbreitet hat. Hierin liegt ohne Zweifel eine arglistige, rechtswidrige Handlung desselben, für welche er nach Art. 50 des Obl.-R. verantwortlich ist; wenn auch der Beklagte berechtigt war, den Klägern mit allen erlaubten Mitteln der Reklame u. s. w. Konkurrenz zu machen, so liegt doch gewiß die Verbreitung falscher Thatsachen außerhalb dieser erlaubten Mittel und qualifizirt sich als eine nach Art. 50 des Obl.-R. zum Schadenersatze verpflichtende Handlung, als ein Akt der Concurrence déloyale. Dies wird auch vom Vorderrichter nicht verkannt.

A. E. XXI. S. 1181.

Hier handelt es sich um einen Fall der Compagnie Singer in New York gegen einen Schweizer. Im Urtheile des Bundesgerichts vom 23. November 1895 kommen folgende Ausführungen vor:

> Die Klage ist auf illoyale Konkurrenz gestützt, und zwar auf diejenige Art der Concurrence déloyale, die in der Herabwürdigung, im Schlechtmachen der Konkurrenzware und der Geschäftspraxis eines Konkurrenzgeschäftes besteht. Prinzipiell ist nun anzuerkennen, daß auch in dem Schlechtmachen der gewerblichen Leistungen eines Mitbewerbers durch einen Andern eine Art widerrechtlicher, illoyaler Konkurrenz liegen kann. Der ökonomische Wettbewerb darf ja rücksichtslos geübt werden, jeder Mitbewerber ist berechtigt, alle seine Kräfte anzustrengen, um sein Absatzgebiet noch auf Kosten der Konkurrenz zu erweitern. Allein wenn er auch die Interessen seiner Mitbewerber keineswegs zu schonen braucht, so darf er doch nicht verletzend in deren Rechtssphäre eingreifen. Dies geschieht aber, wenn er durch unlautere, guter Verkehrssitte widerstreitende Mittel die gewerblichen Leistungen der Mitbewerber zu diskreditiren sucht, dieselben zu seinem Vortheil herabwürdigt. Dadurch wird ein Anspruch der Mitbewerber auf Anerkennung und Geltung ihrer Persönlichkeit im Verkehr, ihr Individualrecht, ebenso gut verletzt, wie in den Fällen, wo ein Mitbewerber den Ruf und das Ansehen, welche ein Anderer sich erworben hat, durch täuschende Verwechslungen für sich auszubeuten unternimmt.

Unter diesen Umständen darf ich in folgender Weise resumiren: es unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, daß der Rechtsbegriff der Concurrence déloyale im schweizerischen Privatrechte anerkannt ist und daß eine Judikatur gegen irgendwelche Ausschreitungen derselben besteht. — Alles auf Grund des Art. 50 Obl.-R. und in bewußter und absichtlicher Anlehnung an die französisch-rechtlichen Anschauungen.

2. Die Angehörigen des Deutschen Reiches genießen in der Schweiz in privatrechtlicher Beziehung gegenüber Schweizern wie auch gegenüber Ausländern den gleichen Rechtsschutz, wie die Schweizer speziell in der hier diskutirten Materie des unlautern Wettbewerbs.

Das schweizerische Bundesgericht ist schon zu wiederholten Malen in die Lage gekommen, sich über die Rechtsposition der Ausländer in der Schweiz auszusprechen. Ich verweise auf folgendes Urtheil:

a) A. E. VII., S. 515.

> Weil im heutigen internationalen Rechte der Grundsatz feststeht, daß auch der Ausländer als Rechtssubjekt anzuerkennen und zu schützen ist, muß angenommen werden, der Gesetzgeber habe bei Aufstellung verfassungsmäßiger Grundsätze, wie z. B. der Garantie der erworbenen Rechte, einen Unterschied zwischen In- und Ausländern nicht machen, sondern Letztere in gleicher Weise wie die Erstern schützen wollen.

b) A. E. IX., S. 12 und 13.

> Gegen Erlasse und Verfügungen kantonaler Behörden, welche eine Rechtsverweigerung, beziehungsweise eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs involviren, ist das Bundesgericht nach feststehender bundesgerichtlicher Praxis einzuschreiten berechtigt und verpflichtet, und zwar auch zu Gunsten im Auslande wohnender Ausländer, da diesen ohne Zweifel der nämliche Anspruch auf Rechtsschutz und rechtliches Gehör gemäß den bestehenden inländischen Gesetzen zustehen, wie den Inländern.

Auch in der Literatur ist die Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern betont. Ich verweise auf das Werk von Blumer-Morel, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts III., S. 176.

Einer besonderen völkerrechtlichen Verständigung bedarf es bekanntlich nur bezüglich solcher Rechtsgüter, welche durch Spezialgesetze im modernen Leben neu eingeführt wurden (Patent-, Marken-, Muster- und Modell-Rechte). Auch darüber giebt es ein Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz vom 28. Juni /24. Juli 1894. Die Gleichstellung bezüglich der aus dem allgemeinen Civilrechte folgenden Rechtsbefugnisse aber ergiebt sich aus dem Fremdenrechte der modernen Zeit überhaupt, — übrigens hat sie der deutsch-schweizerische Niederlassungsvertrag noch speziell ausgesprochen.

Aus meiner Advokaturpraxis will ich nur einen Fall herausheben. Namens der Mühlenbauanstalt und Maschinenfabrik vormals Gebrüder Seck in Dresden erhob ich 1895 eine Civilklage gegen einen Maschinenfabrikanten in Zürich, gerichtet auf gerichtliche Aberkennung der Bezeichnung „Reform" für Müllereimaschinen. Ich gründete die Klage ausschließlich auf Art. 50 Obl.-R. (concurrence déloyale). Die Appellationskammer des Obergerichtes Zürich hat dieselbe im ganzen Umfange auf Grund der erwähnten Norm gutgeheißen (Urtheil vom 21. September 1895), Schweizer Blätter

Digitized by Google

für handelsrechtliche Entscheidungen, Jahrgang 1895 XIV., S. 303—307.

Uebrigens stünde es der Schweiz wahrlich nicht an, Auswärtige bezüglich des Privatrechts schlechter zu stellen als Einheimische. Der kleinliche Geist, der in früheren Zeiten auch bei uns in dieser Beziehung bestanden hat, ist definitiv überwunden, und es steht fest, daß das schweizerische Bundesgericht gegen jede Verletzung jenes modernen Rechtssatzes energisch auftreten würde, der gleiche Behandlung der Ausländer im normalen Privatrechte verlangt.

II.

Was nun die weitere Frage anbetrifft, ob die deutschen Gewerbetreibenden in der Schweiz keinerlei Schutz gegen eine bestimmte Art des unlautern Wettbewerbs in der chemischen Fabrikation finden, so ist Folgendes auszuführen.

Deutsche Firmen haben sich schon wiederholt darüber beklagt, daß in der Schweiz ihre Patente bezüglich chemischer Fabrikate und namentlich bezüglich der Farbindustrie nachgeahmt werden und daß sie in der Schweiz hiergegen nicht aufkommen können. Dieser Beschwerdepunkt ist an sich durchaus begründet. Und man muß zweifellos anerkennen, daß hier ein Vorgehen zu Ungunsten der deutschen Staatsbürger vorliegt. Allein gleichwohl darf man dies nicht gegen die Schweiz verwerthen.

Die Thatsache erklärt sich eben vollständig aus dem schweizerischen Patentrechte, und von diesem Rechtsboden aus ist die Sache zu prüfen. Die Schweiz hatte sehr große Schwierigkeiten zu bekämpfen, um überhaupt den Patentschutz einzuführen. Um doch zum Ziele zu gelangen, mußten den Patentgegnern weitgehende Konzessionen gemacht werden. Dies ist der Grund, weswegen der Artikel der revidirten Bundesverfassung und sodann das ausführende Bundesgesetz den Patentschutz beschränkt hat auf solche Erfindungen, die durch Modelle dargestellt sind. Damit waren alle Verfahrungsarten radikal vom Patentschutz ausgeschlossen und speziell also auch die Farbindustrie. Ich habe von Anfang an diese Einschränkung des Patentschutzes bedauert und ausdrücklich erklärt, daß ich mit dieser Art, die Erfindungen plastisch zu begrenzen, nicht einverstanden sei (vgl. meine Schrift: Die Prinzipien des schweizerischen Patentgesetzes 1890, S. 30). Auch später habe ich wiederholt, daß nach meiner Meinung die zitirte Beschränkung auf die Dauer nicht festgehalten werden könne (vgl. meine Broschüre: Der internationale Geist in der Jurisprudenz. Zürich 1897, S. 13).

Allein es ist doch außerordentlich klar, daß die schweizerischen Gerichte zunächst an die feststehenden Rechtsnormen gebunden sind. Sobald also der erwähnte Fall vorliegt, daß schweizerische Firmen deutsche Farbenpatente nachahmen, ist auch die Frage Nachahmung der betreffenden Waare oder des Verfahrens in der Schweiz Schutz finden: der schweizerische Richter kann ihnen einen Rechtsschutz nicht gewähren. Daran ändert die Thatsache abentschieden, ob deutsche Staatsangehörige gegen die solut nichts, daß der deutsche Staat über diese Frage andere Normen kennt. Wenn ein Schweizer innerhalb der Schweiz die Farbeninduſtrie betreibt, so ist gegen ihn nach schweizerischer Gesetzgebung auch dann nichts zu machen, wenn er in die fraglichen Patentrechte irgend eines Ausländers eingreift: über diese Handlungen, die ein Schweizer in der Schweiz vornimmt, entscheidet ausschließlich das schweizerische Recht.

Nun wird der deutsche Staatsbürger immer wieder darauf hinweisen, daß die Schweiz hier einen Zustand sanktionire, der nicht gebilligt werden könne, und welcher der Idee der Gerechtigkeit nicht entspreche. Dieser Einwand ist völlig berechtigt, allein die Richter in der Schweiz können hier nur von demjenigen Rechte ausgehen, unter dem sie stehen. Und als Ort der Handlung ist zweifellos dasjenige Gebiet anzusehen, in welchem die gesammte die Schädigung sogleich oder in der Folge hervorgerufene Aktion dergestalt abgeschlossen ist, daß der weitere Effekt nur eine Konsequenz jener Handlung ist. Mit andern Worten: auch dann, wenn eine schweizerische Firma die nachgeahmten Farben in ein anderes Land gesandt hat, bleibt sie dem schweizerischen Gesetz unterworfen. Der schweizerische Richter kann auch in diesem Falle nicht etwa das fremde Recht anwenden; denn sonst würde er sich zum Vollstrecker der auswärtigen Patentgesetzgebung machen, und zwar einer solchen, die im Widerspruch steht mit der einheimischen. Der schweizerische Richter käme in die Situation, eine Rechtsverletzung in Vorgängen zu finden, die er innerhalb seines Gebiets als erlaubt ansehen muß.

Dies geht unmöglich an. In dem Prozesse, den die Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen gegen Bindschädler in Basel vor den englischen Gerichten geführt hat, wurde von der Klagepartei auch versucht geltend zu machen, daß die in Basel erfolgte Nachahmung des englischen Patentes deswegen als in England erfolgt anzusehen sei, weil mit Wissen und Willen von Bind-

Digitized by Google

schädler die nachgemachte Waare nach England versandt worden sei. Der Appellationshof wies die Klage ab (La propriété industrielle" 1898, S. 38—40), und auch das Haus der Lords that das Gleiche. In diesen Urteilen liegt die praktische Probe dafür, daß auch die schweizerischen Gerichte nicht anders entscheiden können, wenn ihnen ein analoger Fall unterbreitet wird.

III.

Der vorliegende Rechtszustand ist im höchsten Grade bedauerlich, allein die deutsche Regierung ist entschieden im Irrthum, wenn sie an der Hand des zitirten Staatsvertrages den schweizerischen Staatsbürgern die durch das Reichsgesetz über den unlautern Wettbewerb eingeräumte Klageberechtigung nicht durch eine förmliche Erklärung im Reichsanzeiger zu Gute kommen läßt. Das Deutsche Reich hat keinen völkerrechtlichen Anspruch darauf, daß die interne Gesetzgebung der Schweiz deswegen geändert werde, weil sie Interessen der Deutschen schmälert. Dazu hätte es einer bestimmten Zusicherung der Schweiz bedurft, die aber nicht gemacht wurde. Der bestehende Zustand ist um so mehr zu beklagen, als durch das Uebereinkommen zum gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz von 1892 die erwähnten modernen Rechtsgüter gewahrt werden.

Aber insofern hat die deutsche Reichsregierung allerdings durchaus Recht, als sie sich vom Standpunkte der höhern Gerechtigkeit aus über das Treiben einzelner schweizerischer Häuser mit Fug und Grund beschwert. Dieses Gebahren eines Theils der schweizerischen Industrie kann zweifellos nicht gebilligt werden. So lebhaft vom Standpunkte des bestehenden Völkerrechts aus opponirt werden muß gegen die Auffassung der deutschen Reichsregierung, so energisch ist auch dafür einzutreten, daß das schweizerische Gesetz über den Schutz der Erfindungen einer möglichst baldigen Revision unterzogen werde. Und wenn wir dieses Resultat in der Schweiz erlangen, so wird dies z. T. auch dem guten Einflusse internationaler Bestrebungen zu verdanken sein.

Die in Brüssel abgehaltene Staatenkonferenz zum Schutze des industriellen Eigenthums (Brüssel, Dezember 1900) faßte den Beschluß zu bestimmen:

> Die Angehörigkeit zum Uebereinkommen sichert in allen Vereinsstaaten den gleichen Schutz, der den Staatsangehörigen gegen unlautern Wettbewerb zu Theil wird.

Und da jetzt erfreulicher Weise Aussicht dafür vorhanden ist, daß das Deutsche Reich der bestehenden Rechtsunion über das gewerbliche Eigenthum beitreten wird, so wird die ganze Frage schließlich von einer höhern internationalen Warte aus entschieden werden.

Der Kartellzwang als strafbare Nöthigung?

Von Dr. Wilhelm Bendlandt-Berlin,
Generalsekretär des Bundes der Industriellen.

Die Frage, wie weit es als strafbare Nöthigung im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, wenn Mitglieder eines Syndikats, Ringes oder einer Preisvereinigung außenstehende Konkurrenten zum Anschluß an ihre Bestimmungen zwingen wollen, ist für Handel und Industrie von tiefgehender Bedeutung.

Unsere Gesetzgebung hat mit gutem Vorbedacht die Entscheidung über vorliegende strafbare Nöthigung in das Ermessen des Richters gelegt, insofern, als über das Gebahren der Trusts, Syndikate und ähnlicher Einrichtungen besondere Bestimmungen im Gesetz nicht aufgenommen sind.

Im Allgemeinen dürfte es sehr selten vorkommen, daß Gewerbetreibende wegen eines ihnen auferlegten Boykotts oder gegen sie angewendete Zwangsmaßregeln seitens vereinigter Konkurrenten die Hülfe des Richters und Staatsanwalts anrufen; denn die Ringbildungen sowohl, wie die Ausschlußmaßregeln (Boykotts) werden in der ganzen Welt als ein erlaubtes Mittel der Selbsthülfe im Sinne der Wahrnehmung berechtigter Interessen angesehen.

Es ist namentlich Amerika, welches in dieser Richtung bis an die äußerste Grenze des Begriffes der Nöthigung gegangen ist, indem es fast jedes Mittel für erlaubt hält, um sogenannte Outsiders zur Unterwürfigkeit unter den Preisringen zu zwingen, bei hartnäckigem Widerstande aber wirthschaftlich zu ruiniren.

Es wird nun gern unterschieden zwischen den Trusts der Vereinigten Staaten, welche als Apparat zur Ausbeutung des Konsumenten hingestellt werden, und den deutschen Syndikaten und Preisvereinigungen, welche lediglich den Zweck haben sollen, scrupellosen Preis-Schleudereien vorzubeugen und Angebot und Nachfrage eine vernünftige Norm zu geben. Man darf aber nicht verkennen, daß in der beabsichtigten Wirkung Trusts und Syndikate das gleiche Ziel verfolgen: Steigerung des Verdienstes der Produzenten und Zwischenhändler.

In dieser Gleichheit ihres Zieles liegt aber auch die Gleichheit ihrer Wirkung, denn ein Trust nach amerikanischem Muster ist nur eine schärfere Form des Kartells oder Syndikats.

Digitized by Google

Der seit den letzten Dezennien übliche liberalistische Standpunkt, daß Handel und Industrie möglichste Bewegungsfreiheit und in ihrer inneren Gesetzgebung möglichste Selbständigkeit gewahrt bleibe, hat bisher seine Geltung auch in der allgemeinen Rechtsprechung über gewerbliche Vorgänge behauptet. Aber nicht nur dieser Grundsatz, sondern vor Allem der Grundsatz der Billigkeit muß in dieser Frage entscheidend sein. Der bekannte Nationalökonom Professor Dr. Max Haushofer in München hat einen neuen Begriff geprägt, indem er von Kartellen vor Allem „wirthschaftlichen Anstand“ verlangt. Es ist in der That nach unserer Auffassung richtig, daß eine volkswirthschaftlich begründete Berechtigung für den Zusammenschluß der Kartelle vorhanden sein muß, die sich aus dem Rückgange der Verkaufspreise, der Steigerung der Rohmaterialien und der Verwilderung der Konkurrenz innerhalb einer Branche oder durch Einfall des Auslandes ergiebt. Liegen diese Ursachen für das Entstehen eines Preisringes vor, so liegt es nicht nur im volkswirthschaftlichen Anstand, sondern auch in der volkswirthschaftlichen Pflicht der vereinigten Produzenten, dahin zu wirken, daß ihre gemeinsamen Rechte zur Abwehr volkswirthschaftlichen Niederganges auch von allen in Betracht kommenden Mitgliedern ihres Produktionskreises wahrgenommen werden, und folgerichtig gegen diejenigen Produzenten, die aus Mißverstand oder, wie es leider häufig vorkommt, aus unlauteren Absichten dem Ringe fernbleiben, bezw. durch ihren Widerstand die geplante Aktion zur Hebung des Gewerbes unmöglich machen wollen, Gegenmaßregeln anzuwenden.

Nun ist es thatsächlich vorgekommen, daß eine deutsche Fabrik, gegen welche seitens einer Preisvereinigung nach Maßgabe der in den Satzungen derselben vorgesehenen Zwangsmittel gegen Außenstehende vorgegangen wurde, eine Nöthigung erblickte und Anzeige bei der Staatsanwaltschaft machte. Die betreffende Firma war mehrfach zum Beitritt aufgefordert worden; sie hatte hierauf schließlich um Angabe der Vorteile, welche ihr Beitritt für sie haben würde, schriftlich ersucht. Hierauf war ihr etwa Folgendes mitgetheilt worden: „Es dürfte Ihnen bekannt sein, daß die allgemeine wirthschaftliche Lage, von der die gesammte Industrie in Mitleidenschaft gezogen wird, auch die Fabrikanten der ... branche zu einem gemeinsamen Vorgehen zwingt, um einem weiteren Rückgang dieses Industriezweiges vorzubeugen. Die Vereinigung hat nicht die Aufgabe, verhältnißmäßig hohe Preise zu erzielen, sondern will nur die Notirungen für Konsumartikel, an denen der Verdienst theilweise gänzlich geschwunden ist, mit den Betriebskosten einigermaßen wieder in Einklang bringen.

Das einmüthige Vorgehen der Branche begründet sich von selbst durch die Preissteigerungen folgender Materialien, welche zu den Hauptbetriebsunkosten zählen (folgt Aufzählung).

Ferner sind die Löhne theilweise recht bedeutend gestiegen. Das Bestreben der Vereinigung geht daher im Wesentlichen nicht auf eine Preiserhöhung, sondern auf die Wiederherstellung eines gesunden Verhältnisses zwischen Herstellungskosten und Verkaufspreis. Es richtet sich somit gleichzeitig gegen weitere Preisdrückerei durch Verkauf zu Schleuderpreisen, wie gegen die Verschlechterung der Qualitäten dieses wichtigen Konsumartikels als einer natürlichen Folge gegenseitigen Unterbietens. Der Umstand, daß alle in Betracht kommenden Fabrikanten ohne Ausnahme eine Abänderung der eingetretenen Zustände für nothwendig erachtet haben, beweist am besten, wie unhaltbar diese geworden waren.

Ihr Beitritt zur Vereinigung würde demnach in erster Linie für Sie den großen Vortheil haben, daß Sie nicht, um in's Geschäft zu kommen, sich veranlaßt sehen, die am meisten gängige Waare ohne oder mit einem nicht lohnenden Gewinn zu verkaufen. Sie würden auf der anderen Seite davor gesichert sein, daß Sie von der Konkurrenz unterboten würden, denn nach den Satzungen der Vereinigung ist vorgesehen, daß gegen außenstehende Fabriken Kampfpreise angewendet werden können. Sollte die Vereinigung beschließen, Ihr neubegründetes Werk überall zu unterbieten, so würde Ihre Geschäftsunternehmung dadurch jedenfalls in eine sehr üble Lage gebracht werden. Ein weiterer Vortheil ist der, daß die Zusammenkünfte und gegenseitigen Aussprachen der Fabrikanten sich als förderlich für alle Theile erwiesen haben, namentlich hinsichtlich der richtigen Kalkulation der Herstellungskosten und des Verdienstes, dann aber auch bezüglich der Geschäftspraxis überhaupt, sowie der Anwendung von praktischen Neuerungen.

Es ist ein allgemein geltender Grundsatz in der Industrie geworden, der in Ländern, wie Nordamerika, in segensreicher Weise bereits zur Durchführung gekommen ist, daß die Fabrikanten es unter allen Umständen vermeiden müssen, sich fortgesetzt gegenseitig zu unterbieten. Sie fallen damit der Ausbeutung der Waarenhäuser und Großhändler anheim und schädigen durch Verschlechterung der Waare nicht nur den Konsumenten, sondern entziehen sich selbst und allen gleichstrebenden Unternehmern die Möglichkeit, mit Gewinn zu produziren.“

Digitized by Google

Auf Grund dieser Mittheilung erfolgte Anzeige wegen Nöthigung bei der Staatsanwaltschaft, die in das Ermittelungsverfahren eintrat und den Vorstand der betreffenden Preisvereinigung kommissarisch durch die Polizei vernehmen ließ.

In dem erstatteten Bericht des Vorstandes war namentlich die volkswirthschaftliche Nothwendigkeit einer Aufbesserung der Preise durch eine Vereinigung betont und geltend gemacht, daß die Androhung von Kampfpreisen auf Grund der von allen übrigen Mitgliedern desselben Industriezweiges anerkannten Satzungen, nicht aber um irgend einer Person oder einem Verein Vermögensvortheile zu verschaffen, sondern „in Wahrung berechtigter Interessen" der Gesammtheit der Produzenten geschehen sei.

Die Staatsanwaltschaft theilte hierauf sehr bald mit, daß das Verfahren eingestellt sei.

Dieses Beispiel wirft in realistischer Weise ein Licht auf den Weg, den die Rechtsprechung in dieser Frage zu gehen haben wird.

Die Beleuchtung der Frage wird noch viel schärfer, wenn man sich vorstellt, daß die richterliche Entscheidung umgekehrt ausgefallen wäre; denn was wäre die Folge gewesen?

Hätte die Staatsanwaltschaft thatsächlich das Verfahren eröffnet, und das ordentliche Gericht eine Verurtheilung wegen Nöthigung ausgesprochen, so würden damit schlechterdings alle in Deutschland vorhandenen Syndikate und Preisringe getroffen worden sein. Es wäre die Aufrechterhaltung der Kohlenringe, der Zuckersyndikate, der Preisvereinigung der Eisen- und Stahlindustriellen, der Papier- und Cementindustrie und vieler anderer geradezu in Frage gestellt und die Richtung der Entwickelung des gewerblichen Lebens Deutschlands, welches sich mehr und mehr der Ringbildung zuwendet, in Gegensatz zu dem Vorgehen sämmtlicher Konkurrenzstaaten auf dem Weltmarkte gebracht worden. Denn in den meisten Syndikaten werden noch viel schärfere Zwangsmittel gegen Außenstehende angewendet als das obengenannte. Dies gilt namentlich von dem jüngst entstandenen Syndikat der privaten Feuerversicherungs-Gesellschaften in Deutschland, welches für alle in- und ausländischen, in Deutschland arbeitenden Feuerversicherungs-Gesellschaften bekanntlich die bisher wirksame Zwickmühle erfunden hat, daß es jeder Gesellschaft, die Miene macht, außenstehend zu bleiben, die Rückversicherung, ohne welche die direkte Versicherung nicht möglich ist, abschneidet.

Dieses Vorgehen müßte um so viel mehr dem Strafrichter unterliegen, als dem Feuerversicherungs-Syndikat von der öffentlichen Meinung die Berechtigung zu einer Syndikatsbildung unter Hinweis auf ihre öffentlich rechtlichen, nicht rein gewerblichen Aufgaben bestritten wird.

Gesetzgebung.

Gesetzliche Maßnahmen gegen das Gutscheinsystem.

Vom Herausgeber.

Der grobe Unfug, zu welchem das Gutschein- (Schneeballen-, Gella-, Hydra-) System in unserem gewerblichen Leben ausgeartet ist, hat einen lebhaften und allgemeinen Unwillen gegen dieses geschäftlich unlautere und wirthschaftlich ungesunde Gebahren hervorgerufen. Die Rechtsprechung hat trotz aller ersichtlichen Mühe des obersten Gerichtshofs, die bestehenden Gesetze gegen dies Geschäftsunwesen mobil zu machen, nur mit wechselndem Erfolge gegen die in immer mannigfaltigeren Gestalten auftretenden Arten dieses Geschäftsbetriebes anzukämpfen vermocht. Hervorragende Juristen, u. A. Staub, haben sogar ihrer Auffassung dahin Ausdruck gegeben, daß bei der Lage der jetzigen Gesetzgebung ein Vorgehen gegen die heutigen Gutschein-Unternehmungen auf rechtlicher Grundlage nicht möglich sei. Es sind deshalb bereits von verschiedenen Seiten Anregungen laut geworden, um auf gesetzlichem Wege die hervorgetretenen Uebelstände zu beseitigen, und von parlamentischer Seite sogar Gesetzentwürfe für die nächste Reichstags-Session in Aussicht gestellt worden.

Das Wesen des berüchtigten Geschäftssystems liegt bekanntlich darin, daß ein Kunde gegen einen geringen Preis eine Anweisung auf die Lieferung einer Waare mit mehreren Coupons erhält, mit der Anwartschaft auf Uebereignung der Waare, wenn er die Coupons weiter begeben hat und die Erwerber derselben ihrerseits wiederum eine gleiche Anweisung sammt Coupons von dem Verkaufshaus entnommen haben. Der Käufer hat somit die verlockende Aussicht, gegen eine geringe Anzahlung und gegen Leistung einer auf den ersten Blick leicht erscheinenden Thätigkeit eine Waare von größerem Werth zu erhalten. Erst bei seinen weiteren Versuchen, die dem Schein beigeheftenten Coupons an den Mann zu bringen, merkt der Käufer, wie schwer es thatsächlich ist, die ihm auferlegten Bedingungen zu erfüllen. Gelingt ihm dies aber nicht, so verliert er entweder die geleistete Zahlung ganz oder zum großen Theil, oder er muß sich, wie dies bei der verbreiteten Form des Schneeballen-Systems der Fall ist, den eingezahlten Betrag bei Ankauf von Waaren in den Kauf-

Digitized by Google

preis einrechnen lassen. Daß diese Art von Geschäftsbetrieb, welche zu einer leichtsinnigen Anschaffung von Gegenständen, dem Beginn einer fruchtlosen Thätigkeit und schließlich zum zwangsweisen Erwerb ganz unnöthiger und theurer Sachen führt, gerade bei dem wirthschaftlich schwachen und derartigen Bethörungen leicht zugänglichen Theil des Publikums in verderblicher Weise wirken muß, hat die Praxis nicht nur in Deutschland, sondern auch im Ausland immer deutlicher bewiesen.

Unter diesen Umständen ist es von hoher Bedeutung, daß unser Nachbarstaat Oesterreich in dem soeben veröffentlichten Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, bereits eine Bestimmung aufgenommen hat, durch welche das Gutscheinsystem an der Wurzel getroffen wird, wie auch bereits in anderen Ländern, so z. B. in der Schweiz, gesetzliche oder administrative Verbote gegen dieses geschäftliche Gebahren erlassen sind.

Das Oesterreichische Handelsministerium hat die Güte gehabt, den amtlichen Entwurf nebst den dazu gehörigen Materialien dem Herausgeber dieser Zeitschrift zur Benutzung zu übermitteln. Der Entwurf zerfällt in vier Abschnitte, von denen der erste die Handlungen unlauteren Wettbewerbes und deren Verfolgung, der zweite Vorschriften über Mengen- und Beschaffenheits-Angaben von Waaren, und der dritte das Verbot des Abschlusses von Verträgen über Waaren und gewerbliche Leistungen nach dem Gutscheinsysteme enthält, während der vierte sich mit den allgemeinen und Uebergangs-Bestimmungen befaßt. Der § 28 des hier in Betracht kommenden III. Abschnittes lautet wie folgt:

„Es ist untersagt, im geschäftlichen Betriebe Verträge über Waaren und gewerbliche Leistungen zu schließen, mit welchen einem Kunden unter Ausfolgung eines mit übertragbaren Anweisungen (Coupons) versehenen Scheines (Gutschein, Berechtigungsschein) gegen ein zu entrichtendes Entgelt die künftige Lieferung einer Waare oder die künftige Verrichtung einer gewerblichen Leistung für den Fall zugesichert wird, daß auf Grund der dem Scheine beigegebenen Anweisungen bei dem Zusichernden oder bei einem anderen eine bestimmte Anzahl weiterer Gutscheine dieser Art gegen Entgelt übernommen werden.

Untersagt ist auch, im geschäftlichen Betriebe durch Zusendung von Scheinen der angegebenen Art oder in öffentlichen Ankündigungen oder in Circulairen oder ähnlichen, für einen größeren Kreis von Personen bestimmten Kundgebungen zum Abschlusse solcher Verträge aufzufordern.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote sind als Uebertretungen von den politischen Behörden nach den Vorschriften der Gewerbeordnung zu bestrafen.

Verträge, welche gegen das im Absatze 1 ausgesprochene Verbot verstoßen, sowie Verträge, welche der Erwerber eines der im Absatze 1 bezeichneten Scheine über die weitere Veräußerung desselben oder der zu demselben angegebenen Anweisungen (Coupons) schließt, sind nichtig.

Das von dem Abnehmer Gegebene kann gegen Verzicht auf die Lieferung der Waare oder auf die Verrichtung der Leistung oder gegen Rückstellung der etwa schon empfangenen Waare zurückgefordert werden."

Das Verbot beschränkt sich, wie man sieht, auf solche Vertragsabschlüsse, welche im geschäftlichen Betriebe vorfallen. Private Veranstaltungen, so z. B. sogenannte „Schneeballen-Collecten" sind, da zur Beseitigung dieses Unfugs ein öffentliches Interesse nicht vorliegt, demnach nicht davon betroffen. Das Verbot richtet sich, wie die amtliche Begründung ausführt, gegen die häufigst angewendeten und gefährlichsten Formen des Vertrages, bei welchen ein von vornherein nicht beschränkter Absatz von Berechtigungsscheinen dadurch angestrebt wird, daß die Erwerber der mit dem Scheine ausgegebenen Coupons zunächst nur den Anspruch erlangen, weitere solche Scheine gegen Entgelt anzuschaffen.

Neben der Strafe, welche zur Sicherstellung der Einhaltung des Verbotes festgesetzt ist, ist auch die Ungültigkeit aller in Betracht kommenden Haupt- und Hülfs-Geschäfte ausgesprochen, um dadurch zu verhüten, daß sich in Folge der Weiterveräußerung des Scheines oder der zu demselben gehörigen Coupons die Beschädigung auf immer weitere Kreise von Abnehmern ausdehnt.

Bei der großen Verwandtschaft, welche die Gesetzgebungen Deutschlands und Oesterreichs auf dem Gebiete des Handelsrechts besitzen, und bei der Anpassung, welche der vorliegende österreichische Entwurf an die Wettbewerbsbestimmungen des deutschen Reichsgesetzes gesucht hat, wird sicherlich die deutsche Regierung bei den von ihr geplanten gesetzgeberischen Maaßnahmen diese Bestimmung des österreichischen Entwurfes nicht außer Acht lassen. Dieselbe bietet in der That eine außerordentlich brauchbare Grundlage für ein legislatorisches Vorgehen in Deutschland. Soweit uns bekannt, ist auch bereits eine gewisse

Digitized by Google

Verständigung zwischen den beiden Ländern in dieser Frage gesucht worden.

Auf die übrigen Bestimmungen des österreichischen Gesetzentwurfs soll noch in eingehender Weise zurückgekommen werden.

Gewichtsvorschriften für Haferpräparate.

Nach § 5 des Wettbewerbsgesetzes kann durch Beschluß des Bundesraths festgesetzt werden, daß bestimmte Waaren im Einzelverkaufe nur in bestimmten vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichtes oder mit einer darauf bezüglichen Bezeichnung feilgehalten werden dürfen. Derartige Anordnungen sind z. B. für Garne, Kerzen u. s. w. ergangen. Eine solche Bestimmung wird von betheiligter Seite jetzt auch für Haferpräparate, (Haferkakaos, Hafergrütze, Quäker-Oats u. s. w.,) angesichts des Umfanges, welche der Verkehr mit diesen Artikeln annimmt, verlangt.

Die Kammer Ruhrort hat den Deutschen Handelstag gebeten, dafür einzutreten, daß vom Bundesrath festgesetzt werde, daß Haferpräparate im Einzelverkehr nur in solchen Packungen gewerbsmäßig verkauft werden dürfen, deren Reingewicht 250 g, 500 g oder ein Vielfaches von 500 g beträgt. Dieser Vorschlag wurde damit begründet, daß die aus Amerika unter der Bezeichnung „Quäker-Oats“ eingeführten Haferpräparate auf 1 bezw. ½ englisches Pfund, d. i. auf 453,59 g bezw. 226,79 g deutschen Gewichts abgewogen und mit der Gewichtsangabe 1 bezw. ½ Pfund und hinterher in Klammern „englisch“ versehen seien. Die in Deutschland hergestellten gleichartigen Präparate gelangten dagegen in festen Packungen zu 250—500 g in den Einzelverkauf. Das Publikum sei nicht in der Lage, einen Unterschied zwischen englischem und deutschem Pfunde zu machen und sei daher im Glauben, in dem englischen Pfund 500 g netto deutschen Gewichts zu erhalten. Auf diese Weise werde nicht nur der deutsche Fabrikant, sondern auch das Publikum geschädigt. Die Kölner Kammer beschloß, für den Vorschlag der Kammer Ruhrort einzutreten. Auch der deutsche Fabrikant, der nach dem Ausland liefere, müsse sich nach dem Maß und Gewicht des betreffenden Staates richten. Die Kammer bezeichnete es grundsätzlich überhaupt als erwünscht, daß man allmählich dazu übergienge, die deutschen Maaße und Gewichte auf alle eingeführten Waaren auszudehnen, ein Grundsatz, mit dem man sich nur befreunden kann.

Aus der Praxis.

Von Rechtsanwalt Berthold Petzall, Berlin.

3) Unlauterer Wettbewerb, begangen durch den Vorwurf unlauteren Wettbewerbs.

Der Backpulver-Fabrikant B., dessen Backpulver in Detailgeschäften im Einzelverkauf für 10 Pfg. pro Päckchen feilgeboten wurde, erließ in dem Allgemeinen Anzeiger für Pensionate, Privathotels u. s. w. eine Annonce, in welcher er sein Fabrikat für 9 Mk. pro 100 Päckchen mit dem Zusatz offerirte „erhältlich in besseren Drogen- und Kolonialwaarenhandlungen, eventl. direkt franko gegen Nachnahme“.

Sein Konkurrent Ö. versandte darauf an zahlreiche Backpulverhändler ein Flugblatt mit der Ueberschrift „Konkurrenz muß sein“, in welchem er nach der Bemerkung, daß es noch genug schmutzige Methoden im Handel gebe, welche nicht unter Strafe gestellt seien, auf die obige Annonce hinwies und behauptete, B. habe darin seine Artikel dem konsumirenden Publikum direkt angeboten und zu billigeren Preisen, als die Detaillisten es könnten; er sei daher seiner Ansicht nach kein Fabrikant, sondern mache den Detaillisten direkte Konkurrenz.

Ö. wurde deshalb auf die Klage des B. durch Urtheil des Landgerichts Hannover vom 4. Januar 1901 (Aktenz. 8. O. 395/00) zur Unterlassung der Wiederholung oder Verbreitung dieser Behauptungen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 100 Mk. für jeden Fall des Zuwiderhandelns und zum Schadensersatz verurtheilt; auch wurde dem B. die Publikationsbefugniß zuerkannt.

Das Landgericht nahm an, daß die zu Zwecken des Wettbewerbs aufgestellten Behauptungen des Flugblattes geeignet seien, den Betrieb des Geschäfts des B. zu stören; denn die Detaillisten würden Anstand nehmen, von B. Waaren zu beziehen, da sie dann befürchten müßten, von B. beim Publikum direkt durch billigere Preise unterboten zu werden. Die Behauptungen seien aber auch unwahr. Das billigere Angebot des B. in seinen Annoncen zu 9 Mk. gelte nur bei Abnahme von 100 Päckchen des Backpulvers und widerspreche daher nicht dem Verkaufspreise des einzelnen Päckchens zu 10 Pfg., da selbstverständlich der Preis der Waare beim Beziehen größerer Quantitäten billiger sei. B. habe daher nicht durch billigere Preise den Detaillisten Konkurrenz gemacht. Er habe dies auch nicht durch direktes Angebot an das Publikum gethan. Denn in seinen Annoncen würden die Kaufslustigen in erster Linie an die Handlungen und nur eventuell, d. h. wenn die Waare beim Händler nicht zu erhalten, an den Fabrikanten verwiesen.

Ö. wurde daher wegen Verstoßes gegen § 6 des Wettbewerbsgesetzes, wie angegeben, verurtheilt.

4) Irreführung des Publikums durch die Bezeichnung „Fabrik“.

Nach § 1 des Wettbewerbsgesetzes kann derjenige, welcher in öffentlichen Bekanntmachungen über die Herstellungsart oder die Art des Bezuges von Waaren unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht, die geeignet

Digitized by Google

sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, auf Unterlassung der unrichtigen Angaben verklagt werden.

Der Inhaber eines Handschuhgeschäftes in Breslau glaubte, daß die Voraussetzungen für diese Klage gegen einen Konkurrenten gegeben seien, welcher vor seinem Geschäftslokal ein Schild mit der Aufschrift „Handschuhfabrik“ angebracht hatte, obwohl er selbst nur den größeren Theil der von ihm feilgebotenen Glacéhandschuhe durch ein oder zwei Handschuhmachergehülfen unter Verwendung einer Handschuhstepp- und einer Nähmaschine anfertigen ließ, die übrigen Lederhandschuhe, sowie sämmtliche Stoffhandschuhe aber fertig einkaufte. Er erhob gegen diesen Konkurrenten Klage auf Unterlassung der Bezeichnung „Handschuhfabrik“, indem er geltend machte, diese Bezeichnung sei geeignet, beim Publikum den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, da man in einer Fabrik billiger zu kaufen glaube, als in einem Handschuhgeschäfte; die Bezeichnung enthalte aber eine unrichtige Angabe, weil nach der Auffassung des kaufenden Publikums eine Fabrik nur dann vorhanden sei, wenn entweder mit elementarer Kraft betriebene Maschinen bei der Herstellung verwendet, oder doch eine größere Zahl von Gewerbegehülfen nach dem Princip der Arbeitstheilung beschäftigt würden.

Das Landgericht Breslau hat jedoch durch Urtheil vom 2. Juli 1901 (Aktenz. 8. O. 140/01) die Klage abgewiesen. Betriebe, wie der des Beklagten, so führt das Landgericht aus, pflegten im Handschuhmachergewerbe in Breslau — allerdings unzutreffender Weise — überwiegend als „Handschuhfabrik“ bezeichnet zu werden, so daß diese Bezeichnung dem kaufenden Publikum nicht besonders auffalle. Zu der Meinung, daß es in einer solchen „Handschuhfabrik“ billiger bedient werde als in einem „Handschuhladen“, könne das Publikum aber auch deshalb nicht kommen, weil selbst ein wirklicher Fabrikant im Sinne des Großbetriebes, wenn er seine Waaren direkt an das Publikum absetze, nicht billiger sein könne, wolle er nicht seine Großkundschaft alsbald verlieren. Da mithin die Bezeichnung „Handschuhfabrik“ nicht geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, sei die Klage abzuweisen.

5) Prozeß Stangen c/a. Stangen.

Das Reisebureau von Carl Stangen in Berlin hat eine Flugschrift versandt, in welcher es Entscheidungen des Landgerichts I zu Berlin und des Kammergerichts auszugsweise mittheilt, die in einem Prozesse der Konkurrenzfirma Hugo Stangen c/a. Carl Stangen wegen unlauteren Wettbewerbs ergangen sind. Mit Rücksicht auf den bekannten Namen des Stangen'schen Reiseunternehmens dürfte die Wiedergabe eines kurzen Auszuges aus der Flugschrift an dieser Stelle von Interesse sein.

Die Firma „Hugo Stangen's Reise-Bureau“ hatte gegen die Firma „Carl Stangen's Reise-Bureau“ mit dem Antrage Klage erhoben, die Beklagte zu verurtheilen:

1) in ihren Annoncen und sonstigen Publikationen die Behauptung zu unterlassen, sie sei das erste und älteste Deutsche Reise-Bureau;
2) die Führung der Firma „Stangen's Reise-Bureau“ zu unterlassen und deren Löschung beim Königl. Landgericht I Berlin zu beantragen;
3) die Verbreitung der Broschüre mit dem Titel „Entstehung und Entwickelung von Carl Stangen's Reise-Bureau mit kurzer Erwähnung der gleichartigen Reise-Unternehmungen“, herausgegeben von „Carl Stangen's Reise-Bureau“, zu unterlassen;
4) in ihren Annoncen und sonstigen Publikationen den Zusatz: „Nicht zu verwechseln mit neuentstandenen Reiseunternehmungen, die durch Annahme einer ähnlichen Firma zu Irrthümern Veranlassung geben“ und andere Zusätze gleichen Inhalts zu unterlassen;

zu 1) und 4) zur Vermeidung einer fiskalischen Strafe von 1000 Mk., zu 3) zur Vermeidung einer solchen von 20000 Mk. für jeden einzelnen Zuwiderhandlungsfall.

Das Landgericht I zu Berlin hat durch Urtheil vom 1. Februar 1901 die Anträge zu 1), 2) und 4) gänzlich, den Antrag zu 3) aber insoweit abgewiesen, als es die Verbreitung der Broschüre bis auf einige Seiten für zulässig erklärt hat.

Zu 1) führt das Landgericht aus: der Ausdruck „älteste deutsches Reise-Bureau“ könne, an sich betrachtet, zweierlei bedeuten, nämlich sowohl das zuerst in Deutschland begründete, wie das in Deutschland am längsten bestehende Reise-Bureau. Hier könne nur die zweite Bedeutung in Frage kommen, da es für das reisende Publikum nur von Interesse sei, ob das Institut, dessen Bekanntmachung es lese, das am längsten bestehende sei, nicht aber, ob früher einmal ein noch älteres bestanden habe. In diesem Sinne aber sei die Beklagte wohl befugt, sich als älteste deutsches Reisebureau zu bezeichnen. Das Wort „erstes“ Reisebureau sei ebenfalls zweideutig, indem es „ältestes“ und „bestes“ Reise-Bureau bedeuten könne. In ersterem Sinne sei es bereits gewürdigt, in letzterem sei es nur ein Reklame-Lob, das jedem Gewerbetreibenden gestattet sei.

Zu 2) ist der Klageanspruch ohne Begründung durch Versäumniß-Urtheil abgewiesen.

Zu 3) nimmt das Gericht auf sein Urtheil vom 5. Oktober 1900 Bezug, durch welches der Anspruch im Wege der einstweiligen Verfügung geregelt ist. Den hierauf bezüglichen Theil jenes Urtheils hat Carl Stangen in seiner Flugschrift nicht mitgetheilt, weil er durch das Urtheil des Kammergerichts vom 4. März 1901 dahin abgeändert ist, daß nicht die vom Landgericht bezeichneten mehreren Seiten der Broschüre, sondern nur zwei auf die Klägerin bezügliche Sätze derselben zu streichen seien, welche allein das Kammergericht für nicht der Wahrheit entsprechend erachtet hat.

Zu 4) endlich hat das Gericht zwar angenommen, daß dieser Vermerk trotz seiner allgemeinen Fassung nur auf die Klägerin gemünzt sei, nicht aber, daß er der Wahrheit widerspreche. Daß die beiden Firmen einander sehr ähnlich seien und daß daher die später begründete Firma der Klägerin „zu Irrthümern Veranlassung giebt“, könne nicht bezweifelt werden. Daß diese Irrthümer auch bezweckt seien, sei der Klägerin nicht vorgeworfen. Wenn aber in der Broschüre das Unternehmen der Klägerin als „neu entstanden“ bezeichnet sei, so sei zu berücksichtigen, daß die Klägerin der Aehnlichkeit der Firma wenigstens zum Theil ihre Kundschaft verdanke, weshalb der Beklagten

Digitized by Google

nicht verwehrt werden könne, solche Nachtheile für die Zukunft thunlichst abzuwenden. Unter diesen Umständen erscheine es nicht als Angabe einer unwahren Thatsache, wenn die ein Vierteljahrhundert ältere Firma Carl Stangen die (1893 begründete) jüngere Firma Hugo Stangen als eine neu entstandene bezeichne.

Vom Reichsgericht.

Mitgetheilt von Reichsgerichtsrath E. Müller, Leipzig.

5) Unter welchen Voraussetzungen ist der Vorwurf der Patentverletzung eine Behauptung thatsächlicher Art oder ein bloßes Urtheil?

Im Anschluß an die seitherige Rechtsprechung des erkennenden Senats ist davon auszugehen, daß zwar eine Behauptung, welche lediglich ein thatsächlich in keiner Weise begründetes Urtheil enthält, nicht als eine Behauptung thatsächlicher Art im Sinne des § 6 des Weltbewerbgesetzes anzusehen ist, daß aber andererseits die Aufstellung einer Ansicht oder eines Urtheils auch eine Behauptung thatsächlicher Art enthalten kann, wenn nämlich das Urtheil etwas als geschehen oder vorhanden, also in einer Weise aufstellt, daß die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Behaupteten im gegebenen Falle objektiv festgestellt werden kann. Auf Grund dieser rechtlichen Auffassung aber ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß die nach seiner Feststellung in dem Cirkular der Beklagten in Verbindung mit der beigefügten Patentschrift enthaltene Behauptung, die beiderseitigen Fabrikate seien identisch, Kläger habe somit ihr Patent bezüglich der Vorrichtungen des Deckels und des Zapfhahns verletzt, als eine solche thatsächlicher Art im Sinne des § 6 anzusehen sei, rechtlich nicht zu beanstanden. Die Hervorhebung der die Folgerung der Patentverletzung begründenden Beschaffenheit der eigenen Fabrikate der Beklagten und der nach ihrer Aufstellung hiermit identischen Fabrikate des Klägers läßt diese ganze Behauptung als eine im Wesentlichen thatsächliche erscheinen. Es ist hierdurch ermöglicht, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Behaupteten an der Hand der zur Begründung des Urtheils angeführten Thatumstände objektiv festzustellen. Die Behauptung in ihrer Gesammtheit ist daher keine bloße subjektive Ansicht, sondern ein durch Anführung angeblicher Thatsachen begründetes Urtheil und somit eine Behauptung thatsächlicher Art im Sinne des § 6. (Urt. II. 157/01. vom 12. Juli 1901.)

6) Verpflichtung zur Löschung eines Firmenzusatzes wegen Täuschungsgefahr (mit Rücksicht auf die Uebergangsbestimmung in § 9 Abs. 2 des Waarenzeichengesetzes).

Kläger, der im Gebiete des rheinischen Rechts eine Dampfkaffeebrennerei betreibt, hatte sich seit 1888 des damals nicht eintragungsfähigen Wortzeichens „Victoria Melange“ zur Kennzeichnung der von ihm in den Handel gebrachten gerösteten Kaffeebohnen bedient, und es galt dieses Wortzeichen, dessen Schlagwort das Wort „Victoria“ war, zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der von dem Kläger in den Handel gebrachten Kaffeebohnen. Der Kläger hätte daher, falls das Zeichen unter der Herrschaft des neuen Gesetzes für einen Anderen in die Zeichenrolle eingetragen worden wäre, nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 desselben die Löschung begehren können. Am 18. Februar 1895 hat er sodann die Eintragung dieses Zeichens in die Zeichenrolle beantragt; diese Eintragung ist am 20. August 1895 erfolgt. Die Beklagte, die am gleichen Orte eine Dampfkaffeebrennerei betreibt, hatte sich am 1. Juli 1895 unter der Firma „Dampfkaffeebrennerei Victoria F. & Co.“ in das Handelsregister eintragen lassen.

Nach Annahme des Berufungsgerichts hatte sie den Firmenzusatz Victoria nicht zum Zwecke der näheren Bezeichnung ihres Geschäfts oder ihrer Handelsgesellschaft, sondern mit Absicht lediglich als Mittel gewählt, um durch Anbringung ihrer Firma mit dem Zusatz Victoria das Wort Victoria zur Bezeichnung der von ihr in den Verkehr zu bringenden gerösteten Kaffeebohnen zu verwenden, mithin den durch den Kläger begründeten guten Ruf der so bezeichneten Waaren unter Täuschung des Publikums für sich auszunutzen, indem sie sich den Gebrauch des Wortes Victoria gleich einem Waarenzeichen sicherte, und in dieser Weise das durch die Bestimmungen in Absatz 2 des § 9 des Waarenzeichengesetzes für den Kläger vorbehaltene Recht unwirksam zu machen. Auf Grund dieser Annahme gelangte das Berufungsgericht zu dem Ergebnisse, daß die Beklagte auf Grund der Vorschriften des hier anzuwendenden Rechtes des code civil die Löschung des Zusatzes Victoria herbeiführen müsse, wenn er auch an sich, wie das Berufungsgericht glaubte, nach Artikel 16 Abs. 2 und 20 des Handelsgesetzbuches alter Fassung nicht unzulässig gewesen sei.

Die Revision der Beklagten wurde als unbegründet zurückgewiesen. Nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts habe sich die Beklagte auf dem Umwege der Wahl des Firmenzusatzes den Gebrauch des Wortes Victoria zur Bezeichnung ihrer Waaren auf Grund des § 13 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen sichern und das sich aus § 9 Absatz 2 dieses Gesetzes ergebende Recht des Klägers beseitigen wollen, obwohl sie dieses durch den bisherigen thatsächlichen Gebrauch des Wortzeichens „Victoria Melange“ begründete Recht des Klägers auf ausschließlichen Gebrauch des Wortes Victoria als Waarenzeichen kannte und auch Kenntniß davon hatte, daß der Kläger zur Zeit der Eintragung der Firma der Beklagten sein Recht durch Anmeldung des Waarenzeichens „Victoria Melange“ zur Eintragung in die Zeichenrolle bereits zur Geltung gebracht hatte. Dieses von dem Berufungsgericht als arglistig bezeichnete Vorgehen der Beklagten sei ein rechtswidriges im Sinne des Artikel 1382 code civil, indem es gegen die in § 9 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen zum Ausdruck gelangten Grundsätze verstoße, nach welchen das Vertrauen, welches ein Gewerbetreibender hinsichtlich seiner Waaren bereits vor und bis zum Erlaß des bezogenen Gesetzes erworben hatte, von Anderen nicht ausgebeutet werden soll, der Gewerbetreibende vielmehr auf Schutz seines Besitzstandes an dem bisher von ihm benutzten Waarenzeichen Anspruch hat, und schädige den Kläger, welchem daraus ein Anspruch nicht nur auf Schadenersatz, sondern auch auf Unterlassung des Firmenzusatzes für die Zukunft erwachsen sei. Der Gebrauch der Firma der Beklagten

Digitized by Google

könne hiernach bezüglich des Zusatzes Victoria als ein unbefugter im Sinne des Artikels 27 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches alter Fassung angesehen werden, obwohl zur Zeit der Eintragung der Firma der Beklagten das Waarenzeichen des Klägers noch nicht in die Zeichenrolle eingetragen war, und obwohl eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung der Wahl des Firmenzusatzes, Victoria, nicht entgegenstand. (Urt. II 167/01 vom 20. September 1901.)

7) Beseitigt die Angabe der Quelle oder der Mangel eines Verschuldens das Wettbewerbsdelikt?

Das Gesetz schließt die Anwendung des § 6 nicht für den Fall aus, daß bei der üblen Nachrede zugleich die Quelle, aus der dieselbe entnommen ist, angegeben wird, und sie die gewordene Mittheilung nur wiedergiebt, sondern nur dann, wenn die Behauptung wahr ist. Auch ist für die Anwendbarkeit des § 6 ein Verschulden in dem Sinne nicht erforderlich, daß der Verbreiter bei Verbreitung der fraglichen Behauptung mindestens fahrlässig gehandelt haben müßte. Der § 6 trägt, da die Voraussetzungen und Folgen der üblen Nachrede nur unter dem Gesichtspunkte der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs geregelt sind, den Charakter einer besonderen Rechtsnorm, der eine fortdauernde Geltung auch dann zugesichert sein soll, wenn im B.G.B. eine Bestimmung allgemeiner Art über die Aufstellung und Verbreitung unwahrer Angaben Aufnahme finden sollte. Der § 6 ist also Spezialgesetz, für seine Anwendung sind nur die in ihm enthaltenen Voraussetzungen, nicht auch die allgemeinen Vorschriften über Haftung aus Delikten maßgebend. Nach dessen Thatbestand wird aber ein weiteres Verschulden desjenigen, der sich der üblen Nachrede schuldig gemacht hat, nicht erfordert, als daß er dieselbe zu Zwecken des Wettbewerbes, also in der Absicht gemacht hat, die Kundschaft demjenigen, gegen den die üble Nachrede gerichtet ist, abspenstig zu machen und sich oder einem Anderen zuzuwenden; es wird nicht verlangt, daß er auch die Unwahrheit seiner Behauptungen gekannt habe oder habe kennen müssen oder die Möglichkeit einer Schädigung habe voraussehen müssen. Er kann sich exkulpiren, aber nur dadurch, daß er entweder die Wahrheit seiner Behauptung beweist oder darthut, daß er oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse im Sinne des Absatz 2 des § 6 hat. (Urt. II 293/1900 v. 29. Januar 1901.)

Sprechsaal.

Die Veröffentlichung der Verurtheilung.

Es ist ein in der Praxis vielfach hervorgetretener Uebelstand, daß die öffentliche Bekanntmachung einer Verurtheilung für den Verurtheilten viel schwerere Nachtheile im Gefolge haben kann, als die, welche er selbst der klagenden Partei zugefügt hat; dies namentlich dann, wenn die Behauptungen der unterliegenden Partei bona fide aufgestellt sind.

So lehrt denn auch die Erfahrung, daß Prozesse häufig nicht sowohl deswegen angestellt werden, um die Rücknahme einer Behauptung zu erzwingen, als um den Gegner durch offizielle Publikation eines ihn verurtheilenden Erkenntnisses bloßzustellen. In richtiger Erkenntniß dessen hat der 6. Civilsenat des Königlichen Kammergerichts in dem Urtheil vom 8. April 1901 (Aktenzeichen: 5 U. 3145/00) Folgendes ausgeführt:

„Nach § 13 Absatz 4 des bezeichneten Gesetzes konnte außerdem dem Kläger die Befugniß der Urtheilsveröffentlichung zugesprochen werden. Das Gericht hat jedoch den vorliegenden Fall nicht dazu für angethan erachtet, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen. Der die Beklagte durch diese Veröffentlichung treffende große Nachtheil würde nicht im Verhältnisse stehen zu der von ihr begangenen Handlung, wobei zu berücksichtigen ist, daß Beklagte nur in dem einen Punkte unterliegt. Auch würde die Befugniß zur Veröffentlichung, daß die gesammten in der Urtheilsformel bezeichneten Angaben zu unterlassen sind, zu dem Mißverständniß Veranlassung geben können, daß alle diese Angaben schon an sich unrichtig seien, und würde so die Veröffentlichungsbefugniß zum Nachtheil der Beklagten ausgenutzt werden können. Es erscheint übrigens um so weniger nöthig, diese Befugniß dem Kläger zuzusprechen, als derselbe, nach dem Cirkular vom 1. September 1900 zu schließen, sicher schon das Seinige zur Aufklärung des Publikums gethan hat."

Der übrige Theil der Entscheidung interessirt nicht, der Kläger hat gegen dieselbe Revision eingelegt, die Revision ist mangels eines revisiblen Objektes zurückgewiesen, so daß das Reichsgericht nicht in die Lage gekommen ist, noch zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Rechtsanwalt B. in B.

Anerbieten zum Plagiat.

In welcher Weise moderne Verleger Konkurrenzwerke schaffen lassen, geht drastisch aus mitfolgender Postkarte hervor, in welcher sich ein „Schriftsteller" zu literarischer Thätigkeit erbietet. Er will Originale durchlesen und danach mit anderen Worten dasselbe sagen, also ein veritabler Wiederkäuer. Nach der bisherigen Rechtsprechung würde Klage wegen eines solchen Plagiats sicher aussichtslos sein.

Verlagsbuchhändler W. in L.

Die Postkarte lautet in dem hier in Betracht kommenden Theil:

„Ich bin in der Lage, auch irgend ein mir fernstehendes Thema an der Hand von Konkurrenzschriften zu bearbeiten, wie ich dies für andere Verlage des Oefteren thue. Meine Honoraransprüche sind sehr geringe".

(Das Anerbieten ist thatsächlich recht bezeichnend.

D. R.)

Briefkasten.

An **O.—werke** in **O.** In dem Verfahren Ihres früheren Gesellschafters kann ein gesetzwidriges Vorgehen nicht erblickt werden.

An **Direktor Tr.** 1) Sie unterstehen dem § 9 des Gesetzes. 2) Im Verkehr mit Holland ist eine Gegenseitigkeit nicht verbürgt. Die holländische Firma würde

Digitized by Google

daher gegen Sie nur dann Maßnahmen ergreifen können, wenn sie in Deutschland eine Hauptniederlassung besitzt. Die von Ihnen erwähnte Agentur ist keine Niederlassung im Sinne des Gesetzes. Auch daß der Inhaber deutscher Reichsangehöriger ist, hat keine Bedeutung.

An **Landrichter H.** in **M.** Wir stimmen dieser Kritik nicht zu, werden aber gern auch einer Gegenäußerung Aufnahme gewähren. Voraussichtlich im Sprechsaal des nächsten Heftes.

Bücherschau.

Das Waarenzeichen-Recht nebst einem Ueberblick über die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb. Nach den Gesetzgebungen aller Länder dargestellt von **Paul Schmid**, Rechtsanwalt bei dem Landgericht I zu Berlin. (Verlag von C. L. Hirschfeld, Leipzig.) — Preis 8,80 Mark. —

Der Schutz der gewerblichen Urheberrechte des In- und Auslandes. Dargestellt von **Dr. jur. R. Stephan**, Kaiserlicher Regierungsrath und **Paul Schmid**, Rechtsanwalt beim Kgl. Landgericht I zu Berlin. (Verlag von C. L. Hirschfeld, Leipzig.) — Preis 16,50 Mark. —

Die beiden obigen Werke behandeln in systematischer Anordnung das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Während das erstere Werk lediglich dem Waarenzeichen-Recht und den Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb gewidmet ist, erstreckt sich das zweite in umfassender Weise auf das gesammte Patent-, Muster- und Zeichen-Recht. In beiden ist die gesetzliche Lage fast sämmtlicher Länder aller Welttheile berücksichtigt. Beiden Werken muß nachgerühmt werden, daß sie unter Bewahrung des wissenschaftlichen Charakters es verstanden haben, den Bedürfnissen der Praxis in vollkommener Weise gerecht zu werden. Die systematische Darstellung ist klar und übersichtlich, die Praxis der Gerichte und des Patentamts ist in prägnanter und doch erschöpfender Weise verwerthet. Die Gesetzgebung der fremden Länder ist in kurzer, anschaulicher Weise vorgeführt, so daß diese Theile bei dem hervorragenden internationalen Charakter, welchen die fraglichen Rechtsgebiete besitzen, als besonders werthvoll erachtet werden muß. Der Zweck, welchen die beiden Werke verfolgen, nämlich ein erschöpfendes und brauchbares Nachschlagebuch für alle an der Praxis des gewerblichen Rechtschutzes interessirten Kreise, insbesondere für Gerichte, Rechtsanwälte, Patentanwälte und betheiligte Industrielle zu sein, wird in allen Theilen erreicht.

Dr. L.

Die **Praxis des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894**, von **M. Seitel**, Regierungsrath. (Verlag von Georg Siemens zu Berlin.) — Preis 6 Mark. —

Das Buch ist als ein geradezu unentbehrliches Hülfsmittel für die Praxis anzusehen. In engster Anlehnung an das Waarenzeichen-Gesetz bietet dasselbe eine umfassende Sammlung aller für das Waarenzeichen-Recht grundlegenden patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen und Mittheilungen einschließlich der veröffentlichten Freizeichen. Fast 600 Entscheidungen sind in dieser Weise wiedergegeben. Die Anordnung ist verständig und übersichtlich. Den Entscheidungen vorangestellt sind zum besseren Verständniß neben dem Waarenzeichengesetz selbst die Ausführungs-Verordnungen, Bestimmungen über die Anmeldung von Waarenzeichen, Eintheilung der Waarenklassen u. s. w. Wenn man bedenkt, daß die bis zum 31. December 1899 angemeldeten Waarenzeichen sich auf fast 64 000 belaufen, von denen ca. 41 500 in die Zeichenrolle eingetragen sind, so wird man ermessen können, daß ein Nachschlagebuch, wie dieses, zur raschen Orientierung als Hülfsmittel werthvollster Art anzusehen ist.

M.

Wie erlangt und verwertet man einen Patent-, Gebrauchsmuster- Waarenzeichen- und Musterschutz? Von **Patentanwalt C. Bloch**, Berlin. (Hugo Steinitz Verlag Berlin Preis 1 Mark. Wer sich schnell und gemeinverständlich über die grundlegenden Fragen des Patent-, Muster- und Zeichenrechts orientieren will, dem ist das Werkchen zu empfehlen. Es dient vor Allem dem Gewerbetreibenden, der an der Erlangung und Verwertung der obigen Schutzrechte praktischen Interesse hat.

Dr. F. Z.

Grundriß für das Studium des Deutschen Privatrechts nach der Legal-Ordnung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Systematisch dargestellt von **H. Raundorf**, **Amtsrichter**. (Verlag von Josef Jolowicz zu Posen) — Preis 9 Mark.

Von diesem Werke, welches vollständig in 2 Bänden gedacht ist, liegt der erste Band vor, welcher den Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs und das Recht der Schuldverhältnisse behandelt. Das Bestreben des Verfassers geht offenbar dahin, für jüngere Juristen die Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch zu erleichtern, und deshalb den gewaltigen Stoff des großen Gesetzeswerkes in möglichst gedrängter und doch leicht verständlicher Form vorzuführen. Aus diesem Grunde ist unter thunlichster Anlegung an die Legal-Ordnung des Bürgerlichen Gesetzbuchs die systematische Darstellung gewählt. Die klare Darstellung, die leicht faßliche Form der Darstellung zeigt, daß das Werk wie geschaffen ist, den obigen Zweck zu erfüllen. Als wertvolles Mittel zum Studium und zur Fortbildung des werdenden Juristen kann sich das Buch ebenbürtig neben dem auf gleicher Basis aufgebauten und schnell beliebt gewordenen Altmann'schen Werk zeigen.

— n —

Sämtliche Entscheidungen des Reichs-Ober-Handelsgerichts und Reichsgerichts auf dem Gebiete des Handelsrechts, sowie der einschlägigen früheren Civilrechte mit Rücksichtnahme auf das Bürgerliche Gesetzbuch von **Otto Fuchsberger**, Oberlandesgerichtsrat. (Verlag von Emil Roth in Gießen.)

Von diesem Werke, welches sich seit seiner Entstehung einen ehrenvollen und festen Platz in der Wissenschaft sowie in der Bibliothek eines jeden Praktikers erworben hat, liegt jetzt die dritte mit Rücksicht auf das neue Reichsrecht vollständig umgearbeitete Auflage vor. Die Arbeit des Verfassers, aus den Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe den gesamten handelsrechtlichen Stoff herauszusuchen, zu sammeln und zu ordnen, kann nicht hoch genug geschätzt werden. In der jetzigen 3. Auflage ist die Zusammenstellung nach der Paragraphenfolge des neuen Handelsgesetzbuchs erfolgt, und zwar in der Weise, daß den einzelnen Paragraphen die darauf bezüglichen Entscheidungen in kurzer, das Wesentliche heraushebender Zusammenfassung nachfolgen. Dazwischen findet sich noch eine kurze vergleichende Ueberdacht der jetzigen mit der früheren Gesetzgebung. Das Werk erspart somit ein mühevolles Nachschlagen, es giebt für jede Frage des Handelsrechts eine erschöpfende und zusammenhängende Auskunft über die bisherige Rechtslage.

Dr. L.

Geschäftliche Mittheilung.

Die Firma Friedr. Siemens, Dresden, hat zu ihrem Hauptkatalog über Regenerativ-Gaskaminöfen einen Nachtrag „Moderne Neuheiten, Ausgabe 1901" herausgegeben, welcher sowohl die neuen Modelle der letzten Saison, als auch die in diesem Jahre aufgenommenen Neuheiten enthält. Mit einer großen Anzahl von Oefen, welche nach vorzüglichen künstlerischen Entwürfen angefertigt sind, hat die Firma dem herrschenden modernen Styl den ihm gebührenden Platz eingeräumt und damit für die heutige Geschmacksrichtung das Richtige getroffen. Die gebotene Auswahl in Gasheizöfen ist derart reichhaltig, daß sie es in Verbindung mit der bewährten, vorzüglichen Konstruktion ermöglicht, alle Wünsche des Publikums für jeden Genre, sowie für jeden Raum befriedigen zu können. Der Nachtrag, als auch der Hauptkatalog wird Interessenten auf Verlangen gern gratis zugestellt.

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung C. Regenhardt, Berlin W. 35, Kurfürstenstraße 37, bei, worauf wir unsere Leser besonders aufmerksam machen.

Digitized by Google

Nummer 3. Berlin, den 1. Dezember 1901. I. Jahrgang.

Unlauterer Wettbewerb.

Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubszynski-Berlin,

Syndikus des Bundes der Industriellen.

Amtliches Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb

(Vorsitzender: Geh. Kommerz.-Rath H. Wirth-Berlin).

Verlag von Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. in Berlin.

„Unlauterer Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats im Umfange von 2 Bogen. Preis vierteljährlich M. 2.—. Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an.
Postzeitungsamt Nr. 7460 b II. Nachtrag.

Redaktion u. Verlag: Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. Fernsprecher: I, 1211.
Inserate die dreigespaltene Nonpareillezeile M. 0,80. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen Rabatt. Beilagen nach besonderer Uebereinkunft.

Ihre Mitarbeit an der Zeitschrift „Unlauterer Wettbewerb" haben u. a. zugesagt die Herren:

Dr. **H. Appelius**, Kammergerichtsrat, Berlin.
Dr. **Jul. Bachem**, Justizrat, Köln a. Rh.
Ferdinand Birkenbihl, Landrichter, Frankfurt a. M.
Dr. **Birkmeyer**, Professor, München.
Martin Bürgel, Direktor, Berlin.
Carl Breuer, Direktor, Friedenau.
P. Dominicus jr., Fabrikbesitzer, Remscheid.
Heinrich Dove, Landgerichtsrat a. D., Syndikus des Aeltestenkollegiums der Kaufmannschaft, Berlin.
Chr. Zinger, Staatsanwalt, Colmar i. E.
Dr. **Ludwig Zuld**, Rechtsanwalt, Mainz.
Ernst Hotop, Baumeister, Berlin.
Dr. **Isenbiel**, Oberstaatsanwalt, Berlin.
Dr. **Jul. Kahn**, Rechtsanwalt, München.
Robert Kerb, Fabrikbesitzer und Handelsrichter, Berlin.
Dr. **Keyßner**, Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat, Berlin.
J. Kohler, Professor, Berlin.
Dr. **Kunath**, Fabrikbesitzer, Leipzig.
Dr. **P. Laband**, Professor, Straßburg i. E.
Dr. **Lobe**, Landgerichtsrat, Dresden.
Dr. **F. Lusensky**, Geh. Ober Regierungsrat und vortragender Rat im Handelsministerium, Berlin.
Julius Magnus, Rechtsanwalt, Berlin.
Dr. **Marcus**. Landgerichtsrat. Berlin.
Dr. **F. Meili**, Professor, Zürich.
E. Müller. Reichsgerichtsrat, Leipzig.
Dr. **Ernst Müller-Meiningen**, Amtsrichter, Mitglied des Reichstages, Fürth.
Dr. **Ernst Neukamp**, Oberlandesgerichtsrat, Köln a. Rh.
Dr. **Albert Osterrieth**, Berlin.
Berthold Pehall, Rechtsanwalt, Berlin.
Dr. **Rießer**, Justizrat, Direktor der Bank für Handel und Industrie, Berlin.
B. Ring, Kammergerichtsrat, Berlin.
Hermann Roeren, Oberlandesgerichtsrat, Mitglied des Reichstags, Köln a. Rh.
Dr. **Hermann Veit-Simon**, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.
Paul Schmidt, Rechtsanwalt, Berlin.
Emil Schmitz, Justizrat, Köln.
Paul Schulze, Syndikus der Handels- und Gewerbekammer, Dresden.
Wilhelm Schultze, Direktor der A.-G. Schäffer & Walcker, Berlin.
Dr. **Hermann Staub**, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.
Dr. **R. Stephan**, Geh. Regierungsrat, Berlin.
Dr. **Boßberg-Reekow**, Direktor der Centrale zur Vorbereitung von Handelsverträgen, Berlin.
Dr. **Martin Wallermann**, Rechtsanwalt, Hamburg.
Dr. **Wilhelm Wendlandt**, Generalsekretär, Berlin.
Hermann Wirth, Geheimer Kommerzienrat, Berlin.

Eine **Reihe hoher Staatsbehörden** haben ihre Befriedigung über Programm und Inhalt der Zeitschrift ausgesprochen.
Das **Reichsamt des Innern** hat dem Wunsche Ausdruck gegeben, „daß das Blatt dazu beitragen möge, das Verständnis des Wettbewerbsgesetzes und die Einheitlichkeit in der Handhabung desselben zu fördern".
Das **Bayrische Justizministerium** hat die Präsidenten der einzelnen Landgerichte auf die Zeitschrift hingewiesen.
Möge das Blatt auch weiterhin den gehegten Erwartungen entsprechen. Der Herausgeber.

Digitized by Google

Wirthschaftliche Kartelle und unlauterer Wettbewerb.

Von Justizrath Dr. Jul. Bachem, Köln.

In der Beurtheilung der volkswirthschaftlichen Bedeutung der Kartelle gehen ebenso wie in der Charakterisirung ihres Wesens die Ansichten weit auseinander. F. Kleinwächter („Die Kartelle", 1883) bezeichnet in seiner ersten Definition die Kartelle als „Uebereinkommen von Unternehmern derselben Branche, deren Zweck dahin geht, die schrankenlose Konkurrenz der Unternehmer unter einander einigermaßen zu beseitigen und die Produktion mehr oder weniger derart zu regeln, daß dieselbe wenigstens annähernd dem Bedarf angepaßt werde." Dagegen definirt Pohle („Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer", 1898): „Als Kartelle sind die auf dem Wege des freien Vertrages entstandenen Vereinigungen von Wirthschaftssubjekten gleicher oder verwandter Berufe zu bezeichnen, welche in einer auf dem System der freien Konkurrenz beruhenden Volkswirthschaft durch die aus der Einschränkung des freien Wettbewerbes unter den Betheiligten hervorgehende monopolistische Beeinflussung der Marktverhältnisse den größtmöglichen Vortheil für ihre Mitglieder zu erreichen suchen."

Fragt man nach dem, was thatsächlich in die Erscheinung getreten ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die großindustriellen Kartelle, welche hier zunächst ins Auge gefaßt sind, sich weniger in der Richtung der Produktionsregulirung, als in der der Preissteigerung geltend gemacht haben. Gerade in der gegenwärtigen wirthschaftlichen Krise sind die Klagen der Verbraucher, insbesondere der betroffenen Gewerbetreibenden, über Preistreiberei durch die Kartelle sehr lebhafte.

Bei den Erörterungen, was zur Bekämpfung des Kartellwesens oder doch seiner schlimmsten Auswüchse geschehen könne, wird nun des Oefters auch die Frage aufgeworfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen wider unlauteren Wettbewerb keine Handhabe böten. Eine der ersten Veröffentlichungen, welche die öffentliche Meinung im Deutschen Reich auf die Nothwendigkeit eines gesetzgeberischen Vorgehens gegen concurrence déloyale hinwies, hat bereits die Kartelle mit in Betracht gezogen. Es ist dies die Schrift des Rechtsanwalts am Kammergericht Dr. Richard Alexander Katz: „Die auswärtige Konkurrenz" (Berlin 1892).

Der Verfasser bezeichnet die „Ringe zur künstlichen Preiserhöhung und Verdrängung widerstrebender Erwerbsgenossen" als verwerflich und die „Brutalität der gewissenlosen Ausnutzung der Uebermacht" als widerwärtig. Allein die Schädigung der ärmeren Gewerbetreibenden, welche von der Koalition der mächtigen Gewerbsgenossen todtgemacht würden, müsse ausreichen, gegen diese Manipulationen gesetzgeberisch einzuschreiten. Mehr noch erheische dies das Interesse des großen Publikums, welches den Koalirten meist längere Zeit auf Gnade und Ungnade überantwortet sei, sich ruhig ausplündern lassen müsse. Ganz besonders bedenklich seien die Vereinigungen, wenn es auf die Vertheuerung nothwendiger Lebensmittel oder anderer unentbehrlicher Gegenstände des Gebrauchs, z. B. der Steinkohlen, abgesehen sei. Gleiche Erwägungen träfen zu, um das Verbot des Boykotts zu befürworten. In letzterer Beziehung habe das Reichsgericht wohl vereinzelt den Versuch gemacht, den Bedrängten beizustehen. Der Verfasser citirt dann folgende Sätze aus einer reichsgerichtlichen Entscheidung vom 5. Juli 1890 (in einem Prozesse der Buchhändlerfirma M. u. M. in Berlin gegen die Buchhändler M. G. und P. P.):

1. „In Veranstaltungen, welche mit Erfolg darauf abzielen, einem Gewerbsgenossen die Möglichkeit seiner Versorgung mit den für den Gewerbebetrieb erforderlichen Erzeugnissen gänzlich zu verschließen, liegt eine rechtswidrige Vermögensbeschädigung. Wenn Jemand die natürlichen Wirkungen der Verkehrsbeziehungen eines anderen Gewerbetreibenden geflissentlich in anderer Weise, als durch Bethätigung eines Konkurrenzbetriebes verhindert und dadurch dessen Gewerbsvermögen beeinträchtigt, so liegt vorsätzliche rechtswidrige Vermögensbeschädigung vor. § 8, Theil 1, Tit. 6 des Allgem. Landrechts. §§ 146, 121, 773, 774, des sächsischen bürgerl. Gesetzbuchs.

2. Ein öffentlich Seitens eines Vereins von Gewerbetreibenden gegen ein Nichtmitglied verhängtes Verdikt mit Strafenverhängung verletzt das Recht auf Achtung der Person und das Ansehen des individuellen Geschäftsbetriebes, auf dessen Achtung jeder Gewerbetreibende, so lange er nicht rechtswidrig oder unsittlich handelt, Anspruch hat.

3. Das System der öffentlichen Sperrung eines Gewerbs-Genossen durch Bedrohung anderer Gewerbsgenossen mit gleicher Sperrung, falls sie die Sperrung gegen Jenen nicht vollziehen, ist mit der Rechtsordnung unverträglich, weil es auf der Anwendung eines unberechtigten Zwanges gegen alle in Betracht kommenden Interessenten beruht. Geht die Sperrung von einem Verein aus, so maßt dieser sich eine Zwangs- und Strafgewalt über die übrigen Gewerbsgenossen an, gleich einer Zunft — die mangels

Digitized by Google

Gesetz oder Privileg einem Privatverein auch für den löblichsten Zweck nicht zugestanden werden kann."

Es wäre dringend zu wünschen, meinte Dr. Alexander Katz, daß diese Grundsätze in das allgemeine Rechtsbewußtsein eindringen möchten; in den Rechtssprüchen seien sie eine Singularität. Wie diejenigen, welche die Bewegung zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs von ihren Anfängen an verfolgt haben, sich erinnern werden, befürwortete die A. Katzsche Schrift ein ausschließlich strafrechtliches Einschreiten gegen verschiedene Erscheinungsformen des unlautern Wettbewerbs; demgemäß schlug sie gegenüber den Kartellen die folgende Strafvorschrift vor:

Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten werden bestraft: 1. Gewerbetreibende, welche sich vereinigen, um durch gemeinsame Maaßnahmen den Marktpreis nothwendiger Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände künstlich zu erhöhen; 2. Gewerbetreibende, welche sich vereinigen, um durch Verrufserklärungen, Verkaufsverbote und ähnliche Maaßnahmen andere Gewerbsgenossen, welche mit ihnen nicht gleiche Preise halten wollen, an der Ausübung ihres Gewerbebetriebes zu hindern."

In dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs und seiner Begründung ist nun aber von den Kartellen nirgends die Rede; ebenso wenig in den Reichstags-Verhandlungen über den Entwurf. Das Gesetz vom 27. Mai 1896 enthält denn auch keinerlei Bestimmung, welche gegen das Kartellwesen bezw. gegen Auswüchse desselben angerufen werden könnte.

Eine andere Frage ist die, ob die §§ 826 und 830 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht Handhaben bieten, um Ausschreitungen der großgewerblichen Syndikate zu begegnen. Diese Frage mag einer eingehenderen Erörterung von anderer Seite vorbehalten bleiben. Sie dürfte bezüglich einzelner Bethätigungen der Kartelle, insbesondere bezüglich des terroristischen Druckes auf widerstrebende Gewerbsgenossen zu bejahen sein. Der Staat kann dadurch allerdings der Aufgabe nicht enthoben werden, die Verbraucher wie auch die Arbeiter gegen ungünstige Wirkungen der Kartelle möglichst zu schützen. Bis jetzt hat von den europäischen Staaten nur erst Oesterreich einen Anlauf zu einer gesetzlichen Regelung des Kartellwesens unternommen, in einen Gesetzentwurf, der seit 1897 mehrmals vorgelegt, aber nicht Gesetz geworden ist.

Der Begriff des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses nach der bisherigen gerichtlichen Praxis.

Von Staatsanwalt Finger zu Colmar i. E.

In den folgenden Zeilen soll die Frage näher erörtert werden, wie die Gerichte die Aufgaben, welche ihnen die §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 stellen, während des nun fünfjährigen Wirkens dieses Gesetzes gelöst haben.

Was zunächst den Unterschied zwischen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen anbelangt, so wäre im Sinne der Begründung zu § 9[1]) ein zur Herstellung von Waaren erfundenes und dienendes Muster als ein Betriebsgeheimniß, nicht als ein Geschäftsgeheimniß zu bezeichnen, und es hat auch das Reichsgericht in Bd. XXIX. S. 430 der Entscheidungen in Strafsachen als Geschäftsgeheimnisse diejenigen Geheimnisse erachtet, welche den Handelsverkehr betreffen, also einen wesentlich kaufmännischen, nicht technischen Charakter tragen. Andererseits wird in Bd. XXIX. S. 429 bemerkt:

„Die Motive des Gesetzes können für eine Begrenzung der in § 9 Absatz 1 vorausgesetzten Geschäftsgeheimnisse nicht mehr verwerthbar sein. Es bleibt nur übrig, die Entscheidung darüber, was § 9 Absatz 1 unter einem Geschäftsgeheimnisse versteht, lediglich dem Wortlaut und Zusammenhang des Gesetzes zu entnehmen." Und Bd. XXXI S. 90 heißt es bezüglich eines Musters, ob ein Geschäftsgeheimniß, wie das erste Urtheil annehme, oder ein Betriebsgeheimniß vorliege, sei egal, da beide gleich behandelt seien. Eine Scheidung sei nicht möglich. Betriebsgeheimnisse seien die den technischen Verhältnissen der Fabrik angehörenden Geheimnisse. Die Knopfmuster beträfen jedoch auch den Vertrieb, nicht nur den Betrieb.

Als Betriebs- bezw. Geschäftsgeheimnisse hat die Praxis anerkannt:

Ein neues Hornmuster für Knöpfe[2]), Modelle von Schuhen und Pantoffeln einer Schuhwarenfabrik[3]), neue Kravattenmuster[4]), eine Methode, Stoffe wasserdicht zu machen[5]), Verfahren zur Her-

[1]) Vgl. meinen Kommentar zu dem Gesetze vom 27. Mai 1896, S. 252.

[2]) Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht Bd. III, S. 158, Reichsgericht 31. 3. 1898.

[3]) Dieselbe Zeitschrift Bd. II, S. 148, Reichsgericht 4. 10. 1897. Muster: Deutsche Juristenzeitung Bd. VI, S. 98, Reichsgericht 5. 10. 1900.

[4]) Landgericht Colmar 25. 7. 1898.

[5]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XXXII, S. 136, 27. 4. 1899.

Digitized by Google

stellung von Margarine [1]), eine Erfindung für die Herstellung dauerhafter Glühkörper, die Einrichtung einer Schalenmüllerei zur Herstellung eines Futtermehls aus den Schalen der Erdnüsse [2]), ein Mittel zur Lederlackbereitung [3]), ein Gemisch von Ricinusöl und Salmiak, bei der Appretur von rauschendem Sammet verwendet [4]), ein Verfahren zur Herstellung von Flaschen [5]), Recepte zur Fabrikation konsistenter Maschinenfette [6]), ein Cementbereitungsverfahren [7]), Kundenlisten und Listen der sonstigen Geschäftsverbindungen [8]), Namen der Kunden in den Geschäftsbüchern, in einer Mappe, in Notizbüchern; Angabe der Bezugsquellen [9]), Fabrikantenregister als Verzeichniß der Bezugsquellen, Register über auswärtige Vertreter eines Geschäfts [10]), Preisfestsetzungen über eingelaufene Aufträge und Angebote [11]), Bilanzen und Preislisten [12]), Absatzgebiete [13]). Nach dem Urtheile des Reichsgerichts, Entscheidungen in Strafsachen Bd. XXIX, S. 430, fallen darunter überhaupt die kaufmännische Buchführung, nicht nur die Geheimbücher, d. h. diejenigen kaufmännischen Bücher, welche geführt werden, um den Angestellten des Geschäfts gewisse Vorgänge zu vertheimlichen, sondern es besteht ein kaufmännisches Buchgeheimniß im Allgemeinen. Allerdings ist nicht jede in ein Handelsbuch eingetragene Einzelheit ein solches Geheimniß, sondern die Frage, ob eine einzelne Eintragung als Geschäftsgeheimniß zu betrachten ist, muß von Fall zu Fall gelöst werden. Der Jahresabschluß kann dahin gehören, dagegen sind die außergeschäftlichen Ausgaben des Geschäftsinhabers an sich kein Geschäftsgeheimniß. Eine Zahl, z. B. die Differenz zwischen Brutto- und Nettoeinnahmen, ist Geheimniß des Geschäfts, wenn sie nach den Umständen des Falles wesentlich ins Gewicht fällt. Ebenso ist es mit der Angabe des Reingewinns aus den Büchern.

Aus obiger Aufzählung und dem oben aufgestellten begrifflichen Unterschiede zwischen dem Betriebsgeheimnisse und dem Geschäftsgeheimnisse mag man ersehen, daß die Einreihung unter eine dieser Klassen nur nach Maßgabe des Einzelfalles erfolgen kann. Manche Geheimnisse, wie z. B. Muster, werden als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugleich, andere, wie Kundenlisten, nur als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten sein; so zählt auch das Reichsgericht [1]) zu den Geschäftsgeheimnissen jedes dem kaufmännischen Geschäftsbetriebe angehörige Geheimniß.

Für den Schutz aus §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 kommt es auf die Einreihung in die eine oder andere Klasse aber nicht an, es genügt, daß die Zugehörigkeit zu mindestens einer von beiden festgestellt ist: denn §§ 9 und 10 schützen beide Arten in ganz gleicher Weise. Auf die Frage, ob und inwieweit in anderer Beziehung, z. B. mit Rücksicht auf § 823 B.G.B. (Schutz der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse als Rechtsobjekte), dem Unterschiede Bedeutung beizumessen sei, hier einzugehen, würde zu weit führen [2]). Das Reichsgericht [3]) erkannte an, daß eine Erfindung auch ohne Patent eine schon vorhandene Sache (selbstverständlich nicht im engeren Sinne des B.G.B. § 90, der als Sache nur körperliche Gegenstände anerkennt) ist, Vermögenswerth hat und Gegenstand von Rechtsgeschäften sein kann [4]). Diese Eigenschaft kann z. B. dem Geschäftsgeheimnisse, daß der Prinzipal eine Reise in das Ausland macht, um neue Geschäftsverbindungen zu erlangen, nicht zugesprochen werden, denn hier handelt es sich nicht um eine Sache, sondern um ein bloßes Ereigniß. Der Unterschied wird bei dieser Frage allerdings nicht darin zu finden sein, ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimniß vorliegt, sondern ob ein immaterielles Rechtsobjekt anzunehmen ist oder nicht. So behält ein Muster oder Modell seine Eigenschaft als immaterielles Rechtsgut, mag man es nur als ein Betriebsgeheimniß oder auch zugleich als ein Geschäftsgeheimniß ansehen.

[1]) Landgericht Düsseldorf.
[2]) Landgericht Bremen.
[3]) Reichsgericht 9. 7. 1900, Entscheidungen in Strafsachen Bd. XXXIII, S. 351.
[4]) Reichsgericht 8. 2. 1899, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VI, S. 338.
[5]) Reichsgericht 22. 4. 1898, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. IV, S. 140.
[6]) Landgericht Düsseldorf.
[7]) Reichsgericht 17. 12. 1900, Juristische Wochenschrift Bd. XXX, S. 284.
[8]) Reichsgericht 9 7. 1897, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Bd. IV, S. 127.
[9]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XXXI, S. 94.
[10]) Reichsgericht, 9. 1. 1900, Entscheidungen in Strafsachen Bd. XXXIII, S. 62.
[11]) Landgericht Dortmund.
[12]) Reichsgericht 5. 10. 1900, Deutsche Juristenzeitung Bd. VI, S. 98.
[13]) Oberlandesgericht Darmstadt 7. 2. 1901.

[1]) Entscheidungen in Strafsachen Bd. XXIX, S. 430.
[2]) Vgl. Finger a. a. O. S. 255, 258.
[3]) Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. 5. 1899, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. V, S. 202
[4]) Ebenso Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. 4. 1898, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VI, S. 174.

Digitized by Google

Ueber das zum Schutze gehörige Erforderniß der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse: geheim und neu zu sein, hat sich die Rechtsprechung auch schon in mehrfacher Hinsicht geäußert. Vgl. zunächst das an die Spitze des S. 5 dieser Zeitschrift gestellten Urtheils, aus welchem sich ergiebt, daß der Angeklagte besonders den Einwand erhoben hatte, das Muster ermangele der Neuheit. Ob das Geheimniß auf einer Entdeckung oder einer Erfindung beruht, ist für den Schutz gleichgültig. Wenn z. B. die erkannte Eigenschaft eines Stoffes in bis dahin nicht bekannter Weise zur gewerblichen Verwerthung nutzbar gemacht wird, so kommt es auf das Maaß der zur Erfindung dieses gewerblichen Erzeugnisses erforderlichen Geistesthätigkeit nicht an, da auch zufällig gemachte Erfindungen immerhin Erfindungen bleiben und sich zur Geheimhaltung eignen [1]). Ein Modell verliert die Eigenschaft als Geheimniß nicht dadurch, daß es dem Anblicke nicht entrücktist, wenn dadurch die Verwerthung noch nicht möglich ist, sondern nur durch Abstanzen und Nachzeichnen [2]). Bei Musterbogen und Preislisten z. B. ist, da absolutes Geheimhalten zum Begriffe des Geschäftsgeheimnisses nicht gehört, Vorlage derselben an Kunden nicht schädlich, besonders da dies die Sammlung der Muster nicht bekannt macht. Ebensowenig schadet der Anschlag von zwei Musterbogen an der Wand im Kontor der Fabrik. Wenn ein Gericht der Schweiz erkannt hat, es sei keine concurrence déloyale, falls A. dem B. Qualitätsproben nebst Dessinkarten übergeben und B. sie anderen Fabrikanten zum Zwecke rechtswidriger Nachahmung überlassen hat, weil die Muster gewöhnlich beim Kunden verbleiben (Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht Bd. II, S. 148), so erscheint diese Entscheidung schon vom Standpunkt des in der Handlung liegenden widerrechtlichen Verraths des Musters als Betriebs- nnd Geschäftsgeheimniß, welcher als concurrence déloyale erscheint (code civil Art. 1382, 1383), unrichtig. Denn zweifellos will sich der Fabrikant u. s. w., der einem Kunden seine Musterkollektion zur Ansicht und Auswahl überläßt, sein Betriebs- und Geschäftsgeheimniß vorbehalten, und derjenige, der es diesem selbstverständlichen, wenn auch nicht ausdrücklich erklärten Vorbehalte gegenüber einem Anderen zum Zwecke der Nachahmung übermittelt, handelt gegen die guten Sitten und wäre demnach auch verantwortlich nach unserem bürgerlichen Rechte: B.G.B. § 826. § 9 unseres Gesetzes würde in diesem Falle gegen B. allerdings versagen, da er die Kenntniß des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses weder durch eine der in Absatz 1 des § 9 bezeichneten Mittheilungen, noch durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung, sondern durch die Vereinbarung mit A. erlangt hat. Anders aber läge die Sache, wenn er dem A. lediglich vorgespiegelt hätte, er wolle die Muster ansehen, während er von vornherein deren Mittheilung an die Konkurrenten des A., um denselben die Nachahmung zu ermöglichen, beabsichtigt. Hier würde B. die Kenntniß durch eine gegen das Gesetz (§ 263 St.G.B.), jedenfalls durch eine gegen die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt haben. Dieselben Fragen lassen sich auch hinsichtlich der Personen, welche nach B. die Kenntniß erlangen, aufwerfen. Hat A. der Musterkollektion, welche er dem B. überläßt, einen Zettel beigefügt mit dem Vermerk: „Die Muster verbleiben mein Eigenthum. Sollten dieselben bis Ende der Saison nicht an mich zurückgeschickt werden, so ist ihr Werth mit 18 Mk. zu vergüten", so kann dieser Eigenthumsvorbehalt sein Recht auf Wahrung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses auch nicht in verstärkender Weise berühren: Insofern ist der Vorbehalt überflüssig. Soweit er ihm das Eigenthum im Sinne des B.G.B., also dasjenige an den einzelnen dem B. übersandten körperlichen Stückchen Stoff, wahren soll, hat er zwar Bedeutung, doch ist B. mit Recht von der Anklage der Unterschlagung der von ihm nicht zurückgesandten Muster freigesprochen worden, weil er auf Grund des Vermerks durch Zahlung des Kaufpreises Eigenthümer werden und daher von dem Bewußtsein rechtswidriger Zueignung nicht gesprochen werden konnte. Aber auch insoweit würde die Sachlage geändert, wenn B. die Muster nur zum Zwecke der rechtswidrigen Nachahmung durch Andere, denen er sie z. B. verkauft, sich aneignet, denn hier handelt es sich um rechtswidrige Zueignung.

Als weitere Verstöße gegen § 9, Absatz 2 wurden anerkannt:

Die Entwendung von Notizbüchern eines Mitbewerbers und Entnahme der Kenntniß von Kunden und Bezugsquellen aus denselben, wenn man den Kunden dann seine eigenen Waaren anbietet. Hier liegt zugleich Diebstahl (§ 242 St.G.B.) der Notizbücher vor.[1]) Der Fall, daß ein Bankier sich durch einen Kassenboten einer anderen Bank Eintritt in deren Geschäftslokal nach Schluß der Geschäftszeit

[1]) Reichsgericht 11. 12. 1897, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. IV, S. 28.

[2]) Reichsgericht 4. 10. 1897.

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XXXI, S. 94.

Digitized by Google

verschaffte, dort die Namen von Kunden aus den Büchern notirte und diesen dann anonyme Briefe schrieb, in denen er den Inhaber jener Bank verdächtigte mit der Absicht, die Kunden sich zuzuführen. — Hier wären zugleich §§ 6, 7 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, § 824 B.G.B., §§ 185 ff. St.G.B. in Frage.

Ein ausländischer Fabrikangestellter sandte vom Ausland aus einen Arbeiter der Fabrik nach Deutschland, um dort die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Konkurrenzfabrik zu erkunden, was derselbe auch ausführte. Der Arbeiter wurde bestraft. (Landgericht Düsseldorf.)

Auch § 10 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 ist schon mehrfach von den Gerichten angewandt worden, so in folgenden Fällen:

Der Kommis einer Fabrik wandte sich an einen Angestellten einer gleichartigen Fabrik, in welcher er früher angestellt war, und stellte ihm erhebliche Summen in Aussicht, wenn derselbe ihm über Preisfestsetzungen und Offerten seines Geschäftsherrn Mittheilung mache. Der Angestellte ließ sich jedoch nicht verleiten. Daher blieb es bei der Anwendung des § 10 gegen den Kommis. Wäre sein Unternehmen gelungen, so wäre gegen ihn und den Angestellten § 9 anzuwenden gewesen. (Landgericht Dortmund).

A. hatte sich eine Erfindung patentiren lassen und suchte für seine Fabrik durch Zeitungsannoncen geübte Arbeiterinnen. Auf Grund der Annoncen bewog B., Ingenieur einer Konkurrenzfabrik, eine Arbeiterin, eine solche Stellung in der Fabrik des A. auf kurze Zeit anzunehmen, um zu sehen, was dort eigentlich gemacht würde. Die Arbeiterin verblieb jedoch in der Stelle bei A. und verrieth nichts. B. wurde auf Grund des § 10 verurtheilt.

Der Müller W. und der Maschinist S., Angestellte der Firma Z., wurden von einem Konkurrenten der Firma zur Mittheilung über Einzelheiten des Fabrikationsverfahrens (Papier) aufgefordert. Die Bestrafung des Konkurrenten aus § 10 wurde vom Reichsgericht am 19. 10. 1899[1]) für richtig erklärt, weil die Aufforderung ein „Bestimmen" bezwecke. Denn bestimmen bedeute nur, den Willen des Anderen, zu handeln, hervorzurufen. Es müsse ein ursächlicher Zusammenhang bestehen zwischen der Thätigkeit dessen, der bestimmt, und der Handlung dessen, der bestimmt wird. Mehr als dies werde vom Gesetze nicht gefordert, insbesondere beschränke dieses die Strafbarkeit des Bestimmens nicht auf die Anwendung besonderer Mittel (Versprechen, Angebot, Ueberredung, Drohung). Jede Thätigkeit sei vielmehr strafbar, die nach dem Willen des Thäters auf die Herbeiführung des rechtswidrigen Erfolges der Mittheilung abziele. Andererseits sei nicht jede Frage strafbar, sondern nur diejenige, die im Sinne des § 10 bestimmen solle.

Als Beweis für eine Lücke in §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 wurde jüngst folgender Fall erwähnt: Eine Firma hatte einen tüchtigen Angestellten, ein Konkurrent bestimmte denselben, seine vertraglich auf längere Zeit dort festgesetzte Stellung, deren Aufgeben unter hohe Vertragsstrafe gestellt war, zu verlassen und bei ihm einzutreten, und übernahm es, indem er für die Vertragsverletzung zu seinen Gunsten eine noch höhere Strafe sich ausbedang, die aus dem Vertragsbruch dem früheren Prinzipale gegenüber dem absprenstig gemachten Angestellten erwachsene Schuld aus dem Strafgeding zu bezahlen. Es wurde anerkannt, daß der so zu Stande gekommene Engagementsvertrag nach § 138 B.G.B. nichtig und die geschädigte Firma aus § 826 B.G.B. gegen den Konkurrenten schadenersatzberechtigt sei, aber bedauert, daß das Gesetz für solche Handlungen keine Strafe androhe. Letzteres trifft nun aber nur zu für den Fall, daß es dem Konkurrenten um die Gewinnung der tüchtigen Arbeitskraft aus irgend welchem Grunde zu thun war, wenn auch z. B. nur aus Geschäftsneid, und auch § 263 St.G.B. wird in solchen Fällen regelmäßig versagen. Aber falls das Abspenstigmachen das Erlangen der fremden Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse bezweckt (und dies wird wohl oft der Fall sein), so greift der Strafschutz der §§ 9 und 10 ein.[1])

Wir haben es hier mit einem der nicht seltenen Fälle zu thun, in denen wir vergebens nach einem Strafgesetze suchen. Wie bemühte man sich z. B., den Geschäftstreibenden gegen das überhandnehmende Treiben des Hydra-, Gella-Couponwesens strafrechtlich zu helfen; dann kam die Entscheidung des Reichsgerichts, die einen strafrechtlichen Schutz nicht, wie doch anzunehmen sein sollte, aus der Gewerbeordnung, dem Gesetze vom 27. Mai 1896, dem § 263 St.G.B., sondern aus dem Ausspielungsparagraphen (§ 286, Absatz 2 St.G.B. in Verbindung mit § 22 ff. des Reichsstempelgesetzes) herleitete, und wie lebhaft wurde nun diese Entscheidung wieder bekämpft.[2]) Bei Prüfung der oben erwähnten Entscheidungen zu §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 wird man aber mit Genugthuung sagen können,

[1]) Entscheidungen in Strafsachen Bd. XXXII S. 308.

[1]) Vgl. Zinger a. a. O. S. 231, 294.

[2]) Vgl. Deutsche Juristenzeitung Bd. 6, S. 193 ff.

Digitized by Google

daß unsere Rechtsprechung auf diesem Gebiete dem Gesetz eine den Absichten des Gesetzgebers entsprechende Auslegung zu Theil werden läßt. Soweit es derselben nicht möglich ist, alle Handlungen des unlauteren Eindringens in fremde Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu treffen, wird man sich an § 826 B.G.B. wenden müssen, der hoffentlich auch von den Gerichten die ihm gebührende Anwendung erhalten wird.

Unlauterer Wettbewerb im Zeitungs-Gewerbe.

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Schon vor dem Erlaß des Reichsgesetzes über den unlauteren Wettbewerb bestand in buchhändlerischen Kreisen kein Zweifel darüber, daß die Reichsgesetzgebung nicht hinreiche, um gegenüber gewissen unlauteren Konkurrenzmanövern einen ausreichenden Schutz zu gewähren. Es wurde besonders lebhaft empfunden, daß das Recht an den sogenannten Aeußerlichkeiten, worunter man vor Allem das Recht an dem Titel und der eigenthümlichen, d. h. distinktiven Bezeichnung eines Buches oder einer Druckschrift, daneben aber auch das Recht an der Ausstattung verstand, nach Maßgabe der Fassung des Gesetzes über das Urheberrecht nicht in ausreichendem Maße gegen einen unberechtigten Eingriff gesichert sei.

Zwar bot die von dem Patentamte mit Recht gegenüber abweichenden Ansichten in der Literatur festgehaltene Zulässigkeit der Eintragung von Zeitungsköpfen als Waarenzeichen für das Zeitungsgewerbe bis zu einem gewissen Grade die Möglichkeit, einer zum Zwecke der Konkurrenz erfolgenden, auf Täuschung des Publikums berechneten Nachahmung des Zeitungstitels entgegenzutreten; allein einerseits war nicht jede Zeitungsbezeichnung fähig, als Waarenzeichen eingetragen zu werden, andererseits bestand für den unlauteren Wettbewerb auch nur mit Beschränkung auf das Zeitungsgewerbe doch noch die Möglichkeit, durch Nachahmung der Ausstattung bei dem Leserkreis die zur Täuschung geeignete Verwirrung hervorzurufen. Unter diesen Umständen war es vollständig berechtigt, daß Seitens des Börsenvereins deutscher Buchhändler während der Berathung des Gesetzentwurfs Schritte gethan wurden, damit derselbe eine Fassung erhalte, welche es möglich mache, der Ausstattung von Druckschriften, insbesondere dem Titel und dem Namen, eine ausreichende Sicherung gegen Eingriffe und Aneignungen zu gewähren. Bekanntlich haben dieselben den Erfolg gehabt, daß in § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 neben der besonderen Bezeichnung eines Erwerbs-Geschäfts und eines gewerblichen Unternehmens die besondere Bezeichnung einer Druckschrift erwähnt wurde; die Bestimmung hat ohne Zweifel dazu beigetragen, daß ein vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in größtem Maaßstabe betriebener Mißbrauch insoweit wenigstens erheblich zurückgedrängt wurde, als es sich um Aneignungen von Titel und Namen handelt, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht gebraucht waren.

Mit dem Schutze der Titel und Namen von Druckschriften war aber den Bedürfnissen des Buch- und Zeitungsgewerbes noch nicht genügt; der unlautere Wettbewerb, insbesondere im Zeitungsgewerbe bediente sich noch mancher sonstigen Mittel, welche mit dem Inhalt des § 8 in keinem Zusammenhang standen, wohl aber unter Umständen unter die Vorschrift des § 1 und insbesondere die darin enthaltene Generalklausel fallen konnten. Es kamen bei diesen Mitteln eines unlauteren Wettbewerbs vor Allem in Betracht falsche Angaben über die Auflagenhöhe, über das Alter einer Zeitung, über den Charakter einer Zeitung als Amtsblattes, Organs eines Verbandes oder einer Interessentengruppe, unberechtigter Abdruck von Anzeigen (Füllinserate), Abdruck von Aufsätzen, Berichten und Mittheilungen aus andern Zeitungen zu dem Zwecke, bei dem Publikum den Anschein zu erwecken, daß es sich um Originalmittheilungen handle, und schließlich die Behauptung der Mitarbeiterschaft von Schriftstellern, welche dem betreffenden Blatt vollständig fremd gegenüberstehen. Es verlohnt sich wohl, die Frage zu prüfen, ob die bisherige Anwendung des Gesetzes hingereicht hat, um das Verschwinden des sich dieser Mittel bedienenden unlauteren Wettbewerbes herbeizuführen, oder ob auch unter dem Gesichtspunkte des Schutzes des Zeitungsgewerbes auf eine weitere Ausgestaltung des Gesetzes hingearbeitet werden muß.

Es kann nun im Allgemeinen nicht in Abrede gestellt werden, daß gegenüber den an erster Stelle genannten, zum Zwecke des unlauteren Wettbewerbs aufgestellten Behauptungen, die Rechtsanwendung auf Grund des Gesetzes nicht versagt hat. Falsche Angaben über die Höhe und Stärke einer Auflage sind untersagt worden auf Grund des § 1. Die in einer Entscheidung des Oberlandesgericht Hamburg vom 20. November 1900 aufgestellte Ansicht, daß es sich bei der Angabe der Auflagenstärke überhaupt nicht sowohl um eine Angabe thatsächlicher Art über die bisher stattgehabte Verbreitung, als vielmehr um ein an die Abonnenten

Digitized by Google

und insbesondere die Inserenten gerichtetes Versprechen künftiger Verbreitung handle und daher § 1 des Gesetzes nicht anwendbar sei,[1]) ist seitens des Reichsgerichts nicht gebilligt worden. Im Gegensatze zu dem vorgenannten Gerichte hat das Reichsgericht durch Urtheil vom 19. Februar 1901 ausgesprochen, daß der Vermerk über die Auflage allerdings eine Angabe thatsächlicher Art über die bisher stattgehabte Verbreitung enthalte. Das Reichsgericht weist darauf hin, daß, falls die Angabe künftig einmal zutreffend sein werde, dem Beklagten der Rechtsbehelf aus § 767 der C. P. O. zur Seite stehe.[2]). Diesem Erkenntniß ist vollkommen beizupflichten; im Allgemeinen hat die Rechtsprechung bereits vor seinem Erlaß die Frage im Sinne der reichsgerichtlichen Ausführungen behandelt, das Erkenntniß des Hanseatischen Oberlandesgerichts steht ziemlich vereinzelt da.

Falsche Angaben über das Alter einer Zeitung werden von der Praxis nicht anders behandelt, wie falsche Angaben über das Alter einer Geschäfts, sie unterstehen dem § 1 bezw. dem § 4. Das Gleiche gilt von der fälschlichen Bezeichnung eines Blattes als Amtsblattes, Kreisblattes oder mit einem andern den Amtscharakter zum Ausdruck bringenden Namen. Auch die indirekte Beilegung eines solchen Charakters ist zumeist als unwahre Angabe thatsächlicher Art im Sinne des § 1 erachtet worden,[3]) wobei allerdings zu bemerken ist, daß auch unrichtige, die Bedeutung der Generalklausel vollkommen verkennende Entscheidungen nicht ausgeblieben sind. Wenn in der Zeitungsreklame behauptet wird, daß die amtlichen Bekanntmachungen der Staats- und Gemeindebehörden in der Zeitung abgedruckt werden, so ist hierin eine unwahre Angabe thatsächlicher Art zu erblicken, es sei denn, daß in Wirklichkeit die Staats- und Gemeindebehörden die betreffende Zeitung zu dem Abdruck ihrer Bekanntmachungen benützen. Denn durch diese Behauptung soll der Anschein erweckt werden, daß das Blatt Publikationsorgan für die Behörden sei; der Umstand, daß es aus dem Publikationsorgan die Bekanntmachungen, deren Abdruck urheberrechtlich nicht versagt werden kann, in Wirklichkeit abdruckt, kann gegen die Qualifikation der Angabe als einer unter § 1 des Gesetzes fallenden, nicht mit Erfolg angeführt werden. Bezeichnungen wie Gemeindezeitungen sind ebenfalls als unwahre Angaben thatsächlicher Art zu betrachten, weil das Publikum damit den Begriff eines Amtsblattes verbindet.[1]) Hingegen läßt sich dies von der Bezeichnung „Dorfzeitung“ nicht behaupten.

Ein Recht der Polizeibehörden, gegen die unberechtigte Führung solcher, auf einen amtlichen oder halbamtlichen Charakter hinweisenden Zeitungsbezeichnungen einzuschreiten, besteht für Preußen nicht, wie Seitens des Oberverwaltungsgerichts zutreffend entschieden wurde,[2]) im Hinblick auf die Vorschriften des Wettbewerbsgesetzes kann auch ein Bedürfniß für ein derartiges Vorgehen der Polizeibehörden nicht anerkannt werden.

Wenn in Ansehung dieser Punkte die bisherige Rechtsprechung im Ganzen als eine erspriessliche bezeichnet werden darf und jedenfalls nicht zu den nur allzu berechtigten Ausstellungen und Vorwürfen Anlaß giebt, wie die Rechtsprechung, die sich auf die Qualifikation der Ausverkäufe und die Frage des Nachschubs von Waaren unter dem Gesichtspunkte des § 1 bezieht, so darf das Gleiche auch von der Rechtsanwendung gegenüber den sogenannten Füllinseraten gesagt werden. Mit der Verwendung von Füllinseraten wird in einem großen Theile der Presse Mißbrauch getrieben, und es ist daher mit Freude zu begrüßen, daß durch Urtheil des Reichsgerichts vom 1. März 1901 ausgesprochen wurde, in dem Abdruck von Inseraten einer andern Zeitung könne eine Veranstaltung im Sinne des § 1 Abs. 4 erblickt werden, welche darauf berechnet und geeignet sei, die thatsächliche Angabe zu ersetzen, die Inserate seien der nachdruckenden Zeitung zur Veröffentlichung übergeben. Das Reichsgericht betont, daß hieran durch die Thatsache nichts geändert werde, daß in den Zeitungen häufig Inserate aus fremden Zeitungen abgedruckt und daß die abgedruckten von den gegen Entgelt aufgenommenen unterscheidend kenntlich gemacht würden, da die hierzu verwendeten Merkmale dem großen Publikum, an das sich die Inserate richteten, keine Unterscheidungszeichen seien. Schließlich wies das Reichsgericht in vollkommen zutreffender Weise darauf hin, daß der Abdruck solcher Inserate geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, weil darin die Behauptung liege, daß die Inserenten die Zeitung als Publikationsorgan aufgesucht hätten, eine Zeitung mit vielen Inseraten aber als Zeitung eines großen Leserkreises und daher als besonders geeignetes Publikationsorgan

[1]) Vgl. das Recht 1901, S. 23, und Kaufmann, Handelsrechtliche Rechtsprechung (Hannover 1901) S. 116.

[2]) Juristische Wochenschrift 1901, S. 212, Kaufmann a. a. O. S. 116.

[3]) Vgl. Börsenblatt für den Buchhandel 1897, S. 3804.

[1]) Entsch. d. Kammergerichts vom 30. Dezember 1897, Selbstverwaltung, Jahrg. 1898, S. 219.

[2]) Selbstverwaltung Bd. 21, S. 214, 215.

Digitized by Google

gegenüber andern Zeitungen gelte, die weniger Inserenten, also nur einen kleinen Leserkreis besäßen.[1]) Durch dieses Erkenntniß des Reichsgerichts dürfte den in der Praxis der unteren Gerichte nicht unbekannten Versuchen, den Abdruck von Füllinseraten milder zu beurtheilen und darin gewissermaaßen eine Gepflogenheit oder eine Gewohnheit der Presse zu erblicken, ein für allemal ein Ende gemacht worden sein.

Im Gegensatze hierzu ist es bislang nicht gelungen, das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb als wirksame Waffe auch gegenüber dem ebenfalls sehr verbreiteten Verfahren anzuwenden, durch Abdruck von kleinen Mittheilungen aller Art ohne Quellenangabe den Anschein zu erwecken, daß die betreffende Zeitung über Originalkorrespondenten an allen Ecken und Enden verfüge. Allerdings muß zugegeben werden, daß bisher auch kaum der Versuch gemacht worden zu sein scheint, auch hiergegen mittelst des Gesetzes vom 27. Mai 1896 vorzugehen. Ob man die Schwierigkeiten scheute, welche immerhin einer siegreichen Durchführung der Unterlassungsklage hierbei nicht selten im Wege stehen werden, oder dem Abdruck keinen erheblichen Werth beilegte, oder ob man endlich der Ansicht war, daß es sich empfehle, auf die Revision des Gesetzes über das Urheberrecht zu warten, das sicherlich nicht verfehlen werde, einem Unfug ein Ende zu machen, unter welchem die große Presse vornehmlich zu leiden hat, die für die Herstellung keine Kosten scheut, kann dahingestellt bleiben; jedenfalls entsteht jetzt, nachdem die Vorschläge der verbündeten Regierungen, von deren Durchführung dieses Ergebniß wohl zu erwarten gewesen wäre, von dem Reichstage verworfen wurden, die Frage, ob nicht schon auf dem Wege der Auslegung der §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 und des § 826 B. G. B. wenigstens in den schreiendsten Fällen des Eingriffs in das Individualrecht nachdrücklichst und wirksamst vorgegangen werden kann?

In dem neuen Urheberrechts-Gesetze vom 19. Juni 1901 hat § 18, welcher dem § 17 des Entwurfs entspricht, folgende Fassung erhalten:

„Zulässig ist der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen, soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind; jedoch ist nur ein Abdruck gestattet, durch den der Sinn nicht entstellt wird. Bei dem Abdruck ist die Quelle deutlich anzugeben. Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist, auch wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt, unzulässig. Vermischte Nachrichten thatsächlichen Inhaltes und Tagesneuigkeiten dürfen aus Zeitungen oder Zeitschriften stets abgedruckt werden".

Von der Auslegung der Vorschrift, die insbesondere, insoweit sie sich der höchst elastischen Begriffe vermischte Nachrichten (fait divers) und Tagesneuigkeiten (nouvelles) bedient, für weit auseinandergehende Meinungen ziemlich Spielraum bietet, ist an dieser Stelle Abstand zu nehmen; es genügt die Thatsache, zu konstatiren, daß nach Ansicht des Gesetzgebers der Abdruck von vermischten Nachrichten und Tagesneuigkeiten stets und ohne Quellenangabe gestattet ist. Kann nun aus dieser Sanktionirung des Nachdrucks ohne Quellenangabe die Folgerung abgeleitet werden, daß der Abdruck solcher Mittheilungen und Veröffentlichungen niemals den Thatbestand des unlauteren Wettbewerbs im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 begründen könne?

Die Ansicht ist bereits vertreten worden, selbstverständlich hauptsächlich aus Kreisen, welche an der Ausnützung der gesetzlichen Sanktionirung hervorragend betheiligt sind, sie ist aber vollkommen grundlos. Die Gestattung des Nachdrucks der vermischten Nachrichten und der Tagesneuigkeiten in dem Gesetze über den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur beruht auf dem Gedanken, daß diesen Veröffentlichungen der Charakter eines literarischen Werks, der Charakter des Produktes geistiger Thätigkeit fehle und dieserhalb für den Gesetzgeber der Anlaß fortfalle, ihren Nachdruck zu untersagen. Diese Anschauung ist durchaus nicht ohne Weiteres zu billigen; man hat ihr während der Verhandlungen des Reichstags über das Urheberrechtsgesetz vielfach widersprochen, und der Widerspruch wird auch fernerhin fortgesetzt werden; gerade in der Behandlung der vermischten Nachrichten kann sich die künstlerische Individualität und demgemäß die Geistesarbeit ganz hervorragend bethätigen, und es läßt sich ohne jede Uebertreibung behaupten, daß mancher Leitartikel und mancher Essay viel weniger Geistesarbeit erfordert, als eine unscheinbare Mittheilung, welche unter diese Rubrik gehört.

Eine Parallele zwischen urheberrechtlich geschützten Mittheilungen und Mittheilungen, die ein Merkmal des Thatbestandes des unlauteren Wettbewerbs bilden, existirt nicht und kann nicht existiren; beide Materien entbehren des inneren Zusammenhangs. An Inseraten besteht im Allgemeinen kein Urheberrecht, und trotzdem kann, wie wir oben an Hand der Entscheidung des Reichsgerichts ausgeführt haben, der Abdruck von Inseraten den Thatbestand des unlauteren Wettbewerbs begründen. Auch durch den Abdruck von

[1]) Das Recht 1901, S. 181, Kaufmann a. a. O. S. 122.

Digitized by Google

literarischen Werken, deren Urheberrecht längst erloschen ist, kann eine Verfehlung gegen §§ 1 und 4 des Gesetzes von 1896 bewirkt werden, sofern dadurch der Anschein erweckt werden soll, daß es sich um die Veröffentlichung von Originalarbeiten handle, deren Abdruck in der betreffenden Zeitung zum ersten Male erfolge. Ebenso verhält es sich ungeachtet der genannten Vorschrift des Urheberrechtsgesetzes, mit dem Abdruck von vermischten Nachrichten und Tagesneuigkeiten ohne Quellenangabe. Auch er kann den Thatbestand des unlauteren Wettbewerbs begründen, und er wird denselben dann begründen, wenn der Abdruck in einer Weise geschieht, daß bei dem Leser der Glaube erweckt werden soll, die Zeitung veröffentliche jene als Originalmittheilungen.

Es ist ohne Weiteres klar, daß eine Zeitung, welche viele telegraphische Mittheilungen enthält, Seitens des Publikums mehr beachtet wird als eine solche, bezüglich welcher dies nicht der Fall. Der Abdruck von solchen Mittheilungen ist daher regelmäßig geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, und es kann hierbei nicht von maßgeblicher Bedeutung sein, ob die abgedruckten Telegramme sich auf die politischen oder kommerziellen oder künstlerisch-literarischen Verhältnisse beziehen. Der von dem Gesetze verlangte Anschein eines besonders günstigen Angebots kann sowohl in dem einen wie in dem andern Falle erweckt werden. Zu keinem anderen Ergebniß gelangt man aber in Ansehung der vermischten Mittheilungen.

Es kann also, ungeachtet der Spezialvorschrift des Urheberrechts, gegen den Abdruck von Tagesneuigkeiten sowie von vermischten Nachrichten nach wie vor auf Grund des § 1 und gegebenen Falles auch des § 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 vorgegangen werden, die vor dem Erlaß des neuen Urheberrechtsgesetzes insoweit bestandene Rechtslage hat durch dieses eine Aenderung mit Nichten erfahren.

Aber nicht nur das Wettbewerbs-Gesetz bietet die rechtliche Handhabe, um dem unlauteren Wettbewerbe in dem Zeitungsgewerbe, der sich der Aneignung von Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten aus anderen Zeitungen bedient, wirksam entgegenzutreten, sondern auch das Bürgerliche Gesetzbuch; es kommen hierbei insbesondere die §§ 823 und 826 desselben in Betracht. Ueber das Verhältniß des B.G.B. zu dem Gesetze vom 27. Mai 1896 dürfte heute kein Streit mehr bestehen; die Ansicht, daß letzteres Gesetz durchaus nicht beabsichtigt hat, alle möglichen Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbs erschöpfend zu regeln, daß es sich vielmehr darauf beschränkt, gewisse Formen zu behandeln, und im Uebrigen durch die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts ergänzt wird, hat die Zustimmung des Reichsgerichts gefunden [1]). Wie der Gerichtshof ausführt, ist § 826 des B.G.B. dazu bestimmt, gegen Mißbräuche der Gewerbefreiheit durch gewinnsüchtige Ausbeutung oder durch Vergewaltigung Anderer Schutz zu bieten.

In einem späteren Urtheil hat das Reichsgericht betont, daß es für die Anwendung dieses Paragraphen auf die Natur des verletzten Rechts nicht ankomme. Während in der Rechtsprechung der Landgerichte und Oberlandesgerichte da und dort die Auffassung Beifall fand, daß die Verletzung eines formalen Rechts nicht unter § 826 subsumirt werden könne und man theilweise sogar soweit in der einschränkenden Auslegung ging, die Verletzung eines sogenannten absoluten Rechts als nothwendige Voraussetzung für die Anwendung aufzustellen, erklärt das Reichsgericht in dem Urtheile vom 11. April 1901, daß es auf die Natur des verletzten Rechtsguts nicht ankomme. Auch die Beeinträchtigung einer bloß thatsächlichen Erwerbsaussicht, wie des Kundschaftsverhältnisses, könne sich als eine der von dem Gesetze in das Auge gefaßten Schädigungen darstellen. Und selbst die Ausübung eines formellen Rechts werde betroffen, wenn dadurch vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise dem Andern Schaden zugefügt werde. Auf die Anschauungen eines bestimmten Volkskreises kann nach der Meinung des Reichsgerichts zwar Rücksicht genommen werden, jedoch sei dabei nicht zu übersehen, daß eine aufgekommene Geschäftspraktik nicht sowohl eine Sitte, als vielmehr eine Unsitte sein könne [2]).

Auf Grund dieser obersitzgerichtlichen Auslegung des § 826 muß es möglich sein, die Aneignung von vermischten Nachrichten und Tagesneuigkeiten Seitens einzelner Blätter um so mehr zu verfolgen, als hierdurch nicht nur eine Beeinträchtigung des Kundschaftsverhältnisses, sondern auch eine direkte Beeinträchtigung des Rechtsguts des Vermögens bewirkt wird. Die Rechtsbehelfe, welche § 826 gewährt, sind die Schadenersatzklage und die Unterlassungsklage; auch insoweit geht die Rechtsprechung mit der Doktrin durchaus Hand in Hand [3]). Demgemäß läßt sich aber gegen das in Frage kommende Verhalten einzelner Blätter wohl regelmäßig neben der Schaden-

[1]) Urtheil vom 4. 3. 1901, Das Recht 1901, S. 284.

[2]) Das Recht 1901, S. 310.

[3]) Urtheil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 26. 11. 1900, Das Recht 1901, S. 45.

Digitized by Google

ersatzklage auch die Unterlassungsklage erheben, denn es ist ja bekannt, daß manche der kleinen Zeitungen die Aneignung der gedachten Veröffentlichungen aus den großen Zeitungen für eine Art berechtigte Eigenthümlichkeit des deutschen Preßgewerbes ansehen und auf dem Standpunkt stehen, daß, wenigstens insoweit, der Schutz der Individualrechte zu den konventionellen Lügen der Kulturmenschheit zu zählen sei. Es wäre sowohl im Interesse des Zeitungsgewerbes als auch um der Bekämpfung einer Spezialform des unlauteren Wettbewerbs willen zu wünschen, daß man von den Mitteln, demselben energisch zu Leibe zu gehen, einen recht ausgiebigen Gebrauch macht. Es ist zu befürchten, daß in Folge der Stellungnahme des neuen Urheberrechtsgesetzes auf diesem Gebiete von Inkrafttreten desselben an noch viel mehr gesündigt werden wird als bisher, sofern nicht die geschädigten Interessenten sich entschieden zur Wehr setzen. Das alte französische Sprüchwort: Frapper la bourse c'est frapper juste, sollte den Interessenten ein Fingerzeig dafür sein, daß sie durch Durchführung des Schadenersatz- und des Unterlassungs-Anspruchs wohl im Stande sind, dafür zu sorgen, daß die von ihnen veröffentlichten Originalmittheilungen nicht ohne Weiteres von Andern übernommen und gleichfalls verbreitet werden. Wir brauchen kein neues Gesetz und keine Erweiterung des bestehenden Rechts, um diesen Unfug allenthalben zu ahnden; die geltende Gesetzgebung genügt, wie aus Vorstehendem ersichtlich, vollkommen, und auch die Rechtsauslegung des obersten Gerichtshofes versagt hierbei nicht.

Aus der Praxis.

Von Rechtsanwalt Berthold Petzall, Berlin.

6) Arebe Nachrede über den Bezug von Waaren. Unzulässigkeit einer Widerklage.

W. in Köln importirt Tabakfabrikate der Firma Bogdanoff in Petersburg. Er behauptete, R., der angeblich seine Hauptniederlassung in Berlin und eine Zweigniederlassung in Thorn besitzt, verbreite in Elsaß-Lothringen, besonders in Kolmar, über ihn die unwahren Angaben, er beziehe den Tabak nicht von Bogdanoff, sondern von ihm selbst aus Berlin oder Thorn und verkaufe ihn nur deshalb so billig, weil er mit seinen Beatos-Cigarretten ins Geschäft kommen wolle. W. behauptete jedoch, er beziehe den Tabak direkt von Bogdanoff und erhob Privatklage aus § 7 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 gegen R. beim Amtsgericht Kolmar.

R. bestritt die ihm zur Last gelegten Aeußerungen und erhob Widerklage gegen W. aus § 7 a. a. O. und §§ 185, 186 St. G. B., weil W. in Dortmund zu seinen Kunden gesagt habe, R. führe nur unechte oder geschmuggelte Waaren und nur die seinigen seien echt. Dadurch seien Kunden von ihm zur Zurücknahme von Aufträgen veranlaßt worden.

Das Amtsgericht eröffnete das Hauptverfahren auf Klage und Widerklage; das Schöffengericht verurteilte am 23. V. 1901 den R. auf Grund des § 7 a. a. O. zu 500 Mk. Geldstrafe oder 33 Tagen Gefängniß und sprach W. frei. Es nahm die Angaben des W. als durch die Beweisaufnahme bestätigt an, insbesondere, daß R. sich bei dem Cigarrenhändler S. in Kolmar als Vertreter von Bogdanoff aufgespielt und dadurch den S. bewogen habe, Waaren für 370 Mk. bei ihm zu bestellen, was er ohne jene Vorspiegelung nicht gethan hätte, und daß W. niemals Waaren von R. bezogen habe. Demnach habe R. wider besseres Wissen gehandelt und den Betrieb des Geschäftes des W. geschädigt. W. dagegen habe nur seine Interessen geschützt dadurch, daß er in sachlicher Weise seinen Kunden zu beweisen gesucht habe, daß die Cigarren des R. unecht und geschmuggelt seien, und es bestänben auch Zweifel an der Echtheit. Daher habe W. weder in der Absicht, den R. zu schädigen, noch wider besseres Wissen gehandelt und es sei § 193 St. G. B. anzuwenden.

Die Berufung des R. wurde von der Strafkammer zu Kolmar am 24. VII. 1901 zurückgewiesen mit der Maaßgabe, daß die Widerklage des R. als unzulässig erklärt wurde. Denn eine Widerklage gegen die Privatklage aus § 7 a. a. O. sei nicht zulässig, weil § 428 St. P. O. nur von wechselseitigen Beleidigungen und Körperverletzungen spreche und eine Ausdehnung auf dem Wege der Analogie nicht gestatte. Es bleibe also für R. nur der Weg der Privatklage, für welche jedoch in Kolmar keine Zuständigkeit gegeben sei; denn W. wohne in Köln, seine Handlung sei in Dortmund begangen. St. P. O. §§ 7 ff.[1]).

Diese Entscheidung des Landgerichts zu Kolmar kann nur für zutreffend erachtet werden. Eine Anwendung der nur für wechselseitige Beleidigungen und Körperverletzungen gegebenen singulären Vorschrift des § 428 St. P. O. auf den zu entscheidenden Fall war in der That unzulässig.[2]) Allerdings hatte der Angeklagte und Widerkläger die von ihm dem Privatkläger zur Last gelegte Handlung mit Recht auch als Beleidigung charakterisirt, da die Behauptung, er (der Widerkläger) führe nur unechte oder geschmuggelte Waaren, zugleich geeignet war, ihn in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen (§§ 185, 186 St. G. B.). Aber die Handlung, deren sich der Angeklagte schuldig gemacht, war keine Beleidigung. Es fehlte mithin an dem Erforderniß der Wechselseitigkeit.

Es hat sich damit im vorliegenden Falle eine bemerkenswerthe Lücke des Wettbewerbsgesetzes gezeigt. Dieselben Gründe, welche zur Einführung der Widerklage wegen wechselseitiger Beleidigungen geführt haben, dürften auch die Zulassung der Widerklage im Privatklageverfahren wegen eines Wettbewerbsdeliktes rechtfertigen, mindestens für den Fall wechselseitiger übler Nachreden nach § 7 des Gesetzes, welche den Beleidigungen nahe verwandt sind.

[1]) Vorstehenden Fall verdanken wir der Mittheilung des Herrn Staatsanwalt Finger in Kolmar.

[2]) Vgl. Finger, Komment. z. Wettbewerbsgesetz, Anm. 3 zu § 12 S. 317.

Digitized by Google

7) „Wettbewerbszweck“ und „berechtigtes Interesse“ im Sinne des §6 des Wettbewerbsgesetzes.

Ein Schreinermeister verlegte den Parkettfußboden in dem Neubau eines Baumeisters und äußerte zu dem Bauführer des Letzteren, nachdem die Verlegung bereits begonnen hatte, die Waare des liefernden Parkettfabrikanten sei nicht trocken, gehe schlecht und schwinde, wie könne man einer solchen Firma eine Arbeit übertragen?

Der Parkettfabrikant verklagte deshalb den Schreinermeister auf Unterlassung der Wiederholung und Verbreitung dieser Aeußerung, indem er behauptete, sie sei wider besseres Wissen aufgestellt, da Beklagter selbst (was unstreitig) bereits vorher ein Zimmer desselben Neubaues mit vom Kläger geliefertem Parkettriemen belegt habe; die Aeußerung sei auch zu Zwecken des Wettbewerbs gethan, weil Beklagter damit die Uebertragung der Lieferung an den Kläger habe verhindern und sich selbst habe zuwenden wollen.

Das Amtsgericht München I (Prozs. Reg. Nr. 14088/97 A) hat jedoch die Klage aus folgenden Erwägungen abgewiesen.

Die Aeußerung des Beklagten sei zwar geeignet, den Betrieb des Geschäfts des Klägers zu schädigen, auch habe der Beklagte durch die stattgehabte Beweisaufnahme den Beweis der Wahrheit nicht erbracht; denn das in einer Münchener Volksschule verwendete und wegen Mangelhaftigkeit beanstandete Parkettmaterial sei nicht aus der Fabrik des Klägers, sondern aus einer anderen Parkettfabrik bezogen und beim Kläger nur zugeschnitten worden. Beklagter habe sogar selbst anerkannt, daß die von ihm zuvor selbst verlegte Waare des Klägers „ganz gut gehe“. Dabei müsse allerdings berücksichtigt werden, daß sich die Mangelhaftigkeit von Parketts, insbesondere der Fehler des Schwindens, erst nach einiger Zeit zeige, so daß die Behauptung, Beklagter habe wider besseres Wissen gehandelt, noch nicht erwiesen sei. Hierauf komme es auch nicht an, da dies kein Thatbestandsmerkmal des § 6 des Wettbewerbsgesetzes sei.

Indessen ergebe sich die Abweisung der Klage aus einem doppelten Grunde.

Einmal sei nicht erwiesen, daß die Aeußerung zu Zwecken des Wettbewerbs gethan sei. Dazu gehöre das Versprechen und die Möglichkeit der Gewährung einer besseren Leistung an den Empfänger an Stelle der bisherigen. Der Beklagte verfertige aber weder Parkettriemen, noch liefere er solche; vielmehr lege er nur die von Dritten herrührende Waare. Es könne also keine Rede davon sein, daß er sich selbst die Lieferung habe zuwenden wollen. Daß er sie aber einem Anderen, der als Mitbewerber in Betracht kommen könnte, habe zuwenden wollen, sei nicht einmal behauptet, geschweige denn erwiesen. Ueberdies sei die Aeußerung zu einer Zeit gethan, als bereits der Lieferungsvertrag zwischen dem Kläger und dem Baumeister perfekt gewesen, mithin für den Letzteren keine rechtliche Möglichkeit mehr vorgelegen habe, die Lieferung noch dem Beklagten zuzuwenden.

Weiterhin komme aber auch der Absatz 2 des § 6 des Wettbewerbsgesetzes zur Anwendung, nach welchem die Klage ausgeschlossen sei, wenn der Mittheilende oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse habe. Letzteres sei hier der Fall. Der Beklagte hätte davon gehört, daß in Münchener Volksschulen Parkettböden zu Beanstandung Anlaß gegeben, er habe auch gewußt, daß der Kläger zu diesen Böden in Beziehung gebracht worden sei. Wenn sich nun auch die Vermuthung des Beklagten, das fragliche Material stamme vom Kläger selbst, als irrthümlich erwiesen habe, so sei es doch für den Bauführer bezw. für den Baumeister nicht gleichgiltig, ob das Material, welches durch das Geschäft des Klägers gegangen sei, schon in anderen Fällen Anlaß zu Klage wegen Mangelhaftigkeit gegeben habe, möge es nun vom Kläger geliefert oder nur verarbeitet worden sein. Deshalb habe der Bauführer ein berechtigtes Interesse an der ihm vom Beklagten gemachten Mittheilung gehabt, und sei die Klage auch aus diesem Grunde hinfällig.

* * *

Die vorstehende Entscheidung verdient im Allgemeinen Billigung. Nur dürfte zu Unrecht für unerheblich erachtet worden sein, ob die Aeußerung des Beklagten wider besseres Wissen gethan war oder nicht. Zwar ist, wie in dem Erkenntniß richtig ausgeführt, zur Begründung der Schadensersatz- oder Unterlassungsklage aus § 6 des Wettbewerbsgesetzes die Behauptung nicht erforderlich, daß die beanstandete Aeußerung wider besseres Wissen geschehen sei. Diese Behauptung ist aber zu berücksichtigen, wenn nach Absatz 2 des § 6 ein die Klage aus Absatz 1 ausschließendes, berechtigtes Interesse in Frage kommt. Von einem berechtigten Interesse kann keine Rede sein, wenn die Aeußerung wider besseres Wissen geschah. Das folgt schon aus § 7 des Gesetzes, welcher Aeußerungen der hier in Rede stehenden Art, wenn sie wider besseres Wissen gethan sind, sogar für strafbar erklärt, ohne die Wahrnehmung eines berechtigten Interesses als Strafausschließungsgrund anzuerkennen.[1]) Darum war es im vorliegenden Falle, soweit ein berechtigtes Interesse in Frage kam, erheblich, ob die Aeußerung wider besseres Wissen gethan war oder nicht.

Vom Reichsgericht.

Mitgetheilt von Reichsgerichtsrath E. Müller, Leipzig.

8) Ist die Benennung „Pilsener Bier“ Bezeichnung einer gewissen Biertype oder Herkunftsbezeichnung?

Die Beklagte braut in ihrer bei H. gelegenen Brauerei ein helles Bier nach Pilsener Art; sie brachte dasselbe in den Handel unter dem Namen Pilsener Bier; in Veröffentlichungen in Zeitungen empfahl sie außer anderen Bieren ihr Pilsener Bier und brachte auf Flaschen und Fässern, welche das Bier enthalten, Etiketten an, auf welchen neben anderen Zuthaten sich die Worte Pilsen, Pilsener Bier theils mit dem Zusatze der örtlichen Bezeichnung ihrer Brauerei, theils ohne denselben befanden. Die Klägerin zu 1 stellt in ihrer Brauerei in Pilsen Pilsener Bier her und bringt es von dort aus in den Verkehr; die Klägerin zu 2 hat den Generalvertrieb dieses Bieres für H. und Umgegend und für den Export. Beide Klägerinnen fanden durch jenes Verhalten der Beklagten § 1 des Wettbewerbgesetzes und § 16 des Waarenzeichengesetzes

[1]) Vgl. Finger, Komment. S. 165, 170.

Digitized by Google

verletzt. Ein ihre Klagebegehren, soweit sie nicht durch Anerkenntnißurtheil erledigt waren, zurückweisendes Urtheil des Berufungsgerichts beruhte im Wesentlichen auf der Feststellung, daß die Bezeichnung Pilsener Bier nach Handelsgebrauch zur Bezeichnung einer bestimmten Biertype diene, ohne die Herkunft des Bieres bezeichnen zu sollen, § 16 Absatz 2 des Warenzeichengesetzes, § 1 Absatz 3 des Wettbewerbsgesetzes. In dem reichsgerichtlichen Urtheile, das aus prozessualischen Gründen jene erste Entscheidung aufhob, war in Bezug auf die Feststellung des Handelsgebrauchs erwogen, dieselbe lasse eine genügende Begründung nach der Richtung vermissen, ob dabei das Berufungsgericht auch die Auffassung des betheiligten Konsumentenkreises berücksichtigt habe. Gerade bei dem Bier, welches in Deutschland ein allgemeiner Konsumartikel der breiteren Volksschichten geworden sei, sei die Auffassung der Konsumenten für die Bildung des Handelsgebrauchs ebenfalls von Bedeutung. Das Berufungsgericht hat hierauf in seinem zweiten Urtheile angenommen, die Beklagte habe nicht bewiesen, daß die Bezeichnung Pilsener Bier nach Handelsgebrauch nur zu einer Qualitätsbezeichnung geworden sei, vielmehr sei auf Grund der beigebrachten Gutachten als festgestellt zu erachten, daß die Angabe Pilsener Bier, wenn sie auch zur Benennung einer gewissen Biersorte diene, doch nicht ausgehört habe, Herkunftsbezeichnung für das aus Pilsen stammende Bier zu sein. Der Ausnahmefall des § 16 Absatz 2 des Waarenzeichengesetzes und des § 1 Absatz 3 des Wettbewerbsgesetzes liege daher nicht vor, und die Verwendung der Bezeichnung Pilsener Bier für nicht aus Pilsen stammendes Bier sei nur dann zulässig, wenn in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise auf der Verpackung und Umhüllung zum Ausdruck gebracht sei, daß darunter nicht eine Herkunftsbezeichnung, sondern nur eine Angabe zu verstehen sei, daß das Bier nach Art des Pilsener Bieres gebraut sei. Danach sei das Begehren der Klägerin zu 2, soweit es auf § 1 Absatz 1 des Wettbewerbsgesetzes gestützt war, in Bezug auf die Unterlassung der Verwendung einer Anzahl näher bezeichneter Etiketten und in Bezug auf die Untersagung der Verwendung der Bezeichnung Pilsener Bier, zu letzterem Punkte jedoch nur mit der Beschränkung gerechtfertigt, daß Beklagte nicht berechtigt sei, ihr Bier bei Ankündigung, Verpackung und Umhüllung als Pilsener Bier ohne weiteren Zusatz zu bezeichnen. Die Klägerin zu 1 könne aber ihre Klage auf das Wettbewerbsgesetz nicht stützen, weil sie in Deutschland eine Hauptniederlassung nicht besitze und die in § 16 jenes Gesetzes vorgesehene Bekanntmachung im Reichsgesetzblatte bezüglich Oesterreich-Ungarn bis jetzt nicht erlassen sei, während die in § 16 des Waarenzeichengesetzes geforderte Täuschungsabsicht nicht vorgelegen habe. Die gegen dieses Urtheil von beiden Theilen eingelegten Revisionen wurden zurückgewiesen, diejenige der Beklagten aus den folgenden Erwägungen: Wie namentlich der Hinweis auf die Auffassung der betheiligten Konsumentenkreise ergebe, sei in dem für das Berufungsgericht maßgebenden Revisionsurtheile grundsätzlich ausgesprochen, daß für die Beantwortung der Frage, ob nach Handelsgebrauch die Benennung Pilsener Bier nur zur Bezeichnung eines nach Pilsener Art hergestellten Bieres, und ohne dessen Herkunft bezeichnen zu sollen, dient, der Handelsgebrauch desjenigen Verkehrskreises zu beachten sei, in welchem die Beklagte ihr Bier herstellt oder absetzt, direkt an die Wirthe und Weiterverkäufer, oder auch indirekt durch dieselben an die Konsumenten. Das Berufungsgericht habe nunmehr, davon ausgehend, daß die Benennung Pilsener Bier an sich die Verwendung des Ortsnamens Pilsen enthalte, also Herkunftsbezeichnung sei, nicht nur ausgesprochen, daß die Beklagte den ihr obliegenden Beweis, daß in diesem Verkehrskreise Pilsener Bier die Bedeutung als Herkunftsbezeichnung verloren habe, nicht erbracht habe, sondern zugleich positiv festgestellt, daß diese Angabe zwar auch als Qualitätsbezeichnung diene, jedoch nicht aufgehört habe, Herkunftsbezeichnung zu sein. Von der Erhebung des von der Beklagten dafür erbotenen Zeugenbeweises, daß sie ihr Bier mit jenen Etiketten lediglich an in H. und Umgegend domizilirte Personen verkauft habe, habe das Berufungsgericht deßhalb ablehen können, weil, wenn dieses auch dargethan werden sollte, doch nicht ausgeschlossen sein würde, daß das so bezeichnete Bier von den Wirthen und Händlern über das H . . . . er Gebiet hinaus abgesetzt wird. (Urth. II 200/01 vom 20. September 1901.)

9) „Salta-Spiel“ und „Sala's Spiel der Zukunft.“ Bieweit schützt § 13 Waarenzeichengesetz einen Gebrauch des Namens oder der Firma? Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch aus § 6 Wettbewerbsgesetz.

Die offene Handelsgesellschaft A. Sala, deren Theilhaber die Kaufleute F. A. W. Sala und A. V. K. Sala sind, betreibt unter Anderem die Fabrikation und den Verkauf von Spielen, darunter auch eines Brettspieles, welches sie auf dem Deckel des Kastens und in Ankündigungen als „Sala's Spiel der Zukunft“ bezeichnet. Der Beklagte vertreibt unter der Firma „Salta-Versand von . . . . .“ ein ähnliches Brettspiel in verschiedenen Aufmachungen. Zur Zeit der Klageerhebung waren ihm dafür die Wortzeichen Salta, Salta-Spiel und Saltare durch Eintragung in die Zeichenrolle geschützt; während des Rechtsstreites hat er sich noch das Wortzeichen Sala-Spiel eintragen lassen. Im September 1900 war mit Genehmigung des Beklagten an die Klägerin geschrieben worden, daß die Namen Salta und Saltare für den Beklagten als Zeichen für sein Brettspiel geschützt seien, und daß derselbe das Saltaspiel zum Patent- und Gebrauchsmusterschutz angemeldet habe, daher die Klägerin durch den Gebrauch des Namens Sala-Spiel für ihr Brettspiel das Recht des Beklagten verletze und dies unterlassen müsse; ferner forderte der Beklagte brieflich Kunden der Klägerin auf, keine Sala-Spiele mehr zu vertreiben, da diese Bezeichnung mit dem für den Beklagten als Zeichen eingetragenen Worte Salta zu verwechseln sei; in späteren Briefen wies er auch auf die Eintragung Sala-Spiel hin; endlich machte er in einer Fachzeitung bekannt, daß für das Salta-Spiel verschiedene Schutzmarken eingetragen seien, und daß dieses Spiel vom Beklagten zum Patent- und Gebrauchsmusterschutz angemeldet sei, warnte vor Nachahmungen des Salta-Spieles, die von unbefugter Seite in letzter Zeit im Verkehr angeboten worden seien, und stellte strafrechtliches Einschreiten gegen die Nachahmer und Wiederverkäufer in Aussicht.

Gegen die unter Anderem auf § 13 des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen und § 6 des Wettbewerbsgesetzes gestützte Klage machte der Beklagte, soweit hierher erheblich, geltend, der Ausdruck Sala's Spiel der Zukunft auf dem Deckel des klägerischen Spieles verletze sein Zeichenrecht und nach § 8 des Wettbewerbsgesetzes auch sein Firmenrecht, die Klägerin könne sich nicht auf § 13 des Waarenzeichengesetzes berufen, da sie den Namen

Digitized by Google

Sala nicht um ihr Geschäft, sondern um das Spiel zu bezeichnen, gebrauche. Das Berufungsgericht hatte den Anträgen der Klage zum Theil stattgegeben; die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen. Dabei wurde erwogen: Soweit festgestellt sei, daß dem Beklagten nicht das Recht zustehe, der Klägerin den Ausdruck „Sala's Spiel der Zukunft" auf den von ihr verwendeten Kasten oder den Vertrieb von Kasten mit solchem Aufdruck zu untersagen, oder den Abnehmern der Klägerin den Vertrieb oder die Feilhaltung derartig bezeichneter Kasten zu verbieten, werde die Entscheidung durch die Bezugnahme auf § 13 des Waarenzeichengesetzes gerechtfertigt, wonach durch die Zeicheneintragung Niemand gehindert werde, seinen Namen und seine Firma auf Waaren oder deren Verpackung zu setzen. Das Berufungsgericht habe in dieser Beziehung ausgeführt, daß nach dieser Gesetzesvorschrift die Klägerin nicht behindert sei, ihre Firma auf der Verpackung des Brettspiels anzubringen, und daß sie weiter nichts gethan habe, als ihr Spiel aus dem Geschäfte ihrer Firma stammend zu kennzeichnen, an welchem Gebrauch der Firma sie auch nicht durch § 8 des Wettbewerbsgesetzes behindert sei, weil die Benutzung der Firma, wie solche geschehen, nicht darauf berechnet gewesen sei, Verwechselungen mit der Firma des Beklagten oder mit der Bezeichnung des Spieles desselben herbeizuführen. Diese Ausführung ergebe überdies die von der Revision vermißte Feststellung, daß das Wort Sala in der Bezeichnung der Klägerin als Firma und nicht als gegenständliche Bezeichnung des Spiels angebracht sein solle und angebracht sei.

Betreffend die Feststellung, daß dem Beklagten keine Ansprüche aus einem Patente oder Gebrauchsmusterschutz der Klägerin gegenüber in Betreff des „Spiels der Zukunft" zustehen, und betreffend das Verbot, zu behaupten, daß durch den Vertrieb des Spiels der Klägerin Patent- oder Gebrauchsmusterrechte des Beklagten verletzt werden, habe das Berufungsgericht ohne Gesetzesverletzung angenommen, daß der Beklagte, der zwar sein Spiel zum Patent- und Gebrauchsmusterschutz angemeldet habe, bis zum Erlasse des Berufungsurtheils keinen Patent- und Gebrauchsmusterschutz in Deutschland erlangt gehabt habe und daß dessen in dem erwähnten Schreiben an die Klägerin und in der Zeitungsannonce gefundene Behauptung, die Klägerin verletze mit ihrem „Sala's Spiel der Zukunft" des Beklagten Patent- und Gebrauchsmusterschutz, unwahr sei. Das ausgesprochene Verbot wie auch der zuerkannte Schadensersatzanspruch seien aus § 6 des Wettbewerbsgesetzes begründet. Das Berufungsgericht habe angenommen, daß die, wie festgestellt, unwahre Behauptung thatsächlicher Art sei, zu Zwecken des Wettbewerbes über Waaren und gewerbliche Leistungen der Klägerin aufgestellt und geeignet, den Geschäftsbetrieb der Klägerin zu schädigen. Der bezogene § 6 verlange weder für den Schadensersatzanspruch, noch für den Verbotsanspruch ein besonderes Verschulden des Thäters, welches durch dessen Gutgläubigkeit ausgeschlossen werden könnte, vielmehr werde in subjektiver Hinsicht nur gefordert, daß die nicht erweislich wahre Behauptung zu Zwecken des Wettbewerbs aufgestellt oder verbreitet sei. Nicht begründet sei auch der Zweifel, ob diese Behauptung eine solche thatsächlicher Art sei; denn es werde etwas Gegebenes, Bestehendes behauptet, was objektiv festgestellt werden kann; von einem subjektiven Urtheile könne um so weniger die Rede sein, als nach der Feststellung des Berufungsgerichts der Beklagte gewußt habe, daß ihm für sein Spiel die beanspruchten Schutzrechte nicht zustanden. (Urth. II 209/01 vom 18. Oktober 1901.)

10) Aufnahme von Gratis- (Füll-) Inseraten.

In mehreren Nummern der dem Bekl. gehörenden, zu X. erscheinenden Lokalzeitung war eine Anzahl Arbeits- und Wohnungsnachweise betreffende Inserate aus der im Verlage der Kl. am gleichen Orte erscheinenden Zeitung abgedruckt worden, obwohl Kl. vorher den Bekl. brieflich aufgefordert hatte, solchen Abdruck zu unterlassen. Kl. fand darin einen Verstoß gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes und erzielte in zweiter Instanz Verurteilung des Bekl. Dessen Revision wurde zurückgewiesen. Das Ber.-G. hat in dem Abdruck der Inserate eine Veranstaltung im Sinne des Absatz 4 des § 1 erblickt, welche darauf berechnet und geeignet sei, die thatsächliche Angabe zu ersetzen, die Annoncen seien der Zeitung des Bekl. zur Veröffentlichung übertragen worden. Es unterliegt keinem Bedenken, daß die Aufnahme von Inseraten in einer Zeitung als eine solche Veranstaltung aufgefaßt werden kann. Denn da das Gesetz von bildlichen Darstellungen und sonstigen Veranstaltungen spricht, und die Gleichstellung derselben mit den eigentlichen Angaben auf der Wahrnehmung des Gesetzgebers beruht, daß die unlautere Reklame sich nicht nur mündlicher und schriftlicher Mittheilungen bedient, um den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, sondern zu diesem Zweck auch bildliche oder sonstige symbolische, graphische Darstellungen benutzt, sind unter Veranstaltungen überhaupt in die äußere Erscheinung tretende Kundgebungen zu verstehen. Ob dieselben darauf berechnet und geeignet sind, eine Angabe und welche Angabe thatsächlicher Art zu ersetzen, ist eine Frage thatsächlicher Feststellung im Einzelfalle. Das Ber.-G. hat dieselbe bejaht, und zwar in dem Sinne, daß die Veranstaltung die thatsächliche Angabe enthalte, die Annoncen seien der Zeitung des Bekl. zur Veröffentlichung in Auftrag gegeben. Es hat ferner mit Recht die Behauptung des Bekl. für unbeachtlich erklärt, daß nach der Gepflogenheit in dem Annoncenwesen durch Ziffern und Trennungsstriche die abgedruckten von den gegen Entgelt aufgenommenen Inseraten genügend kenntlich gemacht seien, da diese Merkmale dem großen Theile des Publikums, an den sich die Inserate richten, keine Unterscheidungszeichen sind. Daher kommt es auch darauf nicht an, daß nach der Behauptung des Bekl. in den Zeitungen häufig Inserate aus anderen Zeitungen abgedruckt werden. Gegenüber der Annahme des Ber.-G., daß die die durch die Veranstaltung erfolgte Angabe geschäftliche Verhältnisse der Zeitung des Bekl. betreffe und unwahr sei, ist es unerheblich, wenn der Bekl. geglaubt haben sollte, die ursprünglichen Inserenten seien mit der Aufnahme des Inserats in seine Zeitung einverstanden gewesen. Die weitere Feststellung, daß der Abdruck der Annonce in der Zeitung des Bekl. geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das Ber.-G. ist von der angriffsfreien Erwägung ausgegangen, durch eine große Anzahl von Annoncen werde dem Publikum in besonders anschaulicher Weise vor die Augen geführt, daß die Inserenten die Zeitung als Publikationsorgan aufgesucht hätten, und weil nun allgemein bekannt sei, daß Zeitungen mit einem großen Leserkreise auch die am meisten in Anspruch genommenen Insertionsorgane seien, sei anzunehmen, daß Zeitungen mit wenig Inseraten nur einen kleinen Leserkreis hätten, daher keine geeigneten Publikations-

Digitized by Google

organe seien, im Gegensatze zu den mit Annoncen wohlgefüllten Zeitungen; die Zeitung des Bekl., die nur eine kleine Zahl ihr in Auftrag gegebener Inserate hatte, habe daher durch den Abdruck einer größeren Zahl von Inseraten aus der Zeitung der Kl. sich den Anschein eines für solche Annoncen gesuchten Publikationsorgans beigelegt, wodurch das Publikum veranlaßt werden könnte, gerade die Zeitung des Bekl. als Insertionsorgan zu wählen, weil es annehmen könnte, daß dieselbe einen großen Leserkreis habe. Das Ber.-G. findet also den Umstand, daß diese Zeitung in Folge der abgedruckten Inserate sich günstiger zur Aufnahme für Annoncen hinstellt, als sie wirklich ist, unter Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse als geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Dieses entspricht dem Gesetze. (Urth. II 253/1900 vom 1. März 1901.)

Sprechsaal.

Aus der Linoleumbranche.

Die Deutsche Linoleumbranche hatte vom September v. J. bis zum August d. J. eine Preiskonvention in allen ihren Artikeln geschaffen, und zwar dergestalt, daß sowohl die Einkaufs- als auch die Verkaufspreise nach bestimmten Grundsätzen festgestellt waren, und die gesammte Händlerschaft zur Einhaltung dieser Preise auch verpflichtet worden war.

Den bisher systematisch „billigen" Händlern, die in bekannter Weise ihre Reklamen zu besorgen pflegen, paßte dies natürlich wenig in den Kram, indessen mußten sie sich wohl oder übel fügen. Ihr Erfindertalent in Abfassung von in ihren Augen „packenden" Reklametexten ließ ihnen aber keine Ruhe, und so entsprossen während der Konventionszeit der Branche die eigenthümlichsten Reklameblüthen dem talentvollen Hirn ihrer Verfasser, z. B. fett gedruckt:

„Niemand kann Linoleum billiger liefern als wir!!" ꝛc. ꝛc. ꝛc.

So lange die Preiskonvention in der Branche bestand, ließ sich billiger Weise gegen eine derartige „billige" Reklame nichts einwenden, da sie ja, wenn auch nicht als fair, so doch nicht als ungehörig zu bezeichnen war. Mit dem Augenblick aber, wo die Preiskonvention in der Branche aufhörte, und der freie, uneingeschränkte Wettbewerb wieder zu seinem Rechte gelangte, ist es als direkt ungehörig und gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstoßend anzusehen, wenn z. B. der vorgenannte Reklametext von einer Berliner Firma, wie dies gegenwärtig noch fortgesetzt geschieht, noch weiter veröffentlicht wird.

S. in B.

Verbreitung falscher Gerüchte unter dem Schutz der Diskretion.

Vor einigen Tagen kam ein Herr der Auskunftei S. zu mir, der mich um Aufschluß bat, ob ich mein Geschäft verkaufen wolle. Ich kennzeichnete das Gerücht sofort als falsch und theilte der Firma S. dies auch noch schriftlich mit, bat aber, mir denjenigen zu nennen, der ihnen das Gerücht zugetragen, um geeignete Schritte gegen weitere Verbreitung zu thun. Die Auskunftei — ich hatte, nebenbei bemerkt, diese Antwort erwartet — lehnt mein Gesuch ab. Das Gerücht stammt sicherlich aus unlauterer Quelle, irgend eine Konkurrenz hat es, um mich zu schädigen, in die Welt gesetzt. Wie soll man sich nun gegen derartige Vorfälle schützen? Die Firma S. war so anständig, mich selbst um Auskunft zu befragen, manch' andere Firma wird es auch in gleichem Falle thun, viele andere werden aber kritiklos, als „von glaubwürdiger Seite mitgetheilt", derartige Mittheilungen weitergeben, und der Zweck des Urhebers ist erreicht. Ich gebe zu, daß eine Auskunftei in schwieriger Lage ist, da sie, wenn sie nicht äußerste Diskretion bewahrt, wahrscheinlich keine Berichterstatter mehr bekommen würde; es müßte aber doch Mittel geben, in Fällen, wie der vorstehend beschriebene, und ähnlichen, die Aufhebung der Anonymität zu erzwingen. Dann wäre man in der Lage, gegen den böswilligen Urheber falscher Gerüchte vorzugehen, und derartige Vorkommnisse würden vielleicht unmöglich gemacht.

Fabrikbesitzer Rudolf Trott zu Berlin.

Werth des Streitgegenstandes in Unlauterkeitsprozessen.

In dem Urtheil des 2. Civilsenats des Reichsgerichts vom 30. September 1901 II. 179/01 finden sich einige nicht uninteressante Aeußerungen über den „Werth des Streitgegenstandes" bei Sachen wegen Verletzung des Gesetzes betreffend unlauteren Wettbewerb. Der Kläger, welcher vor dem Kammergericht unterlegen war, hatte Revision eingelegt, mit dem Bemerken, daß anzunehmen sei, daß die Beklagte auf Grund ihrer im Prozeß inkriminirten Reklamen mindestens 1000 Stück der von ihr angepriesenen Waaren pro Jahr abgesetzt habe; da sie an jeder derselben 4—6 Mark verdiene, so betrage der dem Kläger erwachsene Schaden für zwei Jahre etwa 8000 bis 10000 Mk.

Das Reichsgericht hat in dem erwähnten Urtheil diese Ausführungen als unzutreffend verworfen, da diese „lediglich auf einer Schätzung des von der Beklagten in Folge ihrer angeblich unberechtigten Reklamen erzielten Absatzes beruhen", während es für die Benennung des Werthes des Streitgegenstandes „hauptsächlich auf die Beantwortung der hiervon wesentlich verschiedenen Frage ankommt, wieviel Waaren weniger der Kläger in Folge des den Gegenstand der Klage bildenden Inhalts" der Reklamen der Beklagten seither abgesetzt hat und „bei fortdauernder Wirksamkeit oder bei Wiederholung der fraglichen Angaben Seitens der Beklagten absetzen würde, und wie hoch daher der dem Kläger entgangene und noch entgehende Gewinn anzuschlagen ist".

Rechtsanwalt G. in B.

Briefkasten.

An **den Kaufmännischen Verein zu Bochum.** Die Schaufensterofferte oder sonstige öffentliche Ankündigung ist geeignet und berechnet, das Publikum in den Glauben zu versetzen, daß Jedermann den ausgestellten Artikel zu dem bezeichneten Preise in jeder Quantität erhalten kann. Stellt sich heraus, daß dem Kaufreflektanten nur eine beschränkte Anzahl oder gar nur ein Stück der fraglichen Gegenstände verkauft und ein Mehrverkauf abgelehnt wird, oder daß die Artikel ohne gerechtfertigten Grund nur an bestimmte Personen abgegeben werden, so liegt in der Offerte eine unrichtige Angabe thatsächlicher Art, welche den Anschein eines besonders günstigen Angebots erwecken soll. Es greift daher der § 1 des Unlauterkeitsgesetzes in diesem Fall durch.

Google

Wird dem Kunden eine Stunde nach Erscheinen der Offerte erklärt, daß der Artikel bereits vergriffen sei, so liegt, wenn diese Angabe unwahr und nur zur Vermeidung von Vorwürfen bestimmt, oder der Artikel gar nicht vorhanden war, dasselbe Vergehen vor. Denn auch in diesem Fall war es dem Verkäufer lediglich um Erregung eines günstigen Angebots zu thun.

An Buchdruckerei **C. R.** in **Berlin**. Einen Schutz gegen Indiskretion in den bezeichneten Fällen würden Sie sich nur vertraglich durch Aufnahme von Konventionalstrafen oder dergl. in Ihren Bedingungen sichern können. Auf jeden Fall können Sie, wenn Sie durch die Indiskretion einen Nachtheil erleiden, den zur Distretion Verpflichteten regreßpflichtig machen.

An **Württembergischen Schutzverein für Handel und Gewerbe, Zweigverein Ulm**. Für Ihr herzliches Interesse und das Angebot thatkräftiger Unterstützung verbindlichsten Dank. Wir werden Ihre Unterstützung stets mit Freude begrüßen.

An **Schutzverein für Handel und Gewerbe** in **Wald**. Eine Konzessionsentziehung kann aus den von Ihnen angeführten Gründen nicht stattfinden. Dagegen können, wenn Ausverkäufe in dieser Weise ständig stattfinden, die Wirthe gezwungen werden, das Gewerbe hierfür anzumelden und zu versteuern.

An **P. von R.** Wir sind zur Veröffentlichung bereit und bitten um Uebersendung des rechtskräftigen Urtheils.

Verantwortlich für die Redaktion: Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubszynski, Berlin.

Geschäftliche Mittheilung.

Eingesandt.

Mir allein und Niemandem weiter gehört die Ausnutzung des D. R.-P. 89242, dessen Patentanspruch dahin lautet:

„Hohler, metallener Dichtungsring für Stopfbüchsen, welcher, mit Schmierstoff gefüllt, diesen durch Oeffnungen bei Druck austreten läßt."

Ein stiller Socius, der im vergangenen Jahre nebenher für mein Geschäft auf der Reise thätig war und von dem ich mich bald getrennt habe, bringt nun ein meinem Patent täuschend ähnliches Fabrikat in den Handel und nennt dasselbe:

„Allseitig geschlossener Metall-Dichtungsring."

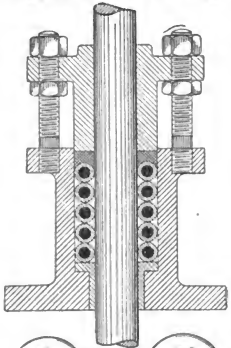

Er bedient sich zur Ankündigung dieses Erzeugnisses eines Prospektes, welches in Papier, Größe und blauer Druckfarbe genau wie das meinige hergestellt ist, auch das Clichés auf diesem, ist dem meinigen genau nachgebildet, vergl. untenstehende Cliché's, der geringe Unterschied, daß Fehlen der Schmierlöcher in den Ringen, fällt leicht Fachleuten nicht auf.

Ebenso ist das Fabrikat dem meinigen täuschend ähnlich und mit einem Wachsüberzug versehen, der bei dem meinen nur den Zweck hat, die kleinen Schmieröffnungen zu verschließen und dadurch das Herausfallen des trockenen Schmierstoffes während des Transportes zu verhüten

Bei dem „allseitig geschlossenen" Ringe ist dieser Zweck sicher nicht beabsichtigt, unzweifelhaft aber ein anderer, leicht erkennbarer.

Festgestellt ist, daß viele Interessenten und sogar eine namhafte Maschinenfabrik durch die Aehnlichkeit des Prospektes und des Musters in den Glauben versetzt wurde, es handle sich um mein durch D. R.-P. geschütztes Fabrikat, und in diesem Glauben erfolgten ihre Aufträge.

Es ist hier nicht der Platz zur Erörterung, wie wertvoll das neue Fabrikat ist, auch nicht, um die interessirten Kreise auf

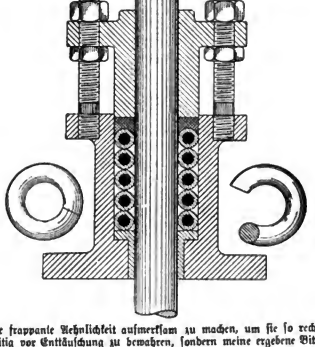

die frappante Aehnlichkeit aufmerksam zu machen, um sie so rechtzeitig vor Enttäuschung zu bewahren, sondern meine ergebene Bitte an die verehrten Mitarbeiter und Leser dieses Blattes geht dahin, mir frdl. zu raten, wie man sich im ordentlichen Geschäftsleben gegen derartige Fälle am besten und wirksamsten schützen kann. Ist dies Patentverletzung, unlauterer Wettbewerb oder noch etwas Anderes?

Ich bin gern bereit, Material zur Begutachtung jedem Unparteiischen zur Verfügung zu stellen. Gustav Huhn, Berlin N.W 23. Curhavenerstr. 15.

Ernst Herse,
Ingenieur und Patentanwalt,
Berlin S.W. 29,
Mittenwalderstrasse 24 part.

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung Bruer & Co., Berlin W. 57, Steinmetz-Straße 52 b bei, auf den wir unsere Leser hiermit hinweisen.

Digitized by Google

Nummer 4. Berlin, den 1. Januar 1902. I. Jahrgang.

Unlauterer Wettbewerb.

Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubszynski-Berlin,
Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorsitzender: Geh. Kommerz.-Rath H. Wirth-Berlin).

Verlag von Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. in Berlin.

„Unlauterer Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats im Umfange von 2 Bogen. Preis vierteljährlich M. 2.—, Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an. Postzeitungsamt Nr. 7668.

Redaktion u. Verlag: Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. Fernsprecher: I, 1211.
Inserate die dreigespaltene Nonpareillezeile M. 0.50. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen Rabatt. Beilagen nach besonderer Uebereinkunft.

Ihre Mitarbeit an der Zeitschrift „Unlauterer Wettbewerb" haben u. a. zugesagt die Herren:

Dr. **H. Appelius,** Kammergerichtsrat, Berlin.
Dr. **Jul. Bachem,** Justizrat, Köln a. Rh.
Ferdinand Birkenbihl, Landrichter, Frankfurt a. M.
Dr. **Birkmeyer,** Professor, München.
Martin Bürgel. Direktor, Berlin.
Carl Brener, Direktor, Friedenau.
D. Dominicus jr., Fabrikbesitzer, Remscheid.
Heinrich Dove, Landgerichtsrat a. D., Syndikus des Aeltestenkollegiums der Kaufmannschaft, Berlin.
Chr. Zinger, Staatsanwalt, Colmar i. E.
Dr. **Ludwig Fuld,** Rechtsanwalt, Mainz.
Ernst Hotop, Baumeister, Berlin.
Dr. **Isenbiel,** Oberstaatsanwalt, Berlin.
Dr. **Jul. Kahn,** Rechtsanwalt, München.
Robert Kerb, Fabrikbesitzer und Handelsrichter, Berlin.
Dr. **Keyßner,** Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat, Berlin.
J. Kohler, Professor, Berlin.
Dr. **Kunath,** Fabrikbesitzer, Leipzig.
Dr. **P. Laband,** Professor, Straßburg i. E.
Dr. **Lobe,** Landgerichtsrat, Dresden.
Dr. **J. Lusensky,** Geh. Ober Regierungsrat und vortragender Rat im Handelsministerium, Berlin.
Julius Magnus, Rechtsanwalt, Berlin.
Dr. **Marcus.** Landgerichtsrat, Berlin.
Dr. **J. Meili,** Professor, Zürich.
E. Müller, Reichsgerichtsrat, Leipzig.
Dr. **Ernst Müller-Meiningen,** Amtsrichter, Mitglied des Reichstages, Fürth.
Dr. **Ernst Neukamp,** Oberlandesgerichtsrat, Köln a. Rh.
Dr. **Albert Osterrieth,** Berlin.
Berthold Pehall, Rechtsanwalt, Berlin.
Dr. **Rießer,** Justizrat, Direktor der Bank für Handel und Industrie, Berlin.
P. Ring, Kammergerichtsrat, Berlin.
Hermann Roeren, Oberlandesgerichtsrat, Mitglied des Reichstags, Köln a. Rh.
Dr. **Hermann Veit-Simon,** Rechtsanwalt und Notar, Berlin.
Paul Schmidt, Rechtsanwalt, Berlin.
Emil Schmitz, Justizrat, Köln.
Paul Schulze, Syndikus der Handels- und Gewerbekammer, Dresden.
Wilhelm Schulze, Direktor der A.-G. Schäffer & Walcker, Berlin.
Dr. **Hermann Staub,** Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.
Dr. **R. Stephan,** Geh. Regierungsrat, Berlin.
Dr. **Boßberg-Beekow,** Direktor der Centrale zur Vorbereitung von Handelsverträgen, Berlin.
Dr. **Martin Wassermann,** Rechtsanwalt, Hamburg.
Dr. **Wilhelm Wendlandt,** Generalsekretär, Berlin.
Hermann Wirth, Geheimer Kommerzienrat, Berlin.

Eine **Reihe hoher Staatsbehörden** haben ihre Befriedigung über Programm und Inhalt der Zeitschrift ausgesprochen. Das **Reichsamt des Innern** hat dem Wunsche Ausdruck gegeben, „daß das Blatt dazu beitragen möge, das Verständnis des Wettbewerbsgesetzes und die Einheitlichkeit in der Handhabung desselben zu fördern".
Das **Bayrische Justizministerium** hat die Präsidenten der einzelnen Landgerichte auf die Zeitschrift hingewiesen.
Möge das Blatt auch weiterhin den gehegten Erwartungen entsprechen. Der Herausgeber.

Digitized by Google

Der österreichische Gesetz-Entwurf gegen unlauteren Wettbewerb.*)

Von Hermann Roeren, Geheimer Justizrath, Oberlandesgerichtsrath in Köln a. Rh., Mitglied des deutschen Reichstages, und Dr. Julius Bachem, Justizrath, Rechtsanwalt in Köln a. Rh.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, betr. Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, sieht von der Aufstellung eines einheitlichen Rechtsgrundsatzes ab, welcher gegenüber den mannigfaltigen und wechselnden Erscheinungen der illoyalen Konkurrenz angerufen werden könnte; er beschränkt sich auf eine ausschließliche kasuistische Behandlung des Gegenstandes, unter Verzicht auf eine allgemeine, suppletorisch zur Anwendung zu bringende Klausel.

Wir würden eine an die Spitze des Gesetzes zu stellende allgemeine Klausel für wünschenswerth halten und bringen dafür die folgende Fassung in Vorschlag:

> „Unlauterer Wettbewerb im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn zur Erlangung wirthschaftlicher Vortheile im Geschäftsbetrieb Mittel angewendet werden, die gegen den geschäftlichen Anstand verstoßen oder Treu und Glauben im Verkehr verletzen.
>
> Gegen jede Handlung des unlauteren Wettbewerbes steht dem Mitbewerber eine Klage auf Unterlassung und, soweit ihm Schaden erwachsen ist, eine Klage auf Ersatz des Schadens zu, auch wenn die in den nachstehenden Paragraphen für die Haupterscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbes aufgestellten Voraussetzungen nicht zutreffen."

Für die Aufnahme einer derartigen allgemeinen Klausel dürften die folgenden Erwägungen ins Gewicht fallen:

Das Fehlen jeder allgemeinen Klausel ist gewissermaßen ein Anreiz zur Erfindung neuer Machenschaften des unlauteren Wettbewerbes, der ja eine Proteusnatur besitzt. Zeigt sich nun, daß das Gesetz neuen Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbes gegenüber nicht ausreicht, so hat das eine empfindliche Verletzung des Rechtsbewußtseins zur Folge, welche das Gesetz in den Augen der vom unlauteren Wettbewerb Betroffenen diskreditirt. Es wird dann, besonders in schreienden Fällen, stets aufs Neue der Ruf nach Ergänzung des Gesetzes laut werden, dem doch nicht in jedem einzelnen neu auftauchenden Falle entsprochen werden kann. Wird eine allgemeine Klausel an die Spitze des Gesetzes gestellt, so wird die Rechtsprechung bei der unbestreitbar vorhandenen Neigung, nur auf Grund bestimmter, scharf umgrenzter Thatbestandsmerkmale zu entscheiden, zunächst eine solche Klausel nur selten zur Anwendung bringen, aber diese Klausel richtet doch gewissermaßen eine Warnungstafel auf und hat so eine vorbeugende Wirkung. Jedenfalls ist den Gerichten die Möglichkeit gegeben, wenigstens in den schlimmsten neu auftauchenden Fällen einzuschreiten.

Jedenfalls sind bei einem Verzicht auf jede suppletorische Klausel die Einzelbestimmungen um so schärfer darauf anzusehen, daß möglichst alle Praktiken des unlauteren Wettbewerbes getroffen werden.

Dabei sollen insbesondere die mit der Anwendung des deutschen Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes gemachten Erfahrungen in Betracht gezogen werden.

Zu § 1.

In dem gegen die unlautere Reklame gerichteten § 1, welcher den Schwerpunkt des ganzen Gesetzes bildet, dürfte es sich empfehlen, die Beschränkung in den Worten: „über Thatumstände geschäftlicher Art, insbesondere solche, welche Waren, gewerbliche Leistungen oder die geschäftlichen Verhältnisse eines Unternehmens betreffen", wegfallen zu lassen. Der § 1 des deutschen Reichsgesetzes vom 27. Mai 1896 enthält eine ähnliche einschränkende Bestimmung, deren Anwendung in der Praxis zu vielfach einander widersprechenden gerichtlichen Entscheidungen geführt und dadurch die Wirksamkeit des Gesetzes sehr beeinträchtigt hat. Namentlich sind die Anschauungen der Gerichte darüber auseinandergegangen, was unter Angaben „thatsächlicher Art" — entsprechend der Bezeichnung „Thatumstände" des Entwurfes — und unter „geschäftliche Verhältnisse" — entsprechend der Bezeichnung „geschäftlicher Art" des Entwurfes — zu verstehen ist. Unseres Erachtens bedarf es überhaupt einer solchen Einschränkung hinsichtlich der „unrichtigen Angaben" nicht. Ob die Angabe „thatsächlicher" Art ist, und auf welchen Gegenstand sich dieselbe bezieht, ist nebensächlich; wesentlich ist allein, daß dieselbe unwahr und zur Irreführung des Publikums, bezw. zur Hervorrufung des Anscheines eines besonders günstigen Angebotes geeignet ist. Liegt eine Angabe vor, die geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, und ist diese Angabe unwahr, dann muß der Mitbewerber berechtigt sein, die Unterlassung der öffentlichen Be-

*) Der Aufsatz ist der Auszug eines von den Verfassern auf Erfordern des österreichischen Handelsministeriums ausgearbeiteten Gutachtens, das uns von den Verfassern zum Abdruck in dieser Zeitschrift freundl. zur Verfügung gestellt ist. D. R.

Digitized by Google

kanntmachung und unter der weiteren Voraussetzung der Abs. 2, § 3 den Ersatz des Schadens zu fordern.

Jedenfalls würde durch den Wegfall der in Rede stehenden Beschränkung die nach den Erfahrungen im Deutschen Reiche begründete Befürchtung einer zu engen Auslegung der Begriffe thatsächlicher und geschäftlicher Art ausgeräumt, ohne daß irgendwelche Bedenken aus dem Wegfalle sich herleiten lassen. Ausdrücklich ist dabei festzustellen, daß Klagen über eine zu weit gehende Anwendung der Bestimmungen des § 1 des deutschen Reichsgesetzes vom 27. Mai 1896 von keiner Seite laut geworden sind, während die Klagen über eine engherzige, die Wirksamkeit des Gesetzes empfindlich beeinträchtigende Handhabung des § 1 gerade mit Rücksicht auf die kritisirte Beschränkung der unrichtigen Angaben nicht verstummen wollen.

Für den Fall, daß man sich nicht entschließen könnte, dem hier gemachten Vorschlag vollinhaltlich beizutreten, dürfte es wenigstens sich empfehlen, die Worte „insbesondere solche, welche Waaren, gewerbliche Leistungen oder die geschäftlichen Verhältnisse eines Unternehmens betreffen“ ausfallen zu lassen, da dieselben theilweise eine Tautologie enthalten, überhaupt aber die Gefahr einer zu engen Auslegung des Begriffes „Thatumstände geschäftlicher Art“ nahelegen.

Auf einen wesentlichen Punkt sei noch besonders die Aufmerksamkeit hingelenkt. Es ist anzunehmen, daß, wie im Deutschen Reiche, so auch dort die Klagen der gewerblichen Kreise über den Schwindel im Ausverkaufswesen einen Hauptanlaß zur Vorlage des Gesetzentwurfes geboten haben.

Obgleich das deutsche Reichsgesetz im § 1 ausdrücklich bestimmt, daß unrichtige Angaben über den Anlaß und Zweck eines Verkaufes als unlautere Reklame zu betrachten sind, und in der Begründung des Gesetzes noch besonders hervorgehoben ist, daß hierdurch vornehmlich der unlautere Wettbewerb getroffen werden soll, der durch die Vorspiegelung von „Ausverkäufen“ getrieben wird, so ist doch nach den Berichten der betheiligten Kreise eine durchschlagende Besserung auf diesem Gebiete nicht eingetreten. Die Auswüchse des Ausverkaufswesens wurden unter der Herrschaft des neuen Gesetzes nur vorübergehend zurückgedrängt, haben alsbald wieder in sehr erheblichem Maße zugenommen. Der Grund für diese Erscheinung ist in einer vom Reichsgericht, als der höchsten richterlichen Instanz erlassenen Entscheidung zu finden, in deren Begründung die sogenannte Nachschiebung von Waaren bei Ausverkäufen als nicht schlechthin unzulässig hingestellt wird. Als Folge dieser Entscheidung hat sich ergeben, daß die Gerichte seitdem in jedem einzelnen Falle zwischen regelmäßiger und gelegentlicher Nachschiebung unterscheiden und die Anwendung des § 1 nur dann für gegeben erachten, wenn der naturgemäß sehr schwierige Nachweis erbracht wird, daß eine regelmäßige Nachschiebung stattgefunden hat. Der Umstand, daß eine solche Rechtsprechung sich auf Grund der erwähnten Reichsgerichts-Entscheidung herausgebildet hat, obgleich in der Begründung des Gesetzes klar und bestimmt zum Ausdruck gebracht ist, daß die Bezeichnung „Ausverkauf“ als eine unrichtige Angabe im Sinne des § 1 anzusehen sei, wenn eine Nachschiebung von Waaren, sei es regelmäßig, sei es nur gelegentlich, stattfinde, hat den dringenden Wunsch erzeugt, daß das ganze Ausverkaufswesen einer besonderen Regelung unterzogen werde. Dem deutschen Reichstage liegen deshalb auch bereits mehrere aus dem Schooße der einzelnen Fraktionen hervorgegangene, dahinzielende Anträge vor, in welchen die Vorlage eines Gesetzes verlangt wird, welches: 1. die Anmeldepflicht für alle Ausverkäufe festsetzt, 2. die Veranstaltung von Scheinausverkäufen und 3. jeden Nachschub von Waaren zu einem Ausverkauf unter Strafe stellt.

Es kann nicht die Aufgabe sein, hier die Frage einer Regelung des Ausverkaufswesens nach den angegebenen drei Richtungen hin zu erörtern, zumal sich die Wirksamkeit des österreichischen Gesetzes vom 16. Jänner 1895 der diesseitigen Beurtheilung entzieht; wir glauben jedoch, zur Erwähnung empfehlen zu dürfen, ob nicht dem § 1 des Entwurfes wenigstens ein Zusatz beizufügen sei, wonach als unrichtige Angabe im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, wenn der Verkauf von Waaren als Ausverkauf, Gelegenheitskauf, Räumungsverkauf oder in ähnlicher Weise angekündigt wird, obgleich durch eine regelmäßige oder gelegentliche Nachschiebung von Waaren die Vervollständigung des Lagers oder die Ergänzung des Vorrathes der zum Verkaufe ausgestellten Waarengattungen stattfindet.

Zu §§ 10 und 11.

Mit Rücksicht auf die im Deutschen Reich mit dem allgemeinen Verbot des Verrathes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gemachten Erfahrungen kann die im § 1 des Entwurfes (unter Lit. a bis e) vorgenommene Spezifizirung von einzelnen Fällen des Verrathes nur als zweckdienlich bezeichnet werden.

Unter B behandelt der Entwurf die strafrechtliche Verfolgung des unlauteren Wettbewerbes und beschränkt dieselbe (§ 21) auf die unlautere Re-

Digitized by Google

klame (§ 1), sofern die unrichtigen Behauptungen wider besseres Wissen aufgestellt sind. In den erläuternden Bemerkungen wird diese Beschränkung des Näheren begründet. Unseres Erachtens empfiehlt es sich, auf jedwede strafrechtliche Repression des unlauteren Wettbewerbes als solchen zu verzichten und wenigstens in diesem Punkte der französischen Gesetzgebung, bezw. Rechtsprechung gegen die concurrence déloyale zu folgen. Die Verquickung der strafrechtlichen und der civilrechtlichen Verfolgung des unlauteren Wettbewerbes hat erfahrungsgemäß die wirksame Bekämpfung der unredlichen Geschäftspraktiken sehr erschwert. Die Gewerbetreibenden sind im Allgemeinen viel mehr geneigt, den Strafrichter anzurufen, wobei weder eigene Thätigkeit noch Geldaufwendung erforderlich ist, als den ihnen durch das Gesetz gebotenen civilrechtlichen Schutz in Anspruch zu nehmen. Die Folge davon ist, daß die bei Weitem größte Mehrzahl der überhaupt zur richterlichen Kognition gelangenden Fälle des unlauteren Wettbewerbes im strafrechtlichen Verfahren zur Entscheidung gelangt und daher selbstredend auch die für das Strafrecht geltenden Grundsätze der strikten Interpretation, die einer freieren, mehr den Anschauungen der gewerblichen Kreise angepaßten Auslegung des Gesetzes entgegenstehen, zur Anwendung kommen. Es liegt auf der Hand, daß diese enge Interpretation sich nicht auf diejenigen Fälle beschränkt, auf die sie wegen des strafrechtlichen Verfahrens angewandt werden muß, sondern wegen der Häufigkeit dieser Fälle auf die Auslegung des Gesetzes überhaupt einwirkt und die Rechtsprechung selbst im civilrechtlichen Verfahren, das die freiere Interpretation zuläßt, zu Ungunsten der letzteren beeinflußt.

Im Falle der Beibehaltung einer strafrechtlichen Bestimmung im Sinne des § 21 müßte dieselbe wenigstens den Thatbestand des § 1 enthalten, unter Hinzufügung des erschwerenden Momentes, daß die unrichtigen Angaben wider besseres Wissen gemacht sind. Insbesondere erscheint bedenklich, daß im § 21 von „zur Täuschung" geeigneten Angaben die Rede ist, während die unlautere Reklame nach § 1 Angaben voraussetzt, die geeignet sind, „den Anschein eines besonders günstigen Angebotes" hervorzurufen. Diese Inkongruenz müßte nothwendig zur Verwirrung in der Rechtsprechung führen.

Auch läßt sich die Beschränkung der strafrechtlichen Verfolgung auf die im § 21 aufgeführten speziellen Thatbestände (Beschaffenheit, Herstellungsart der Waare u. s. w.) grundsätzlich nicht rechtfertigen. Wenn im deutschen Reichsgesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes (§ 4) eine ähnliche Beschränkung besteht, so erklärt sich dies daraus, daß ursprünglich der § 1 der Regierungsvorlage ebenfalls diese Beschränkung enthielt. Durch den Reichstag wurde jedoch im § 1 die Generalklausel „geschäftliche Verhältnisse" eingefügt. Lediglich mit Rücksicht auf den Widerspruch, der Seitens der Regierung schon gegen die Einfügung dieser Klausel im § 1 erhoben worden war, wurde davon Abstand genommen, dieselbe auch dem die strafrechtliche Verfolgung normirenden § 4 einzufügen.

Die Bestimmungen im Abschnitt II (auf Waaren ersichtlich zu machende Angaben über Menge, Beschaffenheit oder örtliche Herkunft) — §§ 24 bis 27 — enthalten eine im Interesse des reellen Verkehres sehr zu begrüßende Erweiterung des § 5 des deutschen Reichsgesetzes, welcher sich lediglich auf die Angabe der Zahl, der Länge und des Gewichtes einzelner Waaren bezieht.

Ebenso ist zu begrüßen das im Abschnitt III enthaltene Verbot des Abschlusses von Verträgen über Waaren und gewerbliche Leistungen nach dem Gutscheinsystem. Das deutsche Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes enthält eine besondere Bestimmung gegen diese bedenkliche Form von Geschäftsverträgen nicht, eine Lücke, welche von den gewerblichen Kreisen unliebsam empfunden wird, und zu deren Ausfüllung im Sinne des österreichischen Entwurfes bereits Anträge aus der Initiative der einzelnen Fraktionen an den Reichstag gelangt sind.

In dem Abschnitt IV (Allgemeine und Uebergangsbestimmungen) ist der § 30 analog dem Deutschen Reichsgesetze (Abs. 4 des § 1) gefaßt. In Anwendung dieses Paragraphen hat das Reichsgericht den Ausdruck „sonstige Veranstaltungen" in einem Einzelfalle dahin ausgelegt, daß auch der in einer Zeitung geschehene Abdruck von Inseraten aus einer anderen Zeitung als unlauterer Wettbewerb zu betrachten ist, wenn dadurch der Anschein erweckt wird, als ob erstere ein viel benutztes und deshalb besonders wirksames Insertionsorgan sei. Bei dieser den Intentionen des Gesetzes und den Anschauungen der gewerblichen Kreise durchaus entsprechenden freien Auslegung des Begriffes „Veranstaltungen" würde darunter auch das Auslegen von Lockartikeln fallen, wenn dasselbe in einer Weise geschieht, daß dadurch im Publikum der Irrthum erweckt wird, es würden alle in dem Geschäfte zum Verkauf gelangenden Artikel zu einem verhältnißmäßig gleich niedrigen Preise verkauft. Desgleichen würden als „Veranstaltungen" im Sinne des

Digitized by Google

§ 30 des Entwurfes auch die in letzter Zeit sehr beliebt gewordenen Ankündigungen von „Ausnahme-“ oder „Spezialtagen“ zu betrachten sein. Es dürfte sich empfehlen, wenigstens in den erläuternden Bemerkungen zu § 30 des Entwurfes ausdrücklich hervorzuheben, daß die Worte „sonstige Veranstaltungen“ im weitesten Sinne verstanden und insbesondere auch die vorerwähnten unlauteren Praktiken dazu gerechnet werden sollen. Dies empfiehlt sich umso mehr, als voraussichtlich der unlautere Wettbewerb bei einer wirksamen Verfolgung des Ausverkaufsschwindels sich der „Ausnahme-“ oder „Spezialtage“ als Ersatz bedienen würde. Dabei wäre besonders zum Ausdruck zu bringen, daß, wenn in den Ankündigungen der „Ausnahme-“ u. s. w. Tage den Kauflustigen gewisse Ausnahmepreise in Aussicht gestellt werden, diese dann bezüglich aller Waaren, die während dieser Tage zum Verkaufe gelangen, gelten müssen, wenn nicht eine Beschränkung auf bestimmte Waarengattungen deutlich aus der Ankündigung hervorgeht.

Das Urtheil über den vorstehend behandelten Entwurf ist dahin zusammenzufassen, daß derselbe, zum Gesetz erhoben, einen erheblich wirksameren Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zu gewähren geeignet ist, als das deutsche Reichsgesetz vom 27. Mai 1896.

Haftung des Prinzipals für die durch seinen Angestellten verübte Anschwärzung eines Konkurrenten.

Von Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann, Hamburg.

Angeregt durch die Ausführungen von Professor Kohler in „Unlauterer Wettbewerb“ Nr. 1 — „Anschwärzung durch Handlungsgehülfen“ — möchte ich versuchen, die Frage der Haftung des Prinzipals von einem rein praktischen Gesichtspunkt aus zu beleuchten.

Nach § 831 B. G. B. haftet der Prinzipal für den Schaden, den sein Angestellter im Rahmen des Geschäftsbetriebes anrichtet; er kann sich indessen exkulpiren durch den Nachweis, daß er bei der Auswahl seiner Untergebenen und, sofern er die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

In der Praxis wird den Gerichten als Exkulpationsbeweis bezüglich der Auswahl in der Regel der Nachweis genügen, daß der Angestellte gute Zeugnisse von seinen früheren Dienstgebern vorgelegt hat, und daß im Uebrigen dem Prinzipal nichts Nachtheiliges gegen ihn bekannt geworden ist.

Eine weitere Sorgfalt dürfte im Normalfalle der Verkehr nicht erfordern.

Betreffs der exculpando zu erweisenden Sorgfalt bei Leitung der Verrichtung meint Professor Kohler, zu dieser Leitung gehöre insbesondere auch die Anweisung über das Verhalten bei Ausführung der Geschäfte, namentlich auch die gehörige Einschärfung und die Ueberwachung, daß danach gehandelt werde.

Diese an und für sich vielleicht wünschenswerthe Ausdehnung der Pflichten des Prinzipals erscheint durch das Gesetz nicht in allen Fällen begründet.

Das Gesetz verlangt von dem Geschäftsherrn, „wenn er die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat“, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Leitung.

Die Anschwärzung eines Konkurrenten ist gemäß §§ 6 und 7 des Unlauteren Wettbewerbs-Gesetzes verboten. Jeder Staatsangehörige ist verpflichtet, die Gesetze zu kennen, und ist für Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen verantwortlich, einerlei, ob er sie kennt oder nicht.

Dem Geschäftsherrn nun eine Verpflichtung aufzuerlegen, seine Angestellten besonders darüber zu unterrichten, was durch dieses oder jenes unserer vielen Gesetze erlaubt oder verboten ist, dürfte theoretisch unbegründet, praktisch undurchführbar sein.

Wenn man den Geschäftsherrn in der Regel dafür nicht verantwortlich machen kann, wenn der Angestellte gegen eine Bestimmung des Str. G. B. oder des B. G. B. verstößt, so erscheint es nicht gerechtfertigt, ihn dafür verantwortlich zu machen, wenn ein Angestellter gegen §§ 6 oder 7 oder einen anderen Paragraphen des Unlauteren Wettbewerbsgesetzes sich vergeht; praktisch aber würde sich der Prinzipal selbst bei der von Professor Kohler geforderten Sorgfalt dadurch exkulpiren können, daß er jedem seiner Angestellten, insbesondere den Reisenden, ein Exemplar des Unlauteren Wettbewerbsgesetzes aushändigt und die Befolgung der darin normirten Bestimmungen zur Pflicht macht, oder daß er dieses Gesetz und eventl. noch andere in Frage kommende Gesetze vielleicht neben seiner Geschäfts- oder Hausordnung zur Kenntnißnahme seiner sämmtlichen Angestellten im Geschäftslokale auslegt.

Ich glaube aber, daß die Gerichte eine, die zivilrechtliche Haftung begründende Fahrlässigkeit überhaupt in der Unterlassung derartiger Rechtsbelehrungen kaum erblicken werden.

Digitized by Google

Eine Haftung des Geschäftsherrn dürfte sich daher in der Praxis nur dann begründen lassen, wenn es sich um Wiederholung eines schon einmal gerügten Vorkommnisses handelt.

In solchem Falle dürfte aber dem geschädigten Konkurrenten der § 826 B. G. B. einen noch stärkeren Schutz gewähren als die Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Unlauteren Wettbewerbs-Gesetzes in Verbindung mit § 831 B. G. B.

Der § 826 normirt eine Schadensersatzpflicht im Falle illoyaler — gegen die guten Sitten verstoßender — Handlungen.

Daß eine solche Handlung vorliegt, wenn ein Prinzipal trotz des ihm gegenüber gerügten Verhaltens seines Angestellten dieses Verhalten weiter duldet und keine genügenden Maaßregeln zur Verhinderung von Wiederholungsfällen ergreift, liegt auf der Hand, und daß die Gerichte nach dieser Richtung hin den Begriff der „guten Sitten" nicht zu eng begrenzen werden, dafür hat der VI. Civilsenat des Reichsgerichts durch seine Entscheidung vom 4. März 1901 in Sachen Blumenthal gegen Deutsch-Australische Dampf-Schifffahrts-Gesellschaft gesorgt. (Abgedruckt in der Hanseatischen Gerichtszeitung Hauptblatt 1901, Seite 181–85) indem es ausführt, daß den Maaßstab für den Begriff der „guten Sitten" der Richter aus dem herrschenden Volksbewußtsein — dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden — zu entnehmen habe und es nicht ausgeschlossen sei, daß auf die Sittenanschauungen eines bestimmten Volkskreises z. B. auf die Anschauungen des ehrbaren Kaufmannes im Handelsverkehr Rücksicht genommen werde. „Damit ist aber nicht zu verwechseln, eine im Handelsverkehr thatsächlich aufgenommene Geschäftspraktik, welche möglicher Weise nicht sowohl eine Sitte, als vielmehr eine Unsitte sein kann. Es kommen im Handel und Wandel, zumal im Konkurrenzkampfe sehr häufig Machenschaften vor, welche darum noch keineswegs für anständig gelten."

Gegen solche thatsächlich vorkommenden Machenschaften solle der § 826 in Erweiterung der Bestimmungen des Unlauteren Wettbewerbsgesetzes Schutz gewähren und zwar einerseits durch Schadensersatzpflicht, andererseits durch die im § 826 nicht ausdrücklich ausgesprochene aber durch das Reichsgericht in dem citirten Urtheil ausdrücklich anerkannte Zulässigkeit der Unterlassungsklage.

Die Bekämpfung des unreellen Ausverkaufs.

Von Rechtsanwalt Dr. Julius Kahn-München.

In der letzten Zeit haben sich die Klagen aus gewerblichen Kreisen über die mit den Ausverkäufen verbundenen Schädigungen gemehrt. Man hat den Schutz, welchen das bestehende Recht gegen Ausschreitungen auf diesem Gebiete gewährt, nicht mehr für ausreichend erachtet und bereits wieder das Einschreiten der Gesetzgebung verlangt. Es dürfte daher zu untersuchen sein, ob und inwieweit das geltende Recht die Möglichkeit bietet, Uebelständen des Ausverkaufswesens zu begegnen, um alsdann zu prüfen, ob und bejahendenfalls auf welchem Wege etwaige Lücken der Gesetzgebung auszufüllen sind.

Unter Ausverkäufen sind solche Veranstaltungen zu verstehen, deren Zweck die Räumung eines Waarenlagers oder einzelner Theile eines solchen durch Verkauf der vorhandenen Bestände desselben an das Publikum ist. Diese Zweckbestimmung muß als wesentliches Begriffsmerkmal des Ausverkaufs gelten. Ein Ausverkauf läge z. B. nicht vor, wenn ein Geschäft sämmtliche Artikel einer bestimmten Gattung wegen Aufgabe des Verkaufs dieser Artikel in Bausch und Bogen an ein anderes Geschäft, das sie aufnehmen will, verkauft. Ebensowenig kann von einem Ausverkauf im rechtlichen Sinne gesprochen werden, wenn thatsächlich, z. B. wegen eines plötzlich auftretenden Bedürfnisses, sämmtliche Artikel einer bestimmten Art in einem Geschäfte angekauft werden, ohne daß die Räumung des betreffenden Lagers gerade der Zweck der einzelnen Verkaufsgeschäfte war. Allerdings sagt man auch in diesem Falle, der betreffende Artikel sei „ausverkauft"; indessen kann man nicht davon sprechen, daß hier ein „Ausverkauf" veranstaltet worden sei.

Ist vorstehende Definition des Begriffs „Ausverkauf" richtig, so wird jede Ankündigung eines Verkaufs als Ausverkauf, wenn die oben angegebenen Merkmale fehlen, zu beanstanden sein. Gegen die mißbräuchliche Bezeichnung von Verkäufen als Ausverkäufe gewährt die Rechtsordnung nun einen weitgehenden Schutz. Es geschieht dies vor Allem dann, wenn die Ankündigung eines Ausverkaufs öffentlich oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind (z. B. in Cirkularen), erfolgt und geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, wenn m. a. W. bei derartigen Ausverkäufen der Thatbestand des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 erfüllt wird. Es kann ja keinem Zweifel unter-

Digitized by Google

liegen, daß die Bezeichnung eines Verkaufs als Ausverkauf eine Angabe thatsächlicher Art über geschäftliche Verhältnisse, und zwar regelmäßig über Anlaß oder Zweck des Verkaufs bildet. Die Motive zum Unlauterkeitsgesetz und sämmtliche Kommentare hierzu*) sprechen sich übereinstimmend in diesem Sinne aus.

Wenn daher derartige Angaben öffentlich oder in für einen größeren Kreis von Personen bestimmten Mittheilungen erfolgen, so kann nach Maaßgabe des § 1 des Unlauterkeitsgesetzes vom 27. Mai 1896 auf Unterlassung, beziehungsweise Schadensersatz geklagt werden, und sind die beanstandeten Angaben in der Absicht gemacht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, so unterliegt der Zuwiderhandelnde auch der Bestrafung gemäß § 4 des Gesetzes. Den selteneren Fall, daß solche Angaben nicht öffentlich, beziehungsweise nicht in Mittheilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, sondern etwa einem einzelnen Kauflustigen gegenüber gemacht werden, berührt das Unlauterkeitsgesetz nicht. Unter Umständen kann durch eine derartige Angabe ein Betrug begangen werden, jedoch nur dann, wenn auch eine Vermögensschädigung des Käufers hierdurch bewirkt wird (§ 263 R. Str. G. B.). Zum Thatbestand der §§ 1 und 4 des Unlauterkeitsgesetzes gehört die Schädigung dritter Personen nicht; eine solche muß indessen vorliegen, wenn ein Anspruch auf Schadenersatz gemäß § 1 Abs. 2 des Unlauterkeitsgesetzes geltend gemacht werden will.

Der Thatbestand des § 1 des Unlauterkeitsgesetzes ist dann gegeben, wenn ein Ausverkauf angekündigt wird, ohne daß thatsächlich die Räumung des Lagers, d. h. der vollständige Verkauf der bei der Ankündigung vorhandenen Bestände, den Anlaß oder Zweck des Verkaufs bildet. Der Fall, daß jemand einen Ausverkauf ohne die Absicht, wenigstens die vorhandenen Warenbestände vollständig auszuverkaufen, anzeigt, dürfte selten vorkommen. Der häufigste Fall der unlauteren Ankündigungen von Ausverkäufen besteht vielmehr darin, daß nicht ein vorhandenes Waarenlager, dessen Bestände im regelmäßigen Geschäftsbetrieb zu veräußern beabsichtigt war, verkauft wird, sondern daß Waarenbestände eigens zu dem Zwecke angeschafft werden, um sie alsbald im Wege des Ausverkaufs an den Mann zu bringen, oder daß zu den bereits auf Lager befindlichen Waaren, die den Gegenstand eines ordnungsmäßigen Ausverkaufs bilden können, neue Waaren hinzugekauft werden, also sogen. Nachschiebungen stattfinden.

Daß die Ankündigung des Ausverkaufs eines Waarenlagers, dessen sämmtliche Bestände nur zu dem Zwecke bezogen wurden, um sie unter dem Deckmantel des Ausverkaufs weiter zu veräußern, den Thatbestand des § 1 des Unlauterkeitsgesetzes erfüllt, wird von keiner Seite einem Zweifel unterzogen werden können. Komplizirter gestaltet sich die Sache dann, wenn gelegentlich des Ausverkaufs eines Waarenlagers, also zu dessen bisherigen, ursprünglich nicht für den Ausverkauf angekauften Beständen, neue Waaren hinzugekauft, „nachgeschoben" werden, um sie zusammen mit den früheren unter der Form des Ausverkaufs zu veräußern.

Auch in diesem Falle ist ein Verstoß gegen das Unlauterkeitsgesetz anzunehmen. Die Motive des Gesetzes heben diese Vorkommnisse als typisch hervor, indem sie bemerken, daß gerade die Ankündigung sogenannter permanenter Ausverkäufe, d. h. solcher Ausverkäufe, bei welchen eine regelmäßige und gelegentliche Vervollständigung des Lagers durch Beschaffung (Nachschiebung) neuer Waaren stattfindet, unter den Thatbestand des Gesetzes fällt, sofern durch die Vorspiegelung eines Ausverkaufs der Wahrheit zuwider der Anschein erweckt werden soll, als ob die Räumung von Vorräthen, die nicht wieder ergänzt und daher billig abgegeben werden sollen, beabsichtigt sei.

Unter Ausverkauf selbst verstehen die Motive eine Veräußerung der vorhandenen Vorräthe zum Zwecke der Beendigung, sei es des Geschäftsbetriebes im Ganzen, sei es des Verkaufs einer gewissen Waarengattung. Diese Definition ist zu enge; denn es giebt Ausverkäufe, z. B. Saisonausverkäufe, die lediglich die Räumung einer bestimmten Abtheilung des Geschäftes bezwecken, nicht aber die Beendigung dieses Theils des Geschäftes.

In einer Entscheidung vom 21. September 1897, welche in gewerblichen Kreisen großes Aufsehen erregte, hat nun das Reichsgericht (Sammlg. in Strafs., Bd. 30 Nr. 85, S. 256 ff), indem es die Richtigkeit dieser Begriffsbestimmung der Motive dahingestellt sein läßt, einschränkend hierzu bemerkt, daß der Begriff des Ausverkaufs nicht ausgeschlossen werde, wenn im Einzelfalle nach Belegenheit der Umstände sogenannte Nachschiebungen einzelner oder auszuverkaufender Waarenposten in geringem Umfange stattfinde; maßgebend werde immer sein, ob die Absicht beim Verkäufer obwalte, durch den Verkauf die Beendigung des von ihm bisher betriebenen

*) S. die Kommentare von Finger, S. 47 ff., Müller (1. Aufl.) S. 35 ff., Schmid S. 299, 297., Fuld S. 69 ff., des Verfassers S. 38.

Digitized by Google

Geschäfts im Ganzen oder betreffs der in Betracht kommenden Waarengattungen herbeizuführen.

Das Reichsgericht läßt sohin die Nachschiebung von Waaren in geringem Umfange dann zu, wenn diese Nachschiebung nur den Zweck hat, den Ausverkauf derjenigen Waaren, die den eigentlichen Gegenstand des Ausverkaufs bilden sollen, zu befördern; es verpönt aber solche Nachschiebungen, bei welchen der Ausverkauf nur Vorwand ist. Den letzteren Gedanken bringen auch zwei Urtheile des Oberlandesgerichts Dresden vom 14. April 1899 (Sächs. Archiv f. bürg. Recht und Prozeß, Bd. 9, S. 634 ff.) und vom 6 Februar 1900 (Seufferts Arch., Bd. 55, Nr. 139) zum Ausdruck.

Es darf nun vor Allem nicht übersehen werden, daß das Reichsgericht die Frage ausschließlich vom strafrechtlichen Gesichtspunkte des § 4 des Unlauterkeitsgesetzes geprüft und mit der Zurückweisung der in concreto gegen die Freisprechung des Angeklagten eingelegten Revision lediglich die Feststellung, daß der dolus auf Seiten des Angeklagten fehlte, gebilligt hat.

Diese rein kriminelle Behandlungsweise macht auch ein in der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" 1899, S. 128, mitgetheiltes Urtheil des Schöffengerichts zu Meerane vom 15. Mai 1898 erklärlich, welches deshalb zu einer Freisprechung des Angeklagten, der einen Ausverkauf angekündigt, jedoch Waaren nachgeschoben hatte, gelangte, weil derselbe nachweisen konnte, daß er in der That beabsichtigt und sich bemüht hatte, seinen Wohnsitz zu verlegen, diese Bemühungen jedoch erfolglos blieben, so daß er genöthigt war, sein bestehendes Geschäft vorläufig noch weiter zu führen.

Andere Gesichtspunkte als bei der strafrechtlichen Würdigung wären wohl in dem vom Reichsgericht entschiedenen Falle zu beachten gewesen, wenn die Frage vom civilrechtlichen Standpunkte aus behandelt worden wäre. Es hätte dann lediglich die Frage geprüft werden müssen, ob die betreffenden Angaben unwahr und objektiv geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, und diese Frage hätte auch dann bejaht werden können, wenn dem Verkäufer eine unlautere Absicht nicht zugemuthet werden wollte.

Die Nachschiebung von neuen Waaren möchten wir unter allen Umständen als dem Charakter des Ausverkaufs zuwiderlaufend erachten. Ganz abgesehen von der Schwierigkeit, die Grenze zu bestimmen, bis zu welcher die Nachschiebung von Waaren noch gestattet sein soll, um als erlaubt zu gelten, kann nicht zugegeben werden, daß die Hervorrufung des Anscheins eines besonders günstigen Angebots dann ausgeschlossen ist, wenn der größere Theil eines dem Verkaufe unterstehenden Waarenlagers in der That ausverkauft wird, während auf den geringeren Theil der Begriff des Ausverkaufs nicht angewendet werden kann. Die Konsequenz der gegentheiligen Rechtsprechung müßte in diesen Fällen dazu führen, daß, wenn Angaben, bezüglich deren die Unterlassungsklage erhoben wird, dem Hauptinhalte nach wahr, zum geringeren Theile aber unwahr sind, die Unterlassungsklage abzuweisen wäre, ein Ergebnis, welches weder den Absichten des Gesetzgebers, noch dem Bedürfniß des redlichen Geschäftsverkehrs entspräche.

Sohin dürfte das Unlauterkeitsgesetz bei richtiger, den Absichten des Gesetzgebers entsprechender Anwendung wohl eine genügende Handhabe bieten, um den unter der Flagge des Ausverkaufs segelnden Ausschreitungen entgegenzutreten. In der Reichstagssitzung vom 24. Januar 1899 hat der Abgeordnete Müller-Meiningen, dessen Kommentar zum Unlauterkeitsgesetze sich wohlverdienter Anerkennung und Verbreitung erfreut, darauf hingewiesen, wie wenig die laxe Indikatur unserer Gerichte mit dem Geist des Gesetzes im Einklang steht, und wie wenig sie auch die kleinen Gewerbetreibenden und kleinen Kaufleute befriedigt. Auch der Staatssekretär Graf v. Posadowsky und der Abgeordnete Rören sprachen sich in diesem Sinne aus. Diese Beschwerden erscheinen nicht unbegründet. Indessen bedarf es, wie gezeigt, um ihnen abzuhelfen, keiner Aenderung, sondern nur der richtigen Anwendung des Gesetzes.

Eine weitere wirksame Waffe im Kampf gegen diese Auswüchse des gewerblichen Lebens dürften die §§ 823 und 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches gewähren. § 823 bestimmt, daß, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigenthum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, dem Anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet ist, und daß die gleiche Verpflichtung auch denjenigen trifft, welcher gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Und nach § 826 ist derjenige, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt, dem Anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Dieser § 826 spricht das Gleiche aus, was der bekannte Artikel 1382 des code civil besagt (Tout fait quelconque de l'homme qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute, duquel il est arrivé, à le réparer), eine Bestimmung, die von der französischen und belgischen Rechtsprechung,

Digitized by Google

ungeachtet des Fehlens eines Spezialgesetzes, dazu verwerthet wurde, die Ausschreitungen der Konkurrenz zu bekämpfen. Die deutschen Gerichte haben dem code civil und dessen Artikel 1382, die ja vor Einführung des B. G. B. in einem großen Theile Deutschlands galten, die ausgedehnte Auslegung nie gegeben wie die französische Rechtsprechung, nachdem das Reichsgericht in verschiedenen Erkenntnissen erklärt hatte, daß, soweit das Firmenrecht und das Waarenzeichenrecht in Frage stehen, diese Rechtsgebiete durch das Handelsgesetzbuch, beziehungsweise das Waarenzeichengesetz vom 30. November 1874 / 12. Mai 1894 erschöpfend geregelt seien und somit bezüglich dieser Gebiete der code civil keine Anwendung finden könne. Nun aber scheint es, daß das Reichsgericht die §§ 823 und 826 B. G. B. in ähnlich ausgedehnter Weise wie die französische Rechtsprechung den Art. 1382 des code civil im Sinne einer Schutzvorschrift gegen jedes unsolide Geschäftsgebahren interpretirt, und damit würden sich die erwähnten Bestimmungen des B. G. B. in gleicher Weise fruchtbar für den ehrlichen Geschäftsverkehr erweisen. wie der Art. 1382 des code civil für das französische Geschäftsleben. In einem Erkenntnisse vom 11. April 1901 *) hat nämlich der 6. Civilsenat des Reichsgerichts erklärt, daß neben den Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs auch die Bestimmungen des Bürgerl. Gesetzbuchs, insbesondere die §§ 823 und 826, anwendbar sind. Schon bei der Berathung des Entwurfs des Unlauterkeitsgesetzes hat sich der Regierungsvertreter in der Kommission dahin ausgesprochen, daß jene Erscheinungen des unlauteren Wettbewerbs, die durch das Unlauterkeitsgesetz nicht berührt werden, nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches dessen Bestimmungen unterliegen. Diese Rechtsauffassung hat nunmehr das Reichsgericht in dem Erkenntnisse vom 4. März d. Js. proklamirt, und damit können, abgesehen von anderen Auswüchsen des gewerblichen Lebens, insbesondere auch diejenigen Ausschreitungen des Ausverkaufswesens, die das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs etwa nicht erfassen sollte, vorausgesetzt nur, daß damit eine Schädigung anderer Personen verknüpft ist, bekämpft werden.

Diese extensive, dem Geiste des Gesetzgebers aber sicherlich entsprechende Auslegung der §§ 823, 826 B. G. B. scheint uns den Erlaß eines Specialgesetzes gegen das Ausverkaufswesen überflüssig zu machen. Insbesondere wäre es bedenklich, nach dem Muster des österreichischen Ausverkaufsgesetzes vom 16. Januar 1895 die Veranstaltung von Ausverkäufen von der polizeilichen Genehmigung oder auch nur von der vorherigen Anzeige bei der Polizeibehörde abhängig zu machen. Mag die Polizei den besten Willen haben, dem Interesse der Gesammtheit mit ihren Entschließungen zu dienen, so ist sie eben doch nicht im Stande, die Verhältnisse jedes einzelnen Falles und die mannigfachen Erwägungen, die den Einzelnen zur Veranstaltung eines Ausverkaufes veranlassen mögen, stets richtig zu würdigen, und Mißgriffe mit den schwersten Folgen für die Betreffenden sind unausbleiblich. Polizeiliche Bevormundung hat sich stets als ein schlechter Schutz für Handel und Gewerbe erwiesen, und glücklicherweise bedarf auch der deutsche Handels- und Gewerbestand dieses Schutzes nicht. Sich selbst zu helfen, muß stets dessen Bestreben sein, und hierzu muß ihm die Gesetzgebung die Mittel an die Hand geben. Wo dies geschehen, wie im Unlauterkeitsgesetz und im Bürgerlichen Gesetzbuch, da wird eine verständige Benützung dieser Rechtsbehelfe auch zum Ziele führen.

*) S. Jurist. Wochenschrift, Entscheidungen zum B. G. B. und Einführungsgesetz S. 100 ff.

Unlauterer Wettbewerb auf pharmazeutischem Gebiete.

Von Dr. Rosenbaum.

Zwischen den Apothekern einerseits und den pharmazeutischen Großindustriellen andererseits ist seit einiger Zeit ein Konkurrenzkampf entbrannt, der sich neuerdings durch Beschlüsse und Maaßnahmen der Apotheker noch erheblich verschärft hat, und bei welchem die Frage, ob in den erwähnten Maaßnahmen der Thatbestand des unlauteren Wettbewerbs enthalten, und ob, bezw. inwieweit darauf die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1896 anwendbar sind, von wesentlicher Bedeutung ist.

Die schnell emporgeblühte pharmazeutische Großindustrie fertigt fabrikmäßig meistens sogenannte Spezialitäten, das sind zusammengesetzte Arzneimittel, deren einzelne Bestandtheile zwar zum allergrößten Theil allgemein bekannt und vielfach schon seit längerer Zeit dem Arzneischatz einverleibt sind, deren quantitative Zusammensetzung und Zubereitungsart aber das geistige Eigenthum und das Geschäftsgeheimniß der betreffenden pharmazeutischen Spezialitätenfabrikanten sind. Zum kleinsten Theile sind sie, namentlich soweit nur einfache chemische Stoffe dabei in Betracht kommen, patentirt, zum weitaus größten Theile aber nur hinsichtlich ihres Waarenzeichens oder ihrer Namensbezeichnung ge-

Digitized by Google

schützt. Die bestehende Gesetzgebung und auf Grund derselben rechtsgültig erlassene Polizeiverordnungen bezeichnen diese Spezialitäten als Geheimmittel und zwingen ihre Produzenten, die Bestandteile derselben und ihre quantitative Zusammensetzung für Jedermann erkennbar auf den Gefäßen und Verpackungen, in denen sie zum Verkauf gelangen, anzugeben. Die pharmazeutischen Spezialitätenfabrikanten sind ferner auf Grund des bestehenden Apothekerprivilegs und der zu seinem Schutze erlassenen Ausführungsvorschriften gehalten, den Detailverkauf ihrer Produkte an das konsumirende Publikum den Apotheken zu überlassen, soweit zusammengesetzte Arzneimittel oder dem Verkauf in Apotheken vorbehaltene Arzneimittel in Frage kommen. Diese pharmazeutischen Spezialitäten haben in der Verordnungsweise der Aerzte und in dem Geschmacke des arzneibedürftigen Publikums schnell eine große Beliebtheit erlangt und dadurch die frühere Rezeptur der Apotheken erheblich verringert. Die pharmazeutische Großindustrie produzirt, wie jeder andere Großbetrieb, ihre Produkte wesentlich billiger, als der Kleinbetrieb in den Einzellaboratorien der Apotheken es vermag, und da sie auf den Massenkonsum rechnet, legt sie auf ihre Produkte einen kleineren Gewinnaufschlag, als der Apotheker taxmäßig bei seiner Rezeptur berechnen darf und auch zu berechnen pflegt. In Folge dessen kann sie den detaillirenden Apotheker auch für die Fabrikspezialitäten nur einen Verkaufsrabatt bewilligen, welcher nicht denjenigen Verdienst erreicht, welchen der Apotheker haben würde, wenn er selbst entweder die Spezialität in seinem Laboratorium herstellt und taxmäßig berechnet, oder wenn er an Stelle der Spezialität ein Rezept dispensirt hätte. Aus diesen Thatsachen und aus der Vorliebe der Aerzte und Konsumenten für die billigeren, rationeller zubereiteten und zum Gebrauch angenehmeren Spezialitäten ist eine Unzufriedenheit der Apotheker entstanden, welche sich in ihrem Verdienst beeinträchtigt sehen. Ob dieser Unmuth der Apotheker sachlich begründet ist oder nicht, gehört nicht hierher. Thatsächlich ist er vorhanden, und aus ihm resultirt das Bestreben der Apotheker, für ihre Einzellaboratorien das an die pharmazeutische Großindustrie verlorene Terrain um jeden Preis wiederzugewinnen.

So lange hierzu der Weg der ehrlichen Konkurrenz gewählt wird, ist gegen diese Bestrebungen natürlich nichts einzuwenden. Es wird aber Seitens der Apotheker ein Modus gewählt, der die Frage akut erscheinen läßt, ob derselbe nicht unter den Begriff des unlauteren Wettbewerbs zu subsumiren sei, nämlich der Modus der Nachahmung gangbarer Fabrikspezialitäten. Der schon oben erwähnte behördliche Zwang zur öffentlichen Bekanntgabe der in der Spezialität enthaltenen Bestandtheile und ihrer Mengenverhältnisse im Verein mit der verhältnißmäßigen Leichtigkeit chemischer Analysen befreit solche Imitationen von großen Schwierigkeiten der Herstellung. Selbst wenn die spezielle Zubereitungsart nach wie vor ein Fabrikationsgeheimniß des ursprünglichen Produzenten bleibt, so kann der sachkundige Apotheker diese leicht durch eine ähnliche, wenn auch weniger vollkommene aber für den Laienkäufer nicht unterscheidbare ersetzen. Thatsächlich bilden denn auch die Bereitungsvorschriften für gangbare Fabrikspezialitäten eine ständige Rubrik in den Fachorganen der Apotheker. Man fragt dort offen an: Woraus besteht diese oder jene gangbare pharmazeutische Fabrikspezialität und wie wird sie zubereitet? und man beantwortet diese Fragen, natürlich nur zu Nachahmungszwecken. Neuerdings hat der Deutsche Apotheker-Verein sogar auf seiner diesjährigen Hauptversammlung in Hannover beschlossen, solche Bereitungsvorschriften für gangbare Spezialitäten von Vereinswegen herauszugeben und für die danach von seinen Mitgliedern in ihren Einzellaboratorien hergestellten Spezialitäten eine Vereinsschutzmarke eintragen zu lassen. Selbstverständlich wird man dabei äußerlich formell etwaige bestehende Patentrechte und geschützte Namensbezeichnungen der Fabrikspezialitäten zu respektiren vorgeben, innerlich und materiell dieselben aber dauernd verletzen, indem man die erlangte Kenntniß von der Zusammensetzung und Zubereitung der geschützten Produkte benutzt, dieselben nachzuahmen und unter ähnlichen Bezeichnungen als gleichwertig dem Publikum zu verkaufen.

Die Synthese der Spezialitäten ist das Fabrikgeheimniß, das geistige Eigenthum der pharmazeutischen Großindustriellen. Die behördlich angeordnete Publikation der quantitativen Zusammensetzung hat doch nicht den Zweck, ihre illoyale Nachahmung den konkurrirenden Apothekern zu erleichtern, sondern um dem kaufenden Laien ein Urtheil über den Werth des Heilmittels zu ermöglichen und ihn vor Uebervortheilung zu schützen. Die Benutzung dieser Publikation zu Nachahmungs- und Konkurrenzzwecken ist unlauterer Wettbewerb. Dieselbe Charakterisirung verdient die Benutzung der chemischen Analyse, um der Synthese des Erfinders auf die Spur zu kommen und sie dann unter ähnlichen Namen nachzuahmen. Ein solches Verfahren verstößt offenbar gegen die guten Sitten, und auf dasselbe ist § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs anwendbar, welcher die Strafbarkeit desjenigen bestimmt, der

Digitized by Google

Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse durch eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung erlangt hat und dieselbe zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwerthet oder an Andere mittheilt. Nach diesem Wortlaut sind auch die Verbreiter von Vereitungsvorschriften zur Nachahmung gangbarer Fabrikspezialitäten strafbar.

Die zum Verwechseln ähnlich klingenden Namen, die geflissentlich nachgeahmten Packungen gehören zwar auch dem Wesen nach zum unlauteren Wettbewerb, werden aber mehr aus den Gesichtspunkten des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen zu betrachten sein. Außerdem wird zu erwägen sein, inwieweit die Bestimmungen der §§ 4, 6, 7 und 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs auf die pharmazeutische Nachahmungspraxis und ihre Inscenirung Anwendung finden können.

Aus der Praxis.

Von Rechtsanwalt Berthold Pezall, Berlin.

8) „Kürschners Bücherschatz". Was ist als „Besondere Bezeichnung einer Druckschrift" im Sinne des § 8 des Wettbewerbsgesetzes anzusehen? Ist die Ausstattung eines Buchumschlages als „Ausstattung von Waaren" aufzufassen?

Die Klägerin verlangt, daß der Beklagten der weitere Vertrieb und Verkauf des Deutschen Bücherschatzes in der bisherigen oder einer ähnlichen zur Herbeiführung von Verwechselungen mit der Ausstattung des Kürschnerschen Bücherschatzes geeigneten Ausstattung verboten werde.

Die Klägerin veröffentlicht seit einer Reihe von Jahren unter dem Titel „Kürschner's Bücherschatz" eine Sammlung von Romanen, Novellen und Erzählungen in einzelnen, wöchentlich zum Preise von 20 Pf. erscheinenden Büchern. Der Umschlag derselben hat eine bestimmte Ausstattung, wie solche aus dem unter dem Aktendeckel befindlichen Exemplar ersichtlich ist,

Demselben Zweck sollen die von der Beklagten unter dem Titel „Deutscher Bücherschatz" herausgegebenen Bücher dienen, von denen sich ebenfalls ein Exemplar unter dem Aktendeckel befindet.

Die Klägerin hat erklärt, nicht bestreiten zu wollen, daß die Beklagte an und für sich nicht gehindert werden könne, ihre Bücher mit der Bezeichnung „Deutscher Bücherschatz" zu versehen. Sie sieht aber in der ganzen Ausstattung der von der Beklagten herausgegebenen Bücher eine Nachahmung der besonderen Bezeichnung, unter der sie ihren Kürschner's Bücherschatz in den Handel bringt, und einen Verstoß gegen § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896.

Unter der besonderen Bezeichnung einer Druckschrift versteht man allgemein die charakteristische, eigenthümliche, zur Unterscheidung von anderen geeignete Bezeichnung einer Druckschrift. Sie kennzeichnet das journalistische Unternehmen in seiner Individualität. Es kommt nicht darauf an, daß einzelne Worte der Bezeichnung, z. B. die Worte Zeitung oder Zeitschrift, von jedem gebraucht werden können.

Maßgebend für die Anwendung des § 8 des citirten Gesetzes ist vielmehr die Gesammtbezeichnung der Druckschrift, welche derjenige, der sich durch Nachahmung verletzt fühlt, befugter Weise benutzt.

Diese für die Anwendung des § 8 a. a. O. erforderliche erste Voraussetzung ist im vorliegenden Fall dadurch gegeben, daß Klägerin auf dem Titelblatt die von ihr herausgegebene Novellensammlung als Kürschner's Bücherschatz bezeichnet und unter dieser Bezeichnung in den Handel bringt.

Die Beklagte verkauft gleichzeitig Novellen unter dem Titel „Deutscher Bücherschatz".

Beide Ausgaben haben denselben Preis; beide sind sich im Format fast völlig gleich, nämlich etwa 17 cm hoch und 13½ cm breit. Aber auch die ganze Anordnung der von der Beklagten gewählten Ausstattung ist derjenigen der Klägerin entsprechend. Wie bei dieser, steht auf den Büchern der Beklagten rechts oben in der Ecke der unterstrichene Vermerk: „Preis 20 Pfg.". Darunter ist in ähnlichen Lettern wie bei der Klägerin die allgemeine Ueberschrift „Deutscher Bücherschatz" zu lesen. Dann folgt links das umkränzte Bild des Verfassers, während rechts davon die Ueberschrift des Inhalts und darunter „Roman von Hermann Heiberg" steht. Alles genau wie bei den Büchern der Klägerin. Nach unten wird das Titelblatt mit einer ornamentartigen Vignette abgeschlossen, die nach Größenverhältniß, Form und Auffschrift derjenigen auf den Büchern der Klägerin vollkommen entspricht. Selbst die aus einem dickeren und einem etwas dünneren Strich bestehende, sich an der linken Kante hinziehende Leiste ist von der Beklagten nachgeahmt.

Demgegenüber sind die Abweichungen gering. Der kleine Vermerk „jede Woche erscheint ein Band" bei der Preisbezeichnung auf den Büchern der Klägerin, der von der Beklagten weggelassen ist, kommt nicht in Betracht. Die Bezeichnung als „Deutscher Bücherschatz" anstatt Kürschner's Bücherschatz" fällt bei der Aehnlichkeit der gebrauchten Lettern ebensowenig als Unterschied in die Augen, wie der Umstand, daß die Beklagte eine mattgrüne statt der mattbraunen Farbe der klägerischen Bücher wählte.

Die Beklagte hatte an Verwechselungen ihrer Bücher mit den von der Klägerin herausgegebenen ein erhebliches Interesse, da die letzteren sich bereits seit Jahren auf dem Markt bewährt hatten, während sie sich erst einen Platz auf dem Markt erringen sollte. Bei der Gleichartigkeit des Stoffes, der beiden Ausgaben zum Gegenstande diente, lag die Gefahr einer Verwechselung Seitens des kaufenden Publikums sehr nahe. Um so mehr wäre es Pflicht der Beklagten gewesen, ihre Bücher deutlich von den klägerischen zu unterscheiden. Als eine solche deutliche Unterscheidung ist die Bezeichnung „Deutscher" Bücherschatz und die Wahl einer anderen Farbe für den Umschlag nicht anzusehen.

Durch geringfügige, im Verkehr schwer erkennbare Abweichungen wird aber die Anwendbarkeit des § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 nicht ausgeschlossen (Begründung zum Entwurf dieses Gesetzes S. 10).

Digitized by Google

Für den Käufer sehen die Bücher der Beklagten denen die Klägerin zum Verwechseln ähnlich. Dabei ist der Einwand der Beklagten unerheblich, daß nur Kenner von „Kürschner's Bücherschatz" in Frage kämen, und diese sofort an der Bezeichnung „Deutscher" Bücherschatz sehen müßten, daß es sich um eine andere Druckschrift handele.

Gerade wer Kürschner's Bücherschatz in der bisherigen Ausstattung kennt, wird, wenn er ihn nicht zur Vergleichung zur Hand hat, beim Anblick der von der Beklagten herausgegebenen Bücher, wenn er nicht besondere Aufmerksamkeit aufwendet, die beim Ankauf so billiger Bücher in der Regel ausgeschlossen ist, leicht in den Glauben versetzt werden, er habe es mit einem echten Kürschner zu thun.

Es ist sonach als festgestellt zu erachten, daß die Beklagte im geschäftlichen Verkehr die besondere Bezeichnung einer Druckschrift in der Weise benutzt hat, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich die Klägerin befugter Weise bedient.

Somit war der § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 gegen die Beklagte zur Anwendung zu bringen; es ist gleichgültig, daß die Beklagte an und für sich befugt ist, ihre Bücher unter der Bezeichnung „Deutscher Bücherschatz" nur deshalb in den Handel zu bringen, weil Klägerin, wie sie selbst zugiebt, kein ausschließliches Recht auf das Wort „Bücherschatz" hat. Denn jedenfalls hat sich Klägerin als besonderer Bezeichnung für ihre Druckschriften der Worte „Kürschner's Bücherschatz" bedient, und Beklagte hat sich der Verletzung des § 8 a. a. O., wie ausgeführt, schuldig gemacht, indem sie für ihre Druckschriften die Bezeichnung „Deutscher Bücherschatz" in einer Weise benutzt hat, die geeignet und darauf berechnet ist, Verwechselungen mit der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich Klägerin befugter Weise bedient.

Die Klägerin hat sich ferner auf § 15 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 berufen. Auch auf Grund dieser Gesetzesvorschrift ist ihr Anspruch begründet.

Die von der Klägerin herausgegebenen Romane und Novellen sind innerhalb der interessirten Leserkreise unter dem Titel „Kürschner's Bücherschatz" bekannt. Als äußeres Kennzeichen der von der Klägerin veranstalteten Ausgabe gilt die eigenartige Ausstattung, welche die Klägerin ihren Büchern zu geben pflegt. Die Beklagte hat, ohne die Genehmigung der Klägerin zu haben, die von ihr herausgegebenen Bücher, Romane und Novellen enthaltend, also Waaren, mit einer Ausstattung versehen und in den Handel gebracht, die der klägerischen Ausstattung so ähnlich sieht, daß der interessirte Leserkreis beim Einkauf denken muß, eine von der Klägerin veranstaltete Ausgabe vor sich zu haben. Wie schon zu 1 festgestellt wurde, ist diese Nachahmung darauf berechnet gewesen, Verwechselungen herbeizuführen und so das betheiligte Publikum zu täuschen.

(Entscheidung des 6. Civilsenats des Kammergerichts vom 1. Juli 1901, ausführlich in Nr. 234 des Börsenbl. f. d. d. Buchh. v. 7. 10. 01).

Vom Reichsgericht.

Mitgetheilt von Reichsgerichtsrath E. Müller, Leipzig.

11) Fallen unlautere Aeußerungen über eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit unter den § 6 Wettbewerbgesetz.

Die Klägerin ist eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit. Die Einwendung, daß deshalb nicht eine Behauptung über das Erwerbsgeschäft eines Anderen im Sinne von § 6 vorliege, ist nicht begründet. Es wird übersehen, daß es sich nicht um eine Vorschrift auf dem Boden des Handelsrechts oder der Gewerbeordnung, sondern auf dem Boden des Wettbewerbgesetzes handelt, welches die illoyale Gefährdung eines jeden geschäftlichen Betriebes zu Zwecken des Wettbewerbes verhindern will. Hiernach muß aber unter Erwerbsgeschäft im Sinne des § 6 jede auf Gewinn abzielende geschäftliche Unternehmung im weitesten Sinne verstanden werden und kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch Versicherungsgesellschaften darunter fallen, wenn diese auch den erzielten Gewinn wiederum zum Nutzen der Versicherten verwenden. Die Beweislast hinsichtlich der Wahrheit der betreffenden Behauptungen fällt demjenigen zu, welcher sie aufgestellt oder verbreitet hat; zu den Voraussetzungen des Anspruches aus § 6 gehört nicht die Unwahrheit der Behauptung, sondern, wie der Satz: „sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind," ergiebt, ihre Nichterweislichkeit, und diese ist vorhanden, wenn nicht derjenige, welcher aus § 6 in Anspruch genommen wird, beweist, daß sie wahr sind. (Urth. II 272/1900 vom 11. Januar 1901.)

12) Begründet § 9 des Wettbewerbgesetzes (Verrath von Geschäftsgeheimnissen) einen Unterlassungsanspruch?

Diese Frage wurde bejaht aus folgenden Gründen: Zwar droht § 9 nur Strafen für die Verletzung der betreffenden Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse an und setzt außerdem eine Schadensersatzpflicht für Zuwiderhandlungen fest, erwähnt aber, abweichend von den in §§ 1, 6, 8 des nämlichen Gesetzes enthaltenen Vorschriften, einen Anspruch des Verletzten auf Unterlassung der betreffenden Handlung nicht. Der Unterlassungsanspruch ist aber auch in den Fällen des § 9 nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als gegeben anzusehen. Indem nämlich das Gesetz in § 9 Abs. 3 denjenigen, der eine unrechte That im Sinne des § 9 Abs. 1 und 2 begangen hat, mit Strafe bedroht und zur Entschädigung verpflichtet, geht es unzweifelhaft von dem Satze aus, daß Jedermann verbunden sei, derartige mit Unrecht in die Rechtssphäre eines Anderen eingreifende Handlungen zu unterlassen, und zwar nicht bloß aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder gegenüber der öffentlichen Ordnung, sondern auch aus Gründen des Privatrechts und gegenüber demjenigen, welchem durch die unrechte That Schaden zugefügt wird. Es wird daher durch eine Zuwiderhandlung gegen § 9 Abs. 1 und 2 ein Anspruch desjenigen, welcher hierdurch beschädigt wird, auf Unterlassung einer Fortsetzung dieser Handlungsweise begründet. Dies genügt aber für die Zulassung einer Klage auf Untersagung dieser Handlung; denn indem das Gesetz die Verpflichtung zu einer Unterlassung auferlegt, will es auch die Möglichkeit gewähren, den Anspruch

Digitized by Google

hierauf gegen den zur Unterlassung Verpflichteten in dem auch sonst für bürgerliche Rechtsansprüche gegebenen Wege der gerichtlichen Klage zu verfolgen. Diesen in dem Urtheile des II. Civilsenates des Reichsgerichts vom 6. März 1890 (Entsch. in Civilsachen Bd. 25 S. 347) ausgesprochenen allgemeinen Rechtsgrundsätzen gemäß wird auch nach der weiteren Rechtsprechung des Reichsgerichts in den ganz analogen Fällen der §§ 15 und 16 des Waarenzeichengesetzes eine Unterlassungsklage des Verletzten, obgleich dieselbe in diesen Bestimmungen nicht erwähnt ist, dennoch dann für zulässig gehalten, wenn die Voraussetzungen dieser Bestimmungen vorliegen und eine Fortsetzung oder Wiederholung des rechtswidrigen Verhaltens des Zuwiderhandelnden zu erwarten ist. Das Nämliche muß aber auch für die Fälle des § 9 des Wettbewerbsgesetzes gelten, zumal da sich weder aus dem letzteren Gesetze selbst, noch aus der Entstehungsgeschichte desselben ein Grund für die Annahme ergiebt, daß der Gesetzgeber in diesem Falle die Unterlassungsklage dem Verletzten habe versagen wollen. Vielmehr läßt sich die Nichterwähnung der letzteren wohl dadurch erklären, daß der Gesetzgeber an die verhältnißmäßig seltenen Fälle nicht gedacht haben mag, in welchen der Verletzte wegen der Besorgniß einer fortgesetzten oder sich wiederholenden Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 ein Interesse an dem Verbote der fraglichen Handlungen im Wege des Civilprozesses haben kann. (Urth. II, 244/01 vom 12. November 1901.)

13) Giebt ein örtlicher Sprachgebrauch, nach welchem der Name „Erlanger“ die Benennung eines an Ort und Stelle gebrauten dünnen Hausbieres ist, einen Schutz gegen den § 16 des Waarenzeichengesetzes und den § 1 des Wettbewerbsgesetzes?

In Leipzig und dessen Nachbarschaft besteht nach Annahme der Instanzgerichte seit mehr als 50 Jahren ein Handelsgebrauch und allgemeiner Sprachgebrauch, nach welchem der Name „Erlanger“ zur Benennung eines in Leipzig oder seiner Nachbarschaft gebrauten, von dem in Erlangen gebrauten völlig verschiedenen dünnen Hausbieres dient, ohne den Ort seiner Herkunft oder die Art seiner Herstellung oder Beschaffenheit bezeichnen zu sollen und wirklich zu bezeichnen. Die Beklagte, welche in Leipzig eine Brauerei betreibt, hatte in Leipziger Blättern eine Anzeige veröffentlicht, in welcher sie dem Publikum außer „Lagerbier“, „Böhmisch (nach Pilsener Art gebraut)“, „Bayerisch (nach Münchener bezieh ungsweise Kulmbacher Art gebraut)“, auch „Erlanger (Hausbier)“, letzteres zum Preise von 1,40 Mk. für 20 Flaschen von 0,5 Liter frei ins Haus geliefert, angeboten hat. Nachdem die Kläger, welche in Erlangen die Bierbrauerei betreiben, die Beklagte vergeblich aufgefordert hatten, sich der Bezeichnung „Erlanger“ für eine der von ihr hergestellten Biersorten zu enthalten, haben dieselben Klage mit dem Antrage erhoben, der Beklagten die Bezeichnung eines von ihr hergestellten Bieres als „Erlanger“ zu untersagen. Sie wurden mit diesem Begehren in drei Instanzen abgewiesen. Der Berufungsrichter hatte erwogen: Als gesetzliche Grundlage der Klage komme nicht nur § 1 des Wettbewerbsgesetzes, sondern auch § 16 des Waarenzeichengesetzes in Frage. Aber die Behauptungen der Beklagten, auf deren Veröffentlichung die Klage gegründet sei, erfüllten keinen von den Thatbeständen beider Gesetze. Dieselben seien von einer Brauerei in Leipzig nur in Leipzig erscheinenden Blättern veröffentlicht und nur an Käufer gerichtet, denen jene Brauerei das Bier „in Flaschen frei ins Haus“ habe liefern wollen. Sie hätten also nur in Leipzig und seiner nächsten Nachbarschaft wirken sollen und können, für welches Gebiet diese Art der Lieferung angeboten worden sei. In diesem Gebiete bestehe aber der oben bezeichnete Handelsgebrauch und allgemeine Sprachgebrauch. Dieser Gebrauch sei auch in den Bekanntmachungen der Beklagten zur Anwendung gelangt. Schon die Preisangabe schließe jedes Mißverständniß der Bekanntmachungen aus. Einem Irrthum über die Art der Herstellung oder über die Beschaffenheit des „Erlanger“ Bieres wirke der Zusatz „Hausbier“, welches Wort in Leipzig und Umgegend vorzugsweise für das dort gebraute einfache oder dünne Bier gebraucht werde, und der Umstand entgegen, daß in den Bekanntmachungen das Böhmische und Bayerische Bier im Gegensatz zum „Erlanger“ mit der Erläuterung, „nach Pilsener-, Münchener-, Kulmbacher Art gebraut“ ausgeboten werde. Im Hinblick auf den bezeichneten Handelsgebrauch komme Absatz 3 vom § 1 des Wettbewerbsgesetzes und Absatz 2 vom § 16 des Waarenzeichengesetzes zur Anwendung. Ueberdies entkleide der erwähnte allgemeine Sprachgebrauch die Bekanntmachungen der Beklagten auch sonst aller unrichtigen Angaben über geschäftliche Verhältnisse. Er schließe auch den Zweck der Bekanntmachungen aus, über die Beschaffenheit und den Werth des „Erlanger“ Bieres einen Irrthum zu erregen (§ 16 Waarenzeichengesetz), und mache ihren Inhalt ungeeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen (§ 1 Wettbewerbsgesetz).

Bei Zurückweisung der Revision wurde erwogen: Dieselbe habe zunächst gerügt, das Berufungsgericht gehe mit Unrecht davon aus, daß die von der Beklagten für das von ihr zu Leipzig hergestellte leichte Hausbier gebrauchte Bezeichnung „Erlanger“ nur für Leipzig und Umgebung in Betracht komme, da doch ein Versandt dieses Bieres nach auswärts nicht ausgeschlossen sei und daher das Berufungsgericht auch mit Unrecht nur den in Leipzig und Umgegend bezüglich der erwähnten Bezeichnung herrschenden Sprach- und Handelsgebrauch berücksichtige. Diese Beschwerde erscheine unbegründet. Mit Recht habe das Berufungsgericht bei Prüfung der Anwendbarkeit des § 16 des Waarenzeichengesetzes und § 1 des Wettbewerbsgesetzes auf den gegebenen Fall auf den Sprachgebrauch der bei dem Vertrieb und Begehr des fraglichen Bieres allein betheiligten Kreise das entscheidende Gewicht gelegt; denn gerade mit Rücksicht auf diese betheiligten Verkehrskreise seien jene Gesetzesbestimmungen erlassen. Andere unbetheiligte Kreise kämen daher bei der Anwendung dieser Bestimmungen nicht in Betracht, und könne also auch der in diesen etwa herrschende abweichende Sprachgebrauch hierbei nicht maßgebend sein. Deshalb habe auch das Berufungsgericht auf den Sprachgebrauch, der bezüglich der Bezeichnung „Erlanger“ in diesen, für den Vertrieb und Begehr des fraglichen Bieres unbetheiligten Kreisen, für welche daher auch die den Grund der Klage bildenden Bekanntmachungen nicht bestimmt waren, herrschte, keine Rücksicht zu nehmen gehabt. Daß aber die gedachten Bekanntmachungen nur für Leipzig und Umgebung bestimmt waren und auch nur in diesem beschränkten Gebiete wirken konnten, daß also auch nur dieses Gebiet

Digitized by Google

für den Absatz des so bezeichneten Bieres in Betracht kam, habe das Berufungsgericht festgestellt. Auf die bloße abstrakte Möglichkeit, daß dieses Bier auch außerhalb dieses seines regelmäßigen und von der Beklagten bei Erlaß ihrer Bekanntmachungen allein in's Auge gefaßten Absatzgebietes vertrieben werden könnte, habe das Berufungsgericht keine Rücksicht nehmen brauchen, da es einen solchen auswärtigen Absatz im gegebenen Falle thatsächlich für völlig ausgeschlossen gehalten habe.

Eine weitere Rüge sei dahin gegangen, das Berufungsgericht habe nicht festgestellt, daß nach Handelsgebrauch die Bezeichnung „Erlanger Bier" die Natur einer Herkunftsbezeichnung wenigstens für Leipzig und Umgegend verloren haben. Es könne jedoch dahingestellt bleiben, ob das für die Anwendung des § 16 Absatz 2 des Waarenzeichengesetzes und des § 1 Absatz 3 des Wettbewerbsgesetzes erforderliche Bestehen eines allgemeinen Handelsgebrauchs in dem in Betracht kommenden Verkehrsgebiete einwandfrei festgestellt sei; denn die erlassene Entscheidung werde schon dadurch getragen, daß das Berufungsgericht die Anwendbarkeit des § 16 Absatz 1 des Waarenzeichengesetzes und § 1 Absatz 1 des Wettbewerbsgesetzes auch deshalb verneint habe, weil nicht sämmtliche Thatbestandsmomente jener gesetzlichen Bestimmungen vorlägen. Diese weitere Begründung des Berufungsurtheils, welche auf der Feststellung des erwähnten allgemeinen Sprachgebrauchs beruhe, dem jede Täuschungsabsicht der Beklagten den betheiligten Verkehrskreisen gegenüber und jede Täuschung der letzteren durch die fragliche Bezeichnung ebenso wie die Annahme einer Unrichtigkeit derselben ausschließe, erscheine als rechtlich einwandfrei, indem hierbei vom Berufungsgerichte als thatsächlich ausgeschlossen erachtet worden sei, daß in den betheiligten Verkehrskreisen von irgend Jemanden unter „Erlanger" mit der betreffenden Preisangabe ein anderes Bier als das in Leipzig und Umgegend gebraute leichte Hausbier verstanden werde. Hiermit sei insbesondere genügend festgestellt, daß der von den Klägern für das fragliche Absatzgebiet behauptete konkurrirende Gebrauch des Namens „Erlanger" für in Erlangen selbst oder nach Erlanger Art gebrautes Bier für die in den fraglichen Bekanntmachungen unter Beifügung der Preisangabe gebrauchte Bezeichnung des von der Beklagten hergestellten Hausbieres als „Erlanger" in keiner Weise in Betracht komme. (Urth. II. 258/01 vom 8. November 1901).

14) Angabe in einer Modezeitung, daß jeder Abonnent Schnittmuster gratis erhalte. Kann von dem Beklagten die Beschränkung des Verboles aus § 1 des Wettbewerbsgesetzes auf das Gebiet des Deutschen Reiches begehrt werden?

Die Beklagte giebt verschiedene Modezeitungen heraus und vertreibt dieselben in Deutschland und Oesterreich. In den seit November 1899 erschienenen Heften der einen derselben befindet sich unter jeder Abbildung im Texte der Vermerk: „Schnitt nach persönlichem Maaß gratis", und in einem Beilageheft überdies der Ausdruck: „Alle Abonnenten erhalten dieses Blatt sowie Schnitte nach Maaß von sämmtlichen Abbildungen gratis", während bei den Handarbeitsmustern vermerkt ist: „Zeichnungen gratis gegen Ersatz der Spesen von 30 Pf.", und auf dem Umschlage der Hefte als „besondere Begünstigung" angeführt ist, daß die Abonnentinnen Schnitte nach Maaß nach den Abbildungen in beliebiger Anzahl zum Preise von 30 Pf. pro Schnitt erhalten. In einer anderen der von der Beklagten herausgegebenen Modezeitungen stehen unter den im Texte befindlichen Abbildungen die Worte: „Schnitte nach persönlichem Maaß gratis", während auf dem Umschlag der Hefte der Vermerk gedruckt ist: „Muster nach Maaß zu den im . . . erschienenen Zeichnungen erhalten alle Kunden gratis. (Für Spesen und Porto werden 10 Pf. pro Schnitt berechnet.)" Die Klägerin giebt gleichfalls Modezeitungen heraus und vertreibt ferner in Deutschland und Oesterreich Schnittmuster. Sie hat unter der Behauptung, daß in der unrichtigen Angabe der Gratislieferung der Schnitte nach Maaß ein unlauterer Wettbewerb nach § 1 des Wettbewerbsgesetzes liege, Klage mit dem Antrage erhoben, die Beklagte zu verurtheilen, in den näher bezeichneten, von ihr herausgegebenen Modezeitungen die Angabe zu unterlassen, daß sie jedem ihrer Abonnenten Schnittmuster gratis liefere.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen, der Berufungsrichter dagegen nach dem Klagebegehren erkannt. Letzterer führte in seinen Gründen aus: Die Angabe der Beklagten, sie gebe Schnitte nach Maaß gratis an ihre Abonnenten ab, sei thatsächlicher Art und unrichtig. In dem Betrage von 30 Pf., welchen sich die Beklagte für jedes von einem Abonnenten der einen Modezeitung bezogenen Schnittmuster, ohne Rücksicht auf die Entfernung des Wohnorts des Bestellers vom Ausgabeort des Schnittmusters, zahlen lasse, sei nicht allein eine Vergütung für Porto der Uebersendung zu erblicken, da dieser Betrag die hierfür erforderlichen Aufwendungen in den bei weitem meisten Fällen übersteige, und in den Fällen, in denen sich die Bezieher die Schnittmuster selbst von der Geschäftsstelle abholten, der Beklagten Portokosten überhaupt nicht entständen. Die Beklagte aber lasse sich auch in diesem Falle für die Schnittmuster und zwar, wenn ein Abonnent gleichzeitig mehrere Schnittmuster wünsche, für jedes 30 Pf. zahlen. Hiernach lasse sich dieselbe nicht lediglich Portokosten für die Einzelzusendung vergüten, sondern sie verlange mit der Erhebung der 30 Pf. einen fixierten Preis, aus dem sie vielfach über das Porto hinaus einen Ueberschuß erziele, den sie zur Deckung ihrer Geschäftsunkosten und der Herstellungskosten der Schnittmuster verwenden könne. Gleichgültig sei es, ob sie damit die gesammten Herstellungskosten oder nur einen Theil derselben decke. Ihre Angabe, daß sie die Schnittmuster ihren Abonnenten gratis liefere, d. h. außer den Uebersendungskosten nichts berechne, werde dadurch zu einer unrichtigen und das Publikum werde dadurch irre geführt. In gleicher Weise verhalte es sich in den Fällen der anderen von der Beklagten herausgegebenen Modezeitung, wo 10 Pf. für das Schnittmuster berechnet würden. Auch hier handle es sich nicht bloß um Deckung des Portos, sondern um einen fixirten Preis, der auch in allen den Fällen verlangt werde, wenn das Porto sich niedriger stelle oder überhaupt kein Porto entstehe. Richtig wären diese Angaben nur dann, wenn jeder Bezieher der Schnittmuster lediglich die der Beklagten durch die Uebersendung an ihn entstehenden Portokosten zu tragen hätte. Die Unrichtigkeit der Angabe der Beklagten werde dadurch nicht behoben, daß auf dem Umschlag angezeigt sei, daß für jedes Schnittmuster 30 bezw. 10 Pf. erhoben würden; denn erfahrungsgemäß pflege der Leser den Umschlag illustrirter Blätter nicht genau

Digitized by Google

anzusehen; wenn der Leser aber selbst diesen Aufdruck auf dem Umschlage bemerken sollte und dann im Innern auf den einzelnen Zeichnungen den stets wiederkehrenden Vermerk finde, daß er Schnittmuster nach diesen Zeichnungen und nach seinem Maaße vom Verleger gratis erhalte, so werde er sich sagen müssen, daß es sich bei diesem Widerspruch der beiden Angaben um zwei verschiedene Dinge handle, jedenfalls werde er die unter dem Bilde befindliche ausdrückliche Wiederholung für das Maßgebende halten und hierdurch irre geführt. Die Beklagte aber suche auch durch ihre unrichtige Angabe, sie liefere Gratisschnittmuster, bei dem Publikum, das sie zum Abonnement auf ihre Modezeitungen auffordere, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, und diese Angabe sei auch hierzu geeignet, da die Verabreichung von Gratisschnittmustern im Verhältniß zu anderen Modezeitungen einen ungewöhnlichen Vortheil darstelle.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen. Dieselbe hatte zunächst geltend gemacht: Die Angaben der Beklagten, daß die Abonnenten ihrer Modezeitungen die angebotenen Schnittmuster gratis erhielten, gehörten als Bestandtheil der Abonnementsbedingungen zum Inhalt des Angebots selbst, und zwar sichere hierdurch die Beklagte ihren Abonnenten neben der Lieferung der betreffenden Modezeitung selbst zugleich als zweite Leistung die Gratislieferung der zugehörigen Schnittmuster zu. Es komme daher darauf an, ob die Beklagte über die Erfüllung dieser zweiten Verpflichtung den Abonnenten unrichtige Angaben im Sinn des § 1 des Wettbewerbsgesetzes gemacht habe. Bezüglich der Frage aber, ob die Beklagte diese zweite Verpflichtung nicht oder nicht in vollem Maße erfüllt habe, ob also insofern unrichtige Angaben über die Erfüllung vorlägen, sei entscheidend, wie die Abnehmer der Beklagten und letztere selbst die die Gratislieferung betreffende Vertragsbedingung verstanden hätten. Diese Rüge wurde als unbegründet zurückgewiesen. Dieselbe unterstelle eine ganz andere Klagebegründung als die in Wirklichkeit in der erhobenen Klage enthaltene; denn die Klage sei nicht darauf gestützt, daß die Beklagten ihren Abonnenten unrichtige Angaben über ihre Vertragserfüllung als solche gemacht habe, sondern darauf, daß dieselbe durch ihre wahrheitswidrigen Angaben über die Preisbemessung ihrer Waaren bezw. gewerblichen Leistungen, — daß sie nämlich die ihren Abonnenten zugesicherten Schnittmuster gratis liefere, — das Publikum irreführe, indem diese Angaben geeignet seien, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, und daß sie hierdurch die Klägerin als Konkurrentin schädige. Für die Anwendung des § 1 des Wettbewerbsgesetzes bedürfe es einer Feststellung, daß die Beklagte ihren Abonnenten gegenüber zu einer unbedingten Gratislieferung der Schnittmuster verpflichtet sei, nicht, da sich schon aus dessen Wortlaut zweifellos ergebe, daß auch unrichtige Angaben über die in einem Angebot enthaltene Preisbemessung von Leistungen beim Vorliegen der anderen Voraussetzungen des § 1 unter die Bestimmungen des letzteren fallen, ohne Rücksicht, ob auch über die künftige Erfüllung der auf Grund dieser Angebote etwa zu Stande kommenden Verträge unrichtige Angaben gemacht sind. Ueberdies sprächen außer dem allgemeinen Zwecke der gerade zur Bekämpfung der Ausschreitungen im Reklamewesen erlassenen Bestimmungen der §§ 1—4 des Wettbewerbgesetzes noch insbesondere die in den Motiven enthaltenen Sätze, daß eine Klage im Sinne des § 1 nur dem Mitbewerber, nicht aber dem durch die trügerischen Vorspiegelungen geschädigten Käufer zustehe, und daß die Regelung der Ansprüche des Letzteren nicht in den Rahmen dieses Gesetzes falle, gegen die von der Revision vertretene Ansicht, daß bei Anwendung des § 1 auf den Inhalt der in Folge solcher Angebote zu Stande gekommenen Verträge, insbesondere auf die Vertragsabsicht der Parteien, das entscheidende Gewicht zu legen sei.

Eine weitere Rüge war dahin gegangen, daß das ausgesprochene Verbot insofern zu weit gehe, als der Beklagten die fraglichen Angaben nicht nur für das Gebiet des Deutschen Reichs, sondern auch für das Ausland, insbesondere für Oesterreich, in welchem Staate die Beklagte ebenfalls die betreffenden Modezeitungen vertreibe, untersagt seien, und daß daher auch in letzterem Punkte das Berufungsurtheil einer Einschränkung bedürfe. Diese Rüge wurde gleichfalls als unbegründet zurückgewiesen. Die den Gegenstand der Klage bildenden Angaben seien von einer deutschen Firma gegenüber einer anderen deutschen Firma in Modezeitungen gemacht, welche von der ersteren im Inlande herausgegeben und von da aus im Gebiete des Deutschen Reiches und auch in Oesterreich verbreitet werden. Auf diese Handlungen der Beklagten sei daher, sofern auch die übrigen gesetzlichen Thatbestandsmerkmale gegeben sind, § 1 des Wettbewerbgesetzes seinem ganzen Umfange nach anzuwenden; § 1 bestimme aber schlechthin und ohne jede Einschränkung, daß der dieser Norm Zuwiderhandelnde auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden kann. Daß der Gesetzgeber eine räumliche Beschränkung des hiernach von den Gerichten zu erlassenden Verbotes, namentlich im Falle einer von einem Inländer einem Inländer gegenüber der Hauptsache nach im Inlande verübten Zuwiderhandlung, gewollt habe, ergebe sich weder aus dem Wortlaute, noch aus der Entstehungsgeschichte, noch aus dem Zweck der betreffenden Bestimmung, und auch nicht aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Vielmehr sprächen die letzteren ebenso wie der Zweck des Gesetzes entschieden gegen die von der Revision behauptete Einschränkung. In dieser Hinsicht würden im Wesentlichen auch bezüglich des Wettbewerbes die nämlichen allgemeinen Erwägungen Platz greifen, welche das Reichsgericht als für die über das deutsche Reichsgebiet hinausgehende Wirksamkeit des Zeichenrechts maßgebend erklärt hat. (Urth. II 229/01 vom 22. Oktober 1901.)

Gesetzgebung.

Für den Kleinhandel mit Kerzen hat der Bundesrath auf Grund der Vorschriften im § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 die nachstehenden Vorschriften beschlossen:

§ 1. Packungen mit Stearin- und Paraffinkerzen, sowie mit Kerzen, die überwiegend aus diesen Stoffen hergestellt sind (Kampositionskerzen), dürfen im Einzelverkehr nur in bestimmten Einheiten des Gewichts und unter Angabe der Gewichtsmenge gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden.

Digitized by Google

§ 2. Als Einheiten für das Rohgewicht der Packungen werden 500 Gramm, 330 Gramm und für Packungen, bei welchen die einzelne Kerze 25 Gramm oder weniger wiegt, auch 250 Gramm zugelassen.

§ 3. Das Reingewicht der in den Packungen enthaltenen Kerzen muß bei einem Rohgewicht von 500 Gramm mindestens 470 Gramm, von 330 Gramm mindestens 305 Gramm, von 250 Gramm mindestens 225 Gramm betragen.

§ 4. Auf der Außenseite der Packungen ist sowohl das Rohgewicht als das Reingewicht in leicht erkennbarer Weise anzugeben. Die Angabe ist in Gramm oder in Bruchtheilen von Kilogramm auszudrücken.

§ 5. Weder das Rohgewicht noch das Reingewicht darf um mehr als 10 Gramm hinter dem angegebenen Betrage zurückbleiben.

§ 6. Diese Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Sprechsaal.

Oeffentliches Interesse?

Eine Fabrik in Süddeutschland hatte einen Ersatz für ein Volksnahrungsmittel unter einer Bezeichnung angezeigt, die in dem Publikum den täuschenden Glauben erwecken mußte, als ob darin werthvolle Bestandtheile wären, die thatsächlich nicht darin enthalten waren. Auf unsere bei der Staatsanwaltschaft gemachte Anzeige auf Grund des § 4 des Wettbewerbsgesetzes erhielten wir den Bescheid, daß die Einleitung eines Verfahrens von Amtswegen abgelehnt werde, weil kein öffentliches Interesse vorliege, und uns anheimgegeben würde, im Wege der Privatklage gegen die genannte Firma vorzugehen. Wer jemals ein derartiges Privatklageverfahren angestrengt hat, der wird es zu würdigen wissen, daß wir davon Abstand nahmen, den Rath zu befolgen und auf unsere Kosten ein Verfahren einzuleiten, das für die Allgemeinheit von größter Wichtigkeit war. Wir legten deshalb Beschwerde gegen den ablehnenden Bescheid ein, die aber ohne nähere Begründung zurückgewiesen wurde. Wir möchten uns nun die Frage erlauben: Wenn nicht die Verfolgung einer öffentlichen falschen Anpreisung eines für das große Publikum berechneten Nahrungsmittels im öffentlichen Interesse liegt, wann ist dann überhaupt ein öffentliches Interesse gegeben? Wenn ein öffentlicher Nachtwächter eines hinterpommerschen Landstädtchens in der Nacht von einem Betrunkenen beleidigt wird, ist die öffentliche Anklagebehörde sofort zur Hand, wenn aber ein Fall krassen unlauteren Wettbewerbs in einer das Gemeinwohl schädigenden Weise zu ihrer Kenntniß gebracht wird, sucht sie die Verfolgung auf die private Person abzulenken. Daß durch eine derartige reservirte Haltung der Staatsanwaltschaft gegenüber dem unlauteren Wettbewerb die Rechtsüberzeugung im Publikum erheblich beeinträchtigt werden muß, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Uns sind von einem großen gewerblichen Verein eine ganze Reihe von Fällen vorgelegt worden, insbesondere auch bei schwindelhaften Ausverkäufen, in denen dieselbe Gleichgültigkeit gegen die öffentliche Strafgewalt hervorgetreten ist.*)

Kr. u. Co. in H.

*) Wir haben Grund, anzunehmen, daß ein derartiges passives Verhalten der öffentlichen Anklagebehörde nicht die Zustimmung der Landesjustizverwaltungen hat. Soweit uns bekannt, sind in den größten Einzelstaaten sogar Dienstanweisungen an die Staatsanwaltschaften ergangen, die ein Einschreiten in größerem Umfange als bisher zur Pflicht machen. Offenbar werden diese Anweisungen, wie die Klagen von vielen Seiten beweisen, nicht genügend befolgt. D. R.

Briefkasten.

An **Hoer Zeitung.** Wir verweisen auf die in No. 3 erschienene Entscheidung des Reichsgerichts, nach der die Aufnahme von „Füllinseraten" als Vergehen gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes anzusehen ist. Warum sollen „Familienanzeigen" nicht dazu gehören? Auf dem von Ihnen eingeschlagenen Weg werden Sie kaum etwas erreichen.

An **Grube Gl., in A.** Die bezeichnete Grube ist fiskalisch. An sich würde einer Klage gegen den Fiscus auf Unterlassung derartiger Mittheilungen kein rechtliches Hinderniß im Wege stehen. Wir sehen indessen irgend einen gesetzlichen Verstoß nicht.

An **Chr. M.** Berlin. Wenn der Nachkauf der einzelnen Teile nur geschah, um den Ausverkauf der completten Services überhaupt zu ermöglichen, wird er als zulässig zu gelten haben, weil er hier gerade als zum Zweck des Ausverkaufs geschehen zu betrachten ist. Dagegen ist der Nachkauf der anderen von Ihnen erwähnten Gegenstände unbedingt unerlaubt und mit der Ankündigung einer „totalen Räumung" unvereinbar.

Bücherschau.

Kommentar zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung von Hermann Staub. (4. Auflage.) Berlin 1901. J. J. Heine's Verlag.

Der Staub'sche Kommentar zur Wechselordnung, der jetzt in 4. Auflage vorliegt, hat denselben schnellen Siegeslauf genommen wie der Kommentar des Verfassers zum Handelsgesetzbuch. Kein Jurist, kein Großkaufmann kann ihn missen. Die außerordentlichen Vorzüge, welche die Staub'schen Werke auszeichnen: Klarheit in Gedankengang und Ausdruck, Gründlichkeit und doch Prägnanz, umfassendste Heranziehung der bis zur neuesten Zeit erschienenen Litteratur und Rechtsprechung, finden sich auch in diesem Werk nach allen Seiten vertreten. Die am 1. Januar 1900 in Kraft getretene neue Gesetzgebung ist in der neuen Auflage naturgemäß in grundlegender Weise verwertet. Auch dem Verlag gebührt für die überstattliche Gruppierung und Anordnung des Stoffs Anerkennung. 9.

Verantwortlich für die Redaktion: Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Ludsynski, Berlin

Ernst Herse,
Ingenieur und Patentanwalt,
Berlin S.W. 29,
Mittenwalderstrasse 24 part.

Digitized by Google

Nummer 5. Berlin, den 1. Februar 1902. I. Jahrgang.

Unlauterer Wettbewerb.

Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubszynski-Berlin,
Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ
der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorsitzender: Geh. Kommerz-Rath H. Wirth-Berlin).

Verlag von Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. in Berlin.

„Unlauterer Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats im Umfange von 2 Bogen. Preis vierteljährlich M. 2.—. Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an. Postzeitungsamt No. 7668.

Redaktion u. Verlag: Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. Fernsprecher: I, 1211.

Inserate die dreigespaltene Nonpareillezeile M. 0.50. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen Rabatt. Beilagen nach besonderer Uebereinkunft.

Ihre Mitarbeit an der Zeitschrift „Unlauterer Wettbewerb" haben u. a. zugesagt die Herren:

Dr. **H. Appelius**, Kammergerichtsrat, Berlin.
Dr. **Jul. Bachem**, Justizrat, Köln a. Rh.
Ferdinand Birkenbihl, Landrichter, Frankfurt a. M.
Dr. **Birkmeyer**, Professor, München.
Martin Bürgel, Direktor, Berlin.
Carl Breuer, Direktor, Friedenau.
P. Dominicus jr., Fabrikbesitzer, Remscheid.
Heinrich Dove, Landgerichtsrat a. D., Syndikus des Aeltestenkollegiums der Kaufmannschaft, Berlin.
Chr. Finger, Staatsanwalt, Colmar i. E.
Dr. **Ludwig Fuld**, Rechtsanwalt, Mainz.
Ernst Hotop, Baumeister, Berlin.
Dr. **Isenbiel**, Oberstaatsanwalt, Berlin.
Dr. **Jul. Kahn**, Rechtsanwalt, München.
Robert Kerb, Fabrikbesitzer und Handelsrichter, Berlin.
Dr. **Keyßner**, Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat, Berlin.
J. Kohler, Professor, Berlin.
Dr. **Kunath**, Fabrikbesitzer, Leipzig.
Dr. **P. Laband**, Professor, Straßburg i. E.
Hugo Lissauer, Kammergerichtsrat, Berlin.
Dr. **Lobe**, Landgerichtsrat, Dresden.
Dr. **J. Lusensky**, Geh. Ober Regierungsrat und vortragender Rat im Handelsministerium, Berlin.
Julius Magnus, Rechtsanwalt, Berlin.
Dr. **Marcus**, Landgerichtsrat, Berlin.
Dr. **J. Meili**, Professor, Zürich.
E. Müller, Reichsgerichtsrat, Leipzig.
Dr. **Ernst Müller-Meiningen**, Amtsrichter, Mitglied des Reichstages, Fürth.
Dr. **Ernst Neukamp**, Oberlandesgerichtsrat, Köln a. Rh.
Dr. **Albert Osterrieth**, Berlin.
Berthold Petzall, Rechtsanwalt, Berlin.
Dr. **Rießer**, Justizrat, Direktor der Bank für Handel und Industrie, Berlin.
B. Ring, Kammergerichtsrat, Berlin.
Hermann Roeren, Oberlandesgerichtsrat, Mitglied des Reichstags, Köln a. Rh.
Dr. **Hermann Veit-Simon**, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.
Paul Schmidt, Rechtsanwalt, Berlin.
Emil Schmitz, Justizrat, Köln.
Paul Schulze, Syndikus der Handels- und Gewerbekammer, Dresden.
Wilhelm Schulze, Direktor der A.-G. Schäffer & Walcker, Berlin.
Dr. **Hermann Staub**, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.
Dr. **R. Stephan**, Geh. Regierungsrat, Berlin.
Dr. **Voßberg-Reekow**, Direktor der Centrale zur Vorbereitung von Handelsverträgen, Berlin.
Dr. **Martin Wassermann**, Rechtsanwalt, Hamburg.
Dr. **Wilhelm Wendlandt**, Generalsekretär, Berlin.
Hermann Wirth, Geheimer Kommerzienrat, Berlin.

Digitized by Google

Vorschläge zur Revision des Unlauterkeits-Gesetzes.

Von Kommerzienrath Hugo Lissauer-Berlin,
Vors. des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden.

Die Revision des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wird mit den Jahren immer dringlicher, denn es stellen sich Uebelstände heraus, die, je länger die jetzigen Bestimmungen in Kraft bleiben, sich um so tiefer einnisten.

Es erscheint daher an der Zeit, positive Vorschläge zu machen, die geeignet sind, Abhülfe zu schaffen.

Die jetzigen Bestimmungen sind zum Theil zu sehr auf eine Anzahl von Einzelfällen aufgebaut, die indessen das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs nicht erschöpfen. Der Code civil Art. 1382 begnügt sich bekanntlich mit der Bestimmung ganz allgemeiner Natur, „daß jede Handlung, die einem Andern Schaden verursacht, denjenigen, durch dessen Verschulden der Schaden entstanden ist, verpflichtet, denselben zu ersetzen". Auch der Abgeordnete Roeren hat in seinem Gutachten für das in Oesterreich in der Bearbeitung begriffene Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eine ähnliche allgemeine Fassung mit der Begründung vorgeschlagen, daß der Zweck des Gesetzes nur durch ganz allgemeine Bedrohung alles Unlauteren im Wettbewerb erreicht werden könnte.

Soviel Wahres in dieser Ansicht enthalten ist, so darf andererseits nicht verkannt werden, daß das kaufmännische und gewerbliche Erwerbsleben nicht so rosig ist, als daß noch dazu über allen Gewerbetreibenden das Damoklesschwert leichtfertiger oder gar frivoler Denunziation schweben könnte. Denn auch diese machen Schererei, Beängstigung und Lauferei und ziehen den Beschuldigten von seinem Erwerbe ab, während der Denunziant durch das Hervorrufen dieser Umstände den Zweck erreichen kann, seinen Konkurrenten gründlich zu ärgern. Die Aufzählung der Arten des strafbaren Wettbewerbes ist daher, meiner Ansicht nach, einer nur allgemein gehaltenen Definition desselben vorzuziehen, zumal auch § 1, der die leichteren Fälle unlauteren Wettbewerbes, die nur dem Schadenersatz unterliegen, aufführt, den Zusatz, „insbesondere" vor der Aufzählung der Einzelarten enthält, mithin darauf hinweist, daß diese nicht als erschöpfend anzusehen ist.

Dieser Zusatz fehlt indessen im § 4, der den schwereren, mit Strafe zu belegenden unlauteren Wettbewerb behandelt. Hierin liegt offenbar ein Mangel, denn die aufgeführten Momente erschöpfen thatsächlich das Gebiet der möglichen Fälle nicht. Die Judikatur kann z. B. wegen Anwendung von Bezeichnungen, wie: älteste Fabrik, größtes Geschäft, einzig reelle Bezugsquelle, unübertroffene Leistungsfähigkeit u. s. w. nur aus § 1 zur Unterlassung und zum Schadenersatz, aber nicht aus § 4 zu Geldstrafen verurtheilen, was der Gesetzgeber wohl schwerlich beabsichtigt hat. Kürzlich ging ein Fall unlauteren Wettbewerbes durch die Presse, in dem es sich um die willkürliche Ankündigung von Filialen in Städten handelte, in denen der Betreffende solche gar nicht besaß. Auch hiergegen ist nach § 4 nichts gesetzlich auszurichten.

Der auch andere, nicht aufgeführte Arten des unlauteren Wettbewerbs bedrohende Zusatz „insbesondere" müßte daher dem § 4 hinzugefügt werden, um die Entscheidung des Richters nicht einzuengen.

Wenn die allgemein gehaltenen Bestimmungen des Code civil in Frankreich anscheinend genügen, so ist dies im Wesentlichen der gewohnheitsmäßigen Schätzung des verursachten Schadens Seitens des Gerichtshofes zuzuschreiben, während die deutschen Richter sich hierzu, trotz der Freiheit, die ihnen zweifellos die Fassung des § 1 Absatz 2 läßt, nur sehr schwer oder widerwillig entschließen können. Es ist zwar dort nur vom „verursachten Schaden" die Rede, nicht vom „nachgewiesenen verursachten Schaden", und demnach wird dieser Nachweis fast durchgängig verlangt. In den wenigsten Fällen kann solcher indessen rechnerisch erbracht werden, namentlich wenn der Richter gar eine thatsächliche Beweisführung verlangt, wie es ja wohl öfter vorkommt, da nicht alle Richter dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sehr freundlich gegenüberstehen.

In den schwereren Fällen, die der § 4 behandelt, kann nach § 14 noch auf eine an den Geschädigten zu zahlende „Geldbuße" erkannt werden. In dieser Bestimmung ist von Ersatz für „verursachten Schaden" nicht die Rede. Der Richter darf bis zu 10 000 Mark Geldbuße nach freiem Ermessen erkennen. Der Richter kann indessen sehr gut aus der Verschiedenartigkeit der Fassung in den §§ 1 und 14 das Erforderniß erblicken, daß der verursachte Schaden nachgewiesen werden muß.

Der Geschädigte wird daher in der weitaus größten Anzahl von Fällen seinen Gegner aus § 1 zwingen können, seine unlauteren Manipulationen zu unterlassen, nicht aber, ihm Schadenersatz zu leisten, und hierin liegt doch des Pudels Kern, zumal der Zeitraum zwischen dem Beginn der unlauteren Handlung — Anpreisung von Waaren mit irreführenden Bezeichnungen, Ausverkäufen von un-

Digitized by Google

begrenzter Dauer und auf Grund unwahrer Angaben u. s. w. — und dem Erlaß einer einstweiligen Verfügung oder gar dem Urtheilsspruch vollauf genügt, um dem unlauteren Wettbewerber den Gewinn aus seinen Manipulationen zu sichern. Derselbe hat bereits solchen eingeheimst wenn die Verurtheilung auf „Unterlassung" derselben erfolgt.

Es fehlt also im § 1 der Zusatz, daß die Normirung der Höhe des Schadenersatzanspruches des Geschädigten dem Richter überlassen bleibt. Aus demselben würde der Richter leicht im Stande sein, den Schädigenden um so empfindlicher zu bestrafen, als ja sehr viele Gewerbetreibende derselben Branche einen Schadenersatzanspruch an den Schädigenden aus ein und demselben Vergehen zu stellen berechtigt sind. Durch eine unlautere Annonce von geringem Umfange wird ein geringerer Schaden entstehen, als durch solche von marktschreierischem Umfange; ein unlauteres Plakat am Schaufenster wird dem nächsten Nachbarn mehr Schaden zufügen, als Konkurrenten, die entfernter wohnen u. s. w. Alle diese Umstände kommen aber bei Bemessung des Schadenersatzes in Betracht, und muß dem Richter daher deren Würdigung überlassen bleiben.

Ist der Beschuldigte aber thatsächlich aus § 1 zur Unterlassung seiner Manipulationen verurtheilt, ohne Schadenersatz leisten zu müssen, so hat er seinen unlauteren Gewinn bereits in der Tasche und somit dem Gesetze und seinen Konkurrenten ein Schnippchen geschlagen.

In § 4 des Gesetzes wird die „Absicht", den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, als Voraussetzung für die Strafbarkeit verlangt, obgleich es sich in diesem Paragraphen um „wissentlich" unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art handelt. Eine solche „Absicht" wird immer bestritten und kann nur ausnahmsweise in solchen Ausnahmefällen nachgewiesen werden, wo der Beschuldigte so leichtsinnig war, Jemandem von seiner „Absicht", Irrthum zu erregen, Kenntniß zu geben. Niemand ist indessen so dumm dies zu thun, und wird daher nur in sehr seltenen Ausnahmefällen diese Absicht nachweisbar sein. Das Vorhandensein derselben ergiebt sich von selbst, denn zu welchem sonstigen Zweck, als zu dem, Irrthum zu erregen, würden sonst solche wissentlich unrichtigen Angaben gemacht werden? Die Entscheidung über das Vorhandensein der Absichtlichkeit unterliegt also noch dem Richter, obgleich „wissentlich unwahre" Angaben gemacht worden sind. Auch der Nachweis der Wissentlichkeit schwebt in der Luft, denn er ist äußerst schwierig und dürfte wohl auch nur in Ausnahmefällen erbracht werden können. Zudem soll aber auch noch die „Absicht" nachweisbar sein. Hier liegt offenbar eine übergroße Vorsicht vor, deren Zweck, ungerechte Verurtheilungen zu vermeiden, gewiß sehr human sein mag, indessen die zweckmäßige Bestrafung aus diesem § 4 weit über das Maaß des Wünschenswerthen erschwert. Der Passus, der die „Absicht" betrifft, müßte aus § 4 verschwinden, ebenso aber auch der Zusatz „thatsächlicher Art", der wiederum nur eine bestimmte Gattung wissentlich unwahrer Angaben mit Strafe bedroht. Auch hier hat der Richter ein Moment bei der Hand, das er benutzen kann, um zu keiner Verurtheilung zu kommen. Derjenige unlautere Wettbewerber, der es versteht, seine falschen Angaben mit hypothetischen Zusätzen zu verbrämen, kann seinen Zweck erreichen, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen. Wir haben es denn auch erlebt, daß jetzt nicht mehr „Ausverkauf von Waaren aus der Konkursmasse N. N.", sondern „Ausverkauf von Waaren, zum größten Theil aus der Konkursmasse N. N." oder „Ausverkauf der Konkursmasse N. N. und anderer Waaren" angekündigt wird, daß mithin die Masche benutzt wird, die das Gesetz zum Durchschlüpfen läßt.

§ 7 behandelt die Bestrafung desjenigen, „der wider besseres Wissen unwahre Behauptungen über das Erwerbsleben eines Anderen macht". Diese Bestimmung erscheint ungenügend, da der Fall leichtfertiger Handlungsweise nicht vorhergesehen ist. Zweifellos müssen Angaben über das Erwerbsleben Anderer einer sorgfältigen Prüfung von Jedem unterzogen werden, der solche macht. Der Kredit der Betheiligten kann durch die Verbreitung solcher Angaben empfindlich geschädigt, ja selbst der Ruin herbeigeführt werden, auch wenn die Angaben nicht wider besseres Wissen, sondern nur leichtfertig gemacht worden sind. Dieser Umstand ändert an den verhängnißvollen Folgen, die sich an die Verbreitung falscher Angaben knüpfen, durchaus nichts. Ehre und Ruf der Gewerbetreibenden müssen also auch dagegen geschützt werden. Gerüchte, Geklätsch, die zufällige Anwesenheit eines Notars im Geschäftslokal, der einen widerrechtlich gezogenen Wechsel vorlegt, oder eines Gerichtsvollziehers, der übersehene Gerichtskosten einzieht, oft die allerunbedeutendsten Vorkommnisse, nehmen, von Mund zu Mund getragen, ein ganz anderes Gesicht an und können den ahnungslos seinen Geschäften nachgehenden Kaufmann manchmal auf kurze Zeit, manchmal für immer um Ehre und Ruf, sowie um seinen Kredit bringen. Denn die Anschwärzung wird begierig von Mund zu Mund

Digitized by Google

getragen, während die bösen Mäuler es mit dem Widerruf bedeutend weniger eilig zu haben pflegen.

Ein jeder hat aber die Pflicht, sorgfältig zu prüfen, ob die ihm zur Kenntniß kommenden, das Erwerbsleben Anderer schädigenden Thatsachen auf Wahrheit beruhen, und dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Thut er das nicht, so muß er gleichfalls einer entsprechenden Strafe verfallen. Ueberdies hat ein gewissenloser Klätscher oder gar ein gewissenloser Konkurrent gar kein Interesse daran, sich zu informiren, da er ja sonst dem Gesetze verfallen würde. Nur so lange, wie er gegen besseres Wissen unwahre Behauptungen verbreitet, ist er straffrei! Daher ist die Fassung „wider besseres Wissen" durch den Zusatz „oder ohne vorherige sorgfältige Prüfung" zu ergänzen.

Die Geltendmachung der Rechte aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ist unter den heutigen Verhältnissen recht erschwert, da die Geschädigten, falls sie selbst gegen unlautere Wettbewerber vorgehen, das Risiko laufen, schließlich noch die Gerichtskosten tragen zu müssen, falls sie mit ihrer Klage nicht durchdringen. Die Staatsanwaltschaft pflegt Anzeigen gewöhnlich mit dem Bescheide zurückzuweisen, daß ein öffentliches Interesse nicht vorliegt (§ 12, Abs. 3). Damit wird dem Geschädigten die pekuniäre Verantwortlichkeit für seine Schritte in der betreffenden Angelegenheit aufgebürdet, eine Verantwortlichkeit, vor der die meisten Gewerbetreibenden in Rücksicht auf die entstehenden bedeutenden Kosten zurückschrecken. Ich sollte aber meinen, daß die Verletzung eines Gesetzes schon an und für sich das öffentliche Interesse schädigt, und daß es sich daher nur um die Frage handeln kann: Liegt eine Verletzung des Gesetzes vor oder nicht? Wissen die unlauteren Geschäftsleute, daß der Staatsanwalt in jedem berechtigten Falle sich die Mühe nimmt, sich mit ihnen zu beschäftigen, so werden sie nicht so leicht ihre Manipulationen treiben, wie jetzt, wo selbst zur Abwehr des unlateren Wettbewerbes gegründete Vereine ihre Mittel in Anwalts- und Gerichtskosten aufzehren und daher ihre Thätigkeit einstellen mußten. Was kann da gar der Einzelne thun, wenn er sein bischen Hab und Gut nicht noch weiter gefährden will? Hält der Staat ein Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nicht für nöthig, so soll er keins erlassen; thut er dies aber, so darf er nicht die Anrufung desselben mit Gerichtskosten belasten, die den Geschädigten oft mehr bedrohen, wie den Schädigenden. Es muß also mindestens eine Deklaration zu § 12 des Gesetzes erfolgen, wonach Seitens der Staatsanwaltschaft stets ein öffentliches Interesse anzunehmen ist, falls der Verstoß gegen das Gesetz eine größere Anzahl von Gewerbetreibenden geschädigt hat oder zu schädigen geeignet war.

Damit die Staatsanwaltschaft nicht durch eine übergroße Anzahl von Anzeigen unnütz belästigt und zu deren Untersuchung gezwungen wird, halte ich einen Ausweg für gangbar, der Aehnlichkeit mit den Zahlungsbefehlen an Schuldner hat. Dem Geschädigten sollte ein Einspruchsrecht gegen unlauteres Verfahren zustehen, von dem derselbe mittelst Zustellung durch den Gerichtsvollzieher Gebrauch machen kann. Dieser Einspruch soll nach Ablauf einer bestimmten Frist, falls kein Widerspruch erfolgt, nach Art der Zahlungsbefehle Vollstreckungskraft erlangen. Erfolgt Widerspruch, so würde die Sache alsdann ihren weiteren Verlauf nehmen, doch ist sicher anzunehmen, daß der Aufgeforderte sehr oft sich inzwischen die Konsequenzen klar macht und dem Einspruch der gegnerischen Partei nachkommt. Wenigstens hat der Bund der Handel- und Gewerbetreibenden bei der von ihm verfolgten Praxis, auf Wunsch seiner Mitglieder Einspruch bei Gewerbetreibenden auf schriftlichem Wege zu thun, die Erfahrung gemacht, daß in der bei Weitem größten Anzahl von Fällen die Angelegenheiten auf gütlichem Wege geordnet wurden. Den Aufforderungen wurde stets Folge geleistet und das gerügte Verfahren eingestellt. Demjenigen, der die Anzeige erstattet, ist es aber doch in erster Linie darum zu thun, die ihn schädigende Manipulation, wie marktschreierische Inserate, Reklame, Aushänge, Ausverkäufe ohne Ende u. s. w. beseitigt zu sehen. Zu diesem Ziele gelangt der Geschädigte gewiß schneller, wenn das Gesetz eine kurze Frist vorschreibt, innerhalb welcher der Beschuldigte dem Einspruch nachkommen oder Widerspruch erheben muß. Setzt er das unlautere Verfahren trotz des Einspruches unter Erhebung von Widerspruch fort, so wird er sich bei späterer Verurtheilung auch eine härtere Bestrafung gefallen lassen müssen, nachdem ihm die sich geschädigt fühlende Partei Gelegenheit geboten hat, die Angelegenheit auf gütlichem Wege zu ordnen. Dieses Verfahren würde, namentlich für die Fälle aus § 1 des Gesetzes, von wesentlichem Nutzen sein und eine große Menge von Klagen auf gütlichem Wege aus der Welt schaffen. Je einfacher aber die Mittel sind, um schnell zu diesem Ziele zu kommen, desto besser wird das Gesetz seinen Zweck, Treu und Glauben im kaufmännischen und gewerblichen Leben zu schützen, erreichen.

Digitized by Google

Waarenzeichenschutz und unlauterer Wettbewerb.

Von Dr. Albert Osterrieth, Berlin.

Gelegentlich der Vorarbeiten zu dem heutigen Waarenzeichengesetz wurde von mehreren Seiten der Wunsch geäußert, mit dem Waarenzeichengesetz einen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zu verbinden. Der Reichstagsabgeordnete Roeren brachte bei der Gesetzesberathung einen dahingehenden Antrag ein, wurde aber von dem damaligen Staatssekretär des Innern von Boetticher darauf verwiesen, daß die Regierung die Ausarbeitung eines besonderen Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs plane. Offenbar war die Regierung der Ansicht, daß beide Materien innerlich verschieden seien und nicht in demselben Gesetze vereinigt werden könnten. Der heute vorliegende Wortlaut beider Gesetze rechtfertigt auch diese Auffassung. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, von den Bestimmungen zum Schutze der Firma, der Ausstattung und der Herkunftsbezeichnung abgesehen, unser Waarenzeichengesetz auf ganz anderen Prinzipien aufgebaut ist, als das Wettbewerbsgesetz.

Nach dem Waarenzeichengesetz entsteht ein Recht am Waarenzeichen und damit ein Schutz gegen dessen Nachahmung und Gebrauch durch Dritte nur unter der Voraussetzung der Eintragung. Und diese Eintragung selbst erfolgt lediglich auf die Thatsache der ersten Anmeldung hin. Die — konstitutive — Wirkung der Eintragung ist also durch die Priorität der Anmeldung bedingt.

Der Vortheil dieses Systems wird in der Schaffung einer gewissen Rechtssicherheit und vor allem auch in seiner pädagogischen Wirkung auf die Geschäftswelt gefunden. Die Rechtssicherheit bestehe darin, daß im Falle einer Markenverletzung das bessere Recht an der Marke nur durch die formale Thatsache der älteren Anmeldung bestimmt werde. Die erzieherische Wirkung dieses Gesetzes soll darin liegen, daß jeder Geschäftsmann in seinem eigenen Interesse angehalten sei, jedes Zeichen, das er führe, möglichst bald zur Eintragung zu bringen.

Die Zwecke des Wettbewerbsgesetzes gehen nach einer ganz anderen Richtung. Hier handelt es sich darum, gewisse Formen unlauterer Geschäftsgebahrung, welche, im Widerspruch mit den allgemeinen Gesetzen des Geschäftsverkehrs, eine Schädigung des soliden Geschäftes mit sich bringen, zu bekämpfen. Dieser Zweck wurde in dem Gesetz vom 27. Mai 1896 dadurch verwirklicht, daß gewisse typische Formen unlauterer Geschäftsgebahrung, wobei es sich im Wesentlichen um Mißbräuche zwischen Konkurrenten handelt, für rechtswidrig zu erklären und durch Androhung von Rechtsnachtheilen, Schadensersatzklage und Strafe, zu bekämpfen. Die Hauptformen des unlauteren Wettbewerbes sind: die unlautere Reklame (§§ 1—4), die Quantitätsverschleierung (§ 5), die üble Nachrede (§§ 6—7), die Herbeiführung einer Verwechslung durch den Gebrauch einer Firma, eines Namens oder einer sonstigen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes (§ 8) und schließlich der Verrath der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§§ 9—10). Von diesen Bestimmungen ist besonders die des § 8 von Interesse, welche sich dagegen richtet, daß ein Geschäftsmann durch die Art und Weise des Gebrauches einer Firma u. s. w. eine Verwechslung mit dem Geschäft eines anderen herbeizuführen sucht. Unzweifelhaft liegen auf diesem Gebiet, wenn nicht die häufigsten, doch die schärfsten und folgenschwersten Fälle des unlauteren Wettbewerbes. Es sei nur an die bekannten Prozesse von Johann Maria Farina, gegenüber dem Jülichsplatze in Köln und der Firma A. W. Faber in Stein erinnert.

Das Wettbewerbsgesetz hat vielfach bisher schon äußerst wohlthätig gewirkt, indem es die Mittel bot, vielbeklagte Mißstände zu beseitigen. Andererseits aber hat die Verstopfung einiger Quellen des unlauteren Wettbewerbes den erfinderischen Geist skrupelloser Geschäftsleute angespornt, nach neuen Mitteln zu suchen, um sich mühelos die Früchte fremder Arbeit anzueignen. So ist es zu erklären, daß die Klagen über unlauteren Wettbewerb in unseren Verkehrskreisen nicht verstummt sind, sondern daß im Gegentheil das Verlangen nach einer Erweiterung des Schutzes allgemein ist. Es sei hier vor allem an die Klagen über den Ausstellungsschwindel erinnert, und ferner über das Hydrasystem, obwohl dieses letztere, streng genommen, mit dem unlauteren Wettbewerb nur in losem Zusammenhang steht.

Neuerdings hat das Reichsgericht durch seine Auslegung der §§ 824, 826 B. G.-B. neue Wege zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes eröffnet, indem es eine rechtlich unzulässige und daher verfolgbare Schädigung des Geschäftsmannes nicht nur in dem Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1896 erblickt, sondern in jedem Handeln, welches nach Verkehrsanschauung als sittenwidrig gilt. Sollte diese Rechtsprechung konstant bleiben, so würde jedenfalls die Anwendung der Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes, von der Strafverfolgung abgesehen, in Zukunft gegenüber der Berufung auf den Schutz des B. G.-B. zurücktreten.

Digitized by Google

Selbst diese Ausdehnung des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb genügt aber nicht, um einige Mißbräuche zu beseitigen, deren Wurzel in den Bestimmungen unseres Waarenzeichengesetzes liegen. Die Begründung des Rechtes am Waarenzeichen auf die rein formale Thatsache der Eintragung hat sich als vielfach mit den Bedürfnissen des Geschäftsverkehrs im Widerspruch stehend erwiesen. Zunächst hat sich herausgestellt, daß ein Geschäftsmann häufig aus guten Gründen verhindert sein kann, ein von ihm benutztes Waarenzeichen noch zur Eintragung anzumelden. Abgesehen davon, daß die Wahl und Einführung eines neuen Waarenzeichens häufig sehr schwierig und mit großen Kosten verknüpft ist, und daß manche Firmen die nicht unbeträchtlichen Kosten erst aufwenden wollen oder können, wenn das Waarenzeichen sich als geeignet herausgestellt hat, ist besonders auch damit zu rechnen, daß viele selbst schon lange im Verkehr gebräuchliche Waarenzeichen vom Patentamt zurückgewiesen wurden, weil sie mit den gesetzlichen Bestimmungen als im Widerspruch stehend erachtet wurden, so z. B. wegen Beschaffenheitsangabe. Nun sind Fälle vorgekommen, und zwar sind sie weniger selten, als man annehmen sollte, daß solche, zwar im Gebrauch befindliche, aber nicht eingetragene Waarenzeichen später von Konkurrenten zur Eintragung angemeldet und auch zugelassen wurden, nachdem das Patentamt seine ursprüngliche Anschauung fallen gelassen hatte. Dieser Fall hat sich vor Allem in der Parfümeriefabrikation mehrfach ereignet. Rheinische Fabrikanten hatten die schon seit Jahren von ihnen benutzten Waarenzeichen, die aus Blumennamen bestanden, beim Patentamt angemeldet, waren aber abgewiesen worden, weil die Blumennamen eine Beschaffenheitsangabe enthielten. Einige Jahre später wurden dieselben Zeichen für Konkurrenten eingetragen. Die Folge war nun die, daß die Konkurrenten das von dem ersten Fabrikanten eingeführte und als Kennzeichen seiner Waaren bekannte Zeichen für sich in Gebrauch nehmen durften, und daß sie sogar dem ersten Fabrikanten den weiteren Gebrauch seines Zeichens untersagen konnten.

Ein fernerer typischer Fall eines von dem Gesetz privilegirten Mißbrauchs ist folgender: Der bekannte Boonekamp-Fabrikant Underberg-Albrecht hatte, nachdem das Wort „Boonekamp“ zum Freizeichen erklärt worden war, die Devise „Semper idem“ für Spirituosen für sich eintragen lassen. Ein Geschäftsmann meldete nun das gleiche Zeichen „Semper idem“ für eine große Reihe von Waaren an, welche mit Spirituosen nicht das Geringste zu thun haben, sodaß das Patentamt, da gleichartige Waaren nicht vorlagen, ihm die Devise eintrug. Zu den letzteren Waaren gehörten auch Korkpfropfen. Der zweite Geschäftsmann hatte in Folge der rechtmäßig erwirkten Eintragung nun die Befugniß, seine Korkpfropfen mit der Devise „Semper idem“ zu versehen. Diesen Umstand benützte er, um einen Liqueur, den er ebenfalls Boonekamp nannte, mit Korkpfropfen zu verschließen, welche die Devise „Semper idem“ trugen, sodaß nun eine Verwechselung zwischen dem Boonekamp „Semper idem“ von Underberg-Albrecht und dem Boonekamp „Semper idem“ des Konkurrenten naheliegt.

Ein weiterer Fall eines unlauteren Wettbewerbes mit einem Waarenzeichen ist folgender. Ein Fabrikant verkauft seine Waaren in einer bestimmten Ausstattung, die als solche geschützt ist. Die Ausstattung besteht aus einer Etiquette, die von einem mehrfachen Streifen eingerahmt ist. An den Schmalseiten des Packetes entsteht durch die Faltung der Ecken ein eigenartiges Bild dieser Rahmenstreifen. Dieses originelle Bild läßt sich ein Konkurrent, der die gleichen Waaren herstellt, als Waarenzeichen eintragen und untersagt nun dem ersteren den Gebrauch seiner seit langen Jahren geführten Ausstattung.

Daß solche Mißbräuche einen erheblichen Schaden mit sich bringen können und auch das Rechtsempfinden der betheiligten Verkehrskreise verletzen, liegt auf der Hand, und trotzdem ist ein Einschreiten dagegen heute unmöglich, da durch die Eintragung des Waarenzeichens ein formales Recht geschaffen wird, in dessen Ausübung der Inhaber des Zeichens nicht gehindert werden kann.*)

Es ergiebt sich hieraus, daß das Waarenzeichengesetz in gewissen Fällen dem unlauteren Wettbewerb direkt Vorschub leistet.

Der „Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums,“ der sich die Verbesserung und den Ausbau unserer Gesetzgebung über gewerblichen Rechtsschutz zur besonderen Aufgabe gemacht hat, hat sich auf zwei Kongressen, in Frankfurt 1900 und in Köln 1901, mit dieser Frage beschäftigt, und ist zu folgenden, auf Abänderung unseres Waarenzeichengesetzes hinzielenden Vorschlägen gekommen:

1) Wer ein Waarenzeichen zur Kennzeichnung seiner Waaren benutzt, soll, falls das gleiche Zeichen nachträglich für einen Dritten eingetragen wird, das Recht der Weiterbenutzung haben. Es soll also die formale Wirkung der Waarenzeicheneintragung

*) Eine Entscheidung, welche den im Text erläuterten Mißstand scharf illustrirt, ist in Nr. 1 dieser Zeitschrift, Seite 10 wiedergegeben (Urtheil des Reichsgerichts vom 11. Juni 1901).

Digitized by Google

demjenigen gegenüber nicht eintreten, der das Waarenzeichen bisher in gutem Glauben für sich benutzt hat.

2) Es könnte das Verlangen naheliegen, das formalistische System unseres Waarenzeichengesetzes ganz umzustoßen und nach Analogie des französischen Rechts jedem Benutzer eines Waarenzeichens, ohne Rücksicht auf seine Eintragung, einen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zuzubilligen. In der That glauben wir, daß eine derartige allgemeine Ausdehnung des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb in der Zukunft sich als nothwendig erweisen wird.

Immerhin haben die beiden vorbenannten Kongresse davon abgesehen, derartige umstürzende Vorschläge zu machen. Sie haben sich damit begnügt, den Wunsch auszusprechen, daß der Benutzer eines Waarenzeichens gegen denjenigen unlauteren Wettbewerb geschützt werde, der durch die Eintragung eines Waarenzeichens oder die Art und Weise des Gebrauchs eines eingetragenen Waarenzeichens begangen wird. Denn wenn man auch die formelle Wirkung des Waarenzeichens an und für sich im Interesse der größeren Rechtssicherheit als nützlich betrachten kann, so scheint es doch innerlich unbegründet und mit der ganzen Tendenz des Gesetzes im Widerspruch, eine unsittliche Handlung durch eine Gesetzes-bestimmung geradezu zu privilegiren.

Was ist concurrence déloyale?

Von Justizrath Emil Schmitz in Köln.

II.

Pothier, dessen traité des obligations die Grundlage des Obligationenrechts des code civil bildet, definirte (Nr. 116) die Delikte (Art. 1382) und die Quasi-Delikte (Art. 1383) wie folgt:

„On appelle délit le fait, par lequel une personne par dol ou malignité cause du dommage ou quelque tort à un autre.

Le quasi-delit est le fait, par lequel une personne, sans malignité, mais par une imprudence qui n'est pas excusable, cause quelque tort à un autre.

Die Artikel 1382 und 1883 haben den folgenden Wortlaut:

Art. 1382.

Tout fait quelconque de l'homme qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le réparer.

Art. 1383.

Chacun est reponsable du dommage qu'il a causé, non-seulement par son fait, mais encore par sa négligence ou par son imprudence.

Man beachte hier, daß die Pothier'sche Definition die Handlung (le fait) schlechthin aufführt, also ohne zu unterscheiden, ob sie ein Recht verletzt oder nicht. Pothier verlangt nur, daß sie cause du dommage ou quelque tort. Und noch prägnanter ist die Ausdrucksweise des code, wonach zum Ersatz tout fait quelconque de l'homme verpflichtet, qui cause à autrui un dommage.

Der Wortlaut der Art. 1382 und 1383 läßt also das Erforderniß, daß das Recht eines Anderen verletzt werde, nicht wohl erkennen.

Deutlicher wird das noch durch einen Vergleich mit dem Wortlaute des § 823 B. G. B., der ausdrücklich fordert, daß „das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigenthum oder ein sonstiges Recht eines Anderen" verletzt werde und die Ersatzpflicht nur für den „daraus entstehenden Schaden" statuirt. Die Materialien (cfr. u. A. Haiblen Abs. 1, 2 zu § 823) ergeben auch, daß diese Fassung in bewußtem Gegensatz zum code civil, wie zu dem korrespondirenden Art. 50 des schweiz. Bd. Ges. gewählt worden ist, so daß man für eine dem Wortlaut entsprechende Auffassung der Artikel 1382, 1383 wohl auch die deutschen Gesetzesredaktoren anführen kann.

Wie kommen nun aber so viele französische Autoren dazu, das Erforderniß einer violation du droit d'autrui (Marcadé zu Art. 1382) aufzustellen? Ergiebt sich das etwa aus den Begriffselementen des Art. 1382, oder ist es vielleicht ein sich von selbst verstehendes Erforderniß?

In ersterer Hinsicht könnten nur die Begriffe Schaden, fait dommageable und faute in Betracht kommen. Daß ein Schaden nicht bloß vorliegt, wenn Jemand in seinem Vermögen, in seinen „bona" verkürzt wird, vielmehr ebenso, wenn z. B. „Nachtheile für seinen Erwerb oder sein Fortkommen herbeigeführt werden" (cfr. § 824 B. G. G.), halte ich für unbestreitbar. Der letztere Fall zeigt zugleich, daß, wie der Schaden, so auch die schädigende Handlung das Vermögen oder die Vermögensrechte nicht zu tangiren brauchte. Aber vielleicht ein anderes Recht? Das tribunal civil de la Seine hat am 22. Juli 1876 wie folgt entschieden:

que le fait par un industriel de mettre son produit sous le patronage d'un savant, sans l'autorisation de ce dernier, et contrairement à la vérité de le présenter au public comme ayant été l'objet des travaux et des observations dudit savant, est de nature à nuire à sa réputation et à ses intérêts en l'associant à une veritable

Digitized by Google

réclame, et par suite, donne ouverture à une action en dommages intérêts."

Man muß mit Gewalt auf eine Rechtsverletzung hinsteuern zu müssen glauben, wenn man diese von Pouilliet (Tr. des marques 664 bis) als irréprochable bezeichnete Entscheidung dahin auslegen will, daß ein Recht des Gelehrten verletzt worden sei. Was das erkennende Gericht als verletzt ansieht, ist sein Ruf als Gelehrter, der eine Verknüpfung mit einer Reklame nicht duldet, weshalb es ihn mit Recht als in seinen Interessen, d. h. in seiner Erwerbsstellung, geschädigt ansieht und seine Klage auf Schadenersatz zuspricht. Dasselbe Gericht erkannte am 9. Juni 1876: (Pouillet 665) „que le fait, en vendant au public un ouvrage tel qu'un annuaire ou un agenda d'y supprimer certaines annonces ou réclames faites par un négociant dans le but de lui nuire constitue un acte de concurrence déloyale, engageant la responsabilité de son auteur."

Welches Recht ist hier verletzt? Man versteht es, wenn die Erklärung in Fällen dieser Art mit dem Individualrecht oder Persönlichkeitsrecht operirt. Man versteht es aber nur vom Standpunkt dessen, der sich, bewußt oder unbewußt (letzteres etwa bei Kohler), von der petitio principii treiben läßt, daß der Schade oder die schädigende Handlung eine Rechtsverletzung erfordere. Ist nun etwa durch das Begriffselement der faute eine Rechtsverletzung geboten? Die faute ist gegeben, wenn Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt, die Handlung zurechenbar ist und sich nicht als die Ausübung eines Rechtes darstellt. Wie man hiermit die Nothwendigkeit einer Rechtsverletzung begründen will, vermag ich nicht abzusehen.

Sind übrigens die „Güter", die man (z. B. § 823 B. G. B.) neben dem Eigenthum oder einem sonstigen Rechte anführt, wirklich Rechte? Etwas schüchtern nennen sie die Kommissionsprotokolle die „sogenannten Persönlichkeitsrechte (Leben, körperliche Unversehrtheit, Gesundheit, Freiheit, Ehre)". Die Freiheit — die ich meine — mag ein politisches Recht sein. Mein Leben, meinen Körper, meine Gesundheit, meine Ehre ein Recht zu nennen, halte ich höchstens für bildlich zulässig. Wo ist schließlich die Grenze dieser metaphysischen Rechte, wo die Grenze des ganzen sogenannten Individualrechts? Ich habe, wenn es mit Gewalt ein Recht sein soll, ein Recht, daß mich Niemand schädigt, gleichviel, ob in meinem Vermögen oder sonst, insbesondere in meiner Erwerbsposition. Dieses Recht, wenn es, was ich nicht annehme, ein solches ist, ist es, das Art. 1382 schützt. Exakt gesprochen, sagt dagegen Art. 1382, wie ich ihn verstehe, daß man im Verkehr alle Sorgfalt aufbieten müsse, um nicht einen Anderen zu schädigen, gleichviel, ob das mit oder ohne Verletzung eines Rechts geschieht, daß die Verletzung dieser Sorgfalt zum Ersatz des verursachten Schadens verpflichtet und daß nur der Mangel der Zurechenbarkeit und die Ausübung eines eigenen Rechtes hiervon dispensiren.

Ein Anderes versteht sich auch nicht etwa von selbst. Nur die langsam schleichende, in Deutschland absolut und in Frankreich vielfach für die Doktrin unabgeschlossene Entwickelung der römischen lex Aquilia zu einer modernen macht mir dieses Festhalten an der Nothwendigkeit des Eingriffs in eine fremde Rechtssphäre verständlich. Das damnum corpore corpori datum ist es, was hier offenbar nachwirkt. Ist denn nicht im Gegensatz zur Römischen Rechtskultur, die auf der Sklavenarbeit aufbaut, die moderne Rechtskultur vor Allem aufgebaut auf dem großen Prinzip der freien, individuellen Arbeit? Ist nicht das ganze sogenannte Industrie-Recht ein großes lebendiges Stück dieses neuen Rechtsbaues? Muß nicht in einer Zeit der höchsten Entfaltung des Individuums, der individuellen Freiheit und Arbeit die dadurch geschaffene soziale Stellung des modernen Erwerbsmenschen von selbst und unbewußt zu der Erkenntniß führen, daß für die Gewährleistung der sozialen Existenz dieses Individuums der Ersatz des damnum corpore corpori datum, wie weit man diesen Begriff auch ausdehnen möge, nicht ausreicht, vielmehr jede Schädigung, insbesondere aber diejenige in Erwerb und Fortkommen, eine Ersatzpflicht erheischt? Ist nicht der ebenso künstliche wie — sit venia verbo — holperige Aufbau des Titels 25 unseres B. G. B. ein Beweis, wie diese Erkenntniß sich überall, wenn auch vielleicht wissenschaftlich schwerfällig, gewaltsam, weil nothwendig, durchringt? Ist nicht die Konstruktion des Individualrechts oder der Persönlichkeitsrechte ein methodologischer Beweis für das selbst der deutschen Konstruktionsfucht sich aufdrängende Bewußtsein, daß etwas geschehen müsse? Und wozu anders bedarf es denn hier der Aufstellung des Erfordernisses einer Rechtsverletzung und der vielen metaphysischen Versuche, eine solche nachzuweisen, als um sich darüber auszuweisen, daß man sich, streng juristisch, bewegt in dem alten Gedankengeleise der lex Aquilia, daß der Geist

„Hinschleichet die Gedankenbahn,
Und nicht etwa die kreuz und quer
Irrlichteliret hin und her?"

Digitized by Google

Den code civil (Art. 1382, 1383) kann ich jedenfalls nur dahin verstehen, daß er in stürmischer, von den modernen Ideen aufgepeitschter Zeit, impressionistisch von solchen Erwägungen geleitet, die dem modernen, individuellen (nicht Individualrechte), d. h. die dem Rechte der individuellen Arbeit entsprechende lex Aquilia formulirt. Jedenfalls vermag ich mir nur so die vira vox juris civilis, die französische Judikatur, insbesondere diejenige über concurrence déloyale, zu erklären.

„Füllinserate" nicht unerlaubt!

Die von der gesammten maßgebenden Presse mit lebhafter Befriedigung begrüßte Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. März 1901*), wonach sogenannte „Füllinserate", d. h. Inserate, die unentgeltlich aufgenommen bezw. von anderen Zeitungen übernommen sind, als eine irreführende Veranstaltung zur Vorspiegelung eines besonders günstigen Angebots aufzufassen seien und demnach gegen die §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes verstoßen, hat die Billigung des Berliner Landgerichts I nicht gefunden.

In einer uns vorliegenden Entscheidung der 8. Kammer für Handelssachen vom 10. Januar 1902 handelte es sich um die Klage des Verlagsbuchhändlers P., Herausgeber der „Deutschen Militärmusiker-Zeitung", gegen den Verlagsbuchhändler F., Herausgeber des „Allgemeinen Anzeigers für die Deutsche Armee". Die Klage stützte sich auf die Behauptung, daß der größte Theil der von F. aufgenommenen Inserate unbezahlt und aus anderen Zeitungen übernommen sei, sowie daß F. seine Zeitschrift zu Unrecht als „Organ für die amtlichen Bekanntmachungen der Militär- und Militärverwaltungsbehörden bezeichne, und verlangte aus diesem Grunde ein Verbot der weiteren Aufnahme solcher Inserate, sowie der weiteren Bezeichnung „Organ u. s. w.". Der Beklagte gab zu, daß einzelne der von ihm aufgenommenen Inserate sog. „Füllinserate" seien, bestritt aber, daß dies in überwiegender Anzahl der Fall sei. Der Beklagte gab ferner zu, daß sein Blatt nicht als Organ von den genannten Behörden ernannt worden sei, behauptet aber, daß er ein Recht zu dieser Bezeichnung habe, weil eine Reihe oberster Armeebehörden den Unterbehörden sein Blatt zur Veröffentlichung empfohlen habe. Das Gericht hat ohne Beweisaufnahme die Klage aus folgenden Gründen abgewiesen:

„Mages als selbstverständlich angesehen werden, daß die Aufnahme der Füllinserate den Zweck verfolgt, daß der Leser, welcher Inserate zu lesen pflegt, diese in nicht minderer Zahl als in größeren Zeitungen vorfinden soll, so ist jedoch diese Absicht mit der ferner liegenden Absicht, daß der Leser auch glauben soll, daß die Zeitung zur Aufnahme von Inseraten mit Rücksicht auf den aus der Fülle des Inseratentheils sich ergebenden Leserkreis besonders geeignet sei, noch keineswegs identisch. Denn es liegt auf der Hand und ist allgemein bekannt, daß fast jedes neue Zeitungsunternehmen von Anfang mit großem Verlust arbeitet, um sich ein Publikum zu gewinnen. Ebenso wie es dem Verleger gestattet ist, die Zeitung umsonst abzugeben, kann es ihm auch nicht versagt werden, unentgeltlich Annoncen aufzunehmen. . . . . Eine derartige Konkurrenz ist erlaubt und widerspricht nicht dem Gesetz.

Das Gericht kann sich daher den Gründen der vom Kläger angeführten Reichsgerichtsentscheidung nicht anschließen. . . . .

Aber auch das fernere Begehren des Klägers, daß der Beklagte für seine Zeitung sich nicht der Bezeichnung bedienen soll „Organ für die amtlichen Bekanntmachungen pp.", ist unbegründet: Denn mit der Bezeichnung „Organ u. s. w." wird nur gesagt, daß das Blatt die amtlichen Bekanntmachungen bringt, aber nicht, daß das Blatt von den betreffenden Behörden als Organ bestellt oder benutzt wird. . . . ."

Wir werden diese Entscheidung, welche nicht verfehlen wird, das lebhafteste Befremden hervorzurufen, da sie geeignet erscheint, einen bedauerlichen Unfug eines gewissen Theils der Presse noch mit gesetzlichen Garantieen zu umgeben, noch einer ausführlichen Besprechung unterwerfen.

*) Vgl. Nr. 8 dieser Zeitschrift, S. 46, sowie den Artikel von Fuld in derselben Nummer.

Aus der Praxis.

Von Rechtsanwalt Berthold Petzall, Berlin.

9) Verkauf von Waaren unter den vom Fabrikanten festgesetzten Detailpreisen. Inhalt und Begrenzung des zeichenrechtlichen Schutzes.

Die Klägerin, Firma Johann Maria Farina in Köln a. Rh., fabrizirt das bekannte Kölnische Wasser, dessen Verpackung mit zwei für sie eingetragenen Waarenzeichen versehen ist. Im Detailverkauf in ihrem Laden in Köln giebt sie die Waare zu fest bestimmten „Kölner Laden-

Digitized by Google

preisen" ab, so insbesondere die 1/1 kurze weiße Flasche zum Preise von 1,35 M. Beim Engrosverkauf, der zu etwas geringeren Preisen stattfindet, müssen sich ihre sämmtlichen Abnehmer in Deutschland schriftlich verpflichten, im Einzelhandel ihre „Kölner Ladenpreise" einzuhalten, insbesondere also die 1/1 kurze weiße Flasche nicht unter dem Preise von 1,35 M. zu verkaufen und ihren Unterabnehmern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Der Beklagte, Inhaber eines Berliner Waarenhauses, hatte früher von der Klägerin direkt Kölner Wasser bezogen, bei Beginn dieser Geschäftsverbindung auch einen Revers des erwähnten Inhalts unterzeichnet, dann aber das auf diesem Reverse beruhende Vertragsverhältniß gekündigt und hat später 1/1 kurze weiße Flasche mit Kölnischem Wasser mit dem Waarenzeichen der Klägerin, welche aus der Fabrik der Klägerin stammten, aber nicht direkt von ihr bezogen waren, in seinem Waarenhause zum Preise von 1,20 M. verkauft.

Die Klägerin erhob deshalb Klage, mit welcher sie unter Anderem beantragte, den Beklagten zu verbieten, jegliches aus ihrer Fabrik stammende, wenn auch nur indirekt bezogene Kölnische Wasser nicht unter den Preisen des Reverses zu verkaufen. Die Klägerin stützte ihren Anspruch in erster Linie auf den vom Beklagten unterzeichneten Revers, der sich nicht nur auf das von ihr direkt zu beziehende, sondern auf jedes von ihr hergestellte Kölnische Wasser erstrecken müsse, und dessen Kündigung, weil im Reverse nicht vorgesehen, unzulässig sei.

Die Klägerin behauptet ferner, daß ihr Waarenzeichenrecht durch jeden Ladenverkauf zu einem geringeren als dem „Kölner Ladenpreise" verletzt werde. Der Inhaber eines Waarenzeichens könne zwar auf die Ausübung des ihm gesetzlich zustehenden ausschließlichen Rechts zur Verwendung des Zeichens bestimmten Personen gegenüber verzichten, d. h. Licenzen ertheilen, und solche Licenzertheilung liege präsumtiv in dem Verkauf der mit dem Zeichen versehenen Waaren seitens des Zeicheninhabers; diese Präsumtion der Licenzertheilung gelte aber nur, „falls kein geeigneter Vorbehalt gemacht sei". Der Zeicheninhaber sei nämlich befugt, beim Verkauf seiner Waare zu bemerken, daß er das Recht des Weiterverkaufs mit dem Zeichen nicht ertheile. In diesem Falle gehe die Berechtigung zur Führung des Zeichens nicht mit über, und die Führung des Zeichens durch den Erstabnehmer, sowie dessen Nachfolger sei zeichenrechtlich unerlaubt. Denn der Benutzer des Zeichens sei in diesem Falle außer Stande, dem Ausschließungsrecht des Zeicheninhabers den Einwand der Licenz entgegenzusetzen. Der die Präsumtion der Licenzertheilung entkräftende Vorbehalt liege auch dann vor, wenn dem Käufer der Weiterverkauf der Waaren entweder ganz verboten oder nur unter einer Bedingung oder mit einer Einschränkung gestattet werde. Werde in einem solchen Falle die Bedingung existent oder die Beschränkung nicht eingehalten, dann sei die Vermuthung der Licenzertheilung entkräftet, und zwar auch für den weiteren Abnehmer.

Endlich stützte die Klägerin ihren Anspruch auf unlauteren Wettbewerb des Beklagten, den sie darin erblickte, daß der Beklagte den Anschein erwecke, als ob er berechtigt sei, ihre Waare zu einem niedrigeren Preise zu verkaufen, als ihre sämmtlichen übrigen Abnehmer und sie selbst, wodurch er unrichtige Angaben thatsächlicher Natur über die Art des Bezuges seiner Waaren mache und den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorrufe.

Das Kammergericht hat durch Urtheil vom 14. Oktober 1901 (Aktenz. 6. U. 1920. 01), in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz, dem Landgericht I. Berlin, den oben erwähnten Klageanspruch für unbegründet erklärt. Aus den Entscheidungsgründen ist Folgendes hervorzuheben.

1. „An sich ist aus dem Revers, welchen der Beklagte der Klägerin bei Eingehung ihrer Geschäftsverbindung unterschrieben hat, nur zu entnehmen, daß der Beklagte dadurch für die Dauer der Geschäftsverbindung der Parteien und die auf Grund derselben von ihr bezogenen Waaren gebunden sein sollte. Sache der Klägerin wäre es gewesen, darzuthun, daß die Absicht der Kontrahenten damals eine andere gewesen ist. In Ermangelung diesbezüglicher Anführungen ist anzunehmen, daß der Beklagte bei Abbruch der Geschäftsverbindung zum mindesten ein Recht auf Kündigung des Vertrages hatte. . . . . Ein vertragsmäßiges Unterfagungsrecht des Verkaufs der fraglichen Waare unter den „Kölner Ladenpreisen" steht also jetzt der Klägerin gegen den Beklagten nicht mehr zu — es sei denn, daß es sich etwa noch um Waare aus den damaligen Lieferungen handelt. Dies ist aber weder behauptet noch für zutreffend zu erachten."

2. Ebensowenig liege aber ein Verstoß gegen das Reichsgesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 vor. Für die Anwendbarkeit des § 12 dieses Gesetzes sei die Voraussetzung die, daß eine objektiv widerrechtliche Verletzung des Waarenzeichenrechts der Klägerin vorliege. . . . . „Ein solcher objektiv widerrechtlicher Eingriff liegt nun nach § 12 des Gesetzes dann vor, wenn Jemand ohne Befugniß Waaren der angemeldeten Art, deren Verpackung oder Umhüllung mit dem eingetragenen Zeichen versieht, oder so bezeichnete Waare in den Verkehr setzt. Nach dem klaren, unzweideutigen Wortlaute des Gesetzes muß also die Waare, deren Verpackung oder Umhüllung unbefugt mit dem Zeichen versehen werden oder versehen worden sein, oder es muß zu Unrecht — wie sich das Gesetz weiterhin in dem gleichen Sinne ausdrückt — das Zeichen daran angebracht oder die Waare dadurch gekennzeichnet werden oder sein. Es wird dadurch getroffen jede körperliche Verbindung des Waarenzeichens mit den Waaren, ihrer Verpackung und Umhüllung, welche erfolgt, um sie als Waaren des Eingetragenen zu kennzeichnen und von den Waaren Anderer zu unterscheiden. (§ 1 des Gesetzes.) Diese Verbindung ist nun aber vorliegenden Falles durch die Klägerin selbst erfolgt, also mit Recht, und die so gekennzeichnete Waare auch von ihr zu Recht in Verkehr gebracht. Damit ist das Interesse vollständig gewahrt, welches die Klägerin kraft ihres Zeichenrechtes daran hat, daß die von ihr herrührende Waare nicht mit anderen Waaren gleicher Gattung verwechselt wird. Mit der Erfüllung dieses Zweckes erschöpft sich aber auch die Wirkung des Zeichenrechtes, welches Verwechselungen der echten, objektiv rechtmäßig gekennzeichneten Waare mit anderer unechter, rechtswidrig mit dem Zeichen versehener Waare verhüten soll, nicht aber bestimmt ist, eine sonstige rechtswidrige Verfügung über diese Waare zu verhindern, sei es nun, daß dabei eine Vertragswidrigkeit oder eine unerlaubte Handlung in Betracht kommt. (Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom

Digitized by Google

24. November 1894 im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Band I. Seite 101.)

Wenn die Klägerin im Anschluß an Kent, Kommentar zum Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen (Nr. 392, S. 255 und Nr. 388, Seite 259) auf Grund ihrer oben wiedergegebenen Ausführungen unter Heranziehung des Begriffs der „Licenz" zu einem entgegengesetzten Resultat gelangte, so kommt sie damit in Widerspruch mit dem hier dargelegten klaren Sinne des Gesetzes. Dieses selbst enthält auch keinerlei Vorschriften über die Ertheilung sogenannter Licenzen, so daß es von vornherein nicht undenklich ist, mit diesem Begriffe hier zu operiren und daraus für die rechtliche Natur des Zeichenrechts etwas herzuleiten. Nun liegt aber ein Irrthum dieser Ausführungen darin, daß die Berechtigung der Abnehmer des Zeicheninhabers zur Führung des Waarenzeichens auf den ihnen von diesem verkauften Waaren ohne Weiteres mit der Befugniß, die Waare mit dem Zeichen zu versehen, identifizirt und beides unter den Begriff der Licenz subsumirt wird, worauf dann weiter aus dem einen Fall für den anderen weitgehende Schlüsse gezogen werden. Dies ist jedoch unzulässig, weil die vom Zeicheninhaber gekennzeichnete und in Verkehr gebrachte Waare unter allen Umständen rechtmäßig gekennzeichnet ist, und das Zeichen mit Recht trägt oder führt, während die erst vom Abnehmer mit dem Zeichen versehene es nur dann mit Recht führen würde, wenn der Zeicheninhaber ihn zur Anbringung des Zeichens ermächtigt hätte. Führung des Zeichens auf der Waare und das Versehen der Waare mit dem Zeichen sind also grundverschiedene Dinge, die nicht zusammengeworfen werden dürfen; wer das Zeichen auf der vom Zeicheninhaber verkauften Waare führen darf, hat noch lange nicht das Recht, Waare (die entweder vom Zeicheninhaber oder aus einer anderen Quelle herrührt) mit dem Zeichen zu versehen. Umgekehrt kann zwar der Zeicheninhaber das rechtswidrige Anbringen des Zeichens auf der Waare verbieten, aber nicht die Führung des Zeichens auf der von ihm selbst gekennzeichneten und in Verkehr gebrachten Waare, noch auch deren Weiterverkauf mit dem Zeichen; denn dies geschieht eben, was das Zeichen anbetrifft, nicht rechtswidrig und ist vielmehr zeichenrechtlich erlaubt.

Was sodann den von der Klägerin behaupteten Verstoß gegen § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs anbetrifft, so ist dessen Anwendbarkeit hier ausgeschlossen, weil der Beklagte dem Publikum gegenüber keinerlei unrichtige Angaben über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Art des Bezuges des Kölnischen Wassers macht, noch auch über den Anlaß oder Zweck des Verkaufs. Er macht in dieser Beziehung überhaupt keine Angaben, sondern verkauft nur das von der Klägerin herrührende Kölnische Wasser als solches. Er ruft auch nicht etwa unrichtiger Weise den Schein eines besonders günstigen Angebots hervor, sondern macht thatsächlich ein besonders günstiges Angebot. Auch unter diesem Gesichtspunkte ist also gegen das Verfahren des Beklagten nichts einzuwenden.

In der vorstehenden Entscheidung verdienen besonders die Ausführungen Billigung, welche darlegen, daß der Inhalt des Zeichenrechts durch seinen Zweck, die Unterscheidung der geschützten Waaren von den Waaren Anderer zu ermöglichen, begrenzt wird, und daß das Zeichenrecht deshalb nicht dazu bestimmt sein kann, obligatorische Verpflichtungen, welche außerhalb seines Zwecks liegen, mit dinglicher Wirkung gegen Dritte auszustatten. Diese Umgrenzung der Wirkung des zeichenrechtlichen Schutzes ist von großer prinzipieller Bedeutung. Eine Durchbrechung dieser Schranke würde die Sicherheit des modernen rechtsgeschäftlichen Verkehrs ernstlich gefährden, namentlich wenn sie vom Gebiete des Zeichenrechts auch auf das Gebiet der übrigen gewerblichen Schutzrechte übergreifen würde.

10) Wahrung berechtigter Interessen.

Die Firma J. & H. hatte seit längerer Zeit ihren Waarenbedarf von den Privatklägern bezogen, während der Angeklagte gleichzeitig wiederholt erfolglose Versuche machte, J. & H. zu Bestellungen bei ihm zu veranlassen. Bei einem solchen Versuche äußerte der Angeklagte zu J. & H. auf deren Hinweis, daß die Privatkläger billiger verkauften als er, „ob sie die Waaren der Privatkläger auch schon nachgemessen hätten, sie würden ein Untermaaß finden, die Privatkläger schrieben ihren Fabrikanten ein gewisses Untermaaß vor".

Für letztere Behauptung den Wahrheitsbeweis zu erbringen, unternahm der Angeklagte nicht. Er machte vielmehr nur geltend, er habe in erster Linie seine eigenen Geschäftsinteressen, in zweiter Linie diejenigen der Firma J. & H. gewahrt und müsse deshalb nach § 6 Abs. 2 des Wettbewerbsgesetzes und nach § 824 des B. G. B. straflos bleiben.

Die Strafkammer des Landgerichts Stuttgart als Berufungsgericht erkannte zwar an, daß es nach diesen Gesetzesbestimmungen, wenn sie zur Beurtheilung des Falles herangezogen werden könnten, nur darauf ankäme, ob die Empfänger der kreditgefährdenden Mittheilung objektiv ein berechtigtes Interesse an ihr gehabt hätten, nicht aber darauf, ob der Angeklagte mit seiner Behauptung ein solches Interesse habe wahren wollen und ob er einen berechtigten Anlaß zu einer solchen Wahrung gehabt habe. Sie führte aber aus, die Beurtheilung der Frage, ob der Angeklagte die belediqende Aeußerung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gethan habe, sei lediglich dem Strafgesetzbuch zu entnehmen.

Die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen hätten auf § 193 St. G. B. keinen Bezug, sie bezweckten weder dessen Ausdehnung noch etwa dessen gesetzliche Auslegung. Beide beziehen sich allein auf die Frage der civilrechtlichen, Schadensersatzpflicht bei Aufstellung und Verbreitung kreditschädigender Behauptungen thatsächlicher Art. In das Gebiet des Strafrechts einzugreifen, habe aber dem Gesetzgeber bei Erlassung dieser Bestimmungen fern gelegen. Wenn daher das bürgerliche Recht hier eine Formulirung, wie sie der § 193 St. G. Bs. gebe, vermieden und an deren Stelle eine concisere Fassung gewählt habe, so folge daraus nicht, daß nunmehr auch für das Strafrecht die Frage, wann eine Mittheilung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolge, im Einklang mit diesen civilrechtlichen Bestimmungen dahin zu beantworten sei, daß eine solche Wahrnehmung immer dann vorliege, wenn der Mittheilende oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse habe.

Aus diesen Gründen wurde der Einwand des Angeklagten verworfen. Die gegen das Urtheil eingelegte Revision wurde zurückgewiesen. *)

*) Den vorstehenden Fall verdanken wir der Mittheilung des Herrn Rechtsanwalts Alfred Bach in Stuttgart.

Digitized by Google

Vom Reichsgericht.

Mitgetheilt von Reichsgerichtsrath E. Müller, Leipzig.

15) Fällt die Bezeichnung „Gastwirthsbüreau" für einen von einem Privatunternehmer betriebenen Stellennachweis unter § 1 des Wettbewerbsgesetzes?

Der Beklagte betrieb zu X. den Stellennachweis für Dienstpersonal, insbesondere für den Gastwirthschaftsbetrieb; er hat in Zeitungsannoncen und anderen Geschäftsanzeigen, in denen er Dienstpersonal anbot oder suchte, sein Geschäft „Gastwirths-Büreau X . . . rberg 12" bezeichnet, in vielen Fällen auch die Bezeichnung „Gastwirths-Büreau, Inhaber N. N." gebraucht. Die Kläger haben geltend gemacht, daß der Beklagte, der unstreitig weder in Verbindung mit einem Gastwirthsverein steht, noch in dessen Auftrage handelt, durch den Gebrauch des Ausdrucks „Gastwirths-Büreau" den Anschein hervorrufe, daß solche Beziehungen zu dem Gastwirthverein in X. beständen, und dadurch den Anschein eines besonders günstigen Angebots erwecke und sowohl bei Gastwirthen und Stellensuchenden erweckt habe. Sie haben beantragt, dem Beklagten zu untersagen, bei seinen Bekanntmachungen den Ausdruck „Gastwirths-Büreau" zu gebrauchen. Der Beklagte trat der Klage mit dem Vorbringen entgegen, daß die Bezeichnung „Gastwirths-Büreau" lediglich darauf hinweise, daß es sich um einen Stellennachweis für die im Gastwirthsberufe zur Verwendung kommenden Gehülfen handele, und nicht geeignet sei, den Anschein zu erwecken, als sei er im Auftrag des Xer Gastwirthvereins thätig. Der erste Richter hat dem Beklagten lediglich untersagt, bei seinen Bekanntmachungen den Ausdruck „Gastwirths-Büreau" schlechthin ohne Beifügung seines Namens als Inhaber dieses Büreaus zu gebrauchen. Der zweite Richter hat dagegen dem Beklagten bei seinen Bekanntmachungen die Bezeichnung seines Geschäftes als „Gastwirthsbüreau" überhaupt untersagt. Er ist davon ausgegangen, daß nach dem Ergebnisse der erhobenen Beweise, der vom Beklagten zur Bezeichnung seines Geschäfts in Bekanntmachungen gewählte Ausdruck „Gastwirths-Büreau" im Verkehrsleben *vielfach* im Sinne von Büreau eines *Gastwirthvereins* d. h. als eine solche Geschäftsstelle verstanden worden sei, die von mehreren Gastwirthen oder Gastwirthevereinen betrieben oder unterhalten, oder unterstützt werde, und daß in Folge dieser Auffassung eine Reihe von Personen sich an das Büreau des Beklagten gewendet hätten in der Erwartung, bei einem Gastwirthsverein besseres Personal oder bessere Stellung zu erlangen. Auf Grund dieser und der weiteren Feststellung, daß der Beklagte nur ein Privatunternehmen betreibe, hat der zweite Richter angenommen, daß die Bezeichnung „Gastwirths-Büreau" eine unrichtige Angabe *thatsächlicher* Art über geschäftliche Verhältnisse und geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, und dabei ausgeführt: Wenn auch dem Beklagten zugegeben sei, daß der Ausdruck „Gastwirths-Büreau" einer verschiedenen Auslegung fähig sei, so schließe dies doch die Anwendung des Gesetzes nicht aus. Als ein bloßer Phantasiename, der frei gewählt sei und nur der Bezeichnung des besonderen Erwerbsgeschäftes dienen und Verwechselungen mit anderen Geschäften verhindern solle, sei dieser Ausdruck nicht anzusehen; jedenfalls habe er sich als solcher nicht eingebürgert; er würde sonst den vernommenen Zeugen, die doch zum Kreise derjenigen gehörten, an die die Geschäftsanzeigen des Beklagten sich richteten, und die auch ein durchschnittliches Urtheilsvermögen und eine durchschnittliche Kenntniß geschäftlicher Verhältnisse besäßen, bekannt sein. Eben deswegen seien auch die neuen Beweisanträge des Beklagten dafür, daß die Bezeichnung „Gastwirths-Büreau" für private Stellenvermittelungsbüreaus im Gastwirthsgewerbe eingebürgert sei, abzulehnen. Denn selbst wenn die angerufenen Zeugen die Behauptung bestätigen würden, so stehe gleich wohl die Thatsache unerschütterlich fest, daß eine Reihe von Personen mit durchschnittlicher Kenntniß geschäftlicher Verhältnisse und mit durchschnittlichem Urtheilsvermögen aus dem Kreise, an den die Geschäftsanzeigen des Beklagten gerichtet gewesen seien, die Bezeichnung „Gastwirths-Büreau" in dem vorbezeichneten Sinne eines mit einem Gastwirthsverein in Beziehung stehenden Büreaus verstanden hätten, und daß die festgestellten Fälle genügten, um Aufklärung darüber zu gewinnen, wie das betheiligte Publikum die Bezeichnung „Gastwirths-Büreau" aufgefaßt habe. Der Beklagte sei ferner zu verurtheilen, der Bezeichnung seines Geschäfts als „Gastwirths-Büreau" *überhaupt* sich zu enthalten. Die vom ersten Richter gemachte Unterscheidung zwischen Bekanntmachungen, die den Zusatz „Inhaber N. N." trügen, und solchen, die ihn nicht trügen, sei nicht gerechtfertigt. Wenn nämlich das Wort „Gastwirths-Büreau" die thatsächliche Angabe in dem bezeichneten Sinne enthalte und als das Büreau einer Vereinigung von Gastwirthen verstanden werde, so könne der Zusatz „Inhaber N. N." nicht ohne Weiteres diese Auffassung von der Bedeutung des Wortes wieder verdrängen und den Gedanken an ein Privatunternehmen nahelegen. Vielmehr werde man diesen Namen eher als den Namen des nach Außen hin legitimirten Vertreters der Gastwirthsvereinigung auffassen.

Die Revision des Beklagten wurde als unbegründet zurückgewiesen. Dabei wurde erwogen: Der von dem Berufungsrichter angeführte Grund rechtfertigt die Nichterhebung des erbotenen Beweises. Zutreffend ist der Berufungsrichter davon ausgegangen, daß für die Bedeutung des Ausdrucks „Gastwirths-Büreau" die Auffassung des *betheiligten Publikums* maßgebend sei, und er hat auf Grund der Feststellung, daß dieser Ausdruck *vielfach* im Sinne eines Gastwirthvereinsbüreaus verstanden worden sei die Reihe der bewiesenen Fälle, in denen eine Irreführung stattgefunden hat, für genügend erachtet, um daraus auf die Auffassung des betheiligten Publikums zu schließen. In dieser Ausführung ist ein Rechtsirrthum nicht enthalten. Denn wenn ein Gewerbetreibender zur Bezeichnung seines Geschäfts im gewerblichen Verkehr willkürlich einen an sich mehrfacher Deutung fähigen Ausdruck wählt, dessen Bedeutung in dem Sinne, daß er eine unrichtige Angabe der in § 1 des Wettbewerbgesetzes bezeichneten Art enthält, verstanden werden kann und auch thatsächlich von einem erheblichen Theile des betheiligten Publikums verstanden wird, so macht er damit eine Angabe, die in gewissem, für den Verkehr bedeutendem Sinne *unrichtig* ist. Auch Angaben dieser Art, welche zum Schaden der Konkurrenz das Publikum irrezuführen geeignet sind, können nach dem Wortlaute und nach dem Geiste des § 1 des Wettbewerbgesetzes, welches der unlauteren Reklame entgegenwirken will, als zulässig nicht angesehen werden. (Urth. II. 286/01 vom 10. Dezember 1901.)

Digitized by Google

16. Verwechselungsgefahr. Anschein eines besonders günstigen Angebots. Verhältniß zwischen § 8 und § 1 des Wettbewerbgesetzes.

In einer Klage des Inhabers der Firma Ernsthofener Amphibolinwerke von N. N. zu X gegen den Inhaber der Firma Deutsche Amphibolinwerke von T. T. zu Z. war das Begehren auf Entfernung des Wortes „Amphibolin“ aus der Firma des Beklagten auch auf die §§ 8 und 1 des Wettbewerbgesetzes gestützt. Der Kläger war damit in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Das dessen Revision zurückweisende Urtheil führt dazu aus: Das Berufungsgericht hat die Anwendbarkeit des § 8 des Wettbewerbgesetzes mit folgenden Erwägungen verneint: Es fehle nicht nur der Beweis dafür, daß der Gebrauch des Zusatzes „Amphibolinwerke“ in der Firma des Beklagten darauf berechnet sei, Verwechselungen mit des Klägers Firma oder der Bezeichnung des klägerischen Geschäfts hervorzurufen, sondern es sei vielmehr eine solche Absicht schon dadurch ausgeschlossen, daß der Kläger die Firma mit dem Zusatze „Amphibolinwerke“ erst später angenommen habe, als der Beklagte die seinige. Auch sei die Art der Benutzung des Zusatzes nicht geeignet, Verwechselungen hervorzurufen, da sie nur einen Theil der im Uebrigen erhebliche Abweichungen zeigenden, an ganz verschiedenen Orten domilicirten Firmen bilde. Allerdings seien einzelne Irrthümer von Zeugen bekundet worden; allein diese Irrthümer seien nicht vom Beklagten hervorgerufen und beabsichtigt gewesen, sondern vielmehr auf Unachtsamkeit oder Gleichgültigkeit der Abnehmer bezüglich der Bezugsquellen zurückzuführen. Jeder der beiden Entscheidungsgründe trägt selbständig die Entscheidung.

Was sodann den § 1 des Wettbewerbgesetzes betrifft, so haben die Vorderrichter ausgeführt: Der § 1 wolle die schwindelhafte Reklame treffen, keineswegs aber den einen Konkurrenten vor Eingriffen in sein Gebiet durch einen anderen Konkurrenten schützen; diesem Zwecke diene nur § 8, soweit unlautere Beeinträchtigung vorliege und das Waarenzeichengesetz. Der Schwerpunkt der ganzen Bestimmung des § 1 liege darin, daß die unrichtigen Angaben geeignet sein müssen, den Anschein eines besonders günstigen Angebots bei den möglichen Abnehmern der Waaren hervorzurufen, indem bei ihnen der Irrthum erregt wird, sie würden bei Annahme gerade dieses Angebots durch billige Preise, Credit, Auswahl oder in sonstiger Hinsicht besonders erhebliche wirthschaftliche Vortheile haben gegenüber dem Gebrauche der sonstigen Angebote. Von Seiten der Klägerin sei nichts darüber vorgebracht und nachgewiesen worden, daß irgend welche Angaben des Beklagten unrichtiger Art einen solchen Anschein zu erwecken geeignet wären. Die Preise der von den Parteien angebotenen Anstrichmassen insbesondere seien nicht dargethan worden. Aber es würde selbst ein Preisunterschied nicht von entscheidender Bedeutung sein können, weil die Präparate der Parteien nicht von gleicher Beschaffenheit sind, und aus dem Beweisergebnis über die größere oder geringere Güte der einen gegenüber den anderen ein sicheres Urtheil nicht gewonnen werden kann. Die Bezeichnung mit „Amphibolin“ enthalte ferner eine unrichtige Angabe über Beschaffenheit und Herstellungsart nicht. Das Wort „Amphibolin“ sei ein reines „Phantasiewort“, dessen Stamm von dem technischen Namen eines Gesteins „Amphibol“ hergenommen ist, dem aber in willkürlicher Weise die Endsilbe „in“ angefügt ist. Damit sei ein neues Wort gebildet, welches vielleicht eine Andeutung über einen zu der Anstrichmasse verwendeten Stoff enthält, nicht aber eine Angabe über die Beschaffenheit oder Herstellungsart der Waare, und dies umsoweniger, als auf Grund des Gutachtens angenommen werden müsse, daß Grünschiefer, Amphibol, ein nebensächlicher Bestandtheil der Anstrichmasse sei, der durch eine Reihe anderer Stoffe gleichwerthig ersetzt werden könne und keinerlei Bedeutung für den chemischen Prozeß der fertigen Anstrichmasse habe, auch nicht Konservirungs- oder Erhärtungsmittel sei, sondern nur den Füllstoff bilde, der aber auch überhaupt oder doch für sich allein für gewisse Farben, z. B. weiße, gar nicht verwendbar zu sein scheint.

Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrthum nicht erkennen. (Urth. II 263/01 vom 26. November 1901.)

Vermischtes.

Bonn. Wegen unlauteren Wettbewerbs hatten sich die Inhaber einer hiesigen Konfektionsfirma vor der Strafkammer zu verantworten. Sie hatten durch Zeitungsanzeigen bekannt gemacht, daß sie alle vorrätigen Anzüge zu einem Einheitspreise von 10 M. 50 Pf. verkaufen. Es seien das meistens Anzüge, die 35 bis 48 M. gekostet hätten. Ein junger Mann kaufte einen solchen Anzug, wobei ihm versichert wurde, der Anzug habe früher 36 M. gekostet. Nach Angabe der Angeklagten soll der verkaufte Anzug einen Selbstkostenpreis von 25 Mk. gehabt haben, und zwar für 3 Meter Stoff 12 M., für Arbeitslohn 9 M. 20 Pf. und für Zutaten 3 M. 80 Pf. Ein Sachverständiger bekundete dagegen, von dem Stoff habe das Meter höchstens 1,50 bis 1,60 M. gekostet, die Zuthaten seien höchst minderwerthig und der Arbeitslohn habe höchstens 5 M. betragen. Der Werth des Anzugs sei also höchstens 12 M., ein Aufschlag von 50 Prozent sei reichlich bemessen, sodaß bei einem Verkaufspreis von 19 M. 50 Pf. ein sehr guter Nutzen geblieben sei. Der Anzug sei Fabrikwaare der schlechtesten Sorte. Das Gericht verurtheilte die beiden Angeklagten zu je 150 M. Geldstrafe und ordnete auch die Veröffentlichung des Urtheils an. (K. V. Z.)

Hagen. Eine Waarenhausfirma in Halle hat an ihrem Kaufhause Schilder angebracht, auf denen eine Reihe von Städtenamen (Köln, Elberfeld, Barmen, Essen u. s. w.) verzeichnet waren. Der Detaillistenverband forderte die Firma auf, die Schilder zu entfernen, da durch diese fälschlich der Anschein erweckt werde, als ob das hiesige Geschäft in jenen Städten Zweigstellen besitze. Die Firma ließ darauf die in großen Buchstaben angebrachten Namen entfernen und die Städtenamen dafür in die Ecken setzen mit der Bezeichnung „Schwestergeschäfte“ Auf eine Klage des Kaufmanns Ritter erkannte jetzt die Kammer für Handelssachen, daß auch dieses Verfahren unzulässig sei; § 1 des Gesetzes vom unlauteren Wettbewerb sei erfüllt, da jene Städtenamen den Anschein eines besonders günstigen Angebots gehabt.

(Hagener Ztg.)

Ein interessanter Fall von unlauterem Wettbewerb hat sich in Lothringen, nahe der französischen Grenze, zugetragen. Einem Kaufmann Alfred Traus zu Volppy war ein mit der Bahn gesandtes Faß abhanden gekommen. Er ließ nun auf der Güterabfertigungsstelle recherchiren, und da die Nachfrage längere Zeit in Anspruch nahm, ließ er sich das Registerbuch mit nach Hause geben, in welches die Eingänge eingetragen werden. Aus diesem Buche schöpfte er nun die Kenntniß derjenigen auswärtigen Firmen, an die sein Konkurrent Fritz Brenner lieferte. Er machte nun diesen Firmen Offerten. Dieser Trick zog ihm eine Anklage wegen unlauteren Wettbewerbes und eine Verurtheilung zu 200 Mark Geldstrafe zu. (B. L.)

Digitized by Google

Elberfeld. Wegen unlautern Wettbewerbs stand die Ehefrau Leopold Tannenberg von Remscheid hier vor der Strafkammer. Der Kaufmann U., Inhaber eines Schuhwaarengeschäfts, war in Konkurs gerathen und seine Frau Tannenberg hatte, nachdem der Waarenbestand des U. ziemlich geräumt war, das Restlager für 568 Mk. aufgekauft. Sie mietete den bisherigen Laden des U. und kündigte wohl vier Monate hindurch hier und in Wermelskirchen einen „Konkurswaarenausverkauf" an. Wie die Ermittlungen der Konkurrenz ergaben, hatte sie aber das Konkurslager aus dem eigenen Waarenbestande vervollständigt, sodaß vom eigentlichen Konkurslager kaum noch etwas übrig war. Das Schöffengericht in Remscheid hatte Frau Tannenberg zwar freigesprochen, die hiesige Strafkammer erkannte aber auf 300 Mk. Geldstrafe und ordnete auch die Veröffentlichung des Urtheils an. (K. Z.)

Sprechsaal.

Ausstellungsschwindel.

Welcher grobe Unfug mit sogenannten „Ausstellungs"veranstaltungen getrieben wird, zeigt mit verblüffender Deutlichkeit ein Circular, das von Herrn Dr. Neumann in Stettin der „Landwirthschaftlichen Presse" übersandt ist. Sie würden Ihren Lesern sicherlich einen großen Dienst erweisen, wenn sie dies Circular wortgetreu veröffentlichen. Dasselbe lautet:

„Sehr geehrter Herr! Sie stehen in der Liste der „Internationalen Preiskonkurrenz und Ausstellung für die Nahrungsmittel-Industrie und Erfindungen aller Art zu Berlin 1896" als Aussteller von dem damaligen Komitee eingetragen. Auf Grund hiervon sind Sie berechtigt, eine Nachprüfung zu beantragen, wenn Sie hierzu die Bedingungen erfüllen und zunächst eine kleine Probe einer Sorte per Postkoll an uns einsenden würden, um dann alles Weitere zu veranlassen. Wir haben dazu Auftrag von dem früheren Komitee, das aus dem Kreise unserer Mitglieder gebildet war, dessen und zugleich unser früherer Vorsitzender Herr N. N. verstorben ist. Da Ihre Erzeugnisse, die wir übrigens schon bei anderen Ausstellungen mitgeprüft haben, bei den früheren Ausstellungen meist goldene Medaillen erhielten, würde Ihnen eine solche auch jetzt noch nachträglich verliehen werden können, und „goldene Medaille" bleibt „goldene Medaille", gleichviel welche Ausstellung sie verleiht; eine tadelt natürlich in gehäffiger Weise di andere, denn der Neid fährt leider oft das Scepter in der Welt! Um eine wirklich ansprechenden Medaillenkopf für Briefe, Rechnungen, Preislisten, Circulare, Geschäftskarten 2c. zu haben, muß man erst butzendweise Medaillen besitzen, da ein oder mehrere Medaillenköpfe dort schon zu ärmlich aussehen, und damit man solche unter Glas und Rahmen auch auf Ausstellungen oder im Schaufenster repräsentiren kann. Selbstredend muß die einzusendende Waare vorzüglich sein. Es ist ja nur erforderlich, daß sie wenigstens den Preis für einen Quadratmeter Raum nachbezahlen. Billiger und bequemer können Sie nie wieder prämiiert werden. Den Betrag für die Medaille können Sie gleich beifügen, und wird Ihnen dann solche sofort nebst dem Diplom im Original zugesandt werden.

Nota: Niedrigster Platz mit . . . 30,— Mk.
Goldene Medaille . . . . . 20,— Mk.

Zusammen 50,— Mk.

welchen Betrag Sie an Herrn R. N. per Postanweisung einzusenden hätten, oder uns zu beauftragen, den Betrag nachzunehmen. Sie stehen auch in den Nachtragslisten der Kataloge unserer beiden anderen bisherigen Ausstellungen in Bremen 1895 und in Düsseldorf 1896 und können auf Wunsch auch dafür noch nachträglich gleich prämiiert werden zu denselben Bedingungen, sodaß Sie drei goldene Medaillen bekommen würden 2c. 2c."

Kommentar überflüssig! E. Br., Berlin.

Bietet das Bürgerliche Gesetzbuch einen Schutz gegen Nachbildung von nicht eingetragenen Mustern und Modellen?

Nach dem Gesetz, betr. das Urheberrecht an gewerblichen Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876, besteht eine civilrechtliche und strafrechtliche Haftung desjenigen, der ein Muster oder Modell ohne Genehmigung des Berechtigten in der Absicht, die Nachbildung zu verbreiten, nur dann, wenn der Berechtigte das Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und den weiteren im § 7 l. c. aufgestellten Erfordernissen entsprochen hat. Der Mangel eines civilrechtlichen Schutzes für nicht zur Eintragung angemeldete Muster und Modelle ist seit Langem von den Autoren im Kunstgewerbe und deren Rechtsnachfolgern lästig empfunden worden. Mir scheint nun seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches die rechtliche Lage hinsichtlich des Urheberschutzes an Mustern und Modellen geändert zu sein; meines Erachtens ist seit diesem Zeitpunkt eine civilrechtliche Haftung wegen Nachbildung von Mustern und Modellen auch für den Fall der Nichtanmeldung gegeben, und zwar auf Grund der §§ 823, 826 B. G. B.

§ 823 Abs. 1 B. G. B. stellt die Verpflichtung zum Schadenersatz fest wegen widerrechtlicher Verletzung des Rechtes eines Anderen. Wenn Jemand ein nicht zur Eintragung in das Musterregister angemeldetes Modell nachbildet, so handelt er zunächst widerrechtlich; denn § 5 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 verbietet die Nachbildung eines Musters oder Modells, ohne Rücksicht auf die Anmeldung; wenn dieses Verbot, wie sich aus § 7 desselben Gesetzes ergiebt, auch eine lex imperfecta ist, so ist doch ein Verstoß gegen dieses Verbot immerhin eine gesetzwidrige und somit widerrechtliche Handlung. Es wird aber meines Erachtens auch das „Recht eines Anderen" verletzt; denn § 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 lautet: „Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu"; demgegenüber heißt es allerdings im § 7: „Der Urheber eines Musters oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet hat . . ."; dadurch wird jedoch meines Erachtens das im § 1 dem Urheber gegebene Recht nicht aufgehoben; es wird vielmehr nur das Entstehen von Ansprüchen aus der Verletzung dieses Rechts eingeschränkt. Das ergiebt sich auch, wenn man das Gesetz vom 11. Januar 1876 mit dem Gesetz, betr. den Schutz der Gebrauchsmuster vom 1. Juni 1891, vergleicht; in dem letzteren wird ein Recht überhaupt erst durch die Anmeldung begründet, wie § 4 klar zum Ausdruck bringt; im § 1 des ersteren Gesetzes hingegen wird dem Urheber das ausschließliche Nachbildungsrecht bedingungslos eingeräumt und nur später im § 7 eine Einschränkung gemacht bezüglich der aus der Verletzung des Rechts entstehenden Ansprüche. Nun könnte man allerdings einwenden, ein subjektives Recht sei begrifflich nur dann vorhanden, wenn der Berechtigte aus der Verletzung des Rechts Ansprüche herleiten kann; der Begriff des subjektiven Rechts erfordere den Schutz durch die Rechtsordnung. Diese Frage braucht hier nicht weiter untersucht zu werden, weil meines Erachtens § 823 Abs. 2 und § 826 B. G. B. genügenden Schutz gegen Nachbildung auch vor der Anmeldung zur Eintragung giebt.

Digitized by Google

§ 823 Abs. 2 B. G. B. verpflichtet denjenigen zum Schadensersatz, „welcher gegen ein den Schutz eines Andern bezweckendes Gesetz verstößt". Der § 5 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, welcher jede in der Absicht der Verbreitung, ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellte Nachbildung eines Musters oder Modells verbietet, ist zwar, soweit es sich um die Zeit vor der Anmeldung handelt, eine lex imperfecta; er stellt für den Fall des Verstoßes gegen das Verbot bezüglich der nicht angemeldeten Modelle weder eine Strafe noch eine civilrechtliche Haftung fest; aber er verbietet doch immerhin jede Nachbildung, d. h. auch die Nachbildung noch nicht angemeldeter Modelle. Was kann der Zweck dieses Verbotes bezüglich der nicht zur Eintragung angemeldeten Muster und Modelle sein? Meines Erachtens lediglich der Schutz gegen Nachbildung. Allerdings ist dieser Schutz vor der Anmeldung kein positiv wirksamer; aus fiskalischen und anderen Interessen wird eine Klage aus der Verletzung des Verbots erst nach der Anmeldung gegeben. Ein Schutz der Autoren bezw. deren Rechtsnachfolger gegen Nachbildung von nicht angemeldeten Modellen wird aber meines Erachtens auch schon durch das bloße Verbot des § 5 bezweckt und sogar auch ausgeübt: nicht nur, daß Mancher schon wegen des bloßen Verbotes von der Nachbildung absehen wird; das bloße Verbot giebt doch auch insofern einen rechtlichen Schutz, als ein gegen das Verbot verstoßendes Geschäft — z. B. ein Vertrag, durch welchen sich Jemand verpflichtet, ein nicht zur Eintragung in das Musterregister angemeldetes Modell nachzubilden — nach § 134 B. G. B. nichtig ist. Da § 5 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 jede Nachbildung verbietet, so bezweckt er auch den Schutz gegen jede Nachbildung, also auch den Schutz gegen Nachbildner nicht angemeldeter Muster und Modelle. Demgemäß ist der Nachbildner auch eines nicht angemeldeten Musters oder Modells aus § 823 Abs. 2 B. G. B. zum Schadensersatz verpflichtet; einer strafbaren Handlung hat er sich allerdings nicht schuldig gemacht.

Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man auch auf Grund des § 826 B. G. B. Die Nachbildung auch eines nicht angemeldeten Musters oder Modells verstößt meines Erachtens gegen die guten Sitten. Nehmen wir den häufigsten Fall: Eine kunstgewerbliche Anstalt erwirbt — meistens für einen hohen Preis — von einem Bildhauer ein gewerbliches Modell und vertreibt dasselbe dann gewerbsmäßig; ein anderer sieht das Modell im Schaufenster der Anstalt oder im Laden und photographirt es heimlich ab oder zeichnet es ab oder dergleichen; er weiß ganz genau, daß der Berechtigte am Modell ihm die Nachbildung zum Zwecke der Verbreitung nicht gestatten würde, weil derselbe das Modell hat theuer bezahlen müssen, während er — der Nachbildner — selbst es nun unentgeltlich hätte und daher wohlfeiler vertreiben könnte. Oder wenn der Urheber selbst der Berechtigte am Modell ist, so spart der Nachbildner die Zeit und Mühe, welche der Urheber auf das Erfinden und Bilden des Musters verwendet hat. Ein solches Nachbilden verstößt meines Dafürhaltens gegen die guten Sitten. Durch das gewerbsmäßige Vertreiben der Nachbildung fügt der Nachbildner dem Berechtigten auch vorsätzlich Schaden zu; sein Vorsatz ist zwar nicht unmittelbar auf die Schadenszufügung gerichtet, sondern auf den eigenen Gewinn; er hat aber wohl das Bewußtsein, daß dadurch, daß er selbst das nachgebildete Modell vertreibt und somit dem Berechtigten Konkurrenz macht, der Letztere das Modell nicht mehr in so vielen Exemplaren oder nicht mehr zu dem früheren Preise wird vertreiben können. Ein vorsätzliches Handeln mit dem Bewußtsein, daß dadurch einem Andern Schaden zugefügt wird, genügt aber, um den Begriff der vorsätzlichen Schadenszufügung zu geben; (vgl. Oertmann B. G. B., Recht der Schuldverhältnisse, Anmerkung zu § 276) und Planck (Kommentar zum B. G. B., Anmerkung zu § 826).

Zum Schluß sei noch kurz die Rechtslage hinsichtlich des Schutzes der Gebrauchsmuster erörtert: Im Gesetz vom 1. Juni 1891 giebt es keine Bestimmung, welche die Nachbildung eines nicht eingetragenen Gebrauchsmusters verbietet; nach § 4 l. c. wird das ausschließliche Nachbildungsrecht auch erst durch die Eintragung erworben; eine civilrechtliche Haftung des Nachbildners aus § 823 B. G. B. kann daher nicht statuirt werden. Dagegen scheint mir die Anwendung des § 826 B. G. B. nicht ausgeschlossen; ob die Nachbildung eines nicht eingetragenen Gebrauchsmusters, welche das Gesetz selbst nicht verbietet, im einzelnen Falle gegen die guten Sitten verstößt, das zu entscheiden, ist Sache des richterlichen Gefühls. Ich möchte den Schutz aus § 826 B. G. B. keineswegs generell ausschließen, ihn jedoch andererseits auch nicht generell für zulässig erklären.

Dr. jur. E. Tauber, Berlin.

Was ist erforderlich, um die Festsetzung einer gerichtlich angedrohten Strafe zu erwirken?

Durch einstweilige Verfügung war eine bestimmte Handlung bei Androhung einer fiskalischen Strafe verboten worden. Der Antragsteller hatte unter Glaubhaftmachung, daß der Gegner dem Verbot zuwidergehandelt habe, die Verfügung der angedrohten Strafe beantragt und auch einen diesbezüglichen Beschluß des Landgerichts erwirkt.

Der vierte Civil-Senat des Kammergerichts hat diesen Beschluß durch Entscheidung vom 2. Oktober 1901 (4. X. 1198/01) mit folgender Begründung aufgehoben:

„Der Vorderrichter hält die Glaubhaftmachung einer Zuwiderhandlung für ausreichend, um daraufhin die der Antragsgegnerin angedrohte Strafe festzusetzen.

Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden, weil sie in den gesetzlichen Bestimmungen eine Stütze nicht findet. Nach §§ 936, 928, 890, 981, Civilprozeßordnung hat der Gläubiger, welcher die Verurtheilung des Schuldners wegen Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung, eine Handlung zu unterlassen, beantragt, die zur Begründung seines Antrages erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Zu diesen gehört auch der Nachweis der Zuwiderhandlung. Eine bloße Glaubhaftmachung ist nur in den Fällen ausreichend (§ 294 Civilprozeßordnung), in welchen sie durch eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes für zulässig erachtet wird. Eine solche Bestimmung ist jedoch für die Straffestsetzung bei einer Zuwiderhandlung gegen ein durch eine einstweilige Verfügung erlassenes Gebot nicht vorgesehen.

(Vergl. Reichsgericht in der Juristischen Wochenschrift für 1899, S. 180 Nr. 18).

Da es sich bei einer einstweiligen Verfügung selbst in der Regel nur um eine provisorische Anordnung, bei der Straffestsetzung dagegen immer um eine definitive Entscheidung handelt, so hat es auch innere Berechtigung,

Digitized by Google

daß für erstere Maaßregel die bloße Glaubhaftmachung genügt, für die Straffestsetzung aber ein wirklicher Nachweis nach den allgemeinen prozessualen Grundsätzen erfordert wird.

Es ist somit in jedem konkreten Falle in Gemäßheit des § 286 Civilprozeßordnung zu entscheiden, ob der Gläubiger den Beweis der von ihm behaupteten Zuwiderhandlung erbracht hat".

Rechtsanwalt B. in B.

Briefkasten.

An J. B. in M—g. [1]) Wenn R. Sie in den Glauben versetzt hat, als ob er dieselbe Miethe, die er Ihnen abverlangt hat, zahle, können Sie Herabminderung der Miethe beanspruchen. [2]) Wenn Sie nicht ein Konkurrenzverbot ausbedungen haben, werden Sie dagegen nichts machen können.

An M. u. P., Berlin. Dagegen, daß Konkurrenten die Maschinen unter den vorgeschriebenen Detailpreisen verkaufen, giebt das Wettbewerbgesetz keine Handhabe. Sie wollen das Erkenntnis des Kammergerichts in Sachen Farina in der vorliegenden Nummer vergleichen, das denselben Fall wie den bei Ihnen in Frage kommenden behandelt.

An Detaillisten-Verband von Rheinland und Westfalen in Barmen. 1) Ein Vorgehen erscheint angezeigt. Wenn auch die fragliche Annonce zum Ausdruck bringt, daß neben den Waaren aus der Konkursmasse auch andere Waaren zum Verkauf gelangen, so ist doch der letztere Satz geflissentlich derart unmerklbar und unklar eingefügt, daß daraus die Absicht klar hervorgeht, das Publikum über diesen Theil der Annonce hinwegzutäuschen und den Anschein zu erwecken, als handle es sich um einen reinen „Konkursmassenausverkauf". Kein einsichtiger Richter wird sich bei unbefangener Lektüre des Inserates dieser Auffassung verschließen können. Schon die Anordnung des Druckes, die offenbar auf die Anweisung des Inserenten zurückzuführen ist, beweist dies. Eine absichtliche Umgehung des Gesetzes steht seiner Verletzung gleich. 2) Wenn die Firma eine Weberei nicht besitzt, so liegt natürlich in der falschen Bezeichnung ein Verstoß gegen §§ 1, 4 vor. Die Aufstellung von 2 oder 3 Webstühlen giebt noch nicht die Berechtigung, sich „Fabrik" zu nennen; diese Berechtigung ist nur dann vorhanden, wenn die ganze Anlage auf einen fabrikmäßigen Betrieb eingerichtet ist, nicht aber wenn ein verschwindender Theil der vorhandenen Stoffe selbst hergestellt wird, und zwar nur deshalb um von „Herstellung in eigener Weberei" oder „eigener Fabrik" sprechen zu können.

An Volksbureau, Hannover. Da die pfarramtlichen Anordnungen über den Gottesdienst u. s. w. kein Urhebertrecht genießen, so steht der Nachdruck jeder Zeitung frei. Eine Untersagung Seitens des Pfarramts würde wirkungslos sein. Dagegen dürfen die fraglichen Zeitungen selbstverständlich nicht durch eine irreführende Ueberschrift u. s. w. den Anschein erwecken, als wenn sie das amtliche Publikationsorgan für diese Benachrichtigungen seien und sie direkt vom Pfarramt zur Aufnahme erhielten.

An Gebrüder G. & Co., Hamburg. Sie sind Eigenthümer der Erfindung geworden, da die Ausführung der Erfindung zu den Obliegenheiten des Werkmeisters gehörte, er also ein eigenes Erfinderrecht daran nicht erwerben konnte. Sie können die Veräußerung ansechten.

Bücherschau.

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich, herausgegeben von Kurt v. Rohrscheidt, Regierungsrath, Berlin 1902 (Verlag von Franz Vahlen). Supriptionspreis pro Band = 4 Hefte = 12 Mk.

Unter diesem Namen kündigt sich eine neue Zeitschrift an, deren Aufgabe es ist, alles Material zu vereinigen, das für die Ausführung und Auslegung der Gewerbeordnung von Bedeutung ist. Die Zeitschrift soll eine Sammlung der zur Reichsgewerbeordnung ergehenden Abänderungsgesetze und Ausführungsbestimmungen der gerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, sowie der wichtigsten Erlasse und Verfügungen der Centralbehörde zur Gewerbeordnung enthalten. Diese Sammlung soll somit im gewissen Sinne einen fortlaufenden Kommentar der Gewerbeordnung bilden. Die vorliegenden Hefte zeigen, daß der Verfasser es mit großem Geschick verstanden hat, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Die Zusammenstellung der Entscheidungen und Verordnungen, die gelegentliche Hinweisung auf die frühere Praxis der Verwaltung und Rechtsprechung ist mit praktischem Verständnis erfolgt, so daß dadurch die Brauchbarkeit des Buches und seine Uebersichtlichkeit oon vornherein gewährleistet erscheint. Wir werden auch den weiteren Fortgang des Unternehmens gern im Auge behalten.

Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs erläutert von **Dr. M. Stenglein,** Reichsgerichtsrat. **Dr. H. Appelius,** Staatsanwalt und **Dr. G. Kleinfeller,** Professor. (8. Auflage.) Berlin 1901. Verlag von Otto Liebmann. (Erste Lieferung Mk. 4,20.)

Das Werk, das alle noch in Kraft befindlichen strafrechtlichen Nebengesetze unter gleichmäßiger Berücksichtigung von Wissenschaft und Praxis erläutert, hatte bereits bei seinem ersten Erscheinen lebhafte Anerkennung gefunden, die sich bei Erscheinen der zweiten Auflage noch gesteigert hat. Die zahlreichen inzwischen neu erschienenen Gesetze machten eine völlige Neubearbeitung des Werks in dritter Auflage erforderlich. Diese, von Stenglein bearbeitete, dritte Auflage wird nach Ankündigung der Verlagsbuchhandlung nicht weniger als 33 neubearbeitete Gesetze enthalten. Die jetzt erschienene erste Lieferung ist den Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigenthums gewidmet. Besondere Beachtung verdienen daraus das neue Urheberrecht und die Verlagsordnung oom 19. Juni 1901. Die Erläuterungen, auch zu den älteren Gesetzen, insbesondere dem Patent-, Muster- und Waarenzeichengesetz, geben ein umfassendes Bild der bisherigen Judicatur und übertreffen in der wissenschaftlichen Behandlung des Stoffes einen großen Teil der bisher erschienenen Einzelkommentare. E. G.

Verantwortlich für die Redaktion: Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Ludwigstädt, Berlin

Ernst Herse,
Ingenieur und Patentanwalt,
Berlin S.W. 29,
Mittenwalderstrasse 24 part.

Digitized by Google

Nummer 6. Berlin, den 1. März 1902. I. Jahrgang.

Unlauterer Wettbewerb.

Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubszynski-Berlin,
Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ
der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorsitzender: Geh. Kommerz.-Rath H. Wirth-Berlin).

Verlag von Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. in Berlin.

„Unlauterer Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats im Umfange von 2 Bogen. Preis vierteljährlich M. 2.—. Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an. Postzeitungsamt Nr. 7668.

Redaktion u. Verlag: Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. Fernsprecher: I, 1211.

Inserate die beigespaltene Nonpareillezeile M. 0.50. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen Rabatt. Beilagen nach besonderer Uebereinkunft.

Ihre Mitarbeit an der Zeitschrift „Unlauterer Wettbewerb" haben u. a. zugesagt die Herren:

Dr. **H. Appelius**, Kammergerichtsrat, Berlin.
Dr. **Jul. Bachem**, Justizrat, Köln a. Rh.
Ferdinand Birkenbihl, Landrichter, Frankfurt a. M.
Dr. **Birkmeyer**, Professor, München.
Martin Bürgel, Direktor, Berlin.
Carl Brener, Direktor, Friedenau.
P. Dominicus jr., Fabrikbesitzer, Remscheid.
Heinrich Dove, Landgerichtsrat a. D., Syndikus des Aeltestenkollegiums der Kaufmannschaft, Berlin.
Chr. Finger, Staatsanwalt, Colmar i. E.
Dr. **Ludwig Fuld**, Rechtsanwalt, Mainz.
Ernst Hotop, Baumeister, Berlin.
Dr. **Isenbiel**, Oberstaatsanwalt, Berlin.
Dr. **Jul. Kahn**, Rechtsanwalt, München.
Robert Kerb, Fabrikbesitzer und Handelsrichter, Berlin.
Dr. **Keyßner**, Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat, Berlin.
J. Kohler, Professor, Berlin.
Dr. **Kunath**, Fabrikbesitzer, Leipzig.
Dr. **P. Laband**, Professor, Straßburg i. E.
Hugo Lissauer, Kammergerichtsrat, Berlin.
Dr. **Lobe**, Landgerichtsrat, Dresden.
Dr. **J. Lusensky**, Geh. Ober Regierungsrat und vortragender Rat im Handelsministerium, Berlin.
Julius Magnus, Rechtsanwalt, Berlin.
Dr. **Marcus** Landgerichtsrat, Berlin.
Dr. **J. Meili**, Professor, Zürich.
E. Müller, Reichsgerichtsrat, Leipzig.
Dr. **Ernst Müller-Meiningen**, Amtsrichter, Mitglied des Reichstages, Fürth.
Dr. **Ernst Neukamp**, Oberlandesgerichtsrat, Köln a. Rh.
Dr. **Albert Osterrieth**, Berlin.
Berthold Pezall, Rechtsanwalt, Berlin.
Dr. **Rießer**, Justizrat, Direktor der Bank für Handel und Industrie, Berlin.
P. Ring, Kammergerichtsrat, Berlin.
Hermann Roeren, Oberlandesgerichtsrat, Mitglied des Reichstags, Köln a. Rh.
Kurt von Rohrscheidt, Regierungsrat, Merseburg.
Dr. **Hermann Veit-Simon**, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.
Paul Schmidt, Rechtsanwalt, Berlin.
Emil Schmitz, Justizrat, Köln.
Paul Schulze, Syndikus der Handels- und Gewerbekammer, Dresden.
Wilhelm Schultze, Direktor der A.-G. Schäffer & Walcker, Berlin.
Dr. **Hermann Staub**, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.
R. Stephan, Geh. Regierungsrat, Berlin.
Dr. **Pohberg-Reekow**, Direktor der Centrale zur Vorbereitung von Handelsverträgen, Berlin.
Dr. **Martin Wassermann**, Rechtsanwalt, Hamburg.
Dr. **Wilhelm Wendlandt**, Generalsekretär, Berlin.
Hermann Wirth, Geheimer Kommerzienrat, Berlin.

Digitized by Google

Zur Frage des Ausstellungsschwindels.

(Auszug aus dem Bericht, erstattet an die Kommission für Unlauteren Wettbewerb*).

Von Freiherrn von Boenigk, Syndikus der Handelskammer zu Halberstadt.

Der Gedanke, gewerbliche Ausstellungen zu veranstalten, ist als ein im allgemeinen Interesse liegender anzuerkennen. Die Vorführung alles dessen, was zu einem gegebenen Zeitpunkt in einem bestimmten Zweige menschlicher Thätigkeit innerhalb eines umgrenzten geographischen Gebietes geleistet wird, ist von Werth, sowohl direkt für die Allgemeinheit, welche über den Stand der Leistungsfähigkeit einer Volksgruppe auf dem betreffenden Arbeits-Rayon sich orientiren und die gesunde Entwicklung fördernd im Auge behalten kann, als auch vom Standpunkt der Privatwirthschaft des einzelnen Ausstellers, welcher auf den Ausstellungen der größten Menge von sachverständigen Interessenten seine Arbeiten vorführen und so zur Gewinnung neuer Abnehmer gelangen kann. Diese letztgenannte Wirkung wird wesentlich verstärkt, wenn der Aussteller ein äußeres Zeichen seiner erfolgreichen Thätigkeit vorweisen kann, eine Ausstellungs-Medaille, welche ihm auf Grund des Urtheils einer aus Fach-Sachverständigen zusammengesetzten Jury von der Ausstellungsleitung in Anerkennung seiner besonders guten Leistungen verliehen worden ist.

Aber es hat sich aus dem erdrückenden Material, das neuere Beobachtungen auf diesem Gebiete ergeben haben, unzweideutig herausgestellt, daß eine sehr große Anzahl von Ausstellungen veranstaltet werden, welche weder die oben gekennzeichneten guten Ziele verfolgen oder erreichen, und bei welchen die Auszeichnungen keineswegs als das gelten können, als was die Allgemeinheit der Konsumenten oder die solide Kaufmannschaft sie im Sinne obiger Charakterisirung auffaßt.

Der Kernpunkt der ganzen Mißstände liegt darin, daß sich eine Gruppe von Personen, welche den Werth der Ausstellungsmedaillen für die einzelnen Firmen erkannt hatte, zu gewerbsmäßigen Ausstellungs-Unternehmern oder Leitern bezw. Agenten entwickelt hat. Diese Personen, deren Handlungsweise nicht immer, wenn auch häufig den Stempel der Unlauterkeit oder des direkten Betrugs an sich trägt, stehen zum Theil unter sich in reger geschäftlicher Beziehung, so daß man von einem völlig ausgebildeten Stande der Ausstellungsdirektoren sprechen kann.

Es werden fortwährend, in Deutschland wie im Auslande, gewerbliche Ausstellungen von Privatpersonen veranstaltet, von denen jeder Verständige ohne Weiteres sich sagen muß, daß sie weder nach Zahl noch Umfang oder Ort erforderlich waren. Nicht nur sind hiermit die sogenannten „Nebenausstellungen“ gemeint, welche am gleichen Ort, zur gleichen Zeit, unter möglichst gleichem Namen mit großen bekannten erstklassigen Ausstellungen veranstaltet werden (Berlin 1896, Paris 1900 bieten hierfür klassische Beispiele), sondern auch die zahlreichen Gewerbe- oder Nahrungsmittel-Ausstellungen in kleineren Städten, z. B. 1901 in Würzburg, Cottbus, Dessau. Ob die Unternehmer es verstehen, eine Korporation vorzuschieben oder nicht, bleibe dahingestellt; Thatsache ist, daß in Deutschland jährlich eine große Reihe von unnöthigen Ausstellungen in Szene gesetzt wird, damit der Unternehmer bezw. Direktor Geld verdient.

Aus welchen Quellen die Einnahmen des Unternehmers fließen, erhellt am besten, wenn man den Etat einer fingirten Ausstellung aufstellt. So kostspielig schon bei großen Ausstellungen die Grundbedingung der Veranstaltung, die Gewinnung eines geeigneten Ausstellungsterrains ist, so wenig Ausgaben erfordert sie bei denjenigen Arten von Ausstellungen, die wir hier im Auge haben. Ein Vergnügungsetablissement, ja eventuell ein großer Saal bieten genügend Raum. Die vermehrte Anziehungskraft, die eine Ausstellung, verbunden mit Konzerten, auf das Publikum ausübt, lassen den Besitzer des Etablissements auf großen Zufluß von Gästen hoffen, so daß er sich in den meisten Fällen wohl zur kostenfreien Hergabe des Lokals verstehen wird. Wirkliche Ausgaben entstehen dem Unternehmer vielmehr durch Herstellung dekorirter Tischflächen, Dekorationen der Lokalitäten mit Fahnen ꝛc., Aufstellung von Buden, Anschaffung verschiedenster Drucksachen, Annoncen, Bureau-Einrichtungen, Gehälter und Löhne für Hülfspersonal und diverse Ausgaben für Herstellung von Medaillen ꝛc., Ausgaben, die in ihrer Gesammtsumme, gut gerechnet, sich auf ca. 10 000 Mk. belaufen.

Und demgegenüber nun die Einnahmen. In erster Linie figurirt hierbei die Platzmiethe. Jeder Aussteller muß den Raum, den er für Waaren benutzt, für die Dauer der Ausstellung miethen, durchschnittlich werden pro Quadratmeter Wand 10 Mk., pro Quadratmeter Boden 20 Mk. gezahlt. Nehmen wir nun an, daß, wie üblich, im Durchschnitt jeder Aussteller

*) Gebildet vom Deutschen Verein für den Schutz des gewerblichen Eigenthums. — Eingehend ist die Materie nebst Beibringung umfangreichen Materials in der Brochüre „Die Unlauterkeit im Ausstellungswesen“ (Halberstadt 1900) behandelt.

Digitized by Google

8 m Front gemiethet hat, so würde dies (Zimmerhöhe 3 m, Wand 9 qm und 3 qm Bodenfläche) jedem Aussteller durchschnittlich 150 M. Kosten verursachen, bei 200 Ausstellern also die stattliche Summe von 30 000 M. Einnahme ergeben. Rechnen wir hiervon für Agenten und Aussteller, die billiger miethen, 25 pCt. ab, so verbleiben immer noch 22 500 M., die, wie allgemein Bedingung, bei der Anmeldung oder doch vor Beginn der Ausstellung von den Ausstellern einzusenden sind. Hinzu kommen Gebühren für die dekorirten Tische, pro Meter 4 M. Nehmen wir an, nur die Hälfte der Aussteller wünschte solche Tische, so wüchse doch daraus eine Einnahme von 1200 M. Jeder Aussteller, welcher es nebenbei auch auf den Kleinverkauf abgesehen hat, muß, um hierzu die Erlaubniß zu erlangen, eine „Lizenzgebühr" bezahlen, die sich nach der Verkäuflichkeit der Waaren ꝛc. richtet. Nehmen wir für unsere Ausstellung an, daß nur der dritte Theil der Aussteller auf Detailverkauf reflektirte, und jeder durchschnittlich 75 M. Lizenz zu bezahlen hätte, so ergäbe sich 4950 M., wovon wir ebenfalls 25 pCt. abziehen wollen, so daß 3712,50 M. verbleiben.

Hierzu treten noch eine Reihe weiterer Einnahmen, z. B. aus der Vermittelung der Direktion behufs der Feuerversicherung der ausgestellten Gegenstände, ferner aus der Ueberschreitung des für jeden Aussteller zur Verfügung stehenden Raumes im Katalog der Ausstellung, für Annoncen im Anhang dieses Katalogs, für den Detailverkauf desselben, für die Zulassung von Plakaten in den Ausstellungsräumen für Nicht-Aussteller, Verpachtung der Garderoben bezw. Toiletten, Verkauf der Eintrittskarten, der Ausstellungspostkarten, der Ausstellungszeitung, für die Vertretung einzelner Aussteller durch die Direktion, ferner meist im Verkauf der Medaillen und dazu gehörigen Clichés an die prämmiirten Aussteller. Es ständen somit den Ausgaben in Höhe von ca. 10 000 M. ca. 32 000 M. Einnahme gegenüber; diese Summe läßt sich, falls der Ausstellungsunternehmer geschickt ist, leicht noch um eine weitere Einnahme vermehren durch Veranstaltung von sogenannten „Spezialkonkurrenzen", an denen sich auch Nichtaussteller gegen Zahlung einer bestimmten „Zulassungsgebühr" betheiligen können. Sie haben nicht den Zweck, Waren auszustellen, sondern lediglich den, Auszeichnungen zu verleihen. In dieser Beziehung genial ist der Wiener Gally, der auf der „Internationalen 19. Jahresausstellung für Brauer, Mälzer ꝛc.", London 1897, 140 M., auf der „Internationalen Ausstellung für Nahrungsmittel ꝛc.", Baden-Baden 1896, für Bier 125 M., sonst 75 M. Zulassungsgebühr für jede Waare dem einzelnen Aussteller berechnet. Bei einigen Ausstellungen der von uns bekämpften Art haben wir 14 bis 18 solcher Spezial-Konkurrenzen feststellen können.

Um dieses Ziel — den hohen Gewinn — erreichen zu können, ist natürlich die Heranziehung möglichst vieler Aussteller nöthig, die auf verschiedene, theils direkt und offen betrügerische Weise geschieht. Der praktische Nutzen, welchen eine Ausstellung für den Einzelnen haben kann, besteht darin, daß er

1. in der Ausstellung seine Waaren im Kleinverkauf in größerem Maaßstabe absetzt,
2. Beziehungen anknüpft, die sich im Laufe der Zeit fruktifiziren werden,
3. eine Auszeichnung und damit ein wirksames Reklamemittel erhält.

Der Unternehmer wird also bemüht sein, den Rahmen der Ausstellung sehr weit zu ziehen, damit möglichst vielen Personen Aussicht auf einen der drei genannten Erfolge gesichert erscheint. So veranstaltete Gally 1895 in München und 1897 in London eine „Allgemeine Ausstellung von Erfindungen und Neuheiten" und Langla im Mai 1899 in Harburg eine unter dem Namen „Allgemeine Ausstellung für Hygiene, Gesundheitspflege, Volksernährung, Kochkunst, Brauerei, Schlächterei, Bäckerei, Konditorei, Haushalts- und Bekleidungsartikel, sowie die dazu gehörigen Geräthschaften, Maschinen ꝛc. in Verbindung mit einer Spezialkonkurrenz für Getränke, Nahrungsmittel, sowie Neuheiten und Erfindungen."

Finden sich trotz des weiten Spielraums, den manche Bezeichnungen lassen, noch nicht genug Ausstellungslustige der einschlägigen Branchen, so wissen sich die Ausstellungsunternehmer ganz einfach dadurch zu helfen, daß sie auch solche Fabrikate zur Ausstellung zulassen, die in deren Rahmen dem Namen nach nicht im Entferntesten passen.

Und doch würde der Unternehmer oft Mühe haben, eine genügende Anzahl von Ausstellern zusammenzutrommeln, verfügte er nicht über ein ganz besonders kräftiges Zugmittel, die Medaillen, denn ohne Medaillen oder Auszeichnungen ist eine Ausstellung derartigen Charakters nicht wohl denkbar.

Was für den Beamten der Orden ist, ist für manche Firma die Ausstellungsmedaille. Diese Sucht vieler Gewerbetreibenden wird von den Ausstellungsunternehmern geschickt ausgenutzt. Durch einen mehr oder weniger deutlichen Wink mit dem Zaunpfahl weisen die Herren daher bei Anwerbung von Ausstellern auf die glänzenden Medaillen hin; zunächst auf die etwa zur Verfügung gestellten

Digitized by Google

Staatsmedaillen oder die von hohen Personen gestifteten, dann auf die von der Ausstellungsleitung in Aussicht gestellten Medaillen, die noch oft, um denselben eine offizielle Gewähr zu verleihen, mit dem Bilde des Landesfürsten versehen werden. Manche der Ausstellungsunternehmer oder deren Agenten entblöden sich auch nicht, den unverhülltesten Medaillenverkauf zu treiben. A. C. Azzolini schreibt bezüglich des „Concours international d'alimentation et d'hygiène" Brüssel, Oktober bis November 1899, an Industrielle behufs Betheiligung: „die Betheiligungskosten inkl. Platzmiethe, Aufstellen, Vertretung und Lieferung des Diploms betragen 25 Frcs., und können Sie versichert sein, daß ich Alles aufbieten werde, damit ihre Produkte vortheilhaft beurtheilt und daß Sie mit dem Resultat dieser Ausstellung vollkommen zufrieden sein werden." Dies Manöver wiederholt er im folgenden Jahre unter Erhöhung des Gebührensatzes und berechnet von vornherein 150 Frcs. für Betheiligung ꝛc. „einschließlich Diplom und Medaille". Auf einer lang betitelten Ausstellung, Rom 1899, wurde für Produkte, „von welchen man keine Muster senden kann, oder weil der Transport mit zu vielen Spesen verbunden wäre", Zeichnungen, Modelle und Photographien mit ausführlicher Beschreibung derselben eingesendet. Man denke sich photographirte Butter mit Beschreibung. Diese Beispiele lassen sich ohne Weiteres vermehren.

Nicht alle Unternehmer gehen indessen bei der Prämiirung so plump vor, wie die oben beispielsweise erwähnten. Diese Klassen der Unternehmer verleihen die Medaillen nicht selbst, sondern formiren für jede Ausstellung eine Jury. Nach außen hin hat also eine solche Ausstellung ganz das Aussehen einer wirklich offiziellen und berechtigten Veranstaltung. Betrachtet man freilich die Zusammensetzung einer solchen Jury in einzelnen Fällen näher, so sieht man bald, daß der betreffende Unternehmer damit nur einen Scheinapparat ins Leben rufen will. So bestand z. B. die Jury bei der von Langla am 23. September bis 3. Oktober 1899 in Lübeck veranstalteten „Allgemeinen Ausstellung für Hygiene ꝛc." aus 10 Preisrichtern, von denen 2 Böttcher, je ein Schneider, Manufakturwaarenhändler, Kaufmann, Färbereibesitzer, Delikateßwaarenhändler, Küferboas, Schlosser, Tischler waren. Und bei einer derartigen Zusammensetzung sprach Langla von „anerkannten Autoritäten". Daß der Unternehmer oder, wie sich manche hochtrabend nennen „die Direktion" bei einer solchen Jury die Entscheidung über alle Prämiirungsfragen in seiner Hand hält, ist selbstverständlich.

Aus dem Gesagten geht schon zur Genüge hervor, daß die Prämiirung den Anforderungen, welche Publikum und solider Kaufmannsstand an sie zu stellen berechtigt sind, nicht immer entspricht. Einen weiteren Beweis dafür, daß hierbei ein Mißstand vorliegt, ist die exorbitante Zahl der Auszeichnungen, die auf Privatausstellungen verliehen werden. So wurden beispielsweise in Frankfurt a. O. 1899 98%, in Kottbus 1901 100% Prämienvertheilt.

Aus all dem Gesagten geht deutlich hervor, daß in der Hauptsache nur die Sucht der Unternehmer, Geld zu verdienen, dieselben zur Veranstaltung von Ausstellungen veranlaßte. Ohne Rücksicht auf irgendwelche Bedürfnißfrage zu nehmen, trommeln solche Leute durch die angeführten Lockmittel Aussteller zusammen und überschwemmen alle Welt mit ihren prahlerischen werthlosen Medaillen. Als Mittel zur Abhülfe erscheinen uns die Vorschläge, welche auf der letzten Sitzung des Verbandes mitteldeutscher Handelskammern in Dessau vorgeschlagen wurden, die praktischsten zu sein, welche sich nach folgender Richtung bewegten:

I.

Eine Regelung des gewerbsmäßigen Ausstellungswesens erscheint nothwendig. Ein Spezialgesetz erscheint zu umständlich, dürfte auch in gewünschter Fassung kaum erlangbar sein. Das Ausstellungswesen gehört zu denjenigen Zweigen unserer Volkswirthschaft, bei denen das Interesse der Allgemeinheit stark hervortritt, und zwar derart, daß eine gesonderte Behandlung erwünscht erscheint, weil sonst das freie Walten privatwirthschaftlicher Tendenzen die Allgemeinheit schädigen möchte.

Als das unsichwer durchzuführende Mindestmaaß des Schutzes in dieser Richtung muß es bezeichnet werden, daß die gewerbsmäßige Veranstaltung von Ausstellungen konzessionspflichtig gemacht, und der Erlaß von entsprechenden eingehenderen Vorschriften im Wege der Landespolizei-Verordnung ermöglicht würde. Dieses Ziel ließe sich durch den Erlaß des folgenden Gesetzes erreichen:

„1. Im § 32 der Gewerbeordnung ist zwischen den Worten „Schaupielunternehmer" und „bedürfen" einzuschieben: „und Ausstellungs-Unternehmer".

„2. Im § 36 der Gewerbeordnung ist dem Absatz 2 der Satz hinzuzufügen: Das Gleiche gilt für Ausstellungsleiter".

II.

Die Regelung des Ausstellungswesens mit gemeinnützigem Charakter, soweit ein öffentliches Interesse obwaltet, ist erwünscht und von vorn herein durch Landespolizei-Verordnungen zu erledigen.

Digitized by Google

Die unlautere Aneignung einer Erfinderidee behufs Verwerthung zum Gebrauchsmuster.

Von Landgerichtsrath Dr. Marcus in Berlin.

Daß das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in Bezug auf den Schutz von Gewerbs- und Betriebsgeheimnissen in seinen beiden hiervon handelnden §§ 9 10 unzureichend ist, hat Verf. an einem eklatanten Falle in der Zeitschrift „das Recht" 1901 Nr. 13 klargelegt mit dem Versuche, die Ergänzung des Rechtsschutzes dafür aus dem gemeinbürgerlichen Recht abzuleiten. Vollends versagt das Reichsgesetz bei der unmittelbaren Aneignung von solchen Geheimnissen zu Konkurrenzzwecken. Denn wenn schon die Auffassung des Reichsgerichts in dem Band 30 S. 251 der Entscheidungen in Strafsachen veröffentlichten Urtheil, daß in den Rechtssätzen, die in Birkenbihl's neuerlich erschienenem Kommentar 1902 S. 152 Nr. 362 dahin formulirt sind, gipfelt: „Nicht schlechthin der Mißbrauch, das unbefugte Verwerthen fremder Geschäftsgeheimnisse, ist hier bedroht, sondern nur dann, wenn schon die Art und Weise, wie der Thäter zur Kenntniß des Geschäftsgeheimnisses gelangt ist, von der in Abs. 1 § 9 angegebenen Art war, nicht verboten ist der Wettbewerb durch Benutzung zufällig, — ohne eigene sittenverletzende Handlung — aber erkennbar gegen den Willen des Berechtigten gewonnener Einsicht in dessen Geschäftsgeheimnisse", für den Thatbestand des § 9 a. a. O. befriedigen mag, so bleibt doch die Frage unbeantwortet: Ist der Wettbewerb durch Benutzung von Geschäftsgeheimnissen, die der Geschäftsherr einem Andern offenbart hat, um durch ihn oder mit dessen Hülfe dasselbe zu verwerthen, rechtlich frei gegeben? Ein Fall aus dem Industrialrecht der Gebrauchsmuster mag die Frage veranschaulichen:

Ein Techniker hatte die Idee, die bekannten Gasglühlichtbrenner in einer bestimmten Weise zu verbessern.

Zu diesem Zweck überträgt er einem Fabrikanten von Beleuchtungsgegenständen die Herstellung eines Modells eines nach seinen Angaben konstruirten Brenners, dem er jene allerdings nur mündlich macht, ohne Demonstrationen in Zeichnungen oder Beschreibungen. Der Fabrikant stellt dementsprechend den Brenner her und läßt ihn durch Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle für sich eintragen, ehe dies der Erfinder, sein Besteller, thut. Letzterem, als geistigem Urheber, ist nach dem Reichsgesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891, nicht zu helfen. Nach gemeinbürgerlichem Recht hätte der Erfinder zunächst einen Schadens-Anspruch, wenn der Fabrikant die Geheimhaltung oder Nichtveröffentlichung zugesagt hätte. Nach dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 hat der Besteller die Rechte aus § 4 Abs. 3 und 6 Abs. 2 nicht, weil dies Gesetz nicht einen generellen Schutz gegen Ideendiebstahl kennt, sondern das Recht des Urhebers vor Erwerb des Gebrauchsmusterrechts gegenüber dem ihm zuvorkommenden Aneigner seines Gedankens nur anerkennt, wenn Letzterer den wesentlichen Inhalt des ihm geschützten Modells den Beschreibungen, Modellen, Gerätschaften, Einrichtungen des Ersteren entnommen hat. Die nicht verkörperte, nicht durch eine Beschreibung veranschaulichte Idee eines Modells i. S. § 1 des Reichsgesetzes ist durch dieses nicht unter Schutz gestellt. Ob dies de lege ferenda billigenswerth, darüber mag man verschiedener Ansicht sein, obwohl es dem für den Gebrauchsmusterschutz bisher als maaßgebend angesehenen Prinzipe entspricht, wie aus § 1 Abs. 2 des Gesetzes erhellt, daß durch die Verkörperung des Modells oder dessen schriftgemäße Beschreibung die Konkretisierung der Idee gewährleistet sein soll als Basis des künftig zu erwerbenden Urheberrechts. Versagt also de lege lata in unserm Falle auch das beschränkte Recht des Urhebers, so ist er doch nicht rechtlos, selbst wenn er sich vertraglich nicht gesichert hat. Letzteres wird ja nicht immer bedacht und ist auch nicht immer angängig. Zwar eine Schadensklage als actio doli, für die Laas, Urheberrecht an Gebrauchsmustern 1892 S. 23, plaidirt, kann nicht ohne Weiteres und gewiß nicht im Sinne des § 823 B. G. B. anerkannt werden, insbesondere dann nicht, wenn man annimmt, daß hier eine Rechtsverletzung gefordert ist. Denn ein Urheberrecht war ja, wie bemerkt, in unserem Falle noch nicht existent; deshalb trifft auch nicht zu, was Laas a. a. O. Seite 17 sub IV ausführt und in dem vom Gesetz zurückgewiesenen Schutz gegen den Diebstahl an der Idee gipfelt.

Trotzdem wird das Rechtsgefühl, das in unserem Falle Schutz des Ideenerfinders gebieterisch fordert, nach dem geltenden Recht bei dessen richtiger Auslegung Befriedigung finden können. Der 25 Tit. des II. Buchs des B. G. B., der die unerlaubten Handlungen das civilrechtliche Delikt, behandelt, geht allerdings davon aus, daß die Haftung aus jenen prinzipiell Rechtsverletzung voraussetzt. Dies beweist der Inhalt des citirten § 823. Aber auch die Schadenszufügung als Interessenverletzung, wenn erstere auf Schuld beruht, macht haftbar. Das beweist insbesondere § 826 a. a. O. Wenn dieser besagt: „Wer in einer gegen die guten

Digitized by Google

Sitten verstoßenden Weise einem Andern vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem Andern zum Ersatze des Schadens verpflichtet", so dürfte dessen Anwendung bestimmt auf den hier zur Erörterung stehenden Fall unschwer nachweisbar sein. Danach macht nicht bloß die widerrechtliche Rechtsverletzung, wie nach § 823 cit., sondern auch die vorsätzliche Schadenszufügung durch sittenwidriges Handeln haftbar. Wenn der Vorsatz, der auch bei der rechtsverletzenden Handlung sich nach richtiger Ansicht nicht auf die Normwidrigkeit bezieht, vielmehr nur das Bewußtsein des Erfolges der verpönten Handlung bedeutet — ohne daß zugleich der auf den daraus hervorgehenden Schaden gerichtete Willen erforderlich ist — bei der Appropriation der neuen Idee eines Dritten nachweisbar ist, dann ist die erste Voraussetzung der Haftung gegeben. Natürlich tritt diese nur ein, wenn der Aneignende wußte, daß er durch seine Handlung den Erfinder kränkt, indem er dessen Idee, so wie sie ihm von diesem mitgetheilt wurde, als für den Gebrauchsmusterschutz geeignet und zur Verwerthung in Gestalt desselben bestimmt kennend, im Wesentlichen für sich verwerthet und dadurch den Erfinder an Ausnutzung seiner Idee hindert oder solche erschwert. Alles dies ist natürlich im Prozeß zu beweisen. Daß der in der geschilderten Weise bewußt Handelnde gegen die guten Sitten verstößt, kann nach den maßgebenden wirthschaftlich-ethischen Ansichten der Gewerbetreibenden objektiv nicht zweifelhaft sein. Ist auf diesen doch der Schutz des sog. geistigen Eigenthums basirt und durch jene die Anerkennung desselben gesetzgeberisch hervorgerufen worden. Ob sich im Einzelfalle der Thäter des sittenwidrigen Charakters seiner Handlung bewußt ist, erscheint dann aber gleichgültig, wie das Bewußtsein der Normwidrigkeit bei der Rechtsverletzung i. S. § 823 B. G. B. Soweit hiernach die beiden Requisite des § 826 erfüllt sind, erweist dieser Rechtssatz wiederum, wie in dem im „Recht" a. a. O. erörterten Falle, sich als civilrechtliches Hülfsmittel zur Vervollständigung des Sondergesetzes gegen unlauteren Wettbewerb und als die geeignete Komplementarnorm in allen Fällen, wo es sich um Konkurrenz unter Verstoß gegen die guten Sitten handelt, ohne Kollision mit als solchen anerkannten Rechtsgütern, als Rechten im subjektiven Sinne.

Was ist concurrence déloyale?

Von Justizrat Emil Schmitz in Köln.

III.

Wenn Art. 1382 so auszulegen ist, daß er jede Schadenszufügung reprobirt, die durch eine faute, d. h. mit Vorsatz oder fahrlässig, in zurechenbarer Weise und ohne Ausübung eines eigenen Rechtes sich vollzieht, so liegt concurrence déloyale vor, wenn eine Schadenszufügung in der angegebenen Weise im gewerblichen Wettbewerbe stattfindet. Die Schädigung muß sich also in einer Handlung des Wettbewerbs vollziehen. Sie muß gewollt oder fahrlässig herbeigeführt sein. Die Handlung muß zurechenbar sein, die Ausübung eines eigenen Rechtes begründet niemals eine concurrence déloyale. Ist nun aber nicht jede Handlung der Konkurrenz Ausübung des einem Jeden zustehenden Rechtes des freien Wettbewerbs?

In der Beantwortung dieser Frage scheint mir der zweite entscheidende Punkt der ganzen Materie zu stecken. Diese Beantwortung aber erfordert eine weitere Untersuchung.

Kohler a. a. O. scheint es für eine „mangelhafte Abstraktion" zu halten, wenn Franzosen, Engländer und Amerikaner übereinstimmend von einem Rechte der Konkurrenz sprechen. Was ihn zu dieser Auffassung bestimmt, ist mir nicht klar geworden. Das Recht der freien Konkurrenz ist ein bei allen modernen Kulturvölkern gegebenes. Es ist für Frankreich verbrieft in dem Gesetze vom 17. März 1791. Es ist gewiß kein Privatrecht, aber ein großes wirthschaftliches Grundrecht, das der öffentlichen Ordnung angehört und auf das man deshalb, auch nach deutscher Rechtiprechung und Rechtslehre, rechtswirksam nicht verzichten kann. Die Frage kann vielmehr nur sein, wie weit dieses Recht geht, welches sein positiver Inhalt ist.

In Deutschland ist diese Freiheit ähnlich wie früher die Freiheit des Eigenthümers, stets möglichst abstrakt und etwas manchesterlich aufgelegt worden. Eine weit verbreitete Auffassung betrachtet heute noch alle Handlungen des freien Wettbewerbs an sich als erlaubt, soweit nicht spezielle gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Es entspricht dem, wenn die Motive zu § 826 die sog. illoyalen Handlungen „kraft der allgemeinen Freiheit an sich als erlaubt" ansehen und Müller (das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs S. 8) es als „Grundprinzip allen Rechtes" bezeichnet, „daß, was nicht verboten, erlaubt ist". Da nun gar das Recht des freien Wettbewerbs gesetzlich sanktionirt ist, so ist, nach dieser Auffassung, nicht abzusehen, inwiefern eine Handlung der Konkurrenz, ohne gegen eine spezielle Gesetzesvorschrift zu verstoßen, unerlaubt sein soll. Sie ist umgekehrt durch das Gesetz getragen und deshalb Ausübung eines Rechts.

Digitized by Google

Die gegensätzliche französische Auffassung ist u. A. trefflich in einem Urtheil des Pariser Handelsgerichts (29 décembre 1852, Dalloz, 1853, 2, 163) ausgesprochen. Es heißt da: „Si la liberté commerciale est un principe sacré auquel il faut se garder de porter atteinte, cette liberté ne comporte pas l'emploi de moyens que l'on ne saurait avouer et qui ne sont pas à l'usage des commerçants guidés par la loyauté et la bonne foi, sans lesquelles la considération commerciale serait perdue."

Welche Auffassung ist vorzuziehen? Ich optire für die französische, die, soviel mir bekannt, auch diejenige der Engländer und Amerikaner ist.

Folgendes sind in großen Zügen meine Gründe:

Vor dem 1. April 1791 gab es in Frankreich keinen freien Wettbewerb im modernen Sinne. Insbesondere war die gewerbliche Arbeit überall durch Zunftwesen und Zunftordnung eingeschränkt. Nur der Zunftgenosse war nach den Bedingungen der Zunft und nach deren Satzungen und Ordnungen zu ihrem Betriebe zugelassen. Nur in diesem Verbande und nach seinen Ordnungen stand ihm das Recht der Arbeit zu. Das Gesetz von 1791 hob die Zünfte und Alles, was damit zusammenhing, auf. Sein Artikel 7 besagte sodann:

„a compter du premier avril prochain il sera libre a toute personne de faire tel negoce ou d'exercer telle profession, art ou métier qu'elle trouvera bon."

Handel und Gewerbe waren nunmehr Jedermann, à toute personne, freigegeben. Und Jedermann konnte sie ausüben, ohne einer Zunft oder einer Gilde anzugehören. Es war m. a. W. das moderne Individuum, der Mensch, losgelöst von jedem Verband, der isolirte Erwerbsmensch geschaffen. Geschaffen war, richtig betrachtet, nicht sowohl der freie und willkürliche, als vielmehr der individuelle Wettbewerb.

Besagte das nun zugleich, daß das zum wirthschaftlichen Wettbewerb zugelassene Individuum zu jeder Handlung des Wettbewerbs, gleichviel welches ihr Charakter, berechtigt sei? Ich kann das nicht wohl annehmen. Eine Reihe von Beschränkungen ergeben sich statt dessen sofort aus dem richtig gestellten Begriff des individuellen Wettbewerbs von selbst und ohne Weiteres. Wenn die ratio des Gesetzes in den Ideen jener Zeit, die auch diejenigen unseres heutigen Kulturlebens, zu suchen ist, so galt es, statt des Zunft- und Gildenmenschen das Individuum und so die individuelle Thatkraft zu entfalten. War aber das gewollt, so waren z. B. auch Marke und Name als Mittel, das im Wettkampf ringende Individuum zu individualisiren, mitgewollt. Daß die Revolutionszeit so, weit konservativer als unsere abstrakte deutsche Doktrin, die Sache angesehen haben muß, scheint mir gleich das erste Gesetz, das sich mit Name und Marke befaßte, das Gesetz vom 25 Germinal XI, zu ergeben. Sein Art. 16 bestimmt:

„La contrefaçon des marques particulières, que tout manufacturier ou artisan a le droit d'appliquer sur les objets de sa fabrication donnera lieu: 1) à des dommages-intérêts envers celui dont la marque aura été contrefaite, 2) à l'application des peines prononcées contre le faux en écriture privée

article 17:

La marque sera considerée comme contrefaite, quand ou y aura inséré ces mots „façon de . . . . et, à la suite le nom d'un autre fabricant et d'une autre ville."

Der gesperrte Relativsatz läßt wohl deutlich erkennen, daß das Gesetz das individuelle Markenrecht (les marques particulières) nicht erst einführt, es vielmehr als vorhanden, d. h. als Konsequenz des Gesetzes von 1791 betrachtet. So heißt es denn auch in dem Bericht der Kommission zu dem Markengesetze vom 23. Juni 1857:

Sans doute le droit qu'a tout fabricant ou commerçant d'apposer son nom ou sa marque ne pouvait perir, car il dérive de la nature des choses et se confond avec le droit même de travailler."

Und das Exposé des motifs konstatirt ebenfalls, daß dieses Recht selbstverständlich gegeben war.

„Mais le droit était illusoire, parce qu'il était sans protection légale suffisante, parce qu'il n'était pas protégé par une peine."

Civilrechtlich war es geradezu geschaffen, „avec le droit même de travailler". Es war aber ein Civilrecht, weil ein Sonderrecht an marques particulières. Nur so erklärt sich auch die im Wesentlichen ohne detaillirten gesetzlichen Anhalt alsbald geschaffene civilistische Jurisprudenz. Das Sonderrecht fand quasi negatorischen und zugleich Schutz gegen jede confusion als dem Zweck und Wesen des individuellen Wettbewerbs, der Entfaltung der individuellen Arbeit widersprechend. Der der confusion entgegentretende Schutz aber lehnte sich an Art. 1382, weil die confusion eine Schädigung mit sich führt, die durch das Recht des individuellen Wettbewerbs nicht gebilligt, sondern geradezu reprobirt ist. Und dieser confusion wird überall, nicht bloß

Digitized by Google

bei Name und Marke, entgegengetreten. Sie ist Wettbewerb, aber nicht solcher, der das Recht des individuellen Wettbewerbs mit sich bringt. Sie ist sein Gegentheil, concurrence déloyale.

Und nur dieses Recht des individuellen Wettbewerbs ist es, das die neue Zeit, die neue Gesetzgebung gegeben hat. Dieses Recht ist (cfr. oben das Handelsgericht Paris) hochzuhalten. Jeder Versuch, ihm entgegenzutreten, wird von der Rechtsprechung stets energisch zurückgewiesen. Erlaubt ist die Schädigung, welche die Ausübung dieser Konkurrenz mit sich bringt. Sie erfolgt in Ausübung eines Rechts und gilt als Wettbewerb eines honetten und ehrbaren Kaufmannes. Qui iure suo utitur, neminem laedit. Jede Schädigung aber, die sich mit Mitteln des Wettbewerbs vollzieht, die mehr und ein Anderes sind, als die Entfaltung individueller Arbeitskraft, gilt nicht als ehrbar und ist concurrence déloyale, also insoweit nicht Konkurrenz in Ausübung eines Rechtes des individuellen Wettbewerbs. Wann im Einzelnen solche Konkurrenz vorliegt, ist quaestio facti. Das muß umsomehr gelten, als, wie es Kohler (S. 60) treffend ausdrückt, der unlautere Wettbewerb „ein Proteus ist, der sich in tausend Formen flüchtet und gerade die gesetzlich verpönten Gestalten vermeidet, um in unzähligen Verkleidungen dem loyalen Verkehr die Früchte seiner redlichen Bemühungen abzujagen."

Ich möchte meinen, daß diese Analyse der französischen Jurisprudenz ihrem wirklichen Inhalte entspricht und die Gründe der zahlreichen uns zu Gebote stehenden Entscheidungen über concurrence déloyale in ihrem Kerne richtig wiedergiebt. Ich kann solche Begründung auch nicht als unjuristisch ansehen und in ihr „mangelhafte Abstraktionen" oder „wenig skrupulöse" Temperamentsergüsse finden.

Gewiß, darüber läßt sich streiten, ob u. A. Marke, Name, enseigne als Eigenthum (propriété, property) anzusehen sind. Praktisch lege ich diesem Streite eine große Bedeutung nicht bei. Im Kerne ist wohl nicht viel mehr gemeint, als daß es sich um eigenthumsähnliche oder dem Eigenthum nahe verwandte Sonderrechte, Privatrechte handle. Das aber nehme ich durchweg auch an. Und ich halte es sogar für präziser, als den „etwas schillernden" und wohl nirgends faßbaren Begriff des Individualrechts.

Gewiß hat Kohler das große Verdienst, uns diese, wie die übrige ausländische, von ihm in staunenswerther Weise beherrschte Jurisprudenz in plastisch-anschaulicher, vollendeter Weise übermittelt zu haben. Aber sein Individualrecht ist doch wohl nicht viel mehr als der Reflex der Thatsache, daß hier neues Recht herausgewachsen ist aus der neu geschaffenen sozialen Stellung des modernen Erwerbsmenschen, des modernen, von jedem Verbande gelösten und isolirt auf sich selbst gestellten Individuums, des modernen individuellen Rechtes der Arbeit. Andererseits aber hat diese bei Kohler fast wissenschaftlich-tendenziöse Verfolgung des Individualrechtsbegriffes wohl nicht am wenigsten dazu beigetragen, das rechtliche Wesen der concurrence déloyale bis heute möglichst in Nebel und Dunkel zu halten. Metaphysische Begriffe können die Dinge in Wirklichkeit nur verschleiern. Wirkliche Begriffe aber sind, wie es Humbold ausdrückt, nur Gedankenabbilder der Dinge, die da sind. Diese Dinge, wie sie sind, giebt uns, wie bereits gesagt, die Kohler'sche Uebermittelung durchweg in vortrefflicher und nur leider allzu häufig von dem Schatten des Individualrechtsbegriffes getrübter Weise wieder. Das Individualrecht aber kann ich als wissenschaftliche Lösung und Erklärung nicht ansehen, und ein Recht der Person an sich selbst wird mir überhaupt wohl für alle Zeiten als etwas Uncivilistisches erscheinen.

Mein Beitrag aber zu einer Lösung, der hier selbstverständlich nur skizzirt versucht werden konnte, geht dahin:

Der Artikel 1382 verlangt nicht die Verletzung eines Rechtes. Er reprobirt jede Schadenszufügung, mag sie mit oder ohne Verletzung eines Rechtes erfolgen. Er reprobirt insbesondere die Schädigung des Individuums, was seinen Erwerb und sein Fortkommen angeht. Er trägt so dem Individuum in derjenigen sozialen Position, die das moderne Recht der individuellen Arbeit geschaffen, Rechnung und ist insoweit die den modernen wirthschaftlichen Grundlagen unseres Rechts entsprechende Fortbildung und Formulirung der lex Aquilia. Als solche gehört er jedem Kulturrechte an, das ihn nicht positiv einengt. So erkläre ich mir auch sein Walten in der englischen und amerikanischen Jurisprudenz. Ob das deutsche Recht ihn enthält, bleibt zu untersuchen. Wo zurechenbare Schadenszufügung aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt, greift er Platz, wenn nicht die Schädigung in Ausübung eines Rechtes erfolgt ist. Ein solches Recht ist der individuelle, aber wohlverstanden, nur dieser Wettbewerb. Jeder, ein Anderes als die Entfaltung der individuellen Arbeitskraft anstrebende, Wettbewerb, vor Allem der die fremde Arbeitskraft usurpirende, ist nicht von dieser Art. Es ist nicht Ausübung eines Rechts, vielmehr unlauterer Wettbewerb, concurrence déloyale, und begründet deshalb die Ersatzpflicht des Art. 1382, d. h. der modernen lex Aquilia.

Digitized by Google

Die Eintragungen von Phantasiemarken in Cognac.

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Wenige Zweige des deutschen Gewerbslebens leiden zur Zeit unter den Folgen eines unlauteren Wettbewerbs so wie die inländische Cognac-Erzeugung. Die dem heutigen Rechtsbedürfniß längst nicht mehr entsprechenden Vorschriften der französischen Gesetzgebung über Marken- und Waarenzeichenschutz werden von raffinirten und skrupelfreien Personen benützt, um das Publikum über die Provenienz von Cognac zu täuschen, um ihm Cognac unter einer Bezeichnung und mit einer Ausstattung zu verkaufen, welche auf die mit den Zollverhältnissen nicht besonders Vertrauten den Eindruck hervorrufen muß, daß es sich um französischen Cognac handle. Bekanntlich ist nach französischem Recht die Möglichkeit, sich eine Marke zu verschaffen, höchst einfach; man geht auf die Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts, überreicht dem Gerichtsschreiber drei Darstellungen der Marke und den durch die Ausführungsverordnung von 1891 vorgeschriebenen Druckstock, der Gerichtsschreiber prüft die Uebereinstimmung der beiden überreichten Exemplare und registrirt alsdann die Anmeldung. Da es zulässig ist, mehrere Marken gleichzeitig zu hinterlegen und von dieser Befugniß auch oft genug Gebrauch gemacht wird, so ist die Registrirung der angemeldeten Marke thatsächlich ein rein formeller Akt, und es kommt wohl schwerlich einmal vor, daß der Anmelder bei der Registrirung rechtliche Bedenken des Gerichtsschreibers zu überwinden hat. Prinzipiell steht der Schutz des französischen Markengesetzes nur denjenigen zu, welche innerhalb des französischen Staatsgebiets eine Niederlassung besitzen; wer keine Niederlassung besitzt, kann darauf nur in Gemäßheit eines Staatsvertrags Anspruch erheben, welcher die Gegenseitigkeit verbürgt. Um nun der Bestimmung des Gesetzes über die Niederlassung zu genügen und auf Grund derselben alsdann eine Marke mit schön klingenden Namen eintragen zu lassen, verfährt man folgendermaßen: Man läßt sich von einem in Cognac oder Jarnac oder einem anderen Orte des Charente-Departements wohnenden Franzosen das Recht zu der Führung eines gut klingenden Namens als Waarenzeichen übertragen; das französische Gesetz gestattet bekanntlich die Benutzung von Wortmarken als Waarenzeichen und zwar auch insoweit, als nur ihre klangliche Bedeutung in Betracht kommt. Gegen Geld und gute Worte findet man dort stets Leute, die hierzu bereit sind; sichert der Deutsche, welcher auf die Dummheit und Unerfahrenheit seiner Landsleute spekulirt, dem betreffenden Franzosen noch zu, daß er von ihm seinen „Bonificateur" beziehe — das ist das berüchtigte Elixier, welches die Zauberkraft haben soll, aus einem in Deutschland hergestellten Gebräu auf einmal französischen Cognac und zwar echten zu machen — so ist der Handel sehr leicht fertig; irgend ein Phantasiename wird gewählt, man miethet irgend einen Raum, welcher allenfalls geeignet ist, als Magazin oder „chai" bezeichnet zu werden, meldet die Errichtung einer Niederlassung bei dem Steueramt an, zahlt die Steuer und begiebt sich dann auf die Gerichtsschreiberei um die als Waarenzeichen gewählte wohlklingende Wortmarke eintragen zu lassen. Das Alles läßt sich sehr rasch bewerkstelligen, und wer Morgens in Cognac ankommt, kann am Nachmittag schon wieder abreisen und im lieben Deutschland Cognac, dessen Provenienz diesseits der Vogesen zu suchen, in Flaschen verkaufen, die mit Etiquetten versehen sind, auf denen es heißt „Danton & Comp. Cognac, Marque Deposé" oder „Chelomel & Comp. Cognac, Marque Deposé". Der Durchschnittskonsument, der eine Flasche mit dieser Etiquette sucht, glaubt natürlich, daß Danton & Comp. ein in Cognac existirendes Haus sei, aus dessen Produktion die betreffende Flasche stamme; der Unterschied zwischen einer Marke und Firma, der selbst manchen Juristen nicht recht geläufig ist, wird selbstverständlich von dem Durchschnittskonsumenten und auch von dem Durchschnittszwischenhändler nicht gekannt. Leute, welche sich diese Unkenntniß in besonderem Maaße zu Nutzen machen wollen, lassen gleich Dutzende von Phantasiemarken in Cognac als Waarenzeichen eintragen, und wenn man die Register in Cognac auf ihren Inhalt unter dem im Vorstehenden hervorgehobenen Gesichtspunkte näher prüft, so kann man nicht umhin, denjenigen Recht zu geben, welche meinen, die menschliche Phantasie sei in der Richtung auf Nachtheiliges und Schädliches noch größerer Entfaltung und Leistungen fähig als in der Richtung auf das Gegentheil. Daß durch diese Eintragungen von Phantasiemarken unlauterer Wettbewerb im Sinne des § 1, gegebenen Falles des § 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, verübt wird, erscheint nicht zweifelhaft; die Eintragung einer Wortmarke hat ja den ausgesprochenen Zweck, das Publikum bezüglich der Provenienz zu täuschen, man will es in den Glauben versetzen, daß ihm französischer Cognac zu einem Preise verkauft werde, zu welchem der auf solche Mittel verzichtende Cognachändler französischen Cognac niemals abgeben kann. Es ist aber nicht immer leicht, in dem gerichtlichen Verfahren den für die Verurtheilung erforder-

Digitized by Google

lichen Beweis zu erbringen; die Verschiedenheit zwischen französischer und deutscher Gesetzgebung und der Umstand, daß der ersteren eine Einrichtung nach Art des Handelsregisters nicht bekannt ist, tragen dazu bei, daß die der Sachlage entsprechende Beurtheilung der Verhältnisse erschwert wird; auch die Auskunft, welche von Seiten der französischen Behörden bezüglich der betreffenden Punkte gegeben wird, ist nicht immer angethan, die Aufgabe des Richters zu erleichtern, der über derartige Rechtsstreitigkeiten zu erkennen hat. Die französischen Behörden sind im Allgemeinen mit der Bedeutung der Firma (raison commerciale) im Sinne des deutschen Rechts nicht vertraut genug, um zwischen dieser und der Handelsmarke so scharf zu unterscheiden, wie es erforderlich wäre. Mißverständnisse sind dabei um so eher möglich, als bei der Uebersetzung der amtlichen Ersuchungsschreiben mitunter Fehler unterlaufen, welche auf eine ungenügende Kenntniß der französischen juristischen Terminologie zurückzuführen sind. Trotz dieser Schwierigkeiten muß aber der Kampf gegen diesen Mißbrauch mit unentwegter Energie fortgeführt und eventuell die Hülfe der Reichsgesetzgebung dabei in Anspruch genommen werden. Gelingt es nicht, die in Cognac bestehenden Häuser, welche an der Begünstigung eines unlauteren Wettbewerbs kein Interesse haben können, dazu zu veranlassen, gegen diese mißbräuchliche Eintragung von Phantasiemarken an Ort und Stelle im Rechtswege einzuschreiten, was wenigstens bei einem sehr großen Theile derselben sehr wohl möglich ist, da es an den Voraussetzungen fehlt, von denen nach dem französischen Gesetze die Eintragung abhängt, so muß für den deutschen Cognac die gleiche Schutzmaßregel Kraft Gesetzes eingeführt werden, welche für den Schaumwein seit 10. Oktober 1901 eingeführt ist. Es ist nicht abzusehen, weshalb Hindernisse oder Bedenken einer Vorschrift entgegenstehen sollten, welche den Deklarationszwang auch für Cognac aufstellt. Ohne eine derartige Verschärfung der Gesetzgebung wird man schwerlich dazu kommen, die charakterisirten Unlauterkeiten mit ihren bedeutsamen Folgen für die deutsche Cognac-Produktion, die als solche sich zu erkennen giebt, zu beseitigen.

Gesetzgebung.

Das Unlauterkeitsgesetz und die Regierung.

Bei Gelegenheit der diesjährigen Etatsberathung ist in der Sitzung des Reichstages vom 23 Januar d. J. auch das Wettbewerbsgesetz zur Diskussion gezogen und dabei in erster Linie auf die durch das Ausverkaufsunwesen hervorgerufenen Schädigungen hingewiesen worden. Die Debatte und insbesondere die Aeußerung des Staatssekretärs von Posadowsky gewährt einen interessanten Einblick in den Stand diser wichtigen, das gewerbliche Leben tief berührenden Frage.

Besonderes Interesse verdienen die Ausführungen des nationalliberalen Abgeordneten Bassermann. Zu der von vielen Seiten aufgestellten Forderung einer gesetzlichen Anmeldepflicht kann er eine unbedingte Zustimmung nicht geben. Aber eine weitere, durch das bekannte Urtheil des Reichsgerichtes wachgerufene Forderung, daß nämlich unter allen Umständen ein Verbot des Nachschubes von Waaren bei Ausverkäufen erfolgen müsse, sei nahezu allgemein acceptirt. Das sei insbesondere auch zum Ausdruck gebracht worden in den Berathungen des Verbandes deutscher Gewerbevereine, die auf dem Boden der Gewerbefreiheit stehen, also auf einem andern Boden, als ihn vielfach unsere Innungen, auch zum Theil unsere Handwerkskammern einnehmen. Auch in dieser Organisation werde unter allen Umständen verlangt, daß zur Einschränkung schwindelhafter, fiktiver Ausverkäufe und zum Schutze der ehrlichen und redlichen anjässigen Gewerbetreibenden Vorschriften erlassen würden, und daß insbesondere die Täuschung bei dem Publikum nicht erweckt werden dürfe, die darin liegt, daß in einen Ausverkauf fortgesetzt neue Waaren hineingeschoben werden. Der Redner bemerkte in dieser Beziehung wörtlich:

„Das war niemals der Sinn unserer Beschlußfassung im Reichstage, daß man dadurch den Ausverkauf vollständig zum Zerrbild machen könne. Als das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb eingeführt wurde, hat man über diese Dinge im Reichstage gesprochen. Wir finden Bemerkungen in dem von mir berührten Sinne in den Motiven und wir haben Erklärungen der Regierungs-Vertreter und der Abgeordneten darüber gehört. Die Sache ist nun auf einen andern Standpunkt gekommen durch eine Entscheidung des Reichsgerichtes vom Jahre 1897, welche sich dahin aussprach: Nicht unter allen Umständen ist es verboten, Waaren nachzuschieben. Das Reichsgericht war der Ansicht, daß unter Umständen Stapel-Waaren nachgeschoben werden dürfen, um den Zweck zu erreichen, das Lager leichter zu räumen, die übrigen Waaren, die nicht leicht abgesetzt werden können, leichter zum Verkauf zu bringen dadurch, daß man durch Auslegen von Stapel-Waaren ꝛc. die Käufer anreizt. Nun, das war nicht unsere (des Reichstages) Ansicht. Aber es hat sich, nachdem die reichsgerichtliche Entscheidung ergangen war, herausgestellt, daß doch sehr viele Gerichte dieser Anschauung gefolgt sind, ja daß sehr viele Landgerichte und Oberlandesgerichte über die Ansichten und die Gründe des Reichsgerichtes weit hinausgegangen sind. Dadurch ist diese große Unsicherheit und die große Unzufriedenheit in den Kreisen der Handwerker und Gewerbetreibenden entstanden. Diese Beschwerden werden auch nicht verstummen, bis die Streitfrage geregelt und in dem Gesetze selbst vollständig klargestellt ist."

Auch die in dieser Zeitschrift wiederholt vorgebrachten Beschwerden, daß die Staatsanwaltschaft die Verfolgung auch eklatanter und das große Publikum berührender Fälle auf den Weg der Privatklage verweise und ein Einschreiten durch Erhebung der öffentlichen Klage ablehne, wurden von dem Redner hervorgehoben. Durch große marktschreierische

Digitized by Google

Reklame an Anschlagssäulen und an den Ecken der Häuser werde der Ausverkauf doch einem großen Theile der Bevölkerung zur Kenntniß gebracht, und wenn dann das betreffende Gewerbe oder die geschädigte Branche komme, dann werde gesagt: erheben Sie Privatklage, – statt daß der Staatsanwalt im öffentlichen Interesse Klage erhebe. — Gegenüber den schon früher regierungsseitig geäußerten Bedenken, daß bei Vormundschafts- und Nachlaßmassen der Verkauf des Nachlasses oder der Vermögensmasse erschwert werde, wenn man nicht nachschieben könnte, betonte Bassermann, daß dieser Nachtheil für den Einzelnen aber zweifellos geringer sei, als der große Nachtheil, der bei der heutigen Gestaltung der Dinge für die Handels- und Gewerbetreibenden entstehe.

Die Antwort, welche die Regierung hierauf ertheilte, konnte bezüglich des Ausverkaufsunwesens insofern eine erfreuliche Befriedigung erwecken, als sie jedenfalls das ernstliche Bemühen zeigt, den Mißständen abzuhelfen. Staatssekretär v. Posadowsky erwähnte zunächst, daß, wie in dieser Zeitschrift bereits berichtet war, in Preußen eine umfassende Enquete über die Bewegung des Ausverkaufswesens nach dem Erlaß des Gesetzes vom 27. Mai 1896, sowie über die Einwirkung der genannten Reichsgerichtsentscheidung veranstaltet worden sei. Zu den weiteren Beschwerden bemerkte der Staatssekretär:

„Der preußische Justizminister hat daraus Anlaß genommen, ein Rundschreiben an sämmtliche Staatsanwälte zu richten, in welchem er darauf hinweist, daß hier unter Umständen ein öffentliches Interesse vorliegt und deßhalb auf Grund jener Paragraphen des Gesetzes über unlauteren Wettbewerb im öffentlichen Interesse vorzugehen sei. Ich habe mich vor 14 Tagen wiederum an sämmtliche Bundesregierungen mit der Bitte gewendet, auf diese Frage ihre Aufmerksamkeit zu richten und die Behörden der Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen, daß von Amtswegen gegen etwaige Mißbräuche einzuschreiten sei Man muß abwarten, welchen Erfolg diese Thätigkeit der Staatsanwälte haben wird. Sollte der Mißbrauch nicht aufhören, so wird man allerdings erwägen müssen, ob hier, falls die Judikatur, namentlich bezüglich der Nachschübe, sich nicht ändert, eine Ergänzung des Gesetzes nöthig sei."

Auch in der Reichstagssitzung vom 25. Januar d. Js. hatte der Reichstagsabgeordnete Roesicke darauf hingewiesen, daß der § 5 des Unlauterkeitsgesetzes immer noch der Ausführung harre. Das Gesetz sei bereits 1896 erlassen, bisher aber seien nur 2 Ausführungsbestimmungen dazu ergangen. Der Regierung sei eine größere Beschleunigung dringend zu empfehlen. Darauf erwiderte der Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf von Posadowsky-Wehner, nach dem vorliegenden stenographischen Bericht wörtlich das Folgende:

Meine Herren! Es ist uns von einem der Herren Vorredner der Vorwurf gemacht worden, daß wir das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb nicht genügend ausgeführt hätten, und man hat bei einer anderen Gelegenheit hinzugesetzt: „Mein Herr Staatssekretär, mehr Dampf!" Ich werde nie eine gleiche Aufforderung an das hohe Haus richten: „Meine Herren Abgeordneten, mehr Dampf!" Wenn auch die Berathung eines Gesetzes noch so lange dauert, werde ich doch anzunehmen suchen, daß es sachliche Schwierigkeiten sind, die eine schnellere Förderung der Arbeiten nicht zulassen.

Wenn die Herren unseren Studien beiwohnten, würden sie sich sehr bald überzeugen, wie unendlich schwierig es ist, in dieser Beziehung Verordnungen zu erlassen, die nicht gleichzeitig für das Gewerbe unter Umständen geradezu schädlich sind. Herr Roesicke (Dessau) hat uns das gestern auf einem Gebiete schlagend bewiesen.

Man hat sehr geladelt, daß die unreellen Ausverkäufe weiterdauern. Ich will den Herren ein praktisches Beispiel geben, wie schwierig es ist, solche Bestimmungen juristisch austreichend zu fassen, ein Beispiel, welches ich während der Weihnachtstage kennen lernte. Ich habe hier in Berlin zwei Schaufenster gesehen, ziemlich dicht neben einander, in denen ein Zettel mit riesengroßen Buchstaben angeklebt war; auf deren einem stand: Heute wegen Weihnachten besonders billige Preise! In dem nächsten Schaufenster stand aber auf dem Zettel: Heute ganz besonders billige Preise! Das ist doch dasselbe Mittel, als wenn man erklärt: Ausverkauf wegen Konkurses oder wegen Todesfalls. Das heißt thörichte Leute zu dem Glauben verlocken, daß hier in der That eine besonders billige Kaufgelegenheit ist. Wie wollen Sie aber einen Kaufmann verhindern, daß er in seinem Laden einen Zettel anbringt mit der Aufschrift: Heute besonders billige Preise!? Wie wollen Sie denn den Gegenbeweis führen, wenn Sie nicht das gesammte gewerbliche Leben unter Kontrole stellen wollen, daß jene Behauptung eine Täuschung ist? Die Schwierigkeit liegt eben darin, knappe juristische Kennzeichen für den Ausschluß von Schwindeleien zu finden, ohne die öffentlichen Läden geradezu polizeilich zu reglementiren.

Man wird nach diesen Ausführungen annehmen müssen, daß die von der Regierung angestellten Erhebungen noch nicht soweit gediehen sind, um in Bälde eine Ergänzung zu dem Gesetz erwarten zu können.

Die Einführung einheitlicher Flaschenmaaße.

Nach § 5 des Wettbewerbgesetzes kann durch Beschluß des Bundesraths festgesetzt werden, daß bestimmte Waaren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichtes, oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen. Für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhalts unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden.

In Ausführung dieser Bestimmung hatte die Reichsregierung eine Sachverständigen-Konferenz einberufen, deren Aufgabe in erster Linie die Untersuchung der Frage war, ob es angängig und zweckmäßig, ja nothwendig sei, Maaßeinheiten für die Falschen, in denen Bier und Weine gehandelt werden, unter Zubilligung gewisser Fehlergrenzen vorzuschreiben. Für den Verkauf von Bier in Flaschen ist eine derartige Befugniß, wie oben erwähnt, dem Bundesrathe bereits beigelegt, jedoch hat der Bundesrath davon, wie die Beispiele der schon früher erlassenen Verordnung über den Handel in Garn und der soeben erlassenen über

Digitized by Google

den Verkehr mit Kerzen beweisen, immer erst dann von der Vollmacht des § 5 Gebrauch gemacht, wenn möglichste Uebereinstimmung der Interessentenkreise erzielt war.

Wenn, wie gemeldet wird, die in der Konferenz vertretenen Interessenten sich gegen die Regierungsvorschläge betreffs der Flaschenfrage ausgesprochen haben, so kann, wie die „Hamburger Nachrichten" mit Recht annehmen, als sicher angesehen werden, daß auch die Absicht des Erlasses einer Verordnung über den Verkauf von Bier in Flaschen fallen gelassen werden wird. Bereits bei Berathung des zweiten Entwurfs Mitte der neunziger Jahre hatte sich der Reichstag recht eingehend mit dieser Frage beschäftigt. Er hat schließlich die erwähnte Vorschrift in das Gesetz aufgenommen, jedoch war man wohl allgemein der Ansicht, daß die Angelegenheit zu ihrer Klärung noch Jahre brauchen würde. Nachdem die Interessenten sich nunmehr in ablehnendem Sinne ausgesprochen haben, dürfte die Frage vorläufig wohl auf absehbare Zeit überhaupt aus der Diskussion verschwinden.

Jedenfalls werden mit dem negativen Ergebniß die Glasarbeiter zufrieden sein. Ihnen drohten für alle die Flaschen, welche der zugelassenen Fehlergrenze der Maaßeinheit nicht entsprachen, ein Entgang des Verdienstes. Ob allerdings das Publikum, welches auf den Konsum des Bieres in Flaschen angewiesen ist, damit ganz einverstanden sein wird, ist die Frage. Es läßt sich nämlich nicht leugnen, daß in Bezug auf den Inhalt zwischen den Flaschen eine große Mannigfaltigkeit besteht. Den Umfang einer Kalamität hat man indessen auch hierbei nicht wahrgenommen, und, wenn man bedenkt, daß die Vorschrift einer Maaßeinheit bei den Flaschen vielleicht zu einer Vertheuerung des Flaschenbieres beigetragen hätte, wird auch in jenen Kreisen das Urtheil vielleicht anders lauten. Dagegen wird, wie die „H. N." weiter bemerken, dem thatsächlich in großem Umfange beobachteten Mißstande der Ungleichheit des Inhalts der Bierfässer durch die vielleicht schon in naher Zeit den gesetzgebenden Faktoren zu unterbreitende Novelle zur Maaß- und Gewichtsordnung entgegengetreten werden. Damit wird wenigstens dafür gesorgt, daß der Bezug an Bier im Großen in geaichten Gefäßen erfolgt

Vom Reichsgericht.

Mitgetheilt von Reichsgerichtsrath E. Müller, Leipzig.

17. Kann auf Grund des § 8 des Wettbewerbsgesetzes oder des § 15 des Waarenzeichengesetzes nicht bloß der Gebrauch der bisherigen Bezeichnung oder Ausstattung einer Druckschrift, sondern auch der Gebrauch einer künftigen ähnlichen, zur Herbeiführung von Verwechselungen geeigneten Bezeichnung oder Ausstattung derselben untersagt werden?

In dem S. 59/60 dieser Zeitschrift erörterten Rechtsfalle hatte die Klägerin mit einer Anschlußberufung ihr Begehren dahin erweitert, daß dem Beklagten der weitere Vertrieb und Verkauf des „Deutschen Bücherschatzes" auch in einer ähnlichen, zur Herbeiführung von Verwechselungen mit der Ausstattung des Kürschner'schen Bücherschatzes geeigneten Ausstattung untersagt werde. Der Berufungsrichter hat diesem erweiterten Begehren stattgegeben. Auf die Revision des Beklagten, welche im Uebrigen zurückgewiesen wurde, soweit dem Beklagten der Vertrieb und Verkauf des „Deutschen Bücherschatzes" in der bisherigen Ausstattung untersagt war, wurde jene in der Berufungsinstanz begehrte Erweiterung als unbegründet zurückgewiesen. Die Gründe führen aus: Zum Schutze der Ausstattung dient der § 15 des Waarenzeichengesetzes, während der § 8 des Wettbewerbgesetzes nicht die Ausstattung, sondern die besondere Bezeichnung einer Druckschrift zum Gegenstand hat. Ob das Berufungsgericht bei Anwendung des § 8 diesen Unterschied in einwandsfreier Weise beachtet hat, kann unerörtert bleiben; denn jedenfalls sind die Voraussetzungen des § 15 des Waarenzeichengesetzes, auf welchen auch Unterlassungsansprüche gestützt werden können, mit eingehender, rechtlich nicht zu beanstandender Begründung festgestellt. Die Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht dem mit der Ausschlußberufung gestellten Antrage der Klägerin auf Erweiterung der einstweiligen Verfügung stattgegeben habe, obwohl ein solcher Antrag wegen seiner allgemeinen und unbestimmten Fassung unzulässig gewesen sei, mußte dagegen Erfolg haben. Der Unterlassungsanspruch aus §§ 8 des Wettbewerbgesetzes, sowie auch aus § 15 des Waarenzeichengesetzes ist gerichtet auf Nichtfortsetzung einer rechtswidrigen Handlungsweise. Verboten kann nur werden, was bereits verübt war; insbesondere ist es nicht zulässig, durch die Bezeichnung „ähnlich" im Voraus allgemein noch gar nicht näher bestimmte Verfahrensarten zu untersagen.

Urth. II 308/01 vom 23. Dezember 1901.

18. Haftung des Prinzipals aus § 6 des Wettbewerbgesetzes, wenn eigene Aeußerungen und solche seiner Angestellten zusammentreffen.

Das Geschäft des Klägers ist, wie in dem Prozesse nicht bestritten war, eines der größten und angesehensten Süddeutschlands in der Damenkleider- und Damenkonfektionsbranche. Der Beklagte betreibt zu X., wo bis zum 1. Januar 1900 das gemeine Recht gegolten hat, gleichfalls ein Damenkleider- und Damenkonfektionsgeschäft. Ein Fräulein N. und deren Familienangehörige machten häufig Einkäufe bei dem Kläger. Gelegentlich eines Besuches zu X. im Spätjahr 1898 begleitete Fräulein N. eine Verwandte bei Einkäufen und kam auf diese Weise in das Geschäft des Beklagten; sie trug damals ein kurz zuvor bei dem Kläger gekauftes Kleid. Nach den Feststellungen des Berufungsrichters wurden gegenüber Fräulein N. mit Bezug auf das von ihr getragene Kleid von Angestellten und von der im Laden thätigen Ehefrau des Beklagten Aeußerungen dahin gemacht, „es stehe ihr sehr gut, es sei vom Beklagten, der Beklagte habe das Modell an den Kläger verkauft, Kläger beziehe sehr viel aus dem Geschäft des Beklagten, er habe jetzt helle Sachen von ihm bezogen", und hat der Beklagte selbst, wie aus einer in erster Instanz für ihn abgegebenen Erklärung entnommen wurde, zu Fräulein N. geäußert, „er kenne den Kläger, er habe schon in Geschäftsverbindung mit ihm gestanden und ihm Modellkleider geliefert". Der Kläger, von diesen Aeußerungen in Kenntniß gesetzt, hat auf Grund des § 6 des Wettbewerbgesetzes Klage auf Unterlassung der Behauptung, daß der Kläger Waaren oder Modelle von ihm beziehe, und auf Schadensersatz erhoben, indem er weiter

Digitized by Google

geltend machte, daß die Aeußerungen, der Kläger habe jenes Kleid von dem Beklagten bezogen und beziehe Modelle aus dem Geschäfte des Beklagten, bewußt wahrheitswidrig gewesen seien und Fräulein N. bestimmt hätten, alle Beziehungen zum Geschäfte des Klägers abzubrechen, und daß auch alle übrigen Voraussetzungen des § 6 gegeben seien. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; es nahm an, der Nachweis sei nicht erbracht, und könne auch durch die weiter erbotenen Beweise nicht erbracht werden, daß die im Laden des Beklagten, sei es von diesem selbst oder von den im Geschäft thätigen Frauen, gemachten Aeußerungen durch die Absicht bestimmt waren, Zwecken des Wettbewerbes zu dienen, das Geschäft des Klägers also herunterzusetzen und das des Beklagten zu heben. Die allerdings unrichtigen und leichtfertig gemachten Aeußerungen seien nur aus der Absicht hervorgegangen dem Fräulein N. etwas Angenehmes und Verbindliches zu sagen und die Besucherinnen zu unterhalten. Auf die Berufung des Klägers wurde der Beklagte verurtheilt, die Wiederholung der Behauptung zu unterlassen, er habe mit dem Kläger in Geschäftsverbindung gestanden und ihm schon Modellkleider geliefert, und der von dem Kläger geltend gemachte Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. In den Gründen wird nach Feststellung der gemachten Aeußerungen die Verantwortlichkeit des Beklagten für diese Aeußerungen in einer doppelten Weise begründet: Zunächst wird die Frage aufgeworfen, inwiefern der Beklagte für die seinen Angestellten zur Last gelegten, im Ladengeschäfte gemachten Behauptungen thatsächlicher Art, durch welche die Zeugin N. dem Kläger ihre Kundschaft zu entziehen veranlaßt wurde, und für den dadurch zugefügten Schaden haftbar gemacht werden könne. Eine solche Haftbarkeit des Prinzipals wurde jedenfalls dann für begründet erklärt, wenn er diesen Angestellten die ganze Führung des Ladengeschäftes übertragen habe; unter solchen Verhältnissen müsse er für die Art, in der sie sich ihres Auftrages entledigten, einstehen, wenn er nicht den Nachweis erbringe, daß er bei der Auswahl der betreffenden Person oder bei der Leitung und Beaufsichtigung des Geschäfts die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. In letzterer Hinsicht habe der Beklagte keinerlei Beweis angeboten, durch die erhobenen Beweise sei aber dargethan, daß auch die Ehefrau des Beklagten die in Frage stehenden Aeußerungen gethan habe, und die klägerische Behauptung, daß die Frau des Beklagten die thatsächliche Leiterin des Geschäfts sei, sei unwidersprochen geblieben. Die weitere Begründung besteht darin, daß festgestellt wurde, einmal, der Beklagte selbst habe gegenüber der Zeugin N., als diese sein Geschäft besuchte, geäußert, „er kenne den Kläger, er habe schon in Geschäftsverbindung mit ihm gestanden und ihm Modellkleider geliefert“, und ferner, der Beklagte habe sich auch die seiner Ehefrau und der Ladnerin zur Last gelegten Aeußerungen zu eigen gemacht.

Im weiteren Verlauf der Gründe werden die übrigen Voraussetzungen des § 6 des Wettbewerbsgesetzes festgestellt: daß die bezüglichen Aeußerungen Behauptungen thatsächlicher Art über eine Waare und über das Erwerbsgeschäft des Klägers enthielten, geeignet, den Betrieb des höheres Ansehen genießenden Geschäfts des Klägers zu schädigen, nicht erweislich wahr und zu Zwecken des Wettbewerbes gemacht seien. In letzterer Beziehung wird ausgeführt, daß durch die Aeußerungen über die Herkunft des Kostüms bei der Zeugin N. die Annahme hervorgerufen werden sollte, als ob das Geschäft des Klägers in regelmäßigem Geschäftsverkehr von dem Beklagten Kostüme beziehe, das des Beklagten gleichwerthig mit dem Konkurrenzgeschäfte des Klägers sei und Fräulein N. von dem Kläger nicht besser bedient werde, als es beim Beklagten der Fall sein würde. Da das Geschäft des Klägers unbestrittenermaßen eines der größten und angesehensten Süddeutschlands sei und in den Augen des Publikums eine höhere Stellung einnehme als dasjenige des Beklagten, habe durch die Bemerkung das letztere gehoben, als bedeutender dargestellt werden sollen, als es thatsächlich sei, wodurch das des Klägers herabgesetzt worden. Daß dies die natürgemäße Folge der Aeußerungen sei, habe den Aeußernden bekannt gewesen sein müssen und sei ihnen nach der Ueberzeugung des Gerichts auch bekannt gewesen. Was sodann die vom Beklagten seinem gerichtlichen Geständniß zufolge persönlich gemachten Aeußerungen angehe, so erscheine bei der unstreitig vorhandenen Geschäftskonkurrenz der Parteien der Zweck des Wettbewerbs ohne Weiteres ganz von selbst als der nächstliegende. Schließlich wird dargelegt, daß dem Kläger dadurch, daß Fräulein N. ihm zeitweilig ihre Kundschaft entzogen habe, jedenfalls ein Schaden entstanden sei, und daß dieser Schaden mit den gefallenen Aeußerungen in ursächlichem Zusammenhang stehe. Fräulein N. habe bekundet, sie sei sehr empört darüber gewesen, daß der Kläger das ihr gelieferte Kleid von dem Beklagten bezogen haben solle, und sie habe den Brief, womit sie dem Kläger ihre Kundschaft gekündigt, unter dem unmittelbaren Eindruck der Vorgänge im Geschäfte des Beklagten geschrieben. Es könne nicht darauf ankommen, ob Fräulein N., worauf der Beklagte sich berufen, von dem Kläger ein Pariser Originalmodell verlangt hatte, nicht ein nach einem solchen vom Kläger gearbeitetes Kostüm, und ob sie ihm, wenn sie gewußt hätte, das Kostüm sei kein Pariser Originalmodell, ihre Kundschaft entzogen haben würde; denn auf deren Auslage erhelle deutlich, daß der Entschluß derselben, dem Kläger ihre Kundschaft zu entziehen, nur auf den im Geschäft des Beklagten gefallenen Aeußerungen, nämlich auf der dadurch hervorgerufenen Meinung beruht habe, das Kostüm sei aus dem Geschäft des Beklagten, der Kläger beziehe aus diesem Kleider, sein Geschäft habe sonach nicht die Bedeutung, die sie bis jetzt angenommen und nach den Umständen habe annehmen dürfen. Hierdurch sei der Schaden des Klägers verursacht worden.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen: Rechtliche Bedenken gegen die in erster Reihe gegebene Begründung der Haftbarkeit des Beklagten zu erwecken, wäre allerdings die dahin aufgestellte Rüge geeignet, daß die von dem Berufungsgericht angezogene Entscheidung des heute erkennenden Senats des Reichsgerichts in Sachen Grimme, Natalis u. Co. wider The National Cash Register Comp. vom 30. Juni 1899, Rep. II 81/1899 keine hier verwendbare rechtliche Beurtheilung ausweise, daß das von dem Berufungsgericht bei Entscheidung der Frage der Haftbarkeit für Angestellte angewendete Recht nicht bezeichnet worden, nach der allegirten Stelle aus der 3. Auflage des Kommentars von Bachem und Roeren aber anzunehmen sei, daß Sätze aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch und nicht das zur Zeit der Begehung der Handlung in X. in Geltung gewesene gemeine Recht in Anwendung gebracht worden seien. Die Trag-

Digitized by Google

weite dieser Bedenken kann aber dahingestellt bleiben, da die Entscheidung durch die ihr gegebene weitere Begründung gehalten wird. Soweit danach eigene Aeußerungen des Beklagten in Frage stehen, beruht die Feststellung des Berufungsgerichts auf der Annahme eines von dem Beklagten in erster Instanz gemachten Geständnisses, dessen in zweiter Instanz erfolgter Widerruf den Voraussetzungen des § 290 der Civilprozeßordnung nicht entspreche, deshalb die Wirksamkeit des Geständnisses nicht aufgehoben habe. Das Berufungsgericht hat sodann prozessualisch nicht gefehlt, wenn es das erwähnte Vorbringen des Beklagten über von ihm selbst gethane Aeußerungen bei der Feststellung verwerthete, daß der Beklagte die seiner Ehefrau und der Ladnerin zur Last gelegten Aeußerungen, also insbesondere auch die vornehmlich für den Schadensersatzanspruch in Betracht kommende Behauptung, daß das von dem Kläger bezogene Kleid der Zeugin N. aus dem Geschäfte des Beklagten sei, sich zu eigen gemacht habe. Hiernach konnte auf Grund des Wettbewerbsgesetzes die Verantwortlichkeit des Beklagten für die in seinem Geschäfte dem Fräulein N. gegenüber gefallenen Aeußerungen ohne Rechtsverletzung angenommen werden. Auch die Begründung des Vorhandenseins der übrigen Voraussetzungen der auf den § 6 des Wettbewerbsgesetzes gestützten Unterlassungs- und Schadensersatzklage, wozu auch der Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen den belastenden Aeußerungen und dem entstandenen Schaden gehört, bietet keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken.

Urth. II 374/01 vom 20. Dezember 1901.

19. Kann auch für den Titel eines amtlichen Blattes der Rechtsschutz des § 8 des Wettbewerbsgesetzes angerufen werden? Unterliegt die Angabe jeder einzelnen Nummer einer Zeitschrift, deren Titel gegen § 8 verstößt, einer besonderen Verjährung aus § 11 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes?

Das Kaiserliche Patentamt giebt seit dem Jahre 1877 ein wöchentlich erscheinendes amtliches Blatt unter dem Titel „Patentblatt" heraus. Der Beklagte giebt seit dem Jahre 1897 eine ebenfalls wöchentlich erscheinende Zeitschrift heraus unter dem Titel: „Deutsches Patentblatt und Centralanzeiger der verkäuflichen Patente und Gebrauchsmuster für das Deutsche Reich." Der Kläger behauptet, daß der vom Beklagten für das von ihm herausgegebene Blatt gewählte Titel „Deutsches Patent-Blatt" darauf berechnet und geeignet sei, Verwechselungen mit dem vom Kaiserlichen Patentamte herausgegebenen Blatte herbeizuführen. Er hat deshalb auf Grund des § 8 des Wettbewerbsgesetzes Klage erhoben mit dem Antrage, dem Beklagten zu untersagen, für eine Zeitschrift die Bezeichnung „Deutsches Patent-Blatt" zu benutzen. Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und unter Anderem den Einwand der Verjährung aus § 11 a. a. O. erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, indem es die Einrede der Verjährung für begründet erachtete. Das Oberlandesgericht hat dem Antrage der Klage stattgegeben. In den Gründen zu seinem Urtheil wird ausgeführt: Auf die Herausgabe des „Deutschen Patentblattes" durch den Beklagten finde der § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ohne Bedenken Anwendung. Auch die Herausgabe des amtlichen „Patentblattes" erfolge „im geschäftlichen Verkehr". Der offizielle Charakter der Zeitschrift schließe das nicht aus. Sie sei bestimmt für den Kreis der Geschäftsleute, die in Patentsachen betheiligt sind, und sei zu dem bekannt gegebenen Preise für Jedermann käuflich. Zudem suche das Patentamt natürlich die Kosten der Herstellung des Blattes nach Möglichkeit zu decken, das Unternehmen sei also auch insoweit ein geschäftliches. Die Bezeichnung „Deutsches Patentblatt" als Hauptüberschrift, wie sie in den letzten beiden Ausgaben der Zeitschrift des Beklagten gebraucht wird, sei nach der Ueberzeugung des Gerichtshofes geeignet, eine Verwechselung mit dem offiziellen „Patentblatt" hervorzurufen. Die erheblich kleiner gedruckten Nebensätze verhüten die Möglichkeit der Verwechselung nicht, da bei diesen beiden letzten Ausgaben das Wort „Deutsches Patentblatt" der eigentliche Titel bleibt. Der Vorsatz des Beklagten, durch den Titel seiner Zeitschrift Verwechselungen mit dem amtlichen Patentblatte hervorzurufen, ergebe sich aus den fortwährenden Veränderungen des Titels seiner Zeitschrift, welche diesen schrittweise dem Titel des amtlichen Blattes immer ähnlicher machen, sowie auch aus der Anmeldung des Blattes zur Postzeitungsliste unmittelbar, nachdem das am 1. Jan. 1899 in erster Nummer erschienene Oesterreichische Patentblatt herausgegeben wurde.

Unbegründet sei schließlich der Verjährungseinwand, da mit Veröffentlichung jeder neuen Nummer der unter dem irreleitenden Titel fortersheinenden Zeitschrift das Gesetz von Neuem verletzt wird. Nicht gebreche es, wie der Beklagte behauptet, bei jeder einzelnen Zuwiderhandlung an der rechtswidrigen Absicht. Der Grund, aus dem diese Ansicht vom Beklagten aufgestellt wird, sei der psychologische Erfahrungssatz, daß durch die fortgesetzte Wiederholung der zur Hervorbringung einer Handlung erforderliche Willensentschluß immer schwächer wird, sodaß nicht alle Momente, welche zur Begehung der ersten Handlung geführt haben, den Willen jedes Mal von Neuem zur Begehung der späteren Handlungen beeinflussen. Es fehle jedoch an einem genügenden Anhalt dafür, daß diese Voraussetzungen hier zutreffen. Im Hinblick auf die nach der Ueberzeugung des Gerichtshofes wohlberechnete Absicht des Beklagten, in der Wahl des Titels seiner Zeitschrift sei vielmehr die Annahme gerechtfertigt, daß der Beklagte seinen Vorsatz, durch den Titel seiner Zeitschrift mit dem amtlichen Patentblatte Verwechselungen im geschäftlichen Verkehr hervorzurufen, mit der Herausgabe jeder einzelnen Nummer seiner Zeitschrift stets von Neuem bethätigt hat. Es erzeuge also, wie die Motive bemerken, jede wiederholte Zuwiderhandlung einen neuen Anspruch, der einer besonderen Verjährung unterliegt. Hiermit stimme die Mehrzehl der Kommentare zu dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb überein. Die abweichende Ausführung des ersten Richters könne nicht gebilligt werden. Ebensowenig stehe der hier gewonnenen Ueberzeugung der Umstand entgegen, daß es dem Interesse des Beklagten nicht entsprochen habe, sich mit dem Patentamt absichtlich durch Wahl des neuen Titels in Widerspruch zu setzen, da das durchaus nicht unmöglich sei.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen, soweit hierher erheblich, aus den nachfolgenden Gründen: Die Revision rügt zunächst, daß die Einrede der Verjährung für unbegründet erklärt worden ist. Sie stellt auf, daß die fortwährende Herausgabe der Zeitschrift „Deutsches Patentblatt" als die Fortsetzung desselben einheit-

Digitized by Google

lichen, beim Beginn der Herausgabe gefaßten Entschlusses und somit als eine einheitliche, fortgesetzte Handlung sich darstelle, in Betreff deren die Verjährung vom Zeitpunkte des ersten Erscheinens der Zeitschrift begonnen habe und bereits vollendet sei. Diese Rüge ist nicht gerechtfertigt. Die Frage, ob auch bei civilrechtlichen Vergehen im Falle fortgesetzter Begehung der Begriff der „einen fortgesetzten" Handlung im strafrechtlichen Sinne überhaupt anzuerkennen wäre, bedarf hier der Entscheidung nicht. Denn das Berufungsgericht hat thatsächlich festgestellt, „daß der Beklagte seinen Vorsatz, durch den Titel seiner Zeitschrift mit dem amtlichen Patentblatte Verwechselungen im geschäftlichen Verkehr hervorzurufen, mit der Herausgabe jeder einzelnen Nummer seiner Zeitschrift stets von Neuem bethätigt habe." Von diesem Standpunkte aus hat es angenommen, daß jede wiederholte Zuwiderthandlung einen neuen Anspruch erzeugt habe, der einer besonderen Verjährung unterliege. Diese Entscheidung, welche mit den Motiven des Gesetzes, sowie mit der in der Rechtslehre herrschenden Auffassung im Einklang steht, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Urth. II 320/01 vom 7. Januar 1902.

Vermischtes.

Elberfeld. Der Kaufmann Hugo E. aus Velbert hatte durch dritte Hand den Restbestandteil eines in Konkurs geratenen Waarenhauses, bestehend in Burkmessen, einigen Paletots, Herren- und Knabenanzügen, für 3-5 Mk erkaufen und erließ nun Inserate, in welchen er eine große Menge Konkurswaaren zu Schleuderpreisen anbot. Natürlich zog das günstige Angebot außerordentlich, weshalb die Konkurrenz die Sache genau untersuchte und feststellte, daß E. nur vier Anzüge und 12. Paletots erstanden hatte und deshalb unberechtigterweise in seinen Inseraten von einem großen Konkurslager gerebet hatte. E. verfolgte lediglich den Zweck, sein eigenes Waarenlager unter dem Deckmantel des Concursverkaufs zu räumen. In einer ferneren Anpreisung hatte E „Arbeiterkleidung zu Fabrikpreisen" angeboten. Auch dies soll mit der Wahrheit nicht übereinstimmen, da E. eine selbstständige Fabrikation der Waaren nicht betreibe. Das Schöffengericht hatte den Angeklagten in eine Geldstrafe von 150 Mk. genommen und außerdem auf Urteilspublikation erkannt. Die vom Verurtheilten gegen das Erkenntniß eingelegte Berufung hatte nur insoweit Erfolg, als er von der letzten Anklage freigesprochen und das Strafmaß auf 100 Mk. reduciert wurde. (E. Z.)

Halle. Vor der Kammer für Handelssachen des Landgerichts Halle a. S. klagte der Kaufmann Ritter, Inhaber eines Galanterie- und Spielwaarengeschäfts in der Leipziger Straße in Halle, gegen den Kaufmann M. Bär daselbst, Mühlstraße 54, auf Grund des § 4 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb. Vom Vertreter des Klägers wurde behauptet, die vom Beklagten an dessen Firmenschildern angebrachten Anführungen der Städtenamen Essen, Köln, Barmen, Elberfeld seien fälschlich angebracht und sollten den Anschein erwecken, als ob das hallische Geschäft Bärs in jenen Städten Filialen desselben Inhabers besitze. Jene Städtenamen seien lediglich bestimmt, dem Zwecke der Reklame zu dienen. Der Detaillisten-Verband habe schon früher den Kaufmann Bär aufgefordert, jene Namen von seinen Firmenschildern zu entfernen, worauf der Inhaber des Bärschen Geschäftes die ursprünglich in großen Buchstaben angebrachten Namen hatte beseitigen und dafür die Namen in kleinen Buchstaben in die Ecke habe setzen lassen, mit der Bezeichnung „Schwestergeschäfte". Es wurde beantragt, den Beklagten zu verurtheilen, die Anführung erwähnter Städtenamen an seiner Firma zu unterlassen. Vom Vertreter des Beklagten wurde Abweisung der Klage beantragt mit dem Bemerken, die angebrachten Inschriften entsprächen den Thatsachen, da früher die Gebrüder Bär die betreffenden Geschäfte gemeinsam besessen hätten und noch jetzt ein wesentlicher Zusammenhang bestehe. Es sei daher richtig, jene Geschäfte als „Schwestergeschäfte" zu bezeichnen. Das Gericht erkannte: „Der Beklagte ist zu verurtheilen, die angegebenen Namen von seiner Firma zu entfernen und die weitere Anbringung zu unterlassen. § 1 des Gesetzes betr. unlauteren Wettbewerb sei erfüllt, da jene Namen den Anschein eines besonders günstigen Angebots gehabt hätten." (Mitgetheilt vom Verband selbstständiger Kaufleute und Gewerbtreibender.)

Remscheid. Die Ehefrau Leopold Dannenberg in Remscheid, die dort ein Schuhwaarengeschäft besaß, kaufte eines Tages den Restbestand eines Konkurslagers von 588 Paar Schuhen aus dem ehemals Uhlmann'schen Geschäft, miethete das U.'sche Ladenlokal, kaufte die darin befindliche Ladeneinrichtung und begann dann, die erstandenen Waaren in großen Inseraten anzupreisen. Vier Monate hindurch machte sie dies, sie hatte auch ziemlich viel verkauft, aber dennoch wollte das „Konkurslager" kein Ende nehmen. Die Konkurrenz stellte Ermittelungen an und erfuhr daß die Angeklagte ihr sogenanntes Konkurslager fortgesetzt aus dem eigenen Lager ergänzte. Nach erfolgter Anzeige wurde gegen die Frau Anklage wegen unlauteren Wettbewerbs erhoben. Das Schöffengericht in Remscheid sprach sie zwar frei, auf die eingelegte Berufung aber verurtheilte die Elberfelder Strafkammer die Angeklagte zu 300 Mk. Geldstrafe. (K. Z.)

Marburg. Ein schon lange schwebender Prozeß, den die Firma Heinzelmann in Neustingen wegen unlauteren Wettbewerbes gegen einen hiesigen Kaufmann angestrengt hatte, ist nun endlich zu Ende geführt. Letzterer kündigte in Plakaten bezw. Emmissionspapieren den Verkauf von Ladenmannschen Unterkleidern, die von der oben genannten Firma angefertigt werden, an, und führt dieses Fabrikat nicht, sondern nur gewöhnliche Macco-Unterkleider. Das Schöffengericht verurtheilte den Kaufmann zu 15 Mk. Geldstrafe und 20 Mark Geldbuße, wogegen der Beklagte sowohl wie auch der Kläger Berufung einlegten. Nach mehreren Terminen hob das Gericht das Urtheil auf und erkannte gegen den Kaufmann auf die erhöhte Strafe von 50 Mark und Zahlung der gleichen Summe an die geschädigte Firma. (C. T.)

Briefkasten.

An **D—er Anzeiger.** Den Titel „Gemeindezeitung" können Sie verbieten lassen. Die Wahl des Titels erweckt, wie bereits in verschiedenen Fällen die Gerichte mit Recht angenommen haben, den Anschein, als ob es sich um ein amtliches Publikationsorgan handle. Steht die Zeitung mit der Gemeindebehörde in keinem Zusammenhange, so liegt ein öffentlicher Verstoß gegen §§ 1 und 4 des Gesetzes vor, da auch nach anerkannter Judikation eine periodische Zeitschrift unter den Begriff „Waare" fällt. Wenn Sie allerdings nur gegen den Redakteur Strafantrag stellen wollen, so würde Ihr Vorgehen nutzlos sein. Der Redakteur hat nur den durch ihn festgestellten Inhalt der Zeitung zu vertreten. Zu dem von ihm zusammengestellten Material gehört aber nicht die Bezeichnung der Zeitung. Die Auswahl derselben ist lediglich Sache des Verlegers. Zu einer Abänderung derselben ist der Redakteur nicht einmal befugt. Lediglich der Verleger kann dafür verantwortlich gemacht werden.

Digitized by Google

An **Weingroßhandlung H. u. L. in St.** Der Wortlaut der Etikette muß in dem Käufer die Vorstellung erregen, daß es sich um echten französischen Champagner handle Bei mousirenden Weinen kommt es, wie auch bei den Berathungen des Gesetzes vom 12. Mai 1894 im Reichstag einstimmig zum Ausdruck gekommen ist, nicht darauf an, woher die Trauben kommen, sondern wo der Wein hergestellt ist. Auch die nachher von Ihnen vorgenommene Veränderung beseitigt die Gefahr eines Irrthums nicht, da die französische Ursprungsangabe auch dabei bestehen bleibt.

An **Aktiengesellschaft für G.-Fabrikation.** Wenn Z. auf seinen Geschäftskarten das Gründungsjahr 1863 mit der Anpreisung seiner Fabrik derart in Verbindung bringt, daß man daraus entnehmen muß, daß diese Fabrik im Jahre 1863 gegründet sei, während thatsächlich die eigene Fabrikation von ihm vertriebener Artikel erst vor einigen Jahren begonnen hat, so liegt darin ein Verstoß gegen § 1. Eine Fabrik muß als um so vertrauenswürdiger und leistungsfähiger gelten, je länger sie besteht. Um dies indessen beurtheilen zu können, bedarf es einer Prüfung der Karte selbst.

Sprechsaal.

Veröffentlichung von Verfehlungen.

Sie haben in Nr. 2 Ihrer Zeitschrift ein Erkenntniß des Kammergerichts erwähnt, in welchem das Gericht das Verlangen des Klägers auf Veröffentlichung der ergangenen Verurtheilung zurückgewiesen hat, weil die Nachtheile, welche den Beklagten durch eine Publikation das Urtheils treffen würden, nicht im Verhältniß stehen würden zu der von ihm begangenen Handlung. Man wird dieser Beurtheilung nur zustimmen können und wünschen müssen, daß auch sonst die Gerichte auf die Berücksichtigung dieses Punktes bei der Erwägung, ob sie die Publikation zulassen sollen, besonderen Werth legen. Mir ist ein eklatanter Fall bekannt geworden, in dem die Klage überhaupt nur zu dem Zwecke angestrengt worden ist, um die Verurtheilung des Gegners veröffentlichen zu können und damit für sich selbst Reklame zu treiben. Eine Veröffentlichung ist doch sicherlich vom Gesetzgeber nur für diejenigen Fälle ins Auge gefaßt, wo durch schwindelhafte Inserate oder sonstige Vorstellungen im großen Publikum unrichtige Vorspiegelungen erweckt worden sind, so daß es auch einer öffentlichen Richtigstellung wieder bedarf Wo aber die Anpreisungen u. s. w. nicht in das große Publikum gedrungen sind, dürfte eine Nothwendigkeit zur Publikation auch nicht vorliegen. Ich bin weit davon entfernt, die Wirksamkeit des Gesetzes irgendwie einschränken zu wollen. Sehr oft aber gehen doch die Verfehlungen nur in geringem Maaße über das Zulässige hinaus. Sehr oft ferner weiß der Konkurrent selbst nicht einmal von seinem Verstoß etwas, bis er nach jahrelangem Prozessiren endlich von einer höheren Instanz belehrt wird, daß sein guter Glaube ein falscher gewesen sei. Wenn solche „Streitfragen" schließlich dazu führen sollen, daß der trotz seines guten Glaubens Verurtheilte noch durch eine Veröffentlichung des Urtheils seines geschäftlichen Renomées beraubt werden soll, so würde das eine Härte sein, die das Gesetz selbst sicherlich nicht beabsichtigt hat.

Vielleicht tragen diese Zeilen dazu bei, diese wichtige Frage zur öffentlichen Anregung zu bringen.

F. W., Tricotagenfabrik zu Berlin.

Bücherschau.

Birkenbihl, Der unlautere Wettbewerb, erläutert durch die Rechtsprechung zum Reichsgesetz vom 27. Mai 1896 XII und 170 Seiten. Geb. 2,50 M. (Hannover Hellwing'sche Verlagsbuchhandlung)

Das Gesetz, dessen Pflege diese Blätter vornehmlich gewidmet sind, hat unzweifelhaft in dem Lustrum seines Bestehens segensreich gewirkt. Inwieweit dies durch eine erfolgreiche Rechtsprechung gefördert sein konnte, das wird in der vorliegenden fleißigen Zusammenstellung derselben Seitens des durch seinen früher veröffentlichten inhaltsreichen, wenn auch knappen Kommentar des Gesetzes (Verlag Siemenroth & Troschel Berlin 1896) und andere Arbeiten bekannten Verfassers treffsich veranschaulicht. In übersichtlicher Weise werden die Entscheidungen durch Wiedergabe der herausgeschälten Rechtssätze in ein System nach der Reihenfolge der Ges.-paragraphen gebracht. Wertheinfloß ist die Arbeit einmal um der verständlichen Sprache willen, die es auch dem Nichtjuristen ermöglicht, sich über die Tragweite des Gesetzes zu belehren — außerdem aber auch dadurch, daß ein Bild gewonnen werden kann, wie viel noch auf unserem Gebiete zu thun übrig ist. insbesondere wie zaghaft noch vielfach die Rechtsprechung ist in der kraftvollen, nachdrücklichen Auslegung und Anwendung des Gesetzes. So kann die Auffassung, die z. B. in dem unter Nr. 39 mitgetheilten Präjudikat über das Anpreisungswort „General"-Vertretung, „Agent u. s. w. enthalten, nach Ansichnungen der Kaufmannswelt gewiß als zu eng, nicht gebilligt werden; der Begriff des „thatsächlich Unrichtigen" (Nr. 29—43) i. S. § 1 Ges. ist nicht energisch genug auf Angaben ausgedehnt, die auch als urtheilsmäßige Aeußerungen unbegründet sind. Was die Passivlegitimation auf die Unterlassungsklage betrifft, so ist bisher die Bedeutung des § 278 B. G. B. nicht in's Auge gefaßt — wie die Nr. 131—137 mitgetheilten Entscheidungen beweisen. Auch hier gilt es, einzelnen, um Verstecken hinter Angestellten den Geschäftsunternehmern abzuschneiden! Zur Publikationsbefugniß aus § 13 des Gesetzes, — s. Nr. 374 ff. — sei hier der Gedanke angeregt, daß ein Centralorgan für die seaglichen Bekanntmachungen künftig für obligatorisch erklärt werde. Selbstverständlich müßte, soweit es sich um unlautere Reklame durch Zeitungen handelt, auch da, wo solche geschah, die Publikation gemäß § 13 cit. erfolgen.

Wir wünschen dem Birkenbihl'schen Buche die größte Verbreitung. Für eine neue Auflage sei der Wunsch ausgesprochen, auch die Sonderliteratur außer den Kommentaren in deren Ergebnissen zusammengefaßt mitzutheilen. Es würde damit das Gesammbild des Birkens von Theorie und Praxis nutzbar vervollständigt; außerdem könnten Arbeiten, die begreiflich der Ausmerksamkeit entrückt sind, in ihren Grundgedanken zur Fortarbeit an dem Gesetze, die noch sehr noth thut, der Vergessenheit entzogen werden.

Landgerichtsrath Dr. Marcus-Berlin.

Verantwortlich für die Redaktion: Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Ludwigsky, Berlin

Ernst Herse,
Ingenieur und Patentanwalt,
Berlin S.W. 29,
Mittenwalderstrasse 24 part.

Digitized by Google

Unlauterer Wettbewerb.

Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubozynski-Berlin,
Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ
der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorsitzender: Geh. Kommerz.-Rath H. Wirth-Berlin).

Verlag von Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. in Berlin.

„Unlauterer Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats im Umfange von 2 Bogen. Preis vierteljährlich M. 2.—. Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an. Postzeitungsamt Nr. 7668.

Redaktion u. Verlag: Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. Fernsprecher: I, 1211.

Inserate die dreigespaltene Nonpareillezeile M. 0,50. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen Rabatt. Beilagen nach besonderer Uebereinkunft.

Ihre Mitarbeit an der Zeitschrift „Unlauterer Wettbewerb" haben u. a. zugesagt die Herren:

Dr. **H. Appelius**, Kammergerichtsrat, Berlin.
Dr. **Jul. Bachem**, Justizrat, Köln a. Rh.
Ferdinand Birkenbihl, Landrichter, Frankfurt a. M.
Dr. **Birkmeyer**, Professor, München.
Martin Bürgel, Direktor, Berlin.
Carl Breuer, Direktor, Friedenau.
Dr. **Felix Damme**, Kaiserlicher Regierungsrat, Abteilungsvorsitzender im Patentamt, Berlin.
P. Dominicus jr., Fabrikbesitzer, Remscheid.
Heinrich Dove, Landgerichtsrat a. D., Syndikus des Aeltestenkollegiums der Kaufmannschaft, Berlin.
Chr. Zinger, Staatsanwalt, Colmar i. E.
Dr. **Ludwig Fuld**, Rechtsanwalt, Mainz.
Ludwig Glaser, Regierungsbaumeister a. D., Patentanwalt.
Ernst Hotop, Baumeister, Berlin.
Dr. **Isenbiel**, Oberstaatsanwalt, Berlin.
Dr. **Jul. Kahn**, Rechtsanwalt, München.
Robert Kerb, Fabrikbesitzer und Handelsrichter, Berlin.
Dr. **Keyßner**, Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat, Berlin.
J. Kohler, Professor, Berlin.
Dr. **Kunath**, Fabrikbesitzer, Leipzig.
Dr. **P. Laband**, Professor, Straßburg i. E.
Hugo Lissauer, Kammergerichtsrat, Berlin.
Dr. **Lobe**, Landgerichtsrat, Dresden.
Dr. **J. Lusensky**, Geh. Ober Regierungsrat und vortragender Rat im Handelsministerium, Berlin.
Julius Magnus, Rechtsanwalt, Berlin.
Dr. **Marcus**, Landgerichtsrat, Berlin.
Dr. **F. Meili**, Professor, Zürich.
E. Müller, Reichsgerichtsrat, Leipzig.
Dr. **Ernst Müller-Meiningen**, Amtsrichter, Mitglied des Reichstages, Fürth.
Dr. **Ernst Neukamp**, Oberlandesgerichtsrat, Köln a. Rh.
Dr. **Albert Osterrieth**, Berlin.
Berthold Pehall, Rechtsanwalt, Berlin.
Dr. **Rießer**, Justizrat, Direktor der Bank für Handel und Industrie, Berlin.
F. Ring, Kammergerichtsrat, Berlin.
Hermann Roeren, Oberlandesgerichtsrat, Mitglied des Reichstags, Köln a. Rh.
Kurt von Rohrscheidt, Regierungsrat, Merseburg.
Dr. **Hermann Veit-Simon**, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.
Paul Schmidt, Rechtsanwalt, Berlin.
Emil Schmitz, Justizrat, Köln.
Paul Schulze, Syndikus der Handels- und Gewerbekammer, Dresden.
Wilhelm Schultze, Direktor der A.-G. Schäffer & Walcker, Berlin.
Dr. **Hermann Staub**, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.
Dr. **A. Steyhan**, Geh. Regierungsrat, Berlin.
Dr. **Boßberg-Neckow**, Direktor der Centralstelle zur Vorbereitung von Handelsverträgen, Berlin.
Dr. **Martin Wassermann**, Rechtsanwalt, Hamburg.
Dr. **Wilhelm Wendlandt**, Generalsekretär, Berlin.
Hermann Wirth, Geheimer Kommerzienrat, Berlin.

Digitized by Google

Sind gegen das sog. Gutschein-, Hydra- oder Gellasystem gesetzliche Maaßnahmen zu empfehlen?

Von Rechtsanwalt Dr. Richard Alexander-Katz-Berlin.

Die vorstehende Frage bildet gegenwärtig einen der Berathungsgegenstände, welche der Vorstand des „Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigenthums" auf seine Tagesordnung gesetzt hat.

Das unter dem Namen des Gutschein-, Hydra-, Gella- oder Schneeballensystems bekannt gewordene Geschäftsunternehmen besteht in seinem typischen Falle in Folgendem. Ein Unternehmer kündigt an, daß er gegen einen bestimmten Betrag einen „Gutschein" und eine bestimmte Anzahl von Coupons abgebe, welche letztere der Erwerber unter seinen Bekannten unterbringen soll. Sobald dessen Abnehmer dem Unternehmer wiederum zum gleichen Preise eine gleiche Anzahl von Coupons sammt einem Gutschein abgekauft haben, erhält der erste Abnehmer des Gutscheins eine Waare, deren Verkaufswerth der Summe der von den herbeigezogenen zweiten Gutscheinkäufern bezahlten Beträge gleich sein soll. Dies soll sich unendlich oft fortsetzen: Jeder, der die gleiche Anzahl, z. B. 4, weitere Couponkäufer zugeführt hat, soll jene Waare erhalten. Sind die Coupons zu einem Theilbetrage des ursprünglichen Preises des Gutscheines nebst Coupons weiter verkauft, so kostet die Waare dem Erwerber nur einen sehr kleinen Betrag, bei vier Coupons nur $^1/_{16}$ des Verkaufswerths der Waare; sind die Coupons unentgeltlich weiter gegeben, dann kostet immerhin die Waare nur den Theil ihres Kaufpreises, der für Gutscheine nebst Coupons einmal gezahlt ist; den Rest zahlen immer die vom Käufer herbeigezogenen weiteren Gutscheinkäufer. Für den Unternehmer ist das Geschäft, wenn er diese Form innehält, ohne jedes Risiko. Wie oft sich das Geschäft auch erneuern möge, immer hat er den vollen Kaufpreis der Waare vorher bar in Händen, ehe er ein Stück Waare verabfolgen muß. Gleichzeitig verschafft er sich durch das verlockende Angebot — denn Jeder hofft die Waare billig erlangen zu können — eine Unzahl freiwilliger Geschäftsagenten, die ihm fortwährend neue Agenten und damit neue Abnehmer zuführen.

Dies Verhältniß bleibt auch dann noch bestehen, wenn der Unternehmer verspricht, auch demjenigen, welcher zwar nicht alle Coupons, aber einen oder einige derselben mit dem Erfolge absetzt, daß der Nehmer einen neuen Gutschein nebst Coupons kauft, Waare abzugeben, und zwar entweder die ursprünglich in Aussicht genommene Waare gegen Nachzahlung des von weiteren beschafften Couponkäufern nicht bezahlten Betrages, oder aber eine andere Waare aus seinem Preiscourante in Höhe des Betrages, den ein oder mehrere herbeigeschaffte Couponkäufer bezahlt haben.

Ein Risiko hat hierbei nur der Couponkäufer; kann er nämlich keinen Coupon mehr an eine solche Person los werden, die bereit ist, den Betrag für Bezug eines weiteren Gutscheines nebst Coupons zu bezahlen, dann verliert er seine Anzahlung für die Coupons und den Gutschein. Auf die ursprünglich begehrte Waare wird er meist eben nur wegen der eingebildeten Aussicht auf ihren so billigen Erwerb reflektirt haben, aber sie mit einer höheren Nachzahlung zu kaufen, hat er oft kein Interesse, vielleicht auch gar nicht die Mittel. Er muß daher besten Falles für sein Geld eine Waare nehmen, die er gar nicht braucht, bloß um sein Recht nicht ganz zu verlieren, eine Waare, die für ihn meist keinen Werth oder doch nicht den Werth des ausgelegten Betrages haben mag.

Für den Unternehmer riskanter ist ein weiteres Versprechen, welches ebenfalls vorkommt, nämlich das: auch nicht abgesetzte Coupons zum Anschaffungswerthe gegen Waaren aus dem vorher bekannt gemachten Preisverzeichnisse in Zahlung zu nehmen. In diesem Falle kann es dem Unternehmer passiren, daß er, sobald eine große Masse von Coupons im Umlauf sind, die weiteren Absatz nicht mehr finden, diese Coupons in Zahlung nehmen muß, obschon er ihren Gegenwerth bereits den freiwilligen Geschäftsagenten, die den Absatz derselben vermittelten, durch Waarenlieferungen entgolten hatte. Er sucht sich dann nach Möglichkeit dadurch zu schützen, daß er eine Verjährungs- oder Verfallfrist, z. B. von sechs Monaten, für die umlaufenden Coupons festsetzt. —

Aber auch in diesem Falle sind die Besitzer der nicht mehr unterzubringenden Coupons geschädigt, sei es, daß es ihnen nun nicht mehr lohnt, für den Anschaffungsbetrag des Coupons oder der mehreren eine Waare, auf die sie von Anfang an nicht reflektirt haben, kommen zu lassen, und einfach den Betrag verfallen lassen, sei es, daß sie, einmal durch dieses Geschäft im wirthschaftlichen Banne des Unternehmers, einen für sie wenig brauchbaren Gegenstand nur deswegen beziehen, um den Betrag nicht gänzlich zu verlieren.

Allgemein ist dieses Geschäftssystem, welches von Zeit zu Zeit, besonders in größeren und Mittelstädten, mit großer Reklame ins Werk gesetzt wird, als ein Unfug bezeichnet und seine Unterdrückung gefordert worden.

Digitized by Google

Es ist behauptet worden, der Unternehmer gehe im Wesentlichen auf den Gewinn aus, den die große Masse der verfallenden Coupons ihm einbringe. Indeß ist dies nicht richtig; was der Unternehmer will, ist Waarenumsatz, und das ist auch meist der Erfolg*).

Sicher freilich verfällt eine erhebliche Anzahl von Coupons, denn die Zahl der umlaufenden Coupons müßte, wenn das Geschäft sich lückenlos fortsetzte, schon nach einer kurzen Reihe von Erneuerungen ins Unendliche wachsen. Ist die Zahl der jedem Gutschein beigegebenen Coupons z. B. 4, so ist die Formel für die Vervielfältigungen $4 + 4^2 + 4^3 \ldots\ldots 4^n$, wobei n die Ziffer der Vervielfältigungen bedeutet. Schon bei der zehnten lückenlosen Erneuerung des Geschäfts müßte die Zahl der Betheiligten die Million weit übersteigen, wie sich leicht berechnen läßt. Eine solche lückenlose Vervielfältigung ist aber nicht möglich, es lassen sich nicht Millionen Menschen von einem industriösen Unternehmer zu seinen Geschäftsagenten mißbrauchen. Die Erfahrung lehrt denn auch, daß es von noch so pomphaft und mit der größten Reklame ins Werk gesetzten Gutschein-Unternehmungen immer schon nach verhältnißmäßig kurzer Zeit wieder still wird**).

Die Unternehmen dieser Art können nicht ganz selten sein, denn es ist bekannt geworden, daß in mehreren Ländern versucht worden ist, ihnen mittelst Spezialgesetzen die Existenzmöglichkeit zu entziehen. Mehrere Kantone der Schweiz haben diese Geschäfte gesetzlich verboten. In Oesterreich wird dem Verbote in dem gegenwärtig veröffentlichten Entwurfe eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ein besonderer Abschnitt gewidmet. Nicht bloß für den Unternehmer werden die Geschäfte untersagt, sondern auch dem Couponkäufer der Weitervertrieb. Die Geschäfte werden für nichtig erklärt, die Zahlungen können gegen Rückgabe etwa schon empfangener Waare zurückgefordert werden. Außerdem sollen Zuwiderhandlungen — auch schon die bloße öffentliche Ankündigung — als Uebertretungen von den politischen Behörden nach den Vorschriften der Gewerbeordnung bestraft werden (§ 28).

Dabei erkennt die Begründung des Entwurfs an, daß die von den Unternehmern gemachten Angaben in der Regel der Wahrheit entsprächen, das Versprochene auch in der Regel beim Eintritt der Bedingungen erfüllt werde. Der Versuch, mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften dem „Unfug" beizukommen, sei nicht gelungen.

In Deutschland ist dieser letztere Versuch mehrfach gemacht worden. Ganz besonders hat eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. Februar 1901 (Entsch. in Straff., Bd. 34, S. 143) viel Aufsehen erregt, welche das Unternehmen als eine ohne polizeiliche Erlaubniß unternommene „öffentliche Ausspielung", gemäß § 286 Abs. 2 des Strafgesetzb. bestraft. Das preußische Justizministerium hat sich beeilt, die Entscheidung im Justizministerialblatt (1901, S. 102) abzudrucken, die Deutsche Juristenzeitung hat eine Reihe von polemischen Erörterungen für und gegen dieselbe gebracht, auf die ich unten zurückkomme.

Das Reichsgericht geht davon aus, daß der strafrechtliche Begriff der Ausspielung jede Veranstaltung umfaßt, durch welche dem Publikum gegen die Entrichtung eines Einsatzes die Hoffnung in Aussicht gestellt wird, je nach dem Ergebniß einer durch den Zufall bedingten Ziehung oder eines ähnlichen Mittels, einen mehr oder weniger bestimmt bezeichneten Gegenstand zu gewinnen. Solcher Art seien aber die Bedingungen des im Prospekt verheißenen Erwerbes. Der Kauf des Gutscheins sei, wie der eines Lotterieloses, nicht Selbstzweck, sondern nur die Einleitung des auf den Erwerb der Sache gerichteten Geschäfts.

Das Reichsgericht bemerkt, daß der Erwerber erst weitere Bedingungen erfüllen müsse, um in den Besitz des gewünschten Gegenstandes zu gelangen, Bedingungen, bei welchen der Zufall eine wesentliche Rolle spiele, sodaß neben dem Kauf des Coupons der Eintritt eines vom Zufall abhängigen Ergebnisses das Mittel zum Erwerbe bilde. Hierdurch werde der Kaufpreis für den Coupon zum Einsatze, der Coupon zum Loose, und der Erwerb des gegenüber dem Einsatze werthvollen Gegenstandes zum Gewinn.

Das Wesen des Zufalls (vgl. Entsch. Str. S., Band 27, Seite 94) bestehe in der mangelnden Erkennbarkeit der einem Ereignisse zu Grunde liegenden Kausalität: Es sei nicht erkennbar, ob die dem Absatze der Coupons zu Grunde liegende Kausalität, nämlich ihre Abnahme durch Dritte gegen Bezahlung, eintreten wird. Das Gleiche gelte von der weiteren Bedingung, daß die solcher Gestalt zufällig, wenn auch unter Mitwirkung eigener Thätigkeit des Couponkäufers, gefundenen Abnehmer der anderen Coupons

*) Vgl. meine Arbeit „Das Gutschein-, Gella- oder Hydrasystem in seiner volkswirthschaftlichen und juristischen Bedeutung" in der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz, 1902, Seite 17, Heft 1.

**) Das Nähere über die rechnerischen und wirthschaftlichen Grundlagen und die wahrscheinlichen Ergebnisse der verschiedenen Angebote bei dieser Geschäftsform siehe in meinem oben erwähnten Aufsatze: „Das Gutschein-, Gella- oder Hydrasystem", S. 24 ff.

Digitized by Google

auch ihrerseits je 1 Mark an den Angeklagten (den Unternehmer) einsenden. Es liege dies ganz außerhalb der Erkennbarkeit.

Mit der besonderen Bedingung, durch welche der Unternehmer dem Abnehmer der Gutscheine entgegen kommt, nämlich, daß dieser gegen Nachzahlung des Betrages der noch nicht von Anderen bezogenen Gutscheine sich die angebotene Waare beschaffen könne, findet sich das Reichsgericht ab, indem es bemerkt: ein solcher Kauf sei ein nachträgliches Geschäft für sich. Nicht die Aussicht, den Gegenstand kaufen zu können, sondern die Aussicht auf den Gewinn durch den Aufwand von 35 Pf. (das kostete der Coupon inkl. Porto) sei für die Einzahlung bestimmend gewesen.

Dagegen verwirft das Reichsgericht in eingehender Begründung die Annahme, daß eine Verletzung des § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Mai 1896 vorliege; insbesondere liege nicht eine Angabe thatsächlicher Art vor, da die Aufklärungen in dem Prospekt der Wahrheit entsprächen.

Aber gerade aus diesem Gesichtspunkte wieder verurtheilt der Strafsenat des Preuß. Kammergerichts, als Revisionsgericht, also ebenfalls in höchster Instanz, das Gutscheinsystem in einem Erkenntniß vom 9. Mai 1901 (mitgetheilt in der Deutschen Juristen-Zeitung, 1901, S. 277).

In den Gründen wird angeführt, daß Jeder, der sich an den Unternehmer auf Grund der öffentlichen Anzeige wandte, mit den Bezugsbedingungen eine „Darstellung des Systems“ erhielt.

Hierbei seien nun dem Käufer über die Preisbemessung der Waaren unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art gemacht. Denn es sei dem Käufer verschwiegen, daß der Preis von ihm zwar nur mit 1,25 Mk., im vollen übrigen Betrage aber von seinen Bekannten, an die er die 4 Kaufscheine vertreibt, bezw. von deren Bekannten, welche die nächsten Serien erwerben, bezahlt wird. Es sei sicher, daß jeder anständige und ehrenwerthe Mensch, wenn er über diesen Sachverhalt aufgeklärt wäre, ein solches Gella- oder Hydraangebot zurückweisen würde. Denn man kauft nicht auf Kosten und aus den Taschen seiner Nebenmenschen, noch dazu, wenn man, wie es hier geschieht, sie über die wahre Sachlage irreführt, ihnen ihre Ausbeutung noch als ihren Vortheil schildernd. Ein solcher Vertrieb sei — wenn man sein Wesen kennt — in hohem Grade unmoralisch, und er finde nur statt, weil und wenn der Verkäufer sein wahres Wesen in seinen Ankündigungen so geschickt zu verdecken verstehe, daß selbst Leute von guter Urtheilskraft und Rechenkenntniß sich darüber täuschen lassen. Und doch sei es zweifellos und dem Verkäufer natürlich genau bekannt, daß die Waare von den folgenden Käufern mitbezahlt wird, auch dann, wenn zuletzt keine Käufer mehr gefunden werden und sämmtliche noch vorhandenen Anweisungen und Kaufscheine zum Nennbetrage in Zahlung gegeben werden, also auch dann, wenn kein Kaufschein verjähre oder wegen Zahlungsunfähigkeit seines Erwerbers verfalle.

Das zuerst erwähnte Erkenntniß des Reichsgerichts ist alsbald in zwei Gutachten von Justizrath Staub und Dr. von Liszt (D. Juristenz., 1901, Seite 193 ff.) lebhaft angefochten worden.

Staub bestreitet, daß ein wesentlicher Zufall bei der Erledigung des Geschäfts entscheidend sei. Hier liege nicht bloß der Fall vor, daß der Erwerber der Coupons den Zufall durch besondere Geschicklichkeit und Umsicht ausschließen kann, vielmehr handle es sich überhaupt nicht um ein von der geistigen und geschäftlichen Thätigkeit völlig unabhängiges Ereigniß. Der Inhaber der Coupons setze seine geschäftliche Thätigkeit ein, um neue Käufer herbeizuführen, und wenn ihm dies gelinge, so sei der Erfolg seinen Bemühungen, nicht dem Zufall zu verdanken. Nicht darum könne man den Erfolg dem Zufall zuschreiben, weil dieser Erfolg, trotz sachkundiger und energischer Thätigkeit, nicht absolut gewiß sei; nicht dem Zufall, sondern seiner persönlichen Tüchtigkeit vertraue der Käufer. Er rechne wohl auch mit der persönlichen Liebenswürdigkeit einer Person, seiner nahen Bekanntschaft mit derselben ꝛc. Auch hinsichtlich der weiteren Einzahlung seitens seiner Abnehmer rechne der Käufer nicht sowohl auf den Zufall, als auf seine eigene Tüchtigkeit, seine Abnehmer zu dieser Zahlung zu veranlassen. In begrifflich nicht anderer Weise, als im vorliegenden Falle, spiele der Zufall bei dem Gelingen sehr vieler reeller Unternehmungen eine bedeutende Rolle, ohne daß es bisher Jemandem eingefallen sei, sie für verboten zu halten.

Das Gutachten von Professor von Liszt legt Nachdruck auf die gewiß unstreitbare Thatsache, daß die Thätigkeit, welche der Erwerber der Coupons dem Unternehmer neben der Einzahlung anbietet, eine geschäftliche und erwerbende Thätigkeit ist, nicht aber ein Spiel sei. Liszt bestreitet ebenfalls, daß bei dem Hydrageschäft die Entscheidung in der Hauptsache, also wesentlich, dem Zufall anheim gegeben sei, wenn es auch richtig sei, daß der Zufall der geistigen und geschäftlichen Thätigkeit des Abnehmers zu Hülfe kommen müsse. Dieses Zuhülfekommen

Digitized by Google

des Zufalls genüge dem § 286 Str. G. B. nicht, es müsse vielmehr der Zufall ein entscheidender Faktor sein.

Diesen Gutachten ist von mehreren Seiten widersprochen worden, man wird sich aber ihren Gründen nicht entziehen können. Es mag richtig sein, daß die Couponabnehmer, die schließlich mit ihren Scheinen sitzen bleiben, oft weniger vom Zufall begünstigt sind, wie die glücklichen Vorbesitzer; aber beim Entriren des Geschäfts haben doch auch sie nicht ein Zufallsspiel machen, sondern eine wirthschaftliche Bemühung aufwenden wollen, um den in Aussicht gestellten Vortheil zu erringen. Auf die Spielabsicht kommt es aber beim § 286 Abs. 2 des Str. G. B. an. Sie ist weder beim Unternehmer, noch beim Couponkäufer zu finden. Wenn vollends der Unternehmer jedem Abnehmer zusichert, für seine Zahlung eine Waare nach vorher bekannt gegebenem Preiscourant und nach des Käufers Wahl zu erhalten, so ist es doch gleichgültig, ob der Abnehmer hiervon erst später Gebrauch macht: Die gebotene Möglichkeit hierzu ist bereits Gegenstand des entrirten Geschäfts; der Begriff eines bloßen Spieleinsatzes fällt hiermit fort.

Ebenso bedenklich aber ist die Begründung des Urtheils des Kammergerichts. Da das System im Prospekt mit voller Ausführlichkeit geschildert wird, so ist eine unrichtige Angabe thatsächlicher Art nicht zu erkennen. Daß Andere (die Herangezogenen) für den erfolgreichen Agenten mitbezahlen, ist nicht bloß nicht verschwiegen, vielmehr beruht ja gerade darauf, wie Jeder erkennen muß, der sich auf den Handel einläßt, seine Chance. Abgesehen davon, daß der § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb auf bloßes „Verscheigen" nicht wohl anwendbar ist, wenn er ausdrücklich falsche „Angaben thatsächlicher Art" fordert, kann er keineswegs dahin ausgedehnt werden, daß man unter seiner Strafandrohung zur Pflicht macht, selbst Leuten von guter Urtheilskraft und Rechenkenntniß noch die moralischen und wirthschaftlichen Folgen des Systems zu erläutern.

Ferner ist auch der gesetzliche Begriff der „Preisbemessung", den das kammergerichtliche Urtheil anwenden will, ein anderer. Die Frage der Preisbemessung ist etwas ganz Anderes, als die Frage, aus wessen Vermögen der wahre Preis schließlich bezahlt wird. Hier ist der Preis nicht falsch bemessen, es ist über die Preisbemessung ein Irrthum bei Niemandem vorhanden. Darunter versteht man ausschließlich Täuschungen über die Höhe des Preises oder über das Verhältniß des Preises zum Werth der Waare.

Ob diese höchstrichterlichen Entscheidungen in Deutschland zu einer wirksamen Unterdrückung der für schädlich gehaltenen Unternehmungen führen werden, schien schon darum zweifelhaft, weil sie sich gegenseitig ausschließen. Es haben nach dem Bekanntwerden des Reichsgerichtserkenntnisses, wie die Deutsche Juristenzeitung, 1901, S. 250 und 288 mittheilt, mehrere Gerichte von der Anklage des öffentlichen Glücksspiels freigesprochen. Es frägt sich daher, ob es richtig und nothwendig ist, mit neuen gesetzlichen Maaßnahmen gegen diese Erscheinung des geschäftlichen Lebens einzuschreiten.

Hierfür maaßgebend würde der Umfang des öffentlichen Schadens sein, den derartige Unternehmungen bisher erkennbar verursacht haben. Wir müssen aber sagen: so viel auch in dieser Beziehung raisonnirt worden ist, ein thatsächlicher Anhalt für den Umfang des angeblich angerichteten Schadens ist vorläufig nicht vorhanden.

Theoretisch läßt sich voraussetzen, daß wahrscheinlich durch ein derartiges, mit großer Reklame ins Werk gesetztes Unternehmen den ruhigen und reellen Geschäftsleuten nicht unerheblicher geschäftlicher Nachtheil droht. Die Mehrzahl der Menschen, insbesondere in jenen Gesellschaftsklassen, auf welche die Ankündigungen der Hydra-Unternehmungen berechnet sind, ist leichtgläubig und läuft desto leichter den lauten Anpreisungen von Waaren zu, je mehr die besondere Billigkeit als Lockmittel dient. Dem reellen Geschäft wird damit ein guter Theil Kunden abgelenkt. Im Wesentlichen freilich ist dies bei jeder geschickten Reklame der Fall. Der Gesetzgeber kann, da Reklame und Wettbewerb an sich nicht bloß erlaubt, sondern unbedingt nothwendig sind, nicht überall einschreiten, wo die Einen durch energische Reklame der Anderen zurückgedrängt werden. Nur die Unlauterkeit des Mittels oder eine etwaige öffentliche Gefahr für einen ganzen Gewerbestand könnte hierzu Veranlassung bieten. Der Verdacht freilich ist nicht von der Hand zu weisen, daß die Unternehmer der in Rede stehenden Geschäfte minderwerthige Waaren offeriren. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß die Reflektanten, wenn sie beim Entriren des Geschäftes davon ausgehen, daß sie einen offerirten Gegenstand zu $^1/_{16}$ des Preises erwerben können, den ganzen Werth desselben nicht streng prüfen; noch weniger mag dies der Fall sein hinsichtlich der weiteren Waaren, deren Kauf nur eventuell ins Auge gefaßt wird. Da mag viele unreelle Waare an den Markt gebracht werden. Allein wo auch über diese Geschäfte geklagt worden ist, an bestimmten Daten über den Umfang der angeblichen

Digitized by Google

Schädigungen, welche zum gesetzgeberischen Einschreiten Anlaß geben könnten, scheint es bis jetzt noch durchaus zu fehlen. Was wir wissen, ist, daß von Zeit zu Zeit ein solches Geschäft mit großer Reklame ins Werk gesetzt wurde, um ziemlich bald wieder zu verschwinden. Auch ist wohl gelegentlich ein solcher Unternehmer über sein Unternehmen zu Grunde gegangen.

Bei dieser Sachlage würde ich zur Zeit nur einer statistischen Sammlung von Nachrichten über den sogen. Gella- oder Hydra-Schwindel, aber noch nicht einem gesetzlichen Einschreiten dagegen im Sinne des österreichischen Gesetzentwurfs, das Wort reden können. Es kommt hinzu, daß, wie ich einem Schreiben des Herrn Reichsgerichtsraths a. D. Stenglein entnehme, inzwischen mehrere weitere Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts ergangen sind, die sich dem oben kritisirten Erkenntnisse vollkommen anschließen. So künstlich auch die Unterordnung des Geschäfts unter den Begriff der Ausspielung ist, die Erfahrung lehrt, daß den gleichlautenden Entscheidungen des Reichsgerichts sich die Judikatur der Instanzgerichte bald fügt. Wir brauchen dies nicht zu bedauern, da das Treiben der Hydra-Unternehmung, auch wenn es wirthschaftlich nicht als schädlich nachgewiesen werden kann, bei Niemandem Sympathie erregen wird.

Waarenzeichenschutz und unlauterer Wettbewerb.

Von Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt zu Hamburg.

Der unter diesem Titel im Februarheft dieser Zeitschrift veröffentlichte Aufsatz von Dr. Albert Osterrieth, dem ich in allen Punkten beipflichte, veranlaßt mich, einige andere Fälle aus der Praxis zur Sprache zu bringen, in denen es in eklatanter Weise zu Tage getreten ist, wie herrlich der unlautere Wettbewerb im Schatten des Waarenzeichengesetzes gedeiht, und wie dieses Gesetz in manchen Fällen den unlauteren Wettbewerb geradezu schützt.

Dr. Osterrieth hat in seinem erwähnten Aufsatze bereits darauf hingewiesen, daß der „Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigenthums“ sich mit der Aufgabe befaßt habe, eine Abänderung des Waarenzeichengesetzes nach dieser Richtung hin herbeizuführen, und daß insbesondere auf dem im Mai 1901 zu Köln stattgehabten Kongreß des Vereins bestimmte Vorschläge in diesem Sinne gemacht worden sind.

Mit Rücksicht darauf, daß die Verhandlungsberichte des Kongresses erst kürzlich veröffentlicht sind und nur innerhalb des beschränkten Kreises der Vereinsmitglieder Verbreitung gefunden haben, mag es gestattet sein, an dieser Stelle auf jene Kongreßverhandlungen zurückzugreifen.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß in unseren Industrie- und Handelskreisen vielfach der Brauch herrscht, auch solche Waarenzeichen zu benutzen, welche nicht in die Rolle des Patentamtes eingetragen sind.

Der Grund hierfür kann verschieden sein.

Häufig ist er darin zu suchen, daß die Auffassung des Patentamtes über die Zulässigkeit eines Zeichens sich nicht immer gleichmäßig geblieben ist, daß beispielsweise ein Zeichen, welches früher als nicht eintragungsfähig zurückgewiesen worden ist, später eingetragen wurde.

Ein anderer Grund für die Unterlassung der Eintragung eines Zeichens ist oft darin zu erblicken, daß der betreffende Gewerbetreibende erst die Wirkung des Zeichens abzuwarten wünscht, ehe er sich den mit der Anmeldung verbundenen großen Kosten und Mühen unterzieht.

Wie dem auch sein mag, ist es eine im praktischen Leben häufige Erscheinung, daß Geschäftsleute Zeichen benutzen und in den beteiligten Kreisen als Kennzeichen ihrer Waaren bekannt gemacht haben, ohne daß sie solche Zeichen zur Rolle des Patentamtes angemeldet haben.

Wenn nun ein derartiges Zeichen von einem Anderen angemeldet wird, so liegt auf dessen Seite zweifellos das formale Recht, dem nicht eingetragenen früheren Benutzer die Führung des Zeichens zu untersagen und ihn mit allen durch das Gesetz gegebenen civilrechtlichen und strafrechtlichen Mitteln zu bekämpfen.

Sehr häufig aber — häufiger als der Außenstehende annimmt — enthält dieses formale Recht ein gewaltiges moralisches Unrecht; und wenn man auch nach dem Grundsatz:

„vigilantibus leges scriptae sunt“

diese Bedenken durch die Erwägung zu beseitigen versucht, daß der Geschäftsmann, der es unterlassen hat, seine Marke eintragen zu lassen, sich die nachtheiligen Folgen einer solchen Unterlassung selbst zuzuschreiben habe, so enthält dieser Schluß in vielen Fällen eine derartige Härte und steht mit dem lebendigen Rechtsbewußtsein in so scharfem Widerspruch, daß eine Abänderung dieses Zustandes im Interesse eines redlichen Verkehrs schon seit längerer Zeit als unabweisbare Notwendigkeit gilt.

Digitized by Google

Die auf dem Kölner Kongreß vertretenen Interessentenkreise gelangten daher einstimmig auf Grund des ihnen vorgelegten Materials zu der Erkenntniß, daß die Wirkung der Eintragung eines Waarenzeichens Demjenigen gegenüber nicht eintreten dürfe, der das Zeichen für gleiche oder gleichartige Waaren in den betheiligten Verkehrskreisen als das seinige bereits bekannt gemacht hat.

Und um den leider häufigen Fall zu bekämpfen, daß Jemand ein Zeichen, welches ein Anderer in dieser Weise bekannt gemacht hat, für sich eintragen läßt, in der Absicht, eine Verwechselung mit jenem Anderen hervorzurufen, gelangte man zu dem ferneren Beschluß, daß dem anderen (nicht eingetragenen) Vorbenutzer ein Anspruch auf Löschung jenes in unlauterer Absicht eingetragenen Zeichens unter gewissen Modalitäten zu gewähren sei.

Es kann natürlich nicht die Aufgabe dieser kurzen Betrachtung sein, vorstehende, auf Grund eingehender Berathung und eines umfassenden Materials gefaßten Beschlüsse zu kritisieren oder näher zu begründen.

Es mag an dieser Stelle nur auf einen erst kürzlich zur gerichtlichen Verhandlung gelangten Fall hingewiesen werden.

Eine bekannte Fabrik hatte sich ein sehr ansprechendes Bild zu Reklamezwecken herstellen lassen, welches sowohl durch seine künstlerische Ausführung, als auch durch die besondere, Jedem ins Auge fallende, Unterscheidungskraft sich bald allgemeiner Beliebtheit erfreute und nachweislich eine große Hebung des Umsatzes herbeiführte.

Die Firma benutzte dieses Bild als Plakat, welches sie in den Geschäften ihrer Wiederverkäufer anbringen ließ. Sie benutzte es als Cliché, welches sie in Zeitschriften, Broschüren und in der Tagespresse ihren Annoncen beifügte. Sie versah ihre Preislisten, Briefbogen u. s. w. mit diesem Bildchen, kurz, sie wandte es in jeder Art und Weise an, wie man ein Waarenzeichen benutzt.

In die Patentrolle hat sie sich die Zeichnung nicht eintragen lassen, weil dieselbe ihrer Ansicht nach gewissen Bedingungen des Gesetzes vom 12. Mai 1894 nicht entsprach.

Ein Konkurrent war anderer Ansicht. Er meldete das nämliche Bild beim Patentamt als Waarenzeichen für seine gleichartigen Waaren an, es wurde ihm eingetragen, da das Patentamt die vielleicht früher gehegten Bedenken nicht theilte oder möglicher Weise auch eine frühere Auffassung verlassen hatte.

Die Folge war die, daß der Konkurrent die Früchte der jahrelangen, kostspieligen Reklame des vorgenannten Fabrikanten mühe- und kostenlos erntete, daß er nicht nur ungehindert das Zeichen benutzen durfte, sondern die Benutzung auch dem unbestrittenen früheren Benutzer und seinen Kunden untersagte, ja unter Strafandrohung verbot.

Dieser hat nun versucht, gegen das vorerwähnte Treiben seines Konkurrenten die Hülfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen und sich hierfür auf § 15 des Waarenzeichengesetzes und auf § 826 B.G.B. berufen, welcher insbesondere nach dem viel besprochenen Erkenntniß des Reichsgerichts, Civil-Senat VI vom 11. April 1901 (Blumenthal gegen Deutsch-Australische Dampfschifffahrts-Gesellschaft), eine Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes bedeuten und Abhülfe wider derartige, gegen die guten Sitten verstoßende Konkurrenz schaffen soll.

Das angerufene Gericht hat in dem citirten Falle die Klage abgewiesen mit der Begründung, daß gegenüber dem eingetragenen Inhaber eines Zeichens der Vorbenutzer weder aus § 15 des Waarenzeichen-Gesetzes, noch aus § 826 B. G. B. geschützt sei.

Da sich die Parteien inzwischen verglichen haben, ist diese Frage zur Cognition der höheren Instanzen nicht gelangt, und da, soweit dem Verfasser bekannt ist, ein ähnlicher Fall seit dem Inkrafttreten des B. G. B. eine höchstrichterliche Beurtheilung bisher nicht erfahren hat, so muß es als mindestens zweifelhaft gelten, ob der Grundsatz des § 826 B. G. B. gegenüber dem eingetragenen Inhaber eines Zeichens zur Anwendung gelangt, ob m. a. W. die Ausübung der von dem Gesetze durch die Eintragung begründeten Rechte als eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung zu betrachten ist, selbst wenn man den Begriff „gute Sitte“ und die Tragweite des § 826 B. G. B. in der vom Reichsgericht neuerdings geübten extensiven Weise interpretiert.

De lege lata liegen demnach heute die Verhältnisse so, daß Jemand, der aus einem noch so triftigem Grunde und in noch so entschuldbarem Irrtum ein Zeichen, welches er in seinem Geschäftsverkehr benutzt, nicht hat eintragen lassen, der Gefahr ausgesetzt ist, daß ein Konkurrent, in der ausgesprochenen Absicht, sich die Früchte der Thätigkeit des Andern anzueignen, dieses Zeichen für sich anmeldet und diesem und seinen Kunden die Benutzung des Zeichens mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln unmöglich macht.

Ein Fall des unlauteren Wettbewerbes im wahrsten Sinne des Wortes, geschützt und hervorgerufen durch die Tendenz und die praktische Handhabung des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894!

Digitized by Google

Einen nicht weniger günstigen Boden für Reinkulturen unlauterer Konkurrenz bietet auch § 13 des Waarenzeichen-Gesetzes, welcher bestimmt:

„Durch die Eintragung eines Waarenzeichens wird Niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung, sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waaren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waaren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen."

Diese Bestimmung bezweckte lediglich die Vermeidung einer ungerechten Härte, welche darin liegen würde, daß ein Geschäftsmann durch Anmeldung eines Waarenzeichens einen Anderen in der Führung seines Namens, seiner Firma, Wohnung beschränken, oder ihm die wahrheitsgemäße Angabe gewisser, zur Bezeichnung der Waare wichtigen Angaben unmöglich machen könnte.

Es muß als durchaus billig und gerecht betrachtet werden, daß Jemand, der sich ein Waarenzeichen eintragen läßt, welches unter Anderem auch seinen Namen, also beispielsweise „Weber" enthält, nun nicht allen Leuten des Namens Weber verbieten könne, diesen ihren Familiennamen oder ihre denselben enthaltende Firma auf ihren Waaren, Verpackungen u. s. w. anzubringen und im Geschäftsverkehr zu gebrauchen.

Leider hat die Praxis gezeigt, daß diese Bestimmung nicht nur in der vom Gesetz ursprünglich gewollten Weise zum Schutz der berechtigten Träger solcher Namen oder Firmen, sondern gerade im Gegentheil auch benutzt ist, um unter dem Mantel eines berechtigten Trägers dieses Namens dem eingetragenen Inhaber des Zeichens die unlauterste Konkurrenz zu machen.

So können Fälle vorkommen und sind vorgekommen, in denen Jemand, der zufällig einen gleich oder ähnlich lautenden Namen führt, wie den als Bestandtheil eines Waarenzeichens eingetragenen Namen eines Fabrikanten, plötzlich dieselben Waaren wie dieser Fabrikant aufnahm, während er früher niemals derartige Waaren geführt hatte, und diese Waaren bezw. deren Verpackung oder Umhüllung möglichst noch in recht ähnlicher Ausstattung mit seinem Namen bezw. seiner Firma versah.

Ist solch' ein unlauterer Konkurrent einigermaaßen geschickt, und versteht er die Klippe der §§ 15 und 20 des Waarenzeichengesetzes (Ausstattung und Verwechselungsgefahr) zu umschiffen, und in den meisten Fällen sind Diejenigen, die schon auf unlauteren Wettbewerb ausgehen, nach dieser Richtung hin gewiegt und vorsichtig genug, so läßt sich nicht verkennen, daß die durch § 13 gewährte Möglichkeit, „auch in abgekürzter Gestalt" seinen Namen u. s. w. gegenüber dem eingetragenen Inhaber eines Waarenzeichens zu benutzen, eine große Gefahr für den Verkehr in sich birgt.

Es kommt hinzu, daß, wie viele berühmte Prozesse gezeigt haben, im Konkurrenzkampfe die seltsamsten Wege eingeschlagen werden, um sich eine Firma mit dem guten, bekannten Namen eines Anderen zu verschaffen; man denke an die Prozesse „Farina", „Faber", „Praetorius", „Blüthner" u. s. w.

Es liegt also in dem erwähnten § 13 die Gefahr begründet, daß nicht nur die berechtigten Träger eines gleichlautenden Familiennamens diesen benutzen, sondern auch, daß gewiegte Konkurrenten sich durch Sozietät mit einem Strohmann, der zufällig diesen Familiennamen führt, oder durch ähnliche Manipulationen eine Firma eintragen lassen, die diesen Familiennamen enthält, und daß sie diese Firma, eventuell in abgekürzter Form, benutzen, um unter dem Schutze des § 13 möglichst eine Verwechselung mit den wohlrenommirten Produkten des eingetragenen Zeicheninhabers herbeizuführen*).

Ein Fall eines verwerflichen, aber rechtlich nicht angreifbaren Wettbetriebs.

Ein Beitrag zur Reform der Gesetze über gewerblichen Rechtsschutz.

Von Landgerichtsrath Dr. Marcus-Berlin.

Fabrikbesitzer X. hatte in Berlin eine Fabrik betrieben, die einen Spezialartikel herstellte. Das Unternehmen wurde zu einer Aktiengesellschaft umgewandelt, in das X. sein ganzes Geschäft inferirte, unter der Verpflichtung der neuen Gesellschaft mehrere Jahre seine Dienste zu widmen und dementsprechender Uebernahme zunächst der Funktion des Vorstandes, dann als Mitgliedes und Vorsitzenden des Aufsichtsraths. Nach Ablauf seiner vertraglich festgestellten Dienstzeit schied X. aus seinem Verhältniß zu der Aktiengesellschaft aus und etablirte wieder in der gleichen Branche ein Eigenunternehmen, insbesondere

*) Eingehender ist diese Frage behandelt in meinem Aufsatz „Firmenzeichen", Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht", 1901, Seite 356/57.

Dieselbe wird auch Gegenstand der Berathungen des im Mai 1902 in Hamburg tagenden Kongresses des „Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigenthums" sein.

Digitized by Google

auch für den früheren Spezialartikel, dem er sein Renommé verdankte, und trat öffentlich in Wettbewerb mit der Aktiengesellschaft, die seinen Personennamen in ihrer Firma führt.

Es entwickelte sich hieraus eine Interessenkollision, deren Lösung als Bedürfniß vom Standpunkt des von dem Erzeuger bedrohten Kindes lebhaft empfunden wird. Giebt das geltende Recht hierfür eine Handhabe?

Die Antwort ist leider keine günstige für die Aktiengesellschaft. Der Gesetzgeber hat ja für das Civilrecht, um das es sich hier zunächst handelt, darauf verzichtet, ein objektives Prinzip zu statuiren, wonach die Abgrenzung der Individualrechtssphären grundsätzlich zu bewirken und die Entscheidung von Kollisionen berechtigter Interessen verschiedener Rechtssubjekte zu treffen ist. Statt dessen ist Alles auf das Verschuldungsprinzip des 25. Tit. des II. Buches B. G. B. abgestellt und auf den in unserem Falle gänzlich versagenden Chikaneparagraph (§ 226 B. G. B.). Danach käme für unseren Fall nur § 826 B. G. B. in Betracht. Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ruht ja ebenfalls nicht auf einem einheitlichen Prinzipe, das in Kombination des Gebotes der Lauterkeit der Konkurrenz und der Anerkennung des überwiegenden, höherwerthigen Wirthschaftsinteresses — für etwaige Kollisionsfälle außer den im Reichsgesetze geregelten Einzelfällen eine Ableitung auf die täglich neu auftretenden Erscheinungen der Verletzung jenes Prinzips gestattete.

Und doch schreit unser Fall nach Abhülfe.

Denn daß es gegen die Ehrbarkeit im Handel und Wandel, also gegen die guten Sitten verstößt, daß Jemand, der, indem er sein bisheriges Gewerbeunternehmen durch Umgestaltung zur Aktiengesellschaft sozialisirt hat, seine Thätigkeit nur im Dienste der Allgemeinheit zu verwerthen oder doch als privatwirthschaftliche aufzugeben verhieß, während des Bestandes des so ins Leben gerufenen neuen Betriebes letzterem Konkurrenz macht, kann doch dem kühnsten Vorkämpfer für individuelle Bewegungsfreiheit nicht bedenklich erscheinen! Insofern wäre ein Thatbestandsmerkmal des § 826 a. a. O. ja vorhanden. Im Uebrigen versagt aber diese, in ihrer Tragweite für die Wettbewerbsgrenzen in diesen Blättern jüngst (Nr. 6) gewürdigte, aber doch nicht immer zureichende, weil den Vorsatz der Schadenszufügung enthaltende, Bestimmung völlig. Allerdings ist es ja danach einerseits ausreichend, daß der Thäter bei Vornahme der Handlung das Bewußtsein der Schädigung des Andern hat, — woran in unserem Falle auch kein Vorurtheilsloser zweifeln kann. Die Konkurrenz des wiedererstandenen Fabrikanten muß unter den konkreten Verhältnissen die Gesellschaft schädigen, deren Betrieb er von Anfang an in seiner Grundlage und Entwickelung in ezemter Weise gekannt und beeinflußt hat. Zwar ist es ja für die Anwendbarkeit des § 826 kein Erforderniß, daß die schädigende Handlung eine rechtswidrige ist: vergl. Planck ad h. §. Indeß, insofern X. seine Neuetablirung in Ausübung seines durch Vertragsbindung nicht mehr beschränkten Rechts des freien Gewerbebetriebes vorgenommen hat, ist nach der herrschenden Lehre (Planck a. a. O. Note c) gegen ihn, trotz der hervorgehobenen Momente aus § 826 cit., nur etwas auszurichten, wenn — was unmöglich — es gelingt, festzustellen, daß lediglich, um der Aktiengesellschaft Schaden zuzufügen, er sein Konkurrenzunternehmen begonnen hat.

Man wende nicht, wie dies so häufig geschieht, ein, daß solchen Gefahren durch weitgehende vertragliche Konkurrenzverbote zu begegnen sei. Das ist ja eben die Frage, ob nicht das Recht, unabhängig von rechtsgeschäftlichen Schutzmaßnahmen, die im Gründungsstadium Mangels Vorhandenseins selbstloser Hüter des künftigen Wirthschaftssubjekts gegen spätere wettbewerbliche Beeinflussungen Seitens des Erzeugers selten getroffen werden, zu helfen hat.

Und das ist zu fordern auf dem Wege der Schutzgesetzgebung gegen unlauteren Wettbewerb!

Ob dies durch den Rechtsatz geschehen soll, daß derjenige Unternehmer, der sein Geschäft durch Umwandlung in ein öffentliches aufgiebt, während des Bestehens des letzteren in dem gleichen Zweige kein gleichartiges wieder eröffnen und an einem solchen als persönlich haftender Gesellschafter nicht Theil nehmen darf, wie dies in §§ 112, 113 B. G. B. für den offenen Gesellschafter vorgesehen, das sei hiermit zur Erwägung gegeben.

Aus der Praxis.

Von Rechtsanwalt Berthold Pepall, Berlin.

Mangelnde Eintragungsfähigkeit des Wortes „Kaiserjagdwurst".

Für den Kläger, einen Fleischermeister, war das Wort „Kaiserjagdwurst" am 13. November 1900 als Waarenzeichen eingetragen. Da der Beklagte, ebenfalls ein Fleischermeister, gleichwohl dieses Wort zur Bezeichnung seiner Waaren benutzte, so verlangte der Kläger Unterlassung der Benutzung und Entfernung der vom Beklagten auf seinem Schilde angebrachten Aufschrift „Kaiserjagdwurst". Das landgerichtliche Urteil vom 13. Juni 1901 verurtheilte auch den Beklagten nach diesem Antrage.

Digitized by Google

Nachdem dann im April 1901 ein Verfahren auf Löschung des Zeichens „Kaiserjagdwurst" wegen Freizeicheneigenschaft bei dem Patentamt eingeleitet worden war und der Kläger selbst auf Grund der in diesem Verfahren stattgehabten Beweisaufnahme die Löschung des Zeichens beantragt hatte, demgemäß auch die Löschung erfolgt war, hat das Königl Kammergericht auf die Berufung des Beklagten, unter Abänderung des landgerichtlichen Urtheils, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und die Prozeßkosten beider Instanzen dem Kläger auferlegt. (Urtheil vom 23 November 1901. 10. U. 3271. 01.)

Das Kammergericht erwog dabei, daß nach § 12 Abs. 2 des Waarenzeichengesetzes nach erfolgter Löschung des Zeichens für die Zeit, in welcher ein Rechtsgrund für die Löschung früher bereits vorgelegen hatte, Rechte aus der Eintragung nicht mehr geltend gemacht werden können. Da nun nach § 8 Abs 2 in Verbindung mit § 4 des Waarenzeichengesetzes die Eigenschaft eines eingetragenen Zeichens als Freizeichen dessen Löschung von Amtwegen zur Folge hat, so kam es für den vorliegenden Prozeß darauf an, festzustellen, ob das Wort „Kaiserjagdwurst" zur Zeit der Eintragung bereits ein Freizeichen war, welche Prüfung, nachdem die Löschung des Zeichens erfolgt war, dem Gericht zustand.

Das Kammergericht hat diese Frage bejaht, indem es ausführt:

Unter Freizeichen seien solche an sich eintragungsfähigen Waarenbezeichnungen zu verstehen, welche für bestimmte Waaren in einem freien und verhältnißmäßig allgemeinen Gebrauch stehen und nicht dem Zwecke der Unterscheidung noch der Herkunftsstelle dienen. Die Zeugenaussagen im Löschungsverfahren ergäben nun aber, daß das Wort „Kaiserjagdwurst" bereits lange vor der Anmeldung des Klägers zum Register in Fleischerkreisen in Berlin und dessen Umgebung allgemein und frei benutzt worden sei, um eine bestimmte Wurstsorte zu bezeichnen, und daß auch das Publikum damals bereits unter dieser Bezeichnung allgemein eine gewisse Wurstart verstand, daß aber Niemand bei dem Gebrauch jener Bezeichnung daran gedacht habe, damit die Waaren eines gewissen oder gewisser Produzenten zu meinen. Das Wort „Kaiserjagdwurst" sei daher schon zur Zeit der Anmeldung des Klägers Freizeichen gewesen, weshalb der Kläger gemäß den oben erwähnten Gesetzesbestimmungen aus der bloßen Thatsache der Eintragung Rechte nicht geltend machen könne. Da somit schon zur Zeit der Klageerhebung ein Untersagungsrecht des Klägers nicht bestanden habe, so müsse der Kläger die Kosten des in der Hauptsache erledigten Rechtsstreits tragen.

Verleitung zur Uebertretung eines Konkurrenzverbots.

Der Beklagte hatte sein in Hannover betriebenes Garderobengeschäft mit der Firma an den Kläger verkauft und hatte sich in dem Kaufvertrage einem Konkurrenzverbot des Inhalts unterworfen, daß er sich unter anderem auch jeder Thätigkeit in einem von seiner Ehefrau etwa zu errichtenden gleichartigen Geschäft zu enthalten habe. Nachdem er gegen dieses Konkurrenzverbot verstoßen hatte, war ihm durch Urtheil des Landgerichts Hannover vom 17. Mai 1899 für jeden weiteren Fall der Zuwiderhandlung eine Geldstrafe von 500 Mark angedroht worden, an deren Stelle demnächst durch einen Beschluß desselben Gerichts wegen Vermögenslosigkeit des Beklagten eine Haftstrafe von einer Woche gesetzt worden war.

Als der Beklagte später wiederum das Konkurrenzverbot verletzte, indem er im Geschäft seiner Ehefrau ein Barchenthemd für 1,50 Mk. verkaufte, wurde auf Antrag des Klägers die einwöchige Haftstrafe vom Landgericht Hannover festgesetzt. Das Landgericht verwarf hierbei den Einwand des Beklagten, daß der Käufer des Barchenthemds von dem Kläger abgesandt worden sei, um ihn zum persönlichen Verkauf zu bestimmen, als unerheblich. Auf erhobene Beschwerde des Beklagten erachtete dagegen das Oberlandesgericht in Celle diesen Einwand für durchgreifend, weil der Kläger, wenn er selbst die Uebertretung des Beklagten veranlaßt habe, daraus Strafansprüche nicht herleiten könne.

Gegen diesen Beschluß erhob der Kläger weitere Beschwerde, und das Reichsgericht hat durch Beschluß vom 18. Januar 1900 — Bs. I 7. 1900 — die Auffassung des Oberlandesgerichts verworfen, indem es ausführt:

„Diese Annahme ist, selbst wenn der vom Oberlandesgericht zu Celle vorausgesetzte, vom Kläger in der Beschwerde bestrittene Thatbestand richtig wäre, nicht haltbar. Denn das vom Kläger erstrittene Urtheil vom 17. Mai 1899 würde ein todter Buchstabe bleiben, wenn dem Kläger verwehrt sein sollte, sich dessen zu vergewissern, daß der Beklagte nun auch dem gerichtlichen Verbote genügt, die ihm verbotene Thätigkeit im Laden seiner Frau unterläßt und eben damit dem Kläger die Leistung gewährt, die er ihm seiner Zeit vertragsmäßig zugesagt hatte. So gut der Kläger bei Dritten, die ohne sein Zuthun den Laden der Frau des Beklagten betreten haben, sich über das Verhalten des Beklagten im Ladengeschäfte seiner Frau erkundigen kann, ebenso gut steht es ihm frei, Personen als Käufer in den Laden zu senden, um von ihnen zu erfahren, ob der im Laden anwesende Ehemann wirklich, wie er vertragsmäßig verpflichtet und gerichtlich verurtheilt ist, sich jeder geschäftlichen Thätigkeit im Laden seiner Frau enthält. Selbst wenn der Käufer vom Kläger veranlaßt worden wäre, von dem Beklagten zu kaufen, blieb für den Beklagten die maßgebende Nichtschnur das Urtheil vom 17. Mai 1899, nach welchem er eine derartige Thätigkeit unterlassen mußte."

Vom Reichsgericht.

Mitgetheilt von Reichsgerichtsrath E. Müller, Leipzig.

Findet § 6. des Wettbewerbgesetzes auch auf die an der Herstellung und Verbreitung einer Zeitschrift betheiligten Personen (Redakteur, Verleger, Herausgeber u. s. w.) Anwendung? Setzt § 6. voraus, daß der unlautere Wettbewerb zu Gunsten eines bestimmten Geschäftes oder mehrerer bestimmten Geschäfte stattfindet, oder findet er auch auf den Wettbewerb zwischen großen Interessentengruppen Anwendung?

Die Klägerin ist Eigenthümerin einer N. N. bezeichneten Mineralquelle und bringt unter der Etikette: „N. N. Natron-

Digitized by Google

Lithion-Quelle I. Ranges. Garantirt natürliches Mineralwasser. Zur Erhöhung des Wohlgeschmackes verstärkt mit natürlicher Kohlensäure." ein kohlensaures Tafelwasser in den Handel. In einer die Interessen der Kohlensäureindustrie vertretenden Zeitschrift erschien im Jahre 1899 ein Artikel mit folgender hier erheblichen Stelle: „Nachdem eine Gesellschaft die B. B.-quelle übernommen und unter geschäftskundiger Leitung der Absatz an B.-wasser sich mehr und mehr vergrößerte, war es ganz natürlich, daß sich unternehmungslustige Kapitalisten der Fabrikation „natürlicher" Erfrischungswasser zuwendeten. Schwierigkeiten verursacht die Fabrikation nicht. Ein kleiner Säuerling, welcher bislang unbekannt sein Dasein fristete, wird in der Bereitungsmaschine mit Hilfe von Kochsalz und flüssiger Kohlensäure aufgeputzt und verläßt dieselbe dann wieder als „Tafelgetränk ersten Ranges." Doch ein Säuerling ist gar nicht einmal nothwendig, es genügt auch schon simples Brunnen- oder Quellwasser. Zu dieser Gattung von natürlichen Mineralwassern gehört beispielsweise das Wasser der N. N.-Quelle, von welchem die Reklame Folgendes meldet:" (Hier folgt ein Abdruck der Reklame mit eingeflochtenen Bemerkungen des Verfassers.) Die Etiketten tragen die Aufschrift: (folgt die oben angegebene Etikette.) „Hier ist also ein einfaches Quellwasser zu einem natürlichen Mineralwasser gemacht worden." Unter dem Titel der Zeitschrift sind unter Anderem die Bemerkungen: „Herausgegeben und redigirt von X. Verlag und Expedition: Z.", und am Schlusse der Nummer der Zusatz: „Für den Inhalt verantwortlich: Z." beigedruckt. Die Klägerin behauptet, daß die beiden Beklagten, X. und Z., den angeführten Artikel mit Kenntniß seines Inhalts und der Unwahrheit der darin aufgestellten Behauptung, das von ihr auf den Markt gebrachte Wasser der N. N. Quelle sei künstlich und aus simplem Brunnen- und Quellwasser hergestellt, zum Zwecke des Wettbewerbs veröffentlicht hätten. Sie hat deshalb gegen dieselben auf Grund des § 6. des Wettbewerbgesetzes Klage auf Schadensersatz erhoben.

Das Landgericht hat die Voraussetzungen des § 6. des Wettbewerbgesetzes für gegeben erachtet und erkannt, daß der Anspruch der Klägerin dem Grunde nach gerechtfertigt sei; das Oberlandesgericht hat die dagegen eingelegte Berufung des Beklagten als unbegründet zurückgewiesen. Das letztere hat ausgeführt: Der gedachte Artikel enthalte die Behauptung, daß das Wasser der N. N. Quelle künstlich aus simplem Brunnenwasser oder Quellwasser hergestellt werde. Diese Behauptung sei eine solche thatsächlicher Art, nicht aber eine Kritik oder ein Urtheil über die Waaren der Klägerin; sie sei ferner objektiv unwahr und geeignet, den Betrieb des Geschäfts der Klägerin zu schädigen. Durch die Veröffentlichung jenes Artikels stehe auch die Verbreitung jener Behauptung fest. Dieser Veröffentlichung habe subjektiv der Zweck des Wettbewerbes zu Grunde gelegen. Zu Zwecken des Wettbewerbs finde die Aufstellung oder Verbreitung statt, wenn sie die Bestimmung habe, den Absatz eines Geschäftsmannes zu Gunsten eines Anderen zu beeinflussen, auch wenn der Handelnde nicht derjenige sei, dessen Absatz gehoben werden soll. Auch der Redakteur eines Blattes handle zu Zwecken des Wettbewerbs, sofern er sich bewußt sei, daß ein Anderer, z. B. ein Inserent, diesen Zweck verfolgt, wenn er auch nur durch Annahme der Annonce zu der Verbreitung mitwirkt. Was von der Annonce gilt, müsse natürlich auch von einem Artikel in der Presse gelten. Der dem Kläger obliegende Beweis, daß die Handlung zum Zwecke des Wettbewerbs geschehen ist, sei erbracht, wie näher ausgeführt wird. Die beiden Beklagten seien Redakteure der fraglichen Zeitschrift, der Beklagte X. Herausgeber und Redakteur, der Beklagte Z. Verleger und verantwortlicher Redakteur; beide hätten von dem Inhalte des Artikels vor dessen Veröffentlichung Kenntniß erworben. Trotz dieser Kenntniß hätten sie die den fraglichen Artikel ihrer Zeitschrift enthaltende Nummer angeordnet und befördert und so die Veröffentlichung der fraglichen Behauptung verbreitet. Sie seien darum nach allgemeinen Grundsätzen für das Quasidelikt des § 6. l. c. solidarisch haftbar.

Mit Unrecht hätten dieselben den Schutz des Abs. 2. des § 6. l. c. für sich anrufen wollen. Die Gewährung dieses Schutzes beruhe, wie die Motive zu dem Gesetze ergeben, auf der Erwägung, daß auch bei Vorhandensein der Voraussetzungen des § 6. a. a. O. die Aufstellung und Verbreitung solcher Behauptungen durch gewisse Umstände gerechtfertigt werden könne, sofern sie nur nicht in Kenntniß der Unwahrheit geschieht. Die Beklagten selbst hätten ausgeführt, daß ihnen die Beschaffenheit der N. N.-Quelle bekannt gewesen sei; sie hätten diese Kenntniß damit begründet, daß die Zusammensetzung des N. N.-Wassers notorisch, daß sie in vielen Analysen und Broschüren veröffentlicht sei. Wenn sie trotzdem, wie erwiesen, die unwahre Behauptung, das Tafelwasser der Klägerin werde aus simplem Brunnenwasser hergestellt, verbreitet haben, so handeltn sie wider besseres Wissen und könne ihnen darum die Einschränkung des § 6, Abs. 2 l. c. nicht zu Statten kommen. Keine auch noch so berechtigten Interessen seien die wissentliche Verbreitung unwahrer, schädigender Behauptungen über einen Dritten, beziehungsweise dessen Waaren zu rechtfertigen im Stande. Auch zu Gunsten der Fachpresse könne eine Ausnahme von dieser Regel nicht anerkannt werden.

Die Revision wurde als unbegründet zurückgewiesen aus den Gründen: Von der Revision wird zunächst Verletzung des § 6 des Wettbewerbgesetzes gerügt. Sie erkennt an, daß das Berufungsgericht von einer rechtlich zutreffenden Begriffsbestimmung „zu Zwecken des Wettbewerbs" ausgegangen sei; sie behauptet aber, daß das angefochtene Urtheil die erforderliche Feststellung vermissen lasse, inwiefern denn thatsächlich ein unlauterer Wettbewerb stattgefunden habe. Die Zeitschrift vertrete die Interessen der Kohlensäureindustrie und damit auch der Fabrikanten künstlicher Mineralwässer; ihr Leserkreis bestehe gerade aus den Kohlensäureinteressenten, zu deren Vortheil nach Auffassung des Oberlandesgerichtes der unlautere Wettbewerb stattgefunden habe. Die Zeitschrift wende sich dagegen überhaupt nicht an das konsumirende Publikum und werde wohl auch von diesem, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, nicht gelesen. Das konsumirende Publikum sei es nun aber, das allein einem Gewerbetreibenden abgewendet und einem anderen Gewerbetreibenden zugeführt werden könne.

Dieser Angriff ist nicht gerechtfertigt. Die Behauptung, daß die gedachte Zeitschrift für das konsumirende Publikum nicht bestimmt sei und von diesem auch fast gar nicht gelesen werde, ist in den Vorinstanzen nicht aufgestellt; sie steht übrigens auch mit dem im Thatbestande des Berufungsurtheiles angeführten Titel der Zeitschrift im Widerspruch.

Digitized by Google

Auf eine in der Revisionsinstanz neu aufgestellte Behauptung kann aber die Revision nicht gestützt werden. Hiervon abgesehen, ist die Behauptung auch rechtlich unerheblich. Denn für die Anwendbarkeit des § 6 a. a. O. ist der größere oder geringere Grad der Verbreitung einer nicht erweislich wahren Behauptung grundsätzlich von keiner Bedeutung, sondern nur für die Höhe des Schadenersatzanspruches von Erheblichkeit.

Daß die beiden Beklagten bei der Veröffentlichung des fraglichen Artikels von der Absicht geleitet worden sind, den Wettbewerb der Fabrikanten künstlicher Mineralwässer um Kundschaft auf Kosten der Besitzer von Mineralquellen, insbesondere der Klägerin, zu fördern, hat das Berufungsgericht in Uebereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Urtheile aus dem Inhalte mehrerer Artikel, namentlich des fraglichen Artikels, sowie aus der Tendenz der Zeitschrift gefolgert und hinreichend thatsächlich begründet.

Der Auffassung des Berufungsgerichts war auch darin beizutreten, daß die Anwendbarkeit des § 6 a. a. O. nicht voraussetzt, daß der unlautere Wettbewerb zu Gunsten eines bestimmten Geschäfts oder mehrerer bestimmter Geschäfte stattfindet, daß vielmehr der § 6 auch in dem vorliegenden Falle, in dem es sich um den Wettbewerb zweier großen Interessentengruppen, nämlich der Fabrikanten künstlicher Mineralwässer und der Besitzer von Mineralquellen, handelt, anwendbar sei. Die gegentheilige, von den Beklagten in der Berufungsinstanz vertretene Ansicht hat auch in der Rechtslehre Vertretung gefunden. (cf. Finger, Unlauterer Wettbewerb S. 139.) Zuzugeben ist, daß in der Regel der unlautere Wettbewerb entweder zu eigenem Vortheile oder zu Gunsten eines oder mehrerer bestimmter Gewerbetreibenden sich bethätigen wird. Allein weder in dem allgemeinen Wortlaute, noch in der Zweckbestimmung des Gesetzes, welches im Interesse des ehrlichen und friedlichen Wettbewerbs und um eine eine Schädigung der Gewerbetreibenden zu verhüten, jedweder üblen Nachrede der im § 6 bezeichneten Art entgegenwirken will, ist ein Grund dafür ersichtlich, daß die Anwendbarkeit des Gesetzes auf den Regelfall zu beschränken sei. Vielmehr ist das Bedürfniß des gesetzlichen Schutzes in einem Falle der vorliegenden Art nicht minder anzuerkennen, da die Schädigung eines Gewerbetreibenden durch eine im Interesse einer ganzen Gruppe von Konkurrenten mittels der Presse stattgefundenen Anschwärzung unter Umständen noch größer sein kann, als der Nachtheil, der durch einen, bloß für einzelne bestimmte Gewerbetreibende verübten, unlauteren Wettbewerb entsteht.

An den thatsächlichen, der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogenen Feststellungen des Berufungsgerichts, welche einen Rechtsirrthum nicht erkennen lassen, müssen sodann die Ausführungen der Revision scheitern, es fehle an der Voraussetzung des § 6 a. o. St., daß die Behauptungen in dem fraglichen Artikel nicht erweislich wahr seien. Die Revision rügt weiter, daß den Beklagten der Schutz des § 6 Abs. 2 a. a. O. versagt worden sei. Mit Recht und in Uebereinstimmung mit den Motiven zu §§ 6 und 7 hat jedoch das Berufungsgericht den Einwand aus § 6 Abs. 2 a. a. O. für unbegründet erklärt, in der Erwägung, daß, im Falle eine unwahre Behauptung mit Kenntniß ihrer Unwahrheit aufgestellt oder verbreitet werde, ein berechtigtes Interesse an der Aufstellung oder Verbreitung der Behauptung nicht anzuerkennen sei.

Endlich rügt die Revision Verletzung der Bestimmungen des Preßgesetzes, insoweit das Urtheil den Mitbeklagten Z. betrifft. Die Rüge wird mit der Behauptung begründet, daß für die Frage der subjektiven Verantwortlichkeit einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung gegen den § 6 a. a. O. die Bestimmungen der §§ 20 und 21 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 sinngemäße Anwendung finden müßten, und daß deshalb der Mitbeklagte Z. als Verleger der Zeitschrift, abgesehen von besonderen Gründen, welche auch seine Verantwortlichkeit als Verleger begründen könnten, für die gesetzlichen Folgen der Zuwiderhandlung gegen § 6 nicht verantwortlich sei, da der Herausgeber und verantwortliche Redakteur X. zur Rechenschaft gezogen werden könne. Auch dieser Angriff ist nicht gerechtfertigt. Hierbei wird zunächst übersehen, daß ausweislich des Thatbestandes des Berufungsurtheils am Schlusse der betreffenden Nummer der Zeitschrift sich der Vermerk befindet: „Für den Inhalt verantwortlich: Z." und daß in Ergänzung des Thatbestandes in den Gründen des Berufungsurtheils der Beklagte Z. als Verleger und verantwortlicher Redakteur bezeichnet ist. Die §§ 20 und 21 des Preßgesetzes regeln übrigens nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangene Zuwiderhandlung. Die Frage, ob und inwieweit für eine durch die Presse begangene Zuwiderhandlung gegen § 6 a. a. O., abgesehen vom Einsender oder Verfasser, auch die an der Anfertigung und Verbreitung der Druckschrift betheiligten Personen — Verleger, Herausgeber, Redakteur, Drucker, Verbreiter — in zivilrechtlicher Hinsicht als Thäter oder Theilnehmer, insbesondere als Mitthäter anzusehen zivilrechtlich haftbar sind, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Nun hat das Berufungsgericht thatsächlich festgestellt, daß die beiden Beklagten den Inhalt des fraglichen Artikels vor dessen Veröffentlichung gekannt und trotz dieser Kenntniß die Veröffentlichung der den Artikel enthaltenden Nummer ihrer Zeitschrift angeordnet haben. Auf Grund dieser Feststellungen hat es angenommen, daß die beiden Beklagten auch für die von ihnen gewollte Verbreitung der fraglichen Behauptung sowie für die Zuwiderhandlung gegen § 6 nach allgemeinen Grundsätzen solidarisch haftbar seien. Zutreffend ist es hierbei von der Erwägung ausgegangen, daß der Anwendungsbereich der §§ 6 und 7 des Wettbewerbsgesetzes keineswegs auf das Verhältniß zwischen Kaufleuten beschränkt sei, daß vielmehr die Anschwärzung eines Erwerbsgeschäfts zur Verantwortung gezogen werden solle, auch wenn sie von einer außerhalb des geschäftlichen oder gewerblichen Verkehrs stehenden Privatperson verübt würde. Von diesem Standpunkte aus, der in der allgemeinen Fassung des Gesetzes „wer" seine Begründung findet und in den Motiven zu den §§ 6 und 7 a. a. O. ausdrücklich anerkannt worden ist, liegt kein Grund zu Bedenken vor, den § 6 a. a. O. auch auf die an der Herstellung und Verbreitung einer Druckschrift betheiligten Personen anzuwenden, vorausgesetzt, daß ihre Thätigkeit zu Zwecken des Wettbewerbs geschehen ist. In der Regel der Fälle wird allerdings dieses Thatbestandsmerkmal des § 6 bei dem Redakteur oder Verleger einer Druckschrift nicht vorhanden, zumeist auch schwer festzustellen sein. Allein grundsätzlich ausgeschlossen ist dies bei den an einer Druckschrift, insbesondere einer gewerblichen Fachzeitschrift, betheiligten Personen nicht; vielmehr hängt die Frage von den Umständen des Falles ab.

Urth. II. 307/01 vom 10. Januar 1902.

Digitized by Google

a. Kann derjenige, welcher nach einem bestimmten Verfahren eine Waare herstellt und dieselbe unter einem Schlagworte — hier Victoria — in den Verkehr bringt, wenn er durch Vertrag gegen einen Antheil am Reingewinn einem Dritten das Recht zur Ausnutzung dieses Verfahrens für das Ausland überlassen hat, nach Auflösung dieses Vertrages von dem Dritten, der während der Vertragsdauer sich jenes Schlagwort als Waarenzeichen hat eintragen lassen, die Löschung dieses Waarenzeichens begehren, oder kann der Dritte nach Auflösung des Vertrages auf Grund seines Waarenzeichenrechtes dem Ersteren den weiteren Gebrauch jenes Schlagwortes zur waarenzeichenmäßigen Bezeichnung seiner Waaren verbieten? b. Erstreckt sich der Rechtsschutz des § 8 des Wettbewerbsgesetzes auch auf die Bezeichnung von Waaren?

Die beklagte Firma R. und der Kläger, der damals Weinhändler war, haben im Jahre 1892 eine als Kaufvertrag bezeichnete Vereinbarung miteinander abgeschlossen. Im Eingange derselben ist erwähnt, R. sei Erfinder von R.-Victoria-Schnellfilter und eines Schnellfilters, vom Patentamte genannt „Glockenfilter", für welch' letztere Erfindung ihm ein deutsches Reichspatent ausgestellt sei. Die Ausnützung und Verwerthung dieser Erfindungen außerhalb des Deutschen Reiches, die hierfür im Auslande bereits erworbenen und noch zu erwerbenden Patente und die in den nächsten 5 Jahren von den Brüdern R. etwa zu machenden Erfindungen für Filtrirung von Flüssigkeiten seien an den Kläger „verkauft und in Eigenthum übertragen". Der Kaufpreis war festgesetzt auf 20% des Reingewinnes, der aus der Ausnützung der Erfindungen oder aus dem Verkaufe der Auslandspatente erzielt werde.

Zwischen den Parteien kam es bald zu Streitigkeiten. Die Firma R. klagte am 1. März 1897 auf Auflösung des Vertrages wegen Nichterfüllung der von dem jetzigen Kläger übernommenen Verbindlichkeiten. Dem Antrag auf Auflösung des Vertrages wurde durch Urtheil des Landgerichts vom 17. Juni 1898 stattgegeben. Der Kläger legte ohne Erfolg Berufung und Revision ein. Am 5. Januar 1900 erging die Entscheidung des Reichsgerichts. Inzwischen hatte der Kläger, zufolge Anmeldung vom 26. Januar 1898, den Namen „Victoria" als Zeichen für seine Filtrirapparate in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamtes am 22. April 1898 eintragen lassen. Gestützt auf diese Eintragung, erhob er am 6. Januar 1900 gegen die Firma R. Klage auf Unterlassung der Benützung des Zeichens Victoria für ihre Waaren. Die Beklagte erhob Widerklage auf Löschung des Waarenzeichens. — Durch Urtheil des Landgerichts wurde die Hauptklage als unbegründet abgewiesen und zur Widerklage der Widerbeklagte verurtheilt, einzuwilligen, daß das für ihn eingetragene Waarenzeichen gelöscht werde. Auf die Berufung des Klägers wurde das Urtheil I. Instanz aufgehoben, die Widerklage als unbegründet abgewiesen und zur Hauptklage erkannt, daß die Beklagte nicht befugt sei, Filtrirapparate mit dem Zeichen Victoria zu versehen und die so bezeichneten Waaren in Verkehr zu setzen.

In den Gründen zu diesem Urtheil wird unter Anderem ausgeführt: Unbestritten sei, daß die Beklagte die Bezeichnung Victoria-Schnellfilter früher angewendet hat als der Kläger. Aber dies sei für diesen Rechtsstreit ohne Bedeutung; bei den Waarenzeichen sei die Priorität der Anmeldung allein maßgebend. Gegenüber der Eintragung könne der Einwand nicht geltend gemacht werden, daß das Zeichen Kennzeichen der Waaren eines anderen Gewerbetreibenden sei. (Vergl die Uebergangsbestimmung in § 9 Abs. 2 des Waarenzeichengesetzes.) Daß das Zeichen Victoria die Bedeutung eines Qualitätszeichens gewonnen habe, das für Apparate beliebiger Konstruktion eingetragene Zeichen daher den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche und die Gefahr einer Täuschung begründe (§ 9 Abs. 1 Ziffer 3 des Waarenzeichengesetzes), behaupte die Firma R. selbst nicht. Die Firma R. habe sich hauptsächlich auf das durch den Vertrag vom 13. April 1892 zwischen ihr und dem Kläger begründete Rechtsverhältniß gestützt. In dieser Hinsicht erscheine es richtig, daß § 9 des Waarenzeichengesetzes nicht die Gründe erschöpfend aufzählt, aus denen die Löschung einer Eintragung verlangt werden kann; dieses Gesetz sehe in den §§ 8, 9 nur die zeichenrechtlichen Löschungsgründe vor und schließe nicht aus, daß auch aus privatrechtlichen Gründen die Löschung eines Zeichens verlangt werden könne. Ein gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb habe zwischen den Parteien nicht bestanden, vielmehr sei der Geschäftsbetrieb des Klägers auch während der Dauer des Vertrages ein selbstständiger gewesen. Auf die Bezeichnung der Filter als Victoria-Filter hatten vor dem Jahre 1898 weder die Firma R., noch der Kläger ein Recht, jeder Dritte konnte das Zeichen für sich eintragen lassen und sowohl die Firma R. als auch den Kläger von der weiteren Benutzung ausschließen. Der Kläger habe, obgleich er Apparate nur in das Ausland verkaufen durfte, berechtigtes Interesse daran gehabt, zu verhindern, daß ihm verwehrt werden könne, in Deutschland die für das Ausland bestimmten Waaren oder deren Verpackung mit dem Zeichen Victoria zu versehen, und auf Ankündigungen u. s. w. das Zeichen anzubringen (§ 12 des Waarenzeichengesetzes). Es sei auch zweifellos, daß die Anmeldung des Waarenzeichens zum Zwecke der Ausschließung Dritter mit den Intentionen des Vertrages vom 13. April 1892 völlig im Einklang stand. Für die Interessen des R.schen Geschäftsbetriebes zu sorgen, habe Kläger auch unter dem Vertrage vom 13. April 1892 keine Verpflichtung gehabt, er habe daher, ohne gegen den Vertrag zu verstoßen, die Eintragung für seinen Geschäftsbetrieb vornehmen lassen können. Nur dazu mochte er verpflichtet sein, das durch die Eintragung erlangte Recht nicht gegen den Vertragsgenossen zu gebrauchen, so lange der Vertrag in Kraft, war; denn solange vereinbart war, daß die Firma R. nur in Deutschland, der Kläger nur im Ausland Filtrirapparate verkaufen dürften, habe ein den Grundsätzen von Treu und Glauben entsprechender Vollzug dazin zu führen gehabt, daß kein Theil dem anderen in den diesem zugesicherten Gebieten Hindernisse bereiten dürfe. Würde berücksichtigt, daß die Firma R. kein Recht auf die Benutzung des Zeichens Victoria hatte, so entfalle das Bedenkliche, das darin liege, daß der Kläger vor Aufhebung des Vertrages sich eine Waffe verschaffte, die ihm bei der späteren Konkurrenz Dienste leisten mußte; Kläger habe bei der Erwirkung des Zeichenrechtes kein Recht seines Vertragsgenossen geschmälert, er habe nichts gethan, was nicht jeder beliebige Dritte hätte thun können.

Digitized by Google

Die Rechte aus der Eintragung seien gegen die Firma R. mit der am 6. Januar 1900 erhobenen Klage geltend gemacht worden. An diesem Tage sei der Vertrag vom 13. April 1892 rechtskräftig aufgelöst gewesen, die Firma R. habe im Ausland, Kläger im Inland Filtrirapparate absetzen können, keine Partei sei mehr bei dem Wettbewerb durch Vertragsrücksichten gebunden gewesen.

Es könnte sich noch fragen, ob nicht, wenn auch die Einwirkung des Zeichenrechtes nicht vertragswidrig war, doch die Vertragsauflösung den Kläger verpflichtete, das Zeichenrecht aufzugeben. Allein auch diese Frage sei zu verneinen.

Kläger habe das Waarenzeichen nicht auf Grund des Vertrages vom 13. April 1892 erlangt, es könne deshalb auch nicht wegen der Aufhebung dieses Vertrages die Uebertragung des Zeichenrechtes oder die Löschung des Eintrages von dem Kläger verlangt werden. Es lasse sich nicht mit dem angefochtenen Urtheile sagen, daß durch die Auflösung des Vertrages der Eintragung der rechtliche Boden entzogen sei, und das Waarenzeichen im Besitze des Klägers keine rechtliche Existenz haben könne. So wenig die Beklagte auf Grund der Vertragsauflösung verlangen könne, daß der Kläger den Betrieb von Filtrirapparaten einstelle, so wenig könne auch ein Aufgeben des mit dem Geschäftsbetrieb verbundenen Zeichenrechts begehrt werden.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus den Gründen: Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht die Thatsache nicht richtig gewürdigt habe, daß der Kläger das Waarenzeichen „Victoria“ während des mit der Beklagten noch bestehenden Vertrages vom 13. April 1892 habe eintragen lassen. Die damalige Erwirkung der Eintragung habe — so wird von der Revision behauptet — gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßen. Denn der Kläger habe sich damit, wie das Berufungsgericht selber ausführe, vor Auflösung des Vertrages eine Waffe gegen seinen Vertragsgenossen geschaffen, die ihm bei der späteren Konkurrenz gute Dienste habe leisten sollen. Dieser Mangel hafte der damaligen Eintragung dauernd an und sei durch die Auflösung des Vertrages nicht geheilt. Die Rüge ist nicht gerechtfertigt.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Löschung eines Waarenzeichens nicht nur aus den im § 6 des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 angeführten zeichenrechtlichen Gründen, sondern auch wegen jeder Verletzung eines Rechtes des Antragstellers, insbesondere dann beantragt werden könne, wenn die Eintragung des Waarenzeichens einem Vertrage zuwiderlaufe. In eingehender thatsächlicher Würdigung des gesammten Inhalts des Vertrages vom 13. April 1892 und der Umstände des Falles, sowie der Grundsätze von Treu und Glauben hat das Berufungsgericht jedoch angenommen, daß die Erwirkung des Waarenzeichens nicht mit den dem Kläger nach dem Vertrage obliegenden Verpflichtungen im Widerstreite stehe. An diesen thatsächlichen, der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogenen Feststellungen, welche einen Rechtsirrthum nicht erkennen lassen, muß der Revisionsangriff scheitern.

Auch im Uebrigen ist eine Gesetzesverletzung zum Nachtheile des Beklagten aus dem angefochtenen Urtheile nicht ersichtlich. Namentlich ist dem Berufungsgerichte darin beizutreten, daß die Voraussetzungen des § 8 Wettbewerbsgesetzes nicht vorliegen. Nach ihrem klaren Wortlaute untersagt diese Gesetzesbestimmung die auf Verwechselung berechnete Benutzung eines Namens, einer Firma oder der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift. Schon diese Zusammenstellung läßt erkennen, daß der Ausdruck „Namen“ nur von der Person des Geschäftsinhabers zu verstehen ist. Auf die Bezeichnung von Waaren bezieht sich der § 8 a. a. O. nicht. Ein Antrag, den § 8 auch auf die Bezeichnung von Waaren auszudehnen, ist zwar in der Reichstagskommission gestellt, aber abgelehnt worden, weil dadurch eine neue Art des Markenschutzes geschaffen werde, die zu dem Schutze des Waarenzeichengesetzes in unversöhnlichem Gegensatze stehe. (Vergl. Kommissionsbericht des Reichstages, IV. Sess. 1895/96, Nr. 192, Seite 20.) Nur eine Bezeichnung von Waaren steht hier in Frage, da die Beklagte behauptet, daß das Wort „Victoria-Schnellfilter“ bereits lange Zeit vor der Eintragung des Waarenzeichens des Klägers von ihr zur Bezeichnung ihrer Waare benutzt und als Kennzeichen ihrer Waare angesehen worden sei.

Liegen aber hiernach die Voraussetzungen des § 8 a. a. O. nicht vor und kann deshalb die Klage auf Löschung des Zeichens nicht auf diesen § 8 gestützt werden, so bedarf es nach Lage des Falles keiner Erörterung darüber, ob auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß derjenige, der nach dem Waarenzeichengesetze in unanfechtbarem Besitze eines Zeichens ist, überhaupt nicht auf Grund des Wettbewerbgesetzes an dessen Führung verhindert werden könne, in dieser Allgemeinheit zu billigen wäre. (Vergl. Urtheil des II. Civilsenats vom 11. Juni 1901.

Urth. II 385/01 vom 21. Januar 1902.)

Vermischtes.

Detmold. Die „Lippische Tageszeitung“ wurde im November vorigen Jahres vom hiesigen Landgericht wegen unlauteren Wettbewerbes verurtheilt. Es wurde dem Verleger des Blattes aufgegeben, die Behauptung: „die Tageszeitung hat in der Stadt Detmold annähernd ebenso viel Abonnenten, als in der Stadt Detmold Häuser vorhanden sind,“ zu unterlassen, bei Androhung einer Geldstrafe von 1500 Mk. oder entsprechender Haft für jeden Wiederholungsfall. Gegen dieses Urtheil hatte der Verurtheilte Berufung eingelegt. Das Königl. Ober-Landesgericht Celle hat nun durch Urtheil vom 25. Febr. d. J. die Berufung verworfen und den Beklagten in die Kosten verurtheilt. (L. L. Z.)

München. Wegen unlauteren Wettbewerbes hatte Frau Therese Sabel gegen die Inhaberin der bekannten Damenbildungs-Akademie Frau Maria von der Velden Klage erhoben. Frau v. d. Velden soll längere Zeit hindurch wissentlich unwahre Angaben in Bezug auf das Alter ihres Instituts u. s. w. in Inseraten veröffentlicht haben. Frau Sabel behauptet dagegen, daß nicht das Institut der Frau v. d. Velden, sondern ihr eigenes die älteste Schule für Pariser, Wiener und englische Moden sei, das seiner das in den betr. Inseraten angepriesene System von A bis Z aus der Modenwelt von Franz Lippertheide in Berlin entnommen und die der Frau v. d. Velden auf verschiedenen Ausstellungen verliehenen Medaillen nicht mit Recht erworben seien. Am 7. September v. J. fand dieserhalb vor dem kgl. Amtsgerichte München I Verhandlung statt, in der Frau v. d. Velden freigesprochen wurde. Außerdem wurde damals festgestellt, daß Frau Sabel im Jahre 1898 Schülerin der Beklagten wurde, somit kein älteres Institut haben konnte. Das in den fraglichen Inseraten angepriesene System resp. Lehrbuch wurde

Digitized by Google

als eigenes Produkt der Frau v. d. Beiden anerkannt und durch Vorlage der Medaillen die behauptete Preiskrönung bewiesen. Gegen dieses freisprechende Urtheil hatte Frau Sabel Einspruch erhoben. Die Berufung wurde dieser Tage vom Landgericht I verworfen und die Klägerin, Frau Sabel, zur Zahlung sämmtlicher Kosten, sowie Erstattung der der Frau v. d. Beiden entstandenen Ausgaben verurtheilt.

München. Vor dem hiesigen Schöffengericht I schwebte ein Verfahren des Vereins der Cigarren- und Tabakhändler Münchens, vertreten durch dessen ersten Vorsitzenden, Herrn Albert Günth, gegen den Cigarrenhändler Joseph Christoph wegen Vergehens gegen das Gesetz wider den unlauteren Wettbewerb. Der Anklage liegt folgender Thatbestand zu Grunde: In Nr. 252 der N. N. inserirte Christoph 1. eine hochfeine Cigarre aus feinstem Deli-Felix- und San Andre-Tabak zum Preise von 8 Pf., 2. eine 6 Pfennig-Sumatra-Cigarre, vorzüglich schmeckend, und 3. verspricht Christoph in seinen Ankündigungen den Kunden unter gewissen Voraussetzungen eine echt silberne Herren-Remontoiruhr mit vorzüglichem Werke und einem Werth von 18 bis 20 Mark. Nach der Klage soll nun die 8 Pf.-Cigarre nur ganz wenig brasilianischen Tabak, und diesen geringerer Sorte, enthalten, und weiter soll die Sumatra 6 Pf.-Cigarre mit Ausnahme von einem Deckblatt aus Sumatra-Tabak allergeringster Qualität aus rein Pfälzer-Kraut bestehen. Die „Preisuhr" soll eine Klagebehauptung ein ganz minderwerthiges Fabrikat von höchstens 8 M. Ladenpreis sein. All' diese Verspiegelungen soll Christoph in der Absicht eines besonders günstigen Angebotes gemacht haben. Der Beklagte Christoph erklärt, daß er sich bezüglich des Preises der Prämienuhr auf die Angaben seiner Uhrenfabrikanten habe verlassen müssen, diese hätten ihm gesagt, er könne als Werth der Uhr getrost 18 bis 20 M. angeben. Die Tabake der inkriminirten Cigarren seien wie angekündigt. Nach dem allgemeinen Usus heiße jede Cigarre Sumatra-Cigarre, wenn das Deckblatt aus Sumatra-Tabak bestehi. Die Uhr habe er partienweise und daher sehr billig erworben; sie habe thm cirka 9 M. gekostet, doch habe er hierauf noch verschiedene Kosten, wie Abziehen u. s. w., gehabt. Der Sachverständige, Vorstand des Uhrmachervereins, Herr Huber, hält die Christoph'sche Uhr für ganz geringe Qualität; die Uhr kann im Ankauf 6½ M. kosten, theurer als 1.-, höchstens 14 M. dürfte sie im Verkauf nicht sein und nicht theurer angepriesen werden, die Christoph'schen Anpreisungen seien daher übertrieben. Bezüglich der Cigaren äußerten sich zwei kommissarisch vernommene Sachverständige nicht ungünstig und hielten die Fabrikate für preiswerth. Dagegen hält Cigarrenfabrikant Lutz den reellen Verkaufspreis der Christoph'schen 6 Pf.-Sumatra für cirka 28 M. pro Mille und gestattet im Detailverkauf durch reelle Händler nur einen Verkaufspreis von höchstens 4 Pf. pro Stück; die 8 Pf.-Cigarre sei nicht „hochfein" und habe einen reellen Werth von 6 Pf. im Verkauf. Das Gericht verurtheilte hierauf Herrn Christoph wegen Vergehens gegen das Gesetz wider den unlauteren Wettbewerb zu einer Geldstrafe von 80 M. und Publikation des Urteils in den M. N. N., indem es ausführt, daß Christoph nach dem Urtheile der Sachverständigen den Kunden ein günstigeres Angebot gemacht habe, als thatsächlich vorhanden war und als der Beklagte auch leisten konnte. (M. P.)

Thorn. Wegen Vergehens gegen das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes hatten sich der Honigkuchenfabrikant Rudolf Alber und die Bäckergesellen Friedrich Labes und Paul Schiltko von hier zu verantworten. Labes arbeitete im November vorigen Jahres in der Albersche Honigkuchenfabrik. Zu ihm kam Schiltko, welcher früher auch bei Beese thätig gewesen, dann aber als Pfefferküchler in der neuen Honigkuchenfabrik von Alber beschäftigung gefunden, und lieh sich drei Ausstechformen zu Lauchen, Kalarinchen und Scheibchen. Am nächsten Tage erfuhr hiervon Fabrikant Beese, entließ sofort den Labes und brachte die Sache zur Anzeige, da er annahm, daß Schiltko die Formen geliehen habe, um sie für die Albersche Fabrik nachmachen zu lassen. Auf diese Weise sollten Labes und Schiltko ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimniß unbefugt an einen anderen zum Zwecke des Wettbewerbes mitgetheilt haben. Labes konnte indessen nachweisen, daß die von ihm verliehenen Formen gar nicht in die Albersche Fabrik gelangt seien. Auch die Behauptung des Schilko, daß er die Formen nur für seinen Gebrauch, zum Ueben im Formenstechen, geliehen habe, wurde nicht widerlegt. Endlich wurde dargethan, daß in der Albertschen Fabrik Formen benutzt werden, welche 1884 aus Nürnberg von derselben Stelle bezogen sind, die die Beeseschen Formen gellefert hat. Die Formen sind auch nicht gesetzlich geschützt. Aus diesen Gründen erachtete der Gerichtshof ein Vergehen gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes nicht vorliegend und sprach alle drei Angeklagten frei. (Br. Z.)

St. Petersburg. Vor dem Petersburger Bezirksgericht wurde dieser Tage ein interessanter Fall von mißbräuchlicher Benutzung eines Firmennamens zur Entscheidung gebracht.

Wie so manche Firmen von Bedeutung, hat auch die bekannte Nähmaschinenfabrik „Kompanija Singer" viel mit unlauteren Konkurrenten zu kämpfen, welche sich zur Ermöglichung des Absatzes ihrer Imitations-Maschinen in rechtswidriger und auf Täuschung des Publikums berechneter Weise des Namens „Singer" auf ihren Schildern, Drucksachen und Maschinen bedienen. Die „Kompanija Singer" war gegen einen dieser Konkurrenten, nämlich den Nähmaschinenhändler K. A. Lundwal in Kronstadt klagbar geworden, weil derselbe ihren Firmennamen „Singer" sowohl auf seinen Schildern wie auch auf den von ihm vertriebenen Maschinen verwendet.

Die „Kompanija Singer" wurde vor dem Gericht durch die Rechtsanwälte B. D. Spassowisch und W. M. Binawer vertreten, welche unter Berufung auf verschiedene Entscheidungen des Civil-Kassations-Departements sowie des IV. Departements des Senats darlegten, daß das Recht auf die ausschließliche Benutzung des Namens eines Handels-Unternehmens ein Vermögensobjekt repräsentirt, dessen Besitz wie jeder andere Besitz durch das Gesetz geschützt ist, daß die Ausbeutung des wahlerworbenen Renommées einer Firma seitens anderer auch durch Mißbrauch ihres Namens gesetzlich verboten ist, und daß dieser Rechtsschutz auch nicht etwa dadurch umgangen oder geschmälert werden darf, daß der wesentlichste Bestandtheil der Firma, im vorliegenden Falle also des Namens „Singer", unter Zusatz von nichtigen Nebenbezeichnungen, welche lediglich zur Verschleierung des Mißbrauchs dienen sollen, verwendet wird.

Das Bezirksgericht schloß sich diesen Ausführungen der Rechtsanwälte der Klägerin an und entschied: dem Nähmaschinenhändler K. A. Lundwal in Kronstadt die Benutzung des Namens „Singer" sowohl auf seinen Schildern als auch auf den von ihm vertriebenen Maschinen zu verbieten. (St. Pet. Z.)

Sprechsaal.

Die Nachbildung nicht eingetragener Muster und Modelle.

Herr Dr. Tauber geht mit dem zweiten Theil der Begründung seines dankenswerthen Aufsatzes meiner Ansicht nach fehl. Bei der Auslegung des § 826 B.-G.-B.:

„Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem Anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet"

geht er davon aus, daß der Vorsatz nicht nothwendiger Weise auf die Schadenszufügung gerichtet zu sein brauche, sondern daß das Bewußtsein der Schadenszufügung genüge. Er meint, daß Jemand schadensersatzpflichtig sei, wenn er bei der Nachahmung der Muster eines Anderen vorsätzlich den guten Sitten zuwider handele.

Diese Auffassung wird zwar von Verschiedenen getheilt, scheint aber nichtsdestoweniger irrig zu sein.

Es muß vielmehr verlangt werden, daß der Vorsatz unmittelbar auf die Schadenszufügung gerichtet sei, und das bloße Wissen kann den Vorsatz nicht ersetzen. Andern-

Digitized by Google

falls müßte es heißen: „Wer vorsätzlich gegen die guten Sitten verstößt, muß den Schaden ersetzen, den er einem Anderen dadurch zufügt." Und die Konsequenzen des Gesetzes wären ungeheuerlich. Ein Fabrikant, der seine Waaren durch Bestechung von Angestellten seiner Kunden abzusetzen sucht, wäre seinen Konkurrenten schadensersatzpflichtig, und zwar auch denen, die selbst Bestechungsversuche gemacht haben, aber überboten worden sind. Und in dem vorliegenden Beispiel würde der Nachahmer der Modelle nicht nur dem, der sie erfunden hat, sondern auch anderen Nachahmern schadensersatzpflichtig sein, wenn er, wissend, daß er ihnen Konkurrenz macht, die Muster des Berechtigten imitirt.

Und das ist sicher nicht der Wille des Gesetzes. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß das Gesetz „dem Andern", und nicht „dem Geschädigten" sagt. Nicht jeder Geschädigte soll zum Schadenersatze berechtigt sein, sondern nur der „Andere", das heißt der, auf dessen Schaden es abgesehen war.

Nur unter besonders gearteten Umständen greift der § 826 cit. Platz. Man denke sich z. B. den Fall, daß der Fabrikant A. von den bekannten (eingetragenen oder nicht eingetragenen) Mustern des Fabrikanten B. eine werthlose Nachahmung herstellt, nicht um sie festzuhalten, sondern um sie in Gegenwart des Publikums einer Haltbarkeitsprobe u. s. w. zu unterwerfen und dabei die Güte seiner eigenen Erzeugnisse in ein besseres Licht zu setzen. In einem solchen Falle könnte es keinem Zweifel unterliegen, daß die Absicht in erster Linie auf Schadenszufügung gerichtet und ein Schadensersatzanspruch aus § 826 B. G.-B. gegeben wäre, soweit nicht § 6 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb Anwendung findet.

Dortmund. Dr. Karl Friedrichs.

Briefkasten.

An **Fr. & Co. in K.** Die Auffassung der Handelskammer ist unrichtig. Selbstverständlich sind auch Handelskammern als Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen anzusehen, welche nach § 1 des Gesetzes zur Erhebung einer Klage oder zur Stellung eines Strafantrages berechtigt sind. Gerade den Handelskammern dürfte diese Aufgabe in hervorragender Weise zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder zufallen. Für die Handelskammern des Badischen Rechts hat das Oberlandesgericht Karlsruhe durch Entscheidung vom 8. Mai 1899 dies ausdrücklich ausgesprochen. Aber auch für die Handelskammern des Preußischen Rechts dürfte kein Zweifel darüber bestehen. Sie wollen sich deshalb nochmals unter Berufung auf die bezeichnete Entscheidung an die Handelskammer wenden, die sicherlich, wenn der Thatbestand auf Richtigkeit beruht, Ihnen formelle Schwierigkeiten nicht machen wird.

An **Gewerbeverein in L—g.** Wenn neben der Bezeichnung „Münchener Bräu" die anderweitige Braustätte deutlich angegeben ist, so ist eine Täuschungsgefahr nicht begründet. Ob dies deutlich geschehen ist, läßt sich ohne Einsichtnahme in das Etikett nicht beurtheilen.

An **„Abonnenten in W."** 1) Die genannte Firma ist verpflichtet, den Verkauf zu den angekündigten Preisen ohne Ausnahme vorzunehmen. 2) Werden die angekündigten Preise für die Geltungsdauer der Annonce überschritten, so würde der Inhaber sich dadurch gegen § 1 des Gesetzes insofern vergangen haben, als er über die Preisbemessung der angekündigten Waaren unrichtige Angaben gemacht hat, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen.

An **Gz. in B.** Daß die Bezeichnung eines Geschäftsunternehmens als „Fabrik" unter den § 1 des Gesetzes fällt, wenn der Inhaber den fraglichen Artikel nicht selbst herstellt, wird von dem größten Theil der Rechtsprechung und auch vom Reichsgericht angenommen. In welchem Umfange die eigene Herstellung stattfinden muß, um die Bezeichnung „Fabrik" zu rechtfertigen, hängt ganz von dem einzelnen Fall und von den in der betreffenden Branche üblichen Gepflogenheiten ab. Wenn die eigene Fabrikation in einem so minimalen Maße stattfindet, wie Sie angeben, der größte Theil der Waaren aber anderweit bezogen wird, so erscheint die Bezeichnung nicht gerechtfertigt.

Bücherschau.

Rechtsprechung 1900/1901 von **Dr. Hs. Th. Sörgel**, 2. Auflage. (Stuttgart 1902, Deutsche Verlagsanstalt.) — Preis 6 Mark.

Nach dem Beifall, welchen der erste Jahrgang dieses Buches in allen Interessentenkreisen gefunden hat, mußte man auch die zusammengefaßte Herausgabe des 1. und 2. Jahrganges mit Freuden begrüßen. Das Werk bietet eine Sammlung der gesammten in Betracht kommenden Entscheidungen zu dem **B. G. B.**, der **C. P. O.**, der **K. O.**, der **G. B. O.** und dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit — insgesammt über 6000 Entscheidungen — in praktischer und übersichtlicher Anordnung vereinigt. Für den Juristen, der naturgemäß die Entwickelung der Praxis der neuen Gesetze ständig verfolgen muß, ist das Werk ein unentbehrlicher Wegweiser.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, erläutert von **Dr. Paul Kayser**, 3. Auflage, herausgegeben von **Dr. K. Steiniger** (Berlin 1901, Verlag von H. W. Müller). Preis gebunden Mark 5,50.

Die Verdienste, welche sich der bekannte Kayser'sche Kommentar zur Gewerbeordnung in den ersten beiden Auflagen erworben hatte, müssen auch dem Herausgeber der dritten Auflage zugesprochen werden. Auch diese Auflage zeichnet sich in der durch die neue Gesetzgebung nothwendig gewordenen völligen Umgestaltung durch dieselbe Knappheit und doch Vollständigkeit und Zuverlässigkeit aus. Die Gesetzesmaterialien und Entscheidungen sind in ausgiebiger Weise verwerthet, kritischen Erörterungen mit Rücksicht auf den Raum nur ein eingeschränktes Gebiet zugewiesen. Das Buch ist auch für den praktischen Gewerbetreibenden von großem Werth.

Verantwortlich für die Redaktion: Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Subkowski, Berlin

Ernst Herse,
Ingenieur und Patentanwalt,
Berlin S.W. 29,
Mittenwalderstrasse 24 part.

Digitized by Google

Nummer 8. Berlin, den 1. Mai 1902. I. Jahrgang.

Unlauterer Wettbewerb.

Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubszynski-Berlin,

Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb

(Vorsitzender: Geh. Kommerz.-Rath H. Wirth-Berlin).

Verlag von Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. in Berlin.

„Unlauterer Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats im Umfange von 2 Bogen. Preis vierteljährlich M. 2.—. Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an. Postzeitungsamt Nr. 7668.

Redaktion u. Verlag: Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. Fernsprecher: I, 1211.

Inserate die dreigespaltene Nonpareillezeile M. 0,80. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen Rabatt. Beilagen nach besonderer Uebereinkunft.

Ihre Mitarbeit an der Zeitschrift „Unlauterer Wettbewerb" haben u. a. zugesagt die Herren:

Dr. **H. Appelius,** Kammergerichtsrat, Berlin.
Dr. **Jul. Bachem,** Justizrat, Köln a. Rh.
Ferdinand Birkenbihl, Landrichter, Frankfurt a. M.
Dr. **Birkmeyer,** Professor, München.
Martin Bürgel, Direktor, Berlin.
Carl Breuer, Direktor, Friedenau.
Dr. **Felix Damme,** Kaiserlicher Regierungsrat, Abteilungsvorsitzender im Patentamt, Berlin.
P. Dominicus jr., Fabrikbesitzer, Remscheid.
Heinrich Dove, Landgerichtsrat a. D., Syndikus des Aeltestenkollegiums der Kaufmannschaft, Berlin.
Chr. Finger, Staatsanwalt, Colmar i. E.
Dr. **Ludwig Fuld,** Rechtsanwalt, Mainz.
Ludwig Glaser, Regierungsbaumeister a. D., Patentanwalt.
Ernst Hotop, Baumeister, Berlin.
Dr. **Isenbiel,** Oberstaatsanwalt, Berlin.
Dr. **Jul. Kahn,** Rechtsanwalt, München.
Robert Kerb, Fabrikbesitzer und Handelsrichter, Berlin.
Dr. **Keyßner,** Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat, Berlin.
J. Kohler, Professor, Berlin.
Dr. **Kunath,** Fabrikbesitzer, Leipzig.
Dr. **P. Laband,** Professor, Straßburg i. E.
Hugo Lissauer, Kammergerichtsrat, Berlin.
Dr. **Lobe,** Landgerichtsrat, Dresden.
Dr. **J. Lusensky,** Geh. Ober Regierungsrat und vortragender Rat im Handelsministerium, Berlin.
Julius Magnus, Rechtsanwalt, Berlin.
Dr. **Marcus,** Landgerichtsrat, Berlin.
Dr. **J. Meili,** Professor, Zürich.
E. Müller, Reichsgerichtsrat, Leipzig.
Dr. **Ernst Müller-Meiningen,** Amtsrichter, Mitglied des Reichstages, Fürth.
Dr. **Ernst Neukamp,** Oberlandesgerichtsrat, Köln a. Rh.
Dr. **Albert Osterrieth,** Berlin.
Berthold Pehall, Rechtsanwalt, Berlin.
Dr. **Rießer,** Justizrat, Direktor der Bank für Handel und Industrie, Berlin.
B. Ring, Kammergerichtsrat, Berlin.
Hermann Roeren, Oberlandesgerichtsrat, Mitglied des Reichstags, Köln a. Rh.
Kurt von Rohrscheidt, Regierungsrat, Merseburg.
Dr. **Hermann Veit-Simon,** Rechtsanwalt und Notar, Berlin.
Paul Schmidt, Rechtsanwalt, Berlin.
Emil Schmitz, Justizrat, Köln.
Paul Schulze, Syndikus der Handels- und Gewerbekammer, Dresden.
Wilhelm Schulze, Direktor der A.-G. Schäffer & Walcker, Berlin.
Dr. **Hermann Staub,** Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.
Dr. **R. Stephan,** Geh. Regierungsrat, Berlin.
Dr. **Voßberg-Reekow,** Direktor der Centralstelle zur Vorbereitung von Handelsverträgen, Berlin.
Dr. **Martin Wassermann,** Rechtsanwalt, Hamburg.
Dr. **Wilhelm Wendlandt,** Generalsekretär, Berlin.
Hermann Wirth, Geheimer Kommerzienrat, Berlin.

Digitized by Google

Der Hamburger Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz.

Ein Wort zur Begrüßung.

Von Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt in Hamburg.

Der „Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigenthums" veranstaltet in Gemeinschaft mit einem zu diesem Zwecke zusammengetretenen Ortsausschuß, dem die offiziellen Vertreter des Handels und Gewerbes und eine Anzahl angesehener Firmen und Interessentenvereine angehören, am 5., 6. und 7. Mai seinen diesjährigen Kongreß in Hamburg.

Das reichhaltige Arbeitsprogramm umfaßt außer einer Reihe patent- und markenrechtlicher Fragen eine Anzahl wichtiger Gegenstände aus dem Gebiete des „unlauteren Wettbewerbs", und aus diesem Grunde dürfte es für die Leser dieser Zeitschrift von Interesse sein, Einiges über den bevorstehenden Hamburger Kongreß und seine Arbeiten zu erfahren.

Der „Deutsche Verein für gewerblichen Rechtsschutz", dem hervorragende Kenner des Patent-, Waarenzeichen-, Muster- und Urheberrechts, sowie Vertreter der deutschen Großindustrie und des Handels angehören, betrachtet es als seine Aufgabe, an der Weiterentwicklung unserer gewerblichen Rechtsschutzgesetze mitzuwirken, Schäden und Unzuträglichkeiten auf diesem Gebiete aufzudecken, ihre Beseitigung herbeizuführen, sowie zeitgemäße und dem praktischen Bedürfniß entsprechende gesetzliche Reformen vorzubereiten.

Abgesehen von den Veranstaltungen, welche der Verein im Laufe eines jeden Jahres in Gestalt von Vorträgen und Versammlungen an seinem Sitze in Berlin trifft, hat er es verstanden, das Interesse für seine Bestrebungen auch in den von der Hauptstadt entfernteren Theilen des Reiches besonders dadurch zu wecken, daß er in den letzten beiden Jahren in Frankfurt a. M bezw. in Köln unter Hinzuziehung dortiger Interessentenkreise Kongresse veranstaltet und auf denselben die von ihm behandelten Fragen zu allgemeiner Diskussion gestellt hat.

Die Erfolge dieser beiden Kongresse haben die Veranlassung gegeben, auch für dieses Jahr einen solchen Kongreß zu berufen, und zwar nach Hamburg.

Die wichtigste Aufgabe, die sich der Verein bei der Veranstaltung dieser Kongresse gestellt hat, liegt in der sorgfältigen theoretischen und praktischen Vorbearbeitung des auf den Kongressen zu behandelnden Stoffes.

Gestützt auf die günstigen Erfahrungen der früheren Jahre, hat er auch dieses Mal schon im vergangenen Herbste eine Theilung der Materien vorgenommen und zu diesem Zwecke je eine Kommission für Patentrecht, Waarenzeichenrecht, unlauteren Wettbewerb und internationalen Rechtsschutz erwählt.

Diese Kommissionen haben in getrennten Verhandlungen im Laufe des Winters die ihnen überwiesenen Gegenstände bearbeitet und das Ergebniß ihrer Berathungen in einem eingehenden Berichte niedergelegt, welcher den Theilnehmern des Kongresses vorher zugehen und die Grundlage der Kongreßverhandlungen selbst bilden wird.

Die Kommission für die Fragen des unlauteren Wettbewerbs, der der Verfasser anzugehören die Ehre hatte, und deren Arbeiten hier in erster Linie interessiren dürften, hat sich u. A. mit folgenden Gegenständen befaßt, welche auf dem Kongresse berathen werden sollen:

1. Die Anwendung der §§ 824 und 826 B. G. B. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs*).

Das Reichsgericht hat in einem Urtheil vom 11. April 1901 entschieden, daß diese Paragraphen auch auf Fälle des unlauteren Wettbewerbes Anwendung finden, und daß insbesondere § 826 als eine Ergänzung des Spezialgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 zu betrachten sei, „geeignet und vom Gesetzgeber dazu bestimmt, Schutzwehr gegen illoyale Handlungen in umfassender Weise zu gewähren, namentlich für den geschäftlichen Verkehr, soweit nicht durch Spezialgesetze deswegen Vorsorge getroffen ist".

Diese weitgehende Interpretation der genannten Bestimmungen des B. G. B., welche die allgemeine Aufmerksamkeit großer Kreise auch auf sich gelenkt hat, ließ eine Prüfung der Frage wünschenswerth erscheinen, ob angesichts einer solchen Judikatur die Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung und weiteren Ausgestaltung des Wettbewerbsgesetzes noch anzuerkennen sei.

Auf Grund ausführlicher Berichte und Verhandlungen kam die Kommission zu dem Ergebniß, diese Frage in bejahendem Sinne zu beantworten und sich für die Zweckmäßigkeit einer ferneren Spezialbehandlung der Materie auszusprechen.

2. Ausverkaufsschwindel.

Das Nachschieben von Waaren bei Ausver-

*) In ausführlicher Weise verbreitet sich über dieses Thema in dieser Nummer der Berichterstatter Rechtsanwalt Ayter-Berlin. D. R.

Digitized by Google

käufen hat sich als großer Uebelstand bemerkbar gemacht.

An der Hand eines umfangreichen Materials hat sich die Kommission mit der Frage befaßt, ob sich diese Unsitte wirksam durch die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes bekämpfen lasse, oder ob es sich empfehle, gewerbepolizeiliche Vorschriften zu ihrer Verhinderung zu befürworten.

3. Medaillenunwesen und Ausstellungsschwindel.

Die Unlauterkeit im Ausstellungswesen, insbesondere das gewerbsmäßige Veranstalten minderwerthiger Ausstellungen und Verleihen von Medaillen und Auszeichnungen hat sowohl wegen der hierdurch hervorgerufenen Belästigung der betheiligten Industriekreise, als auch wegen der damit verbundenen Täuschungsgefahr für das Konsumentenpublikum in weiten Geschäftskreisen berechtigte Klagen hervorgerufen.

Die Bearbeitung des der Kommission auf diesem Gebiete zur Verfügung gestellten reichhaltigen Stoffes hat den Wunsch hervorgerufen, eine behördliche Regelung des gewerbsmäßigen Ausstellungswesens herbeizuführen und die Befugniß zur Ertheilung von Medaillen und Auszeichnungen einer gewerbepolizeilichen Kontrole zu unterwerfen.

4. Aufnahme einer strafrechtlichen Sanktion in § 8 des Wettbewerbsgesetzes.

Dieser Paragraph, der die mißbräuchliche Benutzung eines fremden Namens, einer Firma oder einer geschäftlichen Bezeichnung zum Zwecke der Verwechselung mit dem Namen ꝛc. eines Anderen untersagt, entbehrt bisher des strafrechtlichen Schutzes. Die durch ihn normirte civilrechtliche Entschädigungs- und Unterlassungspflicht reicht nach Ansicht der Kommission nicht in allen Fällen aus.

Die allgemeine strafrechtliche Bestimmung, insbesondere der Betrugsparagraph (§ 263) des Strafgesetzbuches deckt sich nicht immer mit dem Thatbestande und schließt daher oft die Anwendung desselben aus.

Die Kommission gelangte deshalb zu dem Resultate, daß ein strafrechtlicher Schutz, analog demjenigen des § 15 des Waarenzeichengesetzes, auch hier zu empfehlen sei.

5. Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes gegen unlautere Reklame.

Die Schwierigkeit der Auslegung der Worte „Angaben thatsächlicher Art" in § 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 hat nach Ansicht der Kommission ein häufiges Versagen der strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung unlauterer Reklame zur Folge.

Der Werth dieses Paragraphen wird außerdem eingeschränkt durch das für die Erhebung einer öffentlichen Anklage verlangte Erforderniß des „öffentlichen Interesses", dessen Vorhandensein von Seiten der Staatsanwaltschaften oder der Gerichte häufig nicht anerkannt wird.

„Nach beiden Richtungen hin werden dem Hamburger Kongreß Vorschläge zur Abhülfe unterbreitet werden."

Außer diesen von der „Wettbewerbskommission" behandelten Fragen streifen auch einige von der „Waarenzeichen-Kommission" bearbeitete Gegenstände das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs. So insbesondere das Problem einer wirksamen Bekämpfung der unter dem Schutze des § 13 des W. Z. G. oft geübten unlauteren Konkurrenz, über welche ich an anderer Stelle Einiges ausgeführt habe*).

Von Seiten unserer Behörden und gesetzgebenden Faktoren werden die Arbeiten des Kongresses mit Aufmerksamkeit verfolgt; auch steht vom Auslande her, insbesondere von Oesterreich-Ungarn, eine Betheiligung in Aussicht, zumal ein Vertreter des k. k. österreichischen Patentamtes bereits an einigen Sitzungeu der Wettbewerbs-Kommission theilgenommen hat.

So begrüßen auch alle Diejenigen, welche den Schutz des redlichen Wettbewerbs auf ihre Fahne geschrieben haben, den Kongreß mit regem Interesse und hoffen, daß die Verhandlungen dazu beitragen werden, die schwierigen Fragen einer weiteren gesetzgeberischen Ausgestaltung auf diesem Gebiet zu einer gedeihlichen Klärung und Entwicklung zu bringen.

Die Bekämpfung des Kurpfuscherthums durch das Wettbewerbsgesetz.

Von Geh. Sanitätsrath Dr. Konr. Küster (Berlin).

Als 1869 die Berliner Medicinische Gesellschaft unter Führung von Virchow die Aufhebung des Kurpfuschereiverbotes herbeiführte, da ahnte sie nicht, welches Unheil sie damit für Publikum und Aerzte herbeiführen sollte. Sie wollte mit der Aufhebung des Verbotes den Zwang für die Aerzte beseitigen, jedem Ruf des Publikums unbedingt folgen zu müssen, und hoffte andererseits durch Aufklärung das

*) Vergl. meinen Aufsatz „Waarenzeichenschutz und Unlauterer Wettbewerb" in Nr. 7 dieser Zeitschrift, Seite 102.

Digitized by Google

Publikum vor Schädlichkeiten Seitens der losgelassenen Kurpfuscher schützen zu können. Beide Voraussetzungen sind nicht eingetroffen. Die Aerzte dürfen auch jetzt nicht in dringenden Fällen ihre Hilfe verweigern, die Aufklärung des Publikums aber hat nach wie vor keine Fortschritte gemacht, obgleich die Aerzte ihre Scheu, öffentlich über die medizinische Heilkunst zu sprechen, immer mehr aufgegeben haben. Die Kurpfuscher dagegen haben in ungeahnter Weise an Zahl zugenommen, und trotzdem dieselben sich aus sehr zweifelhaften Existenzen zusammensetzen — in Berlin sind 29% wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betruges u. dgl. vorbestraft — und trotzdem sie zum größten Theile ohne irgend welchen Bildungsgrad sind — 60% der männlichen Pfuscher gehören dem Arbeiter- und Handwerkerstande an und 58% der weiblichen dem Dienstbotenstande —, finden sie überall Dumme, und das nicht bloß bei den ungebildeten Leuten, sondern auch in den gebildeten und höchsten Kreisen. Während jeder Schlosser, jeder Kutscher den Befähigungsnachweis beibringen muß, wird die Gesundheit der Menschen für so minderwerthig gehalten, daß jeder Betrüger ohne irgend welche Kenntnisse sich an das Kuriren wagen darf. Ja, diese Kurpfuscher sind sogar viel sicherer und verantwortungsloser gestellt als die Aerzte. Diesen sind, abgesehen von den vielen die Berufspflichten regelnden gesetzlichen Bestimmungen durch Polizei-Verordnungen, noch besondere Pflichten auferlegt, wie die Meldepflicht, von denen der Pfuscher frei ist. Ebenso stehen vor Gericht die Chancen für den Kurpfuscher günstiger als für den Arzt, weil bei ihm die fehlenden Kenntnisse nicht als Erschwerungs- sondern als Milderungsgrund angerechnet werden und weil die Schädigungen, die durch Unterlassung herbeigeführt sind, nicht in Betracht kommen. Es wird vor Gericht gefragt, ob die angewandten Mittel schädlich gewesen bezw. den Tod herbeigeführt hätten. Homöopathische Mittel und Besprechen sind direkt aber nicht schädlich, sondern nur indirekt durch die Verabsäumung rechtzeitigen Eingreifens. Auch Anklagen wegen Betrugs verlaufen meist günstig für die Kurpfuscher. Die Bestrafung hängt davon ab, ob nachgewiesen werden kann, daß der Kurpfuscher selbst von der Wirkungslosigkeit seiner Mittel überzeugt gewesen ist. Der Beweis ist schwer beizubringen, trotzdem wohl nur vereinzelte an ihre Mittel selbst glauben. Im Allgemeinen wird stets angenommen, daß dies der Fall ist. Die Freisprechung ist dann unausbleiblich. Die Gerichtsverhandlung ist daher die beste Reklame, ja sie schmückt den Kurpfuscher oft genug noch mit der Märtyrerkrone.

Unglaublich ist es, was die Kurpfuscher dem Publikum zu bieten wagen. Sie versprechen die unmöglichsten und unglaublichsten Dinge: Heilung sämmtlicher unheilbarer Krankheiten durch ein Universalmittel u. dgl. Und das Publikum fällt trotzdem darauf hinein. Die Zeitungen sind angefüllt mit derartigen spaltenlangen Inseraten. Durch die Presse ist solchen betrügerischen Versprechungen nicht beizukommen, denn diese deckt dieselben mit dem Mantel der christlichen Liebe zu, weil solche Inserate für sie sehr einträglich sind.

So stehen Arzt und Publikum eigentlich wehrlos dem Kurpfuscherthum gegenüber, denn auch der Ruf nach Verbot desselben verhallt aus doktrinären Gründen wirkungslos.

So trostlos sah es bisher aus. Da kam ein sächsischer ärztlicher Bezirksverein auf den glücklichen Gedanken, einen Kurpfuscher, der in seinen Ankündigungen unmögliche Versprechungen machte, wegen unlauteren Wettbewerbs zu denunziren. Es war das ein gewagtes Unternehmen. Das Wettbewerbsgesetz war für den besonderen Fall geschaffen, den Kaufmann, den Gewerbetreibenden vor den unlauteren Machenschaften eines Konkurrenten zu schützen, die sich durch Bestechung von Angestellten behufs Erlangung von Kundenlisten oder durch betrügerische Reklame und dergl. mehr häufig bemerkbar machten. Klage kann nur auf eine Denunziation hin erhoben werden.

Die Aerzte mußten sich also selbst als Gewerbetreibende anerkennen, was sie bisher, trotzdem sie in dem Gewerbegesetz mit aufgeführt sind, nicht gethan haben, denn die Heilkunst ist eine Kunst und eine Wissenschaft und hat mit einem Gewerbe nichts gemein; dann aber müßten sie den Kurpfuscher als einen Konkurrenten anerkennen, was ihnen ebenso schwer geworden ist; schließlich mußten sie den Denunzianten spielen, alles Dinge, was die Freudigkeit des Vorgehens außerordentlich herabdrückte. Aber wollte man überhaupt eine Handhabe haben, gegen das Kurpfuscherthum vorzugehen, wollte man sich nicht mit gebundenen Händen immer mehr zum Nachtheile des Publikums in seinem Berufe schädigen lassen, so mußte man in diesen sauren Apfel beißen. Die allein verwundbare Stelle der Kurpfuscher sind ihre marktschreierischen Ankündigungen. Gegen diese mußte man vorgehen. Gelang es hier, eine Bestrafung herbeizuführen, so war Aussicht vorhanden, den Kurpfuschern den Boden zu entziehen. Denn einzig und allein durch ihre betrügerischen Versprechungen in den Inseraten und den Ankündigungen wird es ihnen möglich, die Dummen einzu-

Digitized by Google

fangen. Die Kurpfuscher würden also an ihrer Lebensader angegriffen.

Man war außerordentlich gespannt, ob das Gericht, bei dem die Klage anhängig gemacht, die Anwendung des Wettbewerbsgesetzes auf die Kurpfuscher anerkennen würde, da ja dieses Gesetz in dieser Ausdehnung ursprünglich nicht gedacht war. Das erste Gericht erkannte die Anwendung an und verurteilte die Kurpfuscher. Auch die Revision wurde später abgewiesen. Das Reichsgericht erkannte gleichfalls die Anwendung des Wettbewerbsgesetzes gegen die Kurpfuscher an. Um keinen Zweifel in dieser Beziehung zu lassen, hat der preußische Justizminister seinen Wunsch kundgegeben, allen derartigen Denunziationen Folge zu leisten.

Bei den Aerzten erregte dieser Erfolg nicht allgemein Freude. Ein großer Theil konnte sich wegen der damit verbundenen, vorhin erwähnten Uebelstände mit einem derartigen Vorgehen nicht einverstanden erklären. Die Mehrheit erkannte aber, daß auf andere Weise dem Kurpfuscherthum bei der gegenwärtigen Gesetzlage nicht beizukommen wäre, und billigte das Vorgehen. Die Angelegenheit kam ihrer Wichtigkeit wegen auch in der Aerztekammer für die Stadt Berlin und die Provinz Brandenburg zur Sprache.

Auch hier entschloß man sich aus Vernunftgründen, den unangenehmen Denunziationsweg zu betreten. Es wurde von der Kammer ein offizieller Ankläger ernannt. Dieser waltet seines Amtes in anerkennungswerther Rührigkeit und sachlicher Schärfe. Gegen eine Reihe der gefährlichsten Kurpfuscher ist die Denunziation auf Grund des unlauteren Wettbewerbs erhoben. Die meisten Entscheidungen stehen noch aus, jedoch sind schon Erfolge zu verzeichnen. Wir sehen einer Reihe interessanter Verhandlungen entgegen. Der amtliche Ankläger der Aerztekammer ist der bestgehaßte Mensch der Kurpfuscher geworden, die dadurch ihrem Aerger Luft machen, daß sie persönliche Anklage wegen Beleidigung gegen denselben erhoben haben.

Das neue Weingesetz und der unlautere Wettbewerb.

Von Staatsanwalt Finger zu Colmar i. E.

I.

Das Wettbewerbsgesetz bezweckt keinen Uebergriff in die Gebiete anderer Reichsgesetze. Nichtsdestoweniger sind mannigfache Beziehungen zwischen ihm und anderen Reichsgesetzen wahrnehmbar und bedeutsam. So bilden seine §§ 1, 4 eine Ergänzung zu § 16 des Waarenbezeichnungsgesetzes hinsichtlich der Herkunftsbezeichnungen, und sein § 8 steht in engem Zusammenhang insbesondere mit §§ 14 und 15 jenes Gesetzes. Eine Erweiterung dieser Beziehungen ist nun durch § 6 des neuen Weingesetzes vom 24. Mai 1901 erfolgt, und zwar ist diese Bestimmung sowohl für §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes, als auch für § 16 des Waarenbezeichnungsgesetzes von Wichtigkeit.

Der Wein, sei es Stillwein oder Schaumwein, ist bekanntlich auch für das Wettbewerbsgesetz und das Waarenbezeichnungsgesetz eine besonders interessante Waare. Zahlreich finden wir Waarenzeichen für Weine in der Zeichenrolle eingetragen, bemerkenswerth sind seine Ausstattungen (Flaschen, Etiketten), eine hervorragende Rolle spielt er hinsichtlich der Herkunftsbezeichnungen im Sinne des § 16 des Waarenbezeichnungsgesetzes und der §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes.

Das Weingesetz verfolgt nun im Allgemeinen andere Ziele wie die vorgenannten Gesetze. Es stellt im Wesentlichen eine Ergänzung des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 dar, will also die Verfälschung und Nachmachung des Weines verhüten und bestrafen, ohne daß es sich um die Frage, ob die Verfälschung und Nachmachung dem unlauteren Wettbewerbe dient, kümmert. An seine Spitze stellt es den Satz: „Wein ist das durch alkoholische Gährung aus dem Safte der Weintraube hergestellte Getränk“ (§ 1), also der Naturwein, und seine Aufgabe ist der Schutz dieses Getränkes, wobei jedoch bestimmte Verarbeitungen und Verbesserungen (§ 2) als zulässig, mithin nicht als Verfälschung oder Nachmachung des Weines angesehen werden. Soweit es für seine Aufgabe erforderlich ist, richtet es sich jedoch auch gegen fälschliche Bezeichnungen dieser Waare, indem es verbietet (§ 4), Wein, welcher einen gestatteten Zucker- oder Zuckerwasserzusatz erhalten hat, oder Rothwein, welcher unter Verwendung eines gestatteten Aufgusses von Zuckerwasser hergestellt ist, als Naturwein oder unter anderen Bezeichnungen feilzuhalten oder zu verkaufen, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist. Ueber die Strafe vgl. §§ 13, 16. Da diese Bezeichnungen sich als Angaben thatsächlicher Art über die Beschaffenheit und Art der Herstellung der Waare charakterisiren, so kann das Weingesetz hinsichtlich dieser Bestimmung mit den §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes zusammen zur Anwendung ge-

Digitized by Google

langen und mit ihnen in Konkurrenz treten. Die Eintragung solcher Bezeichnungen als Waarenzeichen ist nach § 4, Absatz 1, Ziffer 1, 3 des Waarenbezeichnungsgesetzes nicht zulässig.

Der Schaumwein ist ein Kunstprodukt, das auf sehr verschiedene Arten, namentlich unter Zuhülfenahme von Zuthaten, hergestellt wird, also kein Wein im Sinne der §§ 1—4 des Weingesetzes. Die Herstellung (Fabrikation) geschieht entweder nach dem alten (französischen) Systeme der Flaschengährung oder durch Imprägnation mittelst Kohlensäure; auch giebt es noch andere neuere Herstellungsmethoden. Bei dem französischen System unterscheidet man: das Verschneiden der zur Fabrikation zu verwendenden Rohweine (cuvé), das Füllen auf Flaschen und die Fertigstellung des Fabrikates in den Flaschen. Das Weingesetz hat nun aus dem Entwurf eines Schaumweinsteuergesetzes (§ 26) in Folge eines Antrages in der Reichstagskommission eine ganz neue Bestimmung aufgenommen, den

§ 6. Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, welche das Land und erforderlichen Falles den Ort erkennbar macht, in welchem er auf Flaschen gefüllt worden ist. Schaumwein, der aus Fruchtwein (Obst- oder Beerenwein) hergestellt ist, muß eine Bezeichnung tragen, welche die Verwendung von Fruchtwein erkennen läßt. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrath.

Die vom Bundesrathe vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten, sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen.

Die in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Bezeichnungen der Waare „Schaumwein“ tragen hinsichtlich Land und Ort offenbar den Charakter von Herkunftsbezeichnungen, und hinsichtlich der Fruchtschaumweine auch den von Angaben über die Beschaffenheit und Herstellung der Waare, und wollen die Wahl der richtigen Bezeichnungen garantiren; sie verfolgen sonach das gleiche Ziel wie § 16 des Waarenbezeichnungsgesetzes und §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes: Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes durch Verbannung von unrichtigen Angaben über Herkunft (Bezugsquelle), Beschaffenheit und Herstellungsart aus dem geschäftlichen Verkehre. Dies ist auch in der Begründung zu den §§ 26 und 27 des Schaumweinsteuergesetzentwurfes (jetzt § 6 und § 16 Ziffer 2, §§ 18, 19 des Weingesetzes) ausdrücklich betont: „Die Vorschriften hängen mit der Besteuerung des Schaumweins an sich nicht zusammen; sie regeln den Verkehr mit Schaumwein und bilden in dieser Beziehung eine Ergänzung des Waarenbezeichnungsgesetzes vom 12. Mai 1894 und des Wettbewerbsgesetzes vom 27. Mai 1896. Sie richten sich gegen das unlautere Verfahren einer Anzahl im Zollgebiet ansässiger Schaumweinfabriken, welche für ihren im Zollgebiet auf Flaschen gefüllten Schaumwein durch in die Augen fallende Aufschrift französischer Firmen und Ortsnamen und durch entsprechende Angebote in Preislisten u. s. w. den Anschein zu erwecken suchen, als ob von ihnen „echter“, in Frankreich hergestellter Champagner geliefert werde. Um die hierdurch hervorgerufenen Täuschungen zu verhindern, wird es genügen, wenn auf der Waare in deutlicher Weise das Land der Herstellung angegeben wird; die Entscheidung darüber, ob und inwieweit daneben etwa noch die Angabe des Herstellungsortes zu fordern ist, wird den Ausführungsbestimmungen vorbehalten bleiben können. Neben der Herkunftsbezeichnung wird ferner eine Angabe über die Beschaffenheit der Waare verlangt, wenn der Schaumwein aus Fruchtwein oder mittelst Imprägnation hergestellt ist. Es soll damit ausgeschlossen werden, daß minderwerthiger Schaumwein der bezeichneten Art unter wohlklingendem Namen als eine dem im Flaschengährungsverfahren hergestellten Schaumweine gleichwerthige Waare in den Verkehr gebracht wird.“ Im Weingesetze ist dem durch Imprägnation hergestellten Schaumwein diese Ausnahmestellung jedoch nicht gegeben worden. Auch im Kommissionsberichte der Reichstagskommission zum Weingesetz ist bemerkt, daß Fabrikanten über den fraglichen unlauteren Wettbewerb Klage führen und Abhülfe in dieser Richtung der durch § 6 vorgesehene Deklarationszwang bringen werde.

Der Deklarationszwang erstreckt sich auf alle Schaumweine, gleichgültig, von welcher Beschaffenheit und nach welcher Methode sie hergestellt sind. Ferner auf in- und ausländischen Schaumwein, auf den aus dem Ausland und den Zollanschlüssen eingehenden, wie insbesondere auch auf den zur Ausfuhr bestimmten. Der Ausfuhrhandel wurde dem inländischen Verkehr gleichgestellt, weil eine Angabe, die lediglich für den Handel im Inland gefordert würde, im Auslande Mißtrauen gegen die gesammte deutsche Schaumweinausfuhr hervorrufen würde. (Vgl. „Begründung“.) Die Bestimmung kann jedoch zwingen nur für den im Inlande stattfindenden gewerbsmäßigen Verkauf und das im Inlande stattfindende gewerbsmäßige Feilhalten. Wenn also

Digitized by Google

ausländischer Schaumwein in das Inland eingeführt wird, so ist die Bezeichnung noch nicht erforderlich, sondern erst beim gewerbsmäßigen Verkauf oder Feilhalten, und wenn der Wein ins Ausland geht, um erst dort verkauft und feilgehalten zu werden, so bedarf es der Bezeichnung nicht. Im oben angegebenen Rahmen ist die Vorschrift obligatorisch („muß"). Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Schaumwein gewerbsmäßig verkauft, feilhält oder anbietet, ohne daß den Vorschriften des § 6 genügt ist (Weingesetz § 16 Ziffer 2). Diese Uebertretung liegt sowohl bei Nichtbezeichnung, als auch bei nicht richtiger Bezeichnung vor, und strafbar ist nicht nur vorsätzliches, sondern auch fahrlässiges Zuwiderhandeln. Neben der Strafe kann auf Einziehung oder Vernichtung des gewerbsmäßig verkauften, feilgehaltenen oder angebotenen Schaumweins erkannt werden. (Weingesetz § 18.) Auch ist Anordnung der Bekanntmachung der Verurtheilung zulässig, auf Antrag des Freigesprochenen muß das Gericht auch die Bekanntmachung der Freisprechung anordnen (Weingesetz § 19).

Die zur Ausführung des § 6 des Weingesetzes erlassene Bekanntmachung des Bundesraths vom 2. Juli 1901 bestimmt unter Ziffer II:

Die im § 6 des Gesetzes vorgeschriebene Kennzeichnung von Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, hat wie folgt zu geschehen:

a) Das Land, in welchem der Schaumwein auf Flaschen gefüllt ist, muß in der Weise kenntlich gemacht werden, daß auf den Flaschen die Bezeichnung:

„In Deutschland auf Flaschen gefüllt",
„In Frankreich auf Flaschen gefüllt",
„In Luxemburg auf Flaschen gefüllt"

u. s. w. angebracht wird; ist der Schaumwein in demjenigen Lande, in welchem er auf Flaschen gefüllt wurde, auch fertiggestellt, so kann an Stelle jener Bezeichnung die Bezeichnung:

„Deutscher (Französischer, Luxemburgischer u. s. w.) Schaumwein"

oder

„Deutsches (Französisches, Luxemburgisches u. s. w.) Erzeugniß"

treten.

b) Bei Schaumwein, der aus Fruchtwein (Obst- oder Beerenwein) hergestellt ist, muß in der unter a vorgeschriebenen Bezeichnung den Worten „In Deutschland (Frankreich, Luxemburg u. s. w.) auf Flaschen gefüllt" oder „Deutsches (Französisches, Luxemburgisches u. s. w.) Erzeugniß" noch das Wort „Frucht-Schaumwein" vorangehen oder an die Stelle des Wortes „Schaumwein" das Wort „Frucht-Schaumwein" treten.

An Stelle des Wortes „Frucht-Schaumwein" kann das Wort „Obst-Schaumwein", „Beeren-Schaumwein" oder eine entsprechende, die benutzte Fruchtart erkennbar machende Wortverbindung, wie „Apfel-Schaumwein", „Johannisbeer-Schaumwein" u. s. w., treten.

Unter c bestimmt die Bekanntmachung die Größe und Beschaffenheit der unter a und b vorgeschriebenen Bezeichnungen, insbesondere, daß sie in schwarzer Farbe auf weißem Grunde deutlich und nicht verwischbar auf einem bandförmigen Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt sein müssen, und der Streifen an einer in die Augen fallenden Stelle der Flasche, und zwar gegebenenfalls zwischen dem den Flaschenkopf bedeckenden Ueberzug und der die Bezeichnung der Firma und der Weinsorte enthaltenden Inschrift dauerhaft zu befestigen ist, und der Streifen eine weitere Inschrift nicht tragen darf. Hieraus ergiebt sich, daß Anbringen auf den Korken, insbesondere der nicht sichtbaren Innenseite derselben, wie es hinsichtlich der Waarenzeichen, Namen und Firmen gestattet ist, oder auf den Etiketten nicht genügt. Ueber die Art der Anbringung in den geschäftlichen Angeboten (§ 6 Absatz 2 des Weingesetzes) enthält die Bekanntmachung keine Vorschriften. Es steht also im Belieben des Geschäftstreibenden, in welcher Art und Weise er die Bezeichnungen in dieselben „mit aufnehmen" will, einen anderen als den vorgeschriebenen Wortlaut darf er ihnen jedoch nicht geben.

Die Eintragung der Bezeichnungen allein als Waarenzeichen ist nicht gestattet. § 4 Absatz 1 Ziffer 1 des Waarenbezeichnungsgesetzes.

(Schluß folgt.)

Das Bürgerliche Gesetzbuch als Ergänzung zu dem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.[1])

Von Rechtsanwalt Ayster, Berlin.

I. „Durch das Gesetz vom 27. Mai 1896 ist das Gebiet des Rechtsschutzes gegenüber den Schädi-

[1]) Die folgenden Ausführungen decken sich im Wesentlichen mit einem der Kommission für Unlauteren Wettbewerb des Deut-

Digitized by Google

gungen im Gewerbebetrieb durch unlauteren Wettbewerb nicht ausschließlich geregelt. Dieses Gesetz bezweckte lediglich, die besonders ausgeprägt zu Tage tretenden Auswüchse des mißbräuchlichen Wettbewerbs abzuschneiden, hat aber nicht alle Erscheinungsformen desselben treffen können. Hier treten ergänzend die allgemeinen Bestimmungen des B. G. B. in die Lücke."

Diese grundlegenden Ausführungen sind enthalten in der bereits vielfach erörterten Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. April 1901 in Sachen Blumenthal: ca. Deutsch-Australische Dampfschifffahrts-Gesellschaft (Entscheidungen in Civilsachen Bd. 48, S. 114ff.

Diese Ausführungen sind insofern grundlegend, als dadurch die Handhabe gegeben wird, Schutz gegen unlauteren Wettbewerb sowohl neben dem Gesetz vom 27. Mai 1896, als auch an Stelle desselben auf Grund der Bestimmungen des B.G.B. zu gewähren.[2]) Die hier in Frage kommenden Bestimmungen sind insbesondere §§ 824 und 826 B.G.B.

Diese Paragraphen lauten, wie folgt:

§ 824. „Wer der Wahrheit zuwider eine Thatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines Anderen zu gefährden oder sonstige Nachtheile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem Anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß.

Durch eine Mittheilung, deren Unwahrheit dem Mittheilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat."

§ 826. „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem Anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet."

Der letztere Paragraph ist, wie das Reichsgericht ausführt, insbesondere dazu geeignet und auch vom Gesetzgeber dazu bestimmt, eine Schutzwehr gegen illoyale Handlungen in umfassender Weise zu gewähren, namentlich für den geschäftlichen Verkehr, soweit nicht durch Spezialgesetze hiergegen Vorsorge getroffen ist.

II. Der Zweck nachstehender Ausführungen soll nun der sein, im Allgemeinen und im Einzelnen zu prüfen, inwiefern diese Bestimmungen des B.G.B. neben und an Stelle des Gesetzes vom 27. Mai 1896 in das Gebiet der Bekämpfung der unlauteren Wettbewerbes eingreifen.

A. Das Gesetz vom 27. Mai 1896 gewährt dem Geschädigten civilrechtlichen und strafrechtlichen Schutz. Der strafrechtliche Schutz scheidet hier vollständig aus, da das B.G.B. strafrechtliche Bestimmungen überhaupt nicht enthält.

Der civilrechtliche Schutz des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zerlegt sich in

a) den Unterlassungsanspruch,[1])

b) den Schadenersatzanspruch des Geschädigten.

Die citirten Bestimmungen des B.G.B. statuiren für ihr Anwendungsgebiet ausdrücklich nur den Anspruch auf Schadenersatz. Es wird zu prüfen sein, ob sich demgemäß die Anwendbarkeit des B.G.B. auf das Gebiet des Schadenersatzes beschränkt, oder ob auch ein Unterlassungsanspruch gegeben ist. Hier greift wiederum die Eingangs erwähnte grundlegende Entscheidung des Reichsgerichts ein. Nachdem früher die Frage, ob demjenigen, welchem aus der Handlung eines Anderen auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung ein Schadenersatzanspruch erwächst, allgemein auch ohne diesbezügliche ausdrückliche gesetzliche Vorschrift ein Unterlassungsanspruch gegeben ist, streitig und vom Reichsgericht für das Gebiet des französischen und preußischen Rechts verschieden beantwortet worden war, will jetzt das Reichsgericht für die Fälle der §§ 823 ff. B.G.B., d. h. für alle Fälle von unerlaubten Handlungen, aus welchen für den Verletzten ein Schadenersatzanspruch resultirt, ganz allgemein auch einen durch Klage verfolgbaren Anspruch auf Unterlassung da gewähren, „wo ein unerlaubtes Handeln bereits verwirklicht wurde, aber weitere Eingriffe zu besorgen sind, wo mit der Klage die Fortsetzung oder Vollendung der verübten bezw. begonnenen Schädigung verhütet werden soll." Für alle Fälle des unlauteren Wettbewerbs dürfte die letztere Voraussetzung, d. h. die Wiederholungsgefahr, ohne Weiteres vorliegen, so daß man ganz allgemein wird sagen können, daß, wo die §§ 824, 826 B.G.B. einen Schadenersatzanspruch wegen einer sich als unlauteren Wettbewerb darstellenden Handlung gewähren, in jedem Falle dem Verletzten auch ein

schen Vereins für den Schutz des Gewerblichen Eigenthums vom Verfasser erstatteten Bericht. Die darin behandelte Frage wird auf dem vom 5.—7. Mai d. J. in Hamburg stattfinden Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz berathen werden. (Vgl. auch den Leitartikel in dieser Nummer. D. R.)

[2]) Vgl. übrigens Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, S. 617 Note 2b zu § 826, woselbst bereits der gleiche Gedanke angedeutet ist.

[1]) § 9 gewährt allerdings den Unterlassungsanspruch nicht ausdrücklich, aber auch hier hat das Reichsgericht, II. Civilsenat, in einer neueren Entscheidung vom 17. November 1901 aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen einen solchen Anspruch hergeleitet (Unlauterer Wettbewerb Nr. 4, S. 60).

Digitized by Google

Unterlassungsanspruch zur Seite steht. Diesem Gedanken giebt das Reichsgericht dann auch Ausdruck, indem es weiter ausführt: „Gegenüber von Schädigungen durch unlauteren Wettbewerb, welche nicht von dem Gesetz vom 27. Mai 1896, wohl aber von dem § 826 B.G.B. betroffen werden, erscheint die Gewährung einer Klage auf Unterlassung schon im Hinblick auf den inneren Zusammenhang und den gleichheitlichen Zweck der beiderseitigen Gesetze als gerechtfertigt. Dem weiteren Ausbau, welchen das Prinzip des Sondergesetzes durch den § 826 B.G.B. erfahren hat, muß die Möglichkeit einer wirksamen Rechtsverfolgung auch in der Abwehr von Schädigungen zur Seite stehen."

Es gewähren also die §§ 824, 826 B.G.B., ebenso wie das Gesetz vom 27. Mai 1896, dem durch den unlauteren Wettbewerb Geschädigten Schutz sowohl in Gestalt des Schadensersatz-, als auch in Gestalt des Unterlassungsanspruches.[1])

Wem kommt nun dieser Schutz zu? Zweifellos, wie bereits gesagt, dem Geschädigten. Diesem allein gewährt naturgemäß das B.G.B. seinen Schutz, während das Spezialgesetz weiter geht und im Fall der unlauteren Reklame (§ 1) den Unterlassungsanspruch jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, und sogar Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen zuspricht. Während mithin in den Fällen des unlauteren Wettbewerbs, welche durch die hier in Rede stehenden Bestimmungen des B.G.B. getroffen werden, der Kläger immer nachweisen muß, daß er der Verletzte ist, hängt die Geltendmachung der Rechte aus § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 von diesem Nachweise nicht ab.

Bisher sind wir also zu folgenden allgemeinen Ergebnissen gelangt:

1. Negativ: Das B.G.B. greift da nicht ein, wo es sich handelt:
   a) um strafrechtlichen Schutz,
   b) um ein Vorgehen gegen unlauteren Wettbewerb Seitens anderer Personen und Personenverbände, als des direkt Geschädigten.

2. Positiv: Das B.G.B. gewährt, soweit es überhaupt Fälle des unlauteren Wettbewerbes trifft, ebenso wie das Gesetz vom 27. Mai 1896 dem Geschädigten sowohl einen Schadensersatz-, als auch einen Unterlassungsanspruch.

Dieser Schutz des B.G.B. kann in zweifacher Weise Platz greifen, und zwar erweiternd und ersetzend.

[1]) Vgl. übrigens Marcus in der Zeitschrift „Das Recht" 1901, S. 425 ff.

B. Es wird also im Speziellen weiter zu behandeln sein:
   a) der ersetzende Schutz, d. h. der Schutz in solchen Fällen, welche nicht durch das Gesetz vom 27. Mai 1896, wohl aber durch die einschlägigen Bestimmungen des B.G.B. getroffen werden,
   b) der ersetzende Schutz, d. h. der Schutz in solchen Fällen, welche sowohl durch das B.G.B., als auch durch das Gesetz vom 27. Mai 1896 getroffen werden.

Zu a) Für ganze Gruppen von Fällen der ersteren Art giebt uns wiederum die mehr erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts die Grundlage. Dort heißt es: „Rechtlich kommt insbesondere die bereits angedeutete Zweckbestimmung des § 826 in Betracht, den illoyalen Schädigungen im Verkehrsleben wirksam entgegenzutreten, wobei es auf die Natur des verletzten Rechtsgutes nicht ankommt. Auch die Beeinträchtigung einer bloßen thatsächlichen Erwerbsaussicht, des Kundschaftsverhältnisses, kann sich als eine derartige Schädigung darstellen. Und selbst die Ausübung eines formalen Rechts wird von dem § 826 betroffen, wenn dadurch vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise dem Anderen Schaden zugefügt wird."

Erstens also die Beeinträchtigung eines bloßen thatsächlichen Erwerbsverhältnisses, insbesondere des Kundschaftsverhältnisses durch unlauteren Wettbewerb wird ganz allgemein durch § 826 B.G.B. getroffen. Dies ist viel weitergehend, als der diesbezügliche Schutz des Gesetzes vom 27. Mai 1896. Dort ist ein Schutz gegen Beeinträchtigung des Kundschaftsverhältnisses überhaupt nur indirekt gegeben, indem die §§ 6 und 8 des Gesetzes ein Verbot gegen denjenigen aussprechen, welcher sich einer üblen Nachrede gegen einen Konkurrenten schuldig macht oder dessen Namen oder Firma mit Täuschungsabsicht mißbraucht. Natürlich wird ein solches Handeln in der Regel den Zweck haben, dem Konkurrenten Kundschaft abspenstig zu machen und dieselbe sich selbst zuzuführen. Es ist also durch die fraglichen Bestimmungen ein Schutz gegen die Beeinträchtigung des Kundschaftsverhältnisses gegeben. Jedoch wird dieser Schutz sehr häufig versagen, da derselbe auf ganz bestimmte Fälle, deren Thatbestand nachzuweisen überdies nicht immer leicht ist, beschränkt ist. Ganz anders § 826, welcher jede Beeinträchtigung des Kundschaftsverhältnisses eines Anderen, wenn sie gegen die „guten Sitten" verstößt, trifft. Was wird man nun hier unter „guten Sitten" zu verstehen haben? Das Reichsgericht sagt diesbezüglich Folgendes: „Den

Digitized by Google

Maaßstab für den Begriff der guten Sitten hat der Richter aus dem herrschenden Volksbewußtsein zu entnehmen — dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Hierbei ist zwar nicht ausgeschlossen, daß auf die Sittenanschauung, wenn sich in ihr die herrschende Sitte ausprägt, Rücksicht genommen wird, so auf die Anschauung des ehrbaren Kaufmanns im Handelsverkehr. Damit ist aber nicht zu verwechseln eine im Handelsverkehr thatsächlich aufgekommene Geschäftspraxis, welche möglicher Weise nicht sowohl eine Sitte, als vielmehr eine Unsitte sein kann. Wenn daher die in Frage stehenden Maaßregeln auch ähnlich im freien Wettbewerb alltäglich angewandt werden, so ist damit der § 826 B.G.B. noch nicht beseitigt. Es kommen im Handel und Wandel, zumal im Konkurrenzkampf, sehr häufig Machenschaften vor, welche darum noch keineswegs für anständig gelten; besonders auch gegen Mißbrauch der Gewerbefreiheit durch gewinnsüchtige Ausbeutung oder durch Vergewaltigung Anderer soll nunmehr der § 826 B.G.B. Schutz gewähren."

Als Beispiel sei zunächst der der reichsgerichtlichen Entscheidung zu Grunde liegende Fall angeführt. Dort hatte die beklagte Dampfschifffahrtsgesellschaft zu dem Zwecke, um die unbequeme Konkurrenz der Segelschifffahrtsgesellschaften zu verdrängen, für die Interessenten dieser Konkurrenz Ausnahmetarife aufgestellt. Also ein Fall, wo die Beklagte von dem ihr an sich zweifellos zustehenden Recht, ihre Tarife nach ihrem Belieben aufzustellen, Gebrauch gemacht hat. Trotzdem ist in der Ausübung dieses Rechtes ein nach § 826 verfolgbarer unlauterer Wettbewerb gefunden worden, weil eben der offensichtliche Zweck der betreffenden Maaßregel auf eine Vergewaltigung von Konkurrenten hinauslief, die Maaßregel also gegen die guten Sitten verstieß.

In gleicher Weise wird § 826 da Anwendung zu finden haben, wo der Konkurrenzkampf durch Versperren der Bezugsquellen oder des Absatzgebietes eines Anderen geführt wird. So z. B. im folgenden Fall: Eine Reihe von Gewerbetreibenden einer Branche thun sich zu einem Ringe zusammen und vereinbaren sogenannte Kampfbestimmungen gegen außenstehende Firmen derselben Branche, welche darauf hinauslaufen, daß bei Aufträgen, bei welchen eine der außenstehenden Firmen in Konkurrenz tritt, diese in jedem Fall zu unterbieten ist. Auch hier liegt ein Mißbrauch der Gewerbefreiheit durch Vergewaltigung Anderer, mithin der Fall des § 826 B.G.B., vor. —

Die angeführten Fälle haben das gemeinsam, daß in der Ausübung eines an sich unbestreitbaren Rechts trotzdem mit Rücksicht auf den bei der Ausübung obwaltenden Zweck ein unlauterer Wettbewerb zu finden ist.

Das Moment des in Ausübung eines Rechts verübten unlauteren Wettbewerbs tritt noch mehr zu Tage in einer zweiten Gruppe von Fällen, d. h. da, wo Jemand eine ihm vom Gesetz selbst gegebene formale Handhabe benutzt, um einen Konkurrenten zu schädigen. Hierher gehört insbesondere die Frage des Schutzes des Vorbenutzers eines Waarenzeichens gegenüber demjenigen, welcher dieses Waarenzeichen für sich eintragen läßt, und dann auf Grund des ihm durch die Eintragung verliehenen formalen Rechts gegen den Vorbenutzer vorgeht. Auch hier wird der § 826 dem Vorbenutzer den ihm bisher versagten Schutz gewähren.

Zu b) Nachdem vorstehend der „erweiternde" Schutz des B. G. B. gegenüber dem Gesetz vom 27. Mai 1896 erörtert ist, ist noch weiter zu prüfen, wie sich die Sache stellt, wenn eine Handlung sowohl den Thatbestand eines der Paragraphen des Gesetzes vom 27. Mai 1896, als auch den Thatbestand eines der §§ 824, 826 B. G. B. erfüllt.

Allgemein sei zunächst festgestellt, daß lex posterior generalis non derogat legi priori speciali, d. h. daß durch die Bestimmungen des B. G. B., soweit sie dieselben Handlungen treffen, welche Gegenstand des Spezialgesetzes sind, die diesbezüglichen Bestimmungen des Spezialgesetzes nicht ohne Weiteres außer Kraft gesetzt werden. Andererseits verlangt die Anwendbarkeit des B. G. B. nicht deshalb, weil der von ihm betroffene Fall auch von dem früheren Spezialgesetz betroffen wird. Es besteht also an sich zweifellos die Möglichkeit, daß gegen gewisse Fälle des unlauteren Wettbewerbs sowohl das Spezialgesetz als auch das B. G. B. Schutz gewährt. Was ist die Folge davon? Die Frage, ob es sich für den Gesetzgeber empfehlen würde, die Folgerung zu ziehen, daß aus dem Spezialgesetz alle Bestimmungen zu eliminiren sind, welche durch den vom B. G. B. gewährten Schutz überflüssig geworden sind, soll hier nicht erörtert werden. Es soll hier nur mit der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung gerechnet werden. Da ist denn die Folge des Konkurrirens von Bestimmungen des B. G. B. und des Spezialgesetzes, daß der Betroffene im einzelnen Fall die Wahl hat, ob er den Schutz aus dem einen oder aus dem anderen Gesetz für sich in Anspruch nehmen will.

Eine Gegenüberstellung der einzelnen Paragraphen des Gesetzes vom 27. Mai 1896 mit den Bestimmungen des B. G. B. mag dies illustriren.

Digitized by Google

§ 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 macht denjenigen unterlassungs- und schadenersatzpflichtig, welcher in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufes unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen. Die Unterlassungspflicht besteht in jedem Fall, während ein Schadenersatzanspruch nur dann gegeben ist, wenn der Schädiger die Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte, d. h. wenn er dolos oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Soweit nun der Schädiger dolos oder grob fahrlässig handelt, liegt zweifellos auch ein Verstoß gegen die guten Sitten vor. § 826 B. G. B. wird also mit § 1 des Spezialgesetzes immer konkurriren, soweit es sich um einen Schadenersatzanspruch handelt.

Soweit der Unterlassungsanspruch in Frage steht, gewährt § 826 B. G. B. nur Schutz, wenn der Schädiger dolos oder grob fahrlässig handelt. Ist dies nicht der Fall, so gewährt dem Geschädigten nur § 1 des Spezialgesetzes einen Anspruch auf Unterlassung.

Es sei hier übrigens noch einmal daran erinnert, daß § 1 ein Vorgehen gegen die unlautere Reklame nicht nur dem direkt Geschädigten, sondern jedem Gewerbetreibenden gleicher Art und auch Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen ermöglicht, während sich auf § 826 B. G. B. natürlich immer nur der direkt Geschädigte stützen kann.

Ein weiterer Vorzug des Spezialgesetzes ist der, daß zur Sicherung eines auf § 1 beruhenden Unterlassungsanspruchs einstweilige Verfügungen erlassen werden können, auch wenn die in §§ 935, 940 der Civilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen (§ 3 des Gesetzes), während diese Vergünstigung demjenigen, welcher sich auf das B. G. B. stützt, nicht zu Gute kommt.

§ 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 betrifft die üble Nachrede. Wer zum Zwecke des Wettbewerbs über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiter des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen Behauptungen thatsächlicher Natur aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, schadenersatz- und unterlassungspflichtig.

Hiermit vergleiche man § 824 B. G. B., welcher denjenigen für schadenersatzpflichtig erklärt, der der Wahrheit zuwider eine Thatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines Anderen zu gefährden oder sonstige Nachtheile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, wenn der Behauptende die Unwahrheit entweder kennt oder kennen muß.

Die Bestimmung des B. G. B. ist viel allgemeiner, als diejenige des Spezialgesetzes.

Während das Spezialgesetz die einzelnen Objekte der üblen Nachrede aufzählt und sich begriffsgemäß auf den Fall beschränkt, daß die üble Nachrede zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgt, trifft das B. G. B. ganz allgemein jede üble Nachrede. Die Kreditgefährdung als geeignete Folge der üblen Nachrede figurirt in beiden Gesetzesbestimmungen; dagegen hat das B. G. B., abweichend von dem Spezialgesetz, welches neben der Kreditgefährdung nur noch die Schädigung des Geschäftsbetriebes aufführt, die Generalklausel der „sonstigen Nachtheile für den Erwerb oder das Fortkommen." Also auch in dieser Richtung ist das B. G. B. wiederum das weitere Gesetz.

Bezüglich der Beweislast in Betreff der Wahrheitswidrigkeit besteht eine wesentliche Abweichung beider Bestimmungen. Während das Spezialgesetz von dem Schädiger den Beweis der Wahrheit seiner Behauptungen verlangt, legt das B. G. B. dem Geschädigten den Nachweis auf, daß die behauptete Thatsache wahrheitswidrig ist, und daß der Schädiger die Wahrheitswidrigkeit, wenn auch nicht kannte, so doch jedenfalls kennen mußte. Die Position des Geschädigten ist also nach dem Spezialgesetz eine wesentlich günstigere. Es dürfte daher in Fällen des § 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 dieser Bestimmung Seitens des Geschädigten der Vorzug vor § 824 B. G. B. trotz der größeren Allgemeinheit des letzteren zu geben sein. Allerdings ist das B. G. B. dem Geschädigten insofern wieder günstiger, als es dem Schädiger den Einwand der Wahrnehmung eines berechtigten Interesses nur im Falle der Fahrlässigkeit, nicht aber des Vorsatzes giebt, während das Spezialgesetz diesen Unterschied nicht macht.

§ 826 B. G. B. dürfte hier mit Rücksicht auf die spezielle Bestimmung des § 824 nicht in Frage kommen.

§ 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 betrifft den Mißbrauch des Namens, der Firma und der

Digitized by Google

besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes eines Anderen in der Absicht, eine Verwechselung mit diesem herbeizuführen. Wenn man unter Verstoß gegen die „guten Sitten" jede illoyale Handlung versteht, kann man auch hier wiederum sagen, daß § 826 B. G. B. den Thatbestand des § 8 deckt. Eine so weite Ausdehnung der Anwendbarkeit des § 826 erscheint aber doch bedenklich und kaum dem Willen des Gesetzgebers entsprechend, so daß man hier höchstens wird sagen können, daß von Fall zu Fall zu prüfen ist, ob neben § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 auch § 826 B. G. B. Schutz gewährt.

§ 9 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 handelt von der Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Hier wird die Anwendbarkeit des § 826 schon viel häufiger gegeben sein, da der § 9 den unbefugten Verrath von Geheimnissen betrifft, wenn er zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht der Schadenszufügung erfolgt ist. Was aber Jemand unbefugter Weise thut, um einen Anderen zu schädigen, dürfte in der Regel auch gegen die guten Sitten verstoßen.

§ 11 des Gesetzes endlich läßt die Ansprüche des Geschädigten binnen sechs Monaten, von der Kenntnis ab gerechnet, verjähren, während § 852 B. G. B. für die Folgen aus unerlaubten Handlungen ganz allgemein eine dreijährige Verjährungsfrist vorschreibt.

Das Ergebniß dieser Zusammenstellung der einzelnen Paragraphen des Spezialgesetzes mit den Bestimmungen des B. G. B. ist jedenfalls das, daß, wenn das B. G. B. schon vor Erlaß des Spezialgesetzes bestanden, und die fraglichen Bestimmungen in der jetzigen Weise vom Reichsgericht ausgelegt worden wären, das Spezialgesetz zum großen Theile nicht nothwendig gewesen wäre.

Aus der Praxis.

Von Rechtsanwalt Berthold Petzall, Berlin.

Die Anwendung des § 826 B.G.B. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

(Mitgetheilt von Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt, Hamburg.)

Unter Besolgung der vom VI. Civil-Senat des Reichsgerichts in Sachen Blumenthal gegen Deutsch-Australische Dampfschifffahrt durch Urtheil vom 11. April 1901 vertretenen Grundsätze hat die I. Civilkammer des Landgerichts Hamburg kürzlich einer auf § 826 B.G.B. gestützten Klage auf Unterlassung unlauterer Konkurrenz stattgegeben.

Es handelte sich in diesem Falle darum, daß eine bekannte Margarinefabrik unter die Bezeichnung „Vitello" die von ihr hergestellte Waare in Konsumentenkreisen, insbesondere durch große Reklame, bekannt gemacht hat und überdies das Wort „Vitello" sich markenrechtlich hat schützen lassen. Sie erfuhr, daß in einem Geschäft Käufern, welche „Vitello"-Margarine verlangten, ein anderes Fabrikat verabfolgt würde, ohne daß die betreffenden Kunden darauf hingewiesen wurden, daß die ihnen verabfolgte Waare von einer anderen Fabrik stamme.

Die Fabrik erhob daraufhin gegen den Inhaber dieses Geschäfts Klage mit dem Antrage, demselben bei fiskalischer Strafe ein derartiges Verhalten zu verbieten.

Die Einwendung des Beklagten, daß die von ihm gelieferte Margarine dem klägerischen Fabrikat mindestens gleichwerthig sei, daß somit die Käufer in keiner Weise geschädigt würden, wurde mit Recht gerichtsseitig als unerheblich zurückgewiesen; entscheidend sei, daß das Verhalten des Beklagten eine Vermögensschädigung der Klägerin hervorrufe, bestehend in einer Unterbindung des Absatzes ihrer Fabrikate und Entziehung des aus dem Absatz für sie resultirenden Gewinnes, und daß der Beklagte bei Vornahme der Handlung das Bewußtsein einer solchen Schädigung gehabt habe.

Das Gericht erblickte in dem Verhalten des Beklagten einen Verstoß gegen die guten Sitten und entsprach demgemäß dem klägerischen Antrage.

In gleicher Weise hat auch die Kammer VII für Handelssachen in demselben Sinne erkannt.

Nachahmung des Kinderbilderbuchs „Struwelpeter".

Die Klägerin (Literarische Anstalt, Rütten & Loening, Verlagsbuchhandlung in Frankfurt a. M.) ist Verlegerin des bekannten, von dem verstorbenen Geheimen Sanitätsrath Dr. Hoffmann in Frankfurt a. M. verfaßten Kinderbilderbuches mit dem Titel „Struwelpeter", welches seit Weihnachten 1845 im Verlage der Klägerin ununterbrochen erschienen ist und weite Verbreitung in vielen Ländern und in allen Kreisen gefunden hat. Das Urheberrecht an diesem Buche ist durch Vertrag auf die Klägerin übergegangen. Die Beklagte, Verlagsbuchhandlung Gustav Kühn in Neu-Ruppin, hat im Jahre 1900, und zwar nach dem 24. Juni 1900, in ihrem Verlage ein Kinderbilderbuch, Verlagsnummer 298, erscheinen lassen, welches den Titel „Struwelpeter" und das Bild eines verwahrlosten Knaben mit langen Haaren und langen Fingernägeln als Titelbild führt. Die erste „Struwelpeter" betitelte Erzählung beginnt mit dem Verse: „Seht Ihr ihn, da steht er, Pfui der Struwelpeter." Der Name des Verlegers und Verfassers ist in dem Buche weder auf dem äußern Umschlage, noch auf der ersten Titelseite angegeben. Dieses Buch Nr. 298 ist von der Beklagten auch einem Waarenhaus in Frankfurt a. M. geliefert und von diesem hier zum Verkauf feilgeboten worden. Die Klägerin hat nun Klage erhoben mit dem Antrage:

> der Beklagten zu untersagen, das Kinderbilderbuch Verlagsnummer 298 unter dem Titel „Struwelpeter" herzustellen, feilzubieten und zu vertreiben, bei Meidung einer gerichtlichen Strafe von 100 Mk. für jedes unter Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot feilgebotene oder in den Verkehr gebrachte Exemplar.

Das Landgericht in Frankfurt a. M. hat durch Urtheil vom 6. Februar 1902 — 4. O. 28/01 — sämmtliche Einwendungen der Beklagten verworfen und nach dem Klageantrage erkannt.

Digitized by Google

Aus den Entscheidungsgründen ist Folgendes hervorzuheben:

„Der § 8 des Wettbewerbgesetzes, auf welchen sich Klägerin in erster Linie beruft, hat in der hier in Betracht kommenden Bestimmung den Zweck, den Titel eines Schriftwerkes gegen eine Nachahmung zu schützen, welche darauf berechnet und geeignet ist, eine Verwechselung mit diesem Titel und also auch dem Schriftwerk, dem er gegeben ist, herbeizuführen und zwar deshalb, weil nach der herrschenden Ansicht dieser Schutz dem Titel eines Werkes durch das Urheberrechtsgesetz vom 11. Juni 1870 noch nicht gewährt wird.

(Vergl. Finger, Kommentar z. Wettbewerbsgesetz, S. 217, Fuld, Kommentar, Seite 148.)

Der Thatbestand dieses Paragraphen ist aber nun im vorliegenden Falle auch vollkommen erfüllt. Zunächst ist die Benutzung des Titels „Struwelpeter" zweifellos Seitens der Beklagten im geschäftlichen Verkehr und nicht zu privaten Zwecken erfolgt. Diese Benutzung ist aber auch geeignet, eine Verwechselung mit dem im Verlage der Klägerin erschienenen Hoffmann'schen „Struwelpeter" herbeizuführen. Dies bedarf an sich gar keiner weiteren Ausführung, da bei der weiten Verbreitung, die der Hoffmann'sche „Struwelpeter" in allen Kreisen gefunden hat, Jedermann bei dem Titel „Struwelpeter" an das Hoffmann'sche Buch denkt und deshalb, wenn das Buch der Beklagten vorgelegt wird, es für den Hoffmann'schen „Struwelpeter halten muß, ohne daß man die geringe orthographische Abweichung — der Titel auf dem Buch der Beklagten ist nur mit einem „w" geschrieben — bemerkt.

Hiermit ist zugleich die Behauptung der Beklagten, daß „Struwelpeter" ein Gattungsname für derartige Kinderbilderbücher geworden ist, widerlegt.

Wäre diese Behauptung des Beklagten richtig, so könnte sich die Klägerin allerdings nicht auf den erwähnten § 8 berufen, da hier nur originelle Titel mit eigenthümlichem Charakter, nicht aber Gattungsbezeichnungen, z. B. „Tageblatt". Schutz genießen.

(Vgl. Finger C. c. Seite 219; Fuld C. c. S. 149.)

Die Unrichtigkeit dieser Behauptung der Beklagten ergiebt sich aber eben daraus, daß das Publikum den Titel „Struwelpeter" als eine für das Hoffmann'sche Werk eingebürgerte Bezeichnung nur mit diesem Hoffmann'schen Buche in Verbindung bringt, wie denn auch die Kommentatoren des in Rede stehenden Reichsgesetzes gerade „Struwelpeter" unter den Beispielen für die nach § 8 schutzbedürftigen und schutzberechtigten Titel aufführen. (Vgl. Finger, Seite 219, Fuld Seite 148.)

Um das Buch der Beklagten zu einer Verwechselung mit dem Hoffmann'schen geeignet erscheinen zu lassen, kommen aber als begleitende Umstände hinzu, daß das Titelbild mit demjenigen des Hoffmann'schen „Struwelpeter" große Aehnlichkeit besitzt, daß auch der erste Vers im Buche der Beklagten sehr an den bekannten Anfangsvers des Dr. Hoffmann erinnert, so daß man beim Aufschlagen des Buchs auch nicht sofort auf die beabsichtigte Verwechselung aufmerksam gemacht wird, und daß schließlich, entgegen den Vorschriften des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874, auf dem fraglichen Buche der Beklagten weder der Name des Verlegers, noch derjenige des Verfassers angegeben ist.

Aus allen diesen Umständen, und insbesondere aus dem Verstoß gegen das Preßgesetz, der auf Seiten der Beklagten sicherlich weder Versehen noch Zufall ist, geht zugleich hervor, daß die Wahl des Titels „Struwelpeter" für das im Verlage der Beklagten erschienene Bilderbuch Nr. 298 auch darauf berechnet war, eine Verwechselung mit dem Hoffmann'schen Buche hervorzurufen. Der Beklagten war es offenbar darum zu thun, ihr Buch bei dem Publikum als das Hoffmann'sche Werk auszugeben. Hiernach ist also im vorliegenden Falle der Thatbestand des § 8 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vollständig erfüllt.

Was nun zunächst die Einwendung der Beklagten angeht, sie habe schon vor dem Erscheinen des Hoffmann'schen „Struwelpeter" Bilderbogen unter dem Titel „Struwelpeter" und mit den Anfangsworten: „Seht Ihr ihn, da steht er, Pfui der Struwelpeter!" und auch sonstige Bilderbogen veröffentlicht, an die sich Dr. Hoffmann bei bei Abfassung seines Buches angelehnt habe, wie er insbesondere auch den Titel „Struwelpeter" aus ihrem Bilderbogen entnommen habe, so wäre dies nur dann relevant, wenn die Klägerin behaupten könnte, daß sie auch vor dem Hoffmann'schen „Struwelpeter" schon ein Bilderbuch unter dem Titel „Struwelpeter" hergestellt und vertrieben hätte. Denn es liegt auf der Hand, daß dann die Klägerin als die Rechtsnachfolgerin des Dr. Hoffmann nicht befugt wäre, gegen die Beklagte wegen mißbräuchlicher Nachahmung des Titels „Struwelpeter" vorzugehen.

Eine solche Behauptung hat aber die Beklagte nicht aufgestellt. Es kann daher ganz dahingestellt bleiben, ob die Beklagte, wie sie behauptet, jene Bilderbogen bereits vor dem Hoffmann'schen Buche hergestellt und vertrieben hat. Denn da Dr. Hoffmann, wie nicht bestritten ist, zuerst einem Buche den Titel „Struwelpeter" gegeben hat, so kann, nachdem dieser Titel in Verbindung mit jenem Buche seine ungewöhnliche Popularität erlangt hat, die Beklagte nach dem Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb nicht mehr für befugt erachtet werden, einem wenn auch nur aus Zusammenheftung vorher erschienener Bilderbogen entstandenen Kinderbilderbuch den gleichen Titel zu geben

Aber selbst wenn man dieser Ansicht nicht sein wollte, so könnte die Beklagte mit ihrer Einwendung doch nicht durchdringen, da sie den Beweis nicht erbracht hat, daß die von ihr angeführten Bilderbogen vor dem Erscheinen des Hoffmann'schen Struwelpeters von ihr hergestellt und veröffentlicht worden seien. Denn von den von der Beklagten benannten vier Zeugen hat keiner mit Bestimmtheit bekunden können, daß die Beklagte von der Veröffentlichung des Hoffmann'schen Werkes jene Bilderbogen vertrieben habe.

Andererseits hat die als Zeugin eidlich vernommene Wittwe des Dr. Hoffmann die bekannte Entstehungsgeschichte des „Struwelpeter", die die Originalität des Hoffmann'schen Buches und seines Titels deutlich ergiebt, bestätigt und damit die Behauptung der Beklagten, daß Dr. Hoffmann die Gedanken zu seinem Werke zu einem erheblichen Theil ihren Bilderbogen entlehnt und insbesondere den Titel „Struwelpeter" einem solchen Bilderbogen entnommen habe, vollständig widerlegt, wie denn

Digitized by Google

schließlich die Bezeichnung „Struwelpeter“ als ein dem Frankfurter Dialekt angehöriges Wort auf Frankfurt als Entstehungsort hinweist.

Ebensowenig konnte aber auch die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung Erfolg haben.

Gegenstand des Angriffs der Klägerin in diesem Prozesse ist lediglich das hier fragliche Buch Verlagsnummer 298. Da nun hinsichtlich dieses Buches, wie die Beklagte selbst nicht bestritten hat, bis zu der durch die einstweilige Verfügung am 23. oder 24. Dezember 1900 erfolgten Unterbrechung der Verjährung noch nicht einmal die sechsmonatige Frist des § 11 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs verstrichen ist, so ist die Verjährung des hier geltend gemachten Anspruchs keinesfalls erfolgt.

Es konnte daher ganz dahingestellt bleiben und bedurfte keiner Beweiserhebung, ob die Beklagte, wie sie behauptet, schon seit dem Jahre 1869 andere Bilderbücher unter dem Titel „Struwelpeter“ veröffentlicht hat.

Wenn schließlich die Beklagte geltend machte, daß schon seit dem Jahre 1849 außer den in ihrem Verlage erschienenen „Struwelpeter“-Büchern eine Reihe anderer „Bilderbücher“ unter dem gleichen und ähnlichen Titeln veröffentlicht worden seien, und daß die Klägerin dies gewußt, aber niemals dagegen eingeschritten sei, so ist auch diese Behauptung völlig irrelevant. Denn da es an jeder diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung fehlt, so ist nicht einzusehen, warum die Klägerin, selbst wenn sie bei anderen Verlegern und Büchern, die sie vielleicht für nicht konkurrenzfähig und dem Dr. Hoffmann'schen Buche gefährlich hielt, den nach dem mehrfach erwähnten § 8 verbotenen Titelmißbrauch geduldet hätte, ihres Rechtes, gegen das hier fragliche Buch, von welchem sie offenbar wohl eine Gefahr für das Dr. Hoffmann'sche Werk befürchtete, vorzugehen, verlustig gegangen sein sollte.

Somit waren sämmtliche Einwendungen der Beklagten unbegründet; da aber der Klageantrag, wie oben ausgeführt, nach § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 begründet war, so war demselben stattzugeben, und, wie geschehen, zu erkennen.“

Vom Reichsgericht.

Mitgetheilt von Reichsgerichtsrath E. Müller, Leipzig.

22. Unlauterer Wettbewerb eines Hypothekenvermittlers nach §1 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes durch unrichtige Angaben in Annoncenkarten über die Höhe des Zinsfusses ihm zur Verfügung stehender Kapitalien und über die Zeit, auf die er im Voraus zu diesem Zinsfusse Kapitalien beschaffen könne.

Der Beklagte, welcher ein Hypotheken- und Grundbesitzvermittelungsgeschäft betreibt, hat im Jahre 1899 bis Anfang Oktober in X. gedruckte Karten folgenden Inhalts versandt in zweierlei Exemplaren: 1: „Da wir noch sehr große Kapitalien à $3^3/_4$—$4^0/_0$ zur Verfügung haben und jetzt schon auf 2—3 Jahre im Voraus abschließen, so bitten wir um gefällige Mittheilung, wann Ihnen der Besuch unseres Vertreters angenehm ist.“ 2: „Trotz des steigenden Zinsfusses haben wir immer noch sehr große Kapitalien à $3^3/_4$—$4^0/_0$ zu vergeben. — Wir machen Sie besonders darauf aufmerksam, daß wir auf die nächsten 2-3 Jahre heute schon im Voraus abschließen und bitten ꝛc.“ Der klagende Verein, der Schutz der gegenseitigen Interessen seiner Mitglieder und die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes bezweckt, ist der Ansicht, daß der Beklagte durch die Versendung dieser Karten gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes verstoßen habe, da seit Oktober 1899 in X. kein Geld unter $4^0/_0$ zu erhalten und noch weniger unter $4^0/_0$ auf 2—3 Jahre im Voraus zu beschaffen gewesen sei. Auf seine Klage unterlagte das Landgericht dem Beklagten in für einen größeren Kreis von Personen bestimmten Mittheilungen die Behauptungen, daß er Kapitalien zu weniger als $4^0/_0$ zu vergeben habe, und daß er schon jetzt Darlehensgeschäfte auf 2—3 Jahre im Voraus abschließe, dergestalt in Verbindung mit einander verzubringen, daß dadurch die Ansicht hervorgerufen werden könne, der Beklagte schließe Hypothekendarlehensgeschäfte zu einem Zinsfuße unter $4^0/_0$ auf 2 Jahre oder länger im Voraus ab.

Das Berufungsgericht hat dessen Berufung zurückgewiesen. Die Gründe führen aus: Die von dem Beklagten versandten Karten enthielten für einen größeren Kreis von Personen bestimmte Mittheilungen thatsächlicher Art über seine geschäftlichen Verhältnisse, nämlich darüber, daß und zu welchen Zinssätzen und auf wie lange Zeit hinaus er Darlehenskapitalien zur Verfügung habe. Die Mittheilungen würden von dem Publikum in dem Sinne verstanden, daß der Beklagte nicht nur zu den angegebenen Zinssätzen Kapitalien zum Ausleihen an der Hand habe, sondern daß er auch Darlehensgeschäfte zu diesem Zinsfuße schon auf 2—3 Jahre im Voraus abschließe. Letzteres sei unrichtig, wie näher dargelegt wird. Aus der in der zweiten Hälfte des Jahres 1899 eingetretenen Versteifung des Geldmarktes sei zu entnehmen, daß die unrichtigen Angaben des Beklagten geeignet seien, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Die Voraussetzungen des § 1 des Wettbewerbsgesetzes lägen daher vor.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus den Gründen: Die angefochtene Entscheidung beruht auf zutreffender Anwendung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, namentlich läßt die Feststellung, daß die in den Mittheilungen des Beklagten enthaltene thatsächliche Angabe, deren fernere Verbreitung dem Beklagten untersagt worden ist, unrichtig gewesen sei, wogegen allein die Revisionsangriffe des Beklagten gerichtet sind, eine Gesetzesverletzung nicht ersehen. Wie der Satz in den Urtheilsgründen, daß es nicht darauf ankomme, was der Beklagte ankündigen gewollt, sondern was er dem Publikum gegenüber in nicht anders zu deutender Weise thatsächlich angekündigt habe, ergiebt, ist das Berufungsgericht bei Feststellung des Inhalts der streitigen Mittheilung von der richtigen Ansicht ausgegangen, daß dafür die Auffassung des betheiligten Publikums maßgebend sei, und hat demnach den fraglichen Theil der Mittheilung dahin festgestellt, daß der Beklagte darin angekündigt habe, er habe sehr große Kapitalien auf 2—3 Jahre im Voraus zu vergeben zu $3^3/_4$—$4^0/_0$, das heißt von $4^0/_0$ abwärts bis zu $3^3/_4$ $^0/_0$. Daß aber diese Angabe unrichtig gewesen, und der Beklagte damals nicht in der Lage gewesen ist, für größere Hypothekenkapitalien zu diesem Zinsfuße auf 2—3 Jahre im Voraus abzuschließen, hat das Be-

Digitized by Google

rufungsgericht auf Grund der stattgefundenen Beweisaufnahmen als erwiesen erachtet. Diese Beweiswürdigung ist für die Revision bindend, da prozessuale Verstöße nicht ersichtlich sind.

Urtheil II. 351/01 vom 14. Januar 1902.

23. Fällt die Unterlassungsklage aus § 1 des Wettbewerbgesetzes überhaupt unter den Begriff eines vermögensrechtlichen Anspruchs? Wie berechnet sich der Streitwerth, wenn die Klage von einem Verband zur Förderung gewerblicher Interessen im Sinne des § 1 a. a. O. erhoben ist?

Der Beklagte, Inhaber eines großen Waarenhauses, in welchem er mehrere hundert Bedienstete beschäftigt, besitzt in X drei Verkaufsstellen, darunter eine in der A-Straße gelegen, in deren Schaufenstern die Waaren unter Angabe des Preises, theilweise auch des Gegenstandes zur Schau gestellt sind. In einem dieser Schaufenster war in der Zeit vom 14. bis 29. September 1898 unter vielen anderen Gegenständen ein Stück Stoff ausgelegt, auf welchem sich ein Zettel mit den Worten „Satin Augusta, per Meter 50 Pf.", befand. Dieser Stoff war aber in Wirklichkeit nicht ein Stoff der letzteren Beschaffenheit, sondern ein Cretonne-Stoff.

Auf Grund dieser letzteren Thatsachen und unter der Behauptung, daß „Satin Augusta" als eine spezielle, in der Webart von den Cretonne-Stoffen verschiedene werthvollere und theurere Stoffart bekannt sei, wofür die dieselbe herstellende Fabrik einen Waarenzeichenschutz erworben habe, daß somit durch diese Ankündigung des Beklagten eine unrichtige Angabe thatsächlicher Art gemacht sei, welche geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, hat der klagende Schutzverein gegen den Beklagten auf Grund des § 1 des Wettbewerbgesetzes Klage erhoben mit dem Antrage, demselben zu verbieten, in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, insbesondere in Ankündigungen, welche in den Auslagen seines Geschäfts angebracht sind, Cretonne-Stoffe als „Satin Augusta" zu bezeichnen und unter dieser Bezeichnung feilzuhalten.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage nicht für gerechtfertigt erachtet.

In den Gründen des oberlandesgerichtlichen Urtheils wird ausgeführt: Die Beweiserhebung habe ergeben, daß der Beklagte, in dessen Geschäfte an der A-Straße im Jahre 1897 schon einmal Cretonne-Stoff als „Satin Augusta" ausgestellt worden sei, direkt und wiederholt dem Geschäftsführer dieser Filiale, der auch die Auslage zu überwachen hatte und diese Pflicht ausübte, den Auftrag gegeben habe, in den Schaufenstern keine Waarenbezeichnung anzubringen, insbesondere Cretonnestoffe nicht als Satin Augusta zu bezeichnen. Wiewohl dem Ladenpersonale die Weisung des Beklagten bekannt gewesen sei, habe am 14. September 1898 eine Ladnerin in der Auslage die unrichtige Bezeichnung vorgenommen, und der Geschäftsführer, welcher die Auslage besehen und geprüft habe, habe bei den in der Auslage enthaltenen massenhaften Waaren die Unrichtigkeit übersehen, so daß der fragliche Stoff 14 Tage lang unter unrichtiger Bezeichnung, ohne daß diese bemerkt worden sei, in der Auslage sich befunden habe, bis gelegentlich eines vom Kläger veranlaßten Kaufs der Irrthum entdeckt und sofort der unrichtige Zettel beseitigt worden sei. Sowohl der Geschäftsführer wie der Beklagte seien über diesen Irrthum verblüfft gewesen. Der Beklagte habe, als er hiervon erfahren habe, zu Ersterem geäußert: „Ich habe Ihnen doch gesagt, die Sachen sollten nicht mit Benennung hinausskommen." Hieraus sei zu folgern, daß der Beklagte die Auslage des Cretonnestoffs als „Satin Augusta" direkt verboten habe, daß die unrichtige Bezeichnung gegen den ausgesprochenen und den Angestellten bekannten Willen des Beklagten aus Irrthum eines Angestellten in die Auslage gekommen und dort 14 Tage verblieben sei, daß der Beklagte auch nachher diese Handlung nicht genehmigt, sondern ausdrücklich mißbilligt habe.

Die Revision des klagenden Schutzvereins wurde wegen Fehlens der Revisionssumme als unzulässig zurückgewiesen aus den Gründen: Zunächst kann gegenüber dem von der Revision erhobenen Bedenken, ob die hier in Rede stehende, auf § 1 des Wettbewerbgesetzes gestützte Unterlassungsklage überhaupt unter den Begriff eines vermögensrechtlichen Anspruchs im Sinne des § 546 der Civilprozeßordnung falle, die vermögensrechtliche Natur dieser Klage nicht als zweifelhaft erscheinen; denn nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts sind als nicht-vermögensrechtlich nur solche Ansprüche anzusehen, welche dem Familienrechte angehören und nicht auf eine Leistung von Geld oder Geldeswerth gerichtet sind. Der mittelst der gegenwärtigen Klage auf Grund des § 1 des erwähnten Gesetzes erhobene Anspruch auf Unterlassung der fraglichen Waarenbezeichnung ist daher als ein vermögensrechtlicher im Sinne des § 546 der Civilprozeßordnung zu betrachten, wie dies der erkennende Senat auch bereits bezüglich eines gleichartigen Anspruchs durch Urtheil vom 11. Juni 1897 ausgesprochen hat (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Band 40, Seite 412). Es ist daher, da auch kein Fall des § 547 der Civilprozeßordnung vorliegt, lediglich gemäß §§ 3 und 546 der Civilprozeßordnung zu ermessen, ob der Werth des Beschwerdegegenstandes, welcher in gegenwärtiger Sache mit demjenigen des Streitgegenstandes zusammenfällt, den Betrag von 1500 Mk. übersteigt. Diese Frage ist zu verneinen. Wenn man nämlich auch mit der Revision davon ausgeht, daß der klagende Verein durch gegenwärtige Klage das Interesse der sämmtlichen Gewerbetreibenden, deren Betrieb durch die fragliche unrichtige Bezeichnung berührt wird, also hauptsächlich der in X. und Umgegend derartige Stoffe feil haltenden Detailhändler, wahrnimmt und daß der Absatz solcher Waaren in dem bezeichneten Bezirke ein bedeutender ist, so kann doch auch bei Berücksichtigung dieser Umstände das gesammte Interesse dieser Gewerbetreibenden an der beantragten Unterlassung im Hinblick auf die von den Vorinstanzen festgestellten besonderen Umstände des gegenwärtigen Falls nur auf einen die Summe von 1500 Mk. nicht erreichenden Betrag veranschlagt werden; denn ganz abgesehen davon, daß der Beklagte schon lange vor Erhebung der gegenwärtigen Klage die fragliche unrichtige Waarenbezeichnung beseitigt hatte und deren Wiederherstellung oder Wiederholung im Hinblick auf das von dem Berufungsgericht festgestellte Verhalten des Beklagten bei Entdeckung der fraglichen Unrichtigkeit überhaupt nicht wahrscheinlich war, würde selbst der geschäftliche Erfolg einer allein in Frage kommenden wiederholten Anbringung der Bezeichnung „Satin Augusta" an einem in den Schaufenstern der X.'er Verkaufsgeschäfte des Beklagten ausgestellten andern Stoffe voraussichtlich

Digitized by Google

kein bedeutender sein. Es ist nämlich, entgegen der von dem Kläger beigebrachten, die festgestellten Thatsachen nicht genügend würdigenden Bescheinigung, nicht anzunehmen, daß in dem unterstellten Falle zahlreiche Personen die wegen der vielen andern, in den nämlichen Schaufenstern ausgestellten Waaren wenig auffallende streitige Waarenbezeichnung wahrnehmen und sich gerade durch diese Bezeichnung zum Ankauf der betreffenden Stoffe bei dem Beklagten bestimmen lassen würden, so daß der den X.'er Detailhändlern hierdurch entgehende Gewinn nicht sehr hoch zu schätzen sein würde. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände ist der Werth des Streitgegenstands auf die Werthklasse von 900 bis 1200 Mk. festgesetzt worden. Da hiernach auch ein den Betrag von 1500 Mk. übersteigender Werth des Beschwerdegegenstands nicht glaubhaft gemacht ist, so war nach § 546 der Civilprozeßordnung die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Urth. II 384/01 vom 24. Januar 1902.

Vermischtes.

Ausstellungsunfug.

Zu der Frage des Ausstellungsschwindels hat in Nr. 6 dieser Zeitschrift der Syndikus der Halberstädter Handelskammer, Freiherr v. Boenigk, interessante Ausführungen gemacht. Die auch einen lebhaften Widerhall in der Tagespresse gefunden haben. Auf einen weiteren unlauteren Ausstellungs-Wettbewerb macht die Leitung der Düsseldorfer Industrie- und Gewerbeausstellung aufmerksam. In der Zeit vom 24. Mai bis 1. Juni soll im Floragarten dieselbst eine Ausstellung für Nahrungsmittel, Wirthschaftswesen und Gesundheitspflege stattfinden. Der Unternehmer ist der bekannte Ausstellungsdirektor Kärger, welcher von der Tagespresse wiederholt sehr scharf angegriffen worden ist, so bei seiner Ausstellung in Posen 1901, welche er unter der Flagge des deutschen Bundes für Volkswohl veranstaltete. Es ergab sich, daß dieser Bund nur in seiner Phantasie existirte. Sodann ist er von seiner Ausstellung 1898 in Eilbersfeld, welche verunglückte, bekannt. Es ist eine alte Erfahrung, daß sich an große Ausstellungen solche mit unlauterer Tendenz anlehnen; dies war u. A. 1889 bei der Weltausstellung in Paris, 1893 bei der Weltausstellung in Chicago, 1896 bei der Gewerbeausstellung in Berlin, 1897 bei den Ausstellungen in Brüssel und Stockholm der Fall und hat sich auch 1900 bei der Weltausstellung in Paris in großem Maaßstabe wiederholt. Auf diesen Nebenausstellungen findet eine solche Massenvertheilung von sogenannten goldenen und silbernen Medaillen statt, daß heute die auf solchen Ausstellungen erworbenen Auszeichnungen verschwinden in der Fluth der auf minder- oder ganz unwerthigen Ausstellungen erworbenen Diplome, zu welchen die zugehörigen Medaillen von dem Komité käuflich zu beziehen waren. Die Leute, welche solche Nebenausstellungen beschickt haben, zeigen auf ihren Briefbögen und sonstigen Geschäftspapieren einfach an: „Prämirt Paris 1900, goldene Medaille" und setzen dadurch das Publikum in den Glauben, daß sie die Auszeichnung auf der Weltausstellung erworben hätten. Darum muß, wie die „Frankf. Ztg." mit Recht betont, bei Zeiten auf das Gebahren solcher Ausstellungsunternehmer hingewiesen werden, deren Ausstellungen in der Hauptsache lediglich für das Medaillengeschäft eingerichtet sind. Es ist sehr bezeichnend, daß der Prospekt der Kärgerschen Ausstellung diese gewissermaßen als Ergänzung der großen Düsseldorfer Industrie- und Gewerbeausstellung hinzustellen wagt, da sie Aussteller aus allen Theilen des Reiches zulasse, während die Gewerbeausstellung nur Aussteller aus bestimmten Gebieten umfasse. Dabei dauert die Privatausstellung nur ein paar Tage und soll in einem einzigen kleinen Saale stattfinden; schon das zeigt, was von dieser Vorspiegelung des Veranstalters zu halten ist.

Pforzheim. „Schaufenster-Lockpreise". Der Kaufmann Frankenstein in Solingen, Inhaber eines Waarenhauses, wurde vom Schöffengericht wegen unlauteren Wettbewerbs zu 100 Mark Geldstrafe verurtheilt. F. hatte, wie das Gericht als festgestellt erachtete, über die Preisbemessung von Waaren wissentlich falsche Angaben gemacht, die den Anschein eines besonders günstigen Angebots erwecken mußten. Er stellte gute, tadellose Waaren in seinem Schaufenster zu Preisen aus, die weit hinter dem wirklichen Werte zurückblieben. Kamen dann Kunden und wollten einen Gegenstand, wie ausgestellt, kaufen, so wurden ihnen Ausschußwaaren zu den Schaufensterpreisen offerirt. Bestanden sie darauf, den betr. Gegenstand aus dem Schaufenster zu erhalten, so wurde ihnen gesagt, er sei schon verkauft. Bei der Strafzumessung zog das Gericht in Betracht, daß das Publikum und der reelle Geschäftsmann vor derartigen unlauteren Manipulationen geschützt werden müsse. (Pf. st. T.)

Briefkasten.

An gewerblichen Schutzverein in St. Das Kammergericht ist allerdings in einer Entscheidung vom 22. Januar 1900 davon ausgegangen, daß die Bezeichnung als „gerichtlich vereidigter Sachverständiger" nicht als Angabe über den Besitz einer Auszeichnung im Sinne des § 4 zu erachten sei, da es sich in dieser Vorschrift nur um gewerbliche Auszeichnungen handle, eine solche aber in dem obigen Titel nicht zu erblicken sei. Diese Entscheidung erscheint indessen sehr angreifbar, da die Ernennung zum vereidigten Sachverständigen, wenn sie auch einen amtlichen Charakter hat, doch immerhin auf gewerblichem Gebiet liegt und im Publikum jedenfalls als gewerbliche Auszeichnung aufgefaßt wird. Es ist daher anzunehmen, daß Sie gegen die unbefugte Aneignung dieses Titels mit Erfolg vorgehen können.

An Gebr. Th., Berlin. Die Namen der Kunden müssen zweifellos als Geschäftsgeheimniß gelten. Als Geschäftsgeheimniß ist alles das anzusehen, was nach den Umständen und nach dem erkennbaren Interesse des Geschäftsinhabers unter gewöhnlichen Verhältnissen der Geheimhaltung unterliegt. Derjenige, der Ihren Hausdiener veranlaßt hat, ihm die Mappe mit der Kundenliste zugänglich zu machen, würde, selbst wenn eine Benutzung nicht geschehen ist, ebenfalls aus § 10 strafbar sein.

An Sch. in J. Wie bereits wiederholt entschieden und auch in dieser Zeitschrift erörtert wurde, ist die Ausverkaufsankündigung dann nicht strafbar, wenn auch während des Ausverkaufs einzelne Bestände in geringfügigem Umfange ergänzt werden, soweit diese Ergänzung lediglich bestimmt ist, den Ausverkauf zu fördern und zu beschleunigen. Die von Ihnen angeführten Ergänzungen übersteigen indessen dieses Maaß offensichtlich, auch wenn diejenigen Waaren ausscheiden, die schon vor Beginn des Ausverkaufs von Ihnen bestellt waren und deshalb auch von Ihnen abgenommen werden mußten. Wir würden Ihnen daher rathen, die Bekanntmachung in dieser Form nicht zu wiederholen.

Verantwortlich für die Redaktion: Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Ludtmann, Berlin.

Ernst Herse,
Ingenieur und Patentanwalt,
Berlin S.W. 29,
Mittenwalderstrasse 24 part.

Digitized by Google

Nummer 9. Berlin, den 1. Juni 1902. I. Jahrgang.

Unlauterer Wettbewerb.

Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubszynski-Berlin,
Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ
der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorsitzender: Geh. Kommerz.-Rath H. Wirth-Berlin).

Verlag von Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. in Berlin.

„Unlauterer Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats im Umfange von 2 Bogen. Preis vierteljährlich M. 2.—. Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an. Postzeitungsamt Nr. 7669.

Redaktion u. Verlag: Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. Fernsprecher: I, 1211.
Inserate die dreigespaltene Nonpareillezeile M. 0,50. Bei Wiederholungen und größeren Aufträgen Rabatt. Beilagen nach besonderer Uebereinkunft.

Ihre Mitarbeit an der Zeitschrift „Unlauterer Wettbewerb" haben u. a. zugesagt die Herren:

Dr. **H. Appelius**, Kammergerichtsrat, Berlin.
Dr. **Jul. Bachem**, Justizrat, Köln a. Rh.
Ferdinand Birkenbihl, Landrichter, Frankfurt a. M.
Dr. **Birkmeyer**, Professor, München.
Martin Bürgel, Direktor, Berlin.
Carl Breuer, Direktor, Friedenau.
Dr. **Felix Damme**, Kaiserlicher Regierungsrat, Abteilungsvorsitzender im Patentamt, Berlin.
P. Dominicus jr., Fabrikbesitzer, Remscheid.
Heinrich Dove, Landgerichtsrat a. D., Syndikus des Aeltestenkollegiums der Kaufmannschaft, Berlin.
Chr. Finger, Staatsanwalt, Colmar i. E.
Dr. **Ludwig Fuld**, Rechtsanwalt, Mainz.
Ludwig Glaser, Regierungsbaumeister a. D., Patentanwalt.
Ernst Hotop, Baumeister, Berlin.
Dr. **Isenbiel**, Oberstaatsanwalt, Berlin.
Dr. Jul. **Hahn**, Rechtsanwalt, München.
Robert Herz, Fabrikbesitzer und Handelsrichter, Berlin.
Dr. **Heußner**, Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat, Berlin.
J. Kohler, Professor, Berlin.
Dr. **Kunath**, Fabrikbesitzer, Leipzig.
Dr. **P. Laband**, Professor, Straßburg i. E.
Hugo Lissauer, Kommerzienrat, Berlin.
Dr. **Lobe**, Landgerichtsrat, Dresden.
Dr. **J. Lusensky**, Geh. Ober Regierungsrat und vortragender Rat im Handelsministerium, Berlin.
Julius Magnus, Rechtsanwalt, Berlin.
Dr. **Marcus**, Landgerichtsrat, Berlin.
Dr. **J. Meili**, Professor, Zürich.
E. Müller, Reichsgerichtsrat, Leipzig.
Dr. **Ernst Müller-Meiningen**, Amtsrichter, Mitglied des Reichstages, Fürth.
Dr. **Ernst Neukamp**, Oberlandesgerichtsrat, Köln a. Rh.
Dr. **Albert Osterrieth**, Berlin.
Berthold Pehall, Rechtsanwalt, Berlin.
Dr. **Rießer**, Justizrat, Direktor der Bank für Handel und Industrie, Berlin.
F. Ring, Kammergerichtsrat, Berlin.
Hermann Roeren, Oberlandesgerichtsrat, Mitglied des Reichstags, Köln a. Rh.
Kurt von Rohrscheidt, Regierungsrat, Merseburg.
Dr. **Hermann Veit-Simon**, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.
Paul Schmidt, Rechtsanwalt, Berlin.
Emil Schmitz, Justizrat, Köln.
Paul Schulze, Syndikus der Handels- und Gewerbekammer, Dresden.
Wilhelm Schultze, Direktor der A.-G. Schäffer & Walcker, Berlin.
Dr. **Hermann Staub**, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.
Dr. **R. Stephan**, Geh. Regierungsrat, Berlin.
Dr. **Voßberg-Rekow**, Direktor der Centralstelle zur Vorbereitung von Handelsverträgen, Berlin.
Dr. **Martin Wassermann**, Rechtsanwalt, Hamburg.
Dr. **Wilhelm Wendlandt**, Generalsekretär, Berlin.
Hermann Wirth, Geheimer Kommerzienrat, Berlin.

Digitized by Google

Gegen die guten Sitten.

Von Rechtsanwalt Dr. Jul. Lubszynski-Berlin.

Ein vor der Strafkammer in Essen zur Verhandlung gelangter Strafprozeß hat unlängst die öffentliche Aufmerksamkeit in verdienter Weise auf sich gelenkt. Ein königlicher Staatsbeamter, der zur Beaufsichtigung der gewerblichen Verhältnisse von Amtswegen bestellt ist und dem daher ein maßgebendes Urtheil über diese Verhältnisse in erster Linie zuzusprechen ist, hatte in diesem Strafverfahren gegen die deutsche Industrie einen Vorwurf erhoben, wie er in sittlicher Hinsicht schwerer kaum gedacht werden kann.

Angeklagt waren mehrere Fabrikarbeiter aus Essen, sowie ein Fabrikbesitzer aus Forchheim in Bayern, die Ersteren unter der Anschuldigung, Betriebsgeheimnisse, die ihnen vermöge ihres Dienstverhältnisses bekannt geworden waren, dem mitangeklagten Fabrikbesitzer zum Zwecke des Wettbewerbes verrathen zu haben (§ 9 des Wettbewerbgesetzes), der Letztere unter der Beschuldigung, die ihm zugegangenen Betriebsgeheimnisse, von denen er durch eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung Kenntniß erlangt hatte, zum Zwecke des Wettbewerbes unbefugt verwerthet zu haben (§ 10 des Wettbewerbgesetzes). Es handelte sich um ein von einer Essener Firma zur Anwendung gebrachtes Verfahren behufs Entzinnung von Weißblechabfällen. Die Firma hatte hierfür ein besonderes Schmelzverfahren eingeführt. Dem angeklagten Fabrikanten war vorgeworfen, daß er versucht habe, die Konstruktion der Schmelzöfen kennen zu lernen, und zwar dadurch, daß er sich an die Maurer, welche mit dem Ofenbauen beschäftigt gewesen waren, und an frühere Arbeiter der Essener Firma wandte, um die Zeichnungen bezw. die Größenverhältnisse der Oefen zu erlangen.

Im Laufe der Verhandlung wurde Seitens des Vertreters der öffentlichen Anklagebehörde an den als Sachverständigen hinzugezogenen Gewerbeinspektor des Essener Bezirkes die Anfrage gerichtet, ob er die Handlung des angeklagten Fabrikanten, nämlich das Aufsuchen ehemaliger Arbeiter der Essener Firma und das Auskundschaften über die Anlage der Schmelzöfen, als gegen die guten Sitten verstoßend ansehe, da nur in diesem Fall der Thatbestand des § 10 des Wettbewerbgesetzes erfüllt ist, oder ob solches Verfahren im gewerblichen Leben üblich sei. Hierauf erklärte der Gewerbeinspektor wörtlich Folgendes:

„Ich habe allerdings noch keine Firma, auch keine große, kennen gelernt, welche sich die ihr bietende Gelegenheit, von ehemaligen Arbeitern und Beamten anderer Firmen über Einrichtungen und Betriebsweisen etwas zu erfahren, entgehen läßt. Freilich will das nachher keiner gewesen sein bezw. zugeben."

Das Verfahren endigte, obwohl der Staatsanwalt gegen die Arbeiter je 6 Wochen, gegen den Fabrikanten 6 Monate Gefängniß beantragt hatte, mit einer Freisprechung sämmtlicher Angeklagten.

Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit der Gerichtshof sich die Anschauung des Sachverständigen zu eigen gemacht hat oder nicht, auf jeden Fall mußte die Aeußerung, zumal sie von dem Vertreter einer amtlichen gewerblichen Aufsichtsbehörde ausging, das höchste Befremden in industriellen und gewerblichen Kreisen erregen. Ein großer Theil der Presse hat alsbald Anlaß genommen, sich gegen die schwere Beschuldigung, daß derartige niedrige sittliche Anschauungen in der deutschen Industrie allgemein verbreitet seien, entschieden Protest einzulegen, und auch die Essener Handelskammer, als die berufene Vertretung der dortigen gewerblichen Interessenten, hat inzwischen ihren Widerspruch und ihr Bedauern darüber, daß ein königlicher Beamter den deutschen Gewerbestand derart diskreditirt habe, der Oeffentlichkeit übergeben.

Es ist hier nicht der Ort für eine Vertheidigung der deutschen Industrie, deren maßgebende Vertretungen selbst in nachdrücklichster Weise ihre Rechte zu wahren wissen werden. Es sei an dieser Stelle nur vom juristischen Standpunkt aus dem Befremden darüber Ausdruck gegeben, daß es zu einer derartigen Beweiserhebung über angeblich vorhandene Unsitten in dem deutschen Gewerbestand überhaupt kommen konnte. So unangebracht die Antwort des beamteten Sachverständigen war, so unangebracht war überhaupt die darauf abzielende Frage des Vertreters der Anklagebehörde.

Der § 10 des Wettbewerbgesetzes handelt von der unbefugten Verwerthung fremder Betriebsgeheimnisse. Diese Verwerthung wird bestraft, wenn die juristischen Thatbestandsmerkmale der genannten Vorschrift vorliegen. Zu diesen Merkmalen gehört, daß der Konkurrent die Kenntniß des Betriebsgeheimnisses durch eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung erlangt hat. Ob dies Letztere der Fall ist, hat das Gericht absolut und objektiv nach der Gestaltung des Einzelfalles zu entscheiden.

Ob der Angeklagte das Bewußtsein der Sittenwidrigkeit bei Begehung seiner Handlung gehabt

Digitized by Google

habe, ist für die Anwendung der genannten Vorschrift gleichgültig. Das Gericht hat lediglich auf vorhandene Sitten, nicht aber auf vorhandene Unsitten Rücksicht zu nehmen. Den Maaßstab für den Begriff der guten Sitten, wie ihn auch der § 138 B. G. B. feststellt, hat der Richter aus dem herrschenden Volksbewußtsein, nämlich dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden und den Anschauungen und Gepflogen heiten des ehrbaren Kaufmanns im Handelsverkehr zu entnehmen. Aus diesem Grunde haben auch die amtlichen Motive zu § 138 B. G. B. die Grenze zwischen dem Gebiet der Sittenpflichten und demjenigen der Rechtspflichten dahin gezogen, daß Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes eintritt, „wenn sein Inhalt unmittelbar in objektiver Hinsicht und unter Ausscheidung der subjektiven Seite die guten Sitten verletzt". Hatte im vorliegenden Fall der angeklagte Fabrikant sich thatsächlich heimlich und auf Umwegen in den Besitz eines Betriebsgeheimnisses gesetzt und dieses unbefugt zur Verwerthung gebracht, so war es für die richterliche Beurtheilung des Falles ganz belanglos, ob ein derartiges Verfahren auch von anderen oder von ganzen Kreisen, oder gar etwa von allen Angehörigen dieses Berufes eingeschlagen wird. Eine Sittenwidrigkeit mußte auf jeden Fall angenommen werden, da ein derartiges Verfahren, gleichgültig, ob es ganz ausnahmsweise angewendet oder allgemein üblich war, gegen die Anschauungen des ehrbaren Kaufmanns in allen Fällen verstößt.

Das Reichsgericht hat diese allein dem Rechtsbewußtsein und einer sittlichen Logik entsprechende Anschauung bereits bei Auslegung des § 826 B. G. B. in der viel besprochenen Entscheidung vom 11. April 1901 (Juristische Wochenschrift Jahrgang 1901, S. 349) in nachdrücklichster Weise zur Geltung gebracht. In dem dortigen Falle hatte die Beklagte, eine Dampfschiffahrtsgesellschaft, um die Frachtgeschäfte auf einer bestimmten Linie unter Beseitigung der ihr unbequemen Konkurrenz der Segelschiffahrtsgesellschaften sich ausschließlich zu sichern, gegenüber der Seglergruppe eine geschäftliche Zwangsmaßregel dadurch zur Anwendung gebracht, daß sie den an dem Segelgeschäft interessierten Firmen ihre sonst allgemein geltenden Frachttarife kündigte. Auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen, hatte die Beklagte ebenfalls eingewendet, daß ihre Geschäftspraktik nicht vereinzelt dastehe, sondern „ähnlich im freien Wettbewerbe alltäglich angewandt werde." Diesem Einwande ist das Reichsgericht in entschiedener Weise entgegengetreten. Es sei nicht ausgeschlossen, daß auf die Sittenanschauung eines bestimmten Volkskreises Rücksicht genommen werde, wenn sich in ihr die herrschende Sitte ausprägen. Damit sei aber nicht zu verwechseln eine im Handelsverkehr thatsächlich aufgekommene Geschäftspraktik, welche möglicherweise nicht sowohl eine Sitte, als vielmehr eine Unsitte sein könne. „Es kommen im Handel und Wandel, zumal im Konkurrenzkampf sehr häufig Machenschaften vor, welche darum noch keineswegs für anständig gelten." Mit einem derartigen Einwande sei also der § 826 B. G. B. keinesfalls abzufertigen.

Zu welchen ungeheuerlichen Konsequenzen müßte man auch bei einer anderen Auslegung gelangen. Wenn die Thatsache, daß eine bestimmte Unsitte in bestimmten Kreisen heimisch ist, diese Kreise davor schützen würde, daß ihre Handlungen nach dem Gesetz als sittenwidrig angesehen werden, so müßte dies dazu führen, daß eine gesetzliche Vorschrift in bestimmten Gegenden oder für gewisse Kreise in anderer Weise zur Auslegung gebracht wird, wie sonst im allgemeinen, ja es würde eine derartige Auffassung mit Notwendigkeit schließlich zu einem Privileg der Unsittlichkeit gegenüber der Sittlichkeit führen. Es ist noch niemandem eingefallen und würde absurd erscheinen, einen Diebstahl an Heu oder Früchten, der in einem Dorf verübt ist, deswegen für straflos zu erklären, weil in diesem Dorf allgemein und alltäglich derartige Diebstähle vorkommen. Der Diebstahl an körperlichen Sachen unterscheidet sich aber nicht im geringsten von dem Diebstahl an geistigen Erzeugnissen, zu dem die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse eines gewerblichen Instituts in erster Reihe gehören.

Aus diesem Grunde ist schon die Beweiserhebung über den obigen Punkt, ob nämlich die Ausnutzung von Betriebsgeheimnissen des Konkurrenten zur allgemeinen Regel gehören, als tief verletzend für das Rechtsgefühl und Sittenbewußtsein zu erachten.

Das neue Weingesetz und der unlautere Wettbewerb.

Von Staatsanwalt Finger zu Colmar i. E.

(Schluß.)

Bei einer Vergleichung des § 6 des Weingesetzes mit der Bekanntmachung fällt es auf, daß § 6 nur das Land und den Ort nennt, in welchem der Schaumwein auf Flaschen gefüllt ist, die Bekanntmachung dagegen außerdem das Land, in dem der Schaumwein auch fertiggestellt wurde. Man könnte daher die Frage aufwerfen, ob die Bekannt-

Digitized by Google

machung in letzterer Hinsicht nicht über die dem Bundesrathe durch § 6 gegebene Machtvollkommenheit hinausgeht und insoweit Geltung nicht beanspruchen darf. In keiner der beiden Bestimmungen ist ferner das Land oder der Ort des Wachsthums des Rohweines genannt. Zur Auslegung der Vorschriften scheint sich hieraus Folgendes zu ergeben:

Für den Schaumwein jeder Art ist, weil er als Kunstprodukt angesehen werden muß, als Herkunftsort nur der Ort und als Herkunftsland nur das Land der Fertigstellung maßgebend. Denn das Schaumwein-Fabrikat ist jedenfalls an diesem Orte hergestellt, es gilt also für es das Gleiche, wie für alle anderen Fabrikate. Daher ist als deutscher Schaumwein nur in Deutschland fertiggestellter, als französischer Schaumwein, französisches Erzeugniß nur in Frankreich fertiggestellter zu betrachten und entsprechend zu bezeichnen.

Der Beginn der Fabrikation ist nun jedenfalls bei dem alten Verfahren die Füllung auf Flaschen, und in dem Lande, in welchem diese Thätigkeit erfolgt, wird regelmäßig auch die Fertigstellung stattfinden, so daß die Füllung auf Flaschen das maßgebende Merkmal ist. Daher mag § 6 nur dieses Moment herausgegriffen haben, und die Bekanntmachung bringt lediglich eine selbstverständliche Ergänzung dazu, indem sie annimmt, daß das Land, in welchem das Füllen auf Flaschen geschieht, mit dem der Fertigstellung im Allgemeinen identisch sein wird, und daher bestimmt, daß in diesem Falle dem Bezeichnungspflichtigen die Wahl zusteht zwischen der Bezeichnung: „In Deutschland u. s. w. auf Flaschen gefüllt", die er auch bei Fertigstellung des Schaumweines in Deutschland beibehalten darf, und der Bezeichnung: „Deutscher u. s. w. Schaumwein", „Deutsches u. s. w. Erzeugniß". Wäre aber der Schaumwein z. B. in Luxemburg auf Flaschen gefüllt und in Deutschland fertiggestellt, so wäre er deutscher Schaumwein, deutsches Erzeugniß, in Luxemburg auf Flaschen gefüllt. Sonach stehen das Gesetz und die Bekanntmachung im Einklang mit der bekannten Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. Mai 1896 (Entscheidungen in Strafsachen, Bd. XXVIII, S. 353).

Man wird aber den Umstand, daß § 6 des Weingesetzes und die Bekanntmachung die Heimath, den Produktionsort und das Produktionsland des Rohweines gar nicht erwähnen, nicht außer Acht lassen dürfen.

In der Kommission des Reichstages zur Berathung des Weingesetzes wurde allerdings die Ansicht geäußert, für die Beschaffenheit und den Charakter eines Schaumweines sei die Herkunft des Rohmaterials, ob aus Lothringen, dem Rhein- und Moselgebiete oder aus der Champagne, ohne Bedeutung. Die Richtigkeit dieser Ansicht dürfte jedoch nur mit Einschränkungen zuzugestehen sein. Die Rolle des Rohmaterials ist unter Umständen doch eine erhebliche! Wenn z. B. Stillwein der Champagne in Fässern nach Luxemburg gesandt, dort auf Flaschen gefüllt und in Deutschland fertiggestellt wird, so wäre es nach dieser Ansicht genügend, zu bezeichnen: Deutscher Schaumwein, in Luxemburg auf Flaschen gefüllt, und der Ursprung des Rohweines aus der Champagne käme nicht in Betracht. Man wird aber andererseits auch dem Urtheile des französischen Kassationshofes vom 27. März 1900 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Bd. VII, S. 155) nicht beistimmen können, wenn es ausführt, die in Ukange (Deutsch-Lothringen) erfolgende Vollendung der Herstellung des Schaumweines aus Rohwein der Champagne sei nicht geeignet, zu bewirken, daß dasjenige, was, bevor es diesen Verrichtungen unterlag, Champagner genannt werden konnte und in gewissen Fällen sogar genannt werden mußte, nachher diese Bezeichnung nicht mehr behalten dürfe.

Wie das Weingesetz und die Bekanntmachung richtig bestimmen, kann ein solches Fabrikat nicht als Champagner bezeichnet werden. Aber dem Kassationshof ist darin Recht zu geben, daß bei Lieferung des Rohmaterials aus der Champagne für den Charakter des Fabrikates auch dieses Rohmaterial von Bedeutung ist, ein Standpunkt, welchen auch die Handelskammer zu Straßburg mehrfach vertreten hat (vgl. ihre Gutachten in der Begründung zum Entwurfe des Schaumweinsteuergesetzes). Daher muß man dem Fabrikanten gestatten, der Wahrheit entsprechend auch das Land und den Ort anzugeben, in welchem der zur Fabrikation des Schaumweines verwendete Rohwein gewachsen ist, z. B. mit dem Zusatze: Rohwein aus der Champagne, Epernay. Mithin kann die ganze Bezeichnung eines solchen Schaumweines lauten: Deutscher Schaumwein, in Luxemburg auf Flaschen gefüllt, Rohwein (Cuvé) aus Epernay, Champagne. Diese Bezeichnung, wie man sie auch im Verkehre schon trifft, würde richtig und bestimmt die verschiedenen für die Herkunft des Fabrikates, des Ganzen, in Betracht kommenden Orte und Länder angeben. Auch in der Champagne,

Digitized by Google

z. B. in Epernay, aus Rohwein, der nicht aus der Champagne stammt, hergestellter Schaumwein ist wohl französischer Schaumwein, französisches Erzeugniß aus Epernay, Champagne, er ist aber meines Erachtens doch kein Champagner. Denn nach allgemeinem Handelsgebrauch ist Champagner nur der aus Rohwein der Champagne in der Champagne auf Flaschen gefüllte nnd fertiggestellte Schaumwein.

§ 6 des Weingesetzes und die Bekanntmachung stehen der Zulässigkeit der Angabe des Herkunftsortes bezw. Herkunftslandes des Rohweines nicht entgegen. Ebenso Windisch, Weingesetz S. 90. Die Frage, ob die Angabe zweckmäßig oder sogar, um der Bezeichnung jede Unklarheit zu nehmen, erforderlich ist, kann, wie das oben gewählte Beispiel zeigt, nur von Fall zu Fall entschieden werden.

Wie die oben angeführte Begründung zu § 6 besagt, sollen die Ausführungsbestimmungen entscheiden, ob und inwieweit neben dem Herstellungsland auch der Herstellungsort anzugeben ist. Die Bekanntmachung schweigt hierüber, sie giebt nur das Herstellungsland an, so daß die Frage entsteht, ob der Herstellungsort niemals anzugeben ist. Dies läßt sich wohl nicht ohne Weiteres bejahen, denn nach § 6 ist der Ort erforderlichen Falles anzugeben, so daß auch hier wieder der Einzelfall den Ausschlag giebt. Der Herstellungsort wird neben dem Lande der Herstellung zu nennen sein, wenn er für die Herkunft der Füllung auf Flaschen von Bedeutung ist oder auch für die Fertigstellung, sei es im Interesse des Wettbewerbes, sei es für die Güte des Schaumweins, sei es für die Bedürfnisse und Anschauungen der Abnehmer, u. s. w.

Das Verhältniß des § 6 des Weingesetzes und der Bekanntmachung zu § 16 des Waarenbezeichnungsgesetzes und §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes läßt sich hiernach im Allgemeinen dahin bestimmen, daß jene auch für diese §§ 16, 1, 4 Vorschriften zur richtigen Bezeichnung der Herkunft von Schaumweinen enthalten. Daß es sich bei ihnen um Herkunftsbezeichnungen, also nicht um bloße Gattungsnamen im Sinne von § 16 Absatz 2 des Waarenbezeichnungsgesetzes und des § 1 Absatz 3 des Wettbewerbsgesetzes handelt, ergiebt sich auch aus dem Umstande, daß auf die Beschaffenheit des Schaumweines gerade die örtliche Herkunft Einfluß hat.

Im Verhältnisse zu § 16 a. a. O. ist aber Folgendes von wesentlicher Bedeutung: § 16 bezieht sich nicht auf Herkunftsbezeichnungen jeder Art, auch nicht auf geographische jeder Art, sondern nur auf bestimmte geographische: Staatswappen, Namen oder Wappen eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes. Ländernamen sind vom Schutze des § 16 ausgeschlossen, weil nach Ansicht des Gesetzgebers ihre Verwendung fast immer nur eine charakterisirende Bedeutung habe und jedenfalls nur Hinweise von solcher Allgemeinheit enthalte, daß dabei eine Absicht, zu täuschen, nicht vorausgesetzt werden könne. Demnach sind die Länderbezeichnungen: Französischer, luxemburgischer, deutscher Schaumwein, französisches u. s. w. Erzeugniß, in Deutschland u. s. w. auf Flaschen gefüllt, nach § 16 nicht geschützt, auch wenn die übrigen Voraussetzungen des § 16 vorliegen sollten. In seiner Beziehung zu § 6 des Weingesetzes und zur Bekanntmachung kommen also nur der Ort der Füllung auf Flaschen und der Fertigstellung und ferner der Heimathsort des Rohweins in Betracht, und nur hinsichtlich jener Orte der Füllung auf Flaschen und der Fertigstellung kann Idealkonkurrenz zwischen § 16 des Waarenbezeichnungsgesetzes und §§ 6, 16 Ziffer 2 des Weingesetzes eintreten. Hinsichtlich des Heimathsortes des Rohweines ist nur § 16 anwendbar. Für die Fruchtschaumweine kommt § 16 nur in Betreff der Herkunftsbezeichnungen in Betracht, nicht auch hinsichtlich der Bezeichnung, welche die Verwendung von Fruchtwein erkennen läßt, denn insoweit handelt es sich um Angaben über Beschaffenheit und Herstellungsart, womit sich § 16 überhaupt nicht befaßt.

Anders verhält es sich mit §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes: Verbot der öffentlichen Reklame mit unrichtigen Angaben über Beschaffenheit, Herstellungsart und Bezugsquelle von Waaren. Schaumwein, der aus Fruchtwein (Obst- oder Beerenwein) hergestellt ist und nicht die Bezeichnung Frucht-Schaumwein, Obst-Schaumwein, Beeren-Schaumwein, Apfel-Schaumwein, Johannisbeer-Schaumwein u. s. w. trägt, sondern nur die Bezeichnung: Schaumwein, verstößt gegen § 6 des Weingesetzes und die Bekanntmachung, zugleich aber auch gegen §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes. Denn die Bezeichnung Schaumwein für solche Schaumweine ist gemäß § 6 des Weingesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung und auch nach der allgemeinen Verkehrs- und Handelssitte unrichtig, da man hiernach unter diesem Worte ohne Zusatz nur die Traubenschaumweine versteht, und es ist geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen eben deshalb, weil man in solchem derart bezeichneten Schaumwein den höher bewertheten Traubenschaumwein zu erblicken glaubt. Es handelt sich also um eine unrichtige Angabe thatsächlicher Art über die Beschaffenheit und die Herstellungsart des Fruchtschaumweins; eine solche würde auch vorliegen, wenn

Digitized by Google

die unrichtige Fruchtart angegeben würde, z. B. statt Obst-Schaumwein Beeren-Schaumwein.

Anlangend die Bezugsquelle, so ist zu berücksichtigen, daß §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes in Erweiterung des § 16 des Waarenbezeichnungsgesetzes hierunter die Herkunft der Waare nicht nur im geographischen, sondern im ganz allgemeinen Sinne, und jedwede Ursprungsart der Waare nach Person, Geschäft, Land, Ort, Gemeinde und weiterem Kommunalverbande verstehen. Demnach sind die Bezeichnungen: In Deutschland u. s. w. auf Flaschen gefüllt, deutscher u. s. w. Schaumwein, deutsches u. s. w. Erzeugniß, deutscher u. s. w. Frucht-, Obst-, Beeren-, Apfel-Schaumwein, d. h. die Ursprungsbezeichnungen der Schaumweine nach dem Lande der Füllung auf Flaschen und der Fertigstellung Angaben über die Bezugsquelle im Sinne der §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes, und es kommt bei unrichtiger Angabe dieser Art nicht nur das Weingesetz, sondern auch das Wettbewerbsgesetz in Frage; ebenso natürlich auch bei Angabe des unrichtigen Ortes, z. B. Epernay statt Ueckingen. In letzterem Falle würde auch § 16 des Waarenbezeichnungsgesetzes hinzutreten.

Trägt der Schaumwein keine Bezugsquellenangabe, ist er z. B. nur bezeichnet als Schaumwein ohne weiteren Zusatz, so ist wohl das Weingesetz und die Bekanntmachung verletzt, aber weder § 16 des Waarenbezeichnungsgesetzes, noch die §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes, weil eine fälschliche bezw. unrichtige Angabe hinsichtlich der Bezugsquelle in diesem Falle fehlt. Anders verhält es sich, wie oben gezeigt wurde, hinsichtlich der Beschaffenheit und Herstellungsart.

Hervorgehoben seien schließlich folgende Unterschiede:

§ 6 des Weingesetzes ist verletzt, wenn Schaumwein oder die geschäftlichen Angebote beim gewerbsmäßigen Verkaufen, Feilhalten oder Anbieten die unrichtige Bezeichnung bezw. keine Herkunftsbezeichnung der durch § 6 und die Bekanntmachung vorgeschriebenen Art tragen, z. B. wenn er von einem Kaufmann in seinem Laden einem Kunden verkauft wird. Der Thatbestand des § 16 des Waarenbezeichnungsgesetzes erfordert fälschliches Versehen der Waaren oder ihrer Verpackung oder Umhüllung, der Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit der unrichtigen Herkunftsbezeichnung, um die Waaren so in den Verkehr zu bringen, oder Inverkehrbringen oder Feilhalten derartig bezeichneter Waaren, bei sämmtlichen Handlungen den Zweck, über Beschaffenheit und Werth der Waaren einen Irrthum zu erregen.

§§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes dagegen beziehen sich nur auf die öffentliche, mit der unrichtigen Angabe über Herkunft, Beschaffenheit oder Herstellungsart getriebene unlautere Reklame, indem sie Angaben „in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind“, voraussetzen. Sie sind also enger als die vorerwähnten Paragraphen. Trotzdem wird bei der häufigen Benutzung der öffentlichen Reklame auch im Handelsverkehre mit Schaumweinen ihre Bedeutung auch auf diesem Gebiete neben jenen Paragraphen nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Kommen sie auch nicht in Frage, wenn im nicht öffentlichen geschäftlichen Verkehr eine Flasche Schaumwein mit unrichtiger Herkunftsbezeichnung verkauft wird, so doch z. B., wenn sie im Schaufenster Jedermann sichtlich zum Verkaufe angeboten, feilgehalten wird, oder wenn sie in einer öffentlichen Ausstellung prangt, oder wenn Preislisten, Weinkarten, sonstige im geschäftlichen Verkehr übliche Angebote, wie Plakate, Annoncen, die unrichtigen Angaben enthalten.

Die Verfolgung gestaltet sich allerdings bei den §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes nicht so einfach, wie bei den §§ 6, 16 des Weingesetzes und dem § 16 des Waarenbezeichnungsgesetzes: Bei letzteren tritt Verfolgung ohne Strafantrag und in allen Fällen von Amtswegen ein, §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes erfordern einen Strafantrag, und die Staatsanwaltschaft schreitet nur bei öffentlichem Interesse ein, im Allgemeinen ist der Verletzte angewiesen auf den unsicheren und kostspieligen Weg der Privatklage, falls er sich nicht mit dem etwas leichteren und einfacheren des Civilprozesses begnügen will.

Aus der Praxis.

Von Rechtsanwalt Berthold Pezall, Berlin.

Zulässigkeit der Klage auf Unterlassung und der Schadensersatzklage wegen versuchter Patentverletzung.

Den Klägern ist ein Kühlraum mit beständiger Luftcirkulation patentirt. Geschützt ist die Verbindung zweier zur Herbeiführung eines ständigen Luftumlaufs zusammenwirkender Vorrichtungen, von denen die eine — hier allein interessirende — aus einem den inneren Eisraum mit der Außenluft verbindenden Kanal und einer Wasserrinne zusammengesetzt ist und ständig frische Luft von Außen ansaugt, an dem Eise vorbeiführt, nach unten sinken und

Digitized by Google

demnächst in den die Kühlanlage umgebenden Raum wieder austreten läßt. Der Beklagte, ein Zimmermeister, welcher früher im Betriebe des einen Klägers beschäftigt war, dort die Herstellung der patentirten Kühlanlagen kennen gelernt und sich dann selbstständig gemacht hatte, übernahm für einen Schlächtermeister die Herstellung einer Kühlanlage zu einem weit geringeren Preis, als ihn die Kläger gefordert hatten. Er führte zunächst den für die Kühlanlage erforderlichen Holzbau aus, der an der Vorderseite aus zwei Holzwänden mit dazwischen befindlichem leeren Raum bestand. An der Stelle über der kleinen zum Eiseinwurf bestimmten Thür an der Vorderseite durchbohrte er die beiden Holzwände dergestalt, daß die entstandene Oeffnung eine Verbindung zwischen dem im Innern des Kühlraums angeordneten Eisbehälter und der Außenluft herstellte. Diese durch beide Holzwände hindurchgehende Oeffnung würde, wenn sie bei Fertigstellung der Kühlanlage noch vorhanden gewesen wäre, wie der geschützte Luftzuführungskanal gewirkt und das Patent der Kläger verletzt haben. Die Kühlanlage wurde jedoch zunächst im Aufstrage des Beklagten von einem Klempnermeister im Innern mit Zink ausgekleidet, wodurch verselbstlich das in der äußeren Vorderwand befindliche Loch durch eine auf der Innenseite aufgelegte Zinkplatte wieder luftdicht verschlossen wurde. Der Beklagte bemerkte dies nicht und lieferte den Kühlraum nach erfolgter Fertigstellung mit der wieder verschlossenen Oeffnung ab. Obwohl hiernach bei der Ablieferung der Kühlanlage ein patentwidriger Zustand nicht mehr vorhanden war, hat das Kammergericht in seinem Urtheil vom 18. Januar 1902 — 10 U. 2154. 00. — doch der auf Unterlassung weiterer Herstellung patentwidriger Kühlräume und auf Feststellung der Schadenersatzpflicht des Beklagten gerichteten Klage stattgegeben.

Hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs begründet das Kammergericht diese Entscheidung wie folgt: „Hat der Beklagte den Entschluß, die Erfindung der Kläger nachzuahmen, gefaßt und, soweit es an ihm lag, ausgeführt, so hat er in das gewerbliche Schutzrecht der Kläger eingegriffen; es ist unerheblich, daß der von ihm gewollte Erfolg der Nachahmung durch einen von ihm nicht vorausgesehenen und nicht erkannten Zufall vereitelt worden ist: denn eine Störung liegt schon in jeder irgendwie gearteten Bethätigung des auf die Nachahmung gerichteten Entschlusses, wenn diese Bethätigung die Besorgniß der Wiederholung rechtfertigt. Es genügt insbesondere für den Begriff der Störung, wenn der Störende nur den Versuch der Verletzung unternommen und von der Ausführung nicht freiwillig in Anerkennung des verletzten Rechts, sondern gezwungen oder in Folge eines Zufalls abgelassen hat. Der Beklagte hat also thatsächlich die Kläger in ihrem gewerblichen Schutzrechte gestört". Die Schadenersatzpflicht des Beklagten stellt das Kammergericht mit folgenden Ausführungen fest.

„Der Beklagte hat wissentlich die für die Kläger geschützte Erfindung in Benutzung genommen; er ist nach § 35 des Patentgesetzes zur Entschädigung der Kläger verpflichtet. Es muß auch angenommen werden, daß den Klägern thatsächlich aus der gerügten Patentverletzung ein Schaden entstanden ist. Der Beklagte hat zwar die Genehmigung der Kläger zu der Nachahmung nicht eingeholt, sondern die Nachahmung ohne ihren Willen ausgeführt. Wenn er aber den dadurch geschaffenen Zustand aufrecht erhalten und den ihm durch seine widerrechtliche Nachahmung zugeflossenen Gewinn behalten will, muß er an die Kläger die Abgabe zahlen, die er für die Ertheilung ihrer Genehmigung hätte zahlen müssen. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 35, Seite 67.) Hieran ändert nichts, daß schließlich durch einen nicht in der Person des Beklagten liegenden Zufall der Erfolg der Patentverletzung vereitelt und eine nicht patentwidrige Kühlanlage ausgeführt ist; denn dadurch würde der Beklagte auch von der Abgabe an die Kläger nicht nachträglich befreit worden sein, die er bei loyalem Verhalten vorher an die Kläger hätte entrichten müssen. Den Klägern ist aber thatsächlich noch ein weitergehender Schaden entstanden. Beklagter hat in Ausübung seines Tischlereigewerbes die Ausführung der patentverletzenden Kühlanlage übernommen und schon durch diese einmalige Ausführung offenkundig gemacht, daß er das Patent der Kläger gewerbsmäßig zu verletzen bereit ist. Er ist also hinsichtlich dieser Kühlanlagen mit den Klägern in allgemeinen Wettbewerb getreten und hat dadurch ihnen augenscheinlich einen Schaden zugefügt, der über den den Klägern durch Fischers Bestellung entgangenen Gewinn hinausgeht."

Kann durch den architektonischen Schmuck eines Hauses das Waarenzeichen eines Konkurrenten verletzt werden?

Für die Klägerin (Waarenhaus A. Wertheim) ist ein Bildzeichen, einen Globus auf einem W darstellend, zum Schutze einer großen Reihe von Waaren in die Zeichenrolle des Patentamtes als Waarenzeichen eingetragen. Die Beklagte (Waarenhaus Hermann Tietz) hat auf ihrem Geschäftshause in der Leipzigerstraße in Berlin als oberen Abschluß der nach dieser Straße belegenen Façade in der Mitte eine große, auf einem von Greifen getragenen Sockel ruhende Glaskugel anbringen lassen, welche nach Art eines Globus mit Längen- und Breiten-Graden versehen ist und an Stelle der Aequatorlinie ein breites mittleres Querband mit den Buchstaben Tietz trägt. Die Klägerin behauptet nun, die Glaskugel auf dem Hause der Beklagten sei ihrem eigenen Waarenzeichen im zeichenrechtlichen Sinne ähnlich. Dies biete für sie die Gefahr, daß ihr eigenes Waarenhaus mit dem der Beklagten verwechselt werde.

Zahlreiche Kunden, besonders solche aus der Provinz und Ausländer, wüßten nur, daß sie, Klägerin, ein großes Waarenhaus in der Leipzigerstraße besäße. Thatsächlich liefen denn auch bei ihr Briefe ein mit der Adresse: „An das große Waarenhaus in der Leipzigerstraße" und ähnliche. Andererseits sei aber einem großen Theil dieser Kundschaft sehr wohl bekannt, daß dieses Waarenhaus der Klägerin Waaren feilhalte, die durch einen Globus geschützt sind und diesen als Kennzeichen auf der Verpackung oder sonstwie tragen. Die Waare der Klägerin sei in weiteren Kreisen überhaupt schlechthin als „Globuswaare" bekannt. Wenn nun jemand, der die Absicht habe, solche Globuswaare zu kaufen, die Kugel auf dem Hause der Beklagten sähe, so könne er leicht zu der irrigen Annahme gelangen, er befände sich vor dem Waarenhause, in dem die Globuswaare feilgehalten wird. Die Glaskugel wirke somit als Waarenzeichen des Hauses, und da das Geschäft der Beklagten mit diesem Hause untrennbar verbunden sei, so

Digitized by Google

müsse dieselbe auch im Publikum als das Waarenzeichen der beklagten Firma gelten. Zum Beweise dafür beruft die Klägerin sich auf einen Artikel in den Münchener Neuesten Nachrichten, in welchem der Inhaber der beklagten Firma als der Mann mit dem Globus bezeichnet wird, und auf eine bildliche Darstellung in den Lustigen Blättern, in welcher die Glaskugel der Beklagten den Körper einer Person und diese die Personifikation des Waarenhauses bildet. Hieraus ist nach Ansicht der Klägerin ersichtlich, daß sich die Beklagte zum Zweck der eigenen Reklame eines Waarenzeichens bediene, das dem der Klägerin ähnlich sei. Es sei unerheblich, ob sich das Waarenzeichen auf einem Firmenschilde, d. h. auf einer Fläche befinde oder ob es plastisch dargestellt sei, und es sei ebenso unerheblich, ob es dem Gebäude, wie bei gewöhnlichen Firmenschildern üblich, lose angefügt sei oder ob es einen Architekturtheil des Gebäudes bilde. An der Thatsache der Verletzung des § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 könne dies nichts ändern. Die Klägerin hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurtheilen, den Globus zu entfernen oder sich bei Vermeidung einer öffentlichen Strafe des Feilhaltens aller der Waaren zu enthalten, zu deren Schutz der Globus auf dem W für die Klägerin als Waarenzeichen eingetragen sei.

Die Beklagte hat demgegenüber geltend gemacht, die Glaskugel befinde sich in solcher Höhe über dem Giebel ihres Geschäftshauses und in solcher räumlichen Entfernung von den Waaren, daß sie mit einem Ankündigungszeichen nichts gemein habe. Sie sei vielmehr eine architektonische Zierde des Hauses, wie viele andere Häuser sie auch hätten. Ihr habe auch jede Absicht, das Waarenzeichen der Klägerin nachzuahmen, ferngelegen, da ursprünglich ein anderer Façadenschmuck vorgesehen gewesen, und erst später von den Architekten die Glaskugel gewählt worden sei. Sie habe ein eigenes, aus einem T bestehendes Waarenzeichen, habe daher gar kein Interesse, das Waarenzeichen der Klägerin nachzuahmen. Ihre Glaskugel sei auch dem letzteren nicht ähnlich und werde vom Publikum überhaupt nicht als Waarenzeichen angesehen. Das beweise der Volkswitz, nach welchem die Glaskugel ein Luftballon sei, der ihr Geschäft heben solle.

Das Landgericht I zu Berlin hat durch Urtheil vom 12. Juni 1901 (58. O. 144. 01) die Klage abgewiesen. Es hat zwar eine Aehnlichkeit der Glaskugel der Beklagten mit dem Waarenzeichen der Klägerin für vorliegend erachtet, auch die Frage der Möglichkeit einer Verwechselung bejaht, da die Glaskugel gegenüber dem sonstigen auf dem Dach der Beklagten befindlichen Architekturschmuck in den Vordergrund trete und dem Gedächtniß sich einpräge. Die Anwendbarkeit des § 20 des Waarenzeichengesetzes sei daher nicht ausgeschlossen. Unerheblich sei auch, in welcher Absicht die Beklagte zur Wahl der Glaskugel gelangt sei, da es nur darauf ankomme, ob dieses Bauglied objektiv geeignet sei, eine Verletzung des klägerischen Zeichenrechts herbeizuführen. Eine solche Verletzung müßte als vorliegend angenommen werden, wenn hier das ausschließliche Recht der Klägerin verletzt wäre, das Waarenzeichen auf Ankündigungen, d. h. im Geschäftsverkehr urkundlich in irgend einer Weise hervorzuheben, so daß das Publikum den Eindruck gewinnen könne, daß die Waaren des Inhabers des ihm bekannten Waarenzeichens im Hause der Beklagten feilgeboten würden. Nun könnte zwar schon die Anbringung eines bloßen Waarenzeichens als eine Ankündigung wirken. Es sei jedoch unter Erwägung aller Umstände zu prüfen, ob auch hier in der Anbringung des Globus eine Ankündigung im Sinne des § 12 des Waarenzeichengesetzes liege. Diese Frage hat das Gericht mit folgenden Ausführungen verneint: „Die Kugel befindet sich auf dem Dache des Hauses, also an einer Stelle, an der es im Allgemeinen nicht üblich ist, Geschäftsankündigungen anzubringen. Derartige Darstellungen werden vielmehr an den Eingängen, über den Schaufenstern oder an den Façaden angebracht. Dort sucht das Publikum den Namen oder die sonstige Bezeichnung des Geschäfts, nicht auf dem Dache. Es kommt nicht auf den Gedanken, daß Darstellungen auf dieser Stelle, welche nicht sonder Zweifel die Beziehung zu dem Geschäfte ergeben, Geschäftsankündigungen sind. Deshalb sind zur Beurtheilung der vorliegenden Frage auch nicht Veranstaltungen heranzuziehen, welche in unzweideutiger Weise auf dem Dache des Hauses oder an seiner höchsten Stelle auf die feilgebotenen Waaren hinweisen, wie das leuchtende Wort Leibniz z. B. auf die bekannte Waare. Wenn der Globus auf dem Hause der Beklagten auch ein so charakteristisches Merkmal des Hauses ist, daß der Beschauer dieses Gebäude an demselben stets wiedererkennen wird, so gilt dasselbe von vielen anderen auffallenden architektonischen Zierden, es fehlt aber dem Schmucke die Beziehung zur Waare. Es ist dem Beschauer bekannt, daß der Globus vielfach zum architektonischen Abschluß und zur Zierde bei öffentlichen und privaten Häusern verwendet ist, und deshalb wird er hier stets nur den Gedanken haben, daß die Kugel, wie die zahlreichen anderen plastischen Bildwerke an und auf dem Hause, nur den architektonischen Schmuck des Hauses bilden. Niemand wird, nach der Ueberzeugung des Gerichts, beim Anblick des Hauses daran denken, daß der Globus auf dem Hause als Ankündigung irgend welcher Waaren dienen soll. Auch der Name Tietz, welchen ein die Kugel umspannender Gürtel trägt, ist nicht geeignet, dem Bildwerke den Charakter lediglich architektonischen Beiwerks zu rauben, zumal dem Beschauer beim Anblicke der Kugel der Name keineswegs auffällt, vielmehr erst beim genauen Betrachten lesbar wird. Gleichgültig ist endlich, ob, wie Klägerin behauptet, durch Zeichnungen in den Ankündigungen der Beklagten in der Concert-Zeitung und in dem russischen Fremdenführer die Kugel auf dem Tietz'schen Hause in einer Weise zur Darstellung gelangt ist, daß das Recht der Klägerin aus §§ 12 und 20 des Gesetzes verletzt erscheint. Denn hier handelt es sich nicht um jene Ankündigungen, sondern lediglich darum, ob der Globus auf dem Hause der Beklagten als unzulässige Ankündigung, welche die Rechte der Klägerin aus § 12 verletzt, zu erachten ist".

Anpreisung einer unrichtigen Abonnentenzahl.

In der Lippischen Tageszeitung, deren verantwortlicher Leiter und Verleger der Beklagte ist, erschien ein Inserat, in welchem diese Zeitung den Detmolder Geschäftsleuten als vortheilhaftes Insertionsorgan insbesondere durch die Angabe empfohlen wurde, daß sie in der Stadt Detmold annähernd ebenso viel Abonnenten habe, als in dieser Stadt Häuser vorhanden seien.

Digitized by Google

Die Zahl der Häuser in der Stadt Detmold beträgt nach der Volkszählung von 1900 etwa 1200. Der Kläger, Verleger des Konkurrenzblattes „Lippische Landeszeitung", behauptet, daß die Zeitung des Beklagten in Detmold nur etwa 600—700 Abonnenten habe, erachtet deshalb die obige Angabe als Verstoß gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes und verlangt Verurtheilung des Beklagten zur Unterlassung weiterer Bekanntmachungen dieses Inhalts.

Der Beklagte beantragt Abweisung der Klage, weil seine Zeitung mindestens 950 Abonnenten habe und die Differenz zwischen dieser und der im Inserat angegebenen Abonnentenzahl nicht so erheblich sei, um den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken.

Das Fürstliche Landgericht zu Detmold hat durch Urtheil vom 27. 11. 1901 — O. 350/01 — nach dem Klageantrage erkannt. Es hat durch Zeugenvernehmung festgestellt, daß die „Lippische Tageszeitung" in der Stadt Detmold annähernd 1000 Abonnenten hat, von denen 700 den vollen Abonnementspreis zahlen, während 150 das Blatt entweder unter Theilung des Preises mit anderen gemeinschaftlich halten oder es gegen die Landeszeitung eintauschen, andere 40 Freiexemplare erhalten und die letzten 100 einen geringeren Abonnementspreis zahlen, weil sie kleine Gegenleistungen gewähren. Die Abonnentenliste weist für die Stadt Detmold etwa 948 Nummern auf, worunter 100 Personen enthalten sind, welche die Zeitung nicht direkt, sondern von dritter Hand beziehen.

Hiernach hat das Landgericht die Zahl der eigentlichen Abonnenten, d. h. der Leser, welche das Blatt auf Grund eines mit dem Beklagten geschlossenen Vertrages direkt von diesem beziehen, für die Stadt Detmold auf etwa 850 angenommen. Ob diese den vollen Abonnementspreis bezahlen oder nicht, sei gleichgültig. Danach bleibe die Angabe, daß die Zeitung in der Stadt Detmold annähernd ebenso viel Abonnenten besitze, als Häuser vorhanden seien, hinter der Wirklichkeit weit zurück. Es handle sich um eine Angabe thatsächlicher Art über geschäftliche Verhältnisse im Sinne des § 1 des Wettbewerbsgesetzes. Die Annonce sei auch eine öffentliche Bekanntmachung oder eine für einen größeren Kreis von Personen bestimmte Mittheilung und sei auch geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, da Inserate in der Zeitung besonders wirksam sein würden, wenn sie in Detmold ebenso viel Abonnenten zähle, als Häuser vorhanden seien. Wenn sich auch diese Angabe der Annonce nur als ungefähre Schätzung darstelle, so sei sie doch auch nicht einmal annähernd richtig, weshalb der Klageanspruch begründet sei.

Die hiergegen eingelegte Berufung ist vom Oberlandesgericht Celle durch Urtheil vom 25. 2. 1902 — 1 U. 323/01 — zurückgewiesen, weil, auch wenn man die zu Gunsten des Beklagten in Betracht kommende höchste Zahl von 998 Abonnenten zu Grunde lege, selbst diese Zahl zu der Zahl der in Detmold vorhandenen Wohnhäuser (ca. 1200) in einem solchen Mißverhältnisse stehe, daß von einer Beziehung zwischen diesen Zahlen nicht die Rede sein könne. Diese Beziehung sei aber in dem Inserat das Wesentliche, weil durch die darin enthaltene Angabe die Meinung erweckt werde, als gelange die Zeitung durchschnittlich in fast jeder bewohnte Haus der Stadt, wodurch für die Inserenten der Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorgerufen werde.

Vom Reichsgericht.

Mitgetheilt von Reichsgerichtsrath E. Müller, Leipzig.

24. Worauf kommt es bei der Prüfung, ob Angaben über herabgesetzte Preise und Rabattgewährung in Plakaten und Annoncen unrichtig sind, an?

Die beklagte Firma veranstaltete aus Anlaß der Verlegung ihres Geschäftsbetriebes in ihren Neubau einen Ausverkauf „wegen Umzugs" und machte dies durch zwei Kundgebungen bekannt. Sie erließ im September und Oktober 1900 in mehreren Blättern Ankündigungen, in welchen es hieß, daß die Firma auf sämmtliche Einkäufe 10 Prozent Rabatt gewähre, nachdem bereits fast alle Preise bedeutend ermäßigt worden seien, ausgenommen seien nur die echt Meißner und Berndorfer Fabrikate, sowie die Gegenstände des echt englischen Krystallschliffs. In den Schaufenstern ihres Ladens brachte sie um dieselbe Zeit ein Plakat des Inhalts an, daß — mit den eben erwähnten Ausnahmen — 10 Prozent Rabatt auf alle Einkäufe auf die schon bedeutend ermäßigten Preise gewährt würden. Wegen dieser Kundgebungen und mit der Behauptung, daß die darin enthaltenen Angaben unrichtig und geeignet seien, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, beantragte der klagende Verein Verurtheilung der Beklagten, in Annoncen, auf Plakaten und dergleichen die unrichtige Angabe zu unterlassen, daß sie auf sämmtliche Einkäufe mit Ausnahme der oben erwähnten Ausnahmen 10 Prozent Rabatt gewähre, nachdem alle oder fast alle Preise ermäßigt seien.

Der erste Richter hat nach dem Antrag der Klage erkannt, das Berufungsgericht hat unter Aufhebung des Urtheils erster Instanz die Klage abgewiesen.

In der Begründung wird dargelegt, daß die Voraussetzung für die Anwendung des § 1 des Wettbewerbsgesetzes, nach welcher unrichtige Angaben thatsächlicher Art gemacht sein müßten, hier nicht gegeben sei, indem die von der Beklagten in den Kundgebungen gemachten Angaben thatsächlicher Art nicht unrichtig seien. In den Zeitungsankündigungen werde gesagt, daß — abgesehen von den dort angegebenen Ausnahmen — bereits fast alle Preise ermäßigt worden seien und überdies auf alle Einkäufe 10 Prozent Rabatt gewährt würden, und zwar auf die Dauer des Ausverkaufes wegen Umzuges. In den Plakaten, die nach ihrem Inhalt nicht nur auf die Schaufenster, an dem sie angebracht gewesen seien, sondern auf das ganze Geschäft zu beziehen seien, stehe keinenfalls, daß alle Preise ermäßigt worden seien, was auch die Beklagte mit dem Inhalte nicht habe ausdrücken wollen. Sprachlich sei nichts anderes gesagt als „10 Prozent Rabatt auf alle Einkäufe, auch auf die Preise, welche schon bedeutend ermäßigt worden sind." Das Publikum, für welches das Plakat berechnet und dessen Auslegung maßgebend sei, habe nicht herauslesen können,

Digitized by Google

daß alle Preise ermäßigt seien, weil es nicht darin gestanden habe. Diejenigen aus dem Publikum, welche die Ankündigungen in den Blättern im Kopfe gehabt, hätten nicht im Zweifel darüber sein können, was in dem Plakate gesagt sein sollte, die Uebrigen aber hätten in demselben gelesen, daß es in diesem Geschäfte wegen Ausverkaufes ermäßigte Preise und überdies 10 Prozent Rabatt gebe. Dieser Inhalt der Zeitungsankündigungen und Plakate sei aber thatsächlich richtig. Allerdings seien die Preise, welche bei einem zu Weihnachten 1899 stattgehabten Ausverkaufe bedeutend herabgesetzt worden, bei der allgemeinen Preisherabsetzung im Oktober 1900 für einen Theil der Waaren, welche mit Rücksicht auf den Rabatt von 10 Prozent zu billig geworden wären, um eine Kleinigkeit erhöht worden. Auch diese Preise seien aber ermäßigt worden und ermäßigt geblieben, nur sei die Ermäßigung nicht soweit gegangen, wie bei dem übrigen Theil der Waaren. Die Beklagte habe also hinsichtlich der Rabattgewährung nichts Unrichtiges behauptet.

Auf die Revision wurde das angefochtene Urtheil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden Gründen: Die Rüge unzureichender Begründung der angefochtenen Erscheidung erscheint gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht geht bei der Feststellung des Inhaltes der Kundgebungen des Beklagten zutreffend davon aus, daß es darauf ankomme, wie das Publikum dieselben verstanden habe, und hinsichtlich des Inhaltes des Plakates, wie insbesondere auch diejenigen den Inhalt verstanden hätten, welche die Zeitungsannoncen nicht gelesen hatten. Hinsichtlich dieser Personen wird gesagt, sie hätten aus dem Inhalte des Plakates, welcher lautet „10 Prozent Rabatt auf alle Einkäufe auf die schon ermäßigten Preise", gelesen, daß es ermäßigte Preise und überdies 10 Prozent Rabatt gebe; daß aber alle Preise ermäßigt seien, habe das Publikum nicht herauslesen können, weil es nicht darin gestanden habe. Der erstere, positive Ausspruch ist schon deshalb bedenklich, weil er die Reihenfolge der in dem Plakate enthaltenen beiden Angaben über Rabatt und Preisermäßigung umkehrt und dadurch den Eindruck verwischt, welcher auf das lesende Publikum dadurch hervorgerufen werden konnte, daß in dem Plakat auf die Ankündigung von 10 Prozent Rabatt auf alle Einkäufe unmittelbar folgt „auf die schon ermäßigten Preise". Die Fassung des Satzes und die Wahl und Stellung der Worte „alle" und „die" legt die Möglichkeit der Auffassung des Publikums, daß hier das Wort „die" mit „alle" gleichbedeutend sei, so nahe, daß jedenfalls die Begründung für den Ausspruch, daß dies das Publikum nicht habe herauslesen können, lediglich durch den Hinweis darauf, daß es im Plakate nicht ausdrücklich gestanden habe, als ungenügend angesehen werden muß.

Bei der Annahme ferner, daß die Rabattgewährung in Höhe von 10 Prozent auf ermäßigte Preise auch für diejenigen Waaren zutreffe, welche unmittelbar vor dem in Rede stehenden Ausverkaufe im Preise erhöht waren, übersieht das Oberlandesgericht, daß das Publikum, welches sich beim Lesen der Ankündigungen die Frage vorlegte, ob in denselben ein besonders günstiges Angebot gegenüber dem bisherigen Angebote des Geschäfts der Beklagten enthalten sei, möglicher Weise nach der Art der Ankündigungen der Meinung sein konnte, daß bei seiner Waare eine Preiserhöhung stattgefunden habe, und der Rabatt von 10 Prozent mindestens auf die bisher notirten Preise gewährt werde. Von diesem, für die Entscheidung der Frage, ob unrichtige Angaben gemacht worden sind, erheblichen Gesichtspunkte hätte das Oberlandesgericht die Sachlage prüfen sollen, wobei es möglicherweise zu einer andern Entscheidung gelangt sein würde. Wegen der hier dargelegten Mängel der Begründung war die Aufhebung des Berufungsurtheils geboten.

(II. 28/02 vom 15. April 1902.)

25. Tragweite des Gebrauches des Wortes „Original" nach § 8 des Weltbewerbgesetzes und für das Waarenzeichenrecht.

Die Klägerin, Firma A. W. Bullrich, und die Beklagte, Firma C. W. Bullrich, befassen sich mit der Herstellung und dem Vertriebe eines sogenannten Bullrich'schen Reinigungs-Salzes. Bis 1897 etikettirten das von ihnen vertriebene Salz die erstere Firma unter der Bezeichnung „A. W. Bullrichs Universal-Reinigungs-Salz" und die letztere unter der Bezeichnung „C. W. Bullrichs Universal-Reinigungs-Salz". Im Jahre 1897 bewirkte die Klägerin die Eintragung des Waarenzeichens „Original-Bullrich" in die Zeichenrolle des Patentamtes und versieht seitdem ihre Etiketten mit diesen Worten in rothem Druck. Die Beklagte fügte darauf ihrem schon früher als Waarenzeichen in die Zeichenrolle eingetragenen Etikett vor und hinter ihrer Firmenangabe das Wort „Original", schräg gedruckt, und die eingeklammerten Worte „das echte Bullrich-Salz", beides in rother Farbe, bei. In Reklamebriefen soll nach der Behauptung der Klägerin die Beklagte ihr Produkt als „das allein echte Bullrich-Salz" bezeichnen. Klägerin erhob deshalb auf Grund des § 12 des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 und der §§ 1, 4 und 8 des Wettbewerbgesetzes Klage.

Der erste Richter hatte der Klage zum Theil stattgegeben; das Berufungsgericht hat der Klage ganz abgewiesen.

In der Begründung des letzteren Urtheils wird ausgeführt: Die Bezeichnung Bullrich-Salz sei lediglich als ein synonymer Ausdruck für Natron bicarbonicum zu erachten und kein Käufer wolle beim Ankauf gerade ein Fabrikat des ersten Herstellers dieses Salzes oder seines Nachfolgers haben. Die Parteien seien auch einig darüber, daß die Bezeichnung „Bullrich-Salz" für ein Freizeichen erklärt worden sei. Ebenso sei das Wort Original nicht eintragungsfähig als Waarenzeichen, weil es nur zum Ausdruck bringe und bringen solle, daß die mit dem Worte Original versehene Waare eigenes Produkt derjenigen Firma sei, die gleichfalls auf der Umhüllung der Waare angegeben sei. Die Beklagte bediene sich daher, indem sie ihre Waare als das echte oder das allein echte Bullrich-Salz bezeichne und gleichzeitig auf der ihre Firma tragenden Umhüllung der Waare durch das Wort Original zum Ausdruck bringe, daß die Waare eigenes Fabrikat ihrer Firma sei, lediglich allgemein gebräuchlicher und zulässiger Freizeichen. Das Wortzeichen der Klägerin könnte demnach nur verletzt werden, wenn es in derselben Kombination, durch Aufdruck der beiden Worte unmittelbar hintereinander „Original-Bullrich" verwendet würde, werde aber nicht dadurch verletzt, daß die Beklagte, die gleichfalls den Namen Bullrich mit Recht führe, auf der Umhüllung ihrer Waare in ihrer

Digitized by Google

Firma C. W. Bullrich, oder in dem für Jeden zulässigen Freizeichen Bullrich-Salz das Wort Bullrich und an ganz anderer Stelle, und zwar sogar durch Querdruck als nicht zu Bullrich gehörig kenntlich gemacht, das Wort Original verwende. Sie bediene sich nur ihres Namens, eines Freizeichens (Bullrich-Salz) und einer Herkunftsbezeichnung (Original), gebrauche aber nicht das der Klägerin ausschließlich in der Kombination geschützte Waarenzeichen „Original-Bullrich". Eine Verletzung der Bestimmungen des Wettbewerbgesetzes aber liege deshalb nicht vor, weil die Bezeichnung Bullrich-Salz ein Freizeichen und eben weiter nichts als ein anderer Name für Natron bicarbonicum sei und die Bezeichnung „das echte Bullrich-Salz" oder „das allein echte Bullrich-Salz" weiter nichts besage, als das echte Natron und das allein echte Natron. Von einer Irreleitung oder einer Täuschungsabsicht könne somit nicht die Rede sein und es könne dahingestellt bleiben, ob wirklich die Klägerin die Nachfolgerin des ersten Bullrich sei oder nicht.

Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus den Gründen: Mit Unrecht wird in der Begründung des angefochtenen Urtheils die Prüfung vermißt, ob nicht die Beklagte durch den Gebrauch des Wortes „Original" gegen § 8 des Wettbewerbgesetzes verstoße. In der Urtheilsbegründung ist dargelegt, daß die Beklagte durch die Bezeichnung des von ihr hergestellten und vertriebenen Reinigungs-Salzes als des echten oder allein echten Bullrich-Salzes weder unwahre Angaben vorbringe, noch eine Täuschungsabsicht befolge noch das Publikum irreleite, sowie daß der Gebrauch der Bezeichnung des Salzes als des echten Bullrich-Salzes nicht geeignet sei, den Irrthum hervorzurufen, als ob das von ihr angebotene Salz das Erzeugniß desjenigen Bullrich sei, der das Reinigungs-Salz zuerst hergestellt und in den Handel gebracht habe. Diese Ausführungen, durch welche das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Anwendung des Wettbewerbgesetzes und namentlich auch das Berechnet- und Geeignetsein der Bezeichnung zu Verwechslungen (§ 8 des Gesetzes) ohne Rechtsirrthum verneint wird, umfassen im Sinne des Berufungsgerichts sowohl die Bezeichnungen „das echte" und „das allein echte" Bullrich-Salz, als auch den Gebrauch des Wortes Original. Hiernach hat das Berufungsgericht dem Worte „Original" die gleiche Bedeutung wie dem Worte „echt" beigemessen, was rechtlich nicht zu beanstanden ist, und ohne Verstoß rechtlicher Art entschieden, daß die Beklagte durch den Gebrauch des Wortes „Original" ebensowenig wie durch den des Wortes „echt" mit Beziehung auf die Bezeichnung Bullrich-Salz die Bestimmungen des Wettbewerbgesetzes verletzt.

Bei der Würdigung des Gebrauches des Wortes „Original" vom Gesichtspunkte einer Verletzung des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, daß nur die in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragenen Worte Original-Bullrich ohne figurlichen Schmuck als Wortzeichen und nicht etwa das ganze, sich als Bild darstellende Etikett der Klägerin als ihr Waarenzeichen zu gelten habe. Die fernere Ausführung, daß dieses Wortzeichen nur als verletzt angesehen werden könne, wenn es in derselben Kombination, durch Aufdruck der beiden Worte unmittelbar hintereinander „Original-Bullrich" verwendet werde, erscheint bedenklich. Nach dem Waarenzeichengesetz ist jedes eingetragene Waarenzeichen in gleicher Weise zu schützen und kann insbesondere der Eintragung auch dann nicht die volle Wirkung versagt werden, wenn, wie im vorliegenden Falle, das eingetragene Waarenzeichen in seinen einzelnen Theilen aus Freizeichen besteht. Demgemäß würde an sich eine Störung des durch die Eintragung begründeten Rechtes der Klägerin auf den ausschließlichen Gebrauch ihres Waarenzeichens nicht nur in dem Falle, daß ein Anderer genau das gleiche Waarenzeichen zur Bezeichnung der Herkunft derselben Waaren benutzt, sondern, wie Seitens der Revisionsklägerin mit Recht hervorgehoben wurde, auch dann vorliegen können, wenn ein Anderer das Waarenzeichen in solcher Weise benutzt, daß trotz vorhandener Abweichungen die Möglichkeit einer Verwechslung im Verkehr und damit die Gefahr einer Täuschung des Publikums über die Herkunft der Waare besteht (§ 20 v. a. O.). Vorausgesetzt wird jedoch hierbei, daß ein Anderer die Worte, aus denen das eingetragene Wortzeichen besteht, ebenfalls als Waarenzeichen, insbesondere als Wortzeichen benutzt. Hierzu ist erforderlich, daß die einzelnen Worte des Zeichens bei deren Gebrauche Seitens eines Andern in einem erkennbaren Zusammenhange unter einander stehen und in ihrem Zusammenhange dieselbe oder eine ähnliche Wortverbindung bilden, wie es bei dem eingetragenen Wortzeichen der Fall ist. Dies wird für den gegenwärtigen Fall verneint und vielmehr festgestellt, daß die Worte Original und Bullrich von der Beklagten nur als einzelne Worte, außer Verbindung mit einander und jedes für sich als ein Freizeichen gebraucht werden, indem das Berufungsgericht annimmt, daß die Beklagte nur auf der Umhüllung, in der sie ihr Reinigungs-Salz in den Verkehr bringt, in ihrer Firmenbezeichnung C. W. Bullrich und in dem Freizeichen „Bullrich-Salz" das ihr zustehende Wort Bullrich und an ganz anderer Stelle, sogar durch Querdruck als nicht zu Bullrich gehörig kenntlich gemacht, das Wort Original als Herkunftsbezeichnung verwende. Diese Auffassung beruht auf thatsächlicher Würdigung der Inschrift auf den Etiketten der Beklagten, läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen und rechtfertigt den von dem Berufungsgericht gezogenen Schluß, daß ein Gebrauch des Wortzeichens Original-Bullrich der Klägerin Seitens der Beklagten nicht vorliege und deshalb das Zeichenrecht der Ersteren durch die Letztere nicht verletzt werde.

Urth. II 417/01 vom 28. Februar 1902.

Gesetzgebung.

In der Petitions-Commission des Reichstages gab ein Regierungsvertreter gelegentlich der Berathung über eine Petition um Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (Regelung des Ausverkaufswesens) u. a. folgende Erklärungen ab:

Ueber Mißbräuche im Ausverkaufswesen wird seit längeren Jahren Klage geführt. Um das erforderliche Material für eine etwaige Ergänzung des Gesetzes zu beschaffen, sind zunächst im preußischen Staatsgebiet Erhebungen über die Bewegung des Ausverkaufswesens vor und nach Erlaß des Gesetzes veranstaltet worden. Die

hierauf zahlreich eingegangenen Aeßerungen lauten sehr verschiedenartig. Mit Rücksicht auf die immerhin kurze Geltungsdauer des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sei von legislativen Maßnahmen bisher abgesehen worden. Es sei zunächst der Versuch gemacht worden, die betheiligten Kreise durch die Presse über den wahren Sinn und die Tragweite der reichsgerichtlichen Entscheidung vom 21. September 1897, in welcher die Nachschiebung neuer Waare bei Ausverkäufe als nicht schlechthin unzulässig hingestellt worden ist, aufzuklären. Außerdem aber seien, um die reellen Gewerbetreibenden im Kampfe gegen den unlauteren Wettbewerb zu unterstützen, die preußischen Verwaltungsbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß die Verfolgung der Ausverkaufsauswüchse in der Regel im öffentlichen Interesse liege, und zugleich angewiesen, gegen alle in Betracht kommenden Ausschreitungen energisch vorzugehen. Eine entsprechende Anweisung an die Staatsanwaltschaften, sowie besondere Instructionen für die Gerichtsvollzieher und Concursverwalter unterliegen der Erwägung innerhalb der preußischen Justizverwaltung. Insoweit die übrigen Bundesstaaten ähnliche Anordnungen treffen werden, scheint die Erwartung begründet, daß es einer strafferen Handhabung des Gesetzes gelingen wird, die beobachteten Mißstände in Zukunft mit größerem Erfolge als bisher zu bekämpfen.

Das Oldenburgische Ministerium giebt bekannt, daß das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs durch das Reichsgerichtsurtheil vom 21. Sept. 1897 nicht eine derartige Auslegung gefunden habe, daß Nachschiebung neuer Waaren bei Ausverkäufen als schlechthin zulässig zu bezeichnen sei. Das Reichsgericht habe diese Nachschübe nur nach Belegenheit der Umstände für zulässig erklärt. Es sei im öffentlichen Interesse erwünscht, daß die Interessenten vom Recht der Privatklage oft und häufig Gebrauch machten, und die oldenburgischen Behörden seien darauf hingewiesen, daß die Strafverfolgung der Ausverkaufsauswüchse in der Regel im öffentlichen Interesse liege; sie sind zugleich angewiesen, gegen alle Ausschreitungen auf diesem Gebiete energisch vorzugehen.

Die in dieser Zeitschrift mehrfach betonte Nothwendigkeit, die öffentlichen Anklagebehörden anzuweisen, ihre Zurückhaltung gegenüber Anzeigen wegen unlauteren Wettbewerbs aufzugeben und im öffentlichen Interesse mehr als bisher von Amtswegen einzuschreiten, wird neuerdings von den maaßgebenden gewerblichen Körperschaften übereinstimmend vertreten. So führt der Verein Bremer Ladeninhaber in dem diesmaligen Jahresbericht aus: In verschiedenen Fällen hat der Vorstand in Folge ihm zugegangener Beschwerden Seitens der dadurch geschädigten Branchegenossen wegen Uebertretungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb den Klageweg beschritten, und sind auch mehrere Verurtheilungen in ziemlich hohe Geldstrafen erzielt worden. Es möge hierbei bemerkt werden, daß der Vorstand nur in den Fällen Klage zu erheben in der Lage ist, wo ihm von den Betheiligten austrichendes Beweismaterial zur Verfügung gestellt wird, wenigstens soweit solches ohne gerichtliche oder polizeiliche Hülfe zu erlangen ist. Eine einfache Anzeige über Verstöße gegen das betreffende Gesetz, wie solche häufig Seitens unserer Mitglieder einlaufen, genügt dazu nicht. In dem Bemühen des Vorstandes, die durch Zeitungsannoncen und Aufschriften im Schaufenster zu Tage tretenden schwindelhaften Anpreisungen gerichtlich zu verfolgen, hat derselbe die unliebsame Erfahrung gemacht, daß bei der Staatsanwaltschaft eine starke Neigung besteht, die Verfolgung als nicht durch das öffentliche Interesse geboten abzulehnen. Auf dem Wege der Privatklage ist aber solchen unlauteren Manipulationen oft nicht beizukommen, weil uns alsdann nicht die Hülfe der Polizeiorgane zur Verfügung steht, und deshalb eine Feststellung der Thatsachen und damit der Beweis der Unlauterkeit nicht zu erlangen ist. Wir haben jedoch Grund zu der Hoffnung, daß in Folge einer Anregung von zuständiger Stelle die deutschen Staatsanwaltschaften, und damit auch die hiesige, in Zukunft eine etwas strengere Auffassung in derartigen Fällen zur Geltung bringen werden.

Vermischtes.

Berlin. Der Kaufmann Philipp Elend ist der Besitzer eines Waarenhauses in der Reinickendorfer Straße und ist am 11. Januar von einem Brande betroffen worden, der in einem Schaufenster ausgebrochen war. Er veranstaltete später einen „Großen Brandausverkauf". Der Ausverkauf dehnte sich mehrere Wochen aus, und das Plakat erhielt später dadurch eine Bereicherung, daß unter die obigen Worte in kleinen Buchstaben gesetzt wurde: „und anderer Sachen". Auch in Annoncen wurde der Ausverkauf von „Brandsachen aus den Bränden vom 11. Januar und 6. Februar" angekündigt und kolossal billige Preise für Herrenanzüge angepriesen. Der Angeklagte gab zu, daß es nur einmal bei ihm gebrannt habe und der Brand vom 6. Februar ganz wo anders stattgefunden habe, während er selbst nur Sachen aus diesem Brande aufgekauft habe. Die Geschäftsleute der Umgegend fühlten sich durch das Verhalten des Angeklagten geschädigt, thaten sich zusammen und veranlaßten gegen ihn das Verfahren wegen Vergehens gegen § 4 des Gesetzes wider den unlauteren Wettbewerb. Das Schöffengericht verurtheilte den Angeklagten zu 1000 Mk. Geldstrafe oder 100 Tagen Gefängniß und ordnete die Veröffentlichung des Urtheils durch die Zeitung an.

Breslau. („Schädigung des Rufes eines Konkurrenten".) Das Automaten-Restaurant an der Schweidnitzerstraße in Breslau hatte früher einen großen Theil seines Bedarfs von dem Delikatessenhändler Schicht an der Junkernstraße bezogen. Im vergangenen Herbst jedoch glaubte der Geschäftsführer des Restaurants bessere und billigere Bezugsquellen gefunden zu haben und entzog dem bisherigen Lieferanten seine Kundschaft. Als Schicht auf eine direkte Anfrage am 21. Dezember v. J. eine ablehnende Antwort erhalten hatte, rief er den Geschäftsführer telephonisch an, und fragte ihn, ob er ihm denn nicht wenigstens „Margarine" liefern könne. Der Geschäftsführer erschien nun nach wenigen Minuten persönlich in dem Laden Schichts, um vor dem gesammten Personal und der gerade anwesenden Kundschaft Rechenschaft für die verletzende Anfrage zu fordern. Schicht suchte die Sachsen und erwiderte: „Ich habe doch selbst den Bötzer'schen Geschäftswagen vor Ihrem Lokal halten sehen, und habe beobachtet, wie Margarine für Sie abgeladen wurde." Da der Geschäftsführer dadurch den guten Ruf des von ihm geleiteten Etablissements gefährdet glaubte, so klagte er wegen unlauteren Wettbewerbs gegen Schicht, mit dem Antrage, Schicht zu verurtheilen, in Zukunft derartige Behauptungen nicht mehr aufzustellen, unter Androhung einer Strafe von 300 Mark für jeden Fall der Zuwiderhandlung. Die dritte Civilkammer für Handelssachen erkannte dem Klageantrage gemäß. Daß die Aeußerung des Beklagten — so lautete die

Digitized by Google

Begründung des Urtheils — geeignet gewesen sei, den Ruf des klägerischen Geschäfts zu gefährden und seinen Betrieb zu schädigen, liege auf der Hand, da der Hauptkonsumartikel des Restaurants belegte Brödchen seien, die reeller Weise mit Butter und nicht mit Margarine gestrichen sein müssen. Das Motiv des Beklagten sei offenbar gewesen, seinen eigenen Absatz auf Kosten des Klägers zu erhöhen. (Kol.-Ztg.)

Frankfurt a. M. Der Buchhändler Georg August Wilh. Zimmer hatte von der Firma Gottwald u. Cie. die Zeitschrift „Nach Feierabend“ bezogen und vertrieben, und zwar zu Beginn des vergangenen Jahres die Nummern 1—11. Von da ab lieferte er jedoch den Abonnenten eine von ihm herausgegebene Zeitung, deren Titel „Der Feierabend“ lautete; sonst war der Titel täuschend ähnlich und die Aufmachung der Nummer die Nr. 12. In einer speziell beigelegten Abonnementseinladung wurde den Abonnenten auch mitgetheilt, daß sie gegen Unfall in der Höhe von 1000 Mark so lange versichert sind, als sie Abonnenten bleiben, gleichwie die Abonnenten von „Nach Feierabend“ versichert waren. Die Folge war, daß die Firma Gottwald u. Cie. Zimmer wegen unlauteren Wettbewerbs bei der Staatsanwaltschaft verklagte. Der Staatsanwalt hielt den Angeklagten des Nachdrucks und Betrugs für schuldig. Das Gericht kam jedoch zu der gegentheiligen Ueberzeugung, es liege weder Nachdruck im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1870 noch Betrug vor; es erkannte daher auf Freisprechung. (Fr. Z. A.)

Frankfurt a. M. Die Großhandlung Gg. Schepeler hielt sich gegenüber der Reklame des Fabrikanten G. Barth zu Ludwigsburg, der einen Kaffee-Röhapparat „Stroco“ empfahl, für berechtigt, diesem Apparat in einem im Jahr 1897 verbreiteten Cirkular die behaupteten Vorzüge abzustreiten und den von ihr im Gebrauch befindlichen Salomon'schen Centralröhapparat als allein vollkommen darzustellen. Hierin erblickte Barth den Thatbestand des unlauteren Wettbewerbs und klagte gegen die Firma Schepeler, ihr bei Vermeidung von Geldstrafen zu untersagen, jene Behauptungen in Zukunft weiter zu verbreiten. Das hiesige Landgericht wies die erhobene Klage ab, da das Cirkular lediglich eine Reklame, aber keine bestimmten Behauptungen enthalte, die geeignet seien, den Geschäftsbetrieb von Barth zu schädigen. Zu derselben Entscheidung kam auch das Oberlandesgericht. Dagegen hob das Reichsgericht, an das die Sache angehend, daß es auf Hervortretens der persönlichen Tendenz in einer Reklame nicht bedürfe, um die Voraussetzung des § 1 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb zu erfüllen, das Urtheil auf und wies die Sache in die Berufungsinstanz zurück. In der neuen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht wurde noch ein Sachverständiger vernommen, der bekundete, daß die Firma Schepeler in der Widerlegung der Barth'schen Reklame zu weit gegangen sei. Das Oberlandesgericht erkannte nunmehr unter Aufhebung des landgerichtlichen Urtheils, daß der Firma Schepeler die Weiterverbreitung der oben bezeichneten Thatsachen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 300 Mk. für jeden Fall der Zuwiderhandlung, untersagt ist, auch hat sie die Kosten sämmtlicher Instanzen zu tragen. (F. Z.)

— **J. H.**, der am Ort sein Geschäft betrieb, verkaufte im Laden seiner Ehefrau für diese Papierwaaren und benutzte dabei Couverts, die sich mit dem Aufdruck „J. H., Spezialgeschäft für Ausschlagpostkarten und Badeandenken, Papier- und Buchhandlung, Buchdruckerei“, versehen sind. Kaufte nun ein Kunde Ausschlagpostkarten, so erhielt er diese in einem derartig bedruckten Couvert, von denen sich J. H. gegen 1000 Stück anfertigen ließ. Sein Konkurrent B. klagte, wie die „Pap.-Ztg.“ mittheilt, auf Grund des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb mit dem Antrage, dem J. zu untersagen, diese mit unwahren Angaben versehenen Couverts verbreiten zu dürfen. Das Gericht fällte nachstehendes Urtheil: „Der von dem Kläger angezogene § 1 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai 1896 trifft nicht zu. Denn unter diesen Paragraphen fallen nur solche Angaben, welche in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, gemacht werden. Nun hat aber der Verklagte die streitige, an sich unrichtige Angabe nur auf Couverts, welche er zum Verpacken von Papierwaaren benutzte, gemacht. Diese Mittheilungen sind daher immer nur für den Käufer bestimmt; der Kreis derer, welche von der Mittheilung Kenntniß nehmen können und nach der Absicht der Verklagten Kenntniß nehmen sollen, ist begrenzt, und die Hingabe der Couverts charakterisirt sich als eine Mittheilung an Einzelne. Die Klage war daher abzuweisen.

Halle a. S. Vom Schöffengericht zu Halle a. S. wurde der Vertreter des Baarenhauses M. Bär wegen Verstoßes gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zu 400 Mk. Geldstrafe oder 40 Tagen Gefängniß verurtheilt. Die Firma hatte eine Anzahl Glas-, Porzellan-, Emaille-Waaren u. s. w. sehr billig, unter dem Kostenpreise, angezeigt und in den Schaufenstern mit diesen Preisen ausgestellt. Diesen speziellen Anführungen war hinzugefügt: „Sämmtliche anderen Artikel sind im gleichen Verhältniß billig ausgezeichnet. Man vergleiche Preise, Qualität, Größe.“ Hierin wurde die Irrthumserregung, die Erweckung des Anscheins eines besonders günstigen Angebots, erblickt, denn es wurde festgestellt, daß weitaus die Mehrzahl der Artikel mit einem ansehnlichen Nutzen, von 40 bis 110 Prozent, zu höheren Preisen verkauft wurde. Der Strafantrag war vom Detaillisten-Verband ausgegangen. (H. F.)

Halle. Detaillisten-Verband contra M. Bär. Vor der ersten Strafkammer des hiesigen Landgerichts kam in der Berufungsverhandlung die Klage des Detaillisten-Verbandes gegen den Kaufmann Willy Hauptmann, den Geschäftsführer der Firma M. Bär in der Gr. Ulrichstr., zur Verhandlung. H. war vom hiesigen Schöffengericht zu einer Geldstrafe von 400 Mk. event. zu 40 Tagen Haft verurtheilt worden, weil er dem § 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, betreffend den unlauteren Wettbewerb, zuwiderhandelte in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in einer Anzeige, welche für einen größeren Personenkreis bestimmt war, über die Qualität und Preisbemessung von Waaren wesentlich unrichtige und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art gemacht habe. Dieses Urtheil war in seinem vollen Umfang von dem Angeklagten mit dem Rechtsmittel der Berufung angefochten worden. Das Verschulden desselben ward darin erblickt, daß er in einer in verschiedenen hiesigen Blättern veröffentlichten Annonce 36 verschiedene Gegenstände des alltäglichen Gebrauchs, wie Wassergläser, Teller, Töpfe, Waschservices, Emaille-Eimer u. dergl., zu einem exorbitant billigen Preise anbot und am Schluß die Bemerkung hinzufügte: „Sämmtliche anderen Artikel sind in gleichem Verhältniß billig ausgezeichnet, vergleichen Sie bitte Preise, Qualitäten und Größe.“ Es war nun allerdings richtig, daß das Geschäft Bär von den angepriesenen Sachen nicht weniger als neun unterm Einkaufspreise verkauft, daß er hingegen an anderen Gegenständen, die nicht annoncirt waren, bis über 100 Prozent Nutzen gehabt hat und einzelne Sachen, z. B. einen Tafelaufsatz, bedeutend theurer verkaufte als die Konkurrenz. Die ungemein billigen Angebote machten sich in anderen hiesigen Detailgeschäften gar zu bald fühlbar, der Absatz in zwei der bisher größten derartigen Geschäften ließ dermaßen nach, daß der eine Laden fast leer war und derartige Gegenstände, wie sie Bär anpries, garnicht mehr gekauft wurden; ja das zweite Geschäft, in der Gr. Ulrichstraße, mußte vom Besitzer aufgelöst werden, weil mit den Preisen der Firma M. Bär absolut nicht zu konkurriren war. Selbstverständlich erregte das Gebahren dieser Firma Aufsehen bei der Konkurrenz, und es war nur zu natürlich, daß sich der Detaillisten-Verband mit der Sache im Interesse der Ersteren, seiner Mitglieder näher beschäftigte. Mehrere Konkurrenten ließen sich von den annoncirten Waaren holen und überzeugten sich, daß manche Gegenstände billiger abgegeben wurden bei der Firma M. Bär, als sie im Einkauf von den Lieferanten zu haben waren. Ebenso aber überzeugte man sich auch, daß einzelne Sachen theurer waren, als bei der Konkurrenz. Die Feststellung dieser Thatsachen in Verbindung mit dem oben angeführten Schlußsatz der Annonce veranlaßten den Detaillisten-Verband, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten und als Nebenkläger aufzutreten. Der Schöffenrichter erachtete ein Verschulden für vorliegend und verurtheilte den Angeklagten Hauptmann, der verantwortlicher Geschäftsführer der Firma M. Bär ist, zu 400 Mark Geldstrafe oder entsprechender Haft. H. übernahm auch heute die Verantwortlichkeit für den Inhalt fraglicher Annonce, die er selber verfaßt und zum Abdruck in den betreffenden Zeitungen aufgegeben habe. Er be-

Digitized by Google

haupteten, den inkriminirten Schlußsatz im besten Glauben hinzuzufügen berechtigt gewesen zu sein, und suchte dies durch die bei Einrichtung des Geschäftes gehbte Praxis zu beweisen. Sämmtliche Angestellte seien vordem in hiesigen Konkurrenzgeschäften thätig und mit den dort üblichen Preisen vertraut gewesen. Bevor der Verkaufspreis eines Gegenstandes festgesetzt wurde, mußte der Preis der Konkurrenz genannt werden und dann wurde er, ohne jede Rücksicht auf den Einkaufspreis, um mehrere Prozente billiger ausgezeichnet, als ihn die Konkurrenz verkaufte. Es sollte damit ein Prinzipe, unbedingt in allen Sachen der billigste Mann am Platze zu sein, Rechnung getragen werden. Da er, Angeklagter, bei allen Sachen so verfahren sei, habe er den festen Glauben gehabt, auch in jedem Falle der billigste Mann am Platze und auf den Glauben zur Anfügung des Schlußsatzes berechtigt zu sein. Durch Vernehmung der Zeugen und des Sachverständigen wurde aber nachgewiesen, daß die zu abnorm billigen Preisen offerirten Gegenstände gleichsam die Lockvögel sein sollten, das große Publikum anzulocken, um auch theurere Sachen zu kaufen, und daß durch den Schlußsatz der Glaube erweckt werden sollte, auch all' die anderen Verkaufsgegenstände seien zu gleich billigen Preisen zu haben, jedenfalls billiger als bei der Konkurrenz. Dies entsprach nicht der Wahrheit, denn erwiesenermaßen hat die Firma M. Bär verschiedene Gegenstände mit ebenso hohem und sogar höherem Nutzen verkauft wie die Konkurrenz. Danach waren die thatsächlichen Feststellungen des Schöffengerichtes in vollem Umfange aufrecht zu erhalten, und eine Verletzung der Berufung des Angeklagten. (S.-Z.).

Insterburg. Die Geschäftsinhaberin Jenny Abraham etablirte im verflossenen Jahre in Gumbinnen ein Galanterie- und Kurzwarengeschäft, welches ihr die Firma M. Forell u. Co. in Breslau ausstattete. Alsbald erschienen in der „Preuß. Lits.-Ztg." von der Inhaberin Geschäftsanzeigen, welche der Wahrheit nicht in allen Fällen entsprachen. So bezeichnete sie in ihren Anzeigen ihr Geschäft als „Sächsisches Engroslager" und führte u. A. aus: „Wir legen unser Hauptaugenmerk auf die Anschaffung nur allerbester Qualitäten, und werden minderwerthige Waaren nicht aufgenommen". Ein Konkurrent führte aber den Nachweis, daß die Abraham Ramschwaare in den Handel brachte und u. A. Regenschirme für 1 Mk. das Stück verkaufte, welche Löcher hatten und welche als Ramschwaare eingekauft worden waren. Auf seine Anzeige hat sich das Schöffengericht zu Guabinnen mit der Sache beschäftigt, die A. jedoch von der Verletzung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb freigesprochen. Dieses Urtheil wurde in Folge der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Berufung von der hiesigen Strafkammer aufgehoben, und erkannte dieselbe auf 100 Mk. Geldstrafe und Publikationsbefugniß. Auf das Revisionsgesuch der Abraham hob das Oberlandesgericht zu Königsberg dieses Urtheil jedoch auf und wies die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die Strafkammer zurück, weil nicht als nachgewiesen erachtet wurde, daß durch die inkriminirte Bekanntmachung das Publikum thatsächlich getäuscht worden sei. Die Strafkammer, welche sich daraufhin nochmals mit der Sache in mehrstündiger Sitzung eingehend beschäftigte, stellte sich auf denselben Standpunkt, wie in ihrem ersten Urtheil und nahm insbesondere an, daß die inkriminirten Bekanntmachungen geeignet waren, besonders günstige Angebote hervorzurufen, und daß die Anpreisungen auf Unwahrheit beruhten, da die Partiewaaren angeboten wurden. Gleichwohl mußte auf Verwerfung der Berufung gegen das Urtheil des Schöffengerichts erkannt werden, da sich die Kammer an die Feststellungen des Oberlandesgerichts für gebunden hielt.

(Allstier A. Z.)

Mainz. Gegen den Fabrikarbeiter Heinrich Ph. Theodor Kandler aus Biebrich richtete sich eine Anklage wegen unlauteren Wettbewerbs vor der hiesigen Strafkammer. Der Angeschuldigte ist in der chemischen Fabrik von Ottmann in Biebrich beschäftigt. Im April v. Js. kam der Angeklagte nach Mombach und suchte dort einen Arbeiter der chemischen Fabrik des „Vereins für chemische Industrie" auf, die mit der Herstellung des Formol beschäftigt ist. Der Arbeiter Höflich sollte derjenige sein, dem das Fabrikgeheimniß für Herstellung des Formol abgenommen werden sollte. Dem Höflich wurde gute Arbeit und hoher Lohn in der Ottmann'schen Fabrik von dem Angeklagten in Aussicht gestellt. Höflich teilte aber die ganze Geschichte dem Direktor der chemischen Fabrik mit. Das Gericht verurtheilte den Angeklagten zu 200 Mark Geldstrafe und in die Kosten der Nebenklage.

Nürnberg. Der Kaufmann und Hopfenmakler Heinrich Hahn betrieb unter der Firma „Hopfenbauerein Immeldorf bei Spalt" ein Hopfengeschäft. Zu dieser Firmenbezeichnung war ihm von dem genannten Hopfenbauverein gegen Zahlung einer Jahresrente von 400 Mk. die Erlaubniß gegeben worden. In der Thatsache, daß Hahn sich in den Inseraten und in den Offerten nicht als einzelner Hopfenmakler, sondern durch jene Firma als Vereinigung von Produzenten bezeichnete, wurde vom Schöffengericht ein Vergehen des unlauteren Wettbewerbs erblickt und Hahn zur Geldstrafe von 500 Mk. verurtheilt. (R. N. N.)

Wiesbaden. Im vergangenen Jahre wurden durch die Wiesbadener Milchkuranstalt, Inhaber Felix Bott und Konrad Lehr, in den hiesigen Zeitungen Inserate für die Lieferung ihrer Kindermilch erlassen. Es wurde besonders in der Reklame betont, daß die Milch und auch die Ställe der Untersuchung des Prof. Dr. Fresenius dortselbst unterstehen. Hiesige Milchhändler fühlten sich in ihrem Geschäfte geschädigt, und wurde in einer Versammlung der Milchhändler beschlossen, Erkundigungen über die Angaben der Firma in Wiesbaden einzuziehen. Da die Angaben wegen der Aufsicht des Prof. Dr. Fresenius nicht stimmten, wurde der Vorstehende des hiesigen Milchhändlervereins in einer später anberaumten Versammlung beauftragt, Strafantrag gegen die Wiesbadener Milchkuranstalt wegen Vergehens des unlauteren Wettbewerbs zu stellen. Die beiden Inhaber der Firma hatten sich dieserhalb vor dem Schöffengericht zu verantworten. Die Anstalt unterstehe dem Wiesbadener Aerztevereln, mit dem ein Vertrag abgeschlossen wurde. Nach dem letzteren sollte die Milch auch durch das chemische Laboratorium des Herrn Prof. Dr. Fresenius untersucht werden, und wurde von den Angeklagten deshalb mit dem Herrn Professor in Unterhandlung getreten. Nach Erlaß der Inserate und Cirkulare war aber noch kein Abschluß mit dem Laboratorium erfolgt. Herr Prof. Dr. Fresenius erklärte als Zeuge, daß zu der damaligen Zeit, als die Inserate in Mainz erginqen, noch kein Vertrag mit ihm abgeschlossen worden sei, derselbe sei erst viel später, und zwar am 15. August, zum Abschluß gelangt. Der Amtsanwalt führte aus, daß das Publikum mit der Reklame getäuscht werden sollte, er beantragte gegen die beiden Angeklagten je 50 Mk. Geldstrafe. Das Gericht erkannte auf Einstellung des Verfahrens, da der Milchhändlerverein keine juristische Person und deshalb nicht antragsberechtigt sei.

(M. Z.)

Sprechsaal.

Sollen Handelskammern Klage- und Strafanträge wegen unlauteren Wettbewerbs stellen?

In der „Bayerischen Handelszeitung", dem Organ der Handels- und Gewerbekammern für Oberbayern, äußert sich über diese wichtige und vielumstrittene Frage in einem Artikel unter der Ueberschrift: „Die Handelskammern und der unlautere Wettbewerb" Herr Rechtsanwalt Dr. Fuld-Mainz wie folgt:

Nach § 1 des Wettbewerbgesetzes kann die Unterlassungsklage auch von den Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen erhoben werden, welche auch zu der Stellung des Antrages auf Strafverfolgung befugt sind. Es ist nun in Frage gekommen, ob auch die Handelskammern zu diesen Verbänden gerechnet werden können und ob demgemäß auch ihnen das Recht zusteht, in der gedachten Weise gegen den unlauteren Wettbewerb vorzugehen. An Anträgen, welche die Handelskammern hierzu zu be-

Digitized by Google

stimmen versuchen, hat es im Allgemeinen nicht gefehlt; die Kammern verhalten sich aber vielfach ablehnend, von der Ansicht ausgehend, daß ihnen die Aktivlegitimation zu der Verfolgung des unlauteren Wettbewerbes fehle. So weit sich die Rechtsprechung übersehen läßt, hat man sich hiermit erst einmal befaßt, nämlich seitens des Oberlandesgerichts Karlsruhe. Dasselbe entschied am 8. Mai 1899, daß die Handelskammern in Baden als strafantrags- und dieserhalb auch als privatklageberechtigte Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen anzusehen seien. Nach dem in Baden geltenden Gesetze über die Handelskammern haben dieselben die Aufgabe, die Interessen des Handels und der Industrie ihres Bezirkes wahrzunehmen. Diese Bestimmung des Aufgaben- und Pflichtenkreises der Kammern ist nicht etwa eine besondere Eigenthümlichkeit des badischen Gesetzes, sondern sie findet sich in den in den übrigen Bundesstaaten geltenden Gesetzen mit mehr oder minder erheblichen redaktionellen Abweichungen wieder. Die Auffassung des Oberlandesgerichts Karlsruhe ist durchaus zu billigen; die Förderung gewerblicher Interessen fällt unter die Förderung von Handel und Industrie, sie fällt unter die Aufgabe der Handelskammern, die Interessen des Handels und der Industrie in ihrem Bezirke kräftig zu vertreten, und man wird dieserhalb nicht bestreiten können, daß die Handelskammern ebenso befugt sind, vorausgesetzt, daß sie als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, gegen den unlauteren Wettbewerb klagend vorzugehen wie die freien Vereine und Verbände mit Rechtspersönlichkeit. In umso höherem Maaße ist dies der Fall, als die Handelskammern zufolge der Vorschrift des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, § 126, berechtigt sind, zum Zwecke der Verhütung unrichtiger Eintragungen in das Handelsregister, sowie behufs Berichtigung und Vervollständigung desselben Anträge bei den Registergerichten zu stellen und das Rechtsmittel der Beschwerde geltend zu machen, und dieser Zweig der Thätigkeit wenigstens theilweise der Verhütung unlauteren Wettbewerbs durch Firmenmißbrauch dient. Den Handelskammern stehen aber die Rechte aus § 1 und 4 des Wettbewerbsgesetzes nur zu, wenn sie die aktive Parteifähigkeit haben. Die Handelskammern in Baden haben dieselbe ohne jeden Zweifel, sie sind juristische Personen und können als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen. Nicht alle deutschen Handelskammern haben aber diese Stellung der badischen, und daher ist es nicht richtig, wenn behauptet wurde, daß jede Handelskammer auf Grund des § 1 Unterlassungsklage erheben könne. Bezüglich der Handelskammern in manchen Staaten ist dies zweifellos nicht der Fall, während in verschiedenen Bundesgebieten die Rechtslage eine nicht zweifelsfreie ist. Wo aber immer die aktive Parteifähigkeit der Kammer nicht bestritten werden kann, sollte dieselbe der Ueberwachung des unlauteren Wettbewerbs ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und gegebenen Falles auch von dem Klage- und Strafantragsrecht Gebrauch machen, energischer und umfangreicher als bisher. Die Kammer befindet sich insoweit in einer günstigeren Lage, als der freie Verein, sie hat eine feste Organisation, ist in den staatlichen Organismus eingegliedert, und es stehen ihr regelmäßig auch andere Mittel zur Verfügung als jenem, der sich stets scheut, das Risiko eines Prozesses zu tragen, durch dessen ungünstigen Ausgang sein Budget vielleicht erg belastet wird. Auch ist die Autorität der Kammer eine andere als die des freien Interessentenverbandes. Der auf Unterlassung unlauteren Wettbewerbs gerichteten Aufforderung einer Handelskammer wird ihrer Stellung und ihres Ansehens wegen weit eher und bereitwilliger entsprochen werden als der gleichinhaltlichen Mahnung, die von einem Interessentenverein ausgeht. Die Kammer kann auch, bevor sie im Rechtswege vorgeht, ein reicheres und zuverlässigeres Material sich verschaffen als der freie Verband, gar nicht zu reden von den einzelnen Gewerbetreibenden, welchen das Klagerecht eingeräumt ist; sie wird auch bei einem Ersuchen der Polizeibehörden viel eher auf geneigte Beachtung zu rechnen haben als der Verband, und schließlich dürfte die Staatsanwaltschaft bei der Entschließung über den von einer Handelskammer gestellten Antrag auf Strafverfolgung doch seltener das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses verneinen als gegenüber dem Antrage der einzelnen Gewerbetreibenden oder des Interessenten-Verbandes. Die Handelskammern sind somit in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ihre Rechtspersönlichkeit nicht bestritten werden kann, im Stande, auf die Anwendung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auszuüben, und es sollte eifrigst darauf hingewirkt werden, daß derselbe auch in Wirklichkeit ausgeübt wird. Aus bekannten Gründen, die an dieser Stelle nicht weiter zu erörtern sind, ist die Thätigkeit der freien Vereine dem unlauteren Wettbewerb gegenüber nicht mehr so intensiv, wie in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes; um so wünschenswerther ist es, daß die Handelskammern hier eintreten und durch rücksichtsloses Vorgehen gegen den unlauteren Wettbewerb auf allen Gebieten und in jeder Form dafür sorgen, daß die gesetzlichen Bestimmungen nicht ein Schattendasein führen; die Förderung der Interessen von Handel und Industrie wird hierdurch in nachhaltiger Weise unterstützt werden.

Diesem Artikel wird folgende „Anmerkung der Redaktion" beigefügt:

„Wir haben geglaubt, den Ausführungen unseres geschätzten Mitarbeiters die Aufnahme in unser Blatt nicht versagen zu sollen, obgleich wir dessen Anschauungen entschieden entgegentreten müssen. Ueber die Frage, ob die Handelskammern (bezw. Handels- und Gewerbekammern) zu den Verbänden im Sinne des § 1 des Unlauterkeitsgesetzes zu zählen sind, wird man wohl getheilter Meinung sein können. Die Handelskammern sind allerdings auf gesetzlicher Grundlage beruhende Interessenvertretungen, allein als Verbände in dem Sinne, daß ein auf freier Entschließung beruhender Eintritt in dieselbe möglich wäre, dürften dieselben kaum anzusehen sein. Sie sind keine privaten Vereinigungen bestimmter Interessenten, die die Interessen dieser ihrer Mitglieder zu fördern bezwecken, sondern Organe des Staatskörpers. Daß der Gesetzgeber auch diesen Organen das Klagerecht des § 1 des Unlauterkeitsgesetzes zuerkennen wollte, erscheint uns sehr zweifelhaft.

Auf das Nachdrücklichste aber müssen wir die Anschauung unseres Herrn Mitarbeiters bekämpfen, daß es die Aufgabe der Handels- und Gewerbekammern sei, das den Verbänden in § 1 des Unlauterkeitsgesetzes zugebilligte Klagerecht auszuüben.

Gewiß ist es Aufgabe der Handelskammern, die staatlichen Behörden auf die Auswüchse des gewerblichen Lebens hinzuweisen, es widerspricht aber durchaus ihrer

Digitized by Google

Aufgabe, in die Parteirolle zu fallen und auf dem Prozeßwege Rechte geltend zu machen, wobei ja auch ein Unterliegen möglich ist, das ihrem Renommée den empfindlichsten Schaden beibringen müßte. Wer die Praxis der Gerichte auf diesem Gebiete verfolgt, der wird die Ueberzeugung gewinnen, daß auch den im besten Glauben angestrengten Klagen häufig der Erfolg deshalb versagt bleiben muß, weil der Thatbestand des Gesetzes eben doch nicht mit einer die richterliche Ueberzeugung begründenden Sicherheit festgestellt werden kann.

Wir können den Handelskammern nur dringend rathen, die Erscheinungen auf diesem Gebiet aufmerksam zu verfolgen, und wo Anlaß zu einem Einschreiten der Gesetzgebung gegeben ist, entsprechende Anregung zu geben. Wir möchten die Kammern aber ebenso entschieden davor warnen, die Rolle der Klagepartei im Prozeß zu übernehmen, ein Vorgehen, das ihrem Ansehen, ihrer Bedeutung und unter Umständen ihrer Würde auf das Schwerste schaden könnte." —

Wir stellen diese bedeutsame Frage hiermit zur Diskussion und bitten um weitere Meinungsäußerungen, bevor wir dazu Stellung nehmen möchten.

„Oeffentliches Interesse."

In Nr. 4 dieser Zeitschrift ist von einer Firma darüber Klage geführt worden, daß die Staatsanwaltschaften den Begriff des öffentlichen Interesses bei der Anwendung des Wettbewerbsgesetzes viel zu eng und zu rigoros auslegten. Es besteht kein Zweifel, daß diese Beschwerde im Allgemeinen vollauf begründet ist; immerhin möchte der Einsender bemerken, daß Anzeichen dafür vorhanden sind, daß in der jüngsten Zeit eine verständnißvollere Auffassung Seitens der Staatsanwaltschaften Platz gegriffen hat. Allerdings, die vielbeschäftigten Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten sind immer noch sehr bereit, den Antragsteller wegen mangelnden öffentlichen Interesses auf den Weg der Privatklage zu verweisen, aber bei den oberen Beamten der Staatsanwaltschaft klopft man jetzt nicht mehr in dem Maße erfolglos an, wie das früher der Fall war. Der Einsender hat bezüglich einer Anzahl von Strafanträgen, die in den letzten Monaten eingereicht wurden und in der ersten Instanz mit der beliebten Motivirung zurückgewiesen worden waren, durch Beschwerde an die Staatsanwaltschaft bei dem übergeordneten Oberlandesgericht die Uebernahme der Verfolgung im öffentlichen Interesse erreicht. Es ist vielleicht kein Zufall, daß diese Fälle ausnahmslos dem preußischen Staatsgebiete angehörten; wenigstens ist es wahrscheinlich, daß der dienstliche Erlaß des preußischen Justizministers an die Staatsanwaltschaften in dieser Hinsicht nicht ohne Einfluß geblieben ist. In den anderen Bundesstaaten begegnet man dagegen zum Theil immer noch einer ziemlichen Zurückhaltung auf Seiten der Staatsanwaltschaften. Eine Besserung läßt sich nur dadurch erzielen, daß man in jedem Falle sich die Mühe nicht verdrießen läßt, die Sache bis an das Justizministerium zu bringen, das sich mit der bei der parlamentarischen Verhandlungen kundgegebenen Aeußerung doch nicht gut in Widerspruch setzen kann. In besonders schweren Fällen empfiehlt es sich auch, die Angelegenheit dem Reichsamt des Innern vorzulegen, bei welchem man auf volles Verständniß für diese Fragen rechnen kann. Das Amt hat allerdings keinen direkten Einfluß auf die Staatsanwaltschaften, aber sein indirekter Einfluß ist nicht zu unterschätzen.

Mainz. Dr. Ludwig Fuld, Rechtsanwalt.

Briefkasten.

An **Ww. H. F. in E.** Die Vorspiegelung, durch die das Publikum in den Glauben versetzt wird, daß das Produkt gesetzlich geschützt sei, ist unerlaubt und strafbar.

An **H. Sch., Berlin.** Legen Sie Beschwerde ein. Zur rechtlichen Wirksamkeit des Strafantrags ist eine Bezeichnung des Strafgesetzes überhaupt nicht erforderlich. Es ist daher auch ohne Belang, ob Sie in dem Strafantrag den richtigen Paragraphen angezogen hatten. Sobald ein Strafantrag überhaupt gestellt ist, hat der Richter die sämmtlichen Gesichtspunkte, welche für die Beurtheilung der That in Frage kommen, selbstständig und unabhängig von der Fassung des Strafantrags zu prüfen.

An **Direktor H. in W.** 1. Es ist der freien Entschließung des Gerichts anheimgegeben, ob es die beantragte einstweilige Verfügung ohne vorausgehende mündliche Verhandlung erlassen will. Ein Rechtsmittel haben Sie daher nicht. Nach § 816 C. P. O. kann die Verfügung ohne vorhergehende Verhandlung im Falle besonderer Dringlichkeit ergehen. Eine solche Dringlichkeit wird man aber im vorliegenden Falle kaum annehmen können, da, wie Sie selbst sagen, es Ihnen nur um eine prinzipielle Austragung der Streitfrage zu thun ist. 2. Das Eigenthum an der Erfindung gehört unzweifelhaft der Gesellschaft. Sie haben dieselbe lediglich als technischer Leiter der Gesellschaft in deren Diensten gemacht.

An **H. Brauerei.** Das Reichsgericht hat die Ankündigung unter der Bezeichnung „Pilsener Bier Bürgerliches Brauhaus Berlin" für zulässig erklärt.

An **A. G. in N.** Nach Ihrer Schilderung ist gegen den Entwender der Thatbestand des § 9 und gegen den Konkurrenten, der die Geheimnisse für sich verwertet hat, auch ein Vergehen gegen § 10 des Wettbewerbsgesetzes gegeben. Legen Sie Beschwerde bei dem Oberstaatsanwalt ein.

Bücherschau.

Das Deutsche Urheber- und Verlagsrecht, erläutert von Dr. Ernst Müller, Mitglied des Reichstags. — München 1901, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Der Verfasser dieses Werkes ist als Kommentator der Gesetzgebung über das geistige Eigenthum seit längerer Zeit bekannt und geschätzt. Zu dem vorliegenden Werk, von dem jetzt die erste Lieferung vorliegt, erscheint er um deswillen besonders berufen, weil er als Mitglied der Reichstags-Kommission, der die Berathungen des literarisch-musikalischen Urheberrechts, sowie des Verlagsrechts, zugewiesen waren, in hervorragender Weise thätig gewesen ist. Das Werk ist in zwei Bände geteilt, von denen der erste das Deutsche Urheber- und Verlagsrecht, sowie die internationalen Urheberrechtsbeziehungen, der zweite Band das künstlerische und photographische Urheberrecht, sowie das Geschmacksmustergesetz in seiner neuern Bearbeitung enthalten soll. Die erste Lieferung bereits zeigt, daß dieser Kommentar zum Urheberrecht in seiner zusammenfassenden und präcisen Darstellung sich bald eine maßgebende Stellung erwerben und sich als unentbehrlich für Interessentenkreise erweisen wird. Der erste Band soll nach Ankündigung des Verlags etwa 6 Mark kosten.

Verantwortlich für die Redaktion: Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Ludwigstädt, Berlin

Ernst Herse,
Ingenieur und Patentanwalt,
Berlin S.W. 29,
Mittenwalderstrasse 24 part.

Digitized by Google

Nummer 10. Berlin, den 1. Juli 1902. I. Jahrgang.

Unlauterer Wettbewerb.

Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubszynski-Berlin,

Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb

(Vorsitzender: Geh. Kommerz.-Rath H. Wirth-Berlin).

Verlag von Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. in Berlin.

„Unlauterer Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats im Umfange von 2 Bogen. Preis vierteljährlich M. 2.—. Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an. Postzeitungsamt Nr. 7668.

Redaktion u. Verlag: Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. Fernsprecher: I, 1211.

Inserate die dreigespaltene Nonpareillezeile M. 0,80. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen Rabatt. Beilagen nach besonderer Uebereinkunft.

Ihre Mitarbeit an der Zeitschrift „Unlauterer Wettbewerb" haben u. a. zugesagt die Herren:

Dr. **H. Appelius,** Kammergerichtsrat, Berlin.
Dr. **Jul. Bachem,** Justizrat, Köln a. Rh.
Ferdinand Birkenbihl, Landrichter, Frankfurt a. M.
Dr. **Birkmeyer,** Professor, München.
Martin Bürgel, Direktor, Berlin.
Carl Brener, Direktor, Friedenau.
Dr. **Felix Damme,** Kaiserlicher Regierungsrat, Abteilungsvorsitzender im Patentamt, Berlin.
P. Dominicus jr., Fabrikbesitzer, Remscheid.
Heinrich Dove, Landgerichtsrat a. D., Syndikus des Aeltestenkollegiums der Kaufmannschaft, Berlin.
Chr. Finger, Staatsanwalt, Colmar i. E.
Dr. **Ludwig Fuld,** Rechtsanwalt, Mainz.
Ludwig Glaser, Regierungsbaumeister a. D., Patentanwalt.
Ernst Hotop, Baumeister, Berlin.
Dr. **Isenbiel,** Oberstaatsanwalt, Berlin.
Dr. **Jul. Kahn,** Rechtsanwalt, München.
Robert Kerb, Fabrikbesitzer und Handelsrichter, Berlin.
Dr. **Keyßner,** Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat, Berlin.
J. Kohler, Professor, Berlin.
Dr. **Kunath,** Fabrikbesitzer, Leipzig.
Dr. **P. Laband,** Professor, Straßburg i. E.
Hugo Lissauer, Kommerzienrat, Berlin.
Dr. **Lobe,** Landgerichtsrat, Dresden.
Dr. **F. Lusensky,** Geh. Ober Regierungsrat und vortragender Rat im Handelsministerium, Berlin.
Julius Magnus, Rechtsanwalt, Berlin.
Dr. **Marcus,** Landgerichtsrat, Berlin.
Dr. **F. Meili,** Professor, Zürich.
E. Müller, Reichsgerichtsrat, Leipzig.
Dr. **Ernst Müller-Meiningen,** Amtsrichter, Mitglied des Reichstages, Fürth.
Dr. **Ernst Neukamp,** Oberlandesgerichtsrat, Köln a. Rh.
Dr. **Albert Osterrieth,** Berlin.
Berthold Petzall, Rechtsanwalt, Berlin.
Dr. **Rießer,** Justizrat, Direktor der Bank für Handel und Industrie, Berlin.
F. Ring, Kammergerichtsrat, Berlin.
Hermann Roeren, Oberlandesgerichtsrat, Mitglied des Reichstags, Köln a. Rh.
Kurt von Rohrscheidt, Regierungsrat, Merseburg.
Dr. **Hermann Veit-Simon,** Rechtsanwalt und Notar, Berlin.
Paul Schmidt, Rechtsanwalt, Berlin.
Emil Schmitz, Justizrat, Köln.
Paul Schulze, Syndikus der Handels- und Gewerbekammer, Dresden.
Wilhelm Schultze, Direktor der A.-G. Schäffer & Walcker, Berlin.
Dr. **Hermann Staub,** Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.
Dr. **R. Stephan,** Geh. Regierungsrat, Berlin.
Dr. **Poßberg-Reekow,** Direktor der Centralstelle zur Vorbereitung von Handelsverträgen, Berlin.
Dr. **Martin Wassermann,** Rechtsanwalt, Hamburg.
Dr. **Wilhelm Wendlandt,** Generalsekretär, Berlin.
Hermann Wirth, Geheimer Kommerzienrat, Berlin.

Digitized by Google

Der unlautere Wettbewerb in den kantonalen Gesetzgebungen der Schweiz.

Von Dr. Hans Schuler[1]).

Ein eidgenössisches Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs giebt es in der Schweiz bekanntlich nicht. Soweit das eidgenössische Recht für diesen Zweck fruchtbar gemacht ist, gewährt es lediglich eine Klage auf Schadenersatz, hergeleitet aus dem die aquilische Culpa regelnden Art. 50 des Schweizerischen Obligationenrechts: „Wer einem Andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird demselben zum Ersatz verpflichtet.“ Die Rechtsprechung, vor Allem diejenige des Schweizerischen Bundesgerichts, hat aus dieser an sich neutralen Gesetzesbestimmung in Anlehnung an die französische Jurisdiktion einen weitgehenden Zivilschutz gegen Concurrence déloyale geschöpft; das Bundesgericht und nach ihm kantonale Instanzen haben sich von den Grundsätzen leiten lassen, welche die französischen Richter in jahrzehntelanger Praxis herausgebildet haben.

Aber neben dieser Einwirkung des französischen Rechts hat sich seit einigen Jahren in dem mehrsprachigen Bundesstaat auch der Einfluß des deutschen Rechts, genauer des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896, bemerkbar zu machen begonnen. In dem Kampf um die Befestigung ihrer wirthschaften Lage, den Kleinhandel und Kleingewerbe in der Schweiz zu führen im Begriff sind, spielt das Begehren nach einer Spezialgesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb eine hervorragende Rolle. Nach der Ansicht der in Frage stehenden Berufskreise wäre die zivilrechtliche Repression der Concurrente déloyale völlig ungenügend; nur ein weitgehender Strafschutz soll geeignet sein, den Ausschreitungen einer skrupellosen Konkurrenz zu wehren. Es ist zur Zeit eine Bewegung im Gange, welche den Erlaß eines eidgenössischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anstrebt; doch ist die Lage noch nicht abgeklärt genug, um über den schließlichen Erfolg dieser Bewegung zu prophezeien.

Unterdessen sind aber drei Kantone mit Spezialgesetzen gegen den unlauteren Wettbewerb vorangegangen und ein vierter (Neuenburg) steht im Begriff, es zu thun. Die drei Kantone sind:

1. Basel-Stadt, Gesetz betreffend den unlauteren Wettbewerb, vom 11. Oktober 1900;

2. Luzern, Gesetz betreffend den unlauteren Wettbewerb, vom 26. November 1900;

3. Freiburg, Gesetz vom 29. November 1900, behufs Erlaß von Zusatzbestimmungen zum Strafgesetzbuch, betr. die Bestrafung gewisser Handlungen des unlauteren Wettbewerbs.

Diese drei Gesetze[1]) sind sich nicht nur untereinander überaus ähnlich, sondern können auch ihre gemeinsame Abstammung von dem deutschen Gesetz vom 27. Mai 1896 in keiner Weise verleugnen. Ihre Anordnung ist, wie im letzteren, eine kasuistische; von ihm abweichend sind sie aber reine Strafgesetze, da sich die Kantone zum Erlaß zivilrechtlicher Gesetzesbestimmungen angesichts des Art. 64 der Schweizerischen Bundesverfassung, welcher dem Bund die Gesetzgebung über alle auf den Handel bezüglichen Rechtsverhältnisse vorbehält, nicht befugt hielten.

Im Folgenden sollen zunächst die verschiedenen Arten unlauteren Wettbewerbs, welche die drei genannten kantonalen Spezialgesetze kennen, einer kurzen Besprechung unterzogen werden; hernach wird die kantonale Gesetzgebung auf das Vorhandensein allfälliger weiterer Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb zu prüfen sein.

In den Spezialgesetzen von Basel-Stadt, Luzern und Freiburg begegnen folgende Arten von unlauterem Wettbewerb:

1. Unlauterer Wettbewerb durch das Mittel der Reklame (Basel-Stadt § 1 — Luzern § 1 — Freiburg Art. 1). Nach allen drei Gesetzen ist es untersagt, in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mittheilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, wider besseres Wissen unrichtige Angaben zu machen, welche geeignet sind, den Anschein eines außergewöhnlich günstigen Angebots zu erwecken. Nach den Gesetzen von Basel-Stadt und Luzern muß es sich um unrichtige Angaben thatsächlicher Art handeln; das Freiburgische Gesetz enthält diesen Zusatz nicht. Als Angaben über geschäftliche Verhältnisse werden beispielsweise hervorgehoben: Beschaffenheit, Herstellungsart oder Preis von Waaren, Bezugsquellen, Art des Bezugs, Größe des Vorraths, Besitz von Auszeichnungen. Das Baslerische Gesetz fügt bei: „Diese Bestimmungen finden auf Angaben oder Bekanntmachungen, welche sich auf gewerbliche Leistungen beziehen, sinngemäße Anwendung.“

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt. Zum Antrag berechtigt sind Handels- oder Gewerbetreibende, welche Waaren oder Leistungen

[1]) Mit Erlaubniß des sehr geschätzten Verfassers aus der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“, herausgegeben von Dr. Albert Osterrieth, Berlin.

[1]) Im Wortlaut abgedruckt bei Meili, „Der gesetzgeberische Kampf gegen Schädigungen im Bauhandwerk, in der illoyalen Konkurrenz und im Kreditwesen“, Zürich 1901.

Digitized by Google

gleicher Art herstellen oder in den Handel bringen, und ferner Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen; nach dem Gesetz von Freiburg außerdem jeder Geschädigte. Basel-Stadt sieht als Strafe Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldbuße bis zu 2000 Franken vor; Luzern Geldbuße bis zu 1000 Franken oder Gefängniß bis zu drei Monaten; Freiburg zuchtpolizeigerichtliche Strafe bis höchstens vier Monate Gefängniß oder Geldbuße bis höchstens 2000 Franken. Die Veröffentlichung des Urtheils ist nach allen drei Gesetzen zulässig; nach dem Baslerischen indessen bloß, sofern der Schuldige für ein gleiches Vergehen bereits vorgestraft ist.

2. Quantitätsverschleierungen (Basel-Stadt §§ 3 und 4 — Luzern § 6). Die Preise dürfen nur in der Landeswährung ausgedrückt werden und müssen sich auf das volle Maaß und Gewicht beziehen. Ist in Verbindung mit dem Preise eine bestimmte Mengeneinheit genannt, so gilt der Preis für die volle genannte Mengeneinheit. Ausgenommen sind diejenigen Waaren, welche übungsgemäß im Handel nicht nach schweizerischem, sondern nach ausländischem Maaß und Gewicht oder in Gefäßen einer bestimmten Größe oder überhaupt in einer Einheitsgröße verkauft werden. In Basel ist der Regierungsrath, in Luzern das Polizeidepartement zum Erlaß näherer Vorschriften über Einheit von Zahl, Länge, Gewicht u. s. w. befugt.

Die Strafe für Uebertretung lautet nach dem Baslerischen Gesetz auf Geldbuße bis zu 200 Franken oder Haft bis zu vier Wochen; die des Luzernischen Gesetzes entspricht der Strafe sub I.

3. Anschwärzung (Basel-Stadt § 5 — Luzern § 3 — Freiburg Art. 2). Es ist untersagt, zu Zwecken des Wettbewerbs wider besseres Wissen unwahre Angaben zu machen oder zu verbreiten, welche eine Person in ihrem Geschäftsbetrieb schädigen. Das Luzernische Gesetz, welches in dieser Beziehung am ausführlichsten lautet, nennt als derartige unwahre Angaben solche über das Erwerbsgeschäft eines Andern, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Andern. Diese Angaben müssen geeignet sein, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen oder dessen Kundschaft abzuleiten.

Strafklageberechtigt ist überall nur der Geschädigte. Die Strafe ist in allen drei Gesetzen die gleiche wie für die unter 1 genannten Fälle.

4. Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (Basel-Stadt § 6 — Luzern § 4 — Freiburg Art. 3). Gleichwie im deutschen Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs werden auch in den Gesetzen der drei besprochenen Kantone folgende Fälle der Geheimnißverletzung unterschieden:

a) Verrath der Geheimnisses durch Angestellte, Arbeiter oder Lehrlinge eines Geschäftsbetriebs während der Dauer des Anstellungsverhältnisses zum Zwecke des Wettbewerbs oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen. Basel-Stadt bestimmt, daß die genannten Personen von den Geheimnissen „in Folge ihres Dienstverhältnisses Kenntniß erhalten haben"; Luzern, daß die Geheimnisse ihnen „vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind"; Freiburg, daß sie dem Verräther „vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut sind."

Das Baslerische und das Luzernische Gesetz wendet sich auch ausdrücklich gegen denjenigen, der Angestellte, Arbeiter oder Lehrlinge zum Verrath von Geheimnissen verleitet. Richtig bezeichnet das Luzernische Gesetz diese Handlung als Anstiftung.

b) Verwerthung oder Mittheilung des Geheimnisses durch dritte Personen. Es ist verboten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß man durch eine der unter a) bezeichneten Mittheilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zum Zwecd des Wettbewerbs unbefugt zu verwerthen oder an Andere mitzutheilen. Das Gesetz von Freiburg setzt auch in diesem Falle der Verwerthung zu Zwecken des Wettbewerbs gleich die Absicht, „dem rechtmäßigen Besitzer" zu schaden. Im Baslerischen Gesetz findet sich der Zusatz: „Ferner ist es untersagt, Angestellten, Arbeitern oder Lehrlingen Geschenke zuzuwenden, um dadurch Konkurrenten gegenüber einen unrechtmäßigen Vorzug zu erlangen".

In beiden Fällen der Geheimnißverletzung tritt die Strafverfolgung nur auf Klage des Geschädigten ein. Die Strafe ist nach allen drei Gesetzen die gleiche wie für die unter 1. aufgeführten Handlungen.

Soweit entsprechen die in den drei kantonalen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen — von nicht wesentlichen Modifikationen abgesehen — den im deutschen Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (§§ 1, 5, 6 und 9) geregelten Arten, welche ihnen unverkennbar zum Vorbild gedient haben. Aber mit ihnen ist der Kreis von Handlungen nicht geschlossen, die in die kantonalen Gesetze Aufnahme gefunden haben, und denen damit der Stempel von Arten des unlauteren Wettbewerbs aufgedrückt worden ist. Vielmehr werden noch folgende Fälle hervorgehoben:

Digitized by Google

5. Verweigerung der Verabfolgung einer mit Preisangabe ausgeschriebenen oder ausgestellten Waare zum angegebenen Preis (Basel-Stadt § 2 — Luzern § 2). Die Strafe des Baslerischen Gesetzes ist gleich der unter 2., die des Luzernischen der unter 1. angegebenen. Nach dem Gesetz von Basel-Stadt soll das zuständige Statthalteramt, auf glaubhafte Anzeige hin, die sofortige Entfernung solcher Waaren aus dem Schaufenster u. s. w. anordnen.

6. Verkauf unter dem Selbstkostenpreis (Freiburg Art. 4). Diese Form des unlauteren Wettbewerbs wird von demjenigen begangen, der zum Zweck des Ruins des Geschäfts oder eines der Geschäftszweige eines oder mehrerer seiner Konkurrenten unter dem Selbstkostenpreis einen großen Waarenvorrath anbietet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Klage der geschädigten Person ein; die Strafe ist die unter 1. genannte.

7. Waarenverkauf nach den sogenannten Couponsystemen (Hydra-, Gella-, Schneeballensystemen) (Luzern § 5). Diese Form des Waarenabsatzes, wonach durch den Verkauf einer gewissen Anzahl von Coupons der Anspruch zum Bezug bestimmter Werthgegenstände erworben wird, ist untersagt. Darüber, ob ein Verkauf unter die durch diese Bestimmung verbotenen Verkäufe einzureihen sei, entscheidet das Polizeidepartement. Die Strafe für Uebertretungen ist die nämliche wie für alle Fälle unlauteren Wettbewerbs im Luzernischen Gesetz (s. u. 1).

8. Ausverkäufe (Basel-Stadt §§ 8 bis 17 — Luzern §§ 7 und 8). Die Gesetze handeln nur von den freiwilligen, d. h. den außergerichtlichen Ausverkäufen. Das Baslerische Gesetz unterscheidet zwischen Totalausverkäufen und Theilausverkäufen und gestattet, erstere nur solchen Geschäftsinhabern, die während mindestens zwei Jahren am Orte gewerbsmäßig mit den zu liquidirenden Waarengattungen gehandelt haben. Was die Theilausverkäufe betrifft, so sind für einen Geschäftsinhaber jährlich zwei Saisonausverkäufe zulässig, welche jedoch mindestens drei Monate auseinander liegen müssen und von denen in der Regel keiner über zwei Wochen dauern soll. Zur Veranstaltung jedes freiwilligen Ausverkaufs ist eine Bewilligung des Polizeidepartements erforderlich. Eine Ergänzung des Waarenlagers während der Dauer des Totalausverkaufs ist untersagt. Der Totalausverkauf darf in der Regel die Dauer eines Jahres nicht überschreiten. Die Bewilligungen für Totalausverkäufe sind stets gebührenfrei zu ertheilen; diejenigen für die Theilausverkäufe nur für die Dauer von zwei Wochen. Für eine Verlängerung der letzteren bezieht das Polizeidepartement eine Gebühr von 20 – 200 Franken in der Woche.

Die Bestimmungen, betreffend Ausverkäufe des Luzernischen Gesetzes, sind denjenigen des Baslerischen ganz ähnlich. Nach ihm sollen die Vorschriften betreffend Ausverkäufe auf Rabatt-Verkäufe sinngemäße Anwendung finden. Die Entscheidung, ob ein Verkauf als Rabattverkauf zu behandeln sei, steht endgültig dem Polizeidepartement zu.

Auf Uebertretungen sind nach dem Baslerischen Gesetz die unter 2., nach dem Luzernischen die unter 1. erwähnten Strafen gesetzt.

Der Vorwurf, der auch dem deutschen Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs nicht ganz erspart bleiben kann: daß es stellenweise Spuren eines Gelegenheitsgesetzes an sich trägt und zum Theil heterogene Handlungen (§ 9 Abs. 2!) unter den Gesammtbegriff des unlauteren Wettbewerbs zusammenfaßt — dieser Vorwurf trifft die besprochenen Gesetze, wenigstens diejenigen von Basel-Stadt und Luzern, in erhöhtem Maaße.

Bedenklich muß es vor allem erscheinen, daß diese beiden Kantone die Regelung der freiwilligen Ausverkäufe in die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb einbezogen haben. Denn daß ein Ausverkauf an sich keine unlautere Wettbewerbshandlung, sondern für viele Geschäfte zeitweilig eine schlechthin unentbehrliche Form des Waarenabsatzes bildet, dürfte ohne Weiteres einleuchten. Der Umstand aber, daß die Ausverkäufe einen ganz besonders beliebten Tummelplatz für unsaubere geschäftliche Gebahrungen abgeben, kann zwar gewiß Grund genug sein, um die Veranstaltung von Ausverkäufen von der Erfüllung gewisser formaler Bedingungen abhängig zu machen und das Ausverkaufswesen einer Kontrolle durch staatliche Organe zu unterwerfen, es rechtfertigt aber keineswegs die Subsummirung der wirthschaftlichen Erscheinung als solcher unter den Begriff des unlauteren Wettbewerbs. Diese ist vielmehr geeignet, in die im Gebiet des unlauteren Wettbewerbs ohnehin vielfach herrschende begriffliche Zuchtlosigkeit neue Verwirrung hineinzutragen. Denn jene Maaßregeln, welche die Gesetze von Basel-Stadt und Luzern hinsichtlich der freiwilligen Ausverkäufe vorsehen, sind in ihrer Mehrheit dazu bestimmt, einen unlauteren Wettbewerb nicht aufkommen zu lassen, es sind Vorbeugungsmaaßregeln gewerbepolizeilicher Natur, die gleicherweise auf Gerechte und Ungerechte Anwendung finden. Dies ist aber nicht die Aufgabe der Bestimmungen zur Bekämpfung des unlauteren

Digitized by Google

Wettbewerbs, welche vielmehr gegen widerrechtliche Handlungen Schutz gewähren sollen und — jedenfalls sofern sie strafrechtlicher Natur sind — ein Verschulden voraussetzen. Soweit es sich aber um die mit den Ausverkäufen so vielfach verknüpften unlauteren Machenschaften handelt, so werden diese in ihren am meisten vorkommenden Formen von den Gesetzen von Basel-Stadt und Luzern sowieso getroffen, da sie typische Beispiele jener Art unlauteren Wettbewerbs sind, der durch das Mittel der Reklame verübt wird.

Wozu der Keim bereits im deutschen Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs liegt, das findet sich in den Gesetzen von Basel-Stadt und Luzern weiter entwickelt und offener zu Tage tretend: nämlich die Tendenz der Gesetze, sich von den Fällen des eigentlichen unlauteren Wettbewerbs immer mehr zu entfernen und allmählich den Charakter von Gesetzen zur Sanirung der geschäftlichen Moral überhaupt anzunehmen. Diese Entwicklung mag in gewissen Kreisen freudig begrüßt werden, da sie uferlosen Wünschen Erfüllung verheißt; der Jurist wird nicht ohne Bedenken dieser Versandung eines eben erst gewonnenen Rechtsbegriffs zusehen können.

Die Regelung des Ausverkaufswesens ist übrigens durch die Bestimmungen des Baslerischen und Luzernischen Gesetzes nicht als etwas Neues überhaupt in die kantonale Gesetzgebung eingeführt worden. Die meisten Kantone haben im Laufe der letzten drei oder vier Jahre über die Ausverkäufe legiferirt; sie haben aber die bezüglichen Bestimmungen in ihren Gesetzen über das Markt- und Hausirwesen bei Anlaß von Revisionen derselben untergebracht, und zwar meistens in der Weise, daß die Vorschriften über die Ausverkäufe an diejenigen über die Wanderlager und die außergerichtlichen Versteigerungen angegliedert wurden. Mögen diese Formen des Waarenverkaufs auch nicht ein Hausiren im eigentlichen Sinne des Wortes sein, so ist doch gegen ihre Zusammenstellung mit der letzteren Art des Gewerbebetriebs kaum etwas einzuwenden. Denn die Vorschriften betreffend das Hausiren stellen sich wie die auf die Ausverkäufe u. s. w. bezüglichen Bestimmungen als Ausnahmen von der im übrigen freien Ausübung des Handels und der Gewerbe dar; beide nehmen ihren Ausgang von gleichartigen Erwägungen gewerberechtlicher Natur. Was man gewöhnlich mit dem Namen von Hausirgesetzen belegt, ist im Begriff, je länger je mehr den Charakter von kantonalen Gewerbegesetzen anzunehmen. Hierbei sind die Kantone freilich in ihrer unbeschränkten Verfügungsgewalt durch den Art. 31 der Schweizerischen Bundesverfassung gehemmt, welcher die Freiheit des Handels und der Gewerbe im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft gewährleistet und nur „Verfügungen über Ausübung" derselben freier Regelung überläßt.

Nun ist es kaum zweifelhaft, daß gerade das Fehlen gesetzlicher Bestimmungen über das Ausverkaufswesen Veranlassung wurde, daß viele Kantone, denen sonst ihre Hausirgesetze noch genügt hätten, zu einer Revision derselben schritten. Es ist bemerkenswerth, daß hierbei einzelne Bestimmungen in diese revidirten Hausirgesetze Aufnahme fanden, die an sich ihrem Gebiet fern und auf demjenigen des unlauteren Wettbewerbs liegen. Darauf wird unten zurückzukommen sein.

Den umgekehrten Prozeß kann man in Basel-Stadt und Luzern beobachten, die zu den nicht gerade zahlreichen Kantonen gehören, die ihre Hausirgesetze im letzten Lustrum keiner Revision unterzogen (das Gesetz von Basel-Stadt stammt aus dem Jahre 1882, das von Luzern aus dem Jahre 1890). Allein hier hatte man sich für den Erlaß von Spezialgesetzen gegen den unlauteren Wettbewerb entschieden und hielt diese Gelegenheit nun für günstig, um in ihnen die Ausverkäufe in der oben angegebenen Weise gesetzlich zu normiren. Damit war man einer Revision der Hausirgesetze überhoben; statt mit einer doppelten Gesetzesarbeit kam man mit einer einfachen aus. Ob diese Zusammenhänge ins klare Bewußtsein des Gesetzgebers traten oder nicht, ist belanglos; jedenfalls waren es wesentlich Opportunitätsgründe, welche den Vorschriften über die Ausverkäufe Eingang in die Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb verschafften und damit ein fremdes Element in letztere hineinbrachten.

Gerade um die Zeit, als die hier besprochenen Gesetze im Entstehen begriffen waren, kam die dem modernen Geschäftsleben angehörende Art des Kundenfangs und der Absatzgewinnung auf, die in Deutschland gewöhnlich als Gutscheinsystem bezeichnet wird, in der Schweiz eher unter dem Namen Coupon-, Gella-, Hydra-, Schneeballensystem bekannt ist. Der Kanton Luzern nahm kurzer Hand ein Verbot der nach diesem System bewerkstelligten Verkäufe in sein werdendes Gesetz auf, womit gleichzeitig diese Verkäufe als Arten des unlauteren Wettbewerbs gebrandmarkt wurden. Vielleicht beneidet man das Luzernische Gesetz um diesen Paragraphen gerade im Deutschen Reich, wo zur Zeit die Meinungen, ob und wie man dem Gutscheinsystem de lege lata auf den Leib rücken könne, stark auseinander gehen. Sicher ist, daß das Luzernische Gesetz eine klare

Digitized by Google

Situation geschaffen hat, und auch die prinzipiellen Bedenken, welche gegen die Aufnahme der Bestimmungen über die Ausverkäufe in die Spezialgesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs geäußert wurden, sind im Hinblick auf das Verbot des Gutscheinsystems nicht am Platz. Denn das Bedenkliche liegt hier nicht in der Art, wie das Geschäft ausgeführt wird, sondern haftet dem Geschäft selbst an; jeder, der Verkäufe nach diesem System vornimmt, realisirt damit nothgedrungen die mit dem Wesen des Systems verknüpften schädlichen Erscheinungen. Will man diese schädlichen Erscheinungen aus der Welt schaffen, so kann es daher nur geschehen, indem man das System selbst aus der Welt schafft.

Der Kanton Luzern steht übrigens auch mit dieser Bestimmung nicht allein, denn mehrere andere Kantone sind — wenn auch auf anderem Wege — ebenfalls gegen die Verkäufe nach dem Gutscheinsystem eingeschritten.

Der Kanton Waadt hat sie in einem besonderen Gesetz, der „Loi du 2 décembre 1899 interdisant le mode de vente du système dit „„Boule de neige““, untersagt. Nachdem im ersten Artikel dieses Gesetzes das allgemeine Verbot des Verkaufs nach dem Schneeballensystem ausgesprochen wird, fährt Art. 2 fort: „Il est interdit d'émettre, de vendre ou de colporter des bons-primes du système dit „„boule de neige““, consistant en titres munis de coupons négociables, donnant droit à une prime en argent, ou à des marchandises, ou offrant d'autres avantages, moyennant l'obligation, pour les acheteurs des coupons, d'acheter eux-mêmes un titre de même nature et d'en revendre les coupons aux mêmes conditions.“ Art. 3 setzt als Strafe für Uebertretungen eine Buße von 1000 Franken im Maximum fest, die bei Rückfall verdoppelt werden kann.

Im Kanton Nidwalden erließ der Regierungsrath am 11. Dezember 1899 „das bestimmte Verbot, Waaren nach dem Hydra- oder Gella-System zu verkaufen, oder Gutscheine und Coupons nach dem benannten System zu vertreiben, alles unter Hinweis auf das Bundesgesetz, betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden, sowie der Hausirverordnung vom 30. November 1898“. Inwiefern der Hinweis auf diese Gesetze den Regierungsrath zu einem Verbot des Vertriebs von Gutscheinen schlechthin, also nicht bloß auf dem Wege des Hausirens oder des Detailreisens, berechtigt, ist an dieser Stelle nicht zu untersuchen.

In einigen anderen Kantonen ist das Gutscheinsystem in direkten Zusammenhang mit den Hausirgesetzen gebracht, wobei im Einzelnen wieder verschiedene Modifikationen begegnen.

Im Kanton Graubünden beschloß der Kleine Rath, daß der Absatz und die Verbreitung von Hydracoupons dem kantonalen Hausirgesetz unterstellt werden; in Folge dessen sind für jeden Verkauf solcher Loose Hausirpatente zu lösen und Uebertretungen gemäß den Bestimmungen des Hausirgesetzes zu bestrafen.

Andere Kantone (Appenzell A.-Rh., Aargau und Wallis) haben sich darauf beschränkt, Gutscheine vom Hausirverkehr auszuschließen, wobei sie theils ausdrücklich erwähnt werden (Appenzell A.-Rh.), theils in allgemein gefaßten Rubriken mitverstanden sind (Wallis: „valeurs à primes ou autres obligations analogues“).

So verschieden die gegen das Gutscheinsystem gerichteten Bestimmungen in den kantonalen Gesetzgebungen sind, und so mangelhaft sie zum Theil nach der juristisch konstruktiven Seite erscheinen, so haben sie praktisch offenbar doch den schönen Erfolg gehabt, daß Händler mit Gutscheinen die Schweiz nicht mehr als ein Dorado für ihr Geschäft betrachten.

Eine weitere Prüfung der kantonalen Hausirgesetze oder der in einigen Kantonen an ihre Stelle getretenen Gesetze, betreffend die Handelspolizei, fördert noch andere gegen den unlauteren Wettbewerb gerichtete Bestimmungen, als die bisher besprochenen, zu Tage.

Der durch das Mittel der Reklame verübte unlautere Wettbewerb wird außer in den eingangs behandelten Spezialgesetzen auch im Kanton Waadt durch die „Loi du 5 mai 1899 sur la police du commerce“ geahndet. In Art. 15 dieses Gesetzes heißt es: „Tout marchand qui, par ces publications, sous quelque forme que ce soit, fournit des indications sur l'existence, la quantité, la qualité, la provenance et le prix des marchandises offertes en vente, sur les distinctions honorifiques dont il aurait été l'objet, sur l'importance de son stock ou sur les motifs de la vente, peut être contraint par le préfet ou l'autorité communale, d'office ou sur la demande des intéressés, à justifier de la vérité de ses allégués. — Le terme de „„publication““, au sens de la présente loi, comprend les annonces, prospectus, réclames, enseignes, affiches etc.“ Die Uebertretung dieser Bestimmung, d. h. also die Unmöglichkeit, den Wahrheitsbeweis für die bekannt gemachten geschäftlichen Verhältnisse zu erbringen, wird mit einer Buße bis zum Maximum von 1000 Franken bestraft.

Digitized by Google

Das Hausirgesetz des Kantons Solothurn (vom 16. Juli 1899) verbietet — aber, gemäß seiner Zweckbestimmung, nur im Hausirverkehr — durch unrichtige Angaben thatsächlicher Art über die Bezugsquellen von Waaren oder den Anlaß zum Verkauf den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, insbesondere die Waaren falsch zu deklariren (Halbwolle als Wolle, Halbseide als Seide u. s. w.), oder mit anderen als den im Hausirpatent verzeichneten Artikeln zu hausiren.

Das Gesetz betreffend das Hausir- und Marktwesen des Kantons Appenzell A.-Rh. (vom 28. April 1900) bestraft nur die unrichtigen Angaben über die Beschaffenheit, indem es verbietet, „Waaren irgend welcher Art unter einer zu Ungunsten des Käufers unrichtigen Benennung (z. B. Kunstbutter oder gemischte Butter für Butter, Tafelhonig für Honig, Kunstwolle oder Halbwolle für Wolle, Halbseide für Seide 2c.)“ zu verkaufen. Indem diese Bestimmung aber nicht nur auf den Verkauf im Hausirhandel und auf Märkten, sondern auch auf denjenigen in Läden Anwendung finden soll, geht das Gesetz über den ihm nach seinem Titel zugemessenen Rahmen hinaus und greift über auf das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs überhaupt.

Im Kanton Freiburg ist an Stelle des früheren Hausirgesetzes das Gesetz vom 29. November 1901 über die Handelspolizei getreten, das in Art. 20 gegen die Quantitätsverschleierungen Stellung nimmt mit der Bestimmung: „Die Preisangabe hat unter Bezeichnung des Maaßes und Gewichts, auf welche sie sich bezieht, zu erfolgen“.

Die Verweigerung einer mit Preisangabe versehenen Waare zum angegebenen Preis wird — außer in den Spezialgesetzen von Basel-Stadt und Luzern — untersagt durch das Hausirgesetz von Solothurn (§ 9 Abs. 2) und die Gesetze betreffend die Handelspolizei von Waadt (Art. 18) und Freiburg (Art. 21).

Sehr weit kann unter Umständen, d. h. bei extensiver Interpretation, Art. 22 des erwähnten Freiburgischen Gesetzes gehen, in welchem bestimmt wird: „Es ist untersagt, die Käufer durch Vorspiegelung zufälliger Vortheile, die auf einen oder mehrere unter ihnen entfallen sollen, anzulocken“. Einer der Regierung ertheilten Blanko-Vollmacht, über alle nicht besonders genannten Arten unlautern Wettbewerbs zu legiferiren, kommt endlich Art. 23 des nämlichen Gesetzes gleich, welcher lautet: „Der Staatsrath kann andere Verfahren auf Praktiken, welche seines Erachtens eine Handlung des unlauteren Wettbewerbs bedeuten, untersagen“.

Andere Bestimmungen der kantonalen Hausir- und Handelspolizeigesetze, die in einer mehr oder weniger entfernten Beziehung zum unlauteren Wettbewerb stehen, mögen übergangen werden. Sie sind in der Hauptsache vorbeugender Natur und betreffen den geschäftlichen Verkehr des Publikums mit Wanderhändlern und Wanderlagern.

Die eigenthümlichen Wechselbeziehungen, die in den kantonalen Gesetzgebungen zwischen den Hausirgesetzen und den strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs bestehen, gehen wohl aus der vorstehenden Schilderung mit aller Deutlichkeit hervor. Diese Beziehungen aufgedeckt zu haben, dürfte selbst dann noch ein gewisses Interesse beanspruchen, wenn in absehbarer Zeit ein eidgenössisches Spezialgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu Stande käme und damit schon bald die mannigfachen, dem kantonalen Boden entsprossenen Maaßregeln außer Kurs gesetzt würden. Denn die geschilderten Vorgänge lassen aufs Neue erkennen, wie in der Luft liegende Rechtsgedanken, wenn sie sich einmal weiter Volkskreise bemächtigt haben, unaufhaltsam nach Verwirklichung ringen und sich auch scheinbar abseits liegender Wege bedienen, um dieses Ziel zu erreichen.

Fällt die Bezeichnung „Konsumanstalt“ unter § 1 des Wettbewerbgesetzes?

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Im Laufe der letzten Jahre ist es mehr und mehr zur Gepflogenheit mancher Geschäfte der Nahrungsmittelbranche geworden sich als Konsumanstalt oder auch nur als Konsum zu bezeichnen; insbesondere begegnet man derartigen Ladenaufschriften oder Ladenbezeichnungen häufig in denjenigen Stadttheilen der großen Städte, in welchen vorzugsweise die Arbeiterbevölkerung ihren Bedarf einzukaufen gewohnt ist. Der Zweck, welchem diese Bezeichnung dienen soll, ist ohne Weiteres klar; die große Masse der Konsumenten denkt bei dem Lesen derselben an den Konsum-Verein, und da die Konsumvereine ihren Mitgliedern Waaren zu billigeren Preisen verabfolgen und verabfolgen können, als dies dem Zwischenhandel möglich ist, so dient diese Bezeichnung augenscheinlich dazu, Konsumenten anzulocken. Dem Verfasser ist von mehreren Seiten die Frage vorgelegt worden, ob sich gegen diesen Gebrauch des Ausdrucks „Konsumanstalt“, „Konsumgeschäft“ oder einen verwandten auf Grund des Wettbewerbsgesetzes mit Erfolg vorgehen ließe? Die

Digitized by Google

Beantwortung ist im Hinblick auf die Rechtsprechung recht zweifelhaft, und wenn auch der Verfasser der Ansicht ist, daß an sich eine von ungerechtfertigter Aengstlichkeit freie Rechtsauslegung ganz wohl zu der Bejahung kommen könnte, ohne über die Grenzen des Gesetzes hinauszugehen, so glaubt er doch mit Rücksicht auf die nun einmal bestehende Rechtsprechung einen Erfolg für ein darauf gestütztes Vorgehen nicht mit Sicherheit in Aussicht stellen zu können.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß die Ausdrücke „Konsumanstalt", „Konsum" oder auch „Konsumgeschäft" zuerst von den Konsumvereinen gebraucht worden sind. Ebenso steht fest, daß das konsumirende Publikum mit ihnen stets die Bedeutung verknüpft, daß es sich um die Verkaufsstelle für die Mitglieder eines Konsumvereins handelt. Die ursprünglichere Wortbedeutung des Ausdrucks ist nahezu völlig verloren gegangen, und nicht nur der Durchschnittskonsument, sondern auch der über eine höhere Bildung Verfügende hat vollständig daran vergessen, daß die Bezeichnung zunächst nur auf eine Stelle hinweisen wollte, an welcher man die Mittel für die Lebensbedürfnisse sich verschaffen könnte. Von dieser eingebürgerten, man kann geradezu sagen eingewurzelten Bedeutung, wie sie seit der Wirksamkeit der Konsum-Vereine besteht, muß die Rechtsauslegung ausgehen, und sie würde ihre Aufgabe vollständig verkennen, wollte sie an Stelle dieser die sprachlich-philologische Bedeutung setzen. Wer sein Geschäft als eine Konsumanstalt bezeichnet, stellt hiermit die thatsächliche Behauptung auf, daß ein Konsumverein der Geschäftsinhaber sei, daß die Waaren lediglich an die Mitglieder des Konsumvereins abgegeben werden, und da diese Angabe der Wahrheit nicht entspricht, da sie anderseits geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken, so sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 1 und gegebenen Falles des § 4 vorhanden. Was diesen Anschein betrifft, so wird es keiner Beweisführung bedürfen, daß derselbe stets erweckt werden soll und auch erweckt wird. Denn zu welchem Zwecke sonst bedient sich der Verkäufer des fremdsprachigen Ausdrucks, während es doch viel näher liegt, sein Geschäft als Kolonial- und Spezereiladen zu bezeichnen? Er spekulirt eben darauf, daß das Publikum zwischen dem Konsumverein und der Konsumanstalt oder der Konsumhalle keinen Unterschied macht, vielmehr den einen Begriff mit dem andern identifizirt. In der That kann man ja auch außerordentlich oft konstatiren, daß der Durchschnittskäufer der festen Ueberzeugung ist, nur der Konsumverein dürfe seine Verkaufsniederlage als Konsum-Anstalt bezeichnen, und daß es schwer hält, ihm begreiflich zu machen, daß es Konsumanstalten genug giebt, welche mit einem Konsumverein nicht das Geringste gemeinsam haben. Ob man von einer Konsumanstalt oder Konsumhalle oder nur von einem Konsum spricht — ohne Weiteres ist ersichtlich, daß der letztere Ausdruck, sprachlich übersetzt, als Geschäftsbezeichnung eine Unmöglichkeit ist — ersteht für die Anwendung der angezogenen Gesetzesstelle gleichgültig, denn in dem einen wie in dem andern Falle kommt ein Ausdruck in Frage, welcher nach dem Gesagten lediglich von den Konsumvereinen geführt werden kann und die recht zugespitzte Auffassung des Begriffes „Anstalt", die in der Rechtsprechung wiederholt Anerkennung gefunden hat, bedarf dieserhalb für diese Frage nicht der kritischen Widerlegung. Der Verfasser ist daher der Ueberzeugung, daß die gekennzeichnete Bezeichnung weder eine indifferente noch eine des thatsächlichen Hintergrundes entbehrende ist, sondern einen thatsächlichen Charakter hat, und daß es sich wohl des Versuchs verlohnen würde, einmal die Probe darauf zu machen, ob nicht vielleicht doch die Rechtsübung zu der gleichen Auffassung bestimmt werden könnte. Eventuell könnte ja auch der § 826 B. G. B. zur Hülfe genommen werden, um ein Einschreiten zu rechtfertigen. Es ist erstaunlich, daß die Konsumvereine bisher noch keine Veranlassung genommen haben, sich mit diesem Mißbrauch einer Bezeichnung zu beschäftigen, der wahrlich nicht geeignet erscheint, ihre Thätigkeit zu fördern. Größeres Interesse als sie haben allerdings die einzelnen Gewerbetreibenden der betreffenden Branchen, vor Allem der Nahrungsmittelbranche; sie verlieren Kunden genug durch das falsche Aushängeschild, welche des Glaubens sind, daß man bei den Konsumanstalten billiger einkauft, als bei dem Einzelhändler, der sein Geschäft nicht als Konsum bezeichnet. Es hat sich in dieser Beziehung ein Zustand entwickelt, der geradezu als ein grober Mißstand zu charakterisiren ist und dessen Bekämpfung mit aller Entschiedenheit unternommen werden müßte.

Aus der Praxis.

Von Rechtsanwalt Berthold Petzall, Berlin.

Auch der Künstlername ist durch § 8 des Wettbewerbsgesetzes geschützt. Beginn der Verjährung der Unterlassungsklage bei fortgesetzter Zuwiderhandlung.

Der Kläger, dessen Familienname Chamberlain ist, ist seit etwa 20 Jahren unter den Namen „Revelle",

Digitized by Google

„Revelly", „Revell" als Gymnastiker in Artistenkreisen bekannt.

Im Oktober 1894 trat er als Artistengehülfe bei dem Beklagten Stelling in Dienst und verpflichtete sich schriftlich auf die Dauer von 3 Jahren, seinem Dienstherrn mit seinen bestmöglichen Leistungen bei der Ausübung ihrer gemeinsamen Kunst zur Seite zu stehen. In Ausführung dieses Vertrages sind der Beklagte Stelling und der Kläger dann unter dem Namen „Stelling und Revell" an verschiedenen Orten des Inlands und Auslands aufgetreten und haben sich als komische Reckturner und Gymnastiker einen großen Ruf erworben, insbesondere durch einen Trick, der darin besteht, daß sie mittelst eines unter außerordentlich langen Aermeln verborgenen Gestänges, das dort, wo es aus dem Aermel hervortritt, wie eine Hand aussieht, an Reckstangen turnen, die soweit auseinanderstehen, daß sie mit den natürlichen Armen nicht mehr gleichzeitig erfaßt werden können. Stelling und der Kläger haben den Vertrag im November 1897 bis zum 31. Januar 1898 erneuert. Anfangs Dezember 1897 verließ aber der Kläger den Beklagten Stelling, und Letzterer erließ am 26. Dezember 1897 in der deutschen Fachzeitung „der Artist" eine Anzeige, daß er, nachdem der Kläger ihn verlassen, mit einem anderen Artisten auftrete, und daß seine Firma stets „Stelling und Revell" bleibe.

Stelling ist dann thatsächlich seit Dezember 1897 fortdauernd mit einem Gehülfen unter der Bezeichnung „Stelling und Revell" aufgetreten. Seit etwa 2 Jahren ist sein Gehülfe der Beklagte zu 2, Hedger, mit dem er insbesondere auch den Trick mit den verlängerten Armen zur Aufführung bringt. Seit dem 1. Februar 1902 treten Stelling und Hedger allabendlich unter der Bezeichnung „Stelling und Revell", komische Reckturner, im „Wintergarten" in Berlin auf.

Der Kläger, welchem die Thatsache, daß Stelling seit Ende 1897 mit einem anderen Artistengehülfen unter der Bezeichnung „Stelling und Revell" auftritt, seit über 3 Jahren bekannt ist, hat gegen beide Beklagte auf Unterlassung der Führung des Namens Revell Klage erhoben.

Die Beklagten haben dagegen geltend gemacht, daß der Name „Revell" als Pseudonym nicht den Schutz des § 8 des Wettbewerbsgesetzes genieße, daß der Kläger den Namen „Revell" auch erst seit 1897 führe, sich vorher aber „Revelle" oder „Revelly" genannt und daher auf den Namen „Revell" kein größeres Anrecht als sie selbst habe, daß ferner eine Täuschung des Publikums in Folge der Anzeige im „Artist" vom Dezember 1897 ausgeschlossen, und daß endlich der Klageanspruch gemäß § 11 des Wettbewerbsgesetzes verjährt sei.

Das Landgericht I zu Berlin hat durch Urtheil vom 25. März 1902 — 57. 0. 74/02 — für Recht erkannt:

Die Beklagten werden verurtheilt, zur Vermeidung einer für jeden Zuwiderhandlungsfall festzusetzenden fiskalischen Strafe, die Führung des Namens „Revell" zu unterlassen, mit der Maaßgabe jedoch, daß dem Beklagten zu 1, Stelling, unbenommen ist, gemeinschaftlich mit dem Beklagten zu 2 Hedger, oder einem Dritten unter dem Namen „Stelling und Revell" aufzutreten.

Aus den Entscheidungsgründen sind folgende Ausführungen hervorzuheben:

Wenn Jemand im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines gewerblichen Unternehmens oder eines Erwerbsgeschäftes in einer Weise benutzt, die darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen oder der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugter Weise bedient, so kann dieser verletzte Andere nach § 8 des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs auf Unterlassung klagen.

a. Der Kläger selbst heißt zwar von Geburt nicht Revell. Aber dadurch, daß er unter diesem Namen seit 20 Jahren seinen Beruf ausübte und allgemein in den interessirten Kreisen, d. h. bei den Fachgenossen, den Variétéleitern, den Artistenagenten und auch bei dem ständigen Publikum der Variététheater als „Revell" bekannt und geschätzt ist, muß er doch für befugt erachtet werden, sich des Namens Revell zu bedienen.

Daß der cit. § 8 nicht nur den bürgerlichen, sondern auch den Künstlernamen hat schützen wollen, ergiebt sich aus der Gleichstellung des ersteren mit der Firma und der Bezeichnung des Erwerbsgeschäftes. Der Künstlername ist zwar keine Firma im eigentlichen Sinne, hat aber denselben Zweck. Der Träger will durch Führung dieses Pseudonyms die Verwechselung mit andern Künstlern, die denselben bürgerlichen Namen tragen, vermeiden. Daneben mögen vielfach auch andere Motive ins Spiel kommen, insbesondere die größere Klangfülle des Künstlernamens oder der Wunsch, den bürgerlichen Namen im Interesse der Familie nicht bekannt werden zu lassen.

Daß mit dem Namen im Laufe der Zeit kleine Aenderungen vorgenommen worden sind, daß der Kläger sich zeitweise „Revelly" oder „Revelle" nannte, kann dabei in Anbetracht dessen, daß der Hauptbestandtheil des Wortes unverändert blieb, unberücksichtigt bleiben.

b) Daß sich die Beklagten des Namens Revell bei der Ausübung ihres Gewerbes, also im geschäftlichen Verkehr, bedient haben, ist unbestritten; und zwar that es Stelling, indem er für sich und einen Gehülfen als „Stelling und Revell" bei Variétébühnen Engagements suchte und annahm und unter dieser Bezeichnung auftrat, ferner für seine Spezialität unter dieser Bezeichnung Reklame machte. Hedger dagegen that es, indem er als „Revell" in der Rolle, die der Kläger bis zum Dezember 1897 bei den Aufführungen und insbesondere bei der Darstellung des Tricks mit den überlangen Armen spielte, vor das Publikum trat.

c) Nicht nur aus der Anzeige in der Nummer des „Artist" vom 26. Dezember 1897, sondern aus der Sachlage an sich ergiebt sich mit Deutlichkeit, daß die Fortführung der Bezeichnung „Stelling und Revell" nach des Klägers Austritt darauf berechnet ist — daß sie auch geeignet ist, bedarf keiner Ausführung —, das Publikum glauben zu machen, daß es Stelling und den Kläger vor sich sähe. Auf diese Verwechselung hat auch der jeweilige Gehülfe des Beklagten Stelling, seit etwa 2 Jahren also der Beklagte Hedger, hingewirkt, indem er als Revell in den Vorführungen auftrat, die nach den Anzeigen und Programmen von Stelling und Revell ausgeführt wurden. Es ist nicht zweifelhaft, daß auch bei ihm die Benutzung des Namens „Revell" auf Hervorrufung der Verwechselung mit dem Kläger berechnet war.

Es ist aber von den Beklagten der Einwand der Verjährung erhoben worden. Nach § 11 a. a. O.

Digitized by Google

verjährt der hier erhobene Anspruch auf Unterlassung in 6 Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntniß erhält, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in drei Jahren von der Begehung der Handlung an. Es war zunächst zu prüfen, wann die Handlung, die die Unterlassungsklage begründet, als begangen anzusehen ist. Bei dieser Prüfung ist das Gericht von der Ansicht ausgegangen, daß jedes Auftreten und jede Reklame für sich eine besondere Begehung unlauteren Wettbewerbes nicht darstellt, sondern daß, wie es auch in der Anzeige Stellings im „Artisten“ vom 26. Dezember 1897 als Stellings Wille zum Ausdruck gekommen ist, eine einzige fortgesetzte Handlung vorliegt. Wollte man dagegen jedes Auftreten und jeden anderen Fall, in dem sich die Beklagten in ihrem Berufe als „Stelling und Revell“ bezeichnet haben, als Einzelhandlung auffassen, so würde sich daraus als nothwendige Folge ergeben, daß der Kläger, nachdem er die Beklagten beispielsweise 12 Jahre ungestört unter dem Namen „Stelling und Revell“ hat auftreten lassen, wegen eines im 13. Jahre erfolgten Auftretens unter dieser Bezeichnung noch auf Unterlassung klagen könnte. Dies Ergebniß würde die Streitmöglichkeit auf unabsehbare Zeit verlängern und dem Zweck der § 11 geradewegs zuwiderlaufen. Aus demselben Grunde muß auch in Gemäßheit des § 198, Satz 2, B.G.B. als Beginn der Verjährung des Anspruchs auf Unterlassung für die Sechsmonatsverjährung der Tag gerechnet werden, an dem der Kläger zuerst von der verletzenden Handlung und von der Person des Verletzenden Kenntniß erlangte. Die dreijährige Verjährung aber läuft von dem Tage, an dem der Verletzende die verletzende Haltung in der Absicht, sie dauernd fortzusetzen, begann.

Der letztgenannte Zeitpunkt liegt bei Stelling, insoweit er seinen Gehülfen in dem Duo „Stelling und Revell“ als „Revell“ auftreten ließ, schon im Dezember 1897, also über 3 Jahre zurück. Es kann ihm also nicht mehr verboten werden, seinen Gehülfen als Revell in den Reklamen zu bezeichnen und auf die Schaubühne zu bringen.

Anders liegt es aber damit, daß Stelling sich etwa sonst des Namens „Revell“ bediente. Er hat das zwar bisher noch nicht gethan, hat aber gleichwohl dem Klageantrag in seinem ganzen Umfange widersprochen und ganz allgemein behauptet, daß er zur Führung des Künstlernamens „Revell“ ebenso berechtigt sei, wie der Kläger. In dieser Hinsicht ist der vom Kläger erhobene Anspruch auf Unterlassung der Führung des Namens „Revell“ gegen „Stelling“ ebenso berechtigt, wie er noch unverjährt ist. Anders liegt die Sache auch bei dem Beklagten Hedger.

Da er erst seit 2 Jahren bei Stelling in Stellung ist, so ist die dreijährige Verjährung für ihn noch nicht vollendet. Aber auch die Sechsmonatsverjährung ist noch nicht beendet. Denn der Kläger hatte zwar von der That schon länger als sechs Monat Kenntniß, von der Person des Verletzenden hat er aber erst Anfang März 1902, wenige Tage vor der Klagezustellung an Hedger, Kenntniß erlangt. Dies geht daraus hervor, daß der Kläger die Klage zuerst an „Onzelo“ zuzustellen versuchte, da er diesen Namen für den bürgerlichen Namen des Beklagten zu 2 hielt.

Gegen Hedger ist der Klageanspruch demnach an sich gerechtfertigt.

Kann aber nach Vorstehendem Stelling nicht mehr gehindert werden, seinen Künstlergehülfen als „Revell“ auftreten zu lassen, so mußte auch der an sich berechtigte Anspruch des Klägers, dem Hedger die Führung des Namens „Revell“ zu untersagen, dementsprechend eingeschränkt werden.

Das Urtheil würde praktisch unausführbar sein, wenn es zwar zuließe, daß Stelling den Hedger als „Revell“ in den Reklamen pp. bezeichnet und auftreten läßt, Hedger selbst aber sich in seinem beruflichen Zusammenwirken mit Stelling nicht als „Revell“ bezeichnen dürfte. Es war demnach in der Hauptsache, wie geschehen, zu erkennen.“

Die vorstehende Entscheidung kann soweit die Verjährung in Betracht kommt, keinesfalls für zutreffend erachtet werden und steht im Widerspruch mit feststehenden Grundsätzen der civilen und strafrechtlichen Judikatur. Schon die Frage, ob der strafrechtliche Begriff der „fortgesetzten Handlung“ überhaupt auf civilrechtliche Delikte angewendet werden kann, ist zweifelhaft.*)

Nimmt man aber nach den konkreten Umständen des Falles eine fortgesetzte Handlung als vorliegend an — was jedenfalls nur dann möglich ist, wenn die einzelnen Zuwiderhandlungen sich als einheitliches, aus einem einzigen Entschlusse hervorgegangenes Thun darstellen —, dann ist die fortgesetzte Handlung erst mit der letzten ihr zugehörigen Thätigkeit vollendet. Da aber die Verjährung des § 11 des Wettbewerbsgesetzes frühestens mit der Vollendung der Zuwiderhandlung beginnen kann, so ist der Beginn der Verjährung nicht, wie in der vorstehenden Entscheidung, in den Zeitpunkt zu verlegen, in welchem der Zuwiderhandelnde die Zuwiderhandlung mit der Absicht, sie dauernd fortzusetzen, begann, sondern bei der dreijährigen Verjährung in das „Ende der ganzen einheitlichen Handlungsreihe“ (vgl. Finger, Komm., Anm. 4 zu § 11, S. 300), und bei der sechsmonatigen Verjährung in den Zeitpunkt, in welchem der Anspruchsberechtigte von der letzten Zuwiderhandlung Kenntniß erlangte. Die entgegengesetzte Ansicht in der obigen Entscheidung würde zu der Annahme führen, daß der Zuwiderhandelnde mit dem Ablauf der Verjährungsfrist ein Recht auf weitere Zuwiderhandlungen erwerbe, also zu der Annahme einer erwerbenden Verjährung oder Ersitzung. Diese Möglichkeit aber sollte, wie die Motive zum Wettbewerbsgesetz besonders hervorheben, keineswegs den Zweck der in § 11 gegebenen kurzen Verjährungsfristen bilden. Deren Zweck ist vielmehr lediglich die Verhütung von Chikanen, zu denen das Gesetz gemißbraucht werden könnte, wenn Zuwiderhandlungen noch nach Verlauf längerer Zeiträume zur richterlichen Kognition gebracht werden könnten.“ Vgl. Entsch. des R.-G. vom 21. 6. 01, abgedruckt in der Jur. Wochenschr. von 1901 S. 619 Nr. 9.

---

*) Das Reichsgericht hat in der in Nr. 6 dieser Zeitschrift abgedruckten Entscheidung vom 7. 1. 02 die Frage unentschieden gelassen.

Digitized by Google

Vom Reichsgericht.

Mitgetheilt von Reichsgerichtsrath E. Müller, Leipzig.

26. Fallen auch unrichtige Angaben über die Preisbemessung unter den Begriff „gewerbliche Leistungen“ im Sinne des § 6 des Wettbewerbgesetzes?

Beklagter ist Annoncenpächter einer in N. erscheinenden landwirthschaftlichen Wochenschrift. Die Kläger sind Verleger einer in derselben Provinz erscheinenden landwirthschaftlichen Zeitschrift. Im Jahre 1900 hat Beklagter an 100 Personen, die in der Zeitschrift der Kläger zu annonciren pflegen, ein in 500 Exemplaren hergestelltes Cirkular versandt. In diesem Cirkular wird zunächst bemerkt, daß der Adressat in der Zeitschrift der Kläger annoncire, welche nach seiner Angabe ca. 4000 Auflage haben solle und 80 Pf. für die kleine Zeile berechne. Dann heißt es weiter: „Die Annoncen-Expeditionen erhalten von dieser Zeitung 50% Rabatt“. — Sodann fährt das Cirkular fort: Die landwirthschaftliche Wochenschrift des Beklagten hat dagegen 20 400 garantirte Auflage und berechnet für die kleine Zeile nur 40 Pf. „Ich überlasse es Ihnen daher, zu beurtheilen, ob Sie bisher die richtige landwirthschaftliche Zeitung in der Provinz N. zum Annonciren benutzt haben.“ Der Beklagte will zur Versendung dieses Cirkulars durch ein Schreiben, das die Kläger auf seine Anfrage wegen einer Geschäftsverbindung an ihn gerichtet haben, veranlaßt worden sein. In diesem Schreiben hatten die Kläger dem Beklagten die Insertionsbedingungen im Einzelnen mitgetheilt.

Die Kläger behaupten, daß der Beklagte, obwohl durch ihr gedachtes Schreiben über ihre Insertionsbedingungen unterrichtet, wider besseres Wissen zu Zwecken unlauteren Wettbewerbs in dem Cirkulare die unwahre Behauptung: „Die Annoncen-Expeditionen erhalten von dieser Zeitung 50% Rabatt“, aufgestellt und sie hierdurch geschädigt habe. Sie haben beantragt, den Beklagten zu verurtheilen, jene Behauptung zu unterlassen.

Der erste Richter hat den Beklagten nach dem Klageantrage verurtheilt; dessen Berufung wurde zurückgewiesen mit den Erwägungen: Die von dem Beklagten in dem Cirkulare aufgestellte und verbreitete Behauptung sei in dem Sinne zu verstehen, daß Kläger den Annoncen-Expeditionen für jede von ihnen vermittelte Annonce, ohne Rücksicht auf die Zahl der Einrückungen, 50% Rabatt gewährte; sie enthalte eine unwahre Behauptung thatsächlicher Art über die gewerblichen Leistungen des Klägers, die geeignet sei, den Betrieb ihres Geschäfts zu schädigen. Nach den erhobenen Beweisen liege die Sache so, daß die Kläger den Annoncenexpeditionen nur eine Provision von 10% des Nettobetrages gewährten, und der weiter bewilligte Rabatt nach Absicht des Klägers den Inserenten selbst zu Gute kommen solle. Sodann wird erwogen, daß die Versendung des Cirkulars an 100 Inserenten auch geeignet gewesen sei, den Betrieb des Geschäfts der Kläger zu schädigen. Denn die Inserenten hätten aus der behaupteten hohen Rabattgewährung sehr wohl schließen können daß sie von den Klägern, die behufs Erlangung von Annoncen genöthigt seien, den Annoncenexpeditionen so hohen Rabatt zu bewilligen, schlecht bedient werden müßten, und sie hätten hierdurch bestimmt werden können, von weiteren Insertionen in der Zeitschrift der Kläger Abstand zu nehmen. Daß ferner die Behauptung zu Zwecken des Wettbewerbes aufgestellt sei, erhelle daraus, daß die Zeitschrift der Kläger mit einer Auflage von ca. 4000 und der hohen Rabattgewährung für die Annoncen der Zeitschrift des Beklagten mit der garantirten Auflage von 20 400 gegenübergestellt und hieran die Bemerkung geknüpft sei, es bleibe dem Adressaten die Beurtheilung überlassen, ob er zum Annonciren die richtige landwirthschaftliche Zeitung benutzt habe. Hiernach habe Beklagter die Absicht verfolgt, durch Darlegung der Minderwerthigkeit der Zeitschrift der Kläger die bisherigen Kunden dieses Blattes zu veranlassen, demnächst in seiner Zeitschrift zu inseriren. Daraus folge zugleich, daß dem Beklagten der Schutz des Absatz 2 des § 6 des Wettbewerbgesetzes nicht zur Seite stehe. Denn er habe nicht etwa bloß, wie er einwende, auf unzulässige Auswüchse in der Rabattgewährung, auf Preisschleuderungen aufmerksam machen wollen, sondern er habe unberechtigte Vortheile für sich zu erlangen gesucht, indem er bezweckt habe, seinem Konkurrenten Kunden zu entziehen und sich zuzuwenden. Auch hätten die Empfänger der Mittheilung an dieser kein berechtigtes Interesse gehabt. Jedenfalls habe Beklagter die Mittheilung den Empfängern nicht in deren Interesse, sondern nur zum Zweck eigenen Wettbewerbes zugehen lassen. Mit Recht sei deshalb die Verurtheilung des Beklagten erfolgt.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen: Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht den Begriff „gewerbliche Leistungen“ im Sinne des § 6 des Wettbewerbgesetzes verkannt habe. Sie behauptet, die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Beklagte mit seinen unrichtigen Behauptungen über die vom Kläger angeblich gewährten Vorzugspreise für Inserate Angaben über die gewerblichen Leistungen des Klägers gemacht habe, entbehre jeder Begründung. Diese Annahme widerspreche dem gemeinen Sprachgebrauch, welcher unter gewerblichen Leistungen das Produkt gewerblicher Thätigkeit, aber nicht den für diese Thätigkeit verlangten Preis verstehe. Auf diesem Standpunkte stehe auch das Wettbewerbgesetz, wie sich aus einer Vergleichung des § 6 mit dem § 1 ergebe, da in dem letzteren Paragraphen neben den Angaben über „gewerbliche Leistungen“ solche über die Preisbemessung aufgezählt seien und es ausgeschlossen erscheine, daß sich der Gesetzgeber einer Tautologie schuldig gemacht habe. Diese Rüge ist nicht gerechtfertigt. Der Begriff gewerbliche Leistungen, d. h. Leistungen eines Gewerbetreibenden in seinem Gewerbebetriebe, ist nach dem Gesammtinhalte der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urtheils von dem Berufungsgerichte keineswegs verkannt. Die unter § 6 des Wettbewerbgesetzes fallenden Behauptungen können die verschiedenartigsten Beziehungen der Waaren oder gewerblichen Leistungen betreffen. Die Preisbemessung ist davon nicht ausgeschlossen. Uebrigens hat das Berufungsgericht thatsächlich festgestellt, daß die Empfänger des von dem Beklagten versandten Cirkulars aus der behaupteten hohen Rabattgewährung an die Annoncenexpeditionen sehr wohl hätten folgern können, daß sie von den Klägern schlecht bedient werden müßten, da diese sich genöthigt sähen, die hohen Rabatte zu gewähren, um nur überhaupt Inserate zu erlangen. Mit dieser Feststellung ist deutlich zum Ausdruck gebracht, daß der Sinn des Cirkulars gewesen sei, daß die Kläger in ihrem Gewerbebetriebe an sich wenig

Digitized by Google

leisteten und nur durch hohe Rabattgewährung sich Kunden verschaffen konnten. Somit betrafen die Behauptungen des Beklagten vielmehr die Beschaffenheit der gewerblichen Leistungen der Kläger.

Urtheil II 46/02 vom 2. Mai 1902.

Gesetzgebung.

Erlaß des Preußischen Justizministers, betr. strafgerichtliche Verfolgung der Kurpfuscherei, vom 21. Dezember 1901 (M. Bl. f. M. und medizinische Unterrichtsangelegenheiten 1902, S. 6).

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist aus den Kreisen der Aerzte im Laufe der letzten Jahre wiederholt Klage darüber geführt worden, daß seit der durch die Reichsgewerbeordnung erfolgten Aufhebung des früher in Preußen bestandenen Kurpfuschereiverbots (§ 199 des Str. G. B. vom 14. April 1851) die Kurpfuscherei in einem solchen Maaße zugenommen habe, daß ein Einschreiten im öffentlichen Interesse geboten erscheine. Die aus Veranlassung dieser Beschwerden veranstalteten Erhebungen haben ergeben, daß auf dem Gebiete des Kurpfuschereiwesens, insbesondere durch Anpreisung von Heilmitteln und Heilmethoden gegen alle möglichen Krankheiten durch nicht approbirte Personen, Auswüchse entstanden sind, denen im Interesse des Publikums entgegengetreten werden muß. Zu den für die Bekämpfung der hervorgetretenen Mißstände in Vorschlag gebrachten Maßregeln gehört auch die Anwendung der Bestimmungen des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 (R. G. Bl. S. 145). Wie die Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Juni 1900 und die dazu erstattete, durch Vermittelung des Herrn Staatssekretärs des Reichsjustizamts dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zugegangene Erklärung des Oberreichsanwalts vom 23. Oktober 1900 ergiebt, hat das Reichsamt die Bestimmungen des § 4 des genannten Gesetzes auch auf die von den sogen. Heilkünstlern dargebotenen „gewerblichen Leistungen" für anwendbar erklärt. Nach § 12 a. a. O. ist die Strafverfolgung in den Fällen des § 4 von einem Antrag abhängig, welcher von jedem der in dem § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände gestellt werden kann. Zu den Antragsberechtigten werden außer den Aerzten selbst auch die zur Vertretung der Interessen des ärztlichen Berufs berufenen Aerztekammern bezw. deren Vorstände (§§ 1, 2, 9 der Verordnung vom 25. Mai 1887 — G.-S. S. 169 — betr. die Errichtung der ärztlichen Standesvertretung) zu rechnen sein.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich, die Ihnen unterstellten Beamten der Staatsanwaltschaft hierauf hinzuweisen und auf eine nachdrückliche Verfolgung der eingehenden Strafanträge hinzuwirken.

An die Herren Oberstaatsanwälte.

Der Hamburger „Bund für Handel und Gewerbetreibende" bereitet eine Broschüre vor, die dem Reichstage und dem Bundesrathe zur Begründung von Anträgen auf Revision des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zugestellt werden soll. Es wird u. A. beantragt, daß der Geschädigte nicht unter allen Umständen bei Schadenersatzansprüchen zum Nachweis des erlittenen Schadens verpflichtet, daß vielmehr die Normirung der Höhe desselben dem Richter nach freiem Ermessen überlassen sein soll. (§§ 1 und 5.)

Die Ankündigung wissentlich unwahrer Angaben über Beschaffung, Herstellungsart oder Preisbemessung von Waaren soll schon an und für sich strafbar machen, auch soll die Verpflichtung des Nachweises der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, aus § 4 des Gesetzes beseitigt werden, da die Kenntniß von der Unrichtigkeit gemachter Angaben schon genügenden Anlaß zur Strafverfolgung bieten soll. Im § 7 soll vorgesehen werden, daß nicht allein derjenige, der „wider besseres Wissen unwahre Behauptungen über das Erwerbsgeschäft eines Anderen macht", sondern auch derjenige zur Verantwortung gezogen werden soll, der „ohne vorherige sorgfältige Prüfung" des Sachverhaltes dergleichen Behauptungen aufstellt und verbreitet.

Außerdem werden Bestimmungen beantragt, wonach dem Geschädigten das Recht des Einspruchs gegen unlautere Manipulationen zusteht, der der anderen Partei durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt werden und die Aufforderung zur Unterlassung enthalten soll. Dieser Einspruch soll nach Ablauf einer bestimmten Frist, falls kein Widerspruch erfolgt, nach Art der Zahlungsbefehle Vollstreckungskraft erlangen. Man glaubt, durch dergleichen Bestimmungen eine bedeutend raschere Beseitigung unlauterer Manipulationen zu erzielen und durch dieses Verfahren die Zahl der bezüglichen Rechtsstreitigkeiten zu vermindern.

Zur Regelung des Ausverkaufswesens wird beantragt, die Ankündigung und Veranstaltung von Ausverkäufen nach Muster des österreich-ungarischen Gesetzes vom 16. Jan. 1895 von der Erlaubniß der Aufsichtsbehörde abhängig zu machen und den Nachschub von Waaren, wie es in diesem Gesetz vorgesehen ist, durch Geldbuße und Konfiskation der Waaren zu bestrafen.

Die Zuständigkeit für alle civilrechtlichen Ansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb soll den Kammern für Handelssachen überwiesen werden. Auch wird beantragt, für die Staatsanwaltschaft die Bestimmungen des § 12, Absatz 3, über das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung dahingehend zu erweitern, daß ein solches schon angenommen werden muß, wenn Handlungen des unlauteren Wettbewerbes vorliegen, die eine größere Anzahl von Wettbewerbern geschädigt haben oder zu schädigen geeignet waren.

Die Handelskammern und das Ausverkaufswesen.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Bayreuth beschloß am 30. April, der bayerischen Staatsregierung zu empfehlen, dahin wirken zu wollen, daß gesetzlich bestimmt werde: Bei Totalausverkäufen sind Nachschübe von Waaren unzulässig. — Im Uebrigen beschloß die Kammer, zunächst die Wirkung der Ministerial-Entschließung vom 7. Februar abzuwarten. — Gleichzeitig wurde mitgetheilt, die Handwerkskammer in Bayreuth habe beschlossen, mit der Handels- und Gewerbekammer ins Benehmen zu treten, um gemeinschaftlich zu erwirken, daß in das Gesetz, betreffend

Digitized by Google

die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, folgende oder ähnliche Bestimmungen aufgenommen werden: „1. Derjenige, welcher einen Ausverkauf mit bestimmten Gegenständen veranstaltet, darf derartige Gegenstände für die Dauer von zwei bis drei Jahren nicht mehr führen. 2. Bei allen Ausverkäufen ist der Nachschub von Waaren strengstens verboten. 3. Ausverkäufe sind von einer besonderen Genehmigung abhängig zu machen, und hierbei ist auch die Zeitdauer des Ausverkaufes zu bestimmen, ferner seien solche Ausverkäufe auch mit einer besonderen Steuer zu belegen. 4. Zuwiderhandelnde werden bestraft."

Die Handelskammer zu Chemnitz (Ausschuß) beschloß am 11. Februar, auf die Anfrage des Ministeriums des Innern auf Grund der angestellten Ermittelungen eingehend Bericht zu erstatten. Hierbei wurde hervorgehoben, es lasse sich nicht verkennen, daß auf dem Gebiete des Ausverkaufswesens Mißstände vorhanden seien, und es habe den Anschein, daß dieselben, durch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zunächst eingeschränkt, in den letzten Jahren wieder an Umfang und Gefährlichkeit zugenommen hätten. Nachdem sich die erste Furcht vor den Strafvorschriften dieses Gesetzes gelegt habe, hätten schwindelhafte Firmen nach Mitteln und Wegen gesucht, die Bestimmungen des Gesetzes zu umgehen, und in gewissem Maaße geschützt durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts, werde namentlich mit der Nachschiebung von Waaren bei Ausverkäufen ein arger Mißbrauch getrieben.

Für die Ablehnung der Strafverfolgung von Ausverkaufsauswüchsen durch sächsische Staatsanwaltschaften werden Beispiele angeführt und besonders darauf hingewiesen, daß die Gerichte ihr Einschreiten häufig von der Hinterlegung sehr hoher Kautionen abhängig machten.

Klagen über irreführende Mitwirkung von Gerichtsvollziehern und Konkursverwaltern bei Ausverkäufen seien im Kammerbezirk nicht laut geworden, es werde jedoch Folgendes berichtet: Nach der Bekanntgabe einer Konkurseröffnung verfuchten gewisse, der Kammer in größerer Anzahl namhaft gemachte Leute, sich Vollmachten von Gläubigern zu verschaffen, bäten dann das zuständige Amtsgericht um Einsetzung eines provisorischen Gläubigerausschusses, in den sie sich selbst wählen ließen, und erklärten sich darauf bereit, als Taxatoren der Waaren zu fungiren. Noch vor der ersten Gläubigerversammlung ließen sie durch eine vorgeschobene Person ein Gebot für das Lager abgeben und beförworteten dieses Angebot. Dabei seien sie selbst an dem Kaufe des Waarenlagers, das weit unter seinem Werthe veräußert werde, betheiligt.

Die Handelskammer zu Hannover sprach sich am 17. April in Uebereinstimmung mit ihrem früheren Beschlusse dahin aus, daß sie in dem Verbote des Waarennachschubes bei sogen. Totalausverkäufen eines der wesentlichsten Mittel erkenne, um die vorhandenen Uebelstände und Auswüchse im Ausverkaufswesen zu beseitigen, die Kammer beschloß ferner, in Folge eines jüngst in Hannover vorgekommenen Falles dafür einzutreten, daß ein einmal gestellter Strafantrag wegen unlauteren Wettbewerbs nicht zurückgenommen werden dürfe, und daß außerdem die Frage der Eintragungsfähigkeit von Vereinen zum Schutze von Handel und Gewerbe einer anderweitigen Regelung bedürfe, damit diesen Vereinen ein selbstständiges Vorgehen gegen den unlauteren Wettbewerb ermöglicht werde. Dem Regierungspräsidenten solle auch anheimgegeben werden, thunlichst aktenmäßiges, auf den unlauteren Wettbewerb bezügliches Material durch Vermittelung des Landgerichts-Präsidenten heranzuziehen. Der weitere Vorschlag, daß die Staatsanwaltschaft ermächtigt werden möge, ex officio gegen unlauteres Geschäftsgebahren einzuschreiten, fand im Hinblick auf die Bedenken und Unbequemlichkeiten, die sich daraus auch für den reellen Kaufmannsstand ergeben könnten, nicht die Zustimmung der Kammer.

(Eisen-Z.)

Die Wiener Advokatenkammer über den österreichischen Gesetzentwurf gegen den unlauteren Wettbewerb.

Unter jenen Körperschaften, die zur Erstattung eines Gutachtens über den Gesetzentwurf gegen den unlauteren Wettbewerb aufgefordert wurden, hat nunmehr als die letzte Körperschaft die Wiener Advokatenkammer der Regierung ihr Gutachten vorgelegt. In diesem umfangreichen Elaborat wird unter Anderem gesagt: „Es muß vor allem mit Rücksicht auf den Entwicklungsgang des österreichischen Rechts gebilligt werden, daß der Entwurf gesonderte und bestimmte Thatbestände aufstellt und sich nicht etwa mit der Formulirung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes begnügt. Dagegen muß sich der Ausschuß der niederösterreichischen Advokatenkammer jenen Gutachten anschließen, welche trotz aller vorgebrachten Bedenken eine suppletorische, allgemeine Klausel für wünschenswerth erachten. Eine solche Klausel könnte etwa lauten: „Unlauterer Wettbewerb liegt auch dann vor, wenn Jemand die Kundschaft durch unehrliche Mittel zu sich oder andern abzuleiten versucht. In einem solchen Falle steht jedem Mitbewerber eine Klage auf Unterlassung und, soweit ihm ein Schade erwachsen ist, auf Ersatz des Schadens zu." Für den Thatbestand des unlauteren Wettbewerbs kann es nicht genügen, wenn zur Bezeichnung der unzulässigen Mittel ein so vager, schwer definirbarer und wechselnder Begriff, wie es der des geschäftlichen Anstands ist, verwendet wird. Dadurch würde die in der Gewerbeordnung gewährleistete Freiheit des Wettbewerbs allzusehr der Interpretation anheimgegeben und gefährdet. Ehrlichkeit der Mittel ist aber ein Begriff, welcher nichts an Prägnanz zu wünschen läßt. Neben der erörterten Frage erscheint auch die Frage nach der strafrechtlichen Verfolgung des unlauteren Wettbewerbs von allgemeiner Bedeutung. In dieser Beziehung müssen wir uns gegen die Strafbestimmung des § 21 des Gesetzentwurfs aussprechen. Der Entwurf enthält viel Thatbestände, welche zuminbestens ebenso sehr nach einem strafrechtlichen Schutz verlangen, insbesondere die Anmaßung eines fremden Namens, eines Wappens, einer Auszeichnung, die Herabsetzung fremder Unternehmungen, die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, wie ja auch die französischen Gesetze trotz der im Allgemeinen vorherrschenden Neigung zu civilrechtlichem Schutze gerade diese Thatbestände des unlauteren Wettbewerbs als Delikte unter Strafe stellen. Wir würden daher vorschlagen, den § 21 vollständig zu eliminiren und damit der Strömung nach strafrechtlichem Schutze, welche der Entwicklung unsres Urheber-, Marken- und Patentrechts unserer Ansicht nach nur Schaden gethan hat, Einhalt zu thun. Jedenfalls wäre der öffentlichen Anklage die Privatklage vorzuziehen, wofür die Analogie mit dem Urheber-, Marken-, Patent-

Digitized by Google

und Musterschutzgesetz spricht. Dagegen sollten die Bestimmungen des Entwurfs auch auf die freien Berufe Anwendung finden, und es wäre zweckmäßig, dies im Entwurf selbst zum Ausdruck zu bringen. Die geltenden disziplinären Bestimmungen werden in einem solchen Fall nur dann ausreichen, wenn die unlautere Handlung von einem Standesgenossen geschieht; viele liberale Berufe haben es auch theilweise mit einer anderen Konkurrenz zu thun. Wir erinnern nur beispielsweise an die bekannten Streitigkeiten über den Umfang des Gewerbes der Zahntechniker. Auch werden Sanatorien, Wasserheilanstalten vielfach, wenn auch unter ärztlicher Leitung, von Privaten betrieben, und lehrt die Erfahrung, daß es hie und da zu einem sehr unlöblichen Wettbewerb kommt." — Im Besonderen giebt das Gutachten der Kammer unter andern folgende Anregungen: „In vielen Fällen wird die Verwarnung gute Wirkung thun, die wahrheitswidrige Anpreisung in der Folge unterbleiben und der Friede zwischen den Konkurrenten hergestellt sein, ohne daß es zum Prozesse kommt. Die guten Wirkungen eines avis préalable haben sich ja auch im Markenrecht gezeigt. Auch wäre, um die Führung mehrfacher selbstständiger Prozesse, welche dieselbe wahrheitswidrige Anpreisung zum Gegenstand haben, zu beseitigen, eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß, sobald eine Klage auf Unterlassung einer wahrheitswidrigen Anpreisung anhängig gemacht wurde, jeder, der dasselbe Klagebegehren stellen will, sich dem bereits anhängigen Prozesse anschließen muß. Der Klagebeitritt wäre also nach Art des Beitritts zur Zwangsversteigerung zu regeln. Die Schadenersatzpflicht der Presse, das ist des Herausgebers, Redakteurs 2c., sollte erst dann begründet sein, wenn trotz einer einstweiligen Verfügung oder eines Urtheils, welche auf Unterlassung der Anpreisung lauten und zur Kenntniß des verantwortlichen Redakteurs gebracht wurden, die Veröffentlichung fortgesetzt wird. Was die Verletzungen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen betrifft, so hat der Entwurf mit gutem Grund den Schutz auf den Verrat der Angestellten und der Anstifter oder Mitschuldigen von Angestellten beschränkt. Wenn auch eine Definition des Begriffs Geschäftsgeheimniß in das Gesetz mit Recht nicht aufgenommen wurde, so wäre doch zu wünschen, daß negativ festgestellt würde, was nicht darunter gehört, etwa derart, daß hinzugefügt würde, daß Thatsachen, welche innerhalb der Grenzen der gewöhnlichen beruflichen Erfahrung liegen, als Geschäftsgeheimniße nicht anzusehen sind. Es wäre auch ein Ausspruch des Gesetzes darüber zu empfehlen, ob Privatvereinbarungen unter Festsetzung einer Konventionalstrafe über die Verpflichtung des Bediensteten zur Wahrung des Geheimnisses über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus zulässig sein sollen oder nicht. Unseres Erachtens sollten solche Abmachungen nur für eine bestimmte kleine Anzahl von Jahren nach Lösung des Dienstverhältnisses zulässig sein. Sowie in Marken- und Patentsachen, sollten für Klagen auf Grund dieses Gesetzes bloß die Gerichtshöfe, und zwar die zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestellten Gerichte und Senate zuständig sein, weil die Mitwirkung des Laienrichters mehr Gewähr für die Einhaltung der richtigen Grenzen bietet und weil die Schwierigkeit und Wichtigkeit der Fragen des immateriellen Güterrechts eine sorgsame Behandlung und Schaffung einer mehr einheitlichen Spruchpraxis verlangt. (N. F. P., Wien.)

Vermischtes.

Dresden. Wegen Verschlung gegen § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb war der Schaumweinfabrikant Kurt Kramer in Leipzig von der Firma Kloß & Förster in Frezyburg a. U., beim Schöffengericht Leipzig auf dem Wege der Privatklage belangt, weil er in öffentlicher Anzeige „75.000 Fl. Sekt einer rheinischen Sektkellerei zum Preise von 1 Mk. per Flasche" zum Verkauf angeboten, dabei aber nur 18,000 Flaschen auf Lager hatte. — Dort ward K. zu 20 Mk. Geldstrafe verurtheilt, wogegen auf Grund eingelegter Berufung das Landgericht Leipzig die Geldstrafe auf 150 Mk erhöhte, indem es annahm, daß die Strafe nicht nur wegen der unrichtigen Angabe der Herkunft des Schaumweins, als von „rheinischer Sektkellerei" stammend, sondern auch wegen des falsch angegebenen Vorraths zu erfolgen habe, da hierdurch in Verbindung mit dem niedrigen Preise beim Publikum der Schein eines besonders günstigen Angebotes erweckt worden sei. Die gegen dieses Erkenntniß vom Beklagten eingelegte Revisionsbeschwerde wurde durch Urtheil des hiesigen Oberlandesgerichts verworfen.

(D. D. Z.)

Ehrenfeld. Ein Kaufmann aus Frankenthal, der zu Ehrenfeld ein Manufakturwaarengeschäft betreibt, brachte am 1. April 1901 an seinen Schaufenstern riesengroße Plakate an mit der Inschrift „Totalausverkauf zu enorm billigen Preisen." Dieser „totale Ausverkauf", den er auch in den Zeitungen ankündigte, dauerte bis in den August 1901. Nach Angabe eines als Sachverständiger vernommenen Bücherrevisors betrug der Kassumann nach der Eröffnung des „totalen Ausverkaufs" bis zum August 1901 noch für 25600 Mark Waaren. Hiervon waren für 10048 Mk. Waaren erst nach dem Beginne des Ausverkaufs bestellt worden. Der Beschuldigte gab an, er habe damals geschäftliche Schwierigkeiten gehabt. Erst nachdem der Ausverkauf Besserung gebracht, sei ihm der Gedanke gekommen, das Geschäft fortzuführen. Es besteht auch heute noch. Aus verlesenen Briefen ergab sich, daß der Angeklagte seinen Geschäftsfreunden angekündigt hat, er werde zur Belebung des Geschäfts einen Ausverkauf veranstalten. Die „enorm billigen Preise" bestanden in einer Verminderung der Preise um 10 bis 15 Prozent; uncourante Waaren wurden bis zu 40 Prozent im Preise herabgesetzt. Das Gericht erkannte auf 100 Mark Strafe. In der Begründung des Urtheils wurde hervorgehoben, daß der Angeklagte durch die Ankündigung „Totalausverkauf" dem Publikum vorgespiegelt habe, daß ein ganz besonders günstiges Angebot vorliege. Er habe nicht total ausverkauft, und die von ihm vorgenommene Reduktion der Preise habe nicht als enorm billig angesehen werden können.

Karlsruhe. Vor dem Großh. Schöffengericht kam eine Anklage wegen unlauteren Wettbewerbs zur Verhandlung gegen den Schuhmachermeister und Schuhhändler Adam Bruder-Karlsruhe, Hirschstraße. Derselbe inserirte in hiesigen Tagesblättern:

„Was heißt reell!"

„Wenn man Schuhwaaren kauft, und sie sind das Doppelte werth, als man dafür zahlt". „In andern Läden bis zum Doppelten meiner Preise". „Von 10 Mk. an sind alle meine Schuhwaaren Goodyear Welt (Handarbeit)".

Die Verhandlung ergab auch hier die Unrichtigkeit der Angaben, es wurde weder unter dem Werth noch billiger als in anderen Detailgeschäften verkauft, ebenso waren Stiefel à 10 Mk. nicht Goodyear Welt, sondern gewöhnliche durchgenähte Waare.

Das Gericht verurtheilte den Angeklagten zu 210 Mk. Geldstrafe, Publikation und zur Tragung der Kosten.

Liegnitz Unlauterer Wettbewerb im Tischlergewerbe. Wegen unbefugter Führung des Meistertitels und Vergehens gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs war auf Veranlassung der Handwerkskammer in Liegnitz Anklage erhoben worden gegen den 24 jährigen Tischler Paul Strauch in Weißwasser. Der Angeschuldigte, der in Weißwasser ein Möbelverkaufsgeschäft betrieb, soll unbefugter Weise den Meistertitel geführt und in der dortigen Zeitung sein großes, angeblich in eigener Werkstatt hergestelltes

Digitized by Google

Warenlager, bestehend in Möbel- und Polsterwaren, Spiegeln, Regulatoren u. s. w., angepriesen haben, während er thatsächlich nur eine in einem Dachraume befindliche kleine Reparatur-Werkstatt mit zwei Gesellen und einem Lehrling unterhielt und die Möbel theils aus Berlin, theils von seinem Vater, einem Cottbuser Möbelhändler, und die Spiegel aus Bayern bezog. Für die Rechtlichkeit der Waare sei dadurch gesorgt, da eigene Werkstatt vorhanden sei; so hatte der Anklageschuldigte u. a. öffentlich behauptet gegeben, und dadurch eine wissentlich unrichtige Darstellung gegeben. Ein als Reklame bestimmtes Gedicht in der Zeitung ließ sogar erkennen, daß der Angeklagte „Großfabrikant" sei. Das Schöffengericht in Muskau hatte den Angeklagten zu 50 Mark Geldstrafe verurtheilt. Auf die Berufung des Angeklagten bestätigte die Strafkammer das Urtheil, da der Angeklagte undefugt den Meistertitel sich beigelegt und auch in seinen Annoncen unwahre Thatsachen behauptet habe, welche geeignet waren, den Anschein eines ganz besonders günstigen Angebots hervorzurufen. (L. L.)

München. Der Inhaber des Aubinverlages, Herr Louis Köhler, Leiter des Schauspielunternehmens „Tegernseer Gastspiele" erhob auf Grund des Gesetzes gegen Reklamirung des unlauteren Wettbewerbes Klage gegen den angeblichen Leiter eines Konkurrenzunternehmens „Original-Tegernseer-Bauerntheater", Herrn O. Stiggen. Die Klage ist gestützt auf den § 8 des genannten Gesetzes, und wird in derselben beantragt, es wolle dem Beklagten bei Verweidung einer Geldstrafe von 500 Mk. für jeden Zuwiderhandlungsfall verboten werden, die Bezeichnung „Original-Tegernseer-Bauerntheater" zu führen, wie überhaupt den Namen „Tegernseer" zu benützen. Zur Begründung der Klage wurde angeführt, daß der Beklagte widerrechtlich und in der Absicht, eine Verwechslung mit der Truppe des Klägers herbeizuführen, erwähnte Bezeichnung gebrauche. Dadurch sei der klagenden Firma ein erheblicher Schaden entstanden, der später ziffernmäßig festgestellt und dessen Ersatz verlangt werde. Kläger habe von der Behörde die Concession zum Betriebe und zur Leitung eines Tegernseer Schauspieler-Ensembles erhalten und damit das alleinige Recht den Namen „Tegernseer" zu führen, erworben. Der Vertreter des Beklagten führte zunächst aus, daß Herr Klägers der unrichtige Beklagte sei, ihn gehe die Sache gar nichts an, da er zu der Truppe in keiner finanziellen Beziehung stehe und nicht deren Leiter sei. Es stünde ihm das Recht nicht zu, der Truppe etwas zu verbieten oder zu gestatten. Er schreibe lediglich oberbayerische Volksstücke, die von der Truppe zur Aufführung gebracht werden. Wenn er auch einige Engagements vermittelt habe, und auch die Correspondenzen führe, so könne er doch noch lange nicht als Leiter der Truppe angesehen werden. Es sei unrichtig, daß Kläger das alleinige Recht habe, das Wort „Tegernseer" zu führen in Folge der erhaltenen Concession. Die Concessionsertheilung habe mit dem Firmenrecht nichts zu thun. Zudem sei die angeblich vom Beklagten geleitete Truppe älterer Herkunft und sei im Jahre 1897 von dem k. Hofschauspieler Rudolf Opel gegründet worden; die Truppe des Klägers sei viel später entstanden. Ferner seien die Mitglieder des „Original-Tegernseer-Bauerntheater" in der Thatsache Tegernseer Bauernschauspieler, während die klägerische Truppe nur in Dörfern herumziehende Komödianten zusammengestellt sei. Daß die Leistungen des „Original-Tegernseer Bauerntheater" nicht etwa minderwerthiger seien, wie die der „Tegernseer Gastspiele", welche Behauptung der Kläger aufgestellt habe, gehe daraus hervor, daß sie überall einen Riesenerfolg erzielen und speziell in Amerika Triumphe feierten. Bei ihrem Aufenthalt in Berlin sei ihnen die hohe Ehre zu Theil geworden, vor dem Reichskanzler v. Bülow zu spielen und habe sich derselbe äußerst befriedigt über die Leistungen der Truppe ausgesprochen. — Der klägerische Vertreter betonte, daß die Tegernseer des Klägers mindestens ebenso „echt" seien, wie die des Beklagten. Auch diese hätten große Erfolge erzielt und Anerkennungen von hohen und höchsten Herrschaften, darunter auch von der Königin von Holland. Speziell durch die Preisdrückerei der beklagtischen Truppe sei eine Entschädigung eingetreten. Kläger stelle ferner den Antrag auf Erlassung einer einwilligen Verfügung dahingehend, es werde dem Beklagten untersagt, bis zur rechtskräftigen Erledigung des Prozesses in der Hauptsache, die Bezeichnung „Tegernseer" zu führen; ferner stellte die Klagspartei Strafantrag wegen strafbaren unlauteren Wettbewerbs und wegen Verletzung des Verlagsrechtes, da der Beklagte die gleichen Plakate wie Kläger verwendet haben soll. Bezüglich der Leistungen wurden Sachverständige benannt, darunter Herr Kammersänger Brakl, sowie Herr Direktor Assen vom Deutschen Theater, woselbst die Truppe des Beklagten vor wenigen Tagen gastirte. Im weiteren hat Kläger durch verschiedene Dirketen Beweis darüber an, daß thatsächlich Verwechslungen vorkämen. — Das Gericht beschloß die Vertagung der Sache und ordnete zwecks Aufklärung des Sachverhalts die Abhörung der Strafakten an. (M. Z.)

Nürnberg. Die Vereinigung der Schuhwaarenhändler und deren Berufsgenossen für Nürnberg, Fürth und Umgebung hatten gegen die Firma Otto Wetzel u. Co. in Berlin, mit der Filiale Nürnberg. Klage wegen unlauteren Wettbewerbs gestellt. Die beklagte Firma hatte nämlich durch Inserate und Plakate: „Totalausverkauf wegen Geschäftsauflösung zu spottbilligen, noch nie dagewesenen Preisen, bezw. zu bis zur Hälfte herabgesetzten Preisen" angekündigt. Die Schuhwaarenhändler-Vereinigung hatte dann bei ihrer Klagebegründung bereits so viel Material beigebracht, daß zur Verhandlung des von der Schuhwaarenhändler-Vereinigung gestellten Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen Wetzel ein Termin im abgekürzten Verfahren anberaumt wurde. Die Verhandlung sei ungemein ungünstig gegen Wetzel aus, sogar ein von Wetzel vorgeschlagener Sachverständiger gab zu, daß nicht davon die Rede sein könne, daß die Wetzel'schen Angaben richtig sein konnten. Sämmtliche Sachverständigen erklärten, daß 20 Procent des Wetzel'schen Lagers aus unreguläre Waare (Ramschwaare, Ladenhüter, abgelegene Waare) bestehe. Der Gerichtshof erließ dann nachstehendes Urtheil: Bei Vermeidung einer Geldstrafe von 500 Mark für jeden Zuwiderhandlungsfall, wird den Inhabern der betheiligten Firma verboten, in öffentlichen Bekanntmachungen und Mittheilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt, anzukündigen, daß sie wegen Totalausverkaufs ihre Schuhwaaren zu noch nie dagewesenen, theils bis zur Hälfte herabgesetzten Preisen oder zu spottbilligen Preisen verkaufen, oder daß sie ihre früheren Preise wegen des Ausverkaufs herabgesetzt haben. Ferner wird ihnen bei Vermeidung der gleichen Geldstrafe von 500 Mark geboten, die im Schaufenster angebrachten Plakate, in denen sie einen Totalausverkauf zu spottbilligen bis zur Hälfte herabgesetzten Preisen ankündigen, sofort zu entfernen. (St. Z.)

Briefkasten.

An **N. N.** Der Nachdruck von Inseraten aus einer anderen Zeitung stellt sich, wie in dieser Zeitschrift wiederholt dargelegt wurde, als ein Verstoß gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes dar, indem dies bei dem Publikum den Anschein erregt, als wenn die betreffenden Inserate der nachdruckenden Zeitung aufgegeben worden wären. Dagegen kann in dem Ausschneiden von Inseraten und der Versendung derselben zwecks Erlangung von Aufträgen eine Gesetzesverletzung nicht erblickt werden. Die Versendung derartiger Ausschnitte, die sich offenbar als Inserate anderer Zeitungen darstellen, ist weder als eine unwahre Vorspiegelung im Sinne des § 1 zu betrachten, noch kann darin ein Verrat fremder Geschäftsverhältnisse erblickt werden, da durch die Veröffentlichung der Inserate diesen naturgemäß der Charakter der Geheimhaltung entzogen ist.

An **Detaillistenverband von Rh. und W.** Wenn Sie nachweisen können, daß aus dem neuen Lokal Waaren in das Auktionslokal nachgeschoben werden, so würde selbstverständlich ein Vergehen gegen § 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes vorliegen. Der Konkursrichter hat indessen keine

Digitized by Google

Befugniß, hierüber von dem Auktionator eine Rechenschaft zu verlangen. Eine Klarstellung wird sich nur ermöglichen lassen, wenn auf Grund eines Strafantrages die Staatsanwaltschaft die notwendigen Ermittelungen anstellt.

An **R. A. Wr.** Für die Klage würde auch des Begehungsort, also im vorliegenden Fall der Ort, wo das Cirkular verbreitet worden ist, zuständig sein, wenn mit der Unterlassungsklage gleichzeitig der Anspruch auf Ersatz der durch die Verbreitung verursachten Schadens erhoben wird. Mit der Schadlosklage kann gleichzeitig die Klage auf Rechnungslegung verbunden werden.

An **Hoteldesitzer Th. in G.** Gegen die Aeußerung Ihres Konkurrenten, daß Ihr Hotel „nicht als empfehlenswerth" gelten könne und nicht als Hotel I. Ranges anzusehen sei, werden Sie auf Grund des Wettbewerbsgesetzes nichts machen können, da es sich hierbei nicht um eine thatsächliche Behauptung, sondern um ein Urtheil handelt, dessen Richtigkeit oder Unrichtigkeit im Prozeß objektiv nicht festgestellt werden kann. Die von Ihnen entworfene Erwiderung giebt ebenfalls nur Urtheile wieder und kann daher von Ihnen unbedenklich veröffentlicht werden.

An **S-er Anzeiger.** Da es sich um eine öffentliche Bekanntmachung handelte, war der Nachdruck ohne Angabe der Quelle gestattet.

Bücherschau.

Ramdohr, Grundriß für das Studium des deutschen Privatrechts nach der Legalordnung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, systematisch dargestellt. (Verlag von Josef Jolowicz. Posen 1902.) — Preis für 2 Bände kompleti 14 Mk.

Die Anerkennung, welche in dieser Zeitschrift dem ersten Bande dieses Werkes gezollt worden ist, muß auch dem jetzt erschienenen zweiten Bande erhalten bleiben. Der zweite Band umfaßt das Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs und erläutert diese Materien in derselben klaren und übersichtlichen Weise wie bisher. Das Werk muß denjenigen, welche sich in das System des Bürgerlichen Gesetzbuchs in zwanglofer Weise einzuarbeiten wünschen, nur dringend empfohlen werden.

Der gewerbliche Rechtsschutz in Frage und Antwort von Ernst Herse, Patentanwalt in Berlin. (Berlin 1902, Verlag von H. W. Müller.) — Kart. 4 Mk.

Das Werk, welches in seinem ersten Theil das Patent-, Muster- und Waarenzeichenrecht des Deutschen Reichs behandelt, ist als Leitfaden für Gewerbetreibende, Ingenieure, Fabrikanten, Techniker u. s. w., also für diejenigen Laienkreise gemacht, welche in der Praxis mit dem gewerblichen Rechtsschutz zu thun haben. Das Werk erfüllt in Anordnung und Bearbeitung diese Aufgabe in zweckmäßigster Weise, indem es auf die einzelnen im praktischen Leben vorkommenden Fragen, welche in systematischer Weise geordnet sind, aus dem Gesetz und der Rechtsprechung heraus in gemeinverständlicher Form die nothwendige Antwort giebt.

Richtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft, ein Vergleich der Berufsstellung Beider, von Dr. Richard Alexander-Katz, Rechtsanwalt am Königlichen Kammergericht. (Berlin 1902, Verlag von Otto Liebmann.) — Preis 80 Pfg.

Die Schrift ist veranlaßt durch die Auslassungen des Geh. Justizraths Dr. Lesse in der Deutschen Juristen-Zeitung, in denen der bekannte Senior der Berliner Anwaltschaft nachzuweisen versucht hat, daß der Beruf des Rechtsanwalts mit dem des Patentanwalts unvereinbar sei. Gegen diese Ausführungen wendet sich der Verfasser in der vorliegenden Schrift, in welcher er eine ausführliche Vergleichung der gegenwärtigen rechtlichen und sozialen Lage beider Berufsstände giebt. Es wird noch an anderer Stelle dieser Zeitschrift auf diese Ausführungen näher eingegangen werden.

Mittheilungen vom Verband Berliner Spezialgeschäfte.

(Kommission für unlauteren Wettbewerb.)

Ein großer Unfug, der sich neuerdings besonders entwickelt hat, besteht darin, daß frühere Angestellte einer Firma, die zu einer anderen Firma übergetreten sind oder sich selbstständig gemacht haben, an die Kunden ihrer früheren Firmen herantreten und unter hochtönenden Phrasen über das „ihnen bisher geschenkte Vertrauen" u. s. w. die Kunden in unlauterer Weise zu sich hinüberzulocken suchen.

Es liegen mir Cirkulare vor, in denen „Zuschneider" größerer Herrengarderobegeschäfte in dieser Form die Veränderung ihrer bisherigen Thätigkeit anzeigen und an diese geschäftliche Mittheilung die Bitte knüpfen, die Empfänger des Cirkulars möchten „das ihnen bisher geschenkte Vertrauen" auch auf das neue Unternehmen übertragen.

Wenn der Zuschneider annimmt, daß der Empfänger des Cirkulars ihm bisher ein Vertrauen schenkte, dann muß der letztere bis dahin Kunde desjenigen Geschäftes sein, in welchem der Zuschneider zuvor thätig gewesen. Die Adressen der Kunden größerer Schneidergeschäfte sind aber, vielleicht oberflächliche Kenntniß des Namens ausgenommen, den Zuschneidern nicht zugänglich; auf welche Weise es diesen nun möglich wird, ein gedrucktes, mithin auf einen größeren Empfängerkreis berechnetes Cirkular zu verbreiten, soll zunächst ununterfucht bleiben.

Die Unterstellung, der Kunde habe bis dahin dem Zuschneider das Vertrauen geschenkt, kann nur die Auslegung finden, daß der Kunde des Zuschneiders, aber nicht der Firma wegen, Käufer in dem betreffenden Geschäft gewesen sei.

Der gute Sitz eines Anzuges, also der Zuschnitt — die vornehmliche Thätigkeit des Zuschneiders —, vermag jedoch bei Weitem nicht, als alleiniger Umstand betrachtet, einem Geschäfte dasjenige Zutrauen zu verschaffen, welches nothwendig ist, die dauernde Kundschaft eines Käufers herbeizuführen.

Haltbarkeit des Stoffes, saubere, solide Ausführung, Preis, Behandlung des Käufers, haben gleichen Werth, indem jeder einzelne dieser Bestandtheile vielleicht in noch höherem Maaße geeignet ist, gegebenen Falles den Verlust eines Kunden zur Folge zu haben, wie ein doch nur einmaliger, nicht ständiger minder guter Sitz eines Anzuges.

Die Behauptung eines geschenkten Vertrauens ist mithin eine rechtswidrige Anmaßung des Zuschneiders, die unter Umständen gegen § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes verstößt.

E. M.

Verantwortlich für die Redaktion: Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Dubbenstedt, Berlin

Ernst Herse,
Ingenieur und Patentanwalt,
Berlin S.W. 29,
Mittenwalderstrasse 24 part.

Digitized by Google

Nummer 11/12. Berlin, den 1. September 1902. I. Jahrgang.

Unlauterer Wettbewerb.

Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubszynski-Berlin,
Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ
der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorsitzender: Geh. Kommerz-Rath H. Wirth-Berlin).

Verlag von Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. in Berlin.

„Unlauterer Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats im Umfange von 2 Bogen. Preis vierteljährlich M. 2.—. Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an. Postzeitungsamt Nr. 7668.

Redaktion u. Verlag: Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. Fernsprecher: I, 1211.

Inserate die dreigespaltene Nonpareillezeile M. 0.50. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen Rabatt. Beilagen nach besonderer Uebereinkunft.

Ihre Mitarbeit an der Zeitschrift „Unlauterer Wettbewerb" haben u. a. zugesagt die Herren:

Dr. **H. Appelius**, Kammergerichtsrat, Berlin.
Dr. **Jul. Bachem**, Justizrat, Köln a. Rh.
Ferdinand Birkenbihl, Landrichter, Frankfurt a. M.
Dr. **Birkmeyer**, Professor, München.
Martin Bürgel, Direktor, Berlin.
Carl Brener, Direktor, Friedenau.
Dr. **Felix Damme**, Kaiserlicher Regierungsrat, Abteilungsvorsitzender im Patentamt, Berlin.
P. Dominicus jr., Fabrikbesitzer, Remscheid.
Heinrich Dove, Landgerichtsrat a. D., Syndikus des Aeltestenkollegiums der Kaufmannschaft, Berlin.
Chr. Zinger, Staatsanwalt, Colmar i. E.
Dr. **Ludwig Fuld**, Rechtsanwalt, Mainz.
Ludwig Glaser, Regierungsbaumeister a. D., Patentanwalt.
Ernst Kotop, Baumeister, Berlin.
Dr. **Isenbiel**, Oberstaatsanwalt, Berlin.
Dr. **Jul. Kahn**, Rechtsanwalt, München.
Robert Kerb, Fabrikbesitzer und Handelsrichter, Berlin.
Dr. **Keyßner**, Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat, Berlin.
J. Kohler, Professor, Berlin.
Dr. **Kunath**, Fabrikbesitzer, Leipzig.
Dr. **P. Laband**, Professor, Straßburg i. E.
Hugo Lissauer, Kommerzienrat, Berlin.
Dr. **Lobe**, Landgerichtsrat, Dresden.
Dr. **F. Lusensky**, Geh. Ober Regierungsrat und vortragender Rat im Handelsministerium, Berlin.
Julius Magnus, Rechtsanwalt, Berlin.
Dr. **Marcus**, Landgerichtsrat, Berlin.
Dr. **F. Meili**, Professor, Zürich.
E. Müller, Reichsgerichtsrat, Leipzig.
Dr. **Ernst Müller-Meiningen**, Amtsrichter, Mitglied des Reichstages, Fürth.
Dr. **Ernst Neukamp**, Oberlandesgerichtsrat, Köln a. Rh.
Dr. **Albert Osterrieth**, Berlin.
Berthold Pezall, Rechtsanwalt, Berlin.
Dr. **Rießer**, Justizrat, Direktor der Bank für Handel und Industrie, Berlin.
B. Ring, Kammergerichtsrat, Berlin.
Hermann Roeren, Oberlandesgerichtsrat, Mitglied des Reichstags, Köln a. Rh.
Kurt von Rohrscheidt, Regierungsrat, Merseburg.
Dr. **Hermann Veit-Simon**, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.
Paul Schmidt, Rechtsanwalt, Berlin.
Emil Schmitz, Justizrat, Köln.
Paul Schulze, Syndikus der Handels- und Gewerbekammer, Dresden.
Wilhelm Schultze, Direktor der A.-G. Schäffer & Walcker, Berlin.
Dr. **Hermann Staub**, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.
Dr. **R. Stephan**, Geh. Regierungsrat, Berlin.
Dr. **Voßberg-Reekow**, Direktor der Centralstelle zur Vorbereitung von Handelsverträgen, Berlin.
Dr. **Martin Wassermann**, Rechtsanwalt, Hamburg.
Dr. **Wilhelm Wendlandt**, Generalsekretär, Berlin.
Hermann Wirth, Geheimer Kommerzienrat, Berlin.

Digitized by Google

Die Entwicklung der Rechtsprechung zu dem Wettbewerbsgesetz.

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Die Erwartungen, welche man nach Erlaß des Gesetzes vom 27. Mai 1896 in Bezug auf Rechtsübung und Rechtsauslegung hegte, waren in den gewerblichen Kreisen zum großen Theil sehr hochgehende; man gab sich mit Bestimmtheit der Hoffnung hin, daß die deutschen Gerichte sich in Bälde den französischen in dieser Hinsicht ebenbürtig zeigen und mit vollem Verständniß für die Zwecke des Gesetzes und die Eigenart der kaufmännisch-gewerblichen Verhältnisse die theilweise nicht gerade glücklich formulirten Vorschriften auslegen würden. Juristische Kreise, denen wohl bekannt war, daß auch die französische Rechtsprechung einer verhältnißmäßig längeren Zeit bedurfte, bis sie zu der Ausbildung des Schutzsystems gegen concurrence déloyale gelangte, verhielten sich umsomehr skeptisch, als sie sich nicht darüber täuschten, daß der deutsche Richter bei der Rechtsauslegung vielfach unter dem Einfluß einer größeren Aengstlichkeit steht, als der französische. Ueberblickt man nun die Entwicklung der bisherigen Rechtsprechung, wie sie aus der trefflichen Darstellung Birkenbihls unschwer zu entnehmen ist, so läßt sich nicht bezweifeln, daß die Skeptiker in der Hauptsache Recht behalten haben.

Wenn auch in den letzten Jahren, wohl unter dem Einfluß der wissenschaftlichen und parlamentarischen Kritik, die Rechtsprechung sicherlich eine bessere geworden ist, wenn auch insbesondere die Aengstlichkeit, mit der man von den gesetzlichen Vorschriften Gebrauch macht, etwas zurückgedrängt ist, so sind wir doch noch immer sehr weit von einer der französischen gleichwerthigen Rechtsübung entfernt, so weit, daß es recht fraglich erscheinen will, ob die Gleichwerthigkeit überhaupt erreicht werden wird. Bei jedem rückschauenden Blick auf die Entwicklung der Rechtsprechung ist vor Allem der Stellungnahme derselben zu den fiktiven Ausverkäufen zu gedenken; es ist bekannt, wie nachtheilig in dieser Hinsicht die Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. September 1897 gewirkt, wie dieselbe eine Anwendung gefunden hat, welche weit über die Absichten des Reichsgerichts hinausging. Auch die neuen und neueste Rechtsprechung in dieser Frage hat sich nicht auf den Standpunkt gestellt, daß jeder Waarennachschub bei einem eigentlichen Ausverkauf, gleichviel ob groß oder klein, unbedingt untersagt sei, immerhin läßt sich aber konstatiren, daß man strengeren Anschauungen jetzt in Bezug darauf zuneigt, welches Quantum noch nachgeschoben werden dürfe, ohne daß eine Uebertretung des Gesetzes vorliegt, und wo die Grenze zwischen dem Erlaubten und Untersagten ist.

Die gleiche Tendenz zu strengerer Auffassung läßt sich auch bei der Auslegung des Begriffes „Angaben thatsächlicher Art“, sowie vor allem mit Rücksicht auf die Frage feststellen, ob eine solche Angabe thatsächlicher Art geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken? Während in den ersten Jahren diese Frage vielfach ohne genügende Beachtung der Auffassung des Publikums beantwortet wurde, für das die betreffende Bekanntmachung bestimmt ist, hat sich jetzt, dank der Rechtsprechung des Reichsgerichts, mehr und mehr die Anschauung Eingang verschafft, daß es nur darauf ankommt, wie das Publikum die Ankündigung verstanden habe und — nach den konkreten Verhältnissen — habe verstehen müssen, wogegen die Auffassung des Inserenten selbst gleichgültig ist. — Vgl. „Unlauterer Wettbewerb“ 1902, S. 137—139, auch schon Birkenbihl, S. 31, Nr. 21. — Können wir insoweit also einen gewissen Fortschritt in der Entwicklung der Rechtsprechung, der allerdings noch nicht allgemein seine Wirksamkeit äußert, nicht verkennen, so muß andererseits doch nach wie vor betont werden, daß es, insbesondere den unteren Gerichten, noch immer sehr schwer fällt, die Grenze zwischen marktschreierischer Reklame und thatsächlichen Angaben in befriedigender Weise zu ziehen; die kaufmännisch-geschäftlichen Verhältnisse werden dabei immer noch zu wenig beachtet, und im Zweifel ist der Richter vielfach geneigt, anzunehmen, daß es sich um marktschreierische Reklame und nicht um Angaben thatsächlicher Art handle.

Wie wenig manche Gerichte im Stande sind, in den Geist des Gesetzes einzudringen, zeigt die Thatsache, daß immer noch Fälle vorkommen, in denen unwahre Angaben über die Abonnentenzahl und die Auflagehöhe nicht als unwahre Angaben thatsächlicher Art im Sinne der §§ 1 und 4 bezeichnet werden, obwohl doch das Reichsgericht mit aller Entschiedenheit die entgegengesetzte Auffassung vertreten hat.

Auch bei der Anwendung des § 6 haben sich im Laufe der Zeit strengere Auffassungen in der Judikatur Geltung verschafft. Es darf hier an die bemerkenswerthe Entscheidung erinnert werden, daß zur Verurtheilung nach § 6 auch die Thatsache ausreicht, daß Jemand die betriebsschädigende Behauptung zum Zwecke des Wettbewerbs eines Dritten, insbesondere auch einer ganzen Interessentengruppe aufstellt, an die Behandlung einer Versicherungs-

Digitized by Google

gesellschaft auf Gegenseitigkeit als Erwerbsgeschäft im Sinne des § 6, vor allem aber daran, daß man das Moment des Verschuldens für diese Anwendung vollständig ignorirt. Auch hierbei hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts ein dankbar anzuerkennendes Verständniß für die Intentionen des Gesetzes bewiesen.

Minder ersichtlich ist ein Fortschritt bei Anwendung des § 8; bei der Frage, ob die Art und Weise des Gebrauchs einer besondern Bezeichnung geeignet und darauf berechnet ist, Verwechselungen hervorzurufen, wird vielfach noch ohne ausreichende Beachtung der konkreten Verhältnisse entschieden, man möchte sagen, daß die Erkenntnisse zu sehr unter dem Einfluß des grünen Tischs stehen. Daß § 8 sich nicht auf Waarenbenennungen bezieht, wird von der Rechtsprechung mit vollem Recht festgehalten, andererseits ist es sehr wichtig, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkennt, daß die Löschung eines Waarenzeichens auch nach § 8, also aus einem Grunde erfolgen kann, der nicht zeichenrechtlicher Art ist.

Was das Anwendungsgebiet des Gesetzes anlangt, so sind auch insoweit manche Fortschritte zu verzeichnen; daß dasselbe auf die Leistungen der Heilkünstler, Naturärzte, Magnetiseure, Masseure u. s. w. anwendbar ist, steht heute fest, ebenso aber auch die Erstreckung auf Schaustellungen aller Art, denen ein höheres künstlerisches Interesse fehlt; es sind das kleine Erfolge, im Verhältniß zu den erwarteten, aber ihre Bedeutung darf doch nicht unterschätzt werden, wie Jeder weiß, welcher mit der Anwendung des Gesetzes viel zu thun hat.

Die bei weitem bedeutsamste und auch bei weitem erfreulichste Erscheinung in der ganzen bisherigen Entwicklung der Judikatur über den unlauteren Wettbewerb ist aber die bereits so viel besprochene und schon eine unbestreitbare Berühmtheit besitzende Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. April 1901 über die Anwendbarkeit der §§ 823, 826 B.G.B. auf gewisse Formen des unlauteren Wettbewerbs, die in dem Spezialgesetz von 1896 nicht behandelt worden sind; mit Hülfe derselben muß sich in zahlreichen Fällen, in denen bisher ein Vorgehen gegen den unlauteren Wettbewerb aussichtslos war, ein Erfolg erzielen lassen, sofern die untern Gerichte die von dem Reichsgericht gegebene Direktive verständnißvoll anwenden. In manchen Fällen ist dies auch schon geschehen, aber im allgemeinen hat die Entscheidung des Reichsgerichts doch noch nicht den praktischen Erfolg gehabt, auf den man rechnen durfte.

Was die Schärfe der strafrechtlichen Reaktion gegen den unlauteren Wettbewerb anlangt, so muß leider gesagt werden, daß dieselbe zumeist noch immer eine ungenügende ist; die Judikatur scheint noch immer der Anschauung zu huldigen, daß es sich dabei um ein kleines Vergehen handle, das mit einer geringen Geldstrafe ausreichend gebüßt sei, ohne daran zu denken, daß der Schaden, welcher ganzen Geschäfts- und Industriezweigen hierdurch unter Umständen zugefügt wird, ein enormer ist, der mitunter ihre internationale Konkurrenzfähigkeit geradezu in Frage stellt. Die wirksamste Nebenstrafe, die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen, findet auch heute noch nicht die ausreichende Anwendung.

Faßt man Obiges zusammen, so ergiebt sich, daß in der Rechtsprechung und Rechtsanwendung, vor Allem in der zivilrechtlichen, unbestreitbar nach und nach gewisse auf das Reichsgericht zurückzuführende Fortschritte gemacht worden sind, deren volle Bedeutung zum Theil schon zu Tage getreten ist, zum Theil aber erst mit der Zeit zu Tage treten wird, daß aber andererseits gerade in der für den praktischen Verkehr wichtigsten Frage, in dem Einschreiten gegen fiktive Ausverkäufe, es der Rechtsprechung nicht gelungen ist, den Absichten des Gesetzgebers voll und ganz gerecht zu werden. Aus der Eigenart des deutschen Wesens erklärt es sich, daß diese Fortschritte verhältnißmäßig langer Zeit bedurften, um sich allgemeine Anerkennung zu verschaffen. Berücksichtigt man dies, so wird man das schlechthin abfällige Urtheil, das über die praktische Handhabung des Wettbewerbsgesetzes häufig gefällt wird, einerseits als unberechtigt, jedenfalls als übertrieben bezeichnen, andererseits aber die Hoffnung hegen dürfen, daß diesen Fortschritten weitere und erheblichere in der Judikatur folgen werden.

Agents provocateurs bei unlauterem Wettbewerb.

Von Oberlandesgerichtsrath Dr. Lobe in Dresden.

Anlaß zu nachstehenden Betrachtungen bietet eine interessante Entscheidung des Reichsgerichts, der folgender Fall zu Grunde lag.

Die Verlegerin des „Ch . . .er Tageblatts“ hatte gegen die Verlegerin der „Ch . . .er Allgem. Zeitung“ eine einstweilige Verfügung erwirkt, wodurch ihr bei Vermeidung einer Strafe von 500 M. verboten wurde, die Behauptung aufzustellen oder zu verbreiten, ihre Zeitung habe 8- [illegible] soviel

Digitized by Google

Abonnenten wie das „Tageblatt“. Nach Zustellung jener einstweiligen Verfügung hat die Antragsgegnerin, die Verlegerin der „Allgem. Zeitung“, noch drei Exemplare verkauft, worin sich eine Anzeige mit der verbotenen Behauptung befand.

Der Verkauf hat unter folgenden Umständen stattgefunden, und das ist das rechtlich Besondere an dem Fall. Zweimal nämlich hat ein Inhaber der Antragstellerin, das dritte Mal deren Direktor eine Mittelsperson veranlaßt, ihm ein Exemplar der Zeitung zu verschaffen, und das ist so ausgeführt worden, daß die Mittelsperson einen Lehrling oder einen Kellner in die Verkaufsstelle der Zeitung schickte und je ein Exemplar der Zeitung kaufen ließ. Die Antragstellerin that dies zu dem ausgesprochenen Zwecke, sich ein Beweismittel gegen die Antragsgegnerin zu verschaffen, durch das sie ihr die Uebertretung des Verbots der einstweiligen Verfügung nachweisen und sie der Strafe zuführen konnte. — Das Oberlandesgericht Dresden hatte aus zwei selbstständigen Gründen das Vorliegen einer strafbaren Uebertretung des durch die einstweilige Verfügung erlassenen Verbots verneint. Einmal, weil es objektiv an einem Aufstellen und Verbreiten der verbotenen Behauptung fehle, da dieses nur vorliege, wenn die Behauptung zur Kenntniß Dritter gebracht sei; hier aber sei die gekaufte Zeitungsnummer nur an die Antragstellerin selbst verkauft worden und nur ihr und ihren als Werkzeuge zu betrachtenden Mittelspersonen zur Kenntniß gekommen. Hieran ändere nichts, daß subjektiv die Antragsgegnerin allerdings gegen das Verbot gehandelt habe. Sodann sei das Verbot nicht zum Schutz eines öffentlichen Interesses, sondern nur zum Schutz der Antragstellerin selbst erlassen worden. Als strafbare Zuwiderhandlung könne daher diejenige nicht angesehen werden, die durch die Antragstellerin selbst veranlaßt sei. Das Reichsgericht hat durch Beschluß vom 30. Juli 1901 beide Gründe für rechtsirrig erachtet und ausgeführt:

„Das erwähnte Verbot richtet sich gegen die Aufstellung oder Verbreitung einer als unwahr angenommenen Behauptung zu Zwecken des Wettbewerbs, offensichtlich in Anlehnung an § 6 des Ges. zur Bekämpfung des Wettbewerbs vom 27. Mai 1896. Es mag nun dahingestellt bleiben, ob bereits die Aushändigung des Zeitungsblattes an die Käufer dem Aufstellen der in dem Blatte enthaltenen Behauptung gleich zu achten ist; denn eine Behauptung aufstellen heißt doch nur, sie einem Andern gegenüber als die eigene hinstellen, und das kann nicht bloß mündlich, sondern auch schriftlich und durch den Druck geschehen. Jedenfalls liegt der Auffassung des Oberlandesgerichts eine irrige Auffassung des Begriffs des Verbreitens einer Behauptung zu Grunde. Es kommt nicht darauf an, durch welche Rechtsgeschäfte das einzelne Zeitungsblatt aus dem Eigenthum der Antragsgegnerin in das der Antragstellerin übergegangen ist, sondern auf die objektive Beschaffenheit dessen, was die erstere gethan hat, ob diese die drei Zeitungsexemplare verbreitet hat. „Verbreiten“ hat nun hier ganz die in Uebereinstimmung mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauch stehende Bedeutung, unter der es auch im Strafgesetzbuch wiederholt (vgl. § 110, 184, 186 u. a. m.) gebraucht wird. Die in der Zeitung enthaltene Behauptung wird verbreitet, indem die Behauptung in das Gewahrsam eines Andern übertragen wird, in der Absicht, sie dadurch in Umlauf zu setzen (vgl. Entsch. des RGs. in Strafs. Bd. 16, S. 245). Das ist hier der Fall gewesen, da die Zeitung nicht der Antragstellerin übergeben ist, sondern den Einkäufern, denen sie zu beliebiger Verwendung überlassen wurde, insbesondere also zu der bei Zeitungen selbstverständlichen Verwendung, daß sie von den Käufern und anderen Personen gelesen würde. Die Verbreitung ist auch zum Zweck des Wettbewerbs geschehen, denn dafür ist nicht erforderlich, daß thatsächlich Wettbewerb gemacht wird, sondern daß die Handlung in der Absicht, Wettbewerb zu machen, ausgeführt wurde; diese Absicht, die das Oberlandesgericht als vorhanden ansieht, ist also allein Thatbestandsmerkmal der Uebertretung. Der vom Oberlandesgericht vermißte objektive Thatbestand liegt hiernach vor.

Weiter ist zwar richtig, daß die einstweilige Verfügung lediglich zum Schutze der Sonderinteressen der Antragstellerin erlassen ist, aber es liegt kein ausreichender Grund für die Annahme vor, daß die Antragsgegnerin durch ihr Thun diese Interessen nicht verletzt und darum nicht strafbar das Verbot übertreten habe. Das Interesse, auf dessen Schutz die Antragstellerin Anspruch hatte, bestand darin, daß die Antragsgegnerin nicht mehr die Zeitung mit der schädigenden Behauptung in Umlauf setzte. Dieses Interesse ist verletzt, wenn Exemplare der Zeitung an beliebige, sich meldende Käufer verabfolgt wurden. Es kommt nicht darauf an, daß die Zuwiderhandlung den Erfolg hatte, das Interesse der Antragstellerin zu schädigen, sondern nur, daß sie das Verbot verletzte. Dadurch allein wurde der Antragstellerin das Recht gegeben, die Festsetzung der Strafe zu beantragen, die bestimmt ist, die Befolgung des Verbots zu erzwingen“.

Der zur Beurtheilung stehende Fall kommt in

Digitized by Google

seiner Wesenheit so häufig vor und die reichsgerichtliche Entscheidung ist praktisch so bedeutungsvoll, daß es vielleicht gestattet ist, einige Bedenken, die gegen sie noch bestehen, auszusprechen und zur weiteren Erörterung zu stellen.

I. Um an den ersten Entscheidungsgrund anzuknüpfen, so dürfte es sich doch vielleicht fragen, ob wirklich ein Verbreiten im Sinne von § 6 des Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vorliegt. Diese Vorschrift verbietet das Verbreiten von Behauptungen thatsächlicher Art zu Zwecken des Wettbewerbs, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen. Geeignet in dieser Weise zu schädigen ist aber eine Behauptung nicht schon, wenn ihr Inhalt für sich genommen in einer Thatsache besteht, deren Kenntniß bei andern einen schädigenden Einfluß ausüben würde, sondern nur dann, wenn außerdem auch die Behauptung jenes Inhalts in einer Weise aufgestellt oder verbreitet wird, daß sie eben jene schädigende Wirkung äußern kann; mit andern Worten: auch das Aufstellen und Verbreiten muß, an sich genommen, geeignet sein, den bezeichneten Schaden herbeizuführen. Denn andernfalls liegt überhaupt keine Handlung unlauteren Wettbewerbs vor, nur diese aber verbietet § 6 des Gesetzes — wie es überdies am Anfang des Paragraphen (zu Zwecken des Wettbewerbs) noch ausdrücklich hervorhebt — und in Anschluß daran die einstweilige Verfügung. Die subjektive Absicht allein, einen unlauteren Wettbewerb zu begehen, macht die Handlung noch nicht zu einer ihm unterfallenden, ebensowenig wie die Wegnahme einer herrenlosen Sache in der Absicht, damit einen Diebstahl zu begehen, die Wegnahme thatsächlich zu einem Diebstahl macht. Ob ein Versuch mit untauglichem Mittel vorliegt, kann aber hier unerörtert bleiben, da § 6 des Gesetzes und die einstweilige Verfügung nicht den Versuch der Verbreitung, sondern die vollendete Verbreitung bestraft. Die Verbreitung selbst muß sich also jedenfalls als unlautere Wettbewerbshandlung darstellen und objektiv eine mögliche Gefährdung des Rechts auf ungestörten Kundschaftserwerb enthalten [1]). „Zu Zwecken des Wettbewerbs" bedeutet nicht nur subjektiv das Motiv der Handlung, sondern stellt objektiv das Ziel auf, das zu erreichen die Handlung auch objektiv geeignet sein soll. Es wird also hier nicht jedes Verbreiten schlechthin, wie in St. G. B. § 110 u. A., sondern ein besonders geartetes Verbreiten, nämlich ein solches, das den Zwecken des Wettbewerbs zu dienen geeignet ist, verlangt. Die bloße Absicht genügt hierzu nicht, wie das Reichsgericht meint. Das aber ist nur dann der Fall, wenn eine Verbreitung erfolgt an einen Personenkreis, der an und für sich auch als Abnehmer des „Tageblatts" in Betracht kommen kann [1]). Verbreitet wird die Behauptung der Antragsgegnerin in dem Sinne, wie ihn das Reichsgericht feststellt, auch wenn die „Allgem. Zeitung" mit der verbotenen Anzeige in China oder Japan an das Publikum vertheilt wird. Dieses Verbreiten fällt aber gleichwohl objektiv nicht unter § 6 des Gesetzes, weil es eben nicht geeignet ist, das subjektive Recht des Antragstellers auf Erwerbung von Kunden [2]) zu gefährden. Erfolgte die Verbreitung unter Personen, die unter den gegebenen Verhältnissen gar nicht als mögliche Kunden oder als solche, die eine Weiterverbreitung an mögliche Kunden ausführen, in Betracht kommen, so ist es gerade so, als wenn die Zeitung in China oder Japan verbreitet worden wäre. Es fragt sich also, ob hier die Beauftragten der Antragstellerin solche geeigneten Personen waren oder nicht. Daß die bloße Herausgabe an die Antragstellerin selbst auch das Reichsgericht noch nicht für eine Verbreitung im Sinne von § 6 hält, geht aus seinen Erwägungen hervor. Der Grnnd dafür kann aber doch nur allein der sein, daß eine Verbreitung an die Antragstellerin eben keine Verbreitung an deren mögliche Kundschaft, und darum überhaupt keine Wettbewerbshandlung ist. Dasselbe gilt aber nothwendig von der Hingabe der Zeitung an die Einkäufer, sofern diese lediglich als Vertreter der Antragstellerin handeln und rechtlich verpflichtet sind, die Zeitung dieser zu übergeben. Denn sie haben solchenfalls die Zeitung nicht als mögliche Kunden der Antragstellerin, sondern als deren Angestellte, auch nicht für sich zu beliebiger Verwendung, wie das Reichsgericht unterstellt, sondern mit der Pflicht zur Ablieferung an jene in Empfang genommen. Die Antragsgegnerin glaubte zwar irrthümlich an Kunden zu verbreiten, that dies aber in Wirklichkeit nicht.

Anders läge natürlich der Fall, wenn jene Einkäufer die Zeitung nicht als Stellvertreter und Beauftragte der Antragstellerin, mit der Pflicht zur

[1]) Vgl. Lobe, Ges. zur Bekämpfung des unl. Wettbew., systematisch dargestellt, S. 17 u. 44 ff.

[1]) Vgl. Lobe, Ges. zur Bek. d. unl. Wettbew. S. 146. Binding, Lehrbuch des gem. deutsch. Strafrechts, besonderer Theil, 1902, I. Band S. 505.

[2]) Vgl. Lobe a. a. O. S. 5, 7, 9, 134. — Entsch. des RGs. in Civils. Bd. 48, S. 121.

Digitized by Google

Ablieferung an sie, sondern für sich selbst gekauft und sie nur aus Gefälligkeit der Antragstellerin überlassen hätten. Wie in dieser Richtung der Fall liegt, ist nicht erörtert. Hiervon scheint mir aber abzuhängen, ob ein Verbreiten im Sinne von § 6 des Ges. vorliegt oder nicht.

II. Hiermit werden zum Teil auch schon die Erwägungen des Reichsgerichts hinsichtlich des zweiten geltend gemachten Grundes berührt. Gewiß kommt es nicht darauf an, wie das Reichsgericht sagt, daß die Zuwiderhandlung den Erfolg hatte, das Interesse der Antragstellerin zu schädigen. Aber darauf kommt es wohl an, daß die Möglichkeit einer Gefährdung ihres Rechts auf Kundschaftserwerb vorliegt, weil sonst eben überhaupt keine Wettbewerbshandlung, die doch allein in § 6 des Gesetzes getroffen werden soll, vorhanden ist. Und gewiß ist ferner das Interesse der Antragstellerin verletzt, wenn Exemplare der Zeitung an beliebige, sich meldende Käufer verabfolgt werden — vorausgesetzt, daß diese als mögliche Kunden der Konkurrentin angesehen werden können. Ob dies aber bei den von der Antragstellerin selbst angestellten Einkäufern der Zeitung der Fall ist, diese Werkzeuge der Antragstellerin als „beliebige sich meldende Käufer" angesehen werden können, das ist eben die Frage. Doch das alles trifft eigentlich noch die unter 1 behandelte Frage, ob überhaupt eine Gefährdnng, also eine unlautere Wettbewerbshandlung, eine Verbreitung im Sinne von § 6 des Gesetzes vorliegt. Es ist aber noch zu untersuchen, ob, auch wenn dies der Fall ist, diese Gefährdung dann rechtswidrig geschehen ist. Daß die Antragsgegnerin subjektiv rechtswidrig handelte, darüber ist ja kein Streit. Angenommen nun, die Handlung der Antragsgegnerin enthielte eine gefährdende Verbreitung, also das Aufstellen einer Behauptung, die geeignet wäre, das Geschäft der Antragstellerin zu schädigen, so ist doch nicht wegzubringen, daß die Antragstellerin selbst diese Gefährdung verursacht hat, indem sie die Antragsgegnerin durch ihre Mittelspersonen als agents provocateurs zu der Verbreitung verleitete. Sie wollte also, indem sie die Ursache setzte, damit auch selbst die Gefährdung ihres subjektiven Rechts auf Kundschaftserwerb, gab dieses ihr Recht damit selbst der Gefährdung preis. Die Gefährdung und Verletzung eines Rechts, das der Berechtigte eben dieser Verletzung und Gefährdung absichtlich selbst darbietet, hört aber auf, eine objektiv rechtswidrige zu sein, sofern nicht aus besonderen öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten sie dennoch verboten ist, so z. B. die Selbstverstümmelung Militärpflichtiger. Denn § 6 l. c. ist lediglich zum Schutze der Sonderinteressen der Antragstellerin erlassen, wie auch das Reichsgericht zugiebt. Daß ein allgemein lautendes gerichtliches Verbot vorliegt, ändert hieran nichts, denn dieses will das Interesse der Antragstellerin nicht weiter schützen, als das Gesetz und sie selbst. Es liegt eben hier ein Putativdelikt vor, genau so, wie wenn jemand vom Eigentümer, den er nicht kennt, angestiftet wird, Aepfel vom Baum aus dessen Garten zu stehlen. — Diesen Gesichtspunkt hat das Reichsgericht, soviel ich sehe, aber überhaupt nicht erörtert.

Die Gefahren der örtlichen Beschränkung des Firmenschutzes!

Von Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt zu Hamburg

Schon wiederholt ist in dieser Zeitschrift ausgeführt worden, daß das Waarenzeichen- und Firmenrecht in seiner heutigen Form vielfach einen günstigen Boden für unlautere Konkurrenz bietet, und daß insbesondere im Schatten des § 13 des Waarenzeichengesetzes die zarte Pflanze des unlauteren Wettbewerbes die herrlichsten Blüthen treibt.

Dieser Paragraph bestimmt bekanntlich, daß durch die Eintragung eines Waarenzeichens Niemand gehindert werde, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung, sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältniß von Waaren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waaren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen.

Ein interessanter Prozeß, in welchem die Bestimmung dieses Paragraphen von Einfluß war, ist kürzlich in erster Instanz von dem Landgericht Hamburg entschieden worden.

Obwohl gegen das Urtheil beiderseits Berufung eingelegt ist, die Angelegenheit somit noch die höheren Instanzen beschäftigen wird, sei es ausnahmsweise gestattet, bereits jetzt über diesen Fall zu berichten, da derselbe schon mit Rücksicht auf die in Frage kommenden Firmen weitere Kreise interessiren dürfte und auch in der Fachpresse anderweitig Erwähnung gefunden hat.

Es handelt sich um einen Rechtsstreit zwischen Herrn B. in Hamburg, dem Generalvertreter der Cigarrettenfirma Kyriazi Frères zu Kairo und einer Firma Kyriazi Frères, Berlin-Hamburg.

Digitized by Google

Für Herrn B. sind in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamtes unter Anderen als Waarenzeichen die Worte „Kyriazi Frères“ eingetragen, sowie ferner 2 Kombinationszeichen, welche diese Worte als Bestandtheile enthalten.

Vor kurzer Zeit haben nun in Berlin 2 Herren, nämlich Achilles und Konstantin Kyriazi, eine Firma Kyriazi Frères ins Handelsregister eintragen lassen und alsbald nach ihrer Gründung einen Griechen, namens Notares, der bisher in Berlin Unter den Linden ein Cigarettengeschäft betrieben hat, als Gesellschafter aufgenommen.

Diese offene Handelsgesellschaft hat dann auch eine Zweigniederlassung in Hamburg ins Handelsregister eintragen lassen.

Sie stellt Cigaretten her, bezeichnet dieselben mit den Worten „Kyriazi Frères“ und zum Theil auch daneben mit (den Freizeichen) „Apis“ und „Neptun“.

Die Berlin-Hamburger Firma hat nun gegen Herrn B. in Hamburg eine Klage angestrengt, mit dem Antrage, demselben den ferneren Gebrauch der für ihn beim Kaiserlichen Patentamt eingetragenen, vorerwähnten Waarenzeichen zu untersagen und ihn zu verurtheilen, in die Löschung dieser Zeichen zu willigen.

Dagegen hat der Beklagte Widerklage dahin erhoben, die Klägerin zur Löschung der Firma Kyriazi Frères zu Berlin und sämmtlicher Zweigniederlassungen zu verurtheilen und den Inhabern der klägerischen Firma bei Strafe den Gebrauch dieser Firma bezw. den Gebrauch der Worte Kyriazi Frères auf Cigaretten, Umhüllungen und Verpackungen zu untersagen.

Die Klage stützte sich im Wesentlichen darauf, daß der Beklagte kein eigenes Recht habe, die Firma Kyriazi Frères zu benutzen, sondern solches höchstens von dritter Seite herleiten könne; die Kläger, als berechtigte Inhaber der Firma Kyriazi Frères, seien daher berechtigt, dem Beklagten zu untersagen, ihre Firma als Bestandtheil seines Waarenzeichens zu benutzen.

Der Beklagte gründete seine Widerklage hauptsächlich darauf, daß ihm die weltbekannte Cigarettenfabrik „Kyriazi Frères“ in Kairo den Alleinverkauf ihrer Cigaretten und Tabake kontraktlich übertragen und die Eintragung ihrer Firma als Waarenzeichen bezw. als Theil vom Waarenzeichen gestattet habe.

Die Firma Kyriazi Frères in Berlin sei zu dem ausgesprochenen Zwecke gegründet worden, eine Verwechselung mit der bekannten Kairenser Firma hervorzurufen, ihre Eintragung ins Firmenregister sei eine Verletzung des § 8 des Wettbewerbgesetzes und demgemäß nach § 134 B.G.B. nichtig.

Demgegenüber hatte die Berliner Firma Kyriazi Frères ausgeführt, daß irgend welche unredlichen Absichten ihr fern lägen, daß ihre Firma bereits 7 Jahre vor der Kairenser Firma, nämlich im Jahre 1873, gegründet worden sei, welch letztere Behauptung von dem Beklagten bestritten wurde.

Das Gericht wies sowohl Klage wie Widerklage aus ungefähr folgenden Erwägungen ab:

Wenn der Beklagte in seine Waarenzeichen einen Namen, oder eine Firma, die ihm selbst nicht zukommt, also die Firma Kyriazi Frères, aufgenommen hat, so sei dieses an und für sich nicht unzulässig. Ob ein derartiges Waarenzeichen in die Rechtssphäre dritter Personen eingreife, sei naturgemäß nach dem Zeitpunkt der Wahl des Zeichens zu beurtheilen, z. Zt. der Anmeldung der Zeichen habe die klagende Firma Kyriazi Frères jedenfalls in Deutschland nicht bestanden, es konnte somit durch die Wahl jener Zeichen ein Eingriff in ihre Rechte nicht stattfinden.

Die später erfolgte Annahme einer mit dem Waarenzeichen gleichlautenden Firma abseiten der Kläger könne diesen keine Vorzugsrechte geben, der Antrag auf Löschung der Zeichen sei somit unbegründet.

Aber auch die Widerklage, welche sich auf Löschung der Berlin-Hamburger Firma bezw. auf Untersagung des Gebrauchs der Worte „Kyriazi Frères“ richtete, sei unhaltbar.

Der firmenrechtliche Schutz, insbesondere die Unterscheidungsvorschrift des § 30 des Handelsgesetzbuches sei nicht einmal national, geschweige denn international, sondern lediglich lokal,[1]) firmenrechtlich könne daher Kyriazi Frères Berlin sehr wohl neben Kyriazi Frères Kairo bestehen.

Ebenso versage die Bestimmung des § 8 Wettbewerbsgesetzes.

Wenn festgestellt würde, daß die Benutzung der Firma Kyriazi Frères in Berlin darauf berechnet und geeignet sei, eine Verwechslung mit der Firma „Kyriazi Frères“ in Kairo hervorzurufen, so würde der Firma Kyriazi Frères, Kairo das Recht des § 8 Wettbewerbgesetzes schützend zu Seite stehen[2]).

---

[1]) § 30 lautet: Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

[2]) Anm. des Verfassers. Dies ist insofern ungenau, als eine aegyptische Firma in Ermangelung einer Bekanntmachung des Reichskanzlers gemäß § 16 des Wettbewerbgesetzes auf den Schutz dieses Gesetzes keinen Anspruch habe.

Digitized by Google

Der Beklagte, der lediglich ein Waarenzeichenrecht habe, sei für diesen Anspruch nicht aktiv legitimirt, sein Recht werde in § 12 des W. Z. G. erschöpft, wobei er sich die vom Gesetz gewollte Beschränkung des § 13 W. Z. G. dahin gefallen lassen müsse, daß durch ein Waarenzeichen Niemand gehindert werde, die gleichlautende eigene Firma zur Bezeichnung eigener Waaren zu benutzen.

Endlich gewähre auch die Bestimmung des § 826 B. G. B., auf die sich die Widerklage gestützt hatte, selbst wenn man der weiten Auslegung des Reichsgerichts in Band 48 Nr. 29 folge, dem Beklagten keinen Schutz.

Es ist nicht der Zweck dieser Zeilen, an der nicht rechtskräftigen Entscheidung des Landgerichts Kritik zu üben.

Weit interessanter als der schließliche Ausgang des speziellen Falles erscheint auch der demselben zu Grunde liegende allgemeine Gesichtspunkt, den das Gericht mit dem Satze zum Ausdruck bringt:

„Die Unterscheidungsvorschrift des § 30 des Handelsgesetzbuches ist nicht einmal national, geschweige denn international, sondern lediglich lokal."

Diese Bestimmung entspricht nicht mehr den Bedürfnissen unseres im Zeichen des Verkehrs stehenden Zeitalters. Daß im vorliegenden Falle die Kairenser Firma Kyriazi Frères nicht auch in Deutschland ihre Firma hat eintragen lassen, mag einmal unberücksichtigt bleiben, denn selbst wenn sie an einem Orte im Deutschen Reiche eine Niederlassung hätte, so würde ihr ein Schutz dagegen nicht zustehen, daß eine gleichlautende Firma an einem anderen Orte des Reichs eingetragen würde.

Das ist meiner Ansicht nach der wunde Punkt, der in diesem, wie in vielen ähnlichen Fällen, den Parteien und den Gerichten Schmerzen bereitet.

Die Vorschrift, daß sich jede neue Firma von den an demselben Orte befindlichen Firmen deutlich unterscheiden soll, mag genügt haben zu einer Zeit, wo sich das geschäftliche Leben mehr in lokalen Grenzen hielt und wo wirklich noch Entfernungen zwischen den einzelnen Verkehrscentren unseres Vaterlandes bestanden.

Heute, wo wir — wenigstens innerhalb des Deutschen Reiches — sagen können, es giebt keine Entfernungen mehr, wo man vermittelst Dampf und Elektrizität in wenigen Stunden von Berlin nach München, von Königsberg nach Köln gelangen kann, wo man durch Telegraph und Telephon in wenigen Minuten sich auf Entfernungen von Hunderten von Kilometern verständigen kann, heute ist der Gewerbetreibende, welcher früher auf den lokalen Umkreis seines Domizils angewiesen war, in der Lage, in örtlich weit getrennten Gebieten mit denselben Mitteln sein Geschäft zu betreiben, wie die dort wohnhafte Konkurrenz, und das früher nicht oder doch viel weniger gefühlte Bedürfniß einer Unterscheidung von örtlich entfernten Firmen wächst in gleichem Verhältniß, wie die täglich wachsenden Verkehrsmöglichkeiten. Gerade diejenigen Firmen, die es verstanden haben, durch Reklame oder Güte ihrer Waaren sich einen Ruf weit über die Grenzen ihres Domizils hinaus zu begründen, empfinden es am meisten, daß der durch das Handelsgesetz gegebene lokale Schutz ihrer Firma diesem Bedürfniß nicht gerecht wird, denn bei bedeutenden Häusern, deren Waaren in den verschiedensten Theilen des Reichs in gleicher Weise beliebt und erhältlich sind, ist der Platz, an dem sie ihre Hauptniederlassung haben, oft von nebensächlicher Bedeutung, ja dem Publikum oft garnicht einmal bekannt.

Daß die Firma „F. Sönnecken", deren Federn man in Königsberg so gut wie in München erhalten kann, in Bonn und Leipzig ins Handelsregister eingetragen ist, daß „Gebr. Stollwerck" in Köln a. Rh., A. W. Faber" in Nürnberg, „Moritz Mäbler in Leipzig, „A. L. Mohr" in Altona domizilirt sind, hat für das Konsumentenpublikum jede praktische Bedeutung verloren, und unter den vielen Tausenden, denen die Namen geläufig sind, wird die Zahl derjenigen täglich geringer, denen dieser Umstand bekannt ist.[1])

Es ist daher jede Firma der Gefahr ausgesetzt, daß eine Person, die zufällig einen gleichlautenden Familiennamen führt, oder zwei Personen, die sich zu diesem Zwecke zusammenthun, an einem anderen Orte eine gleichlautende Firma eröffnen und an dem Sitze der erstgenannten Firma eine Zweigniederlassung errichten.

Es bedarf keiner weitläufigen Beweisführung, daß in solchem Falle die neue Firma einerseits oft die Früchte der Thätigkeit ihrer bekannten Namensschwester erntet, und daß andererseits die Gefahr begründet ist, daß sie, wenn sie nicht so gut arbeitet, den Ruf derselben schädigt.

Läßt sich die Absicht, eine solche Verwechslung hervorzurufen, nachweisen, so giebt allerdings § 8 des Wettbewerbgesetzes eine Klage auf Entschädigung und Unterlassung; aber wie schwer ist es in der Praxis, den Nachweis zu führen, daß eine solche Absicht vorhanden war!

[1]) Vergl. meinen Aufsatz über „Firmenzeichen" in Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" 1901, S. 351 ff.

Digitized by Google

Gerade diejenigen, welche darauf ausgehen, aus fremder Leute Schüsseln zu speisen, pflegen sich nach dieser Richtung hin sehr vorzusehen.

Auch der § 826 des B. G. B., der nach der vielerwähnten Entscheidung des Reichsgerichts in Sachen Blumenthal gegen Deutsch-australische Dampfschiffahrt-Gesellschaft[1]) dazu bestimmt ist, eine Ergänzung des Spezialgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zu bilden, indem er alle widerrechtlichen Handlungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, eine Schadensersatz- und Unterlassungspflicht begründen läßt, dürfte nur in denjenigen Fällen Anwendung finden, wo sich eine gegen die guten Sitten verstoßende Absicht nachweisen läßt.

Die vielen Prozesse, die auf diesem Gebiete geführt worden sind, und noch mehr die zahlreichen Fälle, in denen der konsultierte Anwalt wegen Aussichtslosigkeit von der Anstrengung einer Klage abräth, sie bieten einen lebendigen Beweis dafür, daß unsere heutige Gesetzgebung nicht ausreicht, und daß somit eine Aenderung des bestehenden Zustandes unbedingt erforderlich ist.

Die Beantwortung der Frage, wie am besten gesetzliche Abhülfe gegen solche Unzuträglichkeiten geschaffen werde, ist allerdings sehr schwer — der Gedanke, ein Reichsfirmenregister zu schaffen, hat etwas theoretisch Bestrickendes, bei den unzähligen Trägern gleicher Namen — wie Müller, Schulze u. s. w. — dürfte seine Verwirklichung in der Praxis dagegen — wenigstens bei Personalfirmen — auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen.

Auf dem im Mai d. J. in Hamburg stattgehabten Kongreß des deutschen Vereins für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht ist diese Frage des Eingehenden erörtert worden, und die überwiegende Mehrheit der dort vertretenen Interessenten hat sich dahin ausgesprochen, daß es sich empfehle, dem Kaufmann neben seiner Firma noch einen anderen Schutztitel zu gewähren, der gleichsam als ein geschäftliches Wappen gesetzlichen Schutz im ganzen Reiche und unter gewissen Voraussetzungen auch über die Grenzen des Reiches hinaus im internationalen Verkehr genießen soll.

Ein Analogon — und in gewisser Weise ein Vorbild für diesen neuen Schutztitel kennt unser Recht bereits in den Vorläufen des heutigen Waarenzeichens, den alten „Handels- und Fabrikmarken".

Der in Aussicht genommene neue Schutztitel — den man vorläufig „Firmenzeichen" getauft hat, — soll sich aber von den bereits bestehenden ähnlichen Einrichtungen, insbesondere dem Waarenzeichen, dadurch auszeichnen, daß es nicht — wie dieses — auf bestimmte Klassen von Waaren beschränkt sein soll, sondern daß es im weitesten Umfange ohne Beziehung auf bestimmte Waaren geführt werden kann, mithin der sachlichen Beschränkung des Waarenzeichens nicht unterliegen und daher den in der Praxis schwer empfundenen, durch diese sachliche Beschränkung hervorgerufenen Unzuträglichkeiten nicht unterworfen sein wird.

Auch bis zur Ausführung dieses Gedankens, dessen theoretische und praktische Bedenken nicht verkannt werden, dürfte noch ein weiter Weg sein, zumal nicht ohne Berechtigung eine Abneigung dagegen herrscht, auf dem relativ jungen Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes die Maschine der Gesetzgebung unnöthig in Bewegung zu setzen.

Immerhin gilt in unserer schnell lebenden Zeit mehr denn je zuvor der Grundsatz, daß neue Verhältnisse neue Gesetze bedingen, und wenn Goethe ein den Bedürfnissen der Gegenwart nicht entsprechendes Recht geißeln durfte mit den Worten:

„Vernunft wird Unsinn,
Wohlthat Plage",

so ist heute, wo das Leben ungleich viel schneller pulsirt als zu seiner Zeit, die Gefahr einer Veraltung des Gesetzes in weit höherem Grade begründet als vor 100 Jahren.

[1]) Anm. Vergl. Entscheidung des Reichsgerichts in Civilsachen Band 48, No. 29.

Das Schaumweinsteuergesetz und der unlautere Wettbewerb.

Von Staatsanwalt Finger in Colmar i. E.

Die Frage, ob und inwieweit zwischen dem neuen Schaumweinsteuergesetze vom 9. Mai 1902 nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths vom 12. Juni 1902 und dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbes Beziehungen festzustellen sind, soll in Folgendem näher erörtert werden. Die Frage dürfte in mehrfacher Hinsicht zu bejahen sein.

I. Nach § 1 des Schaumweinsteuergesetzes sind Gegenstand der Besteuerung Schaumwein aus Traubenwein, aus Obst- oder Beerenwein (Fruchtwein), sowie alle schaumweinähnlichen Getränke, sofern sie zum Verbrauch im Inlande bestimmt sind. Schaumwein im Sinne des Schaumweinsteuergesetzes sind alle der Schaumweinsteuer unterliegenden Getränke. Hierzu erklärt § 1 der Ausführungsbestimmungen: Als Schaumwein gelten alle Weine, Fruchtweine (Obst- und Beerenweine), weinhaltigen

Digitized by Google

und fruchtweinhaltigen alkoholischen Getränke, deren Kohlensäure beim Oeffnen der Umschließungen unter Aufbrausen entweicht. Als fertig ist der nach dem Flaschengährungsverfahren hergestellte Schaumwein anzusehen, sobald die entheſte (degorgirte) Flasche verkorkt worden ist. Der nach dem Imprägnirungsverfahren hergestellte Schaumwein ist als fertig anzusehen, sobald die mit Kohlensäure imprägnirte Flüssigkeit auf die Flasche abgefüllt und letztere verkorkt ist. Als Schaumwein gelten nicht diejenigen schäumenden Weine, deren Kohlensäure im Wege der anerkannten Kellerbehandlung (§ 2 des Weingesetzes vom 24. Mai 1901) durch Gährung im offenen Gefäß entstanden ist, und diejenigen Fruchtweine, welche während der ersten Gährung auf Flaschen gefüllt und nicht entheſt sind. Als schaumweinähnlich kommen in Betracht schäumende alkoholische Getränke, die zwar ohne Anwendung von Wein oder Fruchtwein, weinhaltigen oder fruchtweinhaltigen Getränken hergestellt sind, die aber nach Aussehen oder Geschmack als Ersatz für Schaumwein dienen können. Ob solche Getränke als schaumweinähnlich der Steuer zu unterwerfen sind, entscheidet in jedem Einzelfalle der Bundesrath.

Wenn hier Begriffsbestimmungen für Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke gegeben sind, so haben dieselben allerdings den Zweck, dem Steuergesetze zu dienen, und sie wollen lediglich zu diesem Zwecke die steuerpflichtigen von den nicht steuerpflichtigen Getränken abgrenzen. Jedoch kann man wohl annehmen, daß sie auf den allgemeinen Anschauungen über die in Betracht kommenden Begriffe aufgebaut sind, so daß sie auch eine allgemeine Bedeutung beanspruchen können. So z. B. wenn es sich darum handelt, daß ein nur schaumweinähnliches Getränk als Schaumwein, ein Fruchtschaumwein als Traubenschaumwein angekündigt und so eine unrichtige Angabe über Beschaffenheit oder Herstellungsart der Waare gemacht wird. (Vgl. §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes, §§ 6, 16 Ziffer 2 des Weingesetzes.)

Bestätigung erhält durch die angeführten Vorschriften die auch in § 6 des Weingesetzes anerkannte Unterscheidung der Herstellungsarten der Schaumweine in die des (alten, französischen) Flaschengährungsverfahrens und die des Imprägnirungsverfahrens.

Zur Ergänzung dieses § 6 und der zu ihm bestehenden Ausführungsvorschriften dienen die Angaben über den Zeitpunkt und damit auch über das Land und den Ort der Fertigstellung des Schaumweins: Verkorkung der entheſten (degorgirten) Flasche — Abfüllung der imprägnirten Flüssigkeit auf die Flasche und Verkorkung der Flasche.

Das Land und der Ort, wo diese Thätigkeiten vorgenommen werden, sind auch im Sinne des § 6 des Weingesetzes und der Bekanntmachung dazu Land und Ort der Fertigstellung, die aber nicht verwechselt werden dürfen mit dem auch in diesen Bestimmungen genannten Ort und Land, in welchem der Schaumwein auf Flaschen gefüllt ist. Im Gegensatze zu den fertiggestellten Schaumweinen stehen die in § 12 des Schaumweinsteuergesetzes erwähnten halbfertigen Erzeugnisse, welche in den Ausführungsbestimmungen als Brutwein (§ 24) bezeichnet werden.

Uebereinstimmung besteht zwischen dem Schaumweinsteuergesetz und dem Weingesetz auch darüber, daß der Schaumwein kein Wein im Sinne des § 1 des Weingesetzes, sondern ein Kunstprodukt, ein Fabrikat ist, das sich hierdurch unterscheidet sowohl von dem Weine im Allgemeinen, als auch insbesondere von den schäumenden Weinen, deren Kohlensäure im Wege der anerkannten Kellerbehandlung durch Gährung im offenen Gefäß entstanden ist, wie z. B. der Grauwein (vin gris) Lothringens: diese Getränke dürfen nicht als Schaumwein bezeichnet werden, und umgekehrt. (§§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes.) Sie sind Naturwein, also kein Fabrikat, während der Schaumwein als solches im Schaumweinsteuergesetz konsequent behandelt wird. Ziffer 7: Kontrole der Schaumweinfabriken, 7a: Anmeldung der Fabriken, § 8: Besitz einer Schaumweinfabrik, Inhaber von Schaumweinfabriken; vgl. auch §§ 10, 11, 31.

II. Das Schaumweinsteuergesetz und seine Ausführungsbestimmungen haben auch Bezeichnungen des Schaumweins zum Gegenstande.

1) Steuerzeichen. Nach § 3 dieses Gesetzes ist die Schaumweinsteuer vom Hersteller (Fabrikanten) des Schaumweins mittelst Anbringung eines Steuerzeichens an der Umschließung des Schaumweins zu entrichten, bevor der fertige Schaumwein aus der Erzeugungsstätte entfernt oder innerhalb derselben getrunken wird. Die näheren Bestimmungen über die Form, die Anfertigung, den Vertrieb und die Art der Verwendung der Steuerzeichen enthalten die Ausführungsvorschriften. Danach dienen als Steuerzeichen gummirte, in verschiedenen Farben ausgeführte Papierstreifen. Sie tragen auf gewässertem Grunde eine umränderte Verzierung (Nebenblätter u. s. w.) in einem dunkleren Tone der Grundfarbe. In der Mitte der Streifen befindet sich, besonders umrandet, der Vordruck „Angebracht den“... zur Eintragung des Entwerthungsvermerks; daneben

Digitized by Google

auf beiden Seiten die Angabe des Steuerbetrags und die Bezeichnung „Schaumweinsteuer". Auch Breite und Länge sind bestimmt. § 6. Die Zeichen sind vor Anbringung durch den Vermerk des Tages der Anbringung zu entwerthen. § 9. Sie sind bei Flaschen am Halse unterhalb der nach § 6 des Weingesetzes geforderten Angaben sorgfältig anzukleben. Dabei muß mindestens die halbe Streifenlänge unmittelbar auf dem Glase aufliegen, und die Enden müssen auf eine der Streifenbreite mindestens gleichkommende Strecke einander decken. § 10. Sie sind an den Umschließungen so lange zu erhalten, bis diese geöffnet werden. Wer Schaumwein empfängt, welcher der Vorschrift des Gesetzes zuwider mit den erforderlichen Steuerzeichen nicht versehen ist, hat hiervon binnen drei Tagen der Steuerbehörde Anzeige zu machen. Händler mit Schaumwein und Wirthe sind verbunden, den Oberbeamten der Steuerverwaltung ihre Vorräthe an Schaumwein zum Nachweise, daß solche mit den vorgeschriebenen Steuerzeichen versehen sind, auf Verlangen vorzuzeigen. § 13 des Gesetzes. Schaumwein, der aus den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietstheilen zum Verbrauch eingeht und nicht nachweislich der Verzollung unterliegt, ist spätestens beim Eintritt in das Inland mit dem Steuerzeichen zu versehen. § 29 des Gesetzes.

2. Zollzeichen. Der Bundesrath kann anordnen, daß die Umschließungen des verzollten Schaumweins mit einer amtlichen Bezeichnung zu versehen sind, welche erkennen läßt, daß der Zoll erhoben ist. Schaumweinsteuergesetz §§ 30, 13. Demgemäß bestimmt § 29 der Ausführungsbestimmungen: Der aus dem Ausland eingeführte Schaumwein muß, bevor er in den freien Verkehr tritt, mit einem Zollzeichen versehen sein, welches die Bezeichnung „Verzollter Schaumwein", jedoch keine Werthangabe trägt und nach Form, Größe und Farbe dem in § 7 beschriebenen Steuerzeichen zu 50 Pfg. entspricht. Diese Zollzeichen sind gemäß § 9 zu entwerthen und in der im § 10 vorgeschriebenen Weise anzubringen. Auf Antrag kann Inhabern ausländischer Schaumweinfabriken gestattet werden, die Zollzeichen schon im Ausland anzubringen.

Die Steuer- und Zollzeichen sind auch für die Nachversteuerung anzuwenden. § 10 der Schaumweinnachsteuer-Ordnung.

Mit Luxemburg ist auf Grund des § 29 Absatz 2 des Schaumweinsteuergesetzes am 10. Mai 1902 eine Gemeinschaft der Schaumweinsteuer geschlossen worden. Nach Art. 2 derselben wird für Schaumwein, der ordnungsmäßig mit dem vorgeschriebenen Steuerzeichen versehen ist, zwischen Luxemburg und dem Deutschen Reiche völlige Freiheit des Verkehrs bestehen. Die Versendung von Schaumwein aus dem Deutschen Reich in den freien Verkehr Luxemburgs und umgekehrt gilt nicht als Ausfuhr.

Zahlreiche Strafbestimmungen sollen die Benutzung der Steuer- und Zollzeichen und damit die Entrichtung von Steuer und Zoll gewährleisten. Schaumwein, welcher der Vorschrift des Gesetzes zuwider mit dem erforderlichen Steuerzeichen oder Zollzeichen nicht versehen ist, unterliegt der Einziehung, gleichviel wem er gehört und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird. Wer es unternimmt, die Schaumweinsteuer zu hinterziehen, macht sich der Defraudation schuldig, welche insbesondere als vollbracht anzusehen ist, wenn Hersteller, Händler oder Wirthe Schaumwein in Gewahrsam haben, welcher der Vorschrift des Gesetzes zuwider mit den erforderlichen Steuerzeichen oder Zollzeichen nicht versehen ist; er verwirkt Geldstrafe. Wird festgestellt, daß eine Hinterziehung nicht verübt oder beabsichtigt worden ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe statt. Unbeschadet der Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der auf Grund des Gesetzes getroffenen Anordnungen durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen erzwingen. Bestraft wird auch die Fälschung von Steuerzeichen und Zollzeichen, und zwar sowohl die fälschliche Anfertigung und Verfälschung, als auch das Gebrauchmachen von solchen falschen Zeichen; ebenso die wissentliche nochmalige Verwendung schon verwendeter Steuer- oder Zollzeichen und die Veräußerung oder das Feilhalten solcher. Schaumweinsteuergesetz §§ 15—26.

Aus obiger Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen erhellt die uns hier interessirende Thatsache, daß die Schaumweinsteuerzeichen und Zollzeichen nach ihrem rechtlichen Wesen lediglich als Legitimationszeichen, als Quittungen über die ordnungsmäßig erfolgte Entrichtung der Schaumweinsteuer oder des Zolles zu betrachten sind. Sie werden allerdings wie Waarenbezeichnungen an der Umschließung der Waare angebracht und stellen eine Art Etikette, ein Ganzes, ein Bild auf der Umschließung dar, wie manche Waarenbezeichnungen. Doch unterscheiden sie sich von solchen und anderen Darstellungen auf den Umschließungen. Hierüber sei Folgendes bemerkt:

1. Sie sind nicht dazu bestimmt, Waaren des einen Geschäftstreibenden von denen Anderer zu unterscheiden und die Herkunft der Waare aus einem bestimmten Geschäfte, sei es des Herstellers (Fabir-

Digitized by Google

kanten), Händlers oder Wirths, anzugeben, wie es § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 vom Waarenzeichen verlangt.

2. Namen oder Firmen (§§ 13, 14, 17 des Gesetzes vom 12. Mai 1894, § 8 des Wettbewerbsgesetzes) sind in ihnen überhaupt nicht enthalten.

3. Sie könnten an sich wohl als Aufmachung, Verzierung, Etikettirung der Waare angesehen werden, wie eine Ausstattung, sie sind aber keine Ausstattung im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894, weil sie nicht als eigenthümliches Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Geschäftsbetriebes erscheinen und auch nicht als solches im Verkehr anerkannt werden können.

4. Sie sind nicht Staatswappen, Namen oder Wappen eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes, und schon aus diesem Grunde keine Herkunftszeichen örtlicher Art, wie die des § 16 des Gesetzes vom 12. Mai 1894. Sie geben auch nicht Land oder Ort der Füllung des Schaumweins auf Flaschen oder der Fertigstellung oder die Verwendung von Fruchtwein an, und sind daher keine Herkunfts- oder Beschaffenheitszeichen nach § 6 des Weingesetzes und der Bekanntmachung des Bundesraths zu diesem Paragraphen. Sie unterscheiden sich von letzteren Herkunfts- und Beschaffenheitszeichen auch durch den Platz, welcher ihnen an der Umschließung zugewiesen ist.

5. Sie gehören nicht zu den besonderen Bezeichnungen des Erwerbsgeschäfts. § 8 des Wettbewerbsgesetzes.

6. Sie enthalten keine Angaben über Zahl, Länge oder Gewicht der Waaren oder die Größe der Umschließung, sie sind also keine Quantitätsbezeichnungen im Sinne des § 5 des Wettbewerbsgesetzes.

7. Dagegen enthalten sie Angaben über geschäftliche Verhältnisse im Sinne der §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes. Denn die Angabe des Steuerbetrages und insbesondere die Bezeichnung „Schaumweinsteuer", die Farbe und Länge der Zeichen beziehen sich auf die Beschaffenheit der in der Umschließung befindlichen Waare. Die Anbringung eines unrichtigen Steuer- oder Zollzeichens kann also als eine unrichtige Angabe über die Beschaffenheit des Getränkes gegen §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes verstoßen.

Die bisher angeführten Gesetze zeigen uns, daß der Schaumwein durch sie eine Waare geworden ist, die eine Fülle von Bezeichnungen verschiedenster Art aufzuweisen vermag. Diese Bezeichnungen sind theils obligatorische, so daß sie auf der Umschließung angebracht sein müssen, theils fakultative, d. h. solche, deren Anbringung oder Nichtanbringung dem freien Belieben des Geschäftstreibenden (Fabrikant oder Händler bezw. Wirth) anheimgestellt ist.

Es kommen nämlich in Betracht:

1. Als obligatorische Bezeichnungen:

a. Die Herkunftsbezeichnungen nach Land und Ort der Füllung auf Flaschen oder der Fertigstellung eines jeden Schaumweins, ohne Rücksicht auf Herstellungsart und Beschaffenheit, und die Beschaffenheitsangaben hinsichtlich der Fruchtschaumweine gemäß § 6 des Weingesetzes und Ziffer II der dazu erlassenen Bekanntmachung, die Farbe, Beschaffenheit, Inhalt, Art und Ort der Anbringung genau bestimmt.

b. Die Schaumweinsteuerzeichen und die Zollzeichen, ebenfalls nach Farbe, Beschaffenheit, Inhalt, Ort und Art der Anbringung durch das Schaumweinsteuergesetz und seine Ausführungsbestimmungen eingehend geregelt.

2. Als fakultative Bezeichnungen:

a. Waarenzeichen. Ort und Art der Anbringung sind frei wählbar. Sie können auch an der Innenseite des Korks angebracht werden. Neben Aufkleben genügt auch jede andere Art der Befestigung. Beschaffenheit und Farbe sind in den Grenzen der §§ 1, 4 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 dem Belieben des Inhabers überlassen.

b) Namen und Firmen (§§ 13, 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1894, § 8 des Wettbewerbsgesetzes). Hinsichtlich Ort und Art der Anbringung gilt das zu a Bemerkte.

c) Ausstattung (§ 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894). Die Umschließung selbst kann sich als Ausstattung darstellen, die Ausstattung kann aber auch auf der Umschließung als Aufmachung erscheinen. Ueber Ort und Art der Anbringung vgl. a.

d) Die Herkunftsbezeichnungen des § 16 des Gesetzes vom 12. Mai 1894.

e) Angaben über geschäftliche Verhältnisse im Sinne der §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes: Ueber die Beschaffenheit (trocken, leicht u. s. w.), die Herstellungsart (Flaschengährung, Imprägnirung), die Preisbemessung, die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle, den Besitz von Auszeichnungen (Medaillen auf der Etikette), den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs (Konkurs), das Alter des Geschäfts, die Vorräthe des Lagers, die Zahl der Zweigniederlassungen, der Niederlagen, die Größe des Betriebs u. s. w.

f) Geschäftsbezeichnungen (§ 8 des Wettbewerbsgesetzes).

Digitized by Google

Dagegen kommen Angaben nach § 5 des Wettbewerbsgesetzes nicht in Frage, weil Bestimmungen dieser Art bis jetzt nur für den Kleinhandel mit Garn und Kerzen erlassen sind.

Eine vollständig ausgestattete Schaumweinflasche würde also etwa nachstehende Erscheinung bieten können:

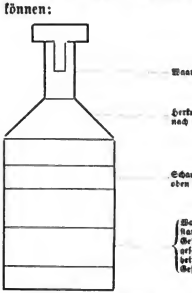

III. Die zwischen Deutschland und Luxemburg auf Grund des § 29 des Schaumweinsteuergesetzes am 10. Mai 1902 vereinbarte Steuergemeinschaft bestimmt, daß für Schaumwein, der ordnungsmäßig mit dem vorgeschriebenen Steuerzeichen versehen ist, zwischen Luxemburg und dem Deutschen Reiche völlige Freiheit des Verkehrs besteht und die Versendung zwischen beiden Ländern nicht als Ausfuhr gilt. Man darf auch dieser Vereinbarung keine Ausdehnung über ihr Gebiet geben und ihr insbesondere keinen Einfluß auf § 17 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 gewähren, so daß in Folge der genannten völligen Freiheit des Verkehrs Schaumwein, der aus Luxemburg in das Deutsche Reich eingeführt wird, nunmehr dem § 17 nicht mehr unterstehe. Demgegenüber ist zu betonen, daß nach wie vor jeder ausländische Schaumwein, also auch der aus Luxemburg, welcher mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung oder mit einem in die Zeichenrolle eingetragenen Waarenzeichen widerrechtlich, d. h. ohne Einwilligung des Inhabers von Firma oder Waarenzeichen und ohne Befugniß zum Gebrauche der Ortsbezeichnung, versehen ist, bei seinem Eingange nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr auf Antrag des Verletzten und gegen Sicherheitsleistung der Beschlagnahme und Einziehung unterliegt.

Die Bewegung gegen den unlauteren Wettbewerb in Holland.

Von Justizrath Dr. Jul. Bachem in Köln.

Das Königreich der Niederlande gehört zu denjenigen Nachbarstaaten, in welchen die Bewegung zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs am spätesten in Fluß gerathen ist. Das erklärt sich aus der Eigenart der Niederländer. „Wy laten ons niet dwingen“ (wir lassen uns nicht zwingen) ist ihr drittes Wort. Sie sind daher auch gesetzlichen und polizeilichen Eingriffen in das Wirthschaftsleben abgeneigt und suchen sich, so lange als irgendwie möglich, auf dem Wege der freien Selbstbestimmung zu helfen. So ist es beispielsweise auch in der Frage der Sonntagsruhe der Fall. Dieselbe ist in weitem Umfange durch die Geschäftstreibenden selbst durchgeführt; von einem gesetzgeberischen Eingreifen wurde bisher abgesehen.

Mehr und mehr hat aber doch in den Kreisen der holländischen Gewerbetreibenden die Ueberzeugung sich Geltung verschafft, daß den Machenschaften des unlauteren Wettbewerbs, unter welchen der redliche Handel und das ehrsame Gewerbe auch in Holland leiden, ohne Hülfe der Gesetzgebung wirksam nicht beizukommen ist. Schon das im vorigen Jahre zurückgetretene liberale Ministerium hatte daher in den Entwurf zur Erweiterung des Strafgesetzbuches auch einige Bestimmungen aufgenommen, welche sich gegen den unlauteren Wettbewerb — de oneerlyke concurrentie — verwerthen ließen. Das neue, aus „Antirevolutionären“ und Katholiken gebildete Ministerium hat die gesetzliche Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ausdrücklich in sein Programm aufgenommen, einen Schritt zur Verwirklichung dieses Programmpunktes aber noch nicht gethan, wie es denn überhaupt mit echt niederländischer Bedächtigkeit vorgeht.

Der literarische Vorkämpfer der Bewegung gegen den unlauteren Wettbewerb in Holland ist der Leidener Advokat P. J. M. Aalberse, der schon im Jahre 1898 eine vortreffliche Abhandlung: „Oneerlyke Concurrentie en hare bestryding volgens het nederlandsche Recht“ (bei J. W. van Leeuwen in Leiden) hat erscheinen lassen. Der Verfasser gelangt bei der Entwickelung des Begriffs des unlauteren Wettbewerbs zu einem neuen selbstständigen Ergebnisse, nachdem er zuvor die bisher aufgestellten Theorien kritisch gemustert hat. Er leitet eine „Pflicht der Wahrhaftigkeit“ aus dem sozialen Wesen des Menschen her, der nicht bloß Individuum, sondern auf ein soziales Zusammenleben und Zusammen-

Digitized by Google

arbeiten hingewiesen sei. Aalberse hat die Genugthuung gehabt, daß seine Definition des unlauteren Wettbewerbs in den oben erwähnten Gesetzentwurf des früheren Justizministers aufgenommen worden ist. Sie lautet: „oneerlyke concurrentie is het pogen om door misleiding (Irreleitung) van het publiek of van de concurrenten, het handelsdebiet te vestigen, te behouden, of uit te breiden, ten spyt (zum Nachtheil) van anderen."

Im September dieses Jahres wird nun in Amsterdam ein kaufmännischer Kongreß stattfinden, welcher sich mit der Frage der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs speziell beschäftigen soll. Für diesen Kongreß hat Aalberse einen eingehenden Bericht erstattet über „der unlautere Wettbewerb und seine Bekämpfung gemäß dem Niederländischen Recht". Dieser (im Bürstenabzuge mir vorliegende) Bericht behandelt in gemeinverständlicher Weise die folgenden Fragen: 1) Was ist unlauterer Wettbewerb? 2) Formen des unlauteren Wettbewerbs. 3) Warum gesetzliche Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs? 4) Wie kann der unlautere Wettbewerb durch das Gesetz bekämpft werden? 5) Wie kann in den Niederlanden der unlautere Wettbewerb mit Hülfe des Strafrechts bekämpft werden? 6) Wie kann in den Niederlanden der unlautere Wettbewerb mit Hülfe des Civilrechts bekämpft werden?

Der Verfasser, welcher den unlauteren Wettbewerb je nach Lage des Falles strafrechtlich oder zivilrechtlich verfolgt wissen will, führt aus, daß schon jetzt der unlautere Wettbewerb mittelst verschiedener Bestimmungen des Strafgesetzbuches bekämpft werden könne, wenn nur die Interessenten mehr mit der Rechtspflege mitwirkten. Es sei aber eine Ergänzung mehrerer Artikel des Strafgesetzbuches, insbesondere des Art. 326, dringend geboten. Das Niederländische Recht gebe auch schon jetzt eine Schadensersatzklage in allen Fällen des unlauteren Wettbewerbs (Art. 1401 des Bürgerlichen Gesetzbuches); dieser Artikel müsse aber ergänzt werden, da in Betreff der Auslegung desselben keine vollständige Uebereinstimmung bestehe und darum Rechtsunsicherheit vorhanden sei. Insbesondere sei es erwünscht, daß dem Richter ausdrücklich die Befugniß gegeben werde, eine unrechtmäßige That (onrechtmatige daad) zu verbieten, im Falle der Nichtbeachtung des Verbots eine bedingungsweise Buße (voorwaardelyke boete) zum Vortheile des Benachtheiligten aufzuerlegen und die Veröffentlichung des Urtheils durch die Presse auf Kosten des ins Unrecht Gesetzten (in 't ongelyk gestelde) anzuordnen.

Hoffentlich kommt es nun bald zu einem gesetzgeberischen Vorgehen in Holland, ebenso wie in Oesterreich, wo bekanntlich seit längerer Zeit bereits ein im Handelsministerium ausgearbeiteter umfangreicher Gesetzentwurf vorliegt, der auch der Begutachtung reichsdeutscher Sachverständiger unterbreitet worden ist, derer Urtheil dahin geht, daß der österreichische Entwurf, falls er Gesetz werde, eine wirksamere Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ermöglichen würde als das deutsche Reichsgesetz vom 27. Mai 1896. An dem Zustandekommen eines entsprechenden Gesetzes haben auch die im Deutschen Reich ansässigen holländischen und österreichischen Gewerbetreibenden ein Interesse, da der § 16 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 den Grundsatz der Reciprocität aufstellt, nach welchem der im Auslande ansässige Gewerbetreibende nur in dem Maße den Schutz dieses Gesetzes genießen soll, wie durch die ausländische Gesetzgebung auch den Reichsangehörigen ein Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb gewährt wird.

Aus der Praxis.

Bearbeitet von Rechtsanwalt Berthold Petzall, Berlin.

Nachahmung der Waarenzeichen „Kneipp-Malzkaffee" und „Pfarrer Kneipp".

§§ 12, 13, 20 Waarenzeichengesetz.

Der Klägerin, Kathreiner's Malzkaffee-Fabriken, G. m. b. H. in München, welche den bekannten Kneipp'schen Malzkaffee produzirt und vertreibt, sind die Worte „Kneipp-Malzkaffee" und „Pfarrer Kneipp" als Waarenzeichen für Kaffee und Kaffee-Surrogate geschützt. Der Beklagte bringt ebenfalls Kaffeesurrogate, insbesondere Malzkaffee, in den Handel. Er verpackt und vertreibt denselben in Düten mit Etiketts, auf welchen das für ihn als Waarenzeichen geschützte Bild eines Mädchens in altdeutscher Tracht dargestellt ist. Auf den Etiketts befinden sich über diesem Bilde die Worte „C. Kühn's", und unter ihm die Worte „Malz-Kaffee", zu beiden Seiten aber die Worte „Schutz"- und „Marke". Das Bild und die angegebenen Worte sind in blauer Farbe gedruckt. Unter dem Worte „Malz-Kaffee" folgt dann der Satz:

„Pfarrer Kneipp
empfiehlt in seiner Naturheilmethode den
Malz-Kaffee
als Gesundheits-Kaffee."

In diesem sind die Worte „Pfarrer Kneipp" und „Malz-Kaffee" in rother Farbe, je eine Linie

Digitized by Google

für sich einnehmend, und größer gedruckt als die übrigen Worte, welche in kleinen Lettern blau gedruckt sind. Den Abschluß des Etiketts nach unten bilden dann die wieder etwas größer blau gedruckten Worte: „C. Kühn's Malz-Kaffee-Fabrik".

Die Klägerin erblickt in der Verwendung der beschriebenen Düten zur Verpackung von Kaffeesurrogaten Seitens des Beklagten eine Verletzung ihres Waarenzeichenrechtes und hat deshalb im Wege der Klage beantragt, dem Beklagten bei Strafe zu verbieten, die von ihm für Kaffeesurrogate bisher benutzte Verpackung, welche die Worte „Pfarrer Kneipp" und „Malzkaffee" enthält, weiterhin zu gebrauchen oder Kaffeesurrogate in einer derartigen Verpackung in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

Das Landgericht I Berlin, 9. Kammer für Handelssachen, hat auch durch Urtheil vom 14. 12. 01 — 53. 0. 299. 01 — den Beklagten nach dem Klageantrage verurtheilt, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach § 12 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen hat die Eintragung eines Waarenzeichens die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waaren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Waarenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waaren in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzubringen. Nach § 14 ibid. ist derjenige dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet, der wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit Waaren oder deren Verpackung, oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergl. mit dem Namen oder der Firma eines Anderen oder mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützten Waarenzeichen widerrechtlich versieht oder dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält. Nach § 20 ibid. endlich wird die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen fremde Namen, Firmen, Zeichen, Wappen und sonstige Kennzeichnungen von Waaren wiedergegeben werden, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr vorliegt. Auf diese gesetzlichen Bestimmungen ist die Klage gestützt, die thatsächlichen Anführungen der letzteren sind nicht bestritten, und das Gericht erachtet deshalb den Klageanspruch für gerechtfertigt.

Der Klägerin sind die Worte „Kneipp-Malzkaffee" und „Pfarrer Kneipp" als Waarenzeichen für den von ihr vertriebenen Malzkaffee geschützt, und der Beklagte darf deshalb die Umhüllung des von ihm vertriebenen Malzkaffees nicht mit diesem Waarenzeichen oder einem demselben ähnlichen, welches geeignet ist, einer Verwechselung mit demselben Vorschub zu leisten, versehen. Dies thut er jedoch nach der Ansicht des Gerichts. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Beklagte nach § 13 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 berechtigt ist, auf der Umhüllung des von ihm vertriebenen Malzkaffees das Wort „Malzkaffee", in welcher Form es auch sei, anzubringen. Es würde auch vom Standpunkt des Gesetzes vom 12. Mai 1894 aus Nichts dagegen einzuwenden sein, wenn der Beklagte auf seinem Etikett unter seiner Schutzmarke die wahrheitsgemäße Thatsache abdruckte: „Pfarrer Kneipp empfiehlt in seiner Naturheilmethode den Malzkaffee als Gesundheits-Kaffee". Der Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, als wenn er etwas Anderes nicht thäte. Hierin kann ihm jedoch nicht gefolgt werden. Wenn der Beklagte die angegebenen Worte durchgehends in gleicher Schrift und Farbe seinen Etiketts hätte aufdrucken lassen, so würde allerdings nicht die Rede davon sein können, daß er die Worte „Pfarrer Kneipp" und „Malz-Kaffee" als Waarenzeichen für den von ihm vertriebenen Malzkaffee verwendete. Die Art aber, wie der Beklagte diese Worte thatsächlich auf seinen Etiketts angebracht hat, lassen auch nicht den geringsten Zweifel darüber zu, daß er sie als Waarenzeichen verwendet hat und verwenden wollte. Während der gesammte übrige Inhalt des Etiketts in blauen Lettern gedruckt ist, sind die Worte „Pfarrer Kneipp" und „Malz-Kaffee" in rothen Buchstaben gedruckt. Die Worte sind ferner wesentlich größer gedruckt, als die übrigen Worte des Satzes „empfiehlt in seiner Naturheilmethode den" und „als Gesundheits-Kaffee". Es ist deshalb ganz zweifellos, daß die Worte „Pfarrer Kneipp" und „Malzkaffee" sich von den übrigen Worten des Satzes abheben sollen und deutlich vor denselben hervortreten sollen, damit sie die Aufmerksamkeit des Lesers erwecken. Der Kneipp'sche oder Pfarrer Kneipp'sche Malzkaffee ist im Publikum allgemein bekannt. Mit dieser Thatsache rechnet der Beklagte, indem er den ebenso allgemein bekannten Satz „Pfarrer Kneipp empfiehlt in seiner Naturheilmethode den Malzkaffee als Gesundheitskaffee" in der Form, wie er es thut, unter sein Waarenzeichen setzt; er bringt sogar in der von ihm gewählten Form zum Ausdruck, daß er von der Ansicht ausgeht, daß das Publikum nicht oder wenig nach der Person des Verkäufers und nach dem dieser

Digitized by Google

geschützten Waarenzeichen, sondern hauptsächlich danach fragt, ob der bekannte Pfarrer Kneipp'sche Malzkaffee ihm zum Kauf angeboten werde. Dieser Schluß muß allein schon aus der Thatsache gezogen werden, daß der Beklagte überhaupt den allgemein bekannten Satz unter sein Waarenzeichen auf das Etikett setzt. Hieraus ergiebt sich aber weiter, daß der Beklagte die Worte „Pfarrer Kneipp" und „Malzkaffee" in ihrer äußeren Zusammenstellung und inneren, gedanklichen Verbindung lediglich als Schlagworte zur Anpreisung des von ihm vertriebenen Malzkaffees benutzte; er versieht demnach thatsächlich seine Waaren bezw. deren Umhüllung mit dem Waarenzeichen der Klägerin. Daß er die der Klägerin als Waarenzeichen geschützten Worte nicht ganz genau wiedergiebt, sondern in der Weise kombinirt, daß er sie in die Worte:

„Pfarrer Kneipp
Malz-Kaffee"

zusammenzieht, ist nach § 20 a. a. O. unerheblich. Gerade durch diese Zusammenziehung der Worte und die Art ihres Aufdrucks auf dem Etikett, gerade durch diese neue Gesammtgestaltung begründet er wohlüberlegt und vorsätzlich die Gefahr einer Verwechselung. Das Gericht nimmt deshalb auch in Uebereinstimmung mit der Klägerin an, daß der Beklagte, welcher genau angiebt, wie die für die Klägerin eingetragenen Wortzeichen lauten, sie also ganz genau kennt, wissentlich Waaren oder deren Umhüllung mit dem der Klägerin geschützten Waarenzeichen widerrechtlich versieht und dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waaren in Verkehr bringt und feilhält.

Der Beklagte hat ein Packet des von ihm und ein Packet des von der Klägerin vertriebenen Malzkaffees zu den Akten überreicht, um darzuthun, daß die Gefahr einer Verwechselung beider völlig ausgeschlossen ist. Ob dies zutrifft, kann aber hier dahingestellt bleiben, weil die Klage nicht auf § 15, sondern auf §§ 12, 14 und 20 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen gestützt ist. Darüber aber, daß zum Schutze des absoluten Rechts des Verletzten beim Vorhandensein der Erfordernisse des § 14, obwohl dieser in civilrechtlicher Beziehung nur die Entschädigungsklage des Verletzten hervorhebt, auch die negatorische Klage zulässig ist, besteht in Theorie und Praxis kein Streit. (cfr. Seligsohn, Anm. 1 letzter Absatz zu § 14 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen.)

Das Kammergericht als Berufungsinstanz hat diese Entscheidung des Landgerichts bestätigt, indem es durch Urtheil vom 30. 4. 02 — 10 U. 172. 02 — die Berufung des Beklagten zurückgewiesen hat. Aus den Gründen des kammergerichtlichen Urtheils ist Folgendes hervorzuheben:

Nach der dargestellten Art und Weise, wie der Beklagte die Umhüllungen seiner, der klägerischen Waare gleichartigen Waare (Malzkaffee) mit diesen Worten versieht, kann es auch keinem gerechtfertigten Zweifel unterliegen, daß Beklagter diese von ihm in den Aufschriften seiner Umhüllungen so prägnant und augenfällig hervorgehobenen Worte ebenfalls als Waarenzeichen zur Unterscheidung seiner Waare von der Waare Anderer (vergl. § 1 des Waarenzeichengesetzes, Urtheil des Reichsgerichts, in der Juristischen Wochenschrift 1902, S. 222 Nr. 37 und S. 223 Nr. 38) benutzen will und thatsächlich zu diesem Zwecke benutzt. Diese Benutzung, die ohne Erlaubniß der Klägerin erfolgt, ist eine unbefugte. Sie kann von der Klägerin mit der quasinegatorischen Klage abgewehrt werden. Beklagter gebraucht zwar die erwähnten Worte nur als Theil eines den Umhüllungen seiner Waare aufgedruckten Satzes:

„Pfarrer Kneipp" (Rothdruck)
„empfiehlt in seiner Naturheilmethode den"
„Malz-Kaffee" (Rothdruck)
„als Gesundheits-Kaffee".

Nach der Bestimmung des § 20 des angeführten Gesetzes wird indessen die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere der angeführten, von der Wirkung des Waarenzeichen-Schutzes handelnden Bestimmungen des § 12 durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen fremde Namen, Firmen, Zeichen, Wappen und sonstige Kennzeichnungen von Waaren wiedergegeben werden, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr vorliegt. Diese Gefahr der Verwechselung der vom Beklagten in der bezeichneten Aufschrift, und zwar in der angegebenen Art, mitgebrauchten Worte „Pfarrer Kneipp" „Malz-Kaffee" mit den für die Klägerin geschützten Wortzeichen ist hier aber unbedenklich vorhanden. In dem angeführten § 20 des Waarenzeichen-Gesetzes wird zum Ausdrucke gebracht, daß eine genaue Nachahmung des geschützten Wortzeichens bei Anwendung des Gesetzes nicht vorausgesetzt wird. Es ist in dieser Hinsicht nur erforderlich, daß trotz der vorhandenen Abweichungen „die Möglichkeit einer Verwechselung im Verkehr und damit die Gefahr einer Täuschung des Publikums über die Herkunft der Waare" gegeben ist. (Vergl. cit. Urtheil des Reichsgerichts in Juristische Wochenschrift 1902, S. 223, Nr. 38). Für die Annahme der Verwechselungsgefahr sind die

Digitized by Google

gewöhnlichen, alltäglichen Anschauungen des kaufenden „Durchschnittspublikums" maßgebend. (Vgl. u. A. Urtheil des Reichsgerichts in Juristische Wochenschrift 1901, S. 825.) Es wird dabei vorausgesetzt, daß dieses Publikum die Sorgfalt, die von ihm in Handel und Wandel verständiger Weise anzuwenden ist, bei Betrachtung der Kennzeichnungen der Waare (durch Waarenzeichen) auch thatsächlich anwendet. (Vergl. die in Fingers Kommentar zum Waarenzeichen-Gesetze 1895, Seite 123 cit. Rechtsprechung des Reichsgerichts und die daselbst angeführten Motive des Gesetzes.) Die in der mündlichen Verhandlung im beiderseitigen Einverständnisse der Parteien vorgenommene Vergleichung der für Klägerin geschützten Wortzeichen mit der vom Beklagten gebrauchten Aufschrift auf den Umhüllungen seiner Waare hat aber mit aller Deutlichkeit ergeben, daß gerade die mit den Wortzeichen der Klägerin übereinstimmenden, vom Beklagten — in der bereits oben ersichtlich gemachten Weise — nur etwas anders gestellten Worte jener Aufschrift — vermöge ihres oben dargelegten prägnanten Hervortretens — im kaufenden Publikum, auch bei Anwendung der von diesem zu verlangenden Sorgfalt und Aufmerksamkeit, den Glauben erwecken müssen oder doch sehr leicht erwecken können, daß es sich um die im Verkehr bekannten Waarenzeichen der Klägerin und in Folge dessen um die von dieser geführte Waare handele. (Vergl. Finger a. a. O. Seite 120 unten, Motive Seite 18.) Der Umstand, daß Beklagter auf den Umhüllungen seiner Waare außer der oben mitgetheilten Aufschrift auch noch mit der Unterschrift: „C. Kühn's Schutzmarke" das für ihn als Waarenzeichen geschützte Bild eines Frauenkopfes und darunter die Worte „Malz-Kaffe", sowie schließlich den Vermerk „C. Kühn's Malz-Kaffee-Fabrik" — alles in blauem und auffälligem Drucke — hinzugefügt, läßt die dargelegte Verwechselungsgefahr unverändert bestehen. Der prägnanteste, dem Publikum in erster Linie ohne Weiteres ins Auge fallende Theil des Aufdruckes auf jenen Umhüllungen bleiben immer die in Rothschrift besonders hervorstechend gedruckten Worte „Pfarrer Kneipp" „Malz-Kaffee". Gerade diese rufen die dargelegte Verwechselungsgefahr mit dem Wortzeichen der Klägerin hervor. Mit Recht hebt auch schon der erste Richter hervor, daß die bloße andere Zusammenstellung dieser für die Klägerin geschützten Worte in den vom Beklagten auf seinen Waarenhüllen angewandten Aufschriften an der dargelegten Verwechselungsgefahr nichts ändert. Die Anführung des Beklagten, daß es sich bei jener Aufschrift auf seinen Waarenhüllen nur um eine nach § 13 Waarenzeichen-Gesetzes zulässige Angabe über die Art der Herstellung und über die Beschaffenheit der Waare handele, trifft nicht zu. Die Bezeichnung der in der Hülle befindlichen Waare als „Malz-Kaffee" stellt sich zwar an sich als eine bloße Qualitätsbezeichnung dar. Die Bemerkung „Pfarrer Kneipp" (Rothdruck) empfiehlt in seiner Naturheilmethode den „Malzkaffee" (Rothdruck) als „Gesundheitskaffee" enthält dagegen (als Ganzes) nur eine besondere Konstatirung dieser angeblichen Empfehlung, nicht aber auch eine Angabe über die Art der Herstellung der Waare.

Beklagter hat sich also nicht darauf beschränkt, jene Qualitätsangabe seiner Waare als „Malz-Kaffee" auf den Umhüllungen, in denen er sie in Verkehr bringt, schlechthin zu vermerken. Er hebt vielmehr, wie bereits erörtert, die Bezeichnung der Waare als „Malz-Kaffee" in Kombination mit den Worten „Pfarrer Kneipp" durch Rothdruck in einer solchen Weise hervor, daß bei der im Verkehre üblichen Betrachtung der Aufschrift auf den Hüllen, die eine genauere Prüfung des näheren Inhalts der Aufschrift regelmäßig nicht gestattet, nur jene Worte „Malzkaffee" „Pfarrer Kneipp" dem die Aufschrift betrachtenden Käufer als Kennzeichnung der Waare zum Bewußtsein gelangen werden. Gerade in der dargelegten Hervorhebung enthalten aber die in der Aufschrift auf den Umhüllungen des Beklagten in besonders prägnanter Weise mitangeführten Worte „Pfarrer Kneipp" „Malz-Kaffee" die für die Klägerin als Waarenzeichen geschützten Worte.

Die Ausführung des Beklagten, daß diese nach seiner — übrigens auch nicht zu billigenden — Meinung nur eine Qualitätsbezeichnung enthaltenden Wortzeichen nach § 4 Nr. 1 des Waarenzeichen-Gesetzes nicht schutzfähig gewesen seien, ist schon deshalb unbeachtlich, weil in dieser Hinsicht, wie das Reichsgericht in mehrfachen Entscheidungen (vergl. u. a. Band 49, Seite 213 der off. Sammlung) überzeugend dargelegt hat, für den nach dem Gesetze (vergl. cit. § 12) gewährten Schutz die vom Patentamt bewirkte Eintragung des Zeichens maßgebend ist. „Kraft der formalen Natur" der Eintragung ist das Prozeßgericht daran gebunden. (Vergl. Reichsgericht a. a. O.)

Wenn auch der § 14 des Waarenzeichengesetzes nur von der Entschädigungspflicht des das Waaren- zeichen- (bezw. Namen- oder Firmen-) Recht Verletzenden und seiner bei wissentlicher Verletzung eintretenden Strafbarkeit handelt, so wird doch, wie der erste Richter zutreffend hervorhebt, durch die in jenem Paragraphen bezeichneten Zuwiderhandlungen

Digitized by Google

gegen das Waarenzeichenrecht für den Verletzten auch die Negatoria begründet. (Vergl. Finger a. a. O. Seite 80.) Es bedarf indessen nicht einmal eines Zurückgehens auf den angeführten § 14 des Waarenzeichengesetzes. Auch ohnedem ergiebt sich aus dem oben Dargelegten, daß gegen den Beklagten die von der Klägerin erhobene negatorische Klage, die ein doloses oder culposes Handeln nicht voraussetzt, begründet ist.

Unerlaubte Ausnutzung einer Photographie zu Reklamezwecken.

Folgender Rechtsfall dürfte — und zwar gerade im Hinblick auf die Berichte der Herren Geheimrath Keyssner und Gareis zum diesjährigen Juristentage, sowie § 14 des Entwurfs zum Photographiegesetz — von besonderem Interesse sein:

Ein Photograph hatte das Bild einer Schauspielerin (Soubrette) einem Plakatfabrikanten überlassen, welcher unter freier Benutzung dieser Photographie ein Reklameplakat herstellte. Das Landgericht hat die Klage der Schauspielerin auf Unterlassung mit folgender Motivirung abgewiesen:

„An sich kann anerkannt werden, daß auch in den Fällen, wo jemand auf Grund der Gesetze über das Urheberrecht kein Recht hat, der Vervielfältigung eines Werkes der bildenden Kunst oder der Photographie zu widersprechen, weil die Vervielfältigung nicht auf mechanische Weise geschieht, sondern selbst den Schutz des Urheberrechts genießt, das Recht der Persönlichkeit durch eine Abbildung und noch mehr durch eine Verbreitung derselben verletzt werden kann, wenn sie ohne oder gar wider den Willen der dargestellten Person und in einer Weise erfolgt, daß sie dadurch in der öffentlichen Meinung herabgewürdigt wird.

Auch wird man im Allgemeinen die Benutzung der Abbildung einer Person zu gewerblichen Reklamezwecken als eine Beeinträchtigung ihres Rechtes auf Achtung ihrer Persönlichkeit ansehen dürfen.

Dies trifft jedoch nur bei einfachen Privatpersonen, nicht aber bei solchen Personen zu, welche als solche in die Oeffentlichkeit hinausgetreten sind, es sich gern gefallen lassen, daß ihre Bilder in Jedermanns Hände gelangen, und gewissermaßen ihre Bilder zur beliebigen Benutzung preisgeben. Insbesondere gilt das von Schauspielern und Schauspielerinnen, welche die von der Klägerin gepflegte Gattung vertreten, und deren Interesse durch eine möglichst weite Verbreitung ihrer Bilder nur gefördert wird.

Man kann sagen, daß solche Bilder als Gemeingut anzusehen sind."

Der 2. Civilsenat des Königlichen Kammergerichts hat durch Urtheil vom 27. Mai 1902 — 2. U. 2086/00 — diese Entscheidung mit folgender Motivirung gemißbilligt;

„Dem Vorderrichter kann dagegen darin nicht beigetreten werden, wenn er annimmt, daß der Klägerin nicht das Recht zustehe, die Benutzung ihres Bildnisses zu Reklamezwecken, als eine ihrer persönlichen Würde widersprechende, zu untersagen, da eine Schauspielerin von der Gattung der Klägerin es sich gern gefallen lasse, wenn ihr Bildniß beliebiger Benutzung preisgegeben werde. Es kann ganz dahingestellt bleiben, ob die Gattung der von Klägerin ausgeübten Kunst eine mehr oder minder vornehme ist; es ist unerheblich, ob — wie Beklagte behauptet — Vertreter ähnlicher Kunstzweige es ganz gern sehen, wenn ihre Bilder zu allen möglichen Reklamezwecken benutzt werden, es ist endlich auch gleichgültig, ob die Klägerin selbst damit einverstanden sein mag, daß sie in einem Witzblatt abgebildet wurde, oder daß Bilder, die sie in ihren Rollen darstellen, in einem Schaukasten vereint, an einer belebten Stelle Berlins ausgestellt würden. Das Recht der Persönlichkeit ist ein rein individuelles, und wenn andere Gesangskünstler es gern sehen mögen, wenn ihre Bilder zu Reklamezwecken benutzt werden, kann die Klägerin darin eine Verletzung ihres Rechts auf Achtung ihrer Persönlichkeit erblicken, und hieran wird nichts geändert, wenn sie es auch gang gern sehen mag, daß ihre Bilder in anderer Form möglichst weit verbreitet werden."

Besorgniß weiterer Beeinträchtigung als Voraussetzung der Unterlassungsklage aus § 12 des Waarenzeichen-Gesetzes.

Haftung des Prinzipals für Handlungen Angestellter.

Für die Klägerin ist die Bezeichnung „Kodak" als Waarenzeichen für photographische Bedarfsartikel in die Rolle des Patentamts eingetragen. Der Beklagte, Inhaber des Tietz'schen Waarenhauses, hatte mehrere Wochen vor Klagezustellung im Schaufenster seines Waarenhauses in München einen photographischen Apparat der Camera-Gesellschaft in Stuttgart ausgestellt, an welchem ein Papierzettel mit der Aufschrift „Kodak 22,50" angebracht war. Auf eine an ihn ergangene Aufforderung hatte der Beklagte der Klägerin brieflich mitgetheilt, daß er in Zukunft unterlassen werde, Apparate unter dem Namen „Kodak" feilzuhalten. Die Klägerin hat sich damit nicht begnügt, sondern auf Unterlassung künftiger Benutzung des Namens „Kodak" zur Bezeichnung nicht von ihr herrührender photographischer Apparate Klage erhoben.

Der Beklagte hat eingewendet, daß der in seinem Münchener Waarenhause ausgestellt gewesene photographische Apparat gegen seinen ausdrücklichen Willen und gegen seine Anordnung durch ein Versehen eines unter ihm angeordneten Angestellten mit der Bezeichnung „Kodak" versehen worden sei. Sei in einem einzelnen Falle dieser Anordnung zuwidergehandelt, so sei nach seiner vorerwähnten brieflichen Mittheilung an die Klägerin eine Veranlassung zur Erhebung der Klage nicht mehr gegeben gewesen. Die Störung sei keine präsente mehr gewesen, und es habe keine Besorgniß ihrer Wiederkehr vorgelegen. Außerdem sei er aber auch nicht passiv legitimirt; die Klage hätte vielmehr gegen den betreffenden Angestellten gerichtet werden müssen.

Das Landgericht I. Berlin hat durch Urtheil vom 3. 5. 02 — 53. D. 429. 01 — den Beklagten nach dem Klageantrage verurtheilt, und zwar mit folgender Begründung:

Die vorliegende Klage ist die Negatorienklage desjenigen, für den ein Waarenzeichen patentamtlich eingetragen ist, aus § 12 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 zur Abwehr

Digitized by Google

der Störung seines absoluten Rechts auf ausschließliche Benutzung des geschützten Zeichens (R.-G. Bd. 33, S. 138). Diese setzt allerdings, ebenso wie die Eigenthumsfreiheitsklage des Bürgerlichen Rechts (§ 1004 Bürgerlichen Gesetzbuches) voraus, daß nicht nur eine einmalige, vereinzelte Störung des klägerischen Rechts vorliegt, sondern daß weitere Beeinträchtigungen desselben zu besorgen sind; das ist aber auch hier der Fall. Der Beklagte trägt selbst vor, daß er seinen Geschäftsführern und Abtheilungsvorstehern auf das Strengste schriftlich und mündlich untersagt habe, Waren unter Verletzung fremder Waarenzeichenrechte feilzuhalten. Wenn sich diese Anordnung in einem Falle als unzulänglich herausgestellt hat, so ist, gerade weil der Beklagte eine Mehrzahl von Großbetrieben mit etwa 5000 Angestellten besitzt, ohne Weiteres die Besorgniß gerechtfertigt, daß sich die Eingriffe in das Waarenzeichenrecht der Klägerin wiederholen können. Daß der Beklagte der Klägerin am 26. September 1901 geschrieben hat, er werde es in Zukunft unterlassen, Apparate, die nicht von der Klägerin herrühren, unter der Bezeichnung „Kodak" feilzuhalten, beseitigt den Anspruch der Klägerin, der nur dahin geht, daß der Beklagte in Zukunft ihr Waarenzeichenrecht nicht verletzen solle, um so weniger, als der Beklagte es auch noch jetzt ablehnt, den Prinzipalantrag der Klägerin anzuerkennen. Die vom Beklagten vermißte Voraussetzung der negatorischen Klage ist demnach gegeben.

Zu Unrecht stellt der Beklagte aber auch seine Passivlegitimation in Abrede. Passiv legitimirt für die Negatorienklage ist der das absolute Recht des Klägers Störende; seine bloße Störung, die objektive Rechtsverletzung, genügt, ein subjektives Verschulden desselben ist nicht erforderlich. Der Störende ist aber der Beklagte, ohne Rücksicht darauf, ob er die störende Handlung in eigener Person vornimmt, oder ob er nur der Urheber derselben ist (R.-G. Bd. 33, S. 139). Urheber derselben ist aber der Beklagte schon dadurch geworden, daß er diejenige Person, welche den qu. Apparat als „Kodak" im Schaufenster ausgestellt hat, in seinem Münchener Geschäft angestellt und dadurch in die Möglichkeit versetzt hat, in das Waarenzeichenrecht der Klägerin einzugreifen. Darauf, ob der betreffende Angestellte gegen den Willen und gegen die Anordnung des Beklagten gehandelt hat, kommt es nicht an; es genügt, daß der Beklagte durch ihn die objektive Rechtsverletzung begangen hat. Diesen Standpunkt hat auch der Beklagte noch in seinem, bezw. dem Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 26. September 1901 eingenommen. Es heißt dort wörtlich: „Meines Ermessens ist die Firma Hermann Tietz auch heute noch berechtigt, mit dieser Maßgabe den Apparat feilzuhalten. Sie wird dies aber, um Weiterungen zu ersparen, in Zukunft unterlassen und nimmt an, daß damit die Angelegenheit erledigt ist."

„Sie", d. i. die Firma Hermann Tietz, hat sich also damals selbst als die Störende angesehen. Wollte man sich aber auf den jetzigen Standpunkt des Beklagten stellen und die Grundsätze über unerlaubte Handlungen für anwendbar erachten, so würde § 831 Bürgerlichen Gesetzbuchs Platz greifen. Danach würde aber der Beklagte ebenfalls für seinen Angestellten haften, wenn er nicht beweist, daß er bei der Auswahl desselben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Einen dahin gehenden Beweis hat aber der Beklagte nicht einmal angetreten.

In der vorliegenden Entscheidung ist mit Recht angenommen, daß für den Unterlassungsanspruch aus § 12 des Waarenzeichengesetzes actio nata nur vorliegt, wenn weitere Beeinträchtigungen des klägerischen Rechts zu besorgen sind. Im Waarenzeichengesetz ist allerdings ein solcher Unterlassungsanspruch überhaupt nicht erwähnt; vielmehr ist in § 14 das. bei wissentlicher oder grob fahrlässiger Zeichenrechtsverletzung nur eine Schadenersatzklage gegeben. Daraus folgt aber nicht, daß das Waarenzeichengesetz die Unterlassungsklage hat versagen wollen. Vielmehr müssen in Ermangelung einer besonderen Bestimmung die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts analog zur Anwendung kommen. Wie also aus der Ausschließlichkeit des Verfügungsrechts des Eigenthümers einer körperlichen Sache (§ 903 B. G. B.) die Klage auf Unterlassung künftiger Beeinträchtigungen folgt, wenn solche nach stattgehabter Störung noch zu besorgen sind (§ 1004 B. G. B.), so folgt auch aus der Ausschließlichkeit des Gebrauchsrechts an Waarenzeichen der Unterlassungsanspruch gegen denjenigen, welcher das eingetragene Waarenzeichen verletzt, wobei auch hier Voraussetzung der Klage die Besorgniß weiterer Beeinträchtigung ist.*) Es muß aber zur Zeit der Klagezustellung eine begründete Besorgniß, nicht nur eine entfernte Möglichkeit der Beeinträchtigung des Zeichenrechts vorhanden sein. Darin unterscheidet sich die Unterlassungsklage aus § 12 des Waarenzeichengesetzes z. B. von der aus §§ 1, 6, 8 des Wettbewerbsgesetzes, die kraft positiver Bestimmung ohne jeden Nachweis der Besorgniß weiterer Beeinträchtigung zulässig ist. Im vorliegenden Falle war nun — wie nach dem Thatbestande angenommen werden muß — nicht allein der rechtswidrige Zustand zur Zeit der Klagezustellung beseitigt, sondern der Beklagte hatte sich auch ausdrücklich verpflichtet, in Zukunft photographische Apparate unter der Bezeichnung „Kodak" nicht mehr feilzuhalten. Damit war die ursprünglich vorhandene Besorgniß weiterer Beeinträchtigung nach vernünftem Ermessen beseitigt. Der Umstand, daß der Beklagte mehrere Großbetriebe mit zahlreichen Angestellten besitzt, und daß in einem Falle seine Anordnungen von einem Angestellten nicht befolgt wurden, konnte für sich allein eine ernstliche Besorgniß nicht begründen. Ebensowenig war eine solche daraus zu folgern, daß der Beklagte im Prozesse die Abgabe eines förmlichen Anerkenntnisses des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs abgelehnt hatte. Denn war z. Z. der Klagezustellung eine ernstliche Besorgniß weiterer Beeinträchtigung nicht vorhanden, dann war die Klage von vornherein unbegründet, und konnte der Beklagte ihre Abweisung beantragen.

---

*) Ebenso findet nach richtiger Ansicht die Unterlassungsklage aus § 9 des Wettbewerbsgesetzes (gegen den Verrath von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen) nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts statt, obwohl § 9 im Gegensatz zu den §§ 1, 6, 8 diese Klage nicht erwähnt. (Vgl. Finger, Komm z. Wettbewerbsgesetz. Anm. 7 b zu § 9 S. 290, 291).

Digitized by Google

Vom Reichsgericht.

Mitgetheilt von Reichsgerichtsrath E. Müller, Leipzig.

27. Erstreckt sich die einer Gesammtleistung verliehene Auszeichnung auch auf die einzelnen Theile derselben?

Auf Veranlassung der Landwirthschaftskammer zu X. fand eine Eggen- und Krümmer- (Cultivatoren-) Prüfung statt, bei welcher Eggen, Krümmer (Cultivatoren) und ähnliche landwirthschaftliche Geräthe geprüft wurden, die von verschiedenen Fabrikanten in Konkurrenz der Prüfungskommission vorgestellt waren. Auf Vorschlag der letzteren wurde auf Grund der Prüfung von der Landwirthschaftskammer der Beklagten eine silberne Medaille verliehen, und zwar „für die beste Gesammtleistung in der ganzen Konkurrenz". Außerdem wurden nur noch 3 bronzene Medaillen und 3 lobende Anerkennungen vertheilt. Die Beklagte führt seitdem in ihren öffentlichen Bekanntmachungen, in Zeitungen und Zeitschriften, in denen sie einen Cultivator unter Beifügung einer Abbildung empfiehlt, Folgendes an: I. Preis: Cultivatoren-Konkurrenz der Landwirthschaftskammer X.

Die Klägerin erblickt hierin eine unwahre Behauptung, welche die Täuschung bewirke, als sei der Beklagten gerade für ihre Cultivatoren der erste Preis zuerkannt worden. Da sie ebenfalls Cultivatoren fabrizirt, erhob sie daher Klage mit dem Antrage, die Beklagte zu verurtheilen, in ihren Veröffentlichungen die unrichtige Angabe zu unterlassen, daß sie in Cultivatorprüfung oder Cultivatorkonkurrenz den I. Preis erhalten habe. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Sie vertritt die Meinung, daß ihr thatsächlich für ihre Cultivatoren der I. Preis verliehen sei, da diese sich als die besten bewährt hätten.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen, indem er annahm, daß die Angabe der Beklagten zwar nicht vollständig, aber doch nicht unrichtig sei und insbesondere nicht dem Sinne nach die Behauptung enthalte, daß der Beklagten besonders für Cultivatoren der I. Preis ertheilt worden sei.

Das Berufungsgericht hat der Beklagten untersagt, in öffentlichen Bekanntmachungen u. s. w. zu behaupten, daß sie in Cultivatorkonkurrenz den I. Preis erworben. Es nimmt das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 des Weltbewerbgesetzes an, soweit in der Angabe der Beklagten von „Cultivatorkonkurrenz" die Rede sei. Darin, daß neben der Abbildung eines Cultivators in öffentlichen Anpreisungen zu lesen stehe: I. Preis Cultivatorenkonkurrenz . . . ., sei zum Ausdruck gebracht, daß gerade ein Cultivator, wie der hier abgebildete, — nicht etwa ein anderer — den I. Preis erhalten habe. Das kaufende Publikum werde dadurch in den Glauben versetzt, daß dieser angepriesene Cultivator mit dem I. Preise prämiirt worden sei. In Wirklichkeit habe aber die Beklagte in der Konkurrenz, welche sich auf Eggen und Cultivatoren, also nicht allein auf letztere Geräthschaften erstreckte, nicht für ihre Cultivatoren, sondern für die beste Gesammtleistung den I. Preis erhalten, was, wie näher dargelegt wird, ein wesentlicher Unterschied sei und die Beklagte nur berechtige, die ihr zu Theil gewordene Auszeichnung in der Fassung zu erwähnen, wie sie ihr in der That zugesprochen worden sei. Daß ihr für Cultivatoren ein erster Preis in der Konkurrenz nicht zugesprochen worden sei, gehe auch aus dem Schreiben der Landwirthschaftskammer, in welchem gesagt sei, daß die Beklagte mit ihren angemeldeten Geräthen in den meisten Klassen die besten Leistungen erzielt habe, und aus dem Prüfungsbericht hervor, nach welchem die Cultivatoren der Beklagten keineswegs die allein ausreichenden, beziehungsweise besten Resultate gehabt hätten. Uebrigens würde, selbst wenn dieselben die besten Resultate erzielt hätten, dieser Umstand nicht zu der öffentlichen Kundgebung berechtigen, daß die Beklagte den I. Preis für die Cultivatorenkonkurrenz erhalten habe, indem dies den Thatsachen widersprechе. Somit habe die Beklagte mit Unrecht in ihren öffentlichen Bekanntmachungen behauptet, daß ihr der I. Preis für ihre Cultivatoren auf der Cultivatorenkonkurrenz zugetheilt worden sei, und zwar selbst dann, wenn die zu Beweis gestellte Thatsache richtig sein sollte, daß Preise für die Gesammtleistung neben Preisen für einzelne Leistungen an dieselben Aussteller nicht hätten ertheilt werden können.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus den Gründen: Die angefochtene Entscheidung beruht auf der Thatsache, daß die Beklagte den ersten Preis in der verschiedene landwirthschaftliche Geräthe umfassenden Konkurrenz für die beste Gesammtleistung erhalten habe und auf der Auffassung, daß mit dieser Thatsache die Reklame der Beklagten im Widerspruche stehe, weil darin behauptet werde, daß ihr für ihre Cultivatoren besonders der I. Preis ertheilt worden sei. Diese Behauptung konnte selbst dann ohne Rechtsirrthum als unrichtig angesehen werden, wenn thatsächlich die von der Beklagten zur Konkurrenz gestellten Cultivatoren die besten gewesen sein sollten. Denn auch in diesem Falle würde die Erwägung des Berufungsgerichts nicht widerlegt sein, daß trotzdem die Behauptung unrichtig sein würde, daß der Preis für die Cultivatoren der Beklagten als die besten zuerkannt worden sei. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Auszeichnung nur in derjenigen Fassung, wie sie thatsächlich ertheilt worden sei, zur Reklame benutzt werden dürfe, erscheint nicht rechtsirrig.

Urth. II. 99/02 vom 17. Juni 1902.

28. Kann der Inhaber eines eingetragenen Waarenzeichens den weiteren Vertrieb von Waaren, die er selbst mit seinem Zeichen versehen und so in den Verkehr gesetzt hat, auf Grund seines Waarenzeichenrechts beschränken?

Das Reichsgericht hat in dem Heft 5, S. 73/75 besprochenen Falle diese Frage verneint aus den Gründen: Zweck und Bedeutung der Waarenzeichen ergeben sich klar aus dem Wortlaute des § 1 des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen. Hiernach dient das Waarenzeichen nur zur Unterscheidung der Waaren des Zeicheninhabers von den Waaren Anderer; es ist lediglich ein Ursprungs- oder Unterscheidungsmerkmal, das nur den Zweck hat, Verwechselungen der Waaren des Zeicheninhabers mit den Waaren Anderer zu verhüten, aber nicht dazu bestimmt ist, rechtswidrige Verfügungen über die durch das Zeichen geschützte Waaren zu verhindern. Dafür, daß das Waarenzeichen noch einem anderen Zwecke als dem der Unterscheidung dienen soll, und daß der Eingetragene kraft des Zeichenrechts berechtigt sei, den Abnehmern der von ihm mit dem Zeichen

Digitized by Google

versehenen und so in Verkehr gesetzten Waare Beschränkungen hinsichtlich des weiteren Vertriebs der Waare, insbesondere durch Fixirung des Verkaufspreises, aufzuerlegen, enthält das Gesetz keinen Anhaltspunkt. Nach § 12 a. a. O. hat die Eintragung eines Waarenzeichens die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waaren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Waarenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waaren in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen u. s. w. das Zeichen anzubringen. Von dem Belieben des Eingetragenen hängt es ab, ob und inwieweit er von diesen Rechten Gebrauch machen, insbesondere ob er seinerseits Waaren mit dem Zeichen versehen und in Verkehr setzen und Anderen den Gebrauch des Zeichens untersagen will oder nicht. Er kann auf seine Untersagungsbefugniß zu Gunsten eines Anderen gänzlich verzichten; er hat aber auch unbedenklich das Recht, die Einräumung der Befugniß, Waaren mit seinem Zeichen zu versehen und in Verkehr zu setzen, von Bedingungen und Voraussetzungen abhängig zu machen. Ueberschreitet dann der Dritte die ihm gezogenen Schranken dieses Rechts, so gebraucht er das Zeichen unbefugt und verstößt gleich demjenigen, der ohne jede Befugniß Waaren mit einem fremden Zeichen versieht und in Verkehr setzt, gegen § 12 des gedachten Gesetzes, da in dem einen wie in dem anderen Falle die Waare objektiv rechtswidrig mit dem Zeichen versehen und in Verkehr gesetzt wird. Ist dagegen eine Waare, sei es von dem Eingetragenen selbst oder von einem hierzu ermächtigten Dritten, objektiv rechtmäßig mit dem Zeichen versehen und so in Verkehr gesetzt, so ist damit die Wirkung des Zeichenrechts erschöpft. Das Zeichenrecht gewährt dem Zeicheninhaber weder ein Verkaufsmonopol bezüglich der durch das Zeichen geschützten Waaren, noch einen besonderen Schutz in Ansehung derjenigen Verträge, welche er bezüglich des weiteren Vertriebes der von ihm mit dem Zeichen versehenen und so in Verkehr gesetzten Waaren mit seinen Abnehmern abschließt. Vielmehr bestimmen sich die Wirkungen solcher Verträge sowie die Rechtsfolgen ihrer Verletzung nach den allgemeinen Grundsätzen. Nach diesen erzeugen aber Verträge keine Wirkung gegen Dritte.

Urtheil II 406/01 vom 28. Februar 1902 (vgl. auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 50, S. 229).

---

29. Zu welchem Umfange ist bei Unterlassungsklagen nach dem Wettbewerbgesetze in der Urtheilsformel von dem im Einzelfalle festgestellten Thatbestande auszugehen?

Klägerin hatte mit dem Vorbringen, Beklagter, Agent einer Konkurrenzfirma, habe bei Aufnahme einer Bestellung behauptet, „Klägerin habe Kessel von dieser Größe noch nicht gebaut, könne sie auch nicht bauen, ihre Lieferungen seien schlecht, sie sei in mehrere Prozesse wegen schlechter Lieferung verwickelt," diese Aeußerung des Beklagten sei unwahr und wider besseres Wissen zu Zwecken des Wettbewerbs gemacht, auf Grund des § 6 des Wettbewerbgesetzes gegen den Beklagten Urtheil dahin beantragt, „zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr Aeußerungen zu thun, durch die er die geschäftliche Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der Klägerin als Kesselfabrik herabsetze".

Die Instanzgerichte haben nach diesem Antrag erkannt, das Berufungsgericht auf Grund der Erwägungen: Einer Erörterung der Behauptungen des Beklagten, „Klägerin habe derartige Kessel überhaupt noch nicht gebaut, sie könne solche Kessel nicht liefern," bedürfe es deshalb nicht, weil die Entscheidung durch die Erwägung hinsichtlich der weiter anschließenden Aeußerung des Beklagten, „Klägerin habe wegen ihrer mangelhaften Lieferungen verschiedene Prozesse", getragen werde. Diese Aeußerung sei von dem Beklagten zu Zwecken des Wettbewerbes über gewerbliche Leistungen der Klägerin gemacht, sie sei thatsächlicher Art und geeignet, den Geschäftsbetrieb oder den Kredit der Klägerin zu schädigen, ihre Wahrheit habe Beklagter nicht erwiesen, damit seien die Erfordernisse des § 6 des Wettbewerbgesetzes gegeben.

Auf die Revision des Beklagten wurde das Urtheil aufgehoben aus den Gründen: Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 6, Abs. 1 des Wettbewerbgesetzes bezüglich der Aeußerung, „die Klägerin habe wegen ihrer mangelhaften Lieferungen verschiedene Prozesse," sind ohne Gesetzesverletzung festgestellt. Dennoch konnte die Entscheidung nicht aufrecht erhalten werden, vielmehr mußte sie aufgehoben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückgewiesen werden, weil das von dem Oberlandesgerichte bestätigte Verbot, Aeußerungen zu thun, durch welche die geschäftliche Leistungsfähigkeit und Konkurrenzfähigkeit der Klägerin als Kesselfabrik herabgesetzt wird, gegenüber der einen, nach dem Urtheile des Oberlandesgerichts dem Beklagten zur Last fallenden Aeußerung zu weitgehend, für eine etwaige Zwangsvollstreckung zu unbestimmt und dem Gesetze nicht entsprechend ist, das dem Verletzten das Recht giebt, nur zu verlangen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der gemachten Behauptungen unterbleibe. Die angegriffene Entscheidung verletzt daher den bezogenen § 6.

Urth. II 25/02 vom 11. April 1902.

---

30. „Salta-Spiel" und „Sala's Spiel der Zukunft". Löschung des Wortzeichens „Sala-Spiel". Kann die Löschung eines Bildzeichens, das die Waarenausstattung eines Konkurrenten wiedergiebt, begehrt werden?

Der Beklagte bringt seit Herbst 1899 ein Brettspiel in Verkehr, welches den Spielern die Aufgabe stellt, eine Anzahl von Steinen von der einen Seite des Brettes nach bestimmter Anordnung auf die gegnerische Seite zu führen. Die Klägerin, eine offene Handelsgesellschaft, deren Inhaber F. A. W. und A. V. R. Sala sind, vertreibt seit Frühjahr 1900 ein ähnliches Spiel, welches der Beklagte als eine Nachahmung des seinigen bezeichnet, während die Klägerin behauptet, beide Spiele seien aus einem Spiele hervorgegangen, das sie unter dem Namen „Samson-Spiel" seit vielen Jahren in den Handel gebracht habe. Die Klägerin nennt ihr Spiel in Ankündigungen und auf ihren Spielkasten „Sala's Spiel der Zukunft", außerdem befindet sich auf ihren Spielkasten ein Bild, worin zwei Mönche in einem Klosterzimmer das Brettspiel spielen. Der Beklagte hat für sein Spiel die Wortzeichen Salta, Salta-Spiel, Saltare, sowie ein Bildzeichen, das Brustbild eines mittelalterlich gekleideten, das Spiel spielenden Mannes mit der Unterschrift Salta darstellend, in die Zeichenrolle des Patentamtes eintragen lassen. Im Laufe eines Rechtsstreites unter den Parteien, auf den sich die unter Nr. 9 dieser

Digitized by Google

Zeitschrift — Seite 45/46 — abgedruckte Entscheidung bezieht, wurde für den Beklagten auf Anmeldungen vom 10. September und 13. November 1900 als Waarenzeichen für Spiele ꝛc. unter 46437 noch das Wortzeichen Sala-Spiel und unter 46837 ein zweites Bildzeichen in die Zeichenrolle des Patentamts eingetragen, welches zwei beim Brettspiele beschäftigte Männer in mittelalterlicher Tracht darstellt, die in einem Zimmer sitzen, das dem in dem klägerischen Bilde befindlichen Klostertraum ähnlich ist, darüber ist die Inschrift: „Salta-Spiel der Zukunft" angebracht.

Die offene Handelsgesellschaft A. Sala erhob hierauf Klage mit dem Antrage, den Beklagten zur Einwilligung in die Löschung dieser beiden Waarenzeichen zu verurtheilen. Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Die Klägerin machte geltend: 1) Der Beklagte verletzte durch die Eintragung des Wortzeichens Sala-Spiel ihr Namens- und Firmenrecht, (§§ 12 des B. G. B. und 37 des H. G. B.,) er sei hierzu nicht befugt und schädige ihren geschäftlichen Absatz, 2) das Wortzeichen erwecke die Vorstellung, daß sie die Fabrikantin des vom Beklagten in den Handel gebrachten Spieles sei, sein Inhalt entspreche daher nicht den thatsächlichen Verhältnissen und begründe die Gefahr der Täuschung über die Herkunft der Waaren, (§ 9 Ziffer 3 des Waarenzeichengesetzes,) 3) das fragliche Bildzeichen sei eine Reproduktion des von ihr in der Ausstattung ihrer Spielkasten verwendeten Bildes, welches zur Zeit der Anmeldung des Bildzeichens des Beklagten bereits in betheiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen ihres Spiels bekannt gewesen sei, 4) der Beklagte habe das verwechselungsfähige Bild sich in die Zeichenrolle eintragen lassen, um sie an dem Fortgebrauche ihrer Ausstattung zu hindern, dieses verstoße gegen §§ 823 und 826 des B. G. B., 5) endlich treffe für das Bildzeichen auch das unter 2 bezüglich des Wortzeichens Gesagte zu. Der Beklagte führte demgegenüber aus: 1) Das Wort Sala sei in seinem Wortzeichen weder als Name einer Person, noch als Firma, sondern als Name des Spiels gebraucht, daher finde weder § 12 des B. G. B., noch § 37 des H. G. B. Anwendung, übrigens scheide die Bezugnahme auf das Namensrecht schon deshalb aus, weil die Firma und nicht deren Inhaber klage, 2) unter dem Waarenzeichen Salta-Spiel sei auch sein neu eingetragenes Zeichen Sala-Spiel geschützt, letzteres habe er sich als Defensivzeichen eintragen lassen, um sich gegen Schädigung in Folge der klägerischen Aufmachung unter dem Namen Sala's Spiel der Zukunft zu schützen, da das Publikum unter Sala-Spiel sein Salta-Spiel verstehe; daher enthalte auch die klägerische Bezeichnung und nicht die seinige die Gefahr einer Täuschung des Publikums, zudem sei § 9 Ziffer 3 des Waarenzeichengesetzes auch deshalb nicht verwendbar, weil unter Sala das Spiel und nicht dessen Verfertiger verstanden werde; 3) auch das Bildzeichen habe er sich lediglich zum Schutze gegenüber der klägerischen Ausstattung eintragen lassen, mit letzterer verletze die Klägerin sein früher eingetragenes erstes Bildzeichen, er bestreite, die Eintragung zur Chikane der Klägerin herbeigeführt zu haben; 4) daß das Publikum zur Zeit der Eintragung seines Bildzeichens das von der Klägerin benutzte Bild als Kennzeichen deren Fabrikate gekannt habe, werde bestritten, sei aber auch unerheblich, da das Recht aus der Ausstattung dem Rechte aus der Eintragung weichen müsse.

Der erste Richter verurtheilte den Beklagten, in die Löschung der beiden Waarenzeichen 46437 und 46837 einzuwilligen.

Auf die Berufung des Beklagten wurde dieses Urtheil dahin abgeändert, daß die Klage auf Löschung des Bildzeichens 46837 abgewiesen wurde, im Uebrigen wurde die Berufung zurückgewiesen.

Die Gründe führten aus: 1) Die Löschungsklage wegen des Wortzeichens Sala-Spiel sei begründet, wenn auch nicht aus § 12 des B. G. B., da die Firma A. Sala klage, so doch aus § 37 des H. G. B. Da der Beklagte bis zur Eintragung dieses Zeichens seine Spiele nur unter der Bezeichnung Salta, Salta-Spiel, Saltare eingeführt gehabt, und die Klägerin ihr Fabrikat als Salas Spiel der Zukunft vertrieben habe, sei nicht anzunehmen, daß die Bezeichnung Sala-Spiel sich zur Zeit der Eintragung als Sachname des Brettspiels eingebürgert gehabt habe, oder daß dieses seither geschehen sei. Die Beklagte habe sich das Zeichen eintragen lassen, um hierdurch der Klägerin die Bezeichnung ihres Fabrikats mit ihrer Firma verbieten zu können, und um selbst das die Firma bildende Wort unter der unwesentlichen Weglassung des Anfangsbuchstabens des Vornamens zu gebrauchen. Eine solche Verwendung charakterisire sich als kaufmännischer Gebrauch der Firma gemäß § 37, a. a. O., der Beklagte sei hierzu nicht befugt, und die Klägerin hierdurch in ihren Rechten verletzt, letztere daher berechtigt, die Löschung zu verlangen. Uebrigens treffe auch § 9 Ziffer 3 des Waarenzeichengesetzes zu, denn das Worte zeichen rufe die Auslegung wach, daß die damit bezeichnete Waare aus der klägerischen Fabrik stamme, sein Inhalt entspreche also nicht den thatsächlichen Verhältnissen und begründe die Gefahr einer Täuschung.

2) Wegen des Bildzeichens sei die Klage nicht begründet. Bei der Kürze der in Betracht kommenden Zeit sei nicht anzuerkennen, daß die Klägerin in ihrer Ausstattung ein eingebürgertes Kennzeichen ihres Fabrikats erworben habe. Sodann müsse auch der Ausstattungsschutz dem durch die Eintragung erwobenen Schutze weichen. Die §§ 823 und 826 des B. G. B. träfen nicht zu, da der Beklagte in einer gesetzlich erlaubten Weise das Zeichen erworben habe. Das Bildzeichen enthalte nichts, was über irgend einen Umstand, auf welchen das Publikum Werth legen könnte, falsche Vorstellungen erwecke, daher könne die Klage auch nicht auf § 9, Ziffer 3 des Waarenzeichengesetzes gestützt werden. Endlich könne der Löschungsanspruch nicht auf den Gesichtspunkt der Chikane gegründet werden, § 226 des B. G. B.

Sowohl der Revision der Klägerin als auch der Anschließung des Beklagten war der Erfolg zu versagen.

Was die Revision betrifft, welche die Entscheidung des Berufungsgerichts in Betreff des für den Beklagten unter Nr. 46837 der Zeichenrolle eingetragenen Bildzeichens angreift, so hat das Oberlandesgericht den auf einen angeblichen Ausstattungsbesitz gegründeten Löschungsantrag der Klägerin aus einem zweifachen Gesichtspunkte für unbegründet erklärt, einmal, weil ein Ausstattungsbesitz der Klägerin nach § 15 des Waarenzeichengesetzes nicht anzuerkennen sei, und sodann weil auch bei einem Ausstattungsbesitze der Klägerin nach Zeichenrecht der Beklagte nicht gehindert gewesen sei, das Ausstattungsbild für sich als Waarenzeichen wirksam eintragen zu lassen. In ersterer Beziehung liegt eine für die Revisionsinstanz maßgebende thatsächliche Feststellung vor, sie beruht auf der rein

Digitized by Google

thatsächlichen Erwägung, daß bei der Kürze der Zeit, welche seit Beginn des Vertriebes des klägerischen Sala's Spiel der Zukunft bis zur Eintragung des qu. Bildzeichens des Beklagten — Frühjahr bis November 1900 — der Berufungsrichter nicht annehmen könne, daß die Ausstattung des Spieles der Klägerin sich in den betheiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen ihres Spiels eingebürgert habe, und daß diese Ueberzeugung auch nicht dadurch erschüttert werde, wenn ihr Spiel während dieser Zeit immer in derselben Ausstattung zum Verkaufe gelangt ist. Was sodann den Rechtssatz betrifft, daß nach Zeichenrecht der Ausstattungsbesitz keinen Dritten hindert, die Ausstattung sich als Waarenzeichen wirksam eintragen zu lassen, so ist derselbe wiederholt vom Reichsgerichte ausgesprochen worden (Entscheidungen in Civilsachen Band 44 Seite 15, und in Strafsachen Band 34 Seite 275), und hat die gegenwärtige Sache keinen Anlaß gegeben, hiervon wieder abzugehen. Da der von der Klägerin beanspruchte Ausstattungsbesitz von dem Berufungsgerichte rechtskräftig verneint ist, kann, wie auch die Klägerin in ihrer Revision nicht bestritten hat, von der Anwendung des § 823 des B. G. B. keine Rede sein. Die Berufung auf § 826 des B. G. B. hat das Berufungsgericht deshalb für unzutreffend erklärt, weil es in der nach Zeichenrecht zulässigen Eintragung des Bildes des Beklagten keine gegen die guten Sitten verstoßende Handlungsweise gefunden hat. Auch diese Begründung beruht auf thatsächlicher Würdigung. Da in dem Thatbestande des Berufungsurtheils hervorgehoben ist, daß die Klägerin behauptet habe, der Beklagte habe, lediglich um sie am Fortgebrauche ihrer bisherigen Ausstattung zu hindern, sich das Bild als Waarenzeichen eintragen lassen, und daß der Beklagte zugegeben habe, daß er die Eintragung herbeigeführt habe, um ein Defensivzeichen zu haben, so ist anzunehmen, daß das Oberlandesgericht bei Prüfung der Frage, ob das Verhalten des Beklagten gegen die guten Sitten verstoße, diese Erklärungen der Parteien in Betracht gezogen, dieselben aber nach Lage der Sache, mit Rücksicht auf den zwischen den Parteien bestehenden Konkurrenzkampf, sowie darauf, daß der Beklagte ausdrücklich bestritten hat, die Eintragung nur deshalb bewirkt zu haben, um die Klägerin am Gebrauche ihrer Ausstattung zu hindern, nicht für genügend gehalten hat, um ein Handeln gegen die guten Sitten als dargethan zu erachten. Die weiteren Ausführungen des Oberlandesgerichts, betreffend die Nichtanwendbarkeit des § 9 Ziffer 3 des Waarenzeichengesetzes und des § 226 des B. G. B. zur Begründung der Klage auf Löschung des Bildzeichens, geben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß, sind auch von der Klägerin besonders nicht beanstandet worden.

Die Anschlußrevision bekämpft die von den Vorinstanzen zuerkannte Löschung des Wortzeichens Sala-Spiel. Das Oberlandesgericht hat seine Entscheidung auf § 37 Abs. 2. des Handelsgesetzbuchs n. F. und eventuell auf § 9 Ziffer 3 des Waarenzeichengesetzes gestützt. Ob seinen Ausführungen in ersterer Beziehung in allen Theilen beizutreten wäre, bedarf keiner Erörterung, da die eventuelle Begründung keine Gesetzesverletzung enthält und schon allein die Entscheidung trägt. Aus dem Umstande nämlich, daß erst mit der fraglichen Eintragung das Spiel Sala-Spiel genannt wurde, während vorher nur ein Sala's Spiel der Zukunft bekannt war, hat das Oberlandesgericht entnommen, daß zur Zeit der Zeicheneintragung Sala-Spiel noch nicht der Sachname des Spieles des Beklagten gewesen sei; es hat ferner in Erwägung gezogen, daß der Beklagte, der während des Vorprozesses mit der Klägerin dieses Wort sich eintragen ließ, damit die Firma der Klägerin habe benutzen wollen, und daß das Zeichen bei dem betheiligten Publikum auch so verstanden werde, indem dasselbe annehme, daß das damit bezeichnete Spiel aus der Fabrik der Klägerin herstamme und von ihr in den Handel gebracht sei. Die auf diesen thatsächlichen Unterlagen getroffene Feststellung, daß der Inhalt des Zeichens den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche und die Gefahr einer Täuschung begründe, da das vom Beklagten in den Verkehr gebrachte Spiel aus dessen Geschäftsbetrieb herstamme und diesem der Name Sala fremd sei, rechtfertigt die Anwendung des § 9 Ziffer 3 des Waarenzeichengesetzes.

Urtheil II 39/02 vom 9. Mai 1902.

Gesetzgebung.

Oeffentliche Auslegung von gewerblichen Beschreibungen. In einem Erlasse des sächsischen Handelsministers, den die Königliche Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Gewerbetreibenden zur Vorsicht ermahnt. Bei der öffentlichen Auslegung von Anträgen auf Genehmigung zur Veränderung gewerblicher Anlagen ist es nämlich wiederholt vorgekommen, daß Konkurrenten des Antragstellers sich durch Einsichtnahme der Pläne und Beschreibungen Kenntniß von Arbeitsvorgängen verschafft haben, auf deren Geheimhaltung der Antragsteller Werth legt. „Solchen unlauteren Bestrebungen von Konkurrenten", so heißt es in dem Erlasse, „läßt sich nur dadurch wirksam begegnen, daß der Antragsteller in den zur öffentlichen Auslegung bestimmten Beschreibungen und Zeichnungen alle Angaben über Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, deren Geheimhaltung er für erforderlich hält, vermeidet, daß er vielmehr der Behörde diese Betriebsgeheimnisse, getrennt von den zur öffentlichen Auslegung bestimmten Vorlagen, in besonderen Schriftstücken und Zeichnungen mittheilt, und daß solche Schriftstücke und Zeichnungen, welche nach Angabe des Antragstellers Betriebsgeheimnisse enthalten, von den Behörden sorgfältig geheim gehalten werden.

Unlauterer Wettbewerb bei Versteigerungen. Der preußische Handelsminister hat neue Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer erlassen, die in einer besonderen Beilage zum Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung bekannt gegeben werden. In einem Erlaß an die Regierungspräsidenten macht der Minister noch besonders darauf aufmerksam, daß die Frage, ob die Versteigerung neuer Sachen zu Zwecken des unlauteren Wettbewerbs vorgenommen werden soll oder eine empfindliche Schädigung der angesessenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde, der eingehenden und sorgfältigen Prüfung bedürfe. Die Ortspolizeibehörde hat, soweit thunlich, vor ihrer Entschließung einen oder mehrere sachverständige Gewerbetreibende zu hören, die entweder von ihr nach eigenem Ermessen ausgewählt oder ihr für solche Fälle von der

Digitized by Google

Handelskammer (kaufmännischen Korporation) namhaft gemacht werden. Der Minister erwartet, daß sich die Ortspolizeibehörden die eingehende Ueberwachung der Befolgung der Vorschriften angelegen sein lassen und von den ihnen eingeräumten Ausnahmebefugnissen nur in dringenden Fällen und nur dann Gebrauch machen, wenn der Geschäftsbetrieb des in Frage kommenden Versteigerers zu Bedenken keinen Anlaß gegeben hat. — Vernünftig.

Medaillenschwindel. In der letzten Sitzung der Handelskammer zu Leipzig beschäftigte sich die Kammer auch mit der in dieser Zeitschrift wiederholt erörterten Frage der Bekämpfung des Medaillenunwesens und des Ausstellungsschwindels. Nach kurzer Aussprache wurde ein Antrag angenommen, nach welchem Bestimmungen erlassen werden sollen, durch die eine Verleihung gewerblicher Auszeichnungen bei Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen von behördlicher Genehmigung abhängig gemacht und die Benutzung nicht genehmigter Auszeichnungen, und zwar sowohl im Inlande wie im Auslande, verboten wird.

Sprechsaal.

Sollen Handelskammern die Verfolgung des unlauteren Wettbewerbs übernehmen?

In Nr. 9 dieser Zeitschrift ist ein Artikel einer bayrischen Handelszeitung wiedergegeben, in dem der Herausgeber dieser Zeitschrift, der Syndikus der Bayerischen Handels- und Gewerbekammer, die Handelskammern davor warnt, aktiv in die Verfolgung des unlauteren Wettbewerbs einzutreten, d. h. Civil- und Strafanträge zu stellen. Bekanntlich ist durch das Wettbewerbsgesetz den gewerblichen Korporationen dasselbe Verfolgungsrecht wie den Einzelnen eingeräumt. Nach der oberstrichterlichen Rechtsprechung gehören zu diesen Korporationen auch die amtlichen Handelsvertretungen. Der Verfasser des obigen Artikels hält es indessen weder zur Würde noch zur Aufgabe der Handelskammer gehörig, wenn sie in dieser Weise die Verfolgung von Privatinteressen in die Hand nimmt. Er fürchtet insbesondere, daß das Mißlingen eines Prozesses oder ein ähnlicher Fehlschlag dem Ansehen der Handelskammer schweren Schaden bereiten könnte; die Frage ist zu wichtig, als daß man ohne Weiteres darüber zur Tagesordnung übergehen könnte.

Würde die obige Anschauung bei den Handelsvertretungen durchdringen, so würde das eine Vernachlässigung der Pflichten bedeuten, welche die Handelskammer ihren Wählern schuldig ist. Die Handelskammer ist verpflichtet, die wirthschaftlichen Interessen ihres Bezirks nach Kräften wahrzunehmen und zu vertreten. Zu diesen Interessen gehört unzweifelhaft auch der Schutz des redlichen Verkehrs und der Kampf gegen unredliche Manipulationen, die sich in ihrem Bezirk breitmachen. Warum die Handelskammer davor zurückschrecken soll, wenn Mahnungen und andere Mittel versagt haben, eventuell auch auf gerichtlichem Wege diesen Kampf auszufechten, ist nicht erfindlich. Es wird sehr oft Fälle geben, in denen der Einzelne, sei es aus persönlichen Rücksichten, sei es aus anderen Gründen, nicht in der Lage ist, einen Prozeß anzustrengen, hier ist die Handelskammer als gesetzliches Schutzorgan am Platz. Auch ein ungünstiger Ausgang des Prozesses wird die Würde der Handelskammer niemals beeinträchtigen. Bestätigt die Beweisaufnahme nicht die behaupteten Thatsachen, oder schließt sich das Gericht nicht der Rechtsanschauung der Kammer an, so wird kein Unbefangener hieraus der Kammer irgend einen Vorwurf machen.

Zwei Beschränkungen wird sich die Kammer allerdings für ihr Vorgehen auferlegen müssen. Zunächst wird sie nur bei solchen Fällen die Verfolgung übernehmen können, bei denen ein allgemeines Interesse, d. h. das Interesse einer ganzen Branche oder einer Mehrzahl von Personen, und nicht das spezielle Interesse eines Einzelnen, in Betracht kommt. In letzterem Falle bleibt es Sache des Einzelnen, sich seinen Schutz zu suchen. Ferner aber wird die Handelskammer nur mit großer Vorsicht und nach umfassenden Erkündigungen in ein gerichtliches Verfahren eintreten. Sie wird insbesondere vor Anstrengung eines Prozesses auf eigene Hand eingehende Ermittelungen vornehmen müssen über die Wahrheit der ihr überbrachten Angaben, da der Vorwurf der Leichtfertigkeit thatsächlich und mit Recht eine Bloßstellung der Kammer herbeiführen könnte.

Direktor W. Schulze,
Mitglied der Handelskammer Berlin.

Briefkasten.

An **E. R—g.** Sie können die Bezeichnung „Hamburger Engros-Lager“ auf jeden Fall verbieten. Legen Sie Berufung ein, und beziehen Sie sich auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 26. Mai 1899 (Entsch. in Civilsachen, Band 44, S. 12).

An **Rechtsanwalt Br. in H.** Die Aufschrift auf Flaschen-Etiketten ist im Allgemeinen als Mittheilung anzusehen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt ist, insbesondere stets dann, wenn sie allgemein und öffentlich kenntliche Mittheilungen über den Inhalt der Flaschen enthält. Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine falsche Herkunftsangabe im Sinne des § 1.

An **Aktienbrauerei in H—g.** Daß Sie dem früher in demselben Grundstücke betriebenen Restaurant „Zur Krone“ nunmehr die Bezeichnung „Zur deutschen Krone“ beilegen, erscheint bedenklich. Der frühere Inhaber der Wirthschaft wird mit Recht behaupten können, daß diese Bezeichnung darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen seiner Wirthschaft herbeizuführen und das von ihm unter demselben Namen, wenn auch in anderer Stadtgegend, weitergeführte Lokal zu schädigen. Unerheblich bleibt es hierbei, daß Sie eine bestimmte Sorte Ihres Bieres unter dem Namen „Kronenbräu“ bereits früher vertrieben haben, da die Bezeichnung des Bieres mit dem Namen des Ausschanklokals in keiner rechtlichen Beziehung steht.

An **B—er Metallwaarenfabrik.** Das Modell hatte auch durch die öffentliche Auslage den Charakter des Geheimnisses nicht verloren. Die Zusammensetzung konnte daraus noch nicht entnommen werden.

Verantwortlich für die Redaktion: Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Ludwigsky, Berlin

Ernst Herse,
Ingenieur und Patentanwalt,
Berlin S.W. 29,
Mittenwalderstrasse 24 part.

Digitized by Google

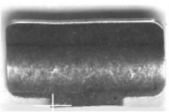

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 120 095

Digitized by Google